Inhaltverzeichnis.

Provinzieller Civilprocess

gelesen von

Prof. Rum.

Sem. 164

Die liv-ehst- und curl. Civilprocessordnung besteht in den Normen des Civilprocesses welche in den Gouv. Liv- Ehst- u. Kurland übereinstimmend gelten u. in allen 3 Gouv. [illegible] finden. Der Civilprocess ist ferner zu unterscheiden in den nach der Maxime der Parteienverhandlung sog. Verhandlungsprocess u. den nach der Maxime der gerichtlichen Untersuchung d. h. sog. Untersuchungsprocess regelnden. Der Verhandlungsprocess unterscheidet sich wesentlich von dem Untersuchungsprocess; für ersteren sind [illegible] maßgebend, jedoch nicht ohne Beschränkung der Regeln: judex non procedat ex officio ferner: ne eat ultra petita partium u. quod non in actis non in mundo. Der Verhandlungsprocess befolgt regelmässig ein einem förmlich langsam vorschreitendes Verfahren, ist jedoch in einem Verfahren nach einer bes. Ordnung, selbst in einem abgekürzten u. beschleunigten Verfahren. Darauf die Unterscheidung zwischen ordentlichem u. außerordentlichem Civilprocess u. beziehungsweise wieder die Unterscheidung des summarischen Processes. Im Civiluntersuchungsprocess ist d. Verfahren gesetzlich u. nach seinem ganzen Wesen durchaus ein summarisches, schon regelmässig u. vornehmlich für gewisse Arten von Streitsachen.

Der Untersuchungsprocess findet nur statt:

1.) Beim Gemeinde- u. Kirchspielsgericht desgleichen d. Kirchspielsgericht in Liv- u. Ehstl. u. zwar in allen zu ihrer Competenz gehörigen Klagesachen desgleichen bei der obersten Justizbehörde der Provinzen, wo sie in solchen Sachen die Revisionsinstanz sind.

2.) Beim Stadtgericht in Klagesachen v. Bauern auch bei den Consistorien in Sachen der Bauern.

3.) bei den Landpolizeibehörden u. den Polizeiämtern in allen zu ihrer Competenz gehörigen sog. Bagatellklagesachen u. demgemäß auch bei der Gouvregg. als Revisionsinstanz in diesen Sachen.

4) Bei den Vogteigerichten in Curl. in denen ihnen competirenden Sachen überhaupt, sowie bei den Stadt- u. Landgerichten daselbst in gewissen ihnen compettirenden Sachen.—

5) Bei der competenten Justizbehörde in Streitigkeiten über Besitzlichkeiten der Krone, Kirche, Pastorats, Gemeinde überliegende Gründe, sofern die Verhandlung solcher Sachen nach deren Behörden zuständig u. nicht nach vor d. Schiedsgericht gewiesen sind.

Demnach findet d. Verhandlungsprocess mit alleiniger Ausnahme der bisher angegebenen Fälle von Sachen ausschließlich statt: vor d. oberst. Justizbehörde, d. Landesjustizbehörde erster Instanz, d. Stadtmagistraten u. städt. Untergerichten, d. Oberhauptmannsgerichten [illegible] sowie vor den unter ihrem Vorsitz sich constituirenden bes. Gerichte, desgl. vor d. Consistorien wie auch vor d. Gouv.regg. als Executivbehörde.

Die Ordnungen, die auf das Verfahren anwendbar sind, d. Processordnung die d. ordentl. sowohl als d. außerordentl. Processes gelten, gleichartig für alle nach solcher Processordnung überhaupt verfahrenden Stadt- u. Landesbehörden gemeinsam u. gleichförmig, ein Theil derselben besteht in bes. Regeln für d. Landesbehörden, ein anderer Theil in bes. Regeln für d. Stadtbehörden u. schließlich ein besonderer [illegible] Processordnung zu unterscheiden. Es gilt nur für Kurl. auch für die Theile aus beiden letzteren [illegible] nach ausgebildeter eine Processordn. für d. Stadtbehörden in Livl. u. Estl. [illegible] d. rig. Statuten u. in Theile d. lübisch. revalschen [illegible] in Livl. übergegangen in den kleineren Städten, welche dem Hofgericht als Oberinstanz untergeordnet sind unter Einfluß der bei diesem geltenden Processordnung. Ferner ist d. Processordn. der evang. Consistorien d. gen. Abweichungen von der j. der andern Behörden zu unterscheiden.

„Niemand kann gezwungen werden sich einem gerichtl. Verhandlung zu bringen, außer wenn Andere auch nach gemeinsch. des Gegentheils gesetzlich zulässig ist.

Jeder hat ohne Unterschied d. Standes u. Ranges Anspruch auf Gleichheit, gerechter u. rasch beendig. die gesetzl. Verhandlg. eine unverzügliche Urtheil u. Recht,

Die Grundlage aller gerichtl. Verhandlungen bildet der Grundsatz, daß eine streitende Partei nicht verurtheilt werden soll, zu welchem Behuf über alles, was vor Gericht angebracht, die Gegenpartei gehört werden muß (audiatur et altera pars).
Die Regeln des gerichtl. Verfahrens dürfen nicht übertreten od. umgangen werden; handeln nun die Streittheile dennoch, so folgt Nichtigkeit des Verfahrens. Diejenigen Regeln jedoch, deren Nichtbeobachtung nicht mit Nullität bedroht, an den Streittheilen bedroht ist, dürfen nach der Verhandlungsmaxime durch zufällige Convention beider Theile od. stillschweigende Einwilligung des einen Theils zu dem abweichenden Verfahren des andern modificirt od. überhaupt nicht befolgt werden, wie auch die Streittheile wider Regel nur auf Antrag der Gegenpartei eintreten und durch ausdrückl. od. stillschweigenden Verzicht derselben hinweggefallen können.
Auf Vollziehung eines Rechtsspruchs der nun in Rechtskraft erlangt hat, kann nicht wieder angetragen werden, wenn die Verhandlungen über denselben beendet, d. h. förmlich gefällt u. derselbe rechtskräftig geworden; dies gilt daher nur für den ordentl. Process, für außerordentl. Processe mehrfache Ausnahmen.

Quellen

Die Quellen der gegenwärtigen Normen des ~~Verhandlungs~~ Processes nach der Verhandlungsmaxime geltenden sind theils, ihrem Ursprunge nach, theils einheimische od. fremdrechtliche, theils recipirte fremde u. subsidiäre; und theils, ihrem Gegenstande nach, theils eigentliche Gesetze, theils Gewohnheitsrechtliche; und theils, der Umfang ihrer Gültigkeit nach, theils allgemein Stadt- u. Landrechtliche, theils singulär landrechtliche, theils singulär stadtrechtliche.

I Hauptsächliche Quellen.

Für Livland. Die mittelalterl. Ritterschafts-Privilegien.
Polnische Gesetze z. B. Privilegium Sig. Aug. Cap. 4, 5, 6. Pacta subjectionis Art. 4, 6, 13, 18, 22, 25, 26. Unionsdiplom Art. 4, 8–12, 14.
Schwedische Gesetze z. B. In der Landesordnung, in dem Landtagbeschl. in dem Anhang: Die Richterregeln; Hofgerichtsprocess Cap. 15. Revisionsverordnungen § 81, 82. Processstadga 1695 in den literirten Noten.

Statuten u. Rte der Stadt Riga Buch I, II. Willkürliche Gesetze der Stadt Riga:
Abgeänderte Artikel des rigaschen Gesetzes.-

Für <u>Ehstland</u>. Ehstländ. Ritter u. Landr. Buch I.
Schwedische Gesetze speciell für Ehstland erlassene wie daselbst recipirte
Lübisches R. Buch I Tit 1, 3, f. Buch V.. Ordnungen des Raths zu Reval.
vgl. Bunge: Quellen des Revalschen Stadtrts.

Für <u>Kurland</u>. Kommissorialische Decisionen von 1617.
Kommissorialische Decisionen von 1717 bes. ad desideria 11, 14, 18, 22, 23
Verschiedene Landtagsschlüsse u. acta compositionis.-
Polizeiordnungen einzelner Städte namentl. Bauordn. Mitau's u.
Friedrichstadt's
Rigasche Stadtrte für Libau soweit es hier wirklich noch gilt.

<u>Für alle 3 Gouvernements</u>. Speciell für sie alle od. für ein od. d. andere derselben emanirte
Gesetze, desgl. die für diese Provinz nicht geltenden <u>allg. Reichsgesetze</u>
u. Verordnungen z. B. Reichsgesetze über Stempelpapier.
Klage u. Appellationsfristen [illegible] über die Formalien der Appel. and. Senat,
<u>die Provinzialrecht Theil I.</u> enthaltenen Verordnungen.
Competenzen der Behörden u. <u>Allg. Processregeln</u>. <u>Patente der</u>
<u>Gouvernregg:</u> Außerordentl. Processe. <u>Kirchengesetze von 1832</u>
mit Bestimmungen über Consistorien. Reichsgesetzl. Verordnungen
über d. Verfahren in Handelssachen.
Constitutionen verschiedener Behörden, sowie die Vorschriften
des Senats früher auch des Reichsjustizcollegiums.
<u>Provinzialrechtl. Praxis</u> [illegible] Judicaten der Behörden in
Processsachen u. processualischen [illegible] Kurl. [illegible]
[illegible] Instructorium die Urkunde. [illegible] auf die anderen
[illegible] Quellen außer der russ. Gesetzgebung [illegible]
derogirenden u. modificirenden Einfluß gehabt.

II. Subsidiäre Quellen

Die gemeine deutsche Process-Theorie u. Praxis [ist] eine bedeutende Quelle, außerdem Praejudicaten der Oberbehörden, Rechtssprüche u. Processacten sämmtlicher Behörden beim Landgericht ebenfalls im Liv. Instructorium. Die gemeine deutsche Praxis welche schon ganz zuletzt durch Verbindung des Ostseegebiets mit dem deutschen Reich, eine Hauptquelle der einheimischen Processordnung war, sie nicht nur mit den bezüglichen allg. Gesetzen, sei namentlich den Kammergerichtsordnungen v. 1495 u. 1555 u. ist auch nach der Auflösung jener Verbindung Basis u. bei Entscheidungen wichtige subsidiäre Quelle der einheimischen Processordnung geblieben. Die späteren Veränderungen u. Modificationen der gem. deutschen Processordnung jedoch, die hauptsächlich durch den jüngsten Reichsabschied von 1654 u. durch die Doctrin erfolgten, haben nur insofern, als sie von der einheimischen Praxis recipirt wurden, hier Geltung erlangt u. gewinnen können u. sind zum Theil entweder durch die einheimische Praxis od. d. inländ. Gesetze von unserer Processordnung ausgeschlossen.

Schwedisches R. in Liv- u. Ehstl. hat im landrechtl. Processe auch nur hin u. wieder einzelne anzuwendende Bestimmungen anderer Quellen, die russ. Reichsgesetze haben sich [illegible] die übrigen Bestimmungen [illegible]. In Kurl. haben einzelne [illegible] die alte preuss.-polnische Process[ordnung] [illegible] gewisse Geltung.

Die Quellen des Processes nach der Untersuchungsmaxime sind:

a. die verschiedenen Bauerverordnungen.
b. die allgemeine Untersuchungsmaxime selbst.

Von diesen Quellen gelten die ersteren wie die letzteren für die Kreis-, Kirchspiels- u. Gemeinde-Gerichte, so wie für die Revisionsinstanzen der Bauergerichte, auch für die Stadtgerichte sowie die Landpolizeibehörden u. die Consistorien in Sachen der Bauern; für andere Sachen vor den Stadtgerichten u. Landpolizeibehörden sowie für die anderen Behörden in Sachen wo d. Untersuchungsprocess stattfindet gilt zunächst die zweite Quelle mit bloß analoger Anwendung der ersteren.

vgl. Nielsen: Processform in Livl. Dorp. 1806. Neue Ausg. 1825.
" (Hetzel) Grundlinien des ordentl. livl. Civilprocesses Riga 1812.
" Camberg Anleitung zum ordentl. gerichtl. Verfahren in bürgerl. Rechtssachen in Livl. Dorpat 1824.
" Samson v. Himmelstiern: Institutionen des livl. Processes 2 Th. Riga 1824.

Instructorium des kurländ. Processes.
Verschiedene Aufsätze in Bröcker's Jahrbücher für Rechtsgelehrte in Rußland. Riga 1822-39.
u. In den theoret. pract. Erörterungen von Bunge. –

Buch I Allgemeine Theorie des Civilprocesses nach der Verhandlungsmaxime.

I Von der gerichtl. Competenz u. dem Gerichtsstande

1. Von der gesetzmäßigen Competenz u. dem gesetzl. Gerichtsstande.

Der Gerichtsstand wird entweder durch das Gesetz bestimmt, oder durch Prorogation. Die gesetzl. Competenz der Landes- u. Stadtgerichte, der Consistorien u. der übrigen hier im Lande befindlichen Gerichte ist gefördert auf Territorialnormal u. beschränkt ... Hauptnorm besteht in der Unterscheidung der ersten Instanz u. der Appellationsinstanz. Die gerichtl. Competenz in erster Instanz u. der damit zusammenfallende gesetzl. Gerichtsstand ist wieder vornehmlich durch Unterscheidung der Rechtssachen nach ihrer Natur u. dem Gegenstand u. der beklagten Parthen nach ihrem Stande, Verhältnissen demnächst nach dem Domicil dieser Parthen u. nach der Belegenheit streitiger Immobilien. Der gesetzl. Gerichtsstand läßt sich in dieselben Classen theilen in welche die gemeinrechtl. Processlehre sie theilt, nämlich:

a) forum generale u. speciale
b) forum commune u. privilegiatum
c) forum ordinarium u. extraordinarium.

Anlangend die erste Classe, so ist die Civilprocessualische Lehre dieser Classe die gemeinrechtliche. Außer dem einzigen forum generale d. forum domicilii die fora specialia nie. d. forum regulare ad contractus, administrationes, reconventiones, arresti, connexitates zu denen jedoch noch einige besondere Provincial u. Reichsgesetzliche gehören.
Anlangend die 2te Classe so finden sich die ganz eigenthüml. Praxis angenommenen Arten der privilegirten Gerichtsstände in d. Civilprocess überhaupt nicht statt:

1) forum privilegiatum der sog. personae miserabiles.
2) forum privilegiatum der Geistlichen.
3) forum privilegiatum der höheren Landesbeamten.
4) forum privilegiatum der Militairpersonen in Streitigkeiten mit Civilpersonen wovon jedoch in Bezug auf Letztere Ausnahmen stattfinden.

5) Auch findet bei dem Ausschluß privilegirt processualischer Gerichtsstand des Erbadels überhaupt statt u. ebenso wenig ein solcher für die regulirt Stadtbehörden, vielmehr bestehen allein der verschiedenen … abgesehen von dem Bauernstande als nachstehenden u. bes. Gerichtsstände nur einerseits der für die erbl. u. persönlichen inländ. sowohl als ausländischen Edelleute für sog. Exempte, Ehrenbürger usw. u. andererseits der für alle in den Revisionsliste der Stadt eingetragenen Einwohner der Stadt oder andrer Städte. Ratione causae privilegirte Gerichtsstände gibt es mehrere und d. Collegien zum Theil vom gemeinen Proceß abweichend. Belangend die … Celso befohlen in forum extraordinarium in de Collegiis … Oberhofgericht, Hofgericht, Oberlandgericht u. der Magistraten in Riga u. Reval.

Als Fundamentalsätze für solche der gerichtl. Competenz u. des gesetzl. Gerichtsstandes statuiren die Gesetze:

1) daß jede niedere Rechtsbehörde in Verweisung gehörend Sache zu fördern, in dieser nachfolgende u. entscheiden werden müsse u. erst nicht … an die obern gelangen dürfe.

2) Wenn Behörden die sich auf Verhandlung u. Bezüglichen Sache einlassen, welche [illegible] nach einer anderen Gerichtsbarkeit zugehört, … Wenn für eine Sache mehrere gleich gesetzl. competent Gerichte concurriren so wird d. Vorzug bestimmt nach d. Grundsätzen der gemeinrechtl. Praxis u. zwar so daß bei verschiedenen Gerichtsstände derselben Beklagten u. Kläger die Wahl des Letzteren u. ferner die litis pendens entscheidet bei Concurrenz gleichartiger Gerichtsstände (nicht Alternative d. Parten)

4) Wird eine Sache nicht bei d. compet. Behörde anhängig gemacht so wird d. Beklagte sobald er Einrede dagegen erhebt u. dies begründet von der Einlassung auf die Klage befreit.

5) Verändert d. beklagte Theil den Gerichtsstand während d. Anhängigkeit einer Sache so wird d. Verhandlg derselben dennoch dort wo sie anhängig war fortgesetzt.

6) Ueber die Concurrenz einer Civil u. Crim. Sache entscheidet d. Richter

bei dem Zweifel über d. gesetzl. Competenz u. d. gesetzl. Gerichtsstand müssen die Unterbehörden wenn sie selbst in Zweifel sind die Entscheidung d. Gouvernement einholen wegen d. Streitigkeiten d. Parten über Gerichtscompetenz u. Gerichtsstand aber d. betreffenden Behörden selbst falls d. streitige Sache zweifelhaft erscheint entschieden werden so daß Recurs nur an d. Obergericht gehen kann. Bei Oberbehörden selbst in Zweifel so haben sie die Meinung des Gouv.-procureurs einzuholen. —

2) a. Ordinäre u. nicht privilegirte gesetzliche Gerichtsstände.

a. Forum domicilii.

Für dieses forum gilt zuförderst vorzüglich die Processregel actor sequitur forum rei; jedoch sind Ausnahmen rücksichtlich der Provocation der f. speciales; generales od. der letzteren ausgebildeten Institute. Begründet wird dieser Gerichtsstand durch den Wohnsitz des Beklagten, außerdem aber bedingt durch die Handelsverhältnisse desselben. Rücksichtlich der Begründung des Wohnsitzes gelten im allg. die gemeinrechtl. Grundsätze. Der Wohnsitz wird unterschieden [illegible] [illegible] bestandenen Aufenthalt [illegible] [illegible] od. als nothwendig [illegible] constituirt u. zwar entweder unmittelbar für den Beklagten selbst od. mittelbar durch den gesetzl. [illegible] zuständigen Wohnsitz einer andern Person. Einen nothw. Wohnsitz u. Gerichtsstand derselben haben namentl.:

1) Beamte anderer Orte, ehe ihr Dienst [illegible] provisorisch od. zeitweilig

2) Ehefrauen am Wohnort ihrer Ehemänner.

3) Kinder am Wohnort ihrer Eltern solange die elterl. Gewalt dauert, insbes. bis zur separata oeconomica, Verheirathung u. [illegible], [illegible] in einer öffentl. Anstalt an einem andern Orte.

Als Bestimmungen über nothw. Wohnsitz u. Gerichtsstand kommen noch in Betracht die strafrechtl. Verordnungen über nothw. Wohnsitz in Folge gewisser Strafen.

Für Personen die [illegible] in einem Hause des Reichs einen bleibenden Wohnsitz, tritt der Ort ihres [illegible] Aufenthaltes an die Stelle des Wohnorts namentl. für Militairpersonen u. für Ausländer. Endlich Findelkinder haben ihren Gerichtsstand dort, wo sie gefunden u. aufgezogen worden sind.

Durch die Handelsverhältnisse ist der Gerichtsstand des Wohnorts [illegible] bedingt u. normirt:

In Kurland besteht für adeliche u. persönlich [illegible] inländ. ausl. [illegible] desgl. für Exemte u. Ehrenbürger, sie mögen auf dem Lande od. in einer Stadt domiciliren, ein bes. forum domicilii in den Oberhauptmannsgerichten ihres Orts. Dasselbe gilt auch für die auf dem Lande domicilirenden zur Gilde gehörenden Kaufleute u. bei den Gildengenossenschaften insbes. haben ihr for. dom. die in den Gildengenossenschaften [illegible] Königs; auf der andern Seite besteht für alle zum [illegible] der Städte u. in den Revisionslisten der Städte verzeichneten [illegible] wie Bürger, Arbeitsleute etc. ein bes. forum domicilii in den Stadtgerichten. Gleiches gilt für Ausländer bürgerl. Standes, die in den Städten sich aufhalten.

Dieses forum d. Stadtgerichts gilt für die bezeichneten Personen, jedoch nur denen, welche in einer Stadt wohnen, wogegen sie im Falle des Wohnsitzes auf d. Lande dem Obergerichtsstande gemäß resp. den Landesbehörden unterliegen. Auch andere als Adelige u. Exempte, die in Städten ein bürgerl. Gewerbe treiben od. Immobilien besitzen oder in städt. Diensten stehen, sind diesen bezüglich dem Stadtgerichte unterworfen. Der nach den Standesverhältnissen best. Gerichtsstand des Mannes gilt auch für die Ehefrauen u. Kinder der Adeligen, sowie denen Witwen also: für die Ehefrauen u. Witwen der persönl. Adeligen, Ehrenbürger u. Exempten nie auch für die Kinder d. persönl. Adeligen, jedoch für d. Kinder der protest. Geistlichen nur wenn sie während des geistl. Standes des Vaters geboren, desgl. für die Kinder der erbl. Ehrenbürger u. für d. Kinder d. Exempten, für diese aber nur bis zu dem Alter, in welchem sie gesetzlich einen Lebensstand wählen müssen. Der d. d. Standesverhältnisse best. Gerichtsstand gilt auch für die Ehefrauen u. Witwen der Bürger, selbst hinsichtl. für ihre Person, wenn sie dem Adel od. persönl. Adel gehören, in welchem Falle sie ihren bisherigen Gerichtsstand beibehalten, desgl. für d. Ehefrauen u. Witwen d. Gildeaufsteher, sowie für die Kinder der Bürger u. Kaufleute.

Die bisherigen Bestimmungen über d. forum domicilii gelten auch für beide Theile mit Ausnah. siehe jedoch folg. Regeln:

a) In Tirol haben ihr forum domicilii vor den Landgerichten alle Personen, dann alle u. jede Handel, die auf dem Lande od. in d. Stadt wohnen, mit Ausnahme derjenigen, welche den Magistralen, Landgerichten od. Universitätsbehörden untergeordnet sind. Der Stadtgerichtsbarkeit sind unterworfen alle Einwohner d. Stadt, des Vorstadt des Patrimonialgebiets mit Ausnahme der Adeligen u. der in wirklichen Diensten stehenden Beamten, sowie aller Personen, die gleich viel dem persönlichen Adel genießen u. nicht im Bereiche der Stadt stehen, sobald sie kein bürgerl. Gewerbe treiben od. kein unbeweglich. Vermögen in d. Stadt besitzen. vgl. Provinz. Th. I.

b) Im Ital. Theile gehören vor d. Stadtgericht alle Pers. welche Stadt wohnen, die in Städten wohnen, mit Ausnahmen derj. welche der Gerichtsbarkeit des Oberlandesgerichts des Magistrats u. Stapels u. der Landesbehörden untergeordnet sind. Vor d. Oberlandesgericht gehören aber Streitigkeiten mit Ausnahme fraglicher Schuldforderungen gegen alle Pers. od. Stände gegen Geistliche, Advocaten, das Oberlandesgericht gegen Militär in Bereich d. Staates u. d. Ritterschaft.

Die Rigasche u. Revalsche Stadtbücher haben nicht d. Gegenstände ... [illegible] Gerichten außerhalb der Stadt, ... [illegible] zu verhandeln, selbst wenn sie solche Grundstücke betreffen, die außerhalb d. Stadt belegen sind.

Der Gerichtsstand d. Domicils ist d. regelmäßige allg. forum für alle ordinären Klagen wegen persönl. Ansprüche sowie hypothecarischer als rein persönlicher dergleichen wegen Ansprüche an Mobilien wie auch für Besitzstreitigkeiten über Mobilien auch Ansprüche, die d. gesammte Vermögen einer Person betreffen, gehören vor dieses forum ... [illegible] Vermögen Immobilien gehören, so ... [illegible] die Verhandlung solcher Ansprüche ... [illegible] solchem extraord. forum zugewiesen ... [illegible] Immobilien unter die städt. Gerichtsbarkeit gestellt sind, namentlich persönl. u. hypothecarische so wie ... [illegible] Ansprüche an den Nachlaß eines Verstorbenen, ... [illegible] Domicilforum gehören, ... [illegible] lange als hereditas jacens od. ... [illegible] eingetheilt ist.

In Betreff der bei bloß temporärem Aufenthalt ... [illegible] Verstorbenen ... [illegible] Einwohner der Finnlands u. Polen ist d. ... [illegible] der Behörden des Orts wo die quaestionirte Person verstorben zur Verhandlung der Angelegenheiten über den Nachlaß competent. Das forum dom. concurrirt nicht forum contractus u. administrationis, ... [illegible] dagegen wird d. d. forum rei sitae forum reconventionis, arresti, connexitatis ... [illegible] d. privilegirten u. extraordinären fora.–

B. <u>Forum rei sitae</u>

Vor dieses forum gehören nicht nur alle ordinären, petitorischen u. possessorischen Klagen ... [illegible] Immobilien sind, auch die ... [illegible] wegen executiver Vollziehung der Urtheile in allen dergleichen Klagesachen ... [illegible] Edictal- u. Concurssachen über städtische Immobilien. Concurriren verschiedene fora rei sitae bei Klagen in ein u. derselben ... [illegible] gehören dieselben in Curland vord. forum des Oberhofgerichts, in den andern Prov. entscheidet hier zum Theil die Bestimmung des ... [illegible]

C. <u>Forum contractus</u>

D. <u>Forum administrationis</u>

E. <u>Forum connexitatis materialis</u>

F. <u>Forum arresti.</u>

G. <u>Forum reconventionis.</u>

3) Die privilegirten u. extraordinären Gerichtsstände

Außer dem gemeinrechtl. auch in den Ostseegouv. gültigen privil. Gerichtsstand für causae fiscales u. causae ecclesiasticae sind nach d. Prov. Rechtsgesetzb. zwei u. extraordinäre Gerichtsstände zu bemerken:

a) forum privilegiatum u. extraordinarium d. Hofgerichte u. Oberhofgericht. Ihr:

α) Als forum continentiae causarum für Klagen wider mehrere Beklagte mit versch. Domicil, desgl. für Realklagen, die sich auf in versch. Kreisen od. Städten od. theils auf dem Lande theils auf Stadt-Grund belegenen Immobilien betreffen u. auf Edictal u. Concurssachen über d. Vermögen Adliger ihr.

β) Als forum für Klagen wider die Adelscorporation u. ihre Anstalten

γ) Als forum für Streitigkeiten, betreffend d. litterarische u. künstl. Eigenthum, sofern nicht dieselbe d. Schiedsgericht zu schlichten sind

δ) Als forum für Real u. Possessorische Klagen wider Stadtgemeinden hinsichtlich ihres Patrimonialgrundeigenthums. –

b) In Kurland d. bes. forum der commissorialischen Gerichte unter dem Vorsitze des Oberhauptmanns für Erbschichtungsstreitigkeiten d. Adels:

α) Das bes. Schiedsgericht. forum unter gleichem Vorsitz d. Oberhauptmanns für Streitigkeiten aus Pfand-, Arrende etc. Contracten.

β) Das bes. forum d. Oberhauptmanns für d. actio finium regundorum bei streitigen Grenzen.

γ) D. bes. Provinzielle Wettgericht für Handelsstreitigkeiten

δ) d. bes. Prov. Al. Zunft. u. Amtsgericht.

ε) d. bes. Stadt. All. Kämmereigericht für Grenz u. Servitutstreitigkeiten.

ζ) D. Reichsgesetzl. Schiedsgericht für Entschädigungsstreitigkeiten der St. Petersb. Feuerassec. Compagnie u. d. Eigenthümer versicherter Immobilien.

η) d. Reichsgesetzl. Schiedsgericht für Grenz u. Servitutstreitigkeiten zwischen Krons- u. andern Besitzlichkeiten; desgl. für Grenzstreitigkeiten zwischen Pastoratswidmen d. luth. Kirche u. andern Besitzlichkeiten.

θ) d. Reichsgesetzl. Schiedsgericht für Streitigkeiten wegen Verletzg. v. Privilegien für Fabriken, Manufacturen u. dergleichen Etablissements.

ι) Der Gerichtsstand d. Mitglieder u. Angehörigen d. Univ. vor d. Univers. Collegium

4) Die Prorogation.

Nach dem Praw. Dw. ad Th. I. Art. 283 ist die Prorogation in Beziehung für die prorogirten Gericht. u. welche aus der Parteien Vereinbarung verboten sind nur beschränkt. Wirklich unstatthaft u. ausgeschlossen ist die Prorogation nur:

a) hinsichtlich aller Sachen für welche ohne Rücksicht auf ihre Beschaffenheit besondere ord. od. extraordinair. Gerichtsstände verordnet sind.

b) Als Substitution d. Oberinstanz statt der competenten Unterinstanz u. umgekehrt.

c) Als Mittel d. Ermächtigung einer Administrativ od. Polizeibehörde zu judiciären Verhandlung u. Entscheidung.

d) Für Sachen der Krone, Kirche u. anderer moral. Personen insofern als deren gesetzl. Vertreter für dieselben immer nur bei der competenten Behörde anzubringen angewiesen sind.

Der Gerichtsstand der gewählten Wahl der Parteien wird entweder stillschweigend von Seiten des Klägers d. Anstellung d. Klage u. auf Seiten d. Beklagten d. Einlassung für dieselbe begründet od. d. ausdrücklichen Vertrag beider streitenden Theile bestellt. Hat der streitende Theil die von s. Gegner erwählten Gerichtsstand einmal anerkannt, so darf er bis zur Erledigung der anhängigen Sache denselben nicht mehr verweigern. Wenn er nicht Irrthum hierüber nachweisen u. will er d. Sache bei d. competenten Gerichte nicht fortsetzen, so muss sie an d. hier zuständige Gericht verwiesen werden.

II Von den streitenden Theilen.

Kläger ist derjenige welcher d. andern d. einen bei einem Gericht angebrachte Klage etwas von einem andern fordert; Beklagter derjenige welcher auf die gegen ihn erhobene Klage Antwort vor Gericht geben muss; ist die Beschaffenheit eines Prozesses der Art, dass Kläger u. Beklagte in derselben Sache übereinander klagen, so wird in Hinsicht ihrer gegenseitigen Forderungen jeder als Kläger, in Hinsicht des gegen ihn Gegenstandes d. Rechts aber, aber derjenige als Kläger angesehen welcher den andern zuerst vor Gericht fordert. Haben sich aber die streitenden Theile gegenseitig in einer u. derselben Sache u. zu einer u. derselben Zeit gerichtlich belangt, so entscheidet unter ihnen die gegenseitige Uebereinkunft, wenn sie aber nicht einigen können, das Loos.

Wenn mehrere Personen als Kläger od. Beklagte bei demselben Rechtsstreite vereinigt gerichtlich auftreten, so heißen sie Streitgenossen. Sie sollen gemeinschaftlich als Kläger od. Beklagten auftreten, wenn Gegenstand des Rechtsstreites ein gemeinschaftliches untheilbares Recht ist. Demgemäß kann der Kläger bei Einreichung seiner Klage auch die Vorladung seiner Streitgenossen verlangen u. in gleicher Weise kann der Beklagte, wenn er vorschützt, daß nicht alle Streitgenossen des Klägers vor Gericht erschienen od. nicht alle seine Streitgenossen vor Gericht geladen worden sind, die exceptio plurium litis consortium u. die Einlassung auf die Klage verweigern. Eine Ausnahme von dieser Regel findet statt, wenn sämmtl. Streitgenossen d. Kläger od. d. Beklagten in einem Correalverhältnisse zu einander stehen. Die streitenden Theile haben gleiche Rechte bei der Verhandlung des Rechtsstreites, ausgenommen wo gesetzl. Ausnahmen bestimmt sind. In zweifelhaften Fällen hat unter gleichen Umständen d. Beklagte den Vorzug vor dem Kläger. Dem Gerichte gegenüber sind sie die gebührende Achtung schuldig u. haben alle v. demselben ihnen aufgebrachten Auflagen zu erfüllen, sobald sie nicht darüber bei der Oberbehörde Beschwerde geführt u. d. Gesetz nicht, daß denn eine aufschiebende Wirkung vorschreibt. Die streitenden Theile müssen zur Rechtsverfolgung u. Rechtsvertheidigung vor Gericht fähig u. zulässig sein; sie müssen d. facultas standi in judicio haben. Jeder der über sich u. seine Angelegenheiten rechtlich verfügen kann, wird auch für fähig gehalten, persönlich od. durch e. Stellvertreter seine R. vor Gericht zu verfolgen od. sie zu vertheidigen, ausgenommen, wenn bei bes. Gründen gesetzl. eine Beschränkung hierin besteht. Dahin gehören namentlich die Fälle bei Unmündigen u. Minderjährigen, die keine Eltern haben, bei Wahn- u. Blödsinnigen, bei den gerichtl. für Verschwender Erklärten; sie müssen d. Vormünder resp. Curatoren vor Gericht vertreten werden, sowie d. Unmündigen u. Minderjährigen, die Eltern haben, in diesen ihre gesetzl. Vertreter haben. Auch andere gelten die gemeinrechtl. Beschränkungen, soweit sie in praxi noch Geltung haben, wobei übrigens noch zu bemerken ist, daß eine Beschränkung hat bei Ehefrauen, Wittwen u. volljährige unverheirathete Frauenzimmer können zwar selbst vor Gericht auftreten, aber nur mit Beistand ihres Ehemannes respect. einem Beirathe.

die Fähigkeit zur Verfolgung u. Vertheidigung vor Gericht und je nachdem die Verhandlungsmaxime streng oder weniger streng eingehalten wird, von dem Gerichte ex officio geprüft oder nur auf Antrag der Gegenpartei erhoben werden. Abgesehen von der Fähigkeit vor Gericht vorzutreten müssen Kläger u. Beklagter in jeder Rechtssache beim entstehenden Zweifel nachweisen, daß sie vermöglich befugt sind, das streitige R. zu verfolgen od. zu vertheidigen: <u>legitimatio ad causam activam vel passivam</u>: Die Thätigkeit des Gerichts in Bezug hierauf ist gleichfalls verschieden, je nachdem die Verhandlungsmaxime bei derselben eingehalten wird. Außer verschiedenen Umstände können in Bezug für die ursprüngl. Parteien andere gewaltraten; andere Personen statt ihrer od. neben ihnen eintreten, worüber folgende Lehre erhellt:

a) <u>litis denunciatio od. adcitatio</u> Die litis denunciatio muß von Seiten des Klägers vor dem Urtheile erfolgen; in der Appellationsinstanz ist sie nur zulässig, falls neue Beweise in der Sache vorgebracht werden dürfen. — Von Seiten des Beklagten muß sie vor Einlassung auf die Klage erfolgen; Unterlassung der Streitverkündigung wird als Verzicht auf die Regreßklage angesehen. Die litis den. geschieht entweder mittelst Anzeige von Seiten des Denuncianten od. d. Bevollmächtigten von Seiten des Gerichts bei welchem d. Rechtsstreit anhängig. Eine solche Anzeige muß enthalten die Angabe des zu befürchtenden Verlustes u. der Gründe der künftigen Regreßklage sowie auch einer genauen Bezeichnung der Lage der Rechtssache und der Termin zur Einreichung der Erklärung bestimmen, wo sub eigener Strafe für d. Fall d. Nichtbeachtung gesetzt wird. Für den Denunciaten wird kein bestimmter Termin bestimmt, sondern nur ihm der für den Denuncianten zu dessen Vernehmung angesetzte Termin von letzterem auch selbst, angezeigt. Die Denunciation hat, auf den Fortgang des Streites nur insofern Einfluß als mittelbar, als Denuncians behufs derselben eine Frist gebeten u. diese ihm bewilligt. Denunciat kann während der ganzen Verhandlung der Sache unmittelbar an Antheil an derselben nehmen u. entw. als Beitragender des Denuncianten od. auch dessen Stelle einnehmend in dessen Stelle einnehmen. In jedem Fall ist er verpflichtet die Rechte des Verfahrens dem Denuncianten zu erhalten od. selbst zu übernehmen.

Weigert sich d. Denunciat am Rechts-Streit theil zu nehmen od. gibt er keine darüber best. Erklärung ab, so wird er nicht gezwungen an d. Rechtsstreit theil zu nehmen, sond. d. Gericht hat den Denuncianten zur Fortsetzung des Processes anzuhalten, demselben aber offen lassend die Regressklage gegen den Denunciaten. Die speciell zwischen Denunciat u. Denuncianten über d. rechtl. Verpflichtung wird auf Antrag immer ad separatum verwiesen; d. Entscheidung ob Denunciat d. Verpflichtung d. Rolle d. Denuncianten zu übernehmen verpflichtet sei, steht d. Gericht bei welchem d. Sache verhandelt wird u. nur dann zu wenn auf d. Denunciation keine [illegible] gestellt wurde, nach unter denselben [illegible] jedoch in dem Falle dass d. darauf bezügl. Zwischenverfahren von d. Hauptsache getrennt.

Adcitation im eigentl. Sinne ist eine d. litis Denunciation ähnl. in der Form unterscheidet sich d. d. dass sie nicht mittelst bloßer Anzeige u. Aufforderung sond. mittelst citatorischer Vorladung od. Citation geschieht, dann auch ein wesentl. Unterschied d. d. dass d. litis Den. nur in Fällen eines zuständigen Regresses für den Fall eines ungünstigen Urtheils Platz greift, d. adcitation dagegen statt hat in Betreff wirklich unmittelbar Betheiligter, so namentl. d. litis Consorten u. solcher Auctores die vom Beklagten denominirt wurden, weil die selbst[?] allein zu belangende Parthei d. h. gl. auf solche Art d. d. Concurrenz d. Processfähigkeit od. eigentlich Sachlegitimation einer Parthei relativ bedingt ist.

b) Nominatio auctoris. Wird d. Besitzer einer Sache in Streit gezogen, so muss derj. ges. durch Besitzer d. Klage erhoben [?] glaubt nach Willk. derselben, innerhalb d. zu Beibringung d. Antwort festgesetzten Frist denjenigen, in dessen Namen er in den angefochtenen Besitz sich befindet, nennen u. wo dieser eigentl. Beklagte sich aufhält angeben. Außer dem Besitzrepraesentanten ist auch andern Beklagten die Nomination d. eigentl. Beklagten Auctor gestattet, jedoch wird solche Nominatio nur als Exception deficientis legitimationis passivae behandelt. Unterläßt d. Beklagte die nom. auct. u. gestattet d. weitere Verhandlg d. Sache ein od. erscheint er nicht auf die an ihn ergangene Citation u. wird in Folge seines Nichterscheinens verurtheilt, so bleibt d. Urtheil zwar ohne Wirkung

für den eigentl. Beklagten, der Nominant selbst haftet dem Kläger für alle Kosten u.s.w. u. für den durch den Aufschub verursachten Schaden. Läßt sich dagegen der Beklagte auf die Klage nicht ein u. nennt den eigentl. Beklagten, so scheidet er der Nominant ganz aus, nennt der Nominat, als den eigentl. Besitzer u. Beklagten sich bekennt, u. wenn Kläger nicht wider die Nomination eingewendet, so soll Kläger die Nominanten eingewendet haben. Der Kläger ist befugt die Unmöglichkeit dieser Erklärung u. der passiven Legitimation des Nominanten als nicht Besitzer darzuthun. Erklärt aber der Nominat, daß er nicht der wahre Besitzer, so wird dem Nominanten zwar der Regreßklage offen gelassen, der Kläger aber in Besitz der Sache gesetzt, unbeschadet u. mit Vorbehalt, der Kl. als wahrer juris. Besitzer od. Eigenthüm.

c) <u>Intervention</u>. Ist Jemand befugt, weil er an fremdem Rechtsstreit theilzunehmen, so steht ihm frei als Intervenient aufzutreten. Hat er dabei nicht Klage erhoben, nicht vorläufig die Kl. mit der Folge s. Ansprüche vor Einleitung der Verjährung anhängig zu machen. Der Intervenient kann entw. 1) beide Partheien ausschließen, d.h. erklären daß weder Kläger noch Beklagter ein Recht auf den Gegenstand des Processes haben, er also ihm derselbe ausschließlich zustehe 2) er wird Streitgenosse nur in d. Absicht, theilnehmend einer der Partheien gegen die andere beizustehen u. die gemeinschaftl. Kl. verein. wahrzunehmen od. 3) seine Ansprüche haben, der zum Theil von den Ansprüchen der Hauptpartheien unabhängig sind zum Theil aber mit den Ansprüchen einer Parthei zusammenhängt (interventio mixta).

α) <u>Hauptintervention</u>. Intervenient ist verpflichtet bei s. Auftreten in der Hauptklage als aber den Rechtsstreit anhängig zu machen zu versprechen u. in d. Klage anzugeben in welchem Zusammenhange s. Ansprüche mit d. Rechtsstreit selbst stehen; zugleich zu bemerken, daß der weitere Fortgang des Verfahrens für ihn mit Nachtheil verknüpft ist. Diese Interv. ist an keinem best. Termin gebunden, sondern zulässig während des ganzen Verfahrens der Sache in erster Instanz, gleich nach Uebertragung derselben durch Appellation an d. höhere Instanz, ja selbst bei d. Vollziehung des rechtskräftigen Urtheils. Intervenient wird bei der weiteren Verhandlung

als Kläger, die beiden streitenden Parteien aber als Beklagte angesehen. Die Wirkung der Intervention ist ff:

1) Findet sie beim Anfange des Rechtsstreites überhaupt in der ersten Instanz statt, so hemmt sie den Fortgang desselben, bis die eigentl. Theilnahme [illegible] ermittelt sind. [illegible] Interv. den bisherigen Process nicht sistirt, sondern bloß insofern verändert gestaltet, als der Intervenient als neue dritte Person hinzutritt u. nun die bisherigen Parteien gegeneinander zwar weiter, aber auch beide miteinander gegen den Intervenienten u. dieser wider sie procediren in einem u. demselben Protocolle, worauf auch nach Abschluß sämmtlicher Streitverhandlungen ein gemeinschaftliches Urtheil erfolgt.

2) Findet die Intervention in der Oberinstanz statt, so wird die Sache an die erste Instanz zurückgeschickt.

3) Findet sie bei Vollziehung des Urtheils statt, so hemmt sie dieselbe; es muß jedoch in diesem Fall Intervenient bei dem Gerichte, welches die Vollziehung befohlen, [illegible] Intervention anbringen u. außerdem das Fundament der Intervention sofort völlig erwiesen werden. Wenn der Intervenient vorsätzlich nicht intervenirt, so geht er dadurch künftig aller Ansprüche auf Ersatz des [illegible] Schadens [illegible]. Wird der Anspruch [illegible] des Intervenienten vom Gerichte nicht für gültig anerkannt, so muß er den beiden streitenden Theilen die durch Hemmung des Fortgangs der Rechtssache verursachten Kosten schadlos ersetzen.

β) Nebenintervention. Intervenient muß während der Verhandlung der Sache vor dem Schluß [illegible] auftreten [illegible]

γ) Gemischte Intervention. Sie findet statt nach den Grundsätzen der Haupt- u. Nebenintervention.

d) Cession des Rechtsstreites. Die streitenden Theile können, so lange noch keine Einlassung auf die Klage erfolgt ist, ihre Ansprüche auf den Rechtsstreit an einen Dritten abtreten [illegible] Abtretung des Anspruchs [illegible] der Klage [illegible], dem Rechtsgrund jedenfalls aber bei dem Gerichte angegeben werden muß, wo die streitige Sache anhängig. Wenn

sogar in gewissen Fällen gefordert werden. Die Cession geschieht entw. durch einen förml. abgeschlossenen Vertrag od. d. schriftl. Uebertragung d. Documentes auf welches d. Rechtsanspruch sich gründet. Die Abtretung eines schwebenden Rechtsstreits hemmt nicht d. Fortgang der Sache, hat überhaupt keinen Einfluß auf d. weitere Verhandlung derselben. Die Unstatthaftigkeit einer Cession ist nur auf Einsprache des Beklagten zu berücksichtigen.

e) Aussetzung des Rechtsstreites. Die streitenden Theile haben d. Recht den angefangenen Rechtsstreit nach gegenseitiger Uebereinkunft auf eine bestimmte Zeit auszusetzen u. zwar entw. bis auf ihre fernere Anregung od. nach d. Billigung einstweilige Deletion der Sache bis zur Wiederaufnahme des Rechtsstreits. In dem ersten Fall wird der Sache dessen ungeachtet, sobald ein Anstand gegeben, daß statt [illegible] in dem Termin d. Gerichts ein Verlauf geräumiger Zeit, falls d. Parteien nicht selbst um Fortsetzung der Sache bitten, ihnen ein kurzer Termin angesetzt mit Androhung [illegible] Aussetzung derselben wird die Sache delirt, im andern Falle [illegible] wird d. Sache mit Vorbehalt d. künftigen Wiederaufnahme e catalogo gestrichen. Setzen die Parteien ohne vorherige Anzeige bei Gericht ihre Sache nicht fort u. ist ihr Aufenthalt unbekannt so werden sie d. öffentl. Blätter aufgefordert binnen best. Frist bei Vermeidg. d. Deletion der Sache fortzusetzen. Wegen des Militairs im Feldzuge u. der Aufhebung ihres Rechtsstreits gilt d. Reichsgesetz.

f) Reassumption des Rechtsstreites. Der anhängige Rechtsstreit wird nicht durch d. Tod des einen der streitenden Theile erledigt, vielmehr können die Erben des Klägers ihn fortsetzen u. müssen d. Erben des Beklagten denselben, sobald sie die Erbschaft angetreten. Vergleicht aber d. Erbe vom Rechte [illegible] resp. d. R. zur Fortsetzung des Rechtsstreits auf, und die Erben der verstorbenen Parthei bekannt u. melden sie sich nicht selbst zur Fortsetzung des Rechtsstreits, so werden sie vom Gericht durch besondere [illegible] aufgefordert, citatio ad reassumendum, sind sie dem Gericht unbekannt so veranstaltet dasselbe eine öffentl. Ladung derselben; ist ein Streit hinsichtlich der Erben erhoben, so muß zuvörderst dieser Praejudicialpunkt erledigt werden, bis von Seiten der Erben eine Erklärung erfolgt, wird die weitere Verhandlg der Sache eingestellt.

In dieser Zeit bleiben alle gerichtlichen Termine unerfüllt. –
Werden aber nachher die Collitiganten ersichtlich den Stillstand [illegible] begonnenen Rechtsstreit
fortführen zu wollen, so werden genau in dieselbe Lage in welcher die Verhandlung
eingestellt wurde fortgesetzt u. d. Gericht ernennt einen [illegible] Termin.

g) <u>Renunciation od. Verzichtleistung auf d. Rechtsstreit</u>

Die Renunciation kann sowohl von Seiten des Klägers als auch des Beklagten stattfinden.
Verzichtet aber unbedingt auf d. Fortsetzung des Rechtsstreits so hat solche Erklärung
für ihn d. Wirkung eines förml. verlorenen Processes. Der Beklagte bezeugt seine
Verzichtleistung dadurch, daß er den Grund der Klage einräumt, od. daß er [illegible] was d. Kläger
fordert. Ist [illegible] von der Parthei eine Verzichtleistung erfolgt, so beschränkt sich
die weitere Verhandlung d. Sache auf die Lösung der Beträge der Gerichtskosten
welche der Gegenparthei als Entschädigung zukommen. Haben sich beide Partheien auch
hinsichtl. der Kosten geeinigt, so fällt alle weitere Verhandlung des Rechtsstreits weg.

h) <u>Reconvention od. Wiederklage.</u>

Eine Hauptbedingung der Widerklage ist, daß die Conventio u. Reconventio unter einander überhaupt mit
einander <u>materiell connex</u> sind od. in einem praejudiciellen Verhältniß stehen,
daß bei der <u>Widerklage dasselbe gerichtl. Verfahren eintreten können wie bei d.
Vorklage</u>. Neben d. eigentl. Reconventio ist übrigens d. bei uns auch gebräuchliche
d. reconventio in propria bloß nur d. Effect der Prorogation ohne gleichzeitige
Verhandlung der Widerklage mit der dem Gericht wo die Vorklage angebracht
verhandelt selbst den Fall nicht ausgenommen daß selbiges für die Person des Wied-
beklagten nicht competent wäre, [illegible] insofern daß die Sache ihrer Beschaffenheit nach
irgend einem and. Gerichtsbarkeit gesetzlich unterliegt. [illegible] muß die Widerklage
beigebracht werden gleichzeitig mit d. Antwort auf die Klage u. muß mit dieser
zugleich behandelt werden. Eine Ausnahme findet statt bei den [illegible] Land-
u. den Rig. Reval. Stadtbehörden, wo d. Beklagte zwar auch schon bei d. Antwort
auf die Klage sein R. auf die Widerklage u. d. Absicht dieselbe anzustellen anzeigen muß,
die Widerklage aber erst nachdem über die Vorklage rechtskräftig entschieden worden
ist anstellen kann.

Wird die Widerklage nicht durch den Anlass der Klage beigebracht,
oder würde im Gegentheil der Behörde d. Klage auch zur Anstellung (d. K.) nicht in d. Anlass
vorbehalten, so kann d. Beklagte seine Gegenklage nur als einen bes. Rechtsstreit
anhängig machen bei dem für den Kläger competenten forum. Dem Beklagten ist jedoch
freigestellt sie zwar auch separat anhängig zu machen, doch jedoch vor dem forum
d. Reconvention als forum reconventionis entamirt werden (eingeleitet).
Ist d. Widerklage mit d. Anlass beigebracht oder ist d. K. dazu vorbehalten worden
so kann die Verhandlung der Widerklage d. als Klage u. Bezug auf die Hauptklage
nicht getrennt werden. In den Gerichten wo die Widerklage u. Vorklage gleichzeitig
verhandelt werden, bedarf es keiner bes. Citation des Widerbeklagten, derselbe
kann zwar die ihm gesetzlich zustehenden Einreden sich bedienen, aber nicht die Ein-
lassung verweigern, wenn s. Einreden verworfen worden sind. Bei der simultanen
Verhandlung d. Klage u. Widerbeklagten werden [illegible] beide Klagen werden als dann
auch in einem gemeinschaftl. entschieden. Hängt die Widerklage [illegible] aber von
der vorgängigen Entscheidung der Hauptklage ab, so muss zwar die Verhandlung beider in
der Behörde wo dieselbe zulässig ist gleichzeitig geschehen, jedoch die Vorklage vor der
Widerklage entschieden werden. Auf des Widerklägers Verlangen kann d. Gericht
den Widerbeklagten wenn er im betreff zur Verbürgung für d. Widerklage cautio pro
reconventione verpflichten; diese cautio ist eine cautio de judicio sisti et
de judicato solvi u. kann diese Caution geeignet beigebracht werden, ist
auch d. Gegner wieder zur Leistung [illegible] der Klage nach zur Anstellung d. Widerklage
verpflichtet.

III Von den Bevollmächtigten u. Advocaten

Wer zu eigener Wahrnehmung seiner R. befugt ist, der kann auch durch einen Bevoll-
mächtigten führen lassen u. dabei können Rechtsgenossen wenn sie lediglich
ein unbestellbares Recht haben u. dieser Gegenstand ein Rechtsstreit ist dann [illegible]
denselben Bevollmächtigten sich vertreten lassen.

d. Bevollmächtigt. od. gesetzl. Repraesentanten werden aber vor Gericht vertreten werden Corporationen, Gesellschaften u. Anstalten u. außerdem soll derjenige, der seine Rechte selbst vor Gericht wahrnimmt, für d. zeitliche Abwesenheit od. sonstige Behinderung Bevollmächtigte stellvertr. zu ernennen. Auf der anderen Seite sind die streitigen Theile in gewissen Fällen verpflichtet persönlich zu erscheinen, so namentlich:

1) In Ehescheidungssachen bei den geistlichen Sühnen.
2) In streitigen Rechtssachen bei der Eidesleistung vorzunehmen Theil.

<u>Als Bevollmächtigte können in streitigen Sachen nur gehörig angestellte Advocaten auftreten. Ausgenommen:</u>

1) Eltern in Sachen ihrer Kinder, u. Kinder in Sachen ihrer Eltern
2) Vormünder u. Curatoren in Sachen ihrer Mündel u. Curanten
3) Ehemänner in Sachen ihrer Ehefrauen.
4) Bräutigame in Injuriensachen für ihre Braut.
5) nahe Verwandte u. Schwäger
6) Streitgenossen.

<u>Unfähig als Bevollmächtigte vor Gericht aufzutreten sind:</u>

1) Minderjährige, Blödsinnige, Wahnsinnige, Stumme u. Taube
2) Frauenzimmer.
3) Mönche u. Geistliche. Letztere können nur in Sachen der Kirche u. ihrer Familie auftreten, jedoch die protest. Geistlichen nicht ohne Genehmigung des Consistoriums
4) Beamte in d. Behörde, in welcher sie angestellt sind; im Uebrigen jedoch ebenfalls, jedoch wird denselben nach der Praxis gestattet, die Vertretung ihrer Familien, d.h. ihrer Ehefrauen u. Kinder.
5) Die mit d. Verlust aller bes. Rechte u. Vorzüge Bestraften.
6) Personen, die zu keiner christl. Confession gehören.
7) In d. oberen Instanz Personen, die als Vorsitzender od. Richter in d. unteren Instanz bereits als Richter theilgenommen haben.
8) Advocaten, die ihre Principale Beistand in Rechtsstand geschrieben haben, sollen in d. Sache nicht weiter für sie auftreten.

treten die Parteien vor Gericht d. Advocaten auf, so hängt d. Wahl derselben [illegible]
[illegible] der Uebereinkunft ab, den gewählten Adv. [illegible] niemand gezwungen
werden, seine Sache dem Advocaten zu führen [illegible] Gericht d. gänzliche
Unfähigkeit einer Partei zu eigener Vertheidigung so hat dasselbe von Amtswegen
einen Sachwalter ihr zu ernennen, wenn sie nicht selbst einen Advocaten
[illegible] Gericht selbst einen Adv. nach d. Partei [illegible]
der vom Gericht ernannte Adv. tritt unentgeltlich auf, wenn d. Partei d. Armuth
gemäß od. wenn dieselbe [illegible] bewilligt [illegible] vorläufig für
diesen Fall von [illegible] des Gerichts [illegible] befreit ist. d. Gericht giebt
einer Partei den Advocaten zum Beistand von Amtswegen, den sie selbst sich
erbittet od. den d. Reihe zur Uebernahme d. unentgeltlichen [illegible] trifft
od. der zur [illegible] d. Sache [illegible] angenommen, aus
Gründen die sie auf den einen Advoc. [illegible]
sagen kann. Jedem steht es frei zur Abfassung seiner Eingaben auch [illegible]
Adv. sich zu bedienen, jedoch muss jede Eingabe von einem der bei d. Gericht
angestellten Adv. revidirt u. unterschrieben sein u. durch diesen od. d. Partei
selbst eingereicht werden. Bei [illegible] Rev. Stadtbehörden werden jedoch
und d. Advoc., die d. Rathscollegien angestellt sind, [illegible]
[illegible] Advoc. u. Parteien Geldstrafe. Bei den Gerichtsbehörden Livlands u. Estlands
können die Parteien in einer u. derselben Sache zu einer u. derselben Zeit, u. in einem u. demselben
Gerichte nur einen Advocaten haben. In Kurland [illegible] gestattet [illegible] sich
mehrerer Adv. zu bedienen. d. Ernennung [illegible] Bevollmächtigten od. Advocaten
ist übrigens d. Partei nicht verhindert auch persönlich an d. gerichtl. Verhandlung
ihrer Sache Theil zu nehmen.

Die Vollmacht.

Die Bevollmächtigung zur Besorgung von fremden Geschäften geschieht durch schriftl. Vollmacht, die der Vollmachtgeber seinem Bevollmächtigten ertheilt; bei jedoch der Sache ihrer Natur nach gleich abgethan werden so genügt auch daß d. Vollmachtgeber die ertheilte Vollmacht mündlich vor Gericht bestätige. Solche mündl. Bestätigung ist überhaupt in einem solchen Sachen die eine längere Verhandlung erheischen, zulässig u. hat für die Akte, wo d. Vollmachtgeber mit s. Bevollmächtigten erscheint volle Gültigkeit, zur ferneren Verhandlung muß indessen eine schriftl. Vollmacht beigebracht werden. Außerdem können mündl. Vollmachten ertheilt werden:

1) Zur Unterschrift einer Eingabe, wenn d. Vollmachtgeber nicht zu schreiben versteht.

2) Zur Einreichung einer schriftl. Eingabe; hier genügt also bei d. Unterschrift der Eingabe zu bemerken, daß derselbe dieselbe einzureichen ermächtigt ist.

Vollmachten können sowohl zur Vertretung des Vollmachtgebers in allen s. gegenwärtigen u. zukünftigen Sachen als auch zur Vertretung für eine einzelne Sache od. für einen besonderen Fall ertheilt werden. Jede Vollmacht muß den Vollmachtgeber u. d. Bevollmächtigten genau benennen u. den Gegenstand u. Umfang derselben bestimmt bezeichnen, auf dem gesetzl. Stempelbogen geschrieben u. d. Unterschrift des Ausstellers von der zuständig. beglaubigt sein. Die Specialvollmacht muß außerdem d. Namen der Behörde vor welcher u. d. Person gegen welche sie gebraucht werden soll, enthalten. Demnächst wird in jeder Vollmacht erklärt, daß Vollmachtgeber in allem, was s. Bevollmächtigte der Vollmacht gemäß thun werde, sich fügen u. nichts davon widerrufen werde (clausula rati et grati); auch Bestimmungen darüber getroffen, ob d. Bevollmächtigte die Vollmacht auch einem andern zu übertragen befugt sei. Vollmachten können nicht allein d. Namen des Ausstellers sondern d. Erben Namen ausgestellt werden, doch sollen sie nicht wie bei Injuriensachen mit d. Tod des Ausstellers erlöschen u. erstrecken sich zugleich auf Beendigung der Sache u. Vollziehung des Urtheils mit, umfassen aber nicht auch die Appellation u. Revision wenn solche nicht ausdrücklich benannt sind.

die sog. clausula heredum ist für d. kön. Hofgericht u. seine Unterbehörden nicht vorgeschrieben bei Geschäftsführern, Beamten noch ist Vollmachten an mehrere Personen steht dahin, ob jede für sich zu selbständiger Vertretung befugt. auch [illegible] Substitutionsvollmacht [illegible] in Edictal- u. Concurssachen [illegible] Advocat, [illegible] Interessenten derselben Sache vertreten darf. Zur Ausstellung einer Vollmacht von Seiten einer Corporation od. Gesellschaft muss ein gehörig gefasster Beschluss vorhergegangen sein u. die Vollmacht welche im Namen d. Corporation von deren Repräsentanten ausgestellt wird ist zugleich dieser Beschluss zu [illegible] u. die amtliche Bezeugnis d. Ausstellers [illegible] beglaubigt werden [illegible] des Civilrechts. Der Vollmachtgeber muss d. Sachwalter auch einen genauen vollständigen Instruction über die zu verhandelnde Sache versehen. Eine mangelhafte Instruction befreit ihn nicht, wenn [illegible] man [illegible] vollständigen Instruction geben konnte. Der Bevollmächtigte kann im Laufe der Verhandlungen nicht auf Mangel der Instruction sich berufen [illegible] Frist nachzusuchen, sobald er bei Uebernahme der Vertretung eine vollständige Instruction sich zu verschaffen im Stande war; nur wenn [illegible] im vorliegenden Falle [illegible] der Bevollmächtigte nicht schon voraus Instruction erhalten konnte, kann zur Einholung derselben eine angemessene Frist gestattet werden. Der Bevollmächtigte des Klägers muss bei Einreichung der Klage, der des Beklagten bei dem Empfange derselben (insofern [illegible] Klage mit d. Citation erhalten) bei d. Antwort auf die Klage die Vollmacht beibringen legitimatio ad processum u. wird zu dieser übertragenen Vertretung nicht zugelassen, wenn er nicht diese erforderliche Vollmacht in dem Gerichte, worinnen die Sache in Verhandlung steht, vorgezeigt. D. Gericht muss v. Amtswegen d. Gültigkeit d. Vollmacht sich überzeugen, erkennt es dieselbe für ungültig so wird dem Bevollmächtigten d. Vertretung nicht gestattet od. er wird d. [illegible] u. im Falle d. Nichtbeachtung d. [illegible] zur Beifügung einer genügenden Vollmacht angehalten.

In Ungarn sind nach jetziger Praxis Advocaten nur in gewissen außerordentlichen Processen zu sofortiger Processlegitimation verbunden; in allen anderen Fällen dagegen bloß auf ihre mündliche cautio de rato zur künftigen Vorlegung einer Vollmacht für die ersten Verhandlungen befugt; ähnliches findet auch bei Civil-Militär Behörden statt. In außerordentlichen Fällen, wenn ein Bevollmächtigter vermuthet wird u. kein entgegengesetzter Wille des Vollmachtgebers bekannt ist, können auch ohne Beibringung einer Vollmacht andere Personen zur Stellvertretung zugelassen werden, aber auch hier nicht anders als wenn sie sich verpflichten zu einem gerichtl. bestimmten Termine die gehörige Vollmacht beizubringen; in Ungarn werden praesumptive Bevollmächtigte gegen cautio de rato auf Verlangen, in allen ihren Unbestimmtheit zugelassen, in entgegengesetzten Fällen auch ohne solche cautio. Ein Bevollmächtigter wird überhaupt praesumirt:

1) wenn Kinder ihre Eltern od. Eltern ihre Kinder vor Gericht vertreten. –

2) wenn Ehemänner die Ehefrauen od. nahe Verwandte im 2ten Grade, selbst Schwäger gegenseitig sich vertreten. In den ersten Fällen wird gefordert, daß der Verwandte in der Sache persönl. betheiligt sei oder cautio de rato stelle. –

3) wenn ein Streitgenosse die andern vertritt. –

Bringt der praesumptive Bevollmächtigte zu dem festgesetzten Termine die Vollmacht nicht bei, so hat er alle dadurch verursachten Unkosten u. allen dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen u. erleidet außerdem die angedrohte Pön. –

In allen Fällen einer Processvollmacht ist für gewisse Handlungen eine specielle Ermächtigung dazu erforderlich, so namentlich zu gütlichen Vergleichen, zur Verfolgung der Appellation od. Revision, zum Empfange od. zur Eingehung gerichtl. Gelder u. dergl. in Ungarn auch zum Eide. – Der Bevollmächtigte vertritt die Person des Vollmachtgebers u. genießt daher in der ihm anvertrauten Sache alle in der Vollmacht überhaupt enthaltenen Rechte, übernimmt aber auch die für alle in derselben ihm auferlegten Pflichten; sobald er die Vollmacht angenommen hat, ist er der Partei gegenüber verpflichtet zu treuester Durchführung u. haftet, [illegible] für allen Schaden u. Nachtheil der durch Fahrlässigkeit [illegible] Vorsatz od. Ueberschreitung der Vollmacht verursacht worden ist. Der Vollmachtgeber hat alle in seinem Namen [illegible] Handlungen [illegible]

eingegangen, in denen er die Vollmacht nicht überschritten hat, muss derselbe ebenso anerkennen, als wenn er sie selbst vollzogen hätte; die Folgen der Bevollmächtigten, welche über die Vollmacht hinaus übernommen wird, treffen, wenn der Vollmachtgeber sie nicht genehmigt oder in Folge sie bestätigt, für gültig anerkannt.

Die Vollmacht erlischt:

1) wenn die Sache, für die sie ertheilt, beendigt ist;

2) wenn der Vollmachtgeber sie widerruft, und die Vollmacht einem andern überträgt, oder wenn der Bevollmächtigte kraft seiner Vollmacht einen andern substituirt.

3) wenn der Bevollmächtigte stirbt.

4) wenn der Vollmachtgeber stirbt, ohne die Vollmacht auch für die Erben ausgedehnt zu haben

5) wenn der Bevollmächtigte aus gesetzlichen Gründen von der Vollmacht sich lossagt.

Für die Erben des Vollmachtgebers erlischt die Vollmacht, wenn sie nicht [illegible] dargestellt, und so lange verbindlich, als sie dieselbe nicht von sich aus aufheben. Der Bevollmächtigte darf nicht eigenmächtig ein schon unternommenes Geschäft aufgeben, muss vor Gericht dasselbe gehörig betreiben und zu Ende führen, [illegible] der Vollmacht Umstände sich ergeben, die, wenn sie gleich anfangs vorhanden oder ihm bekannt gewesen wären, ihn von der Übernahme der Vollmacht befreit hätten. Die Niederlegung einer Vollmacht muss auch nicht zur Unzeit geschehen, dass der Vollmachtgeber nach seiner Rechtslage einen andern Sachwalter ernennen kann, widrigenfalls haftet der Bevollmächtigte für allen daraus veranlassten Schaden. Der Bevollmächtigte kann sich nach der Verfolgung seiner Vollmacht als Widerruf nicht lossagen, wenn kein gesetzlicher Grund von der Verpflichtung der Geschäfte entbinden.

IV. Von den Terminen u. Fristen.

A. Von dem Anfange u. Ablaufe derselben.

1. Allgemeine Bestimmungen

[illegible] gerichtl. [illegible] Termine [illegible] vorgenommen werden [illegible] gerichtl. [illegible] Gegentheil [illegible] Termine u. Fristen [illegible] Gesetzen bestimmt od. vom Gericht [illegible] fatalia [illegible] Gericht [illegible] ipso jure peremptorisch; dahin gehören [illegible] Einwendung der Querel Appellation, Revision, zur Prosecution der Appellation [illegible] Desertion der Appellation [illegible] declaratio sententiae [illegible] Execution [illegible] Restitution [illegible] Decret speciell terminirtes fatale [illegible] Beweise. – Die gerichtl. Termine u. Fristen werden entw. v. Amtswegen od. auf Bitte d. Parthei vom Gericht bestimmt [illegible] Umstände [illegible] Entfernung [illegible] gerichtl. [illegible] Erfüllung einer gerichtl. [illegible] gerichtl. Termine [illegible] mündliche od. schriftl. Verfügung. [illegible] Parthei [illegible] Uebereinkunft [illegible] Termine [illegible] Kraft u. Gültigkeit [illegible] gerichtl. Bestätigung. [illegible] Termine werden bestimmt nach Stunden, Tagen, Wochen, Monaten [illegible] Jahren

Die Fristen u. Termine sind abgesehen von den Rechtsfristen:

1) Einfache od. simple

2) Poenale

3) Praeclusive od. peremtorisch

Die Frist läuft vom Tage ihrer Ansetzung, wenn sie dann nicht ausdrücklich bestimmt, daß sie a dato scientiae sive insinuationis zu rechnen sei. Wird eine Frist a dies insinuationis blos nach Tagen gerechnet, also ohne Festsetzung des terminus ad quem durch einen Kalendertag festgesetzt, so beginnt sie in dem Fall, wenn sie durch blosse Verfügung od. durch inappellables Decret praefigirt ist, sofort a dato insinuationis, ist sie dagegen durch appellablen Bescheid anberaumt worden, beginnt sie erst nach Ablauf der Appellationsfatale u. nach eingetretener Rechtskraft des Bescheides. Als Ende einer Frist wird angesehen der letzte Tag derselben bis zum Schluss der Sitzung od. bis zum Ablauf der Geschäftsstunden, wo solche stattfinden. Die Frist von 24 Stunden wird nach Stunden berechnet u. gilt als beendet am Schlusse der Sitzung od. bei Ablauf der Geschäftsstunden des Folgetages. Monats-Fristen werden überhaupt bei einigen Behörden angesetzt bis zu dem letzten Kalendertage 12 Uhr Mittags. Sonn- u. Festtage, auch die Wochentage an denen in den Behörden keine Sitzung stattfindet, werden bei der Berechnung der Fristen mitgezählt. Fällt aber ein Termin od. das Ende einer Frist auf einen solchen Tag, so ist nach manchen Behörden [illegible] zu beobachten. In Livland wird die Frist verlängert bis zum nächsten Gerichtstag nach ihrem Ablauf, in Riga aber muß der Termin od. die Frist am Feiertage [illegible] beobachtet od. um die Verlängerung bis zum nächsten Gerichtstage ausdrücklich nachgesucht werden. Im Übrigen ist allemal die Frist vor Ablauf derselben od. am Feiertage selbst bei dem Vorsitzer od. in der Canzelei wahrzunehmen [illegible] die Erfüllung des der Parthei Vorgeschriebenen; in der nächsten Gerichtssitzung wird dann von dem Gericht u. der Gegenparthei Anzeige gemacht. In Kurland wird nach der Praxis der meisten Behörden der nächste Gerichtstag substituirt

bei allen Terminen u. Fristen mit alleiniger Ausnahme der Notfristen

II Besondre nach Verschiedenheit der Behörden.

Insofern nicht in Hinsicht gewisser Fristen besondere Normen [illegible] Geltung haben, gelten die nachst. Bestimmungen.

a) Hofgericht u. die untergeordneten Behörden in Tirol

diese Behörden bestimmen in Sachen die nach Regel des ordentl. Processes behandelt für jede gesetzl. Frist nicht mehr als 3 Fristen zu zehn Tage auf jede gerechnet, wovon die beiden ersten Poenal die letzte praeclusiv ist. In Sachen die summarisch behandelt werden, so wie bei dem Executionsverfahren setzen diese Behörden eine Praeclusivfrist welche jedenfalls länger als die 10tägige Poenalfrist. Allgemein in außerordentl. Fällen wo die Praeclusivfrist nur auf 8 Tage selbst nur auf 24 Stunden beschränkt wird

b) Stadtbehörden.

diese setzen gleichfalls 2 Poenal u. eine Praeclusivfrist an. In dringenden Fällen wo Gefahr im Verzuge wird auch die erste Frist praeclusiv gesetzt. In den [illegible] haben die Fristen eine Dauer von 8 Tagen im [illegible] 14 Tage [illegible], in Wechselsachen finden in beiden Instanzen nur 8tägige Fristen statt.

c) Oberlandgericht u. dessen untergeordnete in [illegible].

diese Behörden setzen im ordentl. Process 3 Fristen von denen die erste eine simple die 2te eine poenal u. die 3te eine praeclusive ist. In Executionssachen aber u. in Sachen die summarisch behandelt werden so treten die beiden ersten Fristen Poenal u. die 3te praeclusive Fristen [illegible] eine Poenalfrist statt auf die dann sogleich eine Praeclusivfrist folgt. Die Fristen sind 14tägige wenn nicht nach Ermessen des Gerichts (nach bes.) —— kürzere od. längere bestimmt werden, die kürzeste ist 24 Stunden. Die gesetzl. Fristen welche vom Tage ihrer Rechtskraft durch Parteien gültig bekannt zu machen u. zwar die auf 8 Tage u. länger angesetzten binnen 8 Tagen, die auf weniger als 8 Tage gegebenen binnen 24 Stunden, die 24stündige Frist aber binnen 3 Stunden etc.–

die Parteien erscheinen zur best. Zeit, nachdem sie einen [illegible] 24 Stunden vorher [illegible] Gerichtshof [illegible] Anschlag über d. betreffende [illegible] erlässt [illegible] Gerichtsdiener [illegible] 12 Uhr Mittags vor die Gerichtsschranken gefordert, worden [illegible] Supplications u. [illegible] Verfahren unter Anschlag [illegible] die Anschlag [illegible] Partei, der die gerichtl. Holz [illegible] gerichtl. Holz [illegible] Antragen geschieht d. Anschlag bei jedem [illegible] (Urtheil) Termin od. wenn d. Gericht [illegible] Sache beschleunigen will [illegible] Parteiendingen [illegible] zu eröffnen hat. [illegible] sobald bei Abruf d. Anschlags die Partei nicht erscheinen od. [illegible] nicht [illegible] Aufforderung nachgesucht, die Gegenpartei [illegible] Ungehorsams beschuldigt hat. ~~[illegible]~~

Stadtbehörden.

[illegible] Poenal- u. Praeclusivfristen nach denselben Regeln wie [illegible] Landesbehörden, die [illegible] 8tägige Termine [illegible] aus wichtigen Gründen verlängert od. verkürzt werden. [illegible] derselben wie bei d. Landesbehörden. In allen Sachen ohne Ausnahme werden d. Parteien zu jedem [illegible] Termin [illegible] zu vollziehende gerichtl. Holz mittelst Anschlags u. Anfang d. Gerichtsdiener citirt. Der Anschlag ist [illegible] zuvor bei dem Vorsitzer d. Gerichts vor 12 Uhr Mittags [illegible] nach denselben Regeln wie bei d. Landesbehörden [illegible] Gericht [illegible] Anträgen [illegible] angeschlagen werden [illegible] so läuft [illegible] zum Anschlage am nächsten Gerichtstage [illegible] Processe bis zum Anschlage nach 8 Tagen.

Behörden in Kurland.

Vom Gerichtsregen wird für jede Holz [illegible] auf Antrag der Gegenpartei [illegible] Fall [illegible] die erste [illegible] u. [illegible] in d. Regel [illegible] peremptorisch.

auf Ansuchen der Partei zur Wahrnehmung eines mit ihm verbundenen Rechtes ... [illegible] bloß die praefigirte Termin ... [illegible] ... nach Verabsäumung ... [illegible] ... gegeben werden.

Landesbehörden.

Bei diesen sind im ordentl. Proceß dreymonatig ... bei den meisten auch im ... [illegible] summarischen Proceß 14 tägige ... Termine im Edictal u. Concursproceß 10 tägige, im streng summarischen Proceß 3 tägig ... in den Localterminen ... [illegible] ... Wechselprocesse.

Stadtbehörden

Bei diesen gelten im ordentl. Proceß ... [illegible] ... summarischen Proceß 14 tägige im Edictal u. Concursproc. 10 tägige, im streng summarischen Proc. 3 tägige u. ... [illegible]

B. Von den Folgen der Nichtbeachtung der Termine u. Fristen.

I. Die Fristen u. Termine mögen im Gesetz bestimmt od. vom Richter anberaumt ... [illegible] ... von der Partei ... eingegangen ... [illegible] ... in allen Fällen genau zu beobachten ... [illegible] ... Die Folgen der Nichtbeachtung der Termine u. Fristen ... [illegible] ... Kosten ... [illegible] ... Gegentheil ... [illegible] ... Kosten ... [illegible] ... zum Termin ... [illegible] ... Kosten ... [illegible] ... vom Gericht geprüft u. nach Erforderniß ... [illegible] ... Verfügung ... [illegible] ... die Kosten für beide Theile zu tragen ... [illegible] ... Kosten ... [illegible] ... der auferlegten Kosten, ... [illegible] ... Gegentheil ... [illegible] ... sich nicht ... [illegible].

Jede Partei ist berechtigt bei Versäumung eines Termins um einen neuen anzusuchen falls sie nicht einen praeclusiven vor d. Gericht besteht, mittelst Bescheid od. sonstiger Verfügung die erbetene Frist nach Maßgabe der nach Verschiedenheit d. Behörden darüber geltenden Regeln. Läßt d. Gericht den Antrag einer Parthei um Ansetzung einer neuen Frist zur Forderung der [illegible] so steht d. Parthei offen wider verzögerte Aufschlags Beschwerde zu führen.

II. Besondere Bestimmungen nach Verschiedenheit der Behörden.

A. Nichtbeachtung der simplen Termine.

Die Folgen einer ohne rechtl. Hindernisse versäumten simplen Frist sind Ersatz der Kosten auf Antrag d. Gegenparthei u. Ansetzung einer neuen Frist; bei den [illegible] Behörden außerdem noch für d. Nichtbeachtung u. zum Aufschlag die sog. Absenspön. Diese beträgt beim Oberlandgericht 50 für d. Kläger, [illegible] für den Beklagten; bei den demselben untergeordneten Behörden 150, 114 Kr. — beim Realschulrath für beide Theile [illegible] 14 Kr.; bei [illegible] 60 Kr. Die Absenspön ist statt der Versäumnis zu erledigen falls er nicht nachweist, daß d. Parthei selbst d. Nichtbeachtung zum Aufschlag verschuldete. Bleiben beide Parthei in beiden Abruf d. Aufschlags aus, so ist die Absenspön von beiden zu erledigen, die [illegible] u. [illegible] neue zum Aufschlag gebraucht.

B. Nichtbeachtung der Poenalfrist.

Die Folgen einer ohne rechtl. Hindernisse versäumten Poenalfrist sind Ersatz der Kosten u. Antrag d. Gegenparthei, Erlegung der angedrohten Pön, Ansetzung einer neuen Frist. Beim Oberland u. Marmgericht außerdem die Absenspön für Nichtbeachtung zum Aufschlag. Die verwirkte Pön ist sofort d. Gericht zu erlegen, falls [illegible] zu [illegible] Erlegung mittelst [illegible] Verfügung [illegible] unter Androhung der doppelten Pön. Wird sie auch dann nicht erlegt, so wird sie d. Requisition beigetrieben u. [illegible] verwirkten Pön. Kosten u. Pön wird [illegible] d. Gericht von der Parthei od. dem Sachwalter, wenn nur dieser d. Versäumniß verschuldet, verlangt. Denn in der Pön [illegible], wenn er sich verletzt glaubt, den Regreß gegenüber den andern

der Betrag der Pön richtet sich nach Verschiedenheit der Behörden u. ist beim Hofgericht 14 Rbl
bei den ihm untergeordneten Behörden [illegible] 1 Rbl 50 K. [illegible] 2 Rbl
beim Rath in Riga 10 Rbl bei seinen Untergerichten 5 Rbl beim Oberlandgericht u. Rath
in Reval nach Befinden der Umstände 3–15 Rbl bei den ihnen untergeordneten
Behörden 3–5 Rbl 50 Kop. der Betrag bei Aufschiebung [illegible] Poenalfrist wird verdoppelt.

C. Nichtbeachtung der Praeclusivfrist.

Die Folgen einer ohne rechtl. Hinderniß versäumten Praeclusivfrist sind:
1) Ersatz der Kosten auf Antrag des Gegentheils. 2) Verlust des Rechts u. der zu vollziehenden Hand-
lung [illegible] derselben beim Geschehen ad poenam confessi. 3) Erkennung einer Praeclusivfrist
[illegible] die [illegible] Folgen der Versäumniß erst mittelst gerichtl. Erkenntnisses
festgestellt werden, [illegible] sie in Kraft treten [illegible]. 4) Dieses Erkenntniß wird
entw. auf Antrag des Gegentheils nach dem [illegible] Theil [illegible] od. auf einen vor-
gängigen Antrag auf bloßen Vortrag der Acten gefällt. 5) [illegible] dasselbe [illegible]
zu bestimmen ob u. welches weiteres Verfahren zulässig ist, [illegible]
Lage der Sache noch statthaft, so findet dasselbe [illegible] je nachdem die Sache vorgeschritten
nach allg. Procedregeln statt. Ist [illegible] zulässig [illegible] Gegen-
[illegible] der nach den in den Acten enthaltenen Umständen zu erkennenden
Erkenntniß findet statt die Appell. od. Querel je nachdem das Erkenntniß Hauptsache od. 5) Gegen ein d. Praeclusiv festgestellt
Nebensache betrifft. u. [illegible] die Nullitätsquerel u. [illegible] in integrum restitutio
statthaft. 6) Im Hofgericht u. dessen Unterbehörden findet zur Erkennung eines solchen
Erkenntnisses [illegible] statt nach [illegible] Regeln.

a) Die praecl. Parthei kann nach Bekanntmachung des praecl. Erkenntnisses Exceptionsfri-
bin. in [illegible] 6 Wochen [illegible] ein [illegible] Monatsfrist [illegible]
[illegible] rechtl. Hinderung bei [illegible] Gericht [illegible] zu
[illegible] der Folge des Erkenntnisses [illegible] von d. Gegentheil
Bürgschaft fordern:

b) [illegible] die praecl. Parthei [illegible] nicht [illegible] rechtl.
Hinderungen nicht genügend führen, so bleibt [illegible] Recht
u. die Leistung der Bürgschaft fällt weg.

C Delation

Aus gesetzlichen Gründen od. wegen sonstiger rechtl. Handlungen kann eine Delation eines Eides od. auch Termins nachgesucht werden u. zwar nach Anberaumung desselben od. nachher während des Laufes u. selbst noch an dem Tage ausschließlich der Termin nachgesucht od. an welchem der Eid abläuft. Im ersten Falle hängt es vom Ermessen des Gerichts nach d. Umständen u. Beschaffenheit des Processes und je nachdem derselbe ordentl. od. summarisch verhandelt wird die kürzere od. längere Dauer der Frist zu bestimmen. Im 2ten Falle dagegen hat d. Gericht bei Ansetzung eines neuen Termins hinsichtlich der daran zu knüpfenden Folgen nach den einzelnen Behörden geltenden Bestimmung zu richten u. als besondere Regel, wenn d. praeclus erfolgt, nur aus den erheblichen Gründen abweichen. Auf d. Delationsgesuch wird nicht ohne die Gegenparthei gehört zu haben, hingegen od. verfügt bei Zustellung ohne rechtl. Grund entscheidet das Gericht von sich aus ob die Delation zu ertheilen sei od. nicht. Ist aber die Gegenparthei gar nicht gehört, od. sind ihre rechtl. Gründe unberücksichtigt gelassen, so kann sie bei d. Oberbehörde Beschwerde führen. Ist rechtl. Grund des Gesuchs nicht genügend u. begründet es nur Verschleppung der Sache, so ist die Delation nicht zu zugestehen, auch wenn die Gegenparthei darin einwilligen sollte. Das Verfahren bei Einreichung der Delationsgesuche u. hinsichtl. d. Einwilligung d. Gegenparthei sind ff:

A Beim Hofgericht u. seinen untergeordneten Behörden.

Das Gesuch wird schriftlich eingereicht. Die Gegenparthei giebt ihre Einwilligung dadurch dass sie das betreffende Gesuch mit unterschreibt, wenn eine Parthei die Einwilligung versagt, so hat sie bei ihrer Unterschrift zugleich die rechtl. Gründe ihrer Weigerung anzugeben. Die genannten Delationsgesuche in denen die Einwilligung des Gegners nicht befindlich wird zum Anschlag gebracht u. der ausbleibende Gegner wird als Einwilligung angesehen. Erlaubt ist es auch wenn d. Gegenparthei anwesend ist d. Delationsgesuch mündlich zu Protocoll zu geben.—

B Landbehörden in Riga.

d. Delgesuch wird schriftl. od mündlich angebracht. Wer eine Delation nachsucht muss d. Gegner dazu citiren lassen damit dieser sich über d. Gesuch erkläre, bleibt er aus, so wird er als einwilligend angesehen.

Esthland.

Bei dem Oberlandgericht ist d. Delationsgesuch schriftlich bei einer pön von 5 Rbl. S. [illegible] um Verlängerung einer Peremtorischen Frist gebeten [illegible] sogleich [illegible] vorbehalten [illegible] die Gegenparthei d. den Anschlag [illegible] zeigt ihre Einwilligung [illegible] Widerspruch [illegible] mündlich [illegible] bei d. Uebergabe d. Eidesgesuchs. Im außerordentl. [illegible] verhandelten Processe hat d. Gegentheil auf d. [illegible] sich zu erklären. Unterläßt d. Gegenparthei überhaupt auf d. Eidesgesuch sich zu erklären, so wird dies als stillschweigende Einwilligung für d. Gesuch angesehen.

Bei den dem Oberlandgericht untergeordneten Behörden.

Im ordentl. Proc. d. Delationsgesuch schriftl. od. mündlich u. d. Gegenparthei erklärt sich sogleich mündlich darauf; im außerordentl. Proc. [illegible] Anschlag verhandelt, wird [illegible] die Einwilligung d. Gegenparthei [illegible] Gericht gefordert u. dem schriftlich abgegebenen [illegible] d. Gegenparthei [illegible] Folgendermaßen beim Oberlandgericht angegeben.

Revalsche Stadtbehörden

Hier d. Delationsgesuch u. d. Erklärung darauf mündlich.

Kurländische Behörden.

Delationsgesuch u. Erklärung d. Gegenparthei darauf, werden mündlich zu Protocoll gegeben.

D. Von den rechtlichen Hinderungen

Rechtl. Hinderungen welche die Rechtsbeachtung [illegible]

1) Gefängliche Haft
2) Abwesenheit in öffentl. Dienste
3) Kriegsgefahr
4) Feuersbrunst u. Wassernoth überh. phys. unüberwindl. Hindernisse
5) Ueberfall d. Diebe, Räuber
6) Geistesabwesenheit u. Krankheit, die das Haus zu hüten zwingt, desgl. schwere Krankheit
7) von Frau, Kind u. Eltern, Tod von Eltern, Frau, Kindern.
8) Gleichzeitige Vorladung vor ein anderes Gericht.

Außer diesen rechtl. Hindernissen können die Parteien auch noch andere Hindernißgründe anführen die der Prüfung des Gerichts hinsichtlich ihrer Zulässigkeit unterliegen.—

Die rechtl. Hindernisse entschuldigen nicht, wenn die Parteien im Stande war, die ihr obliegende Handlung vor Ablauf der Frist vorzunehmen. Werden die Hindernißgründe für begründet anerkannt, so hört die angedrohten Folgen der Nichtbeachtung auf u. es wird die gesetzl. Verfügung aufgehoben werden, so diese nicht für rechtl. anerkannt, so gilt die Frist für versäumt, u. die gesetzl. Folgen treten ein.—

In Kurland werden im ordentl. Proc. wie im außerordentl. alle Fristen nach Ansuchen wie als Executiv Arrest u. Wechselprocesses u. des Localverfahrens in Spolien Processe. Hier werden alle nicht peremptor. nebennominirten Termin ohne Angabe eines Grundes ertheilt, u. auch in den ausgenommenen Fällen ist die Angabe eines Grundes bloß auf Verlangen des Gegentheils erforderlich, ja selbst peremptorische Fristen werden auf bloßes Ansuchen ohne Weiteres limitirt wenn der Gegentheil nicht contradicirt. Dabei werden überhaupt die Gründe wo deren Angabe erforderlich, verlangt nur in höchst nachsichtlicher gegründet als hier angeführt. Von jeder nicht peremptorischen Frist dürfen in der Regel 2 Fristen erbeten u. erst die 2te Frist auf gegnerischen Antrag peremptorisch redigirt werden.

V <u>Von den Maasregeln gegen unrechtfertiges von Rechtsstreitigkeiten od. sog. Temerarium</u>

1) <u>Von der Sicherung gegen Arglist u. Gefährde.</u>

Um die Erhebung von leichtfertigen Klagen od. den Verschlag derselben durch Streitsucht u. dergl. vorzubeugen findet statt als Sicherungsmittel der Eid vor die Gefährde u. Arglist <u>juramentum calumniae et malitiae</u>. In dem Eide vor Gefährde wird beschworen daß man seiner Ueberzeugung gemäß gute u. gerechte Sache anhängig mache od. vertheidige. In dem Eide vor Arglist schwört man keine Einrede nicht beibringen od. einen Beweis [illegible] nicht verfolgen um dem Gegentheil aufzuhalten od. ihm zu schaden, sondern weil man von der Nothwendigkeit der Einrede od. von der Zulässigkeit des Beweises [illegible] der Sache überzeugt ist. Derselbe wie der andere dieser Eide kann nur verlangt werden, wenn diese Maasregel nothwendig u. ein begründeter Verdacht der Arglist od. Gefährde vorliegt. Jeder dieser Eide kann nur nach Ermessen des Gerichts

oder auf Verlangen einer der Partheien, wenn es von dem Gerichte anbefohlen worden, stattfinden, in den durch besondere und den Advokaten Stellung [illegible] jedoch daß Eid nur auf Antrag der einen Parthei auferlegt. Wenn einer oder andere dieser Eid [illegible] der Kläger vom Beklagten als dieser von jenem fordern, soll [illegible] verpflichteten Parthei verlangt werden, und gegen [illegible] so die gesetzl. Vertreter [illegible] Stadt und andere gerichtl. Personen in den Sachen, welche sie von Amts wegen bekleiden. Weigert sich der Kläger den Eid vor Gefährde zu leisten so ist der Beklagte von der Einlassung auf die Klage entbunden und Kläger ist außerdem gehalten alle Kosten und allen seinen Schaden zu ersetzen, kann selbst eine Geldstrafe erkannt werden. Weigert sich der Beklagte diesen Eid zu leisten, so wird er für schuldig erkannt, außerdem für Kosten und Schaden verurtheilt und eine Geldstrafe erkannt, in Kurh. findet jedoch in beiden Fällen keine Geldstrafe statt. Weigert sich der Kläger oder Beklagte den Eid vor Arglist zu leisten so wird er nicht gehört oder nicht [illegible] über den [illegible] abgewiesen oder hat außerdem dem Gegner auf dessen Verlangen die Kosten zu ersetzen. Weigert sich ein Bevollmächtigter den Eid vor Arglist oder Gefährde zu leisten, so hat dieß auf den Vollmachtgeber keine Wirkung, der Bevollmächtigte selbst aber kann in solchen Fällen an dem weiteren Fortgang der Sache keinen Antheil nehmen und wird außerdem wenn er Advocat und der angeschuldigten Arglist überführt ist, nach Beschaffenheit der Umstände suspendirt und seines Amtes entsetzt. In Kurh. wird wenn der Bevollmächtigte zu Eidleistung legitimirt ist, seine Weigerung als die seines Mandanten angesehen. Hat der Kläger vom Beklagten oder dieser von jenem den Eid vor Gefährde verlangt und ist derselbe geleistet worden, so darf nicht der Eid vor Arglist auferlegt werden.

2) Von der Strafe für muthwilliges Erheben oder Veranlassen von Rechtsstreitigkeiten (temerarium)

Wer ohne rechtl. Grund und muthwillig wider den Klageinhalt der Gesetze wider rechtskräftige Verfügungen und wider ein früheres Vertrags klagt, oder gerechte [illegible] zur Klage nöthigt, ist nicht nur verpflichtet der Gegenparthei alle Gerichtskosten oder allen Schaden zu ersetzen, sondern soll auch nach [illegible] bes. Geldstrafe. In Kurh. jedoch gibt es für temeritas keine andere Strafe als Kostenersatz und Strafe für plus petitio. Das temerarium besteht in einer Geldstrafe deren Betrag dem Ermessen des Richters überlassen ist und auch ohne Antrag der Parthei auferlegt werden kann vom Gericht.

Für d. Hofgericht ist d. temerarium festgesetzt für Appellations u. Citationssachen auf 105 Rthl für Querelsachen auf 21 Rthl für d. Revisionsinstanz auf 350 Rthl

Dem temerarium werden gleichfalls unterworfen:

a) diejenigen, die ihre Sachen in allen Unterinstanzen u. zuletzt in d. Oberinstanz verloren haben.

b) diejenigen, die nach den Acten überwiesen worden, daß sie wider Gewissen u. besseres Wissen d. Sache betrieben haben.

c) diejenigen, die sich d. Ausflüchte u. Arglisten bedient haben, d. Sache d. Gegentheils zu schaden u. d. Entscheidung zu deren Nachtheil aufzuhalten.

Dem temerarium sind übrigens auch unterworfen diejenigen Parthien, die d. Armuth bei Gericht geniessen. Wer d. temerarium nicht mit Geld erlegen kann, hat es mit Gefängniß od. öffentl. Arbeit abzubüßen.

Buch II Von dem ordentlichen Civilprocess.

Tit. I Von dem gerichtl. Verfahren in erster Instanz

I Allgemeine Bestimmungen.

Streitige Sachen werden im ordentl. Civilproc. schriftlich verhandelt, jedoch ist bei jeder Verhandlung im Lauf eines Processes mündl. Anträge über Nebenpunkte zu Protocoll zu geben den Partheien gestattet. Bei den Niedergerichten u. an den Civil Stadtbehörden ist d. Verfahren im ordentl. Proc. entw. mündlich od. schriftl. nach Ermessen der Parthei; ein schriftl. Verfahren wird bei diesen Behörden nur dann angeordnet, wenn es die Natur d. Sache immer gänzlich erfordert. In Kurhessen ist nun bei dem Oberhofgericht u. den Obergerichten in d. Regel ein schriftl. Verfahren vorgeschrieben, bei den Stadtgerichten dagegen ist nach dem Instructorium die mündliche Verhandlung zu Protocoll die Regel, die neuere Praxis läßt jedoch auch schriftl. Verhandlung zu. D. Gericht muß von Amtswegen seine Aufmerksamkeit richten auf Alles, was auch die Gesetzlichkeit der Formen d. Eingaben Bezug hat. –

Im Ausland jedoch hat es seine Gefährlichkeit immer schon von Anträgen [illegible]
als deren Nichtbeachtung eine völlige Nullität des Verfahrens zur Folge hätte.
Jedes Gericht muss vor Beginn d. Verhandlung untersuchen, ob die anhängig zu machende Streitsache
vor s. Gerichtsbarkeit gehöre; zunächst hat es jedoch hier nur zu begreifen(?), ob die Sache überhaupt
nicht von s. Gerichtsbarkeit gänzlich ausgeschlossen u. ausschließlich zur Competenz einer
anderen Behörde gehörig ist, da eine Prorogation gar nicht zulässig; zu einer weiteren
Begründung ist d. Gericht nicht verpflichtet [illegible], sofern es eine etwaige
Prorogation ablehnen will. Das Gericht muss ferner untersuchen, ob die erscheinenden
handelnden Theile überhaupt das Recht zu gerichtl. Verhandlung haben u. wenn sie nicht in Person sind
d. Bevollmächtigte erschienen sind, ob diese letzteren auch mit d. gehörigen Vollmacht
versehen. Auch diese Prüfung ist nicht in allen Fällen u. nicht überall eine un-
mittelbare u. sofortige Obliegenheit des Gerichts. Wo die Streitsache verhandelt wird,
da sind innerhalb derselben(?) [illegible] Nebenpunkte zu verhandeln u. zu entscheiden.
Während d. Verhandlung einer Sache sind alle darauf bezüglichen Rechtsschriften u. deren
Beilagen dem Gerichte zu übergeben, bevor sie dem Gegentheil mitgetheilt werden.
Alle Rechtsschriften u. dgl. müssen von d. Parthei od. deren Bevollmächtigten persönlich
dem Gerichte übergeben werden. Bei [illegible] sind Nebenverhandlungen jede Parthei
nur 2 Schriften einzureichen u. bei jeder Verhandlung in jeder Gerichtsstelle nur 2 mündliche
Anträge zu Protocolle geben [illegible] genommen außerordentliche Fälle [illegible]
d. Gericht entscheidet. In Preussen(?) ist die Zahl der Rechtsschriften insofern nicht be-
schränkt, als d. Gericht gestatten muss, dass die Partheien [illegible] Schriften wechseln,
als sie wollen u. [illegible] zu [illegible]. Alle schriftl. Eingaben müssen nach den
in den Prozessord. Th. I Art. 125 ff angegebenen Vorschriften abgefasst u. unterschrieben
werden; die Duplicate von den Eingaben werden nach Verschiedenheit d. Behörden
entweder gleich beigefügt nach d. Zahl d. Gegner od. auf [illegible] letztere von mit Bewillig.
des Gerichts von d. Canzlei angefertigt. Die angeführten Vorschriften kommen
u. [illegible] nur zum Theil auf Prozessschriften in Anwendung, die hier in [illegible]
Schriften die allgemeinen juristischen [illegible]schriften haben. d. Mündliche Anträge
werden in Gegenwart d. Gegenparthei vorgebracht u. sowie deren Gegenanträge
zu Protocolle verschrieben; ist aber d. Gegenparthei nicht anwesend, so wird eine

Abschrift des Protocolls verfertigt, damit sie zur Übung ihrer Vorträge u. ihrer Gegenwärtig-
keit beibringen [illegible] in den Fällen, wo der Gegengegner zum Erscheinen
verpflichtet war, jedoch nicht erschien. Nach Beendigung der Verhandlung der Parteien über
jeden Rechtsstreit [illegible] über d. Thatsachen d. Gericht verpflichtet über die streitige Sache zu
erkennen auf Grundlage der von den Parteien beigebrachten Beweise u. angeführten
Rechtsgründe, es jedoch dabei auch verpflichtet die Gesetze u. [illegible] Normen auf den
vorliegenden Fall anzuwenden. Erachtet eine Partei, daß die Verhandlung ihrer Rechtssache
nicht mit gesetzl. Thätigkeit u. in vorschriftsmäßiger Ordnung betrieben wird, so ist
ihr erlaubt d. [illegible] Antrags bei dem Gericht, vor welchem ihre Rechtssache anhängig, die Förder-
ung der Sache zu beantragen. Die Kosten der Vorträge fallen der säumenden Gegenpartei
zu. Die Hauptbestandtheile des civil Processes sind:

1) Citation.
2) Klage.
3) Beantwortung der Klage.
4) Beweis u. Gegenbeweisverfahren.
5) Schlußschriften.
6) Erkenntniß des Gerichts.

II <u>Von der Citation od. Vorladung</u>.

Der Kläger, der seinen Anspruch verfolgen will, muß d. Beklagten vor Gericht laden,
damit derselbe auf die wider ihn angebrachte Klage Rede u. Antwort gebe. Nach er-
gangener Vorladung erscheint d. Beklagte entweder selbst od. durch einen Bevollmächtigten.
Erachtet er d. Gericht, vor welches er citirt worden nicht, für competent so ist er dennoch
verpflichtet vor demselben zu erscheinen, es steht ihm jedoch zu die exceptio fori in-
competentis anzubringen; erscheint er nicht vor dem incompetenten Gericht
u. wird in Folge dessen in contumaciam verurtheilt, so steht ihm nur zu gegen
solches Erkenntniß die Nullitätsbeschwerde; erscheint er, bringt aber jene exceptio
nicht an vor der Einlassung auf die Klage, so verliert er sich zu dieser Einrede u. das
Gericht wird für ihn competent, ausgenommen wenn nach Natur der Sache
u. der [illegible] gesetzl. bestimmten Gerichtsbarkeit die Incompetenz des Gerichts

zu Verhandlung der betreffenden Sache dorten ist, ist eine Prorogation gänzlich ausgeschlossen. Die Citation wird erlassen auf Kosten des um sie nachsuchenden Klägers. Wenn der Kläger nach ergangener Vorladung vor d. comp. Gericht den Beklagten in derselben Sache vor ein anderes Gericht ladet, so ist er verpflichtet dem Beklagten alle aus der Citation entspringenden Schäden zu ersetzen u. muss die Sache dort fortsetzen wo sie zuerst anhängig gemacht worden. Die gehörig erlassene Vorladung vor d. comp. Gericht hat fg. Wirkungen:

1) Die Sache wird für anhängig u. d. Gegenstand für angestellt angesehen.
2) Sind mehrere Gerichte gleich befugt, eine Rechtssache zu verhandeln, so geht d. Gericht welches die Citation erlassen den andern vor.
3) Sie unterbricht die Verjährung, sobald die Klage in dem Citationstermine erfolgt od. bereits in d. Citation enthalten od. ihr doch beigefügt ist. Diese Wirkungen treten schon vor gehöriger Einhändigung d. Citation an den Beklagten ein, wenn erwiesen wird, dass er absichtlich der Aushändigung d. Citation sich entzogen hat.

A. Vorladung des anwesenden Beklagten

a. Allgemeine Bestimmungen

Diese Vorladung findet statt nach Wahl der Behörden schriftlich od. mündlich. In der schriftl. Vorladung muss enthalten sein:

1) genaue Bezeichnung des Namens u. Standes des Beklagten
2) Name u. Stand des Klägers
3) Nähere Bezeichnung des vorladenden Gerichts
4) Veranlassung u. Gegenstand des Rechtsstreites.
5) Zeit u. Ort, wo Beklagter zu erscheinen hat.
6) Die Folgen des Ausbleibens.

Die mündliche Citation muss enthalten die Angabe der wesentlichen Ladung, wo, u. zu welcher Zeit u. vor welchem Gericht Beklagter zu erscheinen habe.

Die Frist zum Erscheinen wird durch Gesetze genau nicht bestimmt. Enthalten aber die Gesetze keine bes. Bestimmung darüber, so wird sie von dem Gerichte selbst festgesetzt unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der Sache, der Entfernung des Citirten u.s.w. So auch die Gerichtstage. Die Citationen werden dem Beklagten nach Wahl d. Behörden entw. von d. Gerichte od. vom Kläger selbst mitgetheilt u. zwar durch den Gerichtsdiener od. einen zuverlässigen Stellvertreter

d. d. örtliche Polizei od. eine andre Behörde. Niemand ist verpflichtet einer Citation
Folge zu leisten, die ihm in der Kirche od. Gerichtsbehörde, bei Antritt wichtiger, öffentl. Functionen
[illegible] bei ihr Hochzeitsfeier od. beim Begräbniß seiner Angehörigen kund gemacht
werden; ein niemand ist verpflichtet eine schriftl. Citation [illegible] anzunehmen [illegible] zu
berücksichtigen welche nicht in s. Wohnung od. nicht in s. Geschäftslokal insinuirt worden.
Auch endlich ist niemand verpflichtet eine Citation anzunehmen wenn die darin angesetzte
Frist schon abgelaufen ist od. sofort abläuft. Findet der mit der Citation Beauftragte den
Citirten nicht zu Hause, so hat er, bei mündl. Vorladung, diese kund zu thun dessen Ehegatten od.
Kindern od. sonst einem Gliede der Familie, od. dem Wirthe des Hauses od. dem Hausgesind;
bei einer schriftl. Citation dagegen hat er dieselbe dem Hausgenossen mitzutheilen oder
einem Orte, wo sie dem Citirten gleich in die Augen fallen muß, niederzulegen.
Verweigern der Beklagte od. dessen Hausgenossen [illegible] die Annahme der Citation
so wird sie an die Thüre seiner Wohnung od. an die Thür seines Wohngebäudes ange-
schlagen. Die Citationen [illegible] ergehen unmittelbar an den Bevollmächtigten des
Citirten sobald jener eine Generalvollmacht für alle gerichtl. u. aussergerichtl. Ange-
legenheiten besitzt. Und bei einer Streitsache mehrere Beklagte betheiligt [illegible] ergeht
an jeden Mitbeklagten eine bes. Citation [illegible] daß dieselben schon [illegible]
der Sache einen gemeinschaftl. Bevollmächtigten erwählt haben, in welchem Fall
derselben die Citation mitzutheilen ist. Bei Streitgenossen, die [illegible] gemeinschaftl.
Bevollmächtigten [illegible] haben jedoch nur eine Correalverbindlichkeit [illegible]
eine Citation [illegible] und es braucht nur einem derselben insinuirt zu werden.
In Sachen der Corporationen, Gesellschaften u. öffentl. Anstalten ergeht die Citation
an deren Repräsentanten. Personen, welche [illegible] geschäftl. beschränkt sind
[illegible] der Kläger und dem Beklagten zugleich auch diejenigen vor Gericht laden, unter
deren Vormundschaft od. sonstiger Gewalt Beklagte steht, daher werden mit den Kindern
zugleich auch ihre Vormünder, mit den Frauen ihre Männer, mit den [illegible] u. [illegible]
[illegible] zugleich auch ihre Beistände vor Gericht geladen. —

bei Klagen wider die Krone, Kirche, öffentl. Lehranstalten u.s.w. muß zuförderst vom Kläger bei der Gouvernementsregierung oder welcher [illegible] eine Demandirung des Vertreters derselben u. dessen Legitimation bei der Behörde, wo die Sache verhandelt werden soll, nachgesucht werden. Bei Klagen der Krone, Kirchen u.s.w. wird zuförderst auf Mandat der Gouvernementsregierung über die Sache und den demandirten Vertreter unter Beifügung der Klage [illegible] gemacht u. alsdann erst der Beklagte vorgeladen. Handelt es sich um eine Widerklage, so erfolgt dieselbe ohne neue Citation. Von der erfolgten Zustellung der Citation überzeugt sich das Gericht nach Vorschrift der Behörde und Empfangsschein des Beklagten oder amtl. Relation des Gerichtsdieners oder Vollstreckers der Polizei oder sonst requirirten Behörde. War die Citation nicht dem Beklagten persönlich eingehändigt u. er hört endlich, daß er keine Kenntniß von ihr gehabt, so muß er auch [illegible] u. die Folgen der früheren Citationen fallen weg, [illegible] schon durch die Einreichung des Citationsgesuchs bewirkt worden. War sie aber ihm zugestellt u. er befand sich [illegible], so gilt die Erklärung des geschworenen Gerichtsdieners auf seinen Amtseid als beweisend. Der Vertreter des Gerichtsdieners hat seine Aussage eidlich zu erhärten. Verliert endlich der Gerichtsdiener die Citation oder richtet er sie nicht aus, so ist er dem Kläger Schadenersatz schuldig u. wird außerdem nach Ermessen des Gerichts bestraft. —

6. Besondere Bestimmungen.

Hofgerichte u. Landgerichte

Hier ergeht die Vorladung in Folge Citationsgesuches; dieses ist schriftlich einzureichen zugleich mit der Klage, kann jedoch derselben auch vorhergehen. In dem Gesuch muß Name des Beklagten genau bezeichnet, der Grund u. die Ursache des Anspruchs u. die Bestimmung gegeben und endlich darum gebeten sein, daß dem Beklagten eine Frist zum Erscheinen vorschriftl. u. zum Empfange der Klage anberaumt werde. Der darauf ergehende Citationsbefehl wird schriftlich ausgefertigt nach der weiteren Bestimmungen u. die Frist wird darin festgesetzt auf 4–6 Wochen u. mit Androhung der Praeclusion. Der Citationsbefehl ergeht unter der Adresse des Beklagten mit Bei- oder Anschluß einer Abschrift des Citationsgesuchs u. eine Abschrift des Befehls wird dem Kläger mitgetheilt. Der an den Beklagten adressirte Befehl als versiegeltes Couvert wird dem Kläger übergeben u. von diesem soll Beklagter an den Orte des Gerichts durch Vermittlung des Gerichtsdieners desselben eingehändigt gegen einen Empfangschein, der dem Kläger demnächst zu übergeben ist. —

Ist der Gerichtsdiener durch Krankheit u. s. w. behindert, so wird der Citationsbefehl dem nächstfolgenden übergeben [illegible]. Ist d. Beklagt. nicht am Ort des Gerichts wohl aber in dessen Gerichtsbezirk, so läßt d. Hofgericht den Citationsbefehl d. betreffend. Landgericht d. Citation zustellen gegen Empfangsschein, der dem Hofgericht einzuhändigen ist. Wird solcher Schein verweigert, so berichtet bloß d. Landgericht über d. erfolgte Zustellung des Befehls d. Landgerichts, hält Citat nicht am Ort, aber in dessen Gerichtsbezirk den Citationsbefehl d. seinen Gerichtsdiener ihm zuzusenden. Zu der gewöhnlichen angesetzten Zeit hat Kläger den Empfangsschein der Citation vorzuweisen u. ad acta zu geben u. dadurch die gehörige Insinuation der Citation zu dociren, erforderlichen Falls bezieht er sich auf d. Bericht des Landgerichts u. falls d. Citation nicht persönlich d. Beklagten insinuirt werden [illegible] insinuirt worden, bezieht er sich auf d. Relation des Gerichtsdieners.

Stadtbehörden in Riga

Die Citation wird mündlich bei dem Vorsitzer des Gerichts während der Gerichtssitzung nachgesucht, in außerordentl. Fällen kann jedoch auch außergerichtl. an Feiertagen d. Gesuch angebracht werden. Die Vorladung erfolgt auf Befehl des Vorsitzers d. d. Gerichtsdiener u. zwar mündlich am Tage vor d. nächsten Gerichtssitzung vor Sonnenuntergang. Trifft d. Gerichtsdiener Citaten nicht zu Hause, so nagelt er an d. Thür od. an d. Wand der Wohnung od. auf den Tisch des Cit. die Citation u. zeigt dies d. Hausgenossen od. dem Hausgesinde an. Die Citationen können übrigens auch an Sonn- od. Feiertagen ergehen, an diesen jedoch nur nach 12 Uhr Mittags. Ueber d. Vollziehung des Citationsbefehls hat der Diener dem Gericht zu berichten. In Streitsachen zwischen 2 Stadtbürgern finden 2 Citationen statt, auf die 3te muß der Beklagte erscheinen; thut er dies nicht, so wird eine 4te Citation d. Vorzeigung des Citationsprotocolls od. d. Zurücklassung desselben in d. Wohnung vollzogen. In diesem Protocoll muß unter andern d. Befehl enthalten sein, daß d. Beklagte am [illegible] Gerichtstage unfehlbar erscheinen od. einen [illegible] Bevollmächtigten schicken solle, widrigenfalls er in d. Sache nicht weiter gehört werden würde. In Sachen v. Personen die nicht d. volle Bürgerrecht haben, findet nur 1 Citation statt u. im Falle des Ausbleibens des Beklagten eine 2te mit Androhung der Präclusion. Dasselbe Verfahren findet statt auch [illegible] von Fremden, selbst wenn d. Beklagte voll Bürger u. überhaupt in allen außerordentl. Fällen, wo ein Verzug dem Kläger Nachtheil bringen könnte.

dann d. Beklagte wiederum behandelt werden, wenn sie d. Citation nicht Folge leisten, [illegible] genommen u. vor Gericht gebracht werden. —

Stadtbehörden der übrigen livl. Städte

Hier wird d. Citationsgesuch mündlich beim Vorsitzer des Gerichts angebracht, der dann durch den Gerichtsdiener d. Beklagten zur nächsten Gerichtssitzung aufgefordert. Erscheint d. Citat nun derselben nicht, so ergeht eine 2te mündl. Citation an ihn wieder zur nächsten Sitzung u. wird auch dieser nicht Folge geleistet, so ergeht eine 3te u. letzte Citation schriftlich unter Androhung der Praeclusion.

Oberlandgerichte u. ihm untergeordnete in Ehstland.

Das Citationsgesuch muß einer der Klage vorausgehen u. schriftlich angebracht werden. In demselben anzugeben gegen wen u. in welchem Gericht die Anstellung d. Klage beabsichtigt wird. Zugleich ist zu bitten um Ansetzung eines Termins zur Einreichung d. Klage u. um Citation des Beklagten zu deren Empfang. Der Gegenstand d. Klage muß dabei genau ausgedrückt sein, [illegible] Beklagten nicht verschließlich ist auch etwa in der Klage zu antworten, [illegible] im Citationsgesuch nicht erwähnt ist. Auf d. Citationsgesuch wird d. Citationsbefehl [illegible] unter Anschluß einer Abschrift des Gesuchs, beides [illegible] d. Adresse d. Beklagten sub sigillo volante dem Kläger zugestellt, darin [illegible] der Termin zur Einreichung d. Klage [illegible] u. dann wird beides [illegible] d. Kläger oder wenn es diesem unmöglich ist [illegible] durch den Gerichtsdiener od. d. örtl. Polizei dem Beklagten insinuirt. D. Termin zum Erscheinen wird auf 6 Wochen angesetzt sub poena praeclusi. Wird d. Insinuation nicht volle 2 Wochen vor Ablauf des Termins vollzogen, so braucht Citat nicht vor Gericht zu erscheinen u. Kläger muß von neuem um Ansetzung eines Termins u. Erlaß d. Citation ansuchen. —
Citat hat über d. Insinuation d. Citation einen Empfangsschein auszustellen, verweigert er dasselbe, so wird d. geschehene Insinuation nachgewiesen durch die amtl. Relation des Gerichtsdieners od. der Beamten d. Polizei. —

Stadtbehörden in Reval.

D. Gesuch um Citation ist mündl. od. schriftl. am Tage vor der Gerichtssitzung vor 12 Uhr Mittags bei dem Vorsitzer einzubringen. Es muß d. Klage vorausgehen u. enthalten d. Erklärung gegen wen, wo u. in welcher Sache Kläger klagen wolle. —

mit d. Klage zugleich kann d. Gesuch nur angebracht werden, wenn durch die unter-
lassene Verfügung für den Klgr. für den Kläger ein erheblicher Schaden entsteht.
Auf d. Gesuch ertheilt d. Vorsitzende d. Auftrag für d. nächsten Gerichtstag d. Termin der Verhandlung
öffentl. Anschlag u. trägt dem Gerichtsdiener auf, die Citation dem Beklagten bekannt zu
machen. Die Kundmachung geschieht mündlich, kann aber auch auf Verlangen d. Klägers
schriftlich stattfinden. Von d. Vollziehung der mündl. Citation überzeugt sich d. Gericht
d. den amtl. Auftrag d. Gerichtsdieners, von d. Zustellung d. schriftl. Vorlegung des Empfang-
scheins d. Beklagten. Statt d. bes. Empfangscheins kann übrigens auch in dem [illegible]
d. Empfang quittirt werden. Erscheint d. Citat. vor Gericht, so wird ihm die Kl. zu-
mitgetheilt, falls sie nicht schon dem Citationsbefehle beigefügt war, was aber nur
dann erfolgt, wenn die Klage zugleich mit dem Citationsgesuch eingereicht worden.
Findet d. Citat. sich nicht ein, so trifft d. Gericht eine bes. Verfügung u. ertheilt einen
schriftl. Citationsbefehl unter Anschluß einer Abschrift d. Klage u. mit der Vorschrift,
in einem angesetzten Termin mit d. Antwort auf die Klage zu erscheinen.

<u>Behörden in Kurland: Oberhofgericht u. Oberhauptmannsgericht</u>:

Die Vorladung findet schriftlich statt, aber d. Kläger stellt nicht unmittelbar nach d. ein
bes. Gesuch, sondern meldet sich beim Secretair d. Gerichts u. erhält von demselben
zwei 2 Citationsplacate, d. sogen. [illegible] 2 Placate d. Beklagten. In d. Auf. d. [illegible]
Placate schreibt d. Kläger im Namen d. Gerichts den ganzen Inhalt d. Klage, be-
zeichnet Namen u. Stand d. Beklagten, wogegen er ihn verurtheilt haben will,
Zeit u. Ort d. Erscheinens mit Androhung der gesetzl. Nachtheile, d. h. daß d. Beklagte
persönl. od. mit einem Anwalten zu erscheinen habe, widrigenfalls er sich keiner
[illegible] schützen können. Hierauf übergiebt d. Kläger die ausgefüllten
Citationsplacate dem Ministerialen d. betreffenden Gerichts, der denn
d. eine Exemplar 4 Wochen vor d. Termin dem Beklagten einhändigen u. darauf auf der
Rückseite desselben bemerken muß, wann u. in welcher Weise d. Insinuation erfolgt,
mit Unterschrift [illegible] kann auch. Eine gleiche Bescheinigung hat d. Gerichtsdiener
auf d. 2te Exemplar zu stellen u. dieses dann dem Kläger zu retradiren. –

Proceß Anlaß gab zu citiren, Beklagter aber nicht in der Stadt, wohl aber im Gouv. aufhältig ist, so wird nach Anfertigung u. Ausfüllung des Citationsplacats vom Citanten selbst, der Secretair des betreffenden Oberhauptmanns [illegible] die Insinuation [illegible] Ist in derselben Sache mehrere Beklagte, die in verschiedenen Oberhauptmannschaften wohnhaft, so braucht Kläger nicht mehr wie früher beim Gesuch am Oberhofgericht darum zu bitten, daß von der Canzelei die erforderliche Anzahl Placate ihm verabfolgt werden [illegible] beim Obersecretairen [illegible] die erforderlichen Citationsplacate anfertigen [illegible] die erforderlichen Insinuationen [illegible] Beklagte und [illegible] Gerichtsbezirk [illegible] Kläger bei dem betreffenden Stadtsecretair die Insinuation [illegible] nachzusuchen. Ist die Citation in der gehörigen Ordnung vollzogen worden, so [illegible] Namen der Kläger u. Beklagten in [illegible] angegeben [illegible] Termin ruft der Ministerial die Namen der Parten ab (Acclamation) [illegible] Kläger die Insinuation der Citation u. Beibringung des Exemplars des ausgefüllten Citationsplacats [illegible] Hat der Kläger bei der Citation nicht alle [illegible] Formen beobachtet, so kann Beklagter vor Beibringung anderer Einreden exceptionem [illegible] citationis [illegible] des Klägers [illegible] Verfahren das ausgefüllten Citationsplacats [illegible] allem [illegible] Verfahren [illegible] Kläger [illegible] Verfahren gleich in der Gerichtsitzung [illegible]

Stadtbehörden in Kurland

Bei diesen kann der Kläger den Beklagten citiren [illegible] gegeben Verfahren oder mündlich. In dem Fall der Vorladung [illegible] Exemplar vor dem Magistrat ist jedoch eine schriftliche Citation völlig [illegible] bei der Edictalladung. Bei mündl. Citation bittet Kläger bei dem Vorsitzer mündlich um Vorladung des Beklagten [illegible] dem Gerichtsdiener [illegible] den Beklagten auf [illegible] vor Gericht zu laden. Am Tage vom Sitzung [illegible] dem Beklagten eröffnet [illegible] darauf [illegible] der Parten [illegible] u. Acclamation der Sache [illegible] Parten [illegible] Kläger seine Klage, wie [illegible] zugleich mit der Citationsgesuch [illegible] oder in dem Citationsgesuch angegeben.

Bei der dem Behörden hat Kläger wenn der Beklagten Aufenthalt unbekannt ist, dieselbe in Kurl. [illegible] um Verfügung des Edictalprocesses zu bitten. Auf dieses Gesuch trifft das Gericht Verfügung bestimmt den Termin zum Erscheinen, erhält dem Kläger die erforderlichen Anzahl Citationsplacate. Kläger schickt diese an die [illegible], wenn das Gericht, die Vorladung zu lassen [illegible] die Ministeriale des Oberhauptmanns gerichtet an die [illegible] der [illegible] anschlagen; wenn es sich handelt um eine Vorladung vor d. Oberhofgericht od. Oberhauptmannsgericht. Bei dergl. Citationen vor einem Magistrat findet bloß Affigierung an die Gerichtstafel statt, außerdem werden alle diese Citationen d. Gouv.-zeitung u. Mitau'sch deutschen Zeitg, wo erforderlich dann in deutschen und lett. Zeitg bekannt gemacht. Die Edictalcitation wird unter Bestimmung eines peremtorischen Termins u. Androhung der Verurtheilung in contumaciam causae erlassen, d. auch zunächst nur unter einer nicht präclusivischen Frist [illegible] im Falle des Ausbleibens des Citanden eine zweite Edictalcitation mit peremtorischer Frist u. Androhung der Präclusion ergeht. Erscheint Beklagter auf die Edictalcitation so findet die weitere Verhandlung nach der allg. Gesetzgebung statt, im Falle [illegible] nicht über 10 Tage von einander entfernt sein dürfen.

§. Von den Folgen des Ungehorsams bei ergangener Vorladung.

a. Im Falle der Edictalladung

Ist der Aufenthalt des Beklagten unbekannt, u. innerhalb d. Edictalcitation vorgeladen, so wird im Falle [illegible] Ausbleibens im Termine er in contumaciam verurtheilt [illegible] auf vorangehenden Antrag des Klägers darauf. Bei der Füllung des [illegible] werden die in der Klage angebrachten Thatumstände als vom Beklagten zugestanden angenommen, d. bei jedoch die fürsprechenden Gesetze [illegible] werden die Kläger [illegible] auf Klarlegung desselben dem Beklagten auferlegt. Bleibt auch der Kläger ohne rechtl. Hindernis im Termin aus, so wird die Sache e catalogo pendentium gestrichen, jedoch bleibt dem Kläger [illegible] die Wiederaufnahme [illegible] neue Citation. Erscheint d. Beklagte aber d. Kläger bleibt aus, so findet wider letzteren das gewöhnl. Contumacialverfahren statt. In Kurland hat das Nichterscheinen auf die einfache Edictalcitation bloß zur Folge [illegible] der 2t. Citation sub poena praeclusi auf Antrag des Citanten.

der Beweis auf Purgirung der Contumace oder Beiseitigung derselben durch Ersatz der Kosten weggefallen. Die Folgen des Ausbleibens in peremptor. Terminen sind dieselben wie die Aufzählung des Citanten u. Kostenersatz [illegible] können nur aufgehoben werden, jedoch nur vor Eröffnung des Contumacialbescheides durch Nachweisung von Ehehaften, nach Eröffnung durch in integrum restitutio.

b. Folgen des Ausbleibens auf andere Vorladungen außer der Edictalcitation.

Hofgerichte u. Landesgerichte

Der Beklagte wird, wenn er weder in Person noch durch einen Bevollmächtigten erscheint an [illegible] Termin rechtl. Hinderungen angegeben, auf Antrag des Klägers praeclud. u. es ergeht keine neue Citation an ihn. Wenn aber er vor dem gesetzl. Termin [illegible] sein Ausbleiben durch rechtl. Hinderungen rechtfertigt, so werden die Wirkungen der Praeclusion gehoben u. es muss eine neue Citation ergehen, wird aber dieser [illegible] nach einem [illegible] so steht dem Beklagten nur noch die Appellation u. Querel [illegible] gegen [illegible] Abweichung zu. Der Kläger muss, wenn er [illegible] erscheint, er selbst aber ohne rechtl. Hinderungsgründe ausbleibt, auf Verlangen [illegible] Antrag des Gegners die Kosten des Termins ersetzen, [illegible] aber [illegible] Beklagte ebenfalls nicht, der Citation die Klage bereits übergeben u. Abschrift davon [illegible] vor Entscheidung dieser Kosten auf die Klage sich zu erklären, [illegible] ist [illegible] erklärt werden.

Stadtbehörden in Riga

Der Beklagte wird in Sachen eines Stadtbürgers wider einen anderen, wenn er nach vergeblicher dreimaliger Citation zum 4.[ten] mal vorgeladen u. ohne rechtl. Hinderung ausbleibt in die angedrohte Geldstrafe u. in die Kosten verurtheilt [illegible] auch bei der 4.[ten] Citation ohne rechtl. Hinderungen anzuzeigen, so wird er auf Antrag des Klägers für sachfällig erklärt, u. zum Ersatz der Kosten verurtheilt [illegible] dieselben [illegible] die Folgen [illegible] der 3. u. 4.[ten] [illegible] respective bei der 1.[ten] u. 2.[ten] Citation. — Hält Beklagter sich nur auf [illegible] Stadtbezirk oder außerhalb des Gouv. u. bleibt auf die allen [illegible] ergangene schriftl. Ladung [illegible], so ergeht keine 2.[te] Citation, sondern das Gericht schreitet auf Antrag des Klägers zum Erkenntniss in der Hauptsache nach Grundlage der Klage.

Forderungen gehabten an Folgen der Nichtbeachtung der Citation beschränkt sich, sich Beklagter
wenn er vor dem Sühnenverhör erscheint hingegen aber nicht, so wird er auf Contu-
macial durch den Sühnenverhör [illegible] zu gegenwärtigem Urtheil d. Unterbehörde die
Appellation jedoch ohne Suspensivkraft; gegen ein Urtheil des [illegible] in integrum
restitutio. Der Kläger erlegt, im Falle seines Ausbleibens das erste Mal eine Strafe
von 1 Thl. das 2te Mal eine Strafe von 1½ Thl. u. muß außerdem die Kosten bestreiten, das
3te Mal im Verlaufe gleicher Strafe u. Kostenersatz u. wenn er dann sich [illegible] Rechtfertigung nicht
zum 4ten Citationstermin gestellt werden bleibt u. auch im Termin der 4te Citation nicht
so wird er mit s. Klage nicht mehr gehört u. muß dem Beklagten die Kosten ersetzen –

Stadtbehörden der übrigen Städte.

Der Beklagte unterliegt im 1ten u. 2ten Citationstermine den folgenden Nichtbeachtung der
gesetzl. Termine u. Kostenübernahme. Im Nichterscheinen auf d. 3te Citation
wird er auf Antrag des Gegners für sachfällig erkannt. Wegen der erstehenden gegen
Strafe den Beklagten dieselben Verhältnisse, wie beim Stadtg. angegebenen. Hinsichtl.
des Ausbleibens des Klägers gelten die für die Landesbehörden angegebenen Regeln
auch hier.–

Oberlandgerichte u. diesem untergeordnete Behörden

Der Beklagte unterliegt, wenn ihn [illegible] der Klage [illegible] beschuldigt, beim Nichterscheinen
auf die erste Citation dem Ersatz der Kosten u. der Erlegung von 150 Thl. beim Oberlandger.
u. 25 Thl. bei deßen Unterbehörden u. wird außerdem auf Antrag des Klägers [illegible]
vorgeladen mit einer Frist von 2–4 Wochen. Beim Nichterscheinen auf d. 2te Citation
wird er, wenn er des Klagegrundes beschuldigt ist, in den Ersatz d. Kosten verurtheilt u. d. Erlegung
einer Geldstrafe u. außerdem in d. Sache selbst für schuldig erkannt. – Hat Kläger den
Beklagten nicht des Klagegrundes beschuldigt, so findet folgendes Verfahren statt:
d. Gericht ladet den Beklagten d. öffentl. Anschlag u. wenn er nicht erscheint, so erläßt
man ihm d. Ediktalcitation nach 3 Wochen wird d. öffentl. Anschlag wiederholt u. erscheint
Beklagter auch dann nicht, so wird er in die früher angegebene Geldstrafe, nach sechs
Wochen [illegible] einen neuen öffentl. Anschlag zu [illegible] Beklagter auch
dann nicht erscheint, so muß er d. Geldstrafe erlegen, d. Kosten ersetzen u. wird
außerdem in d. Sache d. Klage gemäß verurtheilt. Von diesen Folgen wird

Wenn Beklagter sich später in d. Beibringung von Ehehaften d. h. wenn es vor dem Contumacialurtheil geschehen; nachdem selbiges hat Beklagter nur in integrum restitutio. Bleibt d. Kläger aus, so geht Hinderung, Beklagter aber erscheint, so wird er ferner auf des letzteren Antrag in den Kostenersatz verurtheilt u. außerdem nach Ermessen des Gerichts nach der Absentation od. die Geldstrafe ihm auferlegt, od. er von den Kosten freigelassen. Erscheint Beklagter der Kosten u. der Geldstrafe wird es übrigens Kläger zu einer neuen Citation zu gelassen. Erscheint auch Kläger beim 2. Citationstermin nicht so wird er auf Antrag des Beklagten in den Kostenersatz u. in den Verlust des Rechts auf die Klage verurtheilt. Außerdem kann d. Gericht nach Ermessen eine Geldstrafe.—

Revalscher Stadtbehörden:

Beklagter erläßt die Absentation u. wird außerdem auf Antrag des Klägers zum Kostenersatz verurtheilt. Erscheint er auch auf die 2. Cit. nicht, so wird, nachdem er in der Sache vorhandene Klage erfunden, die als vom Beklagten zugestanden angenommen werden entschieden u. Beklagter verurtheilt in den Kostenersatz d. doppelten Absentation. Gegen solches Erkenntniß steht ihm nur die in integrum restitutio. Kläger muß die Absentation doppelt dem Beklagten die Kostenersatzen u. kann dann zu den neuen Citation lassen. Bleibt er wiederholt aus, so kann er auf Antrag des Beklagten außer zu der doppelten Absentation auch zu einer Geldstrafe selbst zum Verlust s. Klage verurtheilt werden.

Kurländische Behörden.

Erscheint Beklagter auf d. Citation nicht, so trägt Kläger nach Ablauf seiner Frist den Inhalt s. Klage vor verlangt d. Citat. u. d. Ausbleiben d. Beklagten unter Berufung auf d. Relationsexemplar d. Citation respect. auch d. Relation d. Gerichtsdieners u. bittet den Beklagten in den Ersatz der Kosten d. Termins zu verurtheilen. Nach Prüfung d. zum Beweis d. Insinuation d. Citation angegebenen, verurtheilt d. Gericht den Beklagten mittelst Bescheids in contumaciam et expensas usque ad legalisat. d. Ausgebliebenen müssen nachweislich sodann d. Klägers citirt werden, bei den Landesbehörden schriftlich zu einem Verurtheilten Termin, bei d. Stadtbehörden mündlich zu nächsten Gerichtstag. Bei den Landesbehörden muß eine neue förmliche Citation u. d. Insinuation des Contumacialdecrets; wenn in diesem nach Ansuchen d. Citanten zugleich d. Termin zum ferneren Erscheinen d. Beklagten anberaumt worden.—

Schrift des Beklagten auch beyende. Termin aus, so wird auf des Gegners Antrag in amissionem causae u. Kostenersatz verurtheilt u. dieses Contumacialdecret ihm insinuirt. Beklagter kann jedoch die Folgen der ersten als zweiten Contumaz beseitigen u. zwar entweder d. Arrestation des Decrets beim Secretair vor Sonnenuntergang am selben Tage wod. die Rechtsfolgen der Contumacie gänzlich aufgehoben, nur aber alle dilatorischen Einreden nicht eingebüßt werden, od. d. Bezahlung der d. diese Contumacie die verursachten Kosten wod. diese Contumacie blos bloquirt wird od. d. Purgirung der Contumacie welche bei der ersten Contumacie d. sofort evidenten Beweis von Ehehaften, bei der zweimaligen Contumacie aber nur d. eidliche Erhärtung von Ehehaften geschieht. Behufs Purgirung der zweimaligen Contumacie muß Beklagter den Kläger ad reponendum decretum contumaciae citiren bei den Landesbehörden binnen 6 Monaten, bei den Stadtbehörden binnen 6 Wochen a dato der Insinuation des Decrets. Wird diese citatio ad reponendum im betreffenden nicht nach Verlauf der 6 Monate respect. 6 Wochen, der Kläger den Beklagten citiren lassen pro confirmanda sententia zu einem Termin, in welchem dann auf Klägers Antrag sowohl in amissionem causae ergangenes Decret sofort bestätigt confirmirt u. Citat gemacht nicht gehörend so ist mithin Kläger sogleich die executive Vollziehung nachsuchen kann. Nach der 1ten Contumacie wird übrigens dem Contumax auch gegen gegnerischen Antrag solange gestattet die Sache betreff. d. Verhandlung d. Vortrag gestattet, bis er contumaciam entweder bloquirt od. purgirt hat. Was die Contumacie des Klägers anlangt, so correspondiren die Folgen seiner Contumacie denen der Contumacie des Beklagten u. ebenso d. betreffende Verfahren. Wenn nämlich Kläger im Termin der Cit. gänzlich ausbleibt, so wird auf Antrag des Beklagten dieser ab instantia absolvirt u. d. Verurtheilung d. Klägers in den Terminskosten. Dem Kläger ist jedoch gestattet purgatio contumaciae wie arestatio decreti [illegible] u. die Citation bleibt aber im Termin wieder aus, so wird er auf Antrag des Beklagten in amissionem causae verurtheilt, d. h. Beklagter von d. Klage gänzlich freigesprochen u. diese völlig abgewiesen mit Kostenbelastung für den Kläger. Jedoch bleibt auch dem

dem Kläger sowohl die Arrestation des gedachten Contumacialdecrets als auch die citatio ad reponendum u. purgatio contumaciae, binnen 6 Monaten respect. 6 Wochen offen, nach deren fruchtlosem Verlauf [illegible] Sollte die citatio pro confirmanda sententia erfolgt. Bei den Militairstand [illegible] in bes. Contumac [illegible], es wird nämlich [illegible] Citation [illegible] citirt u. bei abermaligem Ausbleiben durch die Polizei geholt u. in die Kosten verurtheilt.–

III Von der Klage.

1. Von den Erfordernissen der Klage.

Die Klage muß schriftlich u. d. vorgeschriebenen Form angebracht werden. In d. [illegible] Stadtbehörden kann sie jedoch auch mündlich zu Protocoll gegeben werden u. in den [illegible] Behörden ist es dem Kläger freigestellt statt d. förml. Klageschrift ihren Inhalt schon in d. Citation anzugeben u. dann in dem zum Erscheinen des Beklagten festgesetzten Termine vor dem Protocoll auf die Citation sich zu beziehen od. wenn er den Inhalt derselben vervollständigen will eine bes. Klagschrift einzureichen. Bei den [illegible] Stadtbeh. kann jedoch in minder wichtigen Sachen die Klage nur mündlich zu Protocoll angebracht werden.

Jede Klage enthält 3 Hauptbestandtheile:

1) Die Geschichtserzählung.–

2) Der Klagegrund.–

3) Das Klagegesuch petitum od. d. Angabe alles dessen, was d. Kläger erlangen [illegible] soll. Dasselbe muß so gestellt sein, daß d. Gericht daraus mit Bestimmtheit ersehen kann, was d. Kläger von dem Beklagten fordern u. worin die Entscheidung des Gerichts bestehen soll; ein Unbestimmtes [illegible] Klagegesuch [illegible] od. alternativ dem Beklagten die Wahl vorbehalten abgefaßt zu sein. Mit d. Klagegesuch ist d. Hauptsache zu verbinden d. Gesuch wegen aller daraus entspringenden od. damit zusammenhängenden Nebenforderungen, d. h. um den Ersatz des verursachten Schadens jeder Art sowie d. Gerichtskosten.

Die Klage muß kurz, deutlich u. mit möglichster Bestimmtheit abgefaßt werden.

Sind bei einer Klage mehrere Personen od. eine Gesellschaft od. Corporation betheiligt, so wird die Klage in deren Namen od. in dem ihres Bevollmächtigten gestellt

wenn aber von mehreren Sach. jed. von d. Erb. für sich bes. in Anspruch nimmt, so muss von jeder derselben eine bes. Klage eingereicht werden. Eine Klage kann mehr. Ansprüche enthalten, wenn sie auf ein u. dens. Beklagten sich beziehen u. zur Gerichtsbarkeit eines u. dess. Gerichts u. zu ein u. ders. Processart gehören. Wenn sie gegen mehr. Beklagte gerichtet, so können sie in einer Klage nur dann geltend gemacht werden, wenn die Beklagten Streitgenossen sind. Ist eine eingereichte Klage nicht nach d. bestehenden Regeln abgefasst, so wird sie entw. (Einwendungen sind nur auf d. vom Gegner vorgebrachten Einreden) verworfen, als wenn die vorgeschriebene Ausfertigung nicht beobachtet, od. die Klage nicht auf d. gehör. Stempelpapier geschrieben od. die gesetzl. Klagesporteln von 180 Kop. nicht eingezahlt worden od. endlich wenn sie ehrenrührige Ausdrücke u. dergl. enthält.

2. Von dem Verfahren bei Einleitung der Klage

Hofgericht u. Landgerichte

Im Citationstermin reicht Kläger unter Erlegg d. Klagsporteln seine Klage ein, falls sie nicht schon mit dem Citationsgesuch eingeführt worden, worauf sie dem Beklagten in Abschrift zur Antwort darauf mit Auflage einer Poenalfrist von 10 Tagen, welche nach Beschaffenheit d. Umstände auf höchst. 6 Wochen gestellt werden kann, jedoch sub poena praeclusi mitgetheilt wird.

Livl. Stadtbehörden

Bei dem mündl. Verfahren giebt Kläger, nachdem er Tags zuvor den Beklagten vorladen lassen, seine Klage zu Protocolle od. stellt sich wenn eine Klage in schriftl. Antrag unter Beibringg d. seine Klage begründenden Urkunden. Beklagter antwortet darauf sogleich od. erbittet sich Frist dazu bis zur nächsten Sitzg od. bis auf 8 Tage. Bei dem schriftl. Verfahren reicht Kläger im Citationstermin seine Klageschrift mit den etwaigen Urkunden unter Erlegg d. Sporteln ein u. verliest sie dann in Gegenwart d. Beklagten. Dieser erhält darauf auf s. Ansuchen u. nachdem Kläger erklärt, dass er nichts hinzuzufügen habe, eine für ihn in d. Kanzelei angefertigte Abschrift u. wird angewiesen innerhalb 8–14 Tagen seine Antwort beizubringen. –

Oberlandgericht u. dessen Untergerichte

Am Tage vor Ablauf des vom Comp. Paritionstermins bittet Kläger die Sache zum gerichtlichen Aufschlag zu bringen. Dann. Ablauf des Aufschlags erscheinen beide Theile vor Gericht, Kläger übergiebt unter Angabe der Klagspunkte seine Klage nebst Urkunden in doppelten Exemplaren u. bittet die Klage vorlesen zu dürfen. Beklagte nimmt die Abschrift der Klage u. vergleicht sie mit dem Original, während Kläger die Klage vorliest. Reicht Kläger keine Abschrift seiner Klage ein, so wird er auf Antrag des Beklagten in eine Geldstrafe v. [illegible] verurtheilt. Stimmt die Abschrift mit dem Original nicht überein, so wird sie zurückgenommen u. Kläger mit [illegible] bestraft. Nach Empfang der Klage muß Beklagter binnen 14 Tagen seine Antwort beibringen. Kläger aber [illegible] vor Ablauf der Frist um gerichtl. Aufschlag der Sache bitten. Diese Frist für den Beklagten ist eine simple u. kann verlängert werden.

Revalsche Stadtbehörden

Nachdem Beklagter auf Bitte des Klägers [illegible] vor citirt u. die Sache zum gerichtl. Aufschlag gebracht worden, haben beide Theile nach Ablauf des Aufschlags vor Gericht, Kläger übergiebt seine Klage nebst Urkunden u. [illegible] die Klagspunkte. Beklagter empfängt die Abschriften der Klage [illegible] Kläger unterlassen Abschriften beizubringen, so wird seine Klage zurückgewiesen u. er verfällt in eine Geldstrafe von [illegible]. Verlesen wird die Klage [illegible] Kläger nur sobald d. Gericht es für nöthig erachtet. Das Gericht muß darauf einen Versuch zur gütigen Beilegung der Sache, dazu [illegible] Commission, sie besteht bei dem Rath aus dem Wortführenden Bürgermeister u. dem Syndicus u. dem Secretairen bei den Untergerichten aus einem [illegible] u. Secretairen. Vor diese Commission erscheinen beide Parten in Person u. binnen 14 Tagen muß d. Versuch d. gütl. Beilegung gemacht u. d. Resultat dem Gerichte angezeigt sein. Kommt kein Vergleich zu Stande so wird d. Fortsetzung der Sache decretirt u. zur Beibringung der Antwort auf die Klage eine Frist von 8–14 Tagen gesetzt die jedoch verlängert werden kann.—

Oberhofgericht u. Oberhauptmannsgericht in Kurl.

In dem in d. Citation angeg. Termine erscheinen beide Parteien, nach Reclamation d. Sache vor Gericht. Kläger übergiebt nun, verlangt zu fordern d. Klagepunkten u. übergiebt s. Klage od. bezieht sich auf den schon in d. Citation bereits angegebenen Inhalt. Beklagter empfängt d. Abschrift od. vernimmt den Antrag des Klägers u. übergiebt demnächst sogleich seine Antwort od. erbittet zu deren Uebergabe eine bes. Frist. –

Stadtbehörden.

Wo die Citation schriftlich ergangen, wird d. Verfahren derselben Weise mündlich angenommen, so muß Kläger im Citationstermin eine formelle Klageschrift der Canzelei vorweisen u. die Klagepunkte vorlegen. Nach Reclamation d. Sache treten beide Parten vor Gericht, Kläger bezieht sich auf die gehörige Einleitung d. Sache u. d. Parten Klagepunkte u. verliest dann seine Klage. Beklagter erhält die Abschrift derselben u. eine Frist zur Antwort auf sie.

3) Von der Verbesserung, Erläuterung, Zurücknahme usw. der Klage.

In außerordentl. Fällen kann d. Klage, auch wenn Beklagter schon seine Einreden od. seine Antwort in d. Hauptsache eingebracht hat, verbessert u. erläutert werden. In ordentl. Fällen aber sind nur solange Veränderungen gestattet, als Beklagter weder unmittelbar noch mittelbar auf die Klage sich eingelassen hat. Das Klagegesuch kann in d. Hauptsache gemindert werden. Die Zurücknahme der Klage ist bis vor als nach d. Einlassung des Beklagten zulässig gegen Erstattung d. Kosten; d. solche Zurücknehmen verliert d. Kläger nicht d. Recht in d. Folge die Sache zu erneuern, wird derselbe wenn eine neue Citation auszunehmen u. eine neue nach dieser veränderte Klage anzubringen, jedoch nur, er dies sich ausdrücklich vorbehalten u. nicht Gegner dagegen protestirt haben. Der Vergleich zwischen den streitenden Theilen nimmt d. Klage ihre Wirkung u. muß jedesfalls dem Gerichte angezeigt werden.

IV Antwort auf die Klage.

d. Beklagte kann auf Erwiderung d. Klage [illegible] [illegible] d. Sache u. d. [illegible] [illegible]:

1) d. [illegible] von [illegible] [illegible]

2) d. unmittelbare [illegible] auf d. Klage litis contestatio [illegible] [illegible] affirmativa od. [illegible] negativa od. gemischt qualificata od. mixta. [illegible] d. Vorschützung [illegible] d. [illegible] auf d. Klage ist [illegible] unmittelbar [illegible] [illegible] d. Einreichung d. [illegible] [illegible] —

A. Das Zwischen od. incidente Verfahren.

a. Arten der Einreden.

d. Einreden [illegible] exceptiones dilatoriae od. peremptoriae. d. exc. dilat. [illegible] exceptio fori declinatoriae [illegible] exceptio fori incompetentis, exceptio primae ac omissae instantiae, exceptio praeventionis, d. exceptio litis pendentis d. exceptio judicis suspecti od. exceptio recusationis od. exceptiones dilatoriae in specie sic dictae

α In Bezug auf d. [illegible] Theile selbst u. ihre Bevollmächtigten [illegible]:
Exceptio actoris inhabilitatis, exceptio deficientis legitimationis ad causam exceptio deficientis legitimationis ad processum, exceptio inadmissibilitatis ad praxim, exceptio plurium litis consortium, exceptio deficientis cautionis pro damnis et expensis, cautionis prosequendae lite, cautionis judicatum solvi, exceptio juramenti maliciae et calumniae etc. [illegible] [illegible] [illegible]

β) In Bezug auf den Gegenstand der Klage.
Exceptio praejudicii, exceptio spolii, exceptio nondum laxi termini, pacti conventi exceptio moratorii, exc. plus petitiones, exceptio excussionis sive ordinis.

fori declinatoriae
fori incompetentis
fori primae omissae instantiae
praeventionis
litis pendentis
judicis suspecti
recusationis.
dilatoriae in specie sic dictae
actoris inhabilitatis
deficientis legit.

γ) In Bezug auf d. vorangegangene Verfahren.

Exceptio non legitime factae citationis, exceptio contumaciae, exceptio non rite formati libelli; inepti libelli, generalis libelli, obscuri libelli, ineptae cumulationis exceptio non rite formato processus.

Die exceptiones peremptoriae (d. h. die litis ingressum impedientes od. simpliciter [illegible]) zu ihnen überhaupt gehören d. exceptio rei judicatae, exceptio transactionis, exceptio praescriptionis, erroris, doli, vis et metus, exceptio non numeratae pecuniae, exceptio solutionis, compensationis, nullitatis. Außer diesen gesetzlichen Einreden stehen dem Beklagten alle diejenigen zu, welche nach d. [illegible] den Klagegrund d. Grund d. Klage aufheben, sowie alle solche, die d. Beklagte dem Kläger selbst geltend machen können. Von der Beschaffenheit d. Klage u. d. ihr entgegengesetzten Einreden hängt es ab, ob in wie fern d. letztere alle od. einzelne Theile des Klagegrundes aufheben; vernichten sie den ganzen Klagegrund so muß dann d. Verfahren über sie d. Streit beendet u. d. Entscheidung zu fällen; vernichten sie dagegen den Klagegrund nur zum Theil so wird d. Streit, [illegible] als beendigt angesehen, im übrigen aber d. Verfahren in d. Hauptsache fortgesetzt.

6. Von der Zeit u. Ordnung des Anbringens der Klage-Einrede.

Die Einrede gegen d. Klage müssen bei [illegible] in dem zur Antwort auf d. Klage anberaumten Termine [illegible]. Ausgenommen:

1) Einreden deren Thatsachen erst nach Einlassung auf d. Klage entstehen; hierher gehören die Einreden gegen ungesetzl. Vollziehung [illegible] sowie d. [illegible] deren Grund [illegible]
2) Alle Einreden, die erst nach dem Termine zur Kenntniß des Beklagten gelangt sind.
3) die die Entfernung eines von dem Gerichte abzuwendenden Unheils [illegible] von Amtswegen [illegible].
4) die sofort liquiden welche d. Gegner in den Zustand d. Vergleichs versetzen.
5) Alle privilegirten Einreden (sen. cons. Macedoniani, Velleiani); nicht privilegirte sind nach: Exceptio solutionis, compensationis, transactionis, rei judicatae, divisionis

Hofgericht u. ihm untergeordnete Behörden.

Die dilat. u. peremptor. Einreden können gehörig zusammen beigebracht werden, findet dies statt, so sind die dilator. vor der Einlassung auf die Klage beizubringen. [illegible] nach der unmittelbaren Einlassung auf die Klage können sofortige Beibringung peremptor. Einreden [illegible] alle dilat. Einreden auf einmal beigebracht werden sonst Abweisung u. wenn [illegible] im Hofgericht noch eine Strafe v. 5 Rbl. Nur die exc. fori incompetentis kann [illegible] werden [illegible] dilat. Einreden vorgebracht werden. —

Werden dilat. u. peremptor. Einreden zusammen angebracht, so sind letztere nur eventuell anzuwenden in der Voraussetzung daß die dilat. sofort erledigt werden. —

Rigasche Stadtbehörden.

Die dilat. u. peremptor. Einreden müssen zusammen beigebracht werden, ehe die Einlassung auf die Klage stattgefunden. —

Oberlandgericht u. ihm untergeordnete Behörden.

Die dilat. Einreden vor der Einlassung auf die Klage alle auf einmal, sonst Abweisung u. eine Strafe von 5 Rbl. beim Oberlandg. u. 1 Rbl. bei den Untergerichten. Von den peremptor. Einreden müssen die, die sofort entschieden werden können, vor der Einlassung auf die Klage beigebracht werden, die andern gleichzeitig mit der Einlassung. Werden dilat. u. peremptor. Einreden gleichzeitig beigebracht, so muß dies geschehen in [illegible] Ordnung: Gerichtsablehnende, die andern dilator. u. dann die peremptorischen. Werden bloß peremptor. Einreden vor der Einlassung beigebracht, so sind dilat. nicht weiter zulässig.

Revalsche Stadtbehörden.

Alle dilator. u. alle sofort erweislichen peremptor. Einreden müssen bei Verlust derselben auf einmal beigebracht werden, vor der Einlassung od. mit derselben verbunden, die nicht sofort erweislichen peremptor. Einreden müssen jedoch ausdrücklich der Einlassung vorbehalten sein.

Kurländische Behörden.

Einige Gerichte folgen gänzlich dem Instructorium so ist hier nach Buch I Tit I §19 u. 21 gest. die exceptiones fori declinatoriae allein u. ohne Einlassung in der Hauptsache nach deren Abweisung noch die in den §20-28 aufgeführten dilator. Einr. aber successive [illegible] vor der Einr. [illegible] hierauf die übrigen dilator. Einreden zwar auch Processhindernd jedoch in eodem termino zusammen vorzuschützen gestattet. Die meisten Behörden dagegen lassen nur die Gericht ablehnenden Einreden für sich u. allein u. Processhindernd vorzuschützen gelten, alle andern dilator. Einreden nur in uno eodemque termino statt finden u. nehmen auch alle letztern als von der Hauptsache [illegible] an, sondern nur einzelne, namentl. die exceptiones laudationis auctoris, pluris litis consortium, inhabilitatis actoris deficientis cautionis, spolii, termini nimis angusti, feriarum, inordinatae citationis, non rite formati libelli, contumaciae, praejudicii. Einige [illegible] Behörden endl. nehmen nur die Gericht ablehnenden Einreden als solche an, die allein u. ohne litis contestatio opponirt werden dürfen u. lassen nach deren Abweisung alle andern Einreden nur statt finden bei gleichzeitiger Verbindung mit der litis contestatio. Die peremptor. Einreden müssen der litis contestatio angeschlossen werden. Von dieser Regel ist jedoch als Processhindernd ausgenommen alle völlig peremptor. Einreden, die sofort liquid sind.–

c. Von dem Verfahren hinsichtl. der angebrachten Einreden.

Die Versuche müssen so viel als möglich abgeschnitten werden u. alles [illegible] zur Verzögerung dienen könnte soll d. Gericht zu (entscheiden) entfernen. In diesem Verfahren wird d. Beklagte als Kläger, d. Kläger als Beklagter angesehen. d. Beklagte muss daher auch die von ihm vorgeschützten Einreden erweisen mit Ausnahme der als sofort als liquid geltenden u. dennoch gestattet von d. Beweislast befreiten Einrede[n] wie die exceptio deficientis legitimationis ad causam, excep. pro expensis insofern als Kläger [illegible] [illegible] soll beschließlich als Grund d. Befreiung beweisen muss. Die Einrede d. Verjährung, d. excep. non impleti contractus, excep. non numeratae pecuniae, excep. juris, diejenigen Einreden deren factischer Grund vom Kläger

[illegible] Klage [illegible] notoris [illegible] Beklagten [illegible]
die Widerlegung des Klägers [illegible]
zum [illegible]
der Regel [illegible] für die Klage [illegible]
der [illegible] Verfahren [illegible]
für die [illegible] Regeln [illegible] Bescheid
[illegible]
nach [illegible] Regeln [illegible] Bescheid
[illegible] die Appellation zulässig [illegible] Querel.
Wird ein Gericht [illegible] vom Gericht anerkannt [illegible]
[illegible] competenten Behörde anhängig gemacht wurde; ist [illegible] dilatorische Einrede
[illegible] Beklagter
[illegible] Klage [illegible] Verfahren in der Hauptsache
[illegible]
[illegible] Verfahren [illegible]
[illegible] dilatorische u. peremptorische Einreden [illegible]
[illegible] Verfahrens [illegible]

Hofgerichtsordnung untergeordnete.

[illegible] Verfahren in der Hauptsache [illegible]
[illegible] dilatorische Einrede [illegible]
[illegible] peremptorische Einrede
[illegible] Verfahren [illegible] Beklagte
[illegible] Klage angehalten [illegible] Verfahren, [illegible] Einrede
[illegible] Verfahren bei dilatorischen Einreden
[illegible] bei peremptorischen [illegible] gleichzeitig
[illegible] Verfahren für peremptorische Einreden zu befolgen. –

Sind dilatorische Einreden vorgeschützt, so wird die Exceptionsschrift dem Kläger zur Widerlegung elisio exceptionis mitgetheilt und ihm eine Frist von 10 Tagen bestimmt; den Rechtsschriften müssen die Beweise beigefügt werden. Ist die Einrede eine Gerichtsablehnende und wird das Gericht anerkannt, so wird durch den Bescheid der über die Zuständigkeit entscheidet beendigt; wird jene Einrede nicht anerkannt oder ist sie nicht eine Gerichtsablehnende, so wird mit dem Bescheide über ihre Zulässigkeit zugleich die Leistung der Einlassung auf die Klage aufgegeben, wenn der Bescheid rechtskräftig, unter Anberaumung einer Frist von 10 Tagen gerechnet von dem Tage ab, wo Kläger denjenigen welcher in Bezug auf die Einrede den Bescheid erlassen, erhält.

…erlegt — Sind peremptorische Einreden beigebracht, dann gleichfalls wird die Exceptionsschrift zur elisio dem Kläger binnen 10 Tagen, darauf aber findet nicht statt der weitere Schriftenwechsel, die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Einrede vollständig dargethan, die Erneuerung der Rechtsklage (salva elisio exceptionis) und die Gegenerwiderung des Klägers ulterior elisio, jede von beiden Schriften nach 10 Tagen zur Frist; ein weiterer Schriftenwechsel findet nicht statt. Die Beweise aber anlangend, so müssen beide Theile sie nach Möglichkeit sofort beibringen; falls aber die Einrede nicht sofort erweislich ist, so wird je nachdem sie eine echt peremptorische oder Processhindernde ist, der Beweis derselben und das Beweisverfahren der Hauptsache vereinigt oder unter ausdrücklichem Vorbehalt oder Bitte der Parteien vor Einreichung ihrer Schlussschriften und wenn die unterblieben, nach Ermessen des Gerichts ein besonderes Beweisverfahren und eine Bescheidung geordnet, und dazu ein Beweisinterlocut bestimmt, alsdann wie für den Beweis in der Hauptsache, auch sind dabei dieselben Beweismittel zulässig. Nach geschlossenem besonderem Beweisverfahren wird dann ein Bescheid über die Zulässigkeit der Einrede erlassen. In diesem Bescheide muss zugleich, wenn ein ferneres Verfahren in der Hauptsache noch zulässig und wenn die Einlassung auf die Klage nicht schon mit der Einrede verbunden worden, eine Frist zur Leistung jener Einlassung festgesetzt werden. —

Rigasche Stadtbehörden.

Ist eine dilat. Einrede beigebracht, so erfolgt ein schriftl. od. mündl. Verfahren; [illegible] Kläger eine Abschrift der Exceptionsschrift und zugleich binnen 8 Tagen [illegible] Widerlegung, worauf dann von beiden [illegible] Schriften [illegible] Verhandlungen nicht [illegible] auf [illegible] Bitte [illegible] Bescheid gefällt wird, od. d. Kläger läßt sich eine Abschrift der Einrede geben u. behält sich [illegible] mündl. Beantwortung in d. nächsten Sitzung od. [illegible] 8 Tagen od. [illegible] sogleich seine mündl. Widerlegung zu Protocoll, worauf in derselben Sitzung [illegible] Widerlegung erfolgt, nach schließlich [illegible] Widerlegung d. Beklagten [illegible] Gegenerwiderung d. Klägers [illegible] Bitte beider Theile um Entscheidung u. [illegible] Bescheid. Der Bescheid muß bei [illegible] Verfahren schriftlich, bei [illegible] auch mündlich ergehen. Wird die Einrede für gesetzlich erkannt, so wird Kläger [illegible] zu ihrer Beseitigung angewiesen; wird sie [illegible], so wird dem Beklagten aufgegeben binnen 8 Tagen seine Einlassung auf die Klage beizubringen bei Gefahr [illegible] als der Klage geständig angenommen zu werden. Ist eine peremptor. Einrede beigebracht, so kann sie [illegible] in [illegible] Hauptsache [illegible] werden, wenn sie sogleich [illegible] ist. Kann dagegen die Einrede nicht sogleich [illegible] werden, od. [illegible] die Klage [illegible] zu [illegible] Widerlegung vor, so wird sie in d. Hauptsache [illegible] Beklagten zugleich [illegible] seine peremptor. Einrede [illegible] Einlassung auf die Klage zu beweisen.

Oberlandgericht, wie im untergeordnete.

Auf die Exceptionsschrift [illegible] des Klägers [illegible] Memorial des Beklagten u. [illegible] d. Gegenmemorial des Klägers. Für alle diese Schriften 14tägige Frist [illegible] Nach dem Schluß des Verfahrens Bescheid auch mündlich [illegible] Bitte [illegible] Parteien. Wird eine dilat. Einrede anerkannt, so wird der Kläger verpflichtet, sie zu beseitigen. War eine peremptor. Einrede vorgeschützt u. wird sie anerkannt, so endet damit d. Streit in d. Hauptsache. Wird dagegen die vorgeschützte Einrede verworfen od. die gehörige peremptor. in d. Hauptsache verwiesen

ed. dilat. vom Kläger beigelegt; so wird dem Beklagten die Pflicht auferlegt, sich in der Hauptsache auf die Klage einzulassen, wozu ihm in demselben Bescheide eine Frist von 14 Tagen gegeben wird, die zwar verlängert werden kann, jedoch immer sub poena praeclusi.

Revalsche Stadtbehörden

Gegen die vorgeschützte Einrede muss binnen 14 Tagen die elisio beigebracht werden. Sie wird dem Beklagten durch die Kanzlei mitgetheilt und bei dem [illegible] [illegible] dagegen eingewendet hat, wird es zu Protokoll zu geben, worauf Kläger sogleich mündlich antworten muss. Nur in wichtigen und verwickelten Sachen kann auch Beklagter eine schriftliche Schluss-Einrede einreichen, gegen die dann dem Kläger gleichfalls eine schriftliche [illegible] zusteht. Die Frist hierfür ist 8tägig sub p. praeclusi. Ein bes. Beweisverfahren findet nicht statt, die Beweisführung ist mit der in der Hauptsache zu verbinden. Werden Einreden verworfen, [illegible] von dem Kläger [illegible], das Gericht die weitern Verfahren in der Hauptsache und setzt unter einem [illegible] 14täg. Frist zur Einlassung auf die Klage [illegible] vor, wenn solche Einrede [illegible] erfolgt [illegible] der Einleitung des Beweisverfahrens.

Kurländische Behörden

Bei dilat. Einreden findet ein [illegible] exceptionelles und [illegible] Verfahren in allen den Fällen statt, wo nicht d. dilat. Einrede d. litis contestatio zu verbinden ist. Bei peremt. Einreden ist solches vereinigtes Verfahren gelegen, weil meist diese Einreden der litis contestatio verbunden [illegible] ausgenommen in den früher angegebenen Fällen. In den Fällen eines separaten Exceptionalverfahrens [illegible] wird d. betreffende Disput zu fördern völlig ausgeschlossen [illegible] bes. Beweisverfahren statt [illegible] Gebrauche der Einrede wird d. directe Responsio auferlegt. Das separate exceptions Verfahren [illegible] nach den Regeln des Hauptverfahrens und auch können die [illegible] Termine bei in Anwendung beider [illegible] streng dem Instructorium folgen [illegible] Beklagter [illegible] exceptio fori incompetentis nicht d. Bitte um [illegible] von allem [illegible] Verfahren

[illegible] Vortheile des Klägers ist in d. besondere Klage [illegible] elisio dieser Einrede [illegible] des Gerichts [illegible] des Beklagten zur Einlassung auf die Klage [illegible] salvatio des Beklagten [illegible] elisio der Klage [illegible] Bescheid. Wird daher die Einrede als zulässig anerkannt, so wird d. Klage abgewiesen, wird dagegen d. Einrede nicht für zulässig befunden, so [illegible] [illegible] Abweichung dieser Einrede [illegible] dilat. Einreden [illegible] successive angebracht [illegible] Beseitigung aller andern dilat. Einreden jedoch [illegible] zugleich [illegible] Verfahren in Betreff dieser Einreden ist [illegible] angegeben. [illegible] der dilat. Einreden die successive [illegible] exceptio spolii [illegible] Instructorium [illegible] Eventualmaxime [illegible] theils antiquirt theils [illegible] [illegible] Instructorium stricte folgen [illegible] Beseitigung der dilat. Einreden [illegible] Verfahren in Betreff d. peremptor. [illegible] der Regel [illegible] auf d. Klage zu verbinden [illegible] Verfahren [illegible] Regel [illegible] verfahren.

B. Fortsetzung des Hauptverfahrens d. litis contestatio od. Einlassung des Beklagten in der Hauptsache.

1) Erfordernisse.

Die litis contest. soll deutlich [illegible] bestimmt sein [illegible] aller angehörigen [illegible] jeden [illegible] Thatumstand erklärt sich Beklagter ob er ihn zugeben oder verneinen [illegible] zugeben [illegible] läugnen [illegible] Anfügung der entgegenstehenden Thatsachen und [illegible] Beibringung seines Beweises [illegible] Vorbehaltes für d. Beweisverfahren. [illegible] des Klägers [illegible] von denselben angeführten Gesetze auf den vorliegenden Fall [illegible] Anfügung der entgegenstehenden Gründe u. Gesetze; [illegible] die Unzulässigkeit der Klage [illegible] Klage abgewiesen [illegible] Kosten [illegible] angegeben [illegible] vorbehalt, angehalten werden.–

Eine litis contest. affirmativa, d. h. schon genannt welche generell die Klage ist, ist auch wohl bei uns [illegible] Kurland; ebenso ist auch eine negative generelle lit. contest. zulässig im streitigen Theil, da die entgegenstehende Bestimmung des jüngsten Reichsabschiedes nicht als Gesetz für uns Geltung hat. Bei einer unvollständigen affirmativen speciellen lit. contest. wo Beklagter nur einige Theile der Klage gesondert u. Gegenstände einräumt, die übergangenen mit Stillschweigen übergeht, sind letztere als stillschweigend negirt zu erachten, wie es im streitigen Theil so ist, mithin Kläger sie beweisen muss; dasselbe gilt von einer unvollständigen speciellen negativen lit. contestatio. Die Einlassung auf die Klage wird entweder sofort bei Entgegennahme der Klage oder während der zu ihrer Beantwortung bestimmten Frist vorgebracht, und [illegible] Einreden oder nach Beseitigung der Einreden während der, den Bescheid über die Einreden angehefteten Frist. <u>Die Einlassung auf die Klage wird dem Kläger in folgender Weise mitgetheilt:</u>

<u>Hofgericht.</u> Eine Abschrift der Einlassung wird vom Gericht dem Kläger mittelst Decretalresolution zugefertigt und ihm dabei eine festgegebene Beantwortung oder die Einreichung seiner Replik bemerkt:

<u>Landgericht u. Stadt Behörden ausser Riga.</u> Mittelst Bescheides wird beiden Theilen Beantwortung resp. Gegenbeantwortung offen festgegeben resp. offen gelassen u. bei Zufertigung dieses Bescheides an den Kläger demselben Abschrift der Einlassung auf die Klage mitgetheilt.

<u>Rigasche Stadtbehörden.</u> Bei mündl. Klage kann Beklagter entweder sofort mündlich und zwar oder auch auf jeden angeblichen Theil der Klage antworten und es zu Protocoll verschreiben lassen oder eine Abschrift der Klage aus dem Protocolle erbitten u. seine Einlassung darauf mündlich oder schriftlich im nächsten Termin beibringen. Finden es aber die Parteien bei einer Beantwortung nöthig u. werden sie solche auch nicht vom Gericht auferlegt, so haben sie ihre schriftliche Erklärung dem Gericht einzureichen, schriftlich od. mündlich. War aber die Klage schriftlich, so wird die schriftliche Einlassung auf die Klage dem Gericht in Gegenwart des Klägers übergeben, da [illegible] bitte u. wenn Beklagter nicht darin [illegible] eine Abschrift von der Canzelei zugefertigt. Kläger hat alsdann um Anberaumung eines Termins [illegible] zu bitten

wenn es eine bes. Beweisführung nicht nothwendig hält seine Replik beizubringen.

Estland. Behörden. Beklagter übergiebt seine Einlassung mit, dessen Abschrift Kläger. Aber ist der Anschlag. b. Kläger empfängt die Abschrift mit Vorbehalt der Beweisführung oder Beibringung seines Schlussverfahrens.

Kurland. Behörden. Die Einlassung wird dem Kläger in Abschrift mitgetheilt und dieser muss dann gleich nach Empfang entweder eine Anfolgung [illegible] Beweis [illegible] bitten oder sofort seine Replik beibringen und die Beweisführung sich vorbehalten.

Durch die Einlassung auf die Klage, erkennt der Beklagte das Gericht an als befugt zur Entscheidung der Sache und verliert die [illegible] während der ferneren Verhandlung die Einreden beizubringen welche vor oder mit der Einlassung beizubringen waren, ausgenommen wenn die Einrede erst im Lauf des Processes entstanden oder sonst privilegirt ist. Weil der Beklagte in der Einlassung eingeräumt, kann er nicht mehr widerrufen; stellt er sich in Unbekanntschaft mit einem Thatumstande so kann er das Gegentheil und seine frühere Unbekanntschaft nicht darstellen beweisen und findet das Gericht sie entschuldbar, so kann eine Abänderung seiner Einlassung ihm gestattet werden. Es haben selbst dem Beklagten ohne weiteres die Einlassung erläutern oder vervollständigen, jedoch nur so lange nicht die Replik eingegangen. Wird in der Einlassung die Klage vollständig eingeräumt, so fällt damit der Streit [illegible] und es wird nur nach dem Beklagten zugestandenen [illegible] Aufgabe [illegible] Angabe [illegible] [illegible] Schaden und Kosten. Von dem Satz, dass selbst dann Beklagter [illegible] sich befreien [illegible] Kläger vor Einstellung der Klage kein [illegible] Anfrage [illegible] Erstattung [illegible] Gegenbeweis [illegible] benommen. Lange als der Beklagte in der Einlassung die Klage in allen Stücken, sonst der Verfahren [illegible] allen Stücken [illegible] einen Theil der Klage zugestanden und den andern [illegible] so findet [illegible] ein formal Verfahren statt.

sollen nach dem Beweisverfahren, dem Kläger eine Deduction, dem Beklagten eine Gegen-
deduction zustehe.

Landgerichte u. Stadtgerichte außer Riga

Nach Eingang der Einlassung auf die Klage wird auf Ansuchen od. vom Gericht, von Amtswegen
die Verfügung od. der Bescheid beiden Theilen Beweis aufzugeben resp. offen gelassen
unter Anberaumung einer Beweisfrist von 3 Wochen sub poena amm. beneficii. –
(Nachdem) bei Eröffnung dieser Verfügung resp. Bescheides wird dem Beklagten Abschrift
der Einlassung auf die Klage mitgetheilt. Nachdem in Beweisdilationen beiden Theilen Beweis
angegeben, wird das Beweisverfahren der einen dem andern zur Geltendmachung
der Beweiseinreden u. des weiteren rechtl. Zugehörigkeit unter Ansetzung der erfor-
derlichen Fristen dafür. –

Rigasche Stadtbehörden

Nach Eingang der Einlassung auf die Klage erhält Kläger eine Abschrift der Beweisauflage, worauf
ihm das Gericht eine 14tägige praeclusive Frist, desgleichen dem Beklagten offen-
lassend binnen gleicher Frist seinen Beweis anzutreten. Diese Frist wird gerechnet
vom dem Tage, wo die Verfügung rechtskräftig geworden u. kund gemacht worden.
Erhält Kläger nicht eine Abschrift der Beweisauflage sond. reicht gleichfalls eine Replik
ein, so wird demnach dem Beklagten, neben einem anschließenden 14tägigen Praeclusiv-
frist zur Beweisantretung [illegible] angesetzt u. dem Kläger offen gelassen binnen
gleicher Frist seinerseits Beweis anzutreten. Das Gericht kann übrigens falls
von Amtswegen die Beweisauflage aufzulegen resp. offen lassen, wobei der mündlichen
[illegible] Verhandlung [illegible] nach Beibringung der Schlußschriften, bei der schriftlichen
Verhandlung aber nach den Schlußschriften.

Oberlandgericht u. ihm untergeordnete Behörden.

Ohne vorgängige Erinnerung u. ohne richterl. Verfügung schreiten beide Theile gleichzeitig weiter. Es geschieht Termin von 14 Tagen nach Zustellung auch die Klage zum Beweisverfahren. Wird der Beweis in diesem Termin nicht angetreten, so kann das Gericht denselben noch auf 14 Tage verlängern, jedoch nur gegen Erlegung eines Löschgeldes von 3 fl. Wird dieses Löschgeld vor Ablauf der 14 T. nicht erlegt, od. wird nach Erlegung desselben der Beweis nicht angetreten, so geht die betreffende Partei ihres Anspruchs auf Antretung von Beweismitteln, welche nicht schon mit der Klage od. Erwiderung darauf beigebracht, verlustig. Nach Antretung des Beweises muß er im nächsten 14täg. Termin fortgesetzt werden, dann bestimmt das Gericht zur Fortsetzung u. Schließung des Beweises einen neuen 14täg. Termin, welcher nach Erlegung des Geldes erstreckt werden kann um 14 Tage, sub poena praeclusi; nach Ablauf der Frist geht die Beweisführung verloren. Im Fall geschehener Hinderung kann jedoch auch dieser Praeclusivtermin, wenn vor Ablauf darum nachgesucht worden, verlängert werden, wird dagegen erst nach Ablauf nachgesucht, so ist nur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig. Übrigens können die Parteien bitten, daß die zur Fortsetzung u. Schließung des Beweises laufenden Termine in einen einzigen Praeclusivtermin von 4-6 Wochen vereinigt werden. Ist der Beweis geschlossen, so müssen beide Theile binnen 14tägiger Frist etwaige Einreden gegen die Beweismittel des Gegners beibringen od. erklären, daß sie darauf verzichten od. sich das Recht zur Beibringung von Einreden bis zum Schlußverfahren vorbehalten. Das Gericht erkennt über die Zulässigkeit der Beweismittel u. [illegible] angestellten Gewißheitseid und spricht [illegible] Verfahren zur Entscheidung des Beweises [illegible] des Beweises [illegible] Theil [illegible] andere Theil [illegible] Beweis im Termin zu führen. Erklären beide Theile in dem Termin [illegible] Beweis: Gegenbeweis vorgeschlagen, so muß Kläger binnen 14 Tagen seine Replik u. Beklagter darauf binnen gleicher Frist s. Duplik beibringen. Durch diese Schriftstücke ist ein weiteres Beweisverfahren nicht zulässig. –

Revalsche Stadtbehörden

Dieselben Regeln wie für d. Oberlandgericht, nur ist d. Termin zur Beantwortung auf beide Theile ein 14täg. Praeclusivtermin ist, der nicht beschränkt, sond. nur nach [illegible] gesetzl. Hinderungen d. Wiedereinsetzg in den vorigen Stand gehoben werden kann u. ferner daß zur Erhaltung d. Abschlusses d. Vorverfahren bei dem Magistrate 14täg., bei d. Unterbehörden 8täg. Fristen gelten.

Kurländische Behörden

Nach d. litiscontestatio, falls sie nicht durchaus negativ, folgt d. Replik d. Klägers, dann d. Duplik d. Beklagten u. demnächst Beweis- u. Gegenbeweistermin anzuberaumen. Uebrigens kann [illegible] nach Ermessen noch die Triplik u. Quadruplik gestattet werden u. überhaupt dürfen sie nach so viel Schriften stellen, als sie wollen, [illegible] u. [illegible] Rechtssache [illegible] dieselben durch d. Gericht weiteres Verfahren inhibiren. Die Beweisfristen sind [illegible] wöchentlich, wird zwar praeclusivisch gesetzt, jedoch tritt d. Praeclusion nur auf Antrag d. Gegenparthei ein u. nicht wenn [illegible] erheblichen Gründen d. Beweisfrist erstreckt werden. Uebrigens steht den Gerichten zu in allen [illegible] Verfahren [illegible] d. Bescheid auf d. rechten Weg zu leiten.

D. Von dem Beweisverfahren nach Verschiedenheit der Beweismittel

1. Von dem Zugeständnisse.

D. Zugeständniß in Bezug streitender Thatsachen kann in d. Klage resp. Einlassung, dem exceptivischen Verfahren od. Beweisverfahren od. Schlußverfahren angebracht werden u. kann mündlich zu Protocoll als auch schriftlich in den Einlagen erklärt werden. [illegible] d. Anwalt in dem gesammten Verfahren ein Beweis [illegible] abgegeben, wenn d. Ablegung desselben [illegible] rechtlich [illegible].

Stillschweigen bei der directen Antwort über einen wesentl. ausdrücklich in der Klage vorgebrachten Thatumstand über den d. Beklagte zu Erklärung verbunden war, wird gleichgeachtet einem förmlichen Zugeständniß, wenn sich [illegible] nicht [illegible] habe. Im Zweifel gilt dies nicht als stillschweigendes Zugeständniß, sondern als stillschweigende Negation bei einem Zugeständniß unter Hinzufügung [illegible] wird von d. betreffenden Thatsache [illegible] angenommen als nicht ausdrücklich geläugnet [illegible] Thatsachen [illegible] enthält auch d. Bekennende [illegible] jedoch [illegible] über die [illegible] bei dem qualificirten Geständniß controvers.

2. Augenschein des Gerichts.

Ist ein streitiger Thatumstand von der Art, daß die Wahrheit [illegible] durch eigene sinnl. Wahrnehmung des Gerichts als durch andere Beweismittel der Parteien [illegible] gemacht werden kann, so kann d. Gericht auf Bitte einer d. Parteien, welche Bitte jedoch [illegible] entweder [illegible] anzubringen ist, den richterl. Augenschein vornehmen [illegible] Bitte erfolgt, jedoch der Beschaffenheit d. Sache nach d. richterl. Augenschein unumgänglich nöthig erscheint, kann d. Gericht von Amtswegen zur Aufnahme desselben schreiten [illegible] des ganzen Laufes d. Verhandlung bis zum Urtheil. Das ganze Gerichtspersonal od. ein od. mehrere Delegirte [illegible] des Gerichts vollziehen den Augenschein, immer aber muß d. Secretär od. ein anderer Canzleibeamter dabei [illegible] beigezogen werden zur Führung des Protocolls. Die Parteien werden zur Anwesenheit bei Vornahme des Augenscheins vorbeschieden. Ihr Ausbleiben hindert jedoch nicht die Vornahme des Augenscheins, sofern nicht ihre Gegenwart [illegible] unumgänglich nothwendig ist. Die Parteien können während des Augenscheins mündlich Anträge machen, die ebenso wie das, was d. Gericht selbst wahrgenommen, in dem Protocoll zu verzeichnen sind. Sie können auch bitten um Vernehmung von Zeugen [illegible] den Anträgen gleichfalls zu Protocoll zu bringen sind; im [illegible] werden die Zeugen [illegible] nicht zu Protocoll [illegible], sondern [illegible] bes. Schriftstücken. Das Protocoll über d. Augenschein wird den Parteien, als dem Kläger, dem [illegible] Beklagten auf ihr Ansuchen mitgetheilt, [illegible] ihre Anträge, [illegible] d. Gericht die Ergebnisse seiner eigenen Wahrnehmung und bes. [illegible] den Parteien nicht bekannt machen will.

In Regel wird d. Decretum in beiden Theilen mitgetheilt, die gerichtl. Kosten des Augenscheins fällt jeder Theil zu entrichten, die derselbe angeschafft od. den Anlaß dazu gegeben hat. [illegible] über die Kosten keine [illegible] Kosten mitbegriffen.

3) Von den Urkunden.

A. Von den verschiedenen Arten.

Urkunden werden als Beweismittel angesehen, wenn sie einen rechtlichen Sache [illegible] od. eine Verbindlichkeit bezeugen sollen:

α) öffentl. Urkunden, die von einer Behörde od. Amtsperson ausgefertigt sind. Diese beziehen sich auf:

a) Auf d. Stand d. Personen z.B. Kirchenbücher u. Kirchenregister, Auszüge u. Atteste aus denselben, Urkunden über den Stand, wie Matrikel u. Geschlechtsbücher, Diplome über Grafen u. Baronstitel, über d. Adel überh., Predigervocationen, Ordinationsscheine, Constitutorien, Dienstlisten, Revisionslisten, Bürger-, Zunft- u. Innungsbücher, Urkunden über Errichtung von Gesellschaften u. Anstalten etc. Privilegien, Statuten u. dgl.

b) Auf d. Vermögen wie Hypothekenbücher, Kaufbriefe, Pfandverschreibungen, Testamente u. überh. Urkunden aller Art, durch welche d. Uebertragung d. Eigenthums an Immobilien geschieht.

c) auf Verträge wie alle bei Gericht od. bei Notarien eingeschriebenen u. beglaubigten Acte über vertragsmäßige Rechte u. Verbindlichkeiten. Zu den öffentl. Urkunden gehören auch noch:

d) gerichtl. Journale, Protocolle, Tischregister u. dgl. gerichtl. Erkenntnisse, Mandate u. Notarialsbücher etc.

β) Privaturkunden, wohin gehören die nicht durch gerichtl. Behörde vollzogenen od. nicht bei Notarien beglaubigten Contracte, Testamente, Rechnungen, Quittungen etc. Die [illegible], daß sie in Archiven einer Behörde aufbewahrt werden, giebt nicht d. Ansehen öffentl. Urkunden, sofern sie nicht gerichtl. [illegible] od. beglaubigt sind od. ausdrücklich die Qualität einer öffentl. Urkunde ihnen beigelegt.

Urkunden werden alle Urkunden, nicht bloß Schriften, sondern auch alle Gegenstände, die zur Erhellung des Anspruchs einer Thatsache oder Begebenheit dienen, wie z. B. Grenzmale, Kerbstöcke u. dgl.

B. Von der Zeit und der Art der Beibringung der Urkunden

α) solcher Urkunden, die sich im Besitz des Beweisführenden befinden.

Was zunächst die Zeit anlangt, so gelten nach Verschiedenheit der Behörden folgende Regeln:

Hofgericht und die ihm untergeordneten Behörden.

Bei Berufung auf Urkunden als Beweismittel in der Klage oder Antwort müssen die Urkunden zugleich beigelegt werden, jedoch steht dem Producenten frei, die Urkunden auch im Beweisantreten beizubringen, selbst nach Ablauf desselben, jedoch vor Einreichung der Replik.

Rigasche Stadtbehörden.

Die Urkunden können sowohl mit der Klage resp. Antwort zugleich als auch im Beweistermin beigebracht werden, ist aber dieser verstrichen und der Beweis geschlossen, so werden keine Urkunden angenommen. Wenn indessen ein Zeugenbeweis angetreten worden, so können Urkunden bis zur Vollendung des Zeugenverhörs nachgebracht werden, und dasselbe gilt auch bei den Stadtbehörden außerhalb Riga's.

Oberlandgericht und die ihm untergeordneten Gerichte.

Urkunden, auf die man in der Klage resp. Antwort sich beruft, müssen gleich beigelegt werden bei Strafe von 2 Rbl. Urkunden dagegen, auf die man sich erst später beruft, können im Beweisantrittstermin nach, jedoch nur vor Einreichung der Replik beigebracht werden und auch dann, falls man vor Schluß des Beweisverfahrens sich das vorbehalten hat. Wer nach der Replik eine Urkunde beibringt, wird nicht bloß damit abgewiesen, sondern auch mit 6 Rbl. bestraft.

Revalsche Stadtbehörden

Die Urkunden müssen mit der Klage resp. Antwort zugleich beigebracht oder später beigebracht werden, ganz glaubhaft gemacht, als die Partei durch Hindernisse abgehalten worden, welche die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rechtfertigen. Nach dieser Zeit beigebrachte Urkunden werden nicht bloß zurückgewiesen, sondern es wird auch mit 10 Rbl. gestraft.

Kurländische Behörden

Die Urkunden können mit Klage resp. Antwort oder auch im Termin beigebracht werden.

Was die Art der Beibringung der Urkunden anbelangt, so können öffentliche Urkunden sowohl im Original als in beglaubigter Abschrift beigebracht werden, Privaturkunden nur im Original, es sei denn, daß dieselbe verloren gegangen, in welchem Falle jedoch seine frühere Existenz erwiesen werden muß. In den Oberbehörden können die Urkunden der untern Instanz in bloßen Abschriften beigebracht werden und die Originale brauchen erst dann eingereicht zu werden, wenn ausdrücklich die Sache zur mündl. Conferenz geschritten wird, falls die Einsicht nicht sonst nothwendig erscheint. Von jeder Urkunde muß eine gleiche Abschrift beigefügt werden; wenn nicht der ganze Inhalt der Urkunde dem Gegner nothwendig, so braucht nur ein Auszug aus der Urkunde den streitigen Gegenstand betreffend mitgetheilt zu werden. Der Producent kann auch Originalurkunden mit Versiegelung oder Verklebung der Blätter oder Stellen, die nicht zur Sache gehören oder wo dem Gerichte noch Gegenpartei nothwendig bekannt sein müssen, vorlegen. Das Gericht kann jedoch eine vollständige Enthüllung verlangen, wenn es eine solche zur Prüfung der Glaubwürdigkeit der Urkunde erforderlich erachtet. Urkunden in fremder Sprache müssen mit einer deutschen Uebersetzung eingeliefert sein; von diesen auch eine Abschrift. Beziehen Urkunden aufeinander Bezug, braucht auch letztere eingeliefert, sobald sie den streitigen Gegenstand betrifft und auf die Entscheidung der Sache Einfluß haben kann. Die beigebrachten Urkunden werden im Archiv aufbewahrt, die Originale auf Bitte des Producenten auch abgesondert unter bes. Verschluß in welchem Falle den Acten eine Abschrift der Urkunden zuzufügen ist.

β) Solche Urkunden die sich nicht im Besitz des Beweisführenden befinden (Urkundenedition).

Befindet sich die Urkunde in dem Archive einer Behörde, so steht dem Beweisführer direct oder durch Beweisführer, des Gegners etc.
Vermittlung der verhandelnden Behörde nach, um Ausfolgung des Originals oder einer
beglaubigten Abschrift. Befindet sie sich aber im Besitz eines Dritten und gehört sie dem
Beweisführer allein oder ist sie gemeinschaftlich mit dem Besitzer, so kann der Beweisführer
ihre Ausfolgung verlangen und solche darf nicht verweigert werden. Gehört sie aber dem
Beweisführer nicht, so muß er, will er sie nicht gern erst erhalten, zuvor nachweisen
[illegible] gefordert wird, ob die Urkunde auch die zu stellende [illegible] haben
der Kläger muß um solche Urkunden auf Verlangen des Gegentheils ausliefern, so fern sie den
Gegenstand des Rechtsstreites betreffen und zur Vertheidigung des Gegners erforderlich sind. Der
Beklagte muß seine Urkunden [illegible] gebrauchend, wenn Kläger die Ausfolgung
begehrt um Einreden des Beklagten zu widerlegen und [illegible]
in Anspruch genommen werden und Kläger verlangt, daß die Cassabücher zum Beweise des
Wuchers beigebracht werden. Ein Dritter, der an dem Rechtsstreit nicht betheiligt ist, ist zur
Ausfolgung einer ihm allein gehörigen Urkunde nur verpflichtet, so fern [illegible]
[illegible] behaupteten [illegible] jedoch
nicht [illegible]. Die Ausantwortung der Handelsbücher so wie auch der Maklerbücher
kann nur dann verlangt werden, wenn der Beweisführer darthut, daß sie in seinen
Geschäften über den streitigen Gegenstand geführt worden. Auf die Ausfolgung
der Urkunden ist anzutragen von dem Kläger vor der Klage oder vor Ablauf des Beweisantrages,
von dem Beklagten vor der Einlassung auf die Klage oder vor Ablauf des Termins für seine
Beweise. In den [illegible] vor [illegible] der Klage und in der Antwort auf die
Klage oder vor der Einlassung auf dieselbe. Uebrigens kann auch nach Ablauf des Beweis-
termins das Gesuch um Ausfolgung von Urkunden angebracht werden, wenn bewiesen
wird, daß bis zu dieser Zeit [illegible] dieselben nicht gewußt habe
oder nicht haben wissen können —

Wer die Auslieferung einer Urkunde verlangt, muß erforderl. falls beweisen, daß derjenige von dem sie gefordert im Besitz der Urkunde ist. In Ermangelung anderer Beweismittel kann er sich dabei bedienen in des Antrags auf gegnerischen Editionseid, von welchem sich selbst man aber solchen falls verlangen werden vorgängige Leistung des [illegible] Englisch. Wenn die Gegenpartei vermöge desselben ihre Verbindlichkeit zur Edition nicht bestreiten od. richterlich erkannt, die Edition einer in ihrem Besitz od. [illegible] in ihrem Besitz befindl. Urkunde verweigert od. auch den Editionseid verweigert, so wird, nach Erkennung eines peremtor. Termins u. gewöhnl. Androhung der poena recogniti et editi in dem Falle wenn Implorant eine Abschrift der Urkunde beigebracht od. sub poena confessi im Falle Implorant keine Abschrift beigebracht, so wird, die ungehorsame Implorant in die angedrohten Nachtheile zu verurtheilen; wenn aber ein Dritter die Edition od. Editionseid ungerechtfertigt verweigert, so können die angegebenen Nachtheile nicht ihm angedroht u. über ihn verhängt werden, sondern Geldstrafen u. Ersatz des dem Impetranten verursachten Schadens. Die Kosten der Auslieferung der (Kopien) Urkunden trägt derj. der um dieselben nachgesucht hat.

γ. Von Urkunden die verloren gegangen od. vernichtet worden.

Ist eine Urkunde verloren, so geht deshalb der Fähige, der sich darauf berufen will, dieses Rechts nicht verlustig sobald er im Stande ist dieselbe auf andere Weise darzuthun. Ist die Urkunde vom Gegentheil vorsätzlich od. widerrechtlich vernichtet, so wird ihr Inhalt, wenn er sonst dem Gericht bekannt, von diesem als erwiesen angenommen, ist er dem Gericht aber nicht bekannt, so hat Beweisführer den von ihm angegebenen Inhalt eidlich zu bekräftigen. Wenn aber die Gegenpartei die Vernichtung der Urkunde nicht eingesteht, indeß in starkem Verdacht steht, kann Beweisführer auf Eidesdelation antragen od. d. Gericht der Gegenpartei den Reinigungseid auferlegen u. wenn solcher Eid geleistet wird, fallen die angegebenen Folgen der vorsätzlichen Vernichtung weg, wie sie dagegen eintreten, wenn dieser nicht geleistet wird. Giebt es keinen Grund zum Verdacht u. kann der Inhalt der verlorenen Urkunde auch nicht vollständig dargethan werden, so hat d. Gericht nach Ermessen der Umstände zu bestimmen ob dem Impetranten d. Ergänzungseid od. d. Gegenpartei der Reinigungseid aufzuerlegen ist.

C. Von dem Verfahren bei Anbringung von Urkunden

α. Von dem Verfahren in Betreff der Aechtheit der Urkunden

Die Aechtheit der Urkunde wird vom Gegentheile entweder stillschweigend oder nachdem zur Einsicht u. Prüfung der Urkunde besonders anberaumten Termine ausdrücklich anerkannt od. geläugnet. Dieser Termin wird anberaumt unter der Androhung, daß im Falle seines Ausbleibens die Urkunde als acht angesehen werden soll. Die Dauer des Termins bestimmt der Richter und [illegible] angesetzt wird er nach Verschiedenheit [illegible] entweder nach der Klage od. nach Ablauf der Beweisantretung u. nachdem der Gegentheil über die Zulässigkeit der vorgebrachten Beweismittel sich erklärt hat od. endlich nach Beendigung des Schlußverfahrens, falls die Urkunde erst bei den Schlußschriften beigebracht worden. Beim Ausbleiben im Termin legt das Gericht im Beisein des Beweisführenden dem Gegentheile die Urkunde vor, damit sie sogleich mündlich über die Aechtheit derselben sich erkläre, u. zwar geschieht dies bei öffentlichen Urkunden auf Verlangen des Gegentheils, bei Privaturkunden dagegen auf Bitte des Beweisführenden. In Fällen, wo schriftliche Zeugnisse statt der Zeugen als Beweis dienen sollen, werden sie ungesiegelt, nach vorgängiger Vorladung zur Anerkennung ihrer Aechtheit im Gerichte vorgelegt. Die Aechtheit öffentlicher Urkunden wird bestritten entweder durch Anzeige, daß sie gefälscht vom Gericht oder von den Anstalten ausgestellt worden od. daß die Aussteller durch Bestechung, Drohung u. dgl. veranlaßt worden od. daß sie selbst dabei eine Bestechung, Drohung u. dgl. sich zu Schulden haben kommen lassen od. daß sie ausdrücklich ihre Competenz überschritten. In dem ersten Falle wird auf Ansuchen des die Aechtheit Anfechtenden eine Vergleichung der Urkunden mit den gerichtlichen Büchern, in welche sie eingetragen werden mußte, angestellt. In den andern Fällen bleibt es dem Anfechtenden überlassen, ein Verfahren einzuleiten, in welchem alle Arten von Beweismitteln den Eid ausgenommen zulässig sind. Wird so die Anzeige vor dem Gerichte erwiesen, so fällt damit die Beweiskraft der Urkunde in Ansehung des bestrittenen Gegenstandes weg.

d. Angegangene über d. Aechtheit d. Urkunden befragt werden, darauf hat d. Untersuchung zu erfolgen
od. ist dieselbe zwar ächt, sei aber d. Gewalt, Betrug u. dgl. erzwungen od. erschlichen worden.
d. Unächtheit kann dargethan werden durch d. Läugnungseid als [illegible] d. sog.
juramentum diffessionis falls nämlich d. Urkunde ist keine od. in d. Namen
solcher Personen, deren Handlungen er zu vertreten hat, ausgestellt worden, od. d. Anbringung
andrer Beweismittel, namentlich durch Schriftvergleichung u. Zeugen, wenn d. Urkunde
andrer Art ist u. d. Fall des Läugnungseides selbst zu leisten kein [illegible] d. Anstreitenden
vom Gegner verlangen, ist diese d. Aechtheit der Urkunde beschwören, auf andre Art.
kann d. Gegner ihn zum Läugnungseid nicht zulassen u. d. Aechtheit d. Urkunden
auf andre Weise darthun, nämlich durch Schriftvergleichung comparatio litterarum
od. d. Zeugen u. zwar als recognitio testi documenti per testes od. als probatio per
(aliud documentum) per testes od. d. Beibringung andrer Urkunden probatio per
aliud documentum. In d. beiden letzten Fällen wird d. streitige Urkunde als ächt anerkannt
in den beiden ersten Fällen wird nur d. Beweisführer d. Befugniß gelassen, d. den Gegner
d. Reinigungseid aufzulegen. Wird d. Läugnungseid geleistet, so wird d. Urkunde als
ungültig angesehen, derjenige bleibt offen d. Beweis [illegible] in [illegible], wird d. Läug-
nungseid nicht geleistet, so muß nicht von d. Gericht d. Eid d. Aechtheit gefordert
nach d. Unächtheit d. Urkunde durch d. Beweismittel dargethan, so wird d. Urkunde
als gültig anerkannt. Das Beweisverfahren über d. Aechtheit d. Urkunden richtet
sich nach d. Regeln für d. Beweisverfahren in d. schriftlichen Prozeß, insbes. hinsichtlich d.
Arten von Beweismitteln. Auch dessen Beweisverfahren ist, wenn eine Urkunde
erst nach Schluß d. Schlußschriften beigebracht, noch zulässig Deduction u. Gegendeduction.
<u>In Kurland</u> hat ein bes. Recognitions u. Agnitionsverfahren nicht statt. Es wird
hier eine bes. Production d. Urkunden in einem bes. anberaumten Termine zur
gegenseitigen Erklärung über d. Aechtheit nicht veranlaßt, vielmehr jede
Urkunde wird, sobald sie beigebracht worden, eo ipso zur gegenseitigen Er-
klärung producirt, [illegible] u. Production ist verbunden, vereinigt, es hat auch d.
[illegible] d. [illegible] d. streitige Urkunde producirt hat mit [illegible] u. entscheid
d. Urkunde [illegible] Gründe zu [illegible] d. [illegible] excipiendo erfolgt

bei seiner eigenhändigen Unterzeichnung hierselbst [illegible], die [illegible] Aufrechthaltung der Authenticität der Urkunde zu erklären.
Und wenn der Beklagte diese [illegible] unterläßt, so wird die Echtheit der Urkunde als von ihm stillschweigend oder förmlich anerkannt angenommen.

β Von dem Verfahren in Bezug auf die Gültigkeit des Inhaltes der Urkunde.

Ist die Echtheit einer Urkunde von dem Gegner stillschweigend oder ausdrücklich anerkannt, so kann noch die Gültigkeit des Inhalts bestritten werden und ein Verfahren darüber stattfinden. Dies ist ausgeschlossen, wenn die Urkunde eine öffentliche oder wenn sie von dem Gegner oder einem Dritten von ihm dazu verordneten Personen aufgestellt [illegible] die Echtheit einer Urkunde [illegible] bestellen, aber einen [illegible] Inhalt der Urkunde nicht abstreiten. Das Verfahren wird nach den [illegible] Vorschriften [illegible] vereinigt der Inhalt einer Urkunde [illegible]

4. Von den Zeugen.

A. Von den Personen, die als Zeugen auftreten können.

Jede Person, welche in einem Rechtsstreit als Zeuge aufgerufen wird, [illegible] sobald sie die zur Wahrnehmung des streitigen Gegenstandes erforderlichen physischen und moralischen Eigenschaften besitzt und bei ihr kein Grund zur Vermuthung eines falschen Zeugnisses vorhanden ist. Als Zeugen können nicht auftreten Personen, die entweder an sich gänzlich unfähig zum Zeugniss ablegen oder in gewissen Fällen aus besonderen Gründen dazu nicht zugelassen werden. Absolut unfähig zur Zeugenschaft sind:
1) Minderjährige vor Ablauf des 15. Lebensjahres und solche die noch nicht zum Abendmahl gegangen.
2) Blödsinnige, Wahnsinnige, Blinde, Taube, Stumme, die ihre Wahrnehmung nicht mit Genauigkeit angeben können.
3) Mörder, Räuber, Diebe, Personen die ein falsches Zeugniss vor Gericht abgelegt oder andere dazu verleitet haben, Pasquillanten, böswillige Banqueroutiers, Personen die für Verbrechen [illegible] öffentlich bestraft worden und alle diejenigen welche wegen eines Verbrechens oder Vergehens beschuldigt oder verurtheilt [illegible] sind.

4) Personen die ein ehrloses Gewerbe treiben. Diese sind jedoch richtig nur als testes suspecti u. nur öffentl. Dirnen sind gänzlich inhabil.

5) Zeugen in bekannten u. feindseligen Verhältnissen deren Glaubwürdigkeit von Feinden beeinträchtigt wird. — Aus besonderen Gründen können in gewissen Fällen nicht als Zeugen zugelassen werden (sind relativ unfähig) oder werden nicht als vollgültige Zeugen angesehen:

a) die die [illegible] Verbrechen angeschuldigt sind, in Sachen des Angeschuldigten, sowie dieser in ihren Sachen.

b) Eltern, in Sachen ihrer Kinder, u. Kinder in Sachen der Eltern, ausgenommen wenn es um Sachen der Ehe, die Geburt oder Verwandtschaft betrifft.

c) Eheleute für u. wider einander, wohl nur für einander, in der Regel inhabil, dagegen gegen einander bloß verdächtig.

d) Nahe Verwandte u. Seitenverwandte.

Bei dem [illegible] besonders wird die Unfähigkeit lediglich von Zeugen wegen Verwandtschaft nachgehalten, wie die Verweisung auf [illegible] bei der Verwandtschaft. In dem [illegible] besonders ist die Verwandtschaft nur bis zum 4.ten Grad der Seitenlinie ein Hinderniß zur Zeugnißablegung. Nahe Verwandte sind überhaupt nicht unfähig sondern bloß verdächtig. Die Verdächtigkeit wider solche Zeugen fällt in den Fällen weg, wenn sie von beiden Partheien, weil die sie nicht verwandt, den [illegible] Reservation od wenn sie mit beiden Partheien gleich nah verwandt, oder wenn sie wider die ihnen verwandten Parthei u. für die nicht verwandten aussagen:

e) Personen die nicht die zur Kenntniß des fraglichen Gegenstandes erforderlichen Sinnesorgane haben wie Blinde u. Taube. Diese sind inhabil u. insofern sie eine genaue u. zuverlässige Kenntniß des Hergangs [illegible] unfähig.

f) Personen, die rechtlich Theil haben od für welche das Bestehen der Sache mit Vortheil od Nachtheil verbunden ist. Es sind jedoch als testes in propria causa u. somit als inhabil nur die zu achten, die ein unmittelbares Interesse zur Sache haben oder ein solches mittelbar u. indirectes Interesse, welches in einem beträchtlichen u. zugleich gewissen od doch sehr wahrscheinlichen Vortheil od Nachtheil aus dem Ausgange der Sache besteht. Diejenigen deren indirectes od mittelbares Interesse geringer ist, können bloß als verdächtig gelten. —

g) Personen, welche Schulden halber flüchtig od. zahlungsunfähig sind, in Sachen ihrer Gläubiger.
h) die Personen die mit den Streitenden in offenbarer Feindschaft od. Freundschaft stehen. Sie sind nicht ungeachtet, wohl nur suspect, mit Ausnahme der sog. Todfeindschaft. Ueber diese stellt der Verdächtigkeit nach der Zeugenaussage in den Fällen die sub d beurtheilt werden.
i) Personen die Schriftdienste [illegible] mit der Streitenden beschäftigt sind [illegible] in Sachen der Herrschaften so lange der Dienst währt, [illegible] nicht nur suspect.
k) Bevollmächtigte u. Advocaten in Sachen ihrer Clienten u. Vollmachtgeber während der Dauer d. Geschäfts. Inhabil sind sie nicht nur, sofern sie durante processu ihre Clienten völlig vertreten.
l) Personen, die nicht selbst Augenzeugen gewesen sind und ihre Aussage [illegible] Hörensagen [illegible]. Zeugen vom Hörensagen sind inhabil aufgenommen bei der Beweisführung über die sog. Immemorialverjährung u. über die Verwandtschaft u. Abstammung in Ehesachen.
m) Juden sind verdächtige Zeugen in den Sachen von Christen u. Juden; Juden dürfen gegen getaufte Juden zum Zeugniß nur dann zugelassen werden, wenn keine hinreichende Anzahl christlicher Zeugen vorhanden ist.
n) Raskolniki u. andere Secten in Sachen der Orthodoxen.

B) Von der Zahl der aufzuführenden Zeugen.

Sie hängt ab von den Umständen u. dem Ermessen des Beweisführers, doch darf sie über denselben Thatumstand nicht übermäßig sein, widrigenfalls das Gericht sie beschränken kann; jedoch wohl nur auf Antrag d. Producten. –

Livländ. Hofgericht u. ihm untergeordnete Behörden:

Hier darf die Zahl d. Zeugen über denselben Thatumstand nicht mehr als 3 betragen. Vater, Sohn, Mutter, Tochter, Brüder, Schwester können in fremden Sachen nebeneinander als Zeugen auftreten u. gelten für besondere Zeugen. –

C. Von den Terminen zur Aufführung der Zeugen.

Sämmtliche Zeugen müssen von dem Beweisführer in dem nach Vorschrift der Behörden anzustellenden Beweistermine namhaft gemacht werden und zwar:

Hofgericht u. dessen Unterbehörden.

In d. 3 wöchentl. resp. d. verlängerten ... Praeclusivterminen; jedoch können solange die Zeugenaussagen der Parteien noch nicht eröffnet, neue Additionalzeugen aufgeführt werden. In den Rig. Stadtbehörden: Sämmtliche Zeugen müssen in dem 14 tägigen ordentlichen Beweiseröffnungstermine aufgeführt werden neue Zeugen können nur dann aufgeführt werden, wenn vor Eröffnung der Zeugenaussagen d. Recht vorbehalten u. um Angabe neuer Additionalbeweise gebeten wird, worauf ein 8 tägiger Praeclusivtermin gestellt wird. Nach Eröffnung dieser Zeugenaussagen kann wieder um Angabe neuer Superadditionalbeweise für neue Zeugen gebeten werden, wozu gleichfalls ein 8 tägiger Praeclusivtermin anberaumt wird.

Estländ. Behörden.

In dem gesetzlichen Beweistermin müssen die Zeugen namhaft gemacht werden; wird zur Fortsetzung u. Schließung des Beweises der gesetzten Termin können dann noch Additional- od. Superadditionalzeugen aufgeführt werden bis zum Schluß des Beweistermins.

Kurländische Behörden.

In dem ersten 4 wöchentlichen Beweistermin müssen beide Theile ihre Zeugen namhaft machen, können jedoch nachträglich vorbehalten neue Zeugen in den gleichfalls 4 wöchentl. Additional- u. Superadditionalbeweisterminen anzuzeigen, bis zum Schluß des Beweisverfahrens.

Sind Zeugen, die namhaft gemacht worden sind, verstorben od. kann ihr Wohnort nicht ausgemittelt, od. ist ihre Abhörung mit großen Schwierigkeiten od. mit vielem Zeitaufwand verbunden, so können sie d. eine gleiche Anzahl neuer Zeugen ersetzt werden, jedoch nur so lange, bis die Zeugen d. übrigen Aussagen noch nicht eröffnet worden, in Kurl. bis zum Schluß des Beweisverfahrens. Andererseits kann der Beweisführer auf die

Vernehmung der vorhin denominirten Zeugen vorzugehen, u. nicht bei den [illegible] Behörden
falls die Zeugen unter sogleich bei der Denomination wirklich ad absentes
tamquam praesentes provocirt worden. Nach bloßer Denomination der Zeugen
ist der Zeitverlust derselben im Rechtsstreit zur Production gestattet u. nach verschlossen
damit sie testes communes werden, ausgeschlossen. Eine Ausnahme von
der bisherigen Regel bildet die Beweisführung zum ewigen Gedächtniß; es
kann nämlich in allen Fällen wo man befürchtet wegen Hinfälligkeit der Beweis
der Zeugen verlustig zu gehen, schon vor der förmlichen Beweisführung ein vorläufiges
Verhör der Zeugen zum sog. ewigen Gedächtniß beantragt werden, und
vor Beginn des Processes nach Ablauf des Beweistermins und auch vor Anfang
des Processes stattfinden. Allgemein ist bei Anbringung eines Gesuchs auch der
Grund dafür vorzustellen u. sogleich bescheinigen. Vom Beklagten wird dies nur
bei den [illegible] u. [illegible] Behörden gefordert. Solche Gründe sind hauptsächlich:
1) wenn der Zeuge wenigstens über 50 Jahr alt ist, indeß können bei häufigen
Sterbefällen, in Folge z.B. einer Epidemie auch jüngere Zeugen zu ewigem
Gedächtniß vernommen werden.
2) Wenn der Zeuge lebensgefährlich krank.
3) Wenn er auf eine weite Reise sich begeben will u. seine Rückkehr unbestimmt.
4) Wenn er seinen Gerichtsstand zu verändern beabsichtigt.
Außer diesen Gründen sind jedoch auch andere zulässig, sobald man beizubringen
zu befürchten steht, Verlust des Beweises durch Zeugen. Das Gesuch muß bei
demjenigen Gericht eingereicht werden bei dem die Sache in Verhandlung steht
oder die Klage angebracht wird. Dem Gesuch sind die Beweisartikel beizufügen
diese werden darauf dem Gegner mitgetheilt, damit derselbe zum
gesetzten Termin seine Einreden wegen Unfähigkeit der Zeugen oder wegen
Unerheblichkeit der Beweissätze zum ewigen Gedächtniß beibringe.
Diese Einreden können jedoch auch für die Folge und den Hauptsachen vor-
behalten werden. Das Gericht entscheidet sodann über die Gültigkeit

der etwaigen Einreden u. wenn die Zeugenabhör. gestattet, überläßt es die Gegenparthei Fragestücke zu stellen u. bei der Vertheidigung der Zeugen zugegen zu sein. Auch die Fragestücke müssen aber vor Schluß des [illegible] vor Abhör. der Zeugen in den dazu angesetzten Termine vorgebracht werden. Die Vernehmung der Zeugen erfolgt nach den allgem. Regeln darüber. Wenn es sich aber um Thatsachen handelt, deren [illegible] Gegenwart der [illegible] Geschichte die Beweisführung über dieselben unausführbar, so wird [illegible] Einwendung weder durch Zeugen u. Urkunden [illegible] gegen die Zeugen [illegible] überhaupt [illegible] seinem Auftreten in der Sache. [illegible] die Zeugen aussagen, zu ewigem Gedächtniß bei dem Beweisführer bedienen können, [illegible] innerhalb des Beweistermins [illegible] zugenommen u. [illegible] beibringung zu den [illegible] [illegible] darauf [illegible] gegenüber den Zeugenaussagen [illegible] Schutzschrift; [illegible] vorbehalten [illegible] der Zeugen [illegible] Beweisartikel über d. Zeugniß zum ewigen Gedächtniß muß ein Protocoll aufgenommen werden, dieses aber muß versiegelt aufbewahrt u. nur nach Beendigung des Beweisverfahrens in der [illegible] eröffnet u. den [illegible] Theilen mitgetheilt werden. In Ansehung der [illegible] erfolgt die Eröffnung nur auf den Gericht. [illegible] zum ewigen Gedächtniß [illegible] nach [illegible] bemerkt wird:

1) hat der Kläger um Vernehmung solcher Zeugen nachgesucht, so wird das Verhörsprotocoll versiegelt in dem Gerichte aufbewahrt, bis die Klage in der Sache angestellt, [illegible] Kläger [illegible] über [illegible] seine Klage [illegible] verjährt [illegible].

2) hat der Beklagte dergleichen um Vernehmung solcher Zeugen gebeten, so kann d. Protocoll gleich beim Beginne des [illegible] vor der [illegible] mitgetheilt werden.

D. Von dem Verfahren bei Aufführung der Zeugen.

Die Aufführung der Zeugen findet statt [illegible] bei [illegible] u. bei mündl. Verfahren auch mündlich. Die Zeugen müssen [illegible] namhaft gemacht werden mit Angabe ihres Wohnorts [illegible] Gericht [illegible] bekannt od. ist überhaupt die Beziehung eines Zeugen nicht ausreichend, so wird der betreffende Zeuge [illegible] nicht verhört. Zugleich mit Angabe der Zeugen müssen die Beweisartikel festgestellt sein mit genauer Angabe darüber, über welche derselben jeder Zeuge zu verhören. Soll d. Zeuge beim Verhör [illegible] vorgelegt werden zur Anerkennung, Erklärung u. dergl., so muß die Letztere den betreffenden Beweisartikeln gleich zugefügt werden.

die Beweisartikel müssen in genauem Zusammenhange mit dem Inhalt der Klage oder Einlassung sein, auf Thatumstände sich gründen, von denen [illegible] nach Vernunft auf persönliche Wahrnehmung der Zeugen enthalten; zweckmäßig ist [illegible] auch die Ordnung, welche in der Klage resp. Einlassung auf die betreffenden Momente sich findet, aufgeführt. Jeder Beweisartikel muß nur einen einzelnen Satz besehen [illegible] nur einen einzigen Thatumstand enthalten, wobei deutlich gestellt [illegible] soll [illegible] daß nicht aus ihnen hervorgehe, wie die Zeugen zu antworten haben; die einzelnen Beweisartikel beginnen mit den Worten „Wahr“ und die Zifferweise fortlaufende Folge auf [illegible] zu beziehen. Auf sie folgt dann die nominatio testium cum directorio, die [illegible] „[illegible]“. –

Aufschrift lautet: Beweis- resp. Gegenbeweisartikel [illegible] –

E. Von dem Verfahren nach der Uebergabe der Eingabe über die Aufführung der Zeugen.

α) Von der Einrede gegen Zeugenbeweis. Nachdem die Beweisführer seine Beweisartikel [illegible] eingereicht, wird eine Abschrift od. Duplicat derselben dem Gegentheil mitgetheilt, damit dieser [illegible] seine Einreden gegen den Zeugenbeweis beibringe u. den Zeugen [illegible] Interrogationen vorlege. Die Einreden beziehen sich entweder auf die Fähigkeit od. die Verdächtigkeit [illegible] u. mangelhaften Glaubwürdigkeit der Zeugen od. auf die Zulässigkeit der [illegible] Artikel; [illegible] Einreden müssen mit den Gründen dazu versehen sein, [illegible] Artikel; jene Einreden müssen [illegible] bei [illegible] schon zu der Zeit, wo sie vorgeschützt auf die Unfähigkeit [illegible] Zeugen nicht [illegible] werden, begründet sein u. soll sie von dem Gegentheil vernommen werden, müssen [illegible] werden; [illegible] Verhandlung über die Zulässigkeit der Zeugen können [illegible] werden; [illegible] Habilität [illegible] absolut od. relatif bestritten, darf [illegible] nicht vernommen werden [illegible] bestritten od. [illegible] Verdächtigkeit [illegible] die volle Glaubwürdigkeit bestritten [illegible] behauptet ist, ist [illegible] zulässig [illegible] u. d. [illegible] Verdächtigkeit [illegible] Beweis [illegible] Partheien [illegible] Gebräuchlich [illegible]. Wird die Einrede [illegible] Zeugen mit Vernehmung [illegible] von dem Gerichte für unbegründet erklärt, so wird der Zeuge vernommen; [illegible] Wird die Einrede dagegen für unbegründet [illegible] ist dagegen zulässig die Berufung an die Oberbehörde. Wird die Einrede dagegen für [illegible] zum Zeugniß zugelassen, [illegible] inhabil [illegible] Zeuge [illegible] unter Vorbehalt [illegible] Würdigung seines Zeugnisses [illegible] glaubwürdiger [illegible]

Hofgericht u. ihm untergeordnete Behörden.

Hinsichtlich [illegible] Beweis u. Gegenbeweisverfahren getrennt oder vereinigt stattfinden, wird der eingereichte Beweisartikel dem Gegentheil mitgetheilt mit der Aufgabe binnen 10 Tagen die Einreden beizubringen, [illegible] binnen [illegible] Wochen den Gegenbeweis durch Zeugen u. Einreichung von Gegenbeweisartikel anzutreten u. zugleich Fragstücke zu d. Beweisartikeln [illegible] einzureichen od. mit dem Antrage binnen 10 Tagen zu recipiren od. zu interrogiren. Die Frist in Bezug auf die Einreden ist eine Poenalfrist, dagegen die Frist in Bezug auf d. Interrogiren praeclusivisch.

Rigische Stadtbehörden

Im mündl. Verfahren müssen die Einreden gegen d. Zeugen sogleich, nachdem ihre Aufführung d. Gegentheil [illegible] geworden, beigebracht werden, im schriftl. Verfahren aber unter [illegible] mit den Fragstücken zugleich [illegible] u. nach erfolgtem Zeugenverhör d. Schlußschriften.

Ehstländische Behörden.

Bei dem Oberlandgericht u. s. Unterbehörden werden die Einreden 14 Tagen nach Schluß d. Beweis u. Gegenbeweis [illegible] beigebracht, bei den Revalschen Behörden binnen 8 Tagen. Diese Fristen sind praeclusiv, [illegible] können jedoch nur unter Androhung d. Praeclusion verlängert werden [illegible] können [illegible] in d. Beibringung [illegible] Einreden für d. Schlußverfahren sich vorbehalten.

Curländische Behörden.

Die Einreden sind von den Producten resp. Reproducten beizubringen in dem auf [illegible] Ansuchen anberaumten Termin zu [illegible] Erklärung auf die gegenseitige Beweisführung. –

In Bezug auf d. Verfahren hinsichtlich d. erhobenen Einreden ist folg. zu bemerken:

1) Hofgericht u. ihm untergeordnete Behörden:

Die Einrede wird mitgetheilt zur Erklärung darauf binnen 10 Tagen. Diese Frist ist eine Poenalfrist [illegible] verlängert bei doppeltem [illegible] darauf aber nur unter Androhung der Praeclusion. – Die Einrede u. die Erklärung darauf sind beizufügen die [illegible] Begründungen [illegible] u. Beweismitteln. Nach d. Erklärung d. Gerichts sofort über die Zulässigkeit d. Einrede zu entscheiden [illegible] jedoch [illegible] Beweisverfahren völlig so, muß den Parteien die Beibringung [illegible] Beweis- u. Gegenbeweismittel gestattet werden, worauf durch schließliche Deduction u. Gegendeduction u. dann Erkenntniß d. Gerichts über die Einrede.

Rigische Stadtbehörden

Im mündlichen Verfahren bringt der Gegner seine Erklärung auf die Einrede sogleich dem [illegible] Gericht erklärt darauf. Im schriftl. Verfahren [illegible] Regeln wie beim Hofgericht u. beim [illegible] Liefern u. in Sachen [illegible] gelten. –

Oberlandgericht

Von d. Einrede übergeb. Productrix d. Gegenpartei eine Abschrift damit sie binnen 14 Tagen ihre elisio einreicht. Diese Frist kann verlängert sub poena dann aber nur praeclusivisch. Auf die elisio ff. Memorial gegen Memorial ohne besonders Termin verfahren u. dann ff. Erkenntniss d. Gerichts. Ist d. Einrede d. d. Schluss d. Parthen weder erwiesen noch ihr Ungrund dargethan so wird verfügt die Vernehmung d. Zeugen, wegen d. Einrede wenn die Parthen gewesen sind auf d. Schluss verfahren. In diesem Fall kann d. d. die Einrede beigebracht ihre Gültigkeit dad. begründen ob … bezügl. Fragestücke zur Vernehmung d. Beschuldigungen einreicht

Revalsche Stadtbehörden

Bei Abschrift d. Einrede wird dem Excipirenden d. Gegenpartei mitgetheilt damit sie beim nächsten Aufschlage ihre elisio einreiche. Verlängerung dieser Frist wie beim Oberlandgericht. Auf die elisio beim nächsten Aufschlage mündlich die Widerlegung u. Gegenwiderlegung in weitläufigen Sachen ein schriftl. Memorial bei einem bes. Termin verfahren findet nicht statt. Zum Schluss d. Erkenntniss d. Einrede wenn die noch nicht erwiesenen od. nicht genügend widerlegten Einreden in d. Zeitverfahren … g.

Kurl. Behörden.

Die exceptionische Verfahren hinsichtl. d. Einreden u. Zeugen findet statt nach d. allg. Regeln

B. Von der Beibringung der Fragestücke.

Die Interrogatorien sind allg. od. besondere. Erstere beziehen sich auf die persönl. Verhältnisse d. Zeugen u. stellen zum Beispiel Fragen … sein Alter, seine Religion seinen Glauben … Confession u. letzte Communion. Darauf ob er bereit die Wahrheit zu bekennen, ob er die Wichtigkeit des Eides kenne, ob er zu … Zeugniss bereit u. ihm

ob er Gewinn od. Verlust von d. Entscheidg. d. Sache zu erwarten habe, ob er mit d. Beweis-
führers Dienstleuten stehe od. denselben verwandt befreundet sei u. dgl.
Die bes. Interrogatorien beziehen sich auf d. Inhalt d. Art. des Beweisführers
u. begründen nicht nur alle Zweifel d. Gegentheils über d. Zeugenaussagen eigentlich
über d. Sachverhalt zu beseitigen, sond. auch d. Beweisart. selbst eine größere
Bestimmtheit zu geben; Alles was in ihnen unbestimmt ist zu erläutern kann u.
alle Nebenumstände, welche nicht d. [illegible] zu fremden Fragen ausgemittelt.
Die Fragestücke werden in d. Form von gewöhnl. Fragen geschrieben, weil d. Aufschrift
Fragestücke d. Verordn. d. Sie dürfen nicht Anzüglichkeiten enthalten nicht
auf Verwirrung d. Zeugen gerichtet sein od. für denselben beschimpfende
Umstände enthalten auch sich nicht auf Thatumstände beziehen welche d.
Gegentheil selbst zu beweisen hat. Für die Anfertigung d. Interrogatorien
gelten im Allg. die für die Beweisart. angegebenen Regeln u. bei Prüfung
derselben kann d. Gericht von sich nicht d. Fragestücke verwerfen, welche den Regeln
zuwiderlaufen. Die Erinnerungen gegen die Fragestücke beim Hofgericht u. den Landgerichten
in d. für sie angesetzten Termin beim Kreis- Stadtbehörden binnen
einer bes. dazu anberaumten präclusivischen Frist von 8 Tagen, in Wechselsachen
die nicht Geschäfte behandelt werden in 48 Stunden. Bei Stadt-Behörden werden
binnen bes. Präclusivfrist nach Ermessen d. Gerichts anberaumt
können die Interrogatorien bis zur Abhörung d. Zeugen eingereicht
werden in Kurl. [illegible] gilt d. letztere ohne daß eine bes. Frist anberaumt ist.
Sind Einreden gegen die Zeugen erhoben so können bei Einreichung
d. Interrogat. diej. welche den bestrittenen Zeugen betreffen entweder
gleichzeitig mit den übrigen eingereicht werden od. sie können
zurückbehalten (!) bis über d. Einrede entschieden ist; wird diese als un-
zulässig abgewiesen, so muß dann nun eine bes. Frist zum Einreichung
d. bezüglichen Fragestücke gestattet werden.—

f. Vorladung der Zeugen u. deren eidliche Vernehmung.

Producent hat die von ihm denominirten Zeugen u. für zulässig befundenen Zeugen in dem zu ihrer Vernehmung best. Termine zur Stelle zu stellen u. um ihre Vereidigung u. Abhörung zu bitten; kann er nicht selbst die Zeugen vor Gericht bringen, so hat er nach Bekanntmachung seines Termins zu bitten um gerichtl. Vorladung. Ausgenommen d. Handel, Wandel, Adel u. Schwache Personen, wie auch vornehme Standespersonen können auf ihr Gesuch in ihrer Wohnung verhört werden. Zeugen, die so entfernt, daß sie nicht ohne Schwierigkeit erscheinen können, od. die d. Aufenthalt an einem dritten Ort gebunden ist, werden auf gerichtl. Aufforderung bei d. Behörde verhört, in deren Gerichtsbarkeit sie sich befinden; Gleiches gilt, wenn eine große Anzahl von Zeugen vorhanden u. dieselben Landesgemeinde zu verhören sind; d. Verhör derselben findet statt an ihrem Aufenthaltsorte. Zeugen welche im öffentlichen Dienst stehen od. bei Privatbeamten angestellt sind, müssen nach einer beliebigen Zeit wo sie von Amtsgeschäften u. Arbeit befreit, zum Verhör geladen werden, als sie dennoch d. Geschäfte einen Aufschub leiden, nun müssen sie d. Requisition an ihre nächsten Vorgesetzten vorgeschrieben sein. Wer aufgefordert wird sein Zeugniß abzulegen u. dazu fähig ist, kann sich der Ablegung desselben nicht entziehen, od. sich dennoch weigern, der kann d. Geldstrafe d. zu Ablegung gezwungen u. für s. Widersetzlichkeit mit Gefängnißstrafe belegt werden. Indeß können Eltern u. Kinder, Eheleute, Braut u. Bräutigam, nahe verwandte Personen nicht zum Zeugniß gegen einander gezwungen werden, falls andere Zeugen vorhanden, ebenso nicht d. Vormund in Sachen seines Mündels. Auch Advocaten sind in allen Fällen von d. Verpflichtung Zeugniß abzulegen befreit.

1) Geistliche rücksichtl. dessen, was ihnen unter dem Siegel der Beichte anvertraut worden.
2) Beamte rücksichtl. Staats- u. Amtsgeheimnisse.–
3) Aerzte u. Geburtshelferinnen rücksichtl. der Sachen, welche sie ihrem Gelübde nach geheim zu halten haben.–
4) Sachwalter rücksichtl. dessen, was ihnen von ihren Vollmachtgebern ertheilten Instructionen ist. Der Zeuge kann von der Partei, die ihn aufgeführt hat, Entschädigung für s. Reisekosten u. für alle andere durch ihn verursachten einen Schadenersatz verlangen

<u>Livländische Gerichtsbehörden</u>.

Die Zeugen werden auf Gesuch der Partei von der Behörde, in welcher die Sache verhandelt wird, vorgeladen; gehört ein Zeuge seinem Gerichtsstande nicht vor diese Behörde, so wird er in Folge ihrer Aufforderung von der jenigen Behörde vorgeladen u. verhört, bei der er seinen Gerichtsstand hat. Das Hofgericht läßt in solchen Sachen, welche vor demselben ihren Instanzenzug haben, die Zeugen von den Unterbehörden, unter welchen sie wohnen, vereidigen u. abhören. Bleibt der Zeuge auf die erste Vorladung aus, oder verweigert er Zeugniß ohne rechtl. Entschuldigung, so hat er eine Geldstrafe v. 25 Rbl zu erlegen. Auf d. 2te Termin die doppelte, d. 3te Termin unterliegt er fiscalischer Anklage oder einer Gefängnißstrafe.

<u>Ehstländische Behörden</u>

Die Vorladung der Zeugen geschieht d. die Gerichtsbehörden, unter denen sie ihren Gerichtsstand haben u. die Vorladung wird ihnen mitgetheilt d. die Gerichtsbehörde selbst od. d. die örtliche Polizei. Der erste Termin zum Erscheinen ist ein simplex, der 2te ein Poenaltermin, der 3te ein gleichfalls verdoppelter Poen. Wer auch dann noch ohne rechtl. Hinderungsgrund ausbleibt, von dem wird nicht nur die Geldstrafe executivisch beigetrieben, sondern er wird auch d. die Polizei unter sicherer Begleitung vor Gericht gestellt. Der Termin zum Erscheinen der Zeugen wird den Parteien mitgetheilt vom Oberlandgericht u. dessen Unterbehörden d. schriftl. Notification u. 8 Tage vor Ertheilung des Termins zu machenden öffentl. Anschlag. In den Revalschen Stadtbehörden dagegen u. durch Bescheid u. durch Zustellung der Zeugen u. 8 Tage vor Ertheilung des Termins zu machenden Anschlag u. Citation durch den Gerichtsdiener.–

Nach Ablauf der Aufgebotsfrist anberaumten Termin hat der Beweisführer die von ihm denominirten Zeugen vorzustellen und um ihre Vernehmung zu bitten, dabei zu erklären ob er der Beeidigung beiwohnen wolle oder nicht. Die Gegenpartei zeigt darauf ihre Einwilligung in die Vernehmung an, bittet die Zeugen auch über die von ihr vorgestellten Fragestücke zu vernehmen und erklärt gleichfalls ob sie bei der Vereidigung zugegen sein wolle oder nicht.

Kurländische Landesbehörden:

Auf Ansuchen des Beweisführers werden vom Oberhofgericht Befehle an die Domicilbehörde der Zeugen wegen Vorbescheidung derselben zum Verhöre oder wegen ihrer sonstigen Verhältnisse erlassen; werden vom Oberhofgericht unmittelbar directe Befehle an die Zeugen wegen Erscheinens zum Verhör oder Befehle respect. Requisitionen an Untergeordnete resp. coordinirte Behörden wegen Sistirung der Zeugen und Vernehmung derselben. Die gewöhnliche Vorladung findet nur statt auf bes. Ansuchen der Partei welche eigentlich selbst die Sistirung od. Production der Zeugen zu besorgen hat. Wer sich weigert als Zeuge sich abzulegen, dem wird zuförderst auf Ansuchen des Producenten in contumaciam eine expensas vermahnt und sodann ein Zeitfrist mit Geldstrafe und Androhung Gefängnißstrafe adstringirt werden. Beide Stadtbehörden im allg. dasselbe Verfahren wie bei dem Oberhofgericht. Falls der Zeuge nicht in der Stadt ansässig, andern Falls werden sie auch derselben Antrag der weltlichen Ministerialen ... Gerichts ....

9. Von der Vereidigung der Zeugen.

Jeder Zeuge muß vereidigt werden, es sei denn daß die Parteien durch gegenseitige Uebereinkunft von der Eidesleistung befreien, auch werden ohne Zeugeneid gesetzlich erlassen:

1) den Mitgliedern der herrschaftlichen Häuser
2) den Geistlichen aller christl. Confessionen
3) gewesenen Seelen der russ. Kirche.

die Beeidigung erfolgt bei derjenigen Behörde, welcher die Abhörung obliegt. Zeugen griech. Confession werden in der Regel entweder in einer Kirche oder Bethause für diese Confession bestimmt, und daselbst beeidigt, Hebräer in ihrer Synagoge, andere Zeugen in der Regel im Gerichtslocale. Ein Geistlicher ist zur Beeidigung beizuziehen nur bei den Zeugen griech. Confession; die Beeidigung erfolgt nach dem Ritual des Glaubensbekenntnisses des Zeugen. Kläger und Beklagte können bei der Beeidigung zugegen sein in Person oder in Vollmacht. Die Beeidigung wird von einem beeidigten Canzleibeamten oder einem Gerichtsgliede vollzogen; Geistliche und Rabbiner concurriren dabei nur als Admonenten; griechische Zeugen dagegen werden von ihren Geistlichen selbst beeidigt.

h. Von dem Verhör der Zeugen.

Nach der Beeidigung das Verhör der Zeugen. Das Verhör findet statt bei vollem Gerichtspersonale oder einem Mitgliede, auch wohl bei einem abgeordneten Gerichtsmitgliede und Protocollführer in der Abwesenheit der Zeugen; jeder Zeuge muss einzeln und nicht im Beisein betheiligter Personen verhört werden. Das Verhör fängt damit an, dass man an den Zeugen gerichtete Ermahnung der Wahrheit, worauf der Zeuge über die gestellten Beweisartikel und Fragestücke verhört, und zwar werden zuerst die allgemeinen Fragestücke oder allgemeinen Fragen, die auf seine persönlichen Verhältnisse sich beziehen, an ihn gerichtet und dann wird er über die Thatumstände selbst verhört, indem ihm jeder Beweisartikel einzeln abgesondert und die gehörigen Fragestücke vorgelesen und seine Antworten darüber vernommen werden. Das Verhör wird von dem Secretaire oder Canzleibeamten deutlich und so viel als möglich mit eigenen Worten des Zeugen niedergeschrieben, das Niedergeschriebene dem Zeugen vorgelesen und Zeuge darauf in posito silentio entlassen. Wenn eine Zeugenvernehmung in Folge Aufforderung einer andern Behörde stattfinden soll, so hat sich diese der aufgeforderten Behörde zugleich die betreffenden Beweisartikel und dazu gehörigen Fragestücke abschriftlich sowie etwaige Beilagen den Zeugen mitzutheilen. Nach geschehenem Verhör werden die Zeugenaussagen versiegelt und der requirirenden Behörde zugesandt. Aus den Protocollen über die Abhörung der Zeugen wird das sog. Scrutinium angefertigt. Dieses wird versiegelt und bleibt [illegible] so lange bei den Acten, bis der Process vollkommen beendigt ist. In Russland werden die Zeugenaussagen nicht in Protocolle [illegible] und bei Protocollen und Scrutinien verschrieben und [illegible] Geheimsanctionen angefertigt.

4. Von der Mittheilung der Zeugenaussagen an die Partheien.

Nach vollkommener Beendigung des Beweisverfahrens werden die Zeugenaussagen den Partheien mitgetheilt [illegible] Geheimniß für die Partheien bleiben. Die Partheien können, wenn die Aussagen unvollständig waren, um eine Wiederholung [illegible] nicht aber [illegible] Parthei [illegible] die Aussagen [illegible] Zeugen [illegible] Wahrheit gemäß [illegible] Zeugen [illegible] selbst Zeugniß abgelegt haben.

5. Von den Kunst- u. Sachverständigen.

[illegible] Gegenstandes [illegible] Wissenschaft [illegible] Zeugniß [illegible] Begutachtung [illegible] Sachverständigen [illegible] Partheien [illegible] Termin zu Aufführung der Zeugen [illegible] Verfügung des Gerichts [illegible] nach Ablauf des Termins [illegible] Sachverständigen [illegible] Zeuge [illegible] vollkommen [illegible] Zeugnißablegung [illegible] beeidigt werden [illegible] zu Begutachtung [illegible] Vernehmung der Kunstverständigen [illegible] Zeugenaussagen [illegible] Gericht vor einer Delegation, jedoch [illegible] die den Sachverständigen vorzulegenden Fragen [illegible] zu formuliren [illegible] zu Protocoll [illegible] Gerichts zu überlassen [illegible] Sachverständigen [illegible] Gutachten [illegible] abgeben [illegible] Sachverständigen [illegible] Gutachten der Sachverständigen und zu Protocoll genommen. [illegible] Gutachten [illegible] wie bei den Zeugenaussagen.—

Wenn d. Parteien mit d. Zeugniß d. Gutachten d. Sachverständigen nicht zufrieden sind, so sollen sie nachweisen, daß die Zuziehung anderer Sachverständigen nicht verlangen dürfen, es ist jedoch nicht die Aufsicht [illegible] verboten, daß d. Gutachten angefochten u. eine Revision d. andere erwählte Sachverständige od. d. ein Collegium v. Sachverständigen verlangt werden dürfe u. ein drittes Gutachten [illegible] so bedarf dieses [illegible] zu seiner vollen Gültigkeit d. Bestätigung d. Medicinalbehörde u. gilt dann d. offenbar nicht mehr [illegible] die Kosten trägt diej. Partei welche die Zuziehung d. Sachverständigen gebeten hat; sollte sie v. Gericht angeordnet worden so trägt die Kosten diej. Partei in deren Veranlassung d. Gutachten eingezogen worden.

6. Von dem Eide.

[illegible] Eidesdelation als Beweismittel im Civilprocess nach [illegible] Stadtr. v. Bienemann.

A. Arten des Eides

die Arten des Eides als Beweismittel sind:

1) Zugeschobener od. deferirte Eid; [illegible] Kläger od. Beklagter kann den Eid deferiren [illegible] [illegible] Partei zuschieben, wenn [illegible] od. d. Auftrag an die Berechtigte [illegible] Eidesleistung soll von Gericht bestehen; [illegible] [illegible] Veranlassung [illegible] [illegible] [illegible] deferirt werden [illegible] Richter [illegible] [illegible] [illegible]

2) Der durch richterliche Auflage auferlegte Eid [illegible] Reinigungs- od. Erfüllungseid [illegible] Gericht [illegible] Möglichkeit zu vermeiden [illegible] d. Auferlegung [illegible] Eides zu [illegible] u. [illegible] d. Eid [illegible] vollständigen Beweis [illegible] die [illegible] Partei [illegible] d. angebotenen od. auferlegten Eid [illegible] angesehen [illegible] Partei [illegible] Beweis zu [illegible] — Auf diese Hauptarten des Eides kann [illegible] auf Antrag einer Partei als auf [illegible] Verfügung d. Gerichts d. Schätzungseid u. d. Manifestationseid —

B. Von der Fähigkeit zur Eidesleistung

[illegible]

1) Wahn- und Blödsinnige [illegible] Curatoren [illegible] auf den Eidesantrag [illegible]

2) Personen die noch nicht zum Abendmahl gegangen.

3) Gotteslästerer und [illegible] die nach dem Strafgesetzb. in Folge von Verbr. unfähig sind einen Eid zu leisten.

4) Minderjährige vor Erreichung der Eidesmündigkeit.

[illegible]

C. Von dem Verfahren hinsichtlich des Eides

a) Hinsichtlich des Diffessionseides

[illegible]

von Neuem wiederholt werden. Außer diesen allgemeinen Sätzen sind noch folgende bes. Bestimmungen zu bemerken:

Beim Hofgerichte u. Landgerichten ist der Eidesantrag nicht zulässig, wenn Kläger seine Klage durch keinen Beweis unterstützt, derselbe nicht als alleiniges Beweismittel anwendbar, sondern nur in Verbindung mit andern Beweisen, wenn diese nicht vollständig genügen.

Bei rigaschen und andern Stadtbehörden wird der Eidesantrag gestattet, wenn die Parthei keine andern Beweismittel hat, oder die nothwendig zu gebrauchenden Beweismittel nicht vollständig herhalten. –

Beim Oberlandgericht u. Unterbehörden kann der Eidesantrag als alleiniges Beweismittel od. auch in Verbindung mit andern stattfinden. Kläger kann zur Bestärkung d. Rec. Sagen auch den Eid dem Gegner antragen, ohne andere Beweismittel anzubringen. Dabei ist der Eid anzubringen [illegible], so fasst d. Antragende selbst od. d. Gericht in einem Positionalartikel den zu beweisenden Beweissatz ab. Bezieht er sich auf mehrere Thatsachen, so sind für jeden derselben ein bes. Positionalartikel abzufassen. Diese Artikel müssen so deutlich als möglich begonnen werden von dem Antragenden und mit der Unterschrift, Positionalartikel [illegible] nebst einer Abschrift für den Gegner im Beweistermine dem Gerichte übergeben. –

Revalsche Stadtbehörden: dieselben Regeln mit folgenden Ausnahmen: der Eidesantrag ist wohl in Verbindung mit andern Beweismitteln in der Regel nicht aber über den u. [illegible] desselben zu beweisenden Thatumstand zulässig; u. wenn Kläger d. Beweis seiner Klage nur auf den Eid des Gegners gestellt hat, so ist er nicht befugt den Eidesantrag zurückzunehmen u. anderer Beweismittel sich zu bedienen. –

Kurländ. Behörden: der Eid kann nicht nur in d. Klage resp. Einlassung u. im Beweistermine, sondern auch in d. Replik. Duplik. resp. verschiedenen Beweisverfahren vorzugsweise angefangen werden u. zwar wenn die Parthei keine Beweismittel aufzuweisen hat od. wenn die Beweise d. Parthei unvollständig sind.

[illegible] angetragen worden, [illegible] erklären, [illegible] nicht.
[illegible]
[illegible] Folge [illegible]
[illegible]
[illegible] Vormünder [illegible]
Curatoren [illegible]
[illegible]
als facta aliena [illegible]
de veritate [illegible] de ignorantia zu acceptiren [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
so cessirt [illegible]
[illegible]
[illegible] sub poena recusati [illegible]
[illegible] peremptorisch [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Delat [illegible]
[illegible] Delat [illegible] Annahme [illegible]
[illegible] peremptor. Termin
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] zu referiren [illegible]
[illegible] probatio [illegible]
[illegible] relation [illegible]

Der Relation ist nicht zulässig, wenn der Eid auf solche Thatumstände sich bezieht welche dem Relaten nicht vollkommen bekannt sein können, weil jedoch controvers wird, wenn man auch in solchem Falle das juramentum de ignorantia zulässig erachtet, wird das zurückgeschobene Eid auch angenommen werden können wird also angesehen als ob Referent den offerirten Eid geleistet hätte, wo denn für den Gegenstand verloren, wenn der referirte Eid nicht geleistet, auch wenn bei ihm nicht vom Gegner der Eid verlangt werden, die Eidesfrage gleich. Referent kann solange der Gegner sich nicht erklärt hat, ob er den referirten Eid annehme den Eidesantrag widerrufen und selbst den Eid leisten. Erhält sich eine Parthei, der ein Eid deferirt worden, zum Gerichte nicht rechtzeitig einzubringen, der Beweis zu Handen so sei der Gegner das Beweis beizubringen gestattet. Gelingt jenem Beweis nur zum Theil, so wird vom Gericht nach Umständen auf den Reinigungseid erkannt; misslingt derselbe, so gilt der für die Parthei welche ihn verloren, den angetragenen Eid zu acceptiren und zuzuschreiben. Verstirbt (Delat) jene Parthei, welche sich bereit erklärt hatte, den deferirten oder referirten Eid zu leisten, vor Eidesleistung, so gilt der Eid als wirklich geleistet, in dem Falle wenn die Gegenparthei Anlass zum Verzuge gegeben hat. Ist dies jedoch nicht der Fall gewesen, so bleibt der Eidesantrag ohne Wirkung, oder es bleibt dem Deferenten offen neue Beweise beizubringen oder zu verlangen, dass die Erben des Verstorbenen den Eid leisten.

b. Von dem Verfahren hinsichtlich des auferlegten Eides.

Sind die beigebrachten Beweise nicht vollständig, so kann das Gericht entweder dem Kläger den Ergänzungseid oder dem Beklagten den Reinigungseid auferlegen. Diese Eide können nur auf Ansuchen nach dem Gerichtsvortrag erkannt werden. Das Gericht hat bei der Entscheidung darüber welcher der beiden Eide aufzuerlegen zu prüfen welche Parthei die stärksten Beweise beigebracht und welche mehr Glaubwürdigkeit besitzt ferner nach Umständen der Sache als auch nach dem persönlichen Verhältnisse der Partheien. Sind die beiderseitigen Beweise gleich unvollständig und ist die Glaubwürdigkeit auf beiden Seiten gleich, so erkennt das Gericht auf den Reinigungseid nicht auf den Ergänzungseid; —

[illegible]

γ. Von dem Verfahren hinsichtlich des Schätzungs u. Manifestationseides

[illegible] (juramentum in litem affectionis) [illegible] (juramentum in litem veritatis) [illegible]

h) Von der Ablegung des Eides.

[illegible]

die Eide … gleich … griech. Confession haben jedoch … Synagogen … [illegible]

[illegible] Gericht … Gesuch … Gerichtsdelegation … [illegible]

[illegible] Gegenwart … (adjuvante … jurando) ad videndum jurare … [illegible]

[illegible] … Eidesformel … [illegible]

zu Wort, ihm vorgesprochen … nachgesprochen werden.

E. Von der Kraft der Beweise.

1. Allgemeines. Die beigebrachten Beweise sind entweder vollständig oder unvollständig … [illegible] vollständiger Beweis … unvollständiger Beweis … [illegible] … nicht gewiß oder unvollständig … vollständig … [illegible] … würde.

2. Von der Kraft des Beweises insbesondre.

Das Zugeständniß wird als vollständiger Beweis angesehen wenn es bei vollem Bewußtsein von Personen, die über den Gegenstand des Streites selbständig zu verfügen befugt sind, ungezwungen, vor dem Gerichte (competent) oder dem, vor welchem die Verhandlung stattfindet, deutlich u. bestimmt abgelegt worden. [illegible] erscheint bedeutend, wenn Partei in gutem Glauben abgelegt [illegible] nicht. Ein außergerichtl. Geständniß im weiteren Sinne auch in sich begreifend [illegible] zuständigen Gericht abgelegt, kann nach Umständen volle od. geringere od. gar keine Beweiskraft haben, je nachdem die allg. Erfordernisse d. Gültigkeit eines Geständnisses vorhanden sind od. nicht; insbes. auch der animus confitendi; ferner wenn Partei [illegible] Gegenwart [illegible] über Thatumstände über welche sie Urkunde [illegible] so wird [illegible] förml. Erklärung d. Thatumstand gleichgestellt wenn nicht [illegible] Negation [illegible]. Bei dem qualificirten Geständniß [illegible] Theils [illegible] Zugeständniß [illegible] Thatsache enthält, die [illegible] Geständnisses [illegible] Beschränkung ist zunächst die Relevanz derselben zu untersuchen u. [illegible] Einrede oder eine Verneinung enthalte [illegible] zu beurtheilen. Ein Zugeständniß [illegible] Willen [illegible] Verhältniß zu den Bekennenden [illegible] eigenen [illegible] eines Streitgenossen u. abgelegtes Geständniß beweist nur gegen ihn selbst vollkommen, gegen die übrigen Streitgenossen, wenn sie demselben widersprechen nur unvollständig [illegible] obwaltenden Umständen [illegible] Correalverbindlichkeit stehen [illegible] Geständniß nicht auch für sie volle Beweiskraft hat. Wird d. Augenschein d. Gerichts vollkommen übereinstimmend [illegible] Aussage d. Partei über einen Thatumstand, so gilt diese als voll [illegible] eingenommen [illegible] Augenscheins [illegible]. Gegen d. Richtigkeit des Augenscheins [illegible] Beweismittel [illegible] Partei [illegible] dem Gerichte [illegible] od. [illegible] Appellationsinstanz.

Urkunden deren Gültigkeit nach Form u. Inhalt, wenn dagegen die [illegible] beigebracht, anerkannt worden, machen einen vollständigen Beweis; Urkunden dagegen deren Aechtheit [illegible] in gesetzlicher Form [illegible] die Unterschrift, oder die gerichtlich beglaubigt worden, [illegible] einen Beweis. [illegible] Form [illegible] Beweiskraft der Urkunden nicht [illegible] Siegel [illegible] die Glaubwürdigkeit nicht, falls die Unterschrift anerkannt worden, [illegible] die Beibringung [illegible] Urkunden in welchen [illegible] geschrieben worden, geben keinen gültigen Beweis, wenn nicht die [illegible] deren Gültigkeit auf andere Wege außer Zweifel gesetzt wird. —

[illegible] offenbare Zeichen der Fälschung, so giebt die Urkunde für [illegible] Inhalt keinen Beweis. [illegible] Urkunde in welcher man auf eine andere sich bezieht, kann nicht als vollständiger Beweis gelten, so lange nicht jene andere Urkunde beigebracht worden [illegible] vollständig [illegible] Urkunden [illegible] Inhalt [illegible] Urkunden enthalten, [illegible] Widersprüche nicht [illegible] aufgehellt werden können.

Öffentliche Urkunden.

Öffentl. Urkunden, wenn sie ihrem Inhalte den Gesetzen gemäß [illegible] ausgefertigt, geben einen vollständigen Beweis [illegible] Abschriften von öffentl. Urkunden [illegible] die Originale [illegible] Glaubwürdigkeit [illegible] bekräftigt [illegible] endlich vom [illegible] bekräftigt [illegible]

Privaturkunden.

Privaturkunden haben Beweiskraft, wenn sie im Original beigebracht werden; Abschriften derselben können nur dann als Beweis dienen, wenn das Original verloren gegangen und erwiesen worden, jedoch die frühere Vorhandensein vollkommen erwiesen ist. Damit eine Privaturkunde als Beweis gelte, ist erforderlich, daß der Aussteller gesetzlich dazu befugt war und daß die Urkunde ihrem Inhalt und Form nach die Gesetze nicht verletze. Die Ermangelung dieser Bedingung nimmt ihr die Beweiskraft. Bei bloßem Mangel der Form kann die Privaturkunde als unvollständiger Beweis dienen, [illegible] geringere [illegible] Verdacht einer Fälschung. Dann hängt die Beweiskraft der Urkunde davon ab, ob sie von einem der streitenden Theile oder von einem Dritten abgefaßt. Ist sie von einem der streitenden Theile ausgestellt und derjenige, gegen den sie beweisen soll, beruft sich [illegible] gültig, so gilt sie als vollständiger Beweis. Wenn aber die von einem der streitenden beigebrachte Urkunde [illegible] dem Gegner für ihn beweisen soll, so macht sie für den Beweisführer keinen Beweis, sofern nicht die Glaubwürdigkeit des Inhalts durch andere Beweismittel bekräftigt wird.— Wenn endlich die vom Beweisführer abgefaßte und beigebrachte Urkunde ein Geständniß zu seinem Nachtheile enthält, so hat sie die Kraft eines vollständigen Beweises gegen ihn. Privaturkunden, die von Dritten abgefaßt worden und für [illegible] streitenden Theile [illegible] angenommen wurden [illegible] Vorzüglich zum Aussteller [illegible] nicht [illegible] als Aussteller der Urkunde die Wahrheit des Inhalts [illegible] bekräftigt [illegible] die Urkunde als vollständig beweisend angesehen; im letztern als nur zur Hälfte beweisend.—

Bei Beweisgegenständen nach Inhalt der Handelsbücher, [illegible] Quittungen [illegible] durch die Handelsbücher die ihnen beigelegte Beweiskraft haben, wird erfordert:

1) daß der Kaufmann von unbescholtenem Lebenswandel, [illegible] solche vorzugsweise in seinen Handelsgeschäften [illegible] und [illegible] allg. [illegible] Handel [illegible] die Beweiskraft nur insofern [illegible] der Handelsbücher zu Gunsten des Kaufmanns zeugen sollen, während sie gegen ihn die Beweiskraft haben; 2) daß der Kaufmann [illegible] Bandrolle [illegible] haben

Gegen die böswilligen Bankerotteurs behält im nachgewiesenen Fall das Handelsbuch seine Beweiskraft, gegen die Concursmasse hat es solche nicht. –

3) Die Bücher müssen geführt sein vom Kaufmann selbst od. von einem eigens dazu bestellten Buchhalter od. s. Factor, u. alle müssen, wie er selbst, die zu [illegible] u. genau [illegible] Qualität sind. –

4) Die Bücher müssen, wie schon aus ihrem Zweck u. Inhalt erhellt, so beschaffen sein, daß sie Glauben verdienen, u. daß jeder Verdacht einer Unrichtigkeit, [illegible] od. einer Fälschung fern bleibe; sie müssen daher alle Erfordernisse der äußeren Form haben, welche für die Beweiskraft d. Urkunden verlangt; demnach müssen sie gebunden, foliirt od. paginirt sein. Obgleich derselbe nicht erforderlich, daß sie einen [illegible], so müssten sie wie die üblichen kaufmännischen Formen [illegible] der Geschäfte nach [illegible] u. in der üblichen kaufmännischen Form [illegible] Debet u. Credit enthalten, die causa debendi od. d. Titel u. überhaupt geführt sein, das Debet u. Credit [illegible] die wahren Umstände u. Bedingungen der verzeichneten Geschäfte so möglichst genau alle wahren Umstände angeben.

5) Sind mehrere od. d. üblichen Buchhaltung ist das sog. Hauptbuch, bei der doppelten od. italienischen, wie das sog. Journal die Beweiskraft zuzugestehen, [illegible] aber auch die sog. Cladde insofern jedem Buche [illegible] hervorgehen u. daher [illegible] Widerspruch stehen dürfen, wenn es daher auch in d. Regel d. Hauptbuch resp. Journal [illegible] gelegt zu werden [illegible], so kann doch d. Vorlegung auch bei d. Beweisführung zum Grunde gelegt zu werden [illegible] nicht verweigert werden. die Cladde behufs d. Vergleichung nicht verweigert werden.

6) Die Bücher müssen im Original u. zwar auf Verlangen des Gegners alle diese Bücher und zwar über d. [illegible] Gültigkeit [illegible] vorgelegt den Beweisführer und nur über d. [illegible] Posten [illegible] produciert werden; es braucht jedoch nur der Theil derselben, welcher in Betreff des Streitgegenstandes [illegible] vorgelegt zu werden; der ganze Inhalt [illegible] wenn ein [illegible] Grund zu dem Verdacht vorliegt, daß dieselben nicht gehörig geführt seien u. [illegible] auch in diesem Fall dürfte sich die Prüfung nur auf die äußere Form des Buches, nicht aber auf d. Inhalt der mit dem Streitgegenstand nicht in Verbindung stehenden Posten [illegible] erstrecken.

Das Beweisprivilegium der Zettelbücher ist nach Gebräuchen Riga und dortiger Praxis nur auf den Fall beschränkt, wo von einem wirklichen Kauf oder Handelsgeschäft die Rede ist. – Darlehen, gegebene Mandate, Bürgschaften und andere dergl. Geschäfte, selbst wenn sie mit dem Handel in Verbindung stehen, werden für den Producenten durch Handelsbücher nicht bewiesen und vollends nicht solche Geschäfte, zu deren Gültigkeit gesetzlich die Abfassung einer eigenen Schrift erforderlich ist; auch die Größe der Forderung kommt als nicht [illegible] in Reval. [illegible] bloss [illegible] der Forderung beschränkt [illegible], wenn die Erhebung der Forderung überhaupt angestellt haben, die Handelsbücher beweisen, wenn aber die Erhebung jedes Geschäfts verlangt, [illegible] des Producenten gelangen [illegible], so [illegible] solche [illegible] von ihm [illegible] wahrscheinlich gemacht werden. Die Handelsbücher beweisen nach der Praxis in Reval gegen jedermann, nach Rig. Stadtr. nicht gegen Nichtkaufleute, nach der Praxis in Riga nicht [illegible] Kaufleuten und der Grad der Beweiskraft ist in verschiedenen Fällen ein verschiedener.

1) Einen vollen Beweis liefern sie als Privaturkunden gegen den, der sie [illegible] hat [illegible], selbst wenn sie wegen Mangel an [illegible] kaufmännischer Beweiskraft eingebüßt.

2) [illegible] der Bücher einer Handelsgesellschaft für und in [illegible] gegen die andere [illegible]:

3) nach der Praxis in Reval liefern die Handelsbücher der Kaufleute, wenn [illegible] der Gegenstand 30 Mark oder 10 Reichsthaler nicht übersteigt, vollen Beweis.

Dagegen bewirken die Zettelbücher für den Producenten [illegible] ergänzt werden:

1) durch [illegible], der jedoch nur [illegible] Glaubwürdigkeit der [illegible] aber auch der Aufsicht des ganzen [illegible] der Buchführung [illegible] zu [illegible] ist. [illegible] von demjenigen, der das Geschäft abgeschlossen; gefordert wird er [illegible] von dem Principal.-

2) [illegible] gesetzl. [illegible] Beweis [illegible] vollen

3) [illegible] den Eid des Producenten [illegible], selbst wenn Producent zur Beendigung der Aufsicht [illegible] erboten, in Reval dagegen [illegible] der Ergänzung im Falle [illegible] des Producenten [illegible] juramentum credulitatis [illegible] haben.

Weniger als einen vollen Beweis haben d. Handelsbücher, wenn nicht alle Requisite für dieselben vorhanden sind, wenn z. B. die Handelsbücher nicht bei vollgültigen Bankerott, die Führung des Buchs dem Lehrling od. Gehilfen, der nicht ausdrücklich dazu ermächtigt, im Falle des Ausschlusses [illegible] d. nicht Bücher des Producenten, des Vorhandenseins von Mängel in Beziehung auf äußere Form. In allen solchen Fällen, wo d. Producent d. kein Handelsbuch zur einigen Beweis [illegible] sog. halben Beweis geführt hat, ist dem Gegner zur Entkräftung des Beweises der Reinigungseid aufzulegen. Dies ist jedoch hier nicht üblich, [illegible] in solchen Fällen der Erfüllungseid nicht selten auferlegt wird. [illegible] die Beweiskraft d. Handelsbücher kann vom Gegner angefochten, Gegenbeweis geschwächt und entkräftet werden. In Betreff dieses Gegenbeweises ist zu berücksichtigen:

1) wird er geführt d. Handelsbücher u. d. gegenseitigen Bücher stimmen nicht überein, so heben sie, wenn sie beide alle erforderl. Requisite haben, sich gegenseitig auf; erscheint [illegible] mangelhaft so hängt es vom Ermessen des Gerichts ab welcher Grad von Beweiskraft dem Buche des Gegners zuzugestehen ist.

2) Werden Urkunden zum Gegenbeweis gebraucht, zumal solche, die d. Inhaber d. Handelsbücher selbst ausgestellt hat, so haben sie als Beweismittel den Vorzug vor den Handelsbüchern:

3) bloße nicht kaufmännische Privatannotationen können dem Handelsbuche gegenüber Beweis nicht entkräften.

4) Wird zum Gegenbeweis ein sog. Gegenbuch, das der Producent mit dem Reproducenten geführt hat, benutzt, so hat dasselbe als ein gemeinschaftl. Document den Vorzug vor dem Handelsbuch.

5) Wird vom Gegner bewiesen, daß dem Buche d. Producenten schon einmal früher die Beweiskraft abgesprochen worden, so kann einem solchen Buche auch nachher [illegible] keine größere Glaubwürdigkeit zugestanden werden, wenn nicht bes. Gründe vorhanden sind.

Die Dauer d. Beweiskraft d. Handelsbücher ist keine durch [illegible] beschränkte. Es ist nur mittelbar d. d. Verjährung.

1121

die privileg. Beweiskraft sind ursprüngl. [illegible] d. Büchern der Kaufleute [illegible] angewandt [illegible], die den Waarenhandel im Großen betreiben [illegible] auf Bücher anderer Pers. ausgedehnt [illegible] in neuern Zeiten [illegible] genommen, [illegible] Kaufmann [illegible] nicht bloß d. Großhändler u. Banquiers sond. auch d. Detailhändler [illegible] Assecuranzcomptoirs [illegible] Fabrik, [illegible] Unternehmer [illegible] Alle diese [illegible] Privilegium d. Handelsbücher zugestanden, während alle nicht Kaufleute u. namentlich d. Handwerker ausgeschlossen [illegible] Beweiskraft der kaufmännischen Bücher [illegible] Bücher über Einnahme u. Ausgabe [illegible] ein ehrbarer Mann ist, u. von der Praxis in Riga wird [illegible] der Rechnungsannotationen u. Hausbücher jedermann [illegible] Beweiskraft über alle darin verzeichneten Geschäfte beigelegt, [illegible] Preis [illegible] Holzbuch [illegible] Büchern der Großhändler [illegible] andere Holzhändler [illegible] Holzgeschäften [illegible] unter einander zugestanden [illegible] vgl. Bunge: Ueber die Beweiskraft der Handelsbücher Bd IV pg 106 ff.

Wird d. Beweiskraft d. Empfangsscheine u. Quittungen [illegible]:

[illegible] Geld [illegible] empfangen [illegible] Urkunde [illegible] Geld od. Sachen [illegible] empfangen [illegible] Urkunde [illegible] Geld od. Sachen [illegible] Ablauf [illegible] Gericht [illegible] Gläubiger d. Geld od. d. Sache [illegible] Urkunde [illegible] Gegenbeweis. –

Proc. Civilpro...

...schottland Land u. Stadt R. wird d. mandl. creditor vor d. Obergleich befreit, d. debitor ebenso u. außerdem wird d. poena dupli. Theorie prakt. Erörterungen Th. I pag 274, II 67, IV 192 IV 127. Dissertation v. Brunow: Quaerela non numeratae pecuniae. –

Eine Quittung erlangt erst dann Beweiskraft, wenn sie innerhalb 30 Tagen nach ihrer Ausstellung nicht angefochten worden. Die eigenhändig vom Gläubiger od. s. Bevollmächtigten ausgestellte u. in s. Händen verbliebene [illegible] ausgestellte Quittung gilt jedenfalls als Beweis, daß d. Schuld abgetragen; dasselbe gilt, für d. Quittungen, welche doppelt ausgestellt worden, wenn in d. Händen des Schuldners ein Exemplar und d. eigenhändigen Quittung d. Gläubigers sich findet. Bei jährl. u. monatl. Zahlungen wird aus d. Quittungen d. letzten Termins d. Berichtigung aller früheren Zahlungstermine gefolgert.

Von den Zeugenaussagen.

Zu einem vollständ. Beweis durch Zeugen gehört wesentlich:

1) daß sie zur Ablegung eines Zeugnisses überhaupt fähig sind
2) daß d. Zeugen gehörig beeidigt worden.
3) daß jeder Zeuge besonders u. ohne Beisein d. streitenden Theile vor Gericht verhört worden.
4) daß d. Aussagen nicht in bloßen Folgerungen, Vermuthungen u. persönl. Meinung des Zeugen bestehen, sondern auf klare u. genaue Kenntniß des zu bezeugenden Thatumstandes begründet sind.
5) daß sich d. Aussagen d. Zeugen nicht auf Hörensagen, sondern auf eigene Wahrnehmung stützen.
6) daß d. Aussage d. Zeugen nicht in wesentl. Stellen sich widerspreche, daß dieselbe überhaupt deutlich genau u. umständlich abgelegt ist.

Die Aussagen von Zeugen, welche wegen [illegible] unfähig od. verdächtig gelten, können keinen Beweis, wenn d. Eid vom Zeugen wider Willen d. Parteien nicht geleistet worden, od. wenn d. Zeuge in wesentl. Stellen sich selbst widerspricht od. s. Zeugniß auf bloß persönl. Meinung beruht. Zeugenaussagen im Beisein d. Beweisführers geben einen unvollständigen Beweis, ebenso wenn Zeuge in Widersprüche hinsichtlich der Nebenumstände sich verwickelt u. offenbare Unwahrheiten vorbringt. –

Aussagen, die nur auf Hörensagen beruhen, geben gar keinen Beweis. Aufgenommen, wenn sie auf einen vor dem Kläger selbst sich beziehen. Die Aussage völlig übereinstimmender Aussagen der Zeugen von vollgültiger Glaubwürdigkeit bilden einen vollständigen Beweis. Unbeschadet dessen jedoch in jenen Fällen mehr als 2 Zeugen zum vollständigen Beweis erforderlich. Die Aussage eines solchen Zeugen von vollgültiger Glaubwürdigkeit gibt nur sog. halben Beweis. Ausgenommen, wenn von beiden Parteien der nämliche Zeuge mit der ausdrücklichen Erklärung aufgeführt worden ist, dessen Zeugnis vollen Beweis geben solle, oder wenn das Zeugniß von einem Geistlichen oder überhaupt einer Amtsperson über Amtshandlung gemäß im Amtseid abgelegt worden. Die Aussage eines Zeugen der ... vervollständigt werden zu einem vollen Beweis, wenn der Beweisführer noch andere Beweismittel beibringt oder wenn in der Ergänzung der Ergänzungseid geleistet wird. Die Aussage eines vollgültigen Zeugen, wenn sie durch die Aussage eines suspecten Zeugen unterstützt wird, gibt nur sog. mehr als halben Beweis. Die Aussage eines susp. Zeugen einen sog. weniger als halben Beweis. Wenn die Zeugenaussagen einander desselben Beweis führen in Widerspruch untereinander, so ist anzunehmen das Zeugniß derjenigen, welche ihrer Anzahl u. Glaubwürdigkeit nach ... die größte Wahrscheinlichkeit für sich haben.

Von dem Gutachten der Zeugen:

Stimmen die Meinungen derselben überein, so bilden sie einen vollständigen Beweis. Wenn aber die Meinungen u. Gutachten nicht übereinstimmen, so wird in den Fällen, wo es sich handelt um eine Schätzung des Werthes ..., vom Gericht nach Erwägung sämmtlicher Gutachten ein durchschnittlicher Werth ermittelt; in Fällen anderer Art wird bei Stimmengleichheit der Parteien noch gestattet die Zuziehung anderer Sachverständiger u. bei allda noch bestehender Gleichheit der einander widerstreitenden Gutachten wird dann Beweislosigkeit erkannt, bei Stimmenmehrheit die letztere als widerlegend angenommen. ###

Von dem Beweise durch Eidesleistung.

Ist ein deferirter od. referirter Eid richterlich geleistet, so wird d. Behauptung von dem Gericht als wahr angenommen u. ein solcher Eid kann nur d. d. Beweis d. Meineides od. auch solchen Betrug od. Verschuldeter Weise u. einen Vertragsrechtl. vielleicht angefochten werden. Bei ig. Restitutionsgründe ist jedoch d. Beweis d. Meineides unzulässig sobald d. Beklagte den deferirten Eid geleistet hat. Weigert sich jemand, d. einen deferirten Eid angenommen denselben zu leisten nachdem d. peremptor. Termin dafür eingetreten, so wird er als geständig behandelt, sobald nicht d. Gegner die Weigerung veranlaßt hat. Ein vor d. geleisteten diss. Eid od. dessen Recusation beendigter Rechtsstreit kann nicht mehr anhängig gemacht werden u. wider einen durch d. Eid gemäß. Urtheil kann weder Appellation noch Beschwerde gestellt werden. Bei geleisteten Ergänzungs od. Reinigungseid gilt d. Thatsache als zu Gunsten d. jenigen der den Eid geleistet, entschieden; weigert sich aber d. Partei welche d. Eid vom Gericht auferlegt war denselben zu leisten ohne rechte Gründe, so gilt sie als Thatsache wird wider sie erkannt. d. bereits geleistete suppletor. od. purgator. Eid kann von d. Gegenpartei nur angefochten werden d. neu aufgefundene Beweis od. d. d. Beweis d. Meineides od. d. Verschuld., Betrugs od. Zwangs.

Von der Kraft u. dem Vorzuge der Beweise im Verhältniß zu einander.

Hiebei sind folg. Regeln zu berücksichtigen:

1) Steht d. Zeugenaussage in Widerspruch mit andern Beweismitteln zu Gunsten des Beklagten, so ist jenes dem Beklagten zu Gunsten zu legen.–

Zweitens so ist jenes dem Geständnisse zu Grunde zu legen.– Gerichtl. Geständnis hat nach Beweismittel, d. in Widerspruch stehenden

2) d. Augenschein d. Gerichts geht anderen nach Beweismitteln, d. in Widerspruch stehenden d. Augenschein d. Gerichts Thatumstand vollständig u. unmittelbar erst. Entscheidung sobald nur d. Augenschein d. Thatumstand vollständig u. unmittelbar erkannt konnte.–

3) In allen Fällen wollen, wo d. Urkunden, rechtl. begründet werden können, haben diese vor allen übrigen Beweismitteln den Vorzug; d. öffentl. Urkunden den Rechtskraft vor. Stehen Urkunden im Widerspruch u. sind unbestritten od. erweisen sich die Privaturkunden vor. Stehen Urkunden im Widerspruch, so lassen sich d. nahe kommen od. auf solche sich beziehen, so entscheiden die letzteren.–

4) d. Aussage des unverwerflichen Zeugen gegen eine Urkunde ist ein Zeugniß d. Unächtheit derselben ein vollständiger Beweis. Dies gilt jedoch nur für Privaturkunden.–

In Betreff öffentlicher Urkunden, diese sind Beweise der Wahrheit und der Zeugnisse, dass sie aus-
gestellt haben, stellende Behörde oder der Beamten oder Vergleichung der Sache, in welcher
sie eingelangen, [illegible] in den Fällen bestellter [illegible] Wahrheit, und [illegible] in Fällen beglaubig-
ter unanzweifelhafter Wahrheit, welche die Vorschrift oder Belegung [illegible]
Vorschrift oder Belegung des Beamten geschehen, in derselben Zeugenbeweis zulässig zu dessen
Vollständigkeit, jedoch von Manchen nicht [illegible] Zeugen erforderlich. Der Inhalt öffentlicher
Urkunden kann nicht allein in den angegebenen Fällen bestellten Belegung oder Vorschrift,
sind auch in Fällen bestellter Entkräftung der geschehenen Erfüllung oder andere geschehene Umstände
[illegible] Zeugenbeweis nicht angefochten werden, und dieser Beweis ist ebenso zulässig wie der
erst durch [illegible] Privaturkunden. —

5) Das Gutachten von Sachverständigen geht der Zeugenaussage vor, wofern nicht der Gegen-
stand des Beweises ein solcher Thatumstand, der nur den Zeugen bekannt sein konnte.

F. Von den neu aufgefundenen Beweisen.

Neu aufgefundene Beweise können von dem Gerichte, wo die Sache verhandelt wird, nach geschlossenem Beweisverfahren auch in der Oberinstanz, wenn die Sache durch Appellation oder Recurs dahin gelangt ist, beigebracht werden. Wer sie beibringt, muss der Beweisführer schwören, von denselben bis dahin keine Kenntniss gehabt und nicht haben können, und im Ermanglungsfalle [illegible] vollständigen Beweis [illegible] [illegible] können neu aufgefundene Beweise angenommen werden, doch sind sie [illegible] die Kosten [illegible] in den vorigen Stand zu verbinden. Das Verfahren richtet sich [illegible] die allgemeinen Regeln über das Beweisverfahren [illegible] ebenso wohl ein exceptionelles [illegible] Verfahren in Bezug auf [illegible]. [illegible] Zimmerberg über die Nova in der Appellationsinstanz in der theoretisch pract. Erörterungen."

VI Von den Schlußschriften

Die Schlußschriften, die nur dazu [illegible] nähere Auseinandersetzung u. Widerlegung des schon verhandelten [illegible] Klage u. der Einredepunkte [illegible] zu enthalten ist, zugleich aber auch [illegible] bes. [illegible] Gegen[illegible] gestellt [illegible] zu näheren Aufschlüssen dessen, was Kläger u. Beklagter für u. gegen einander beizubringen haben. [illegible] die 1. Schlußschrift des Klägers nur auf den Inhalt der Klage, die Schlußschrift des Beklagten nur [illegible] der Einredepunkte widersprechen. Die Schlußschriften dürfen nicht neue Thatsachen enthalten; bei wichtiger [illegible] Klage u. der [illegible] Artikel [illegible] auseinanderzusetzen u. die Auseinandersetzung der [illegible] Punkte sowie für dieselbe [illegible] sprechende Gesetze u. [illegible] zugleich aber auch die Widerlegung alles dessen, was von dem Gegentheil dagegen vorgebracht [illegible] enthalten; sie dürfen aber nicht enthalten, was nicht zur Sache gehört. Zum Schluß beziehen sich Kläger u. Beklagter auf das in der Klage resp. Einrede vorgebrachte Gesuch u. auf die in einer beigefügten Rechnung angegebenen Processkosten u. submittiren zugleich ad sententiam

Hofgericht u. dessen Unterbehörden.

Der Termin zur Einreichung der Schlußschriften ist 10 Tage, für die Replick gerechnet von der Mittheilung auf die Einredepunkte auf die Klage oder wenn ein bes. Beweis gestellt worden, von der Verfügung über dessen [illegible] resp. von der Eröffnung des [illegible], für die Duplick aber von der Mittheilung der Replick. In beiden Fällen wird der Termin [illegible] poena gesetzt [illegible] verlängert werden; der [illegible] Termin wird angesetzt unter Androhung des Verlustes [illegible] die Schlußschrift [illegible] beizubringen zu können. Nach den Schlußschriften [illegible] Parteien [illegible] derselben [illegible] Gericht, zur Aufklärung oder näheren [illegible] der [illegible] Umstände [illegible] für völlig [illegible] mündl. Verhör der Parteien [illegible] wiederholt werden [illegible] mündl. Verhör [illegible] Gericht [illegible] Termin [illegible] sub poena; erscheint [illegible] Partei [illegible] bleibt [illegible] Protocoll genommen, [illegible] angesehen. –

Rigasche Stadtbehörden.

Bei dem mündl. Verfahren müssen d. Parteien nach Beendigung d. Beweisverfahrens od. wenn solches nicht stattgefunden, nach d. mündl. Erklärung, sogleich od. in d. nächsten Sitzung od. spätestens nach 8 Tagen zum mündl. Schlussverfahren schreiten u. ad sententiam submittiren. Das Schlussverfahren kann jedoch auch schriftlich sein, sobald die Beschaffenheit d. Sache ein umständliches Eingehen darauf erfordert. Bei dem schriftl. Verfahren läuft d. Frist zur Einreichung d. Schlussschriften vom [illegible] beiden Niedergerichten von 8 Tagen, beim [illegible] von 14 Tagen und beim [illegible] wie oben beim Hofgericht, verlängert. Binnen dieser Frist müssen sie [illegible] werden sub poena praeclusi. Nach den Schlussschriften ist weder ein schriftl. Verfahren noch jedes mündl. Verfahren zulässig.

Oberlandgericht u. dessen Unterbehörden.

Die Frist zur Einreichung d. Schlussschriften ist 2 Wochen, gerechnet wird sie für d. Replik von der Beendigung d. bez. Beweisverfahrens od. wenn solches nicht stattgefunden von d. Erklärung d. Beklagten darauf od. d. endlichen Vernehmlassung über die Aufnahme [illegible], für d. Duplik von Einreichung d. Replik. Der Replik muss eine Abschrift beigefügt sein, welche d. Beklagte sofort beim Aufschlagen zu empfangen hat, bei d. Duplik ist die Abschrift nicht nöthig, jedoch kann d. Kläger d. Original in d. Kanzlei einsehen. Nach den Schlussschriften werden die Parteien spätestens 14 Tage später oder in einem Termin zur Abmachung schreiten [illegible] gerichtl. Aufschlag zur mündl. Conferenz vorgeladen, wobei die Richter, welche d. Urtheil fällen werden, den Parteien v. dem Secretair angezeigt werden. Der Kläger hat bei dieser Conferenz zu Protocoll anzuzeigen, was er gegen die von ihm [illegible] Duplik noch etwa einzuwenden hätte, und auch die von ihm beigebrachten [illegible] zur Abmachung d. Sache zu bitten, dabei aber auch zugleich seine Zustimmung [illegible] d. angezeigten Richter od. seine Recusationsgründe gegen einen od. d. anderen derselben zu erklären. Der Beklagte verfährt nach Beantwortung d. Erklärungen d. Klägers auf dieselbe Weise. Wird dies [illegible] gleichfalls [illegible] [illegible] wird auch, bez. [illegible] d. Parteien [illegible] d. Gegenstand [illegible] möglich ist [illegible] bedarf d. Parteien [illegible] statt d. mündl. Conferenz eine schriftl. Deduction u. Gegendeduction auch genannt Memorial u. Gegenmemorial od. Triplik u. Quadruplik gestattet, nach [illegible] praeclusivischen Fristen von höchstens 18 Tagen

Wenn aber ohne gesetzl. Hinderniß nicht eine Replik od. Quadruplik einbringt, verfällt außer der
Zurückweisung d. Schrift in eine Pön von 6 Rbl beim Oberlandger. u. Rbl 80 bei d. übrigen
Unterbehörden. Wer bei dem Abruf des Anschlags zur mündl. Conferenz im Termin nicht erscheint
verliert, wenn er keine rechtl. Hinderung angezeigt hat, auch während mündl. Verfahren d.
des Gegners Anfrage wird zu Protocoll genommen. Zeigt jemand aber rechtl. Hindernisse an, so
wird die Sache zur Schlichtung wieder angeschlagen u. ihm gestattet dieselbe nach Ablauf anzubringen
und ein Zeugniß auf d. Sache nochmals zu bringen hat, wobei [illegible] gegenseitig mündl.
(Gegenseitige) Anwendung nicht ausgeschlossen ist. Erscheinen beide Theile nicht zur mündlichen
Conferenz so wird d. Sache [illegible] mündl. Verfahren [illegible] Anberaumung eines 2ten Termins
als dann geschlossen angesehen. Bei der mündl. Conferenz darf nicht was in den Acten schon
hinreichend erörtert ist, wiederholt werden, bei Strafe von 5 Rbl im Oberlandger. u. 150 bei d. übrigen
Unterbehörden.

Revalsche Stadtbehörden:

[illegible] Termin v. [illegible] gerechnet v. d. gesetzl. Eröffnung über die Beendigung
zur Einreichung d. Replik [illegible] nicht [illegible] nach Ablauf des Termins bei
d. [illegible] verfahren, [illegible] Empfang d. Abschrift d. Replik.
gleicher Termin für d. Einreichung d. Duplik gerechnet v. dem Empfang d. Abschrift d. Replik
[illegible] Termin [illegible] werden. Nach d. Duplik [illegible] in d. Canzelei der
Kläger gestellt, wird Kläger auf d. Sache zum [illegible] gebracht zur mündl. Conferenz
[illegible] auf mündl. Verfahren [illegible] d. Kläger [illegible]
[illegible] Memorial [illegible] gestellt werden, worauf [illegible]
[illegible] mündl. Verfahren [illegible] Memorial [illegible] Praeclusivfristen von
[illegible] Gegenmemorial beibringen [illegible] Memorialen [illegible] mündl. [illegible]
Klagen. Nach d. mündl. Conferenz [illegible] Memorialen [illegible]
Anträge bei Strafe von 2 Rbl.

Kurländische Behörden

Nach d. jetzigen Praxis gehen im ordentl. Process Replik u. Duplik, Triplik u. Quadruplik etc.
[illegible] im Allg. [illegible] über Replik u. Duplik
[illegible] verfahren [illegible] gilt, [illegible] Schriften [illegible]
[illegible] Lösungen [illegible] gegeben [illegible]
nicht [illegible].

die Termine früher sind die allgemeinen. In der Regel nur Replik u. Duplik [illegible]
Ueberdieß [illegible] Partheien können aber auch Triplik u. Quadruplik gestattet werden u.
die Partheien können nach [illegible] Schriften [illegible] auf [illegible]
der einen Parthei durch d. Gericht [illegible] Verfahren inhibiren. [illegible]
u. überdieß [illegible] Schlußschriften [illegible] die Deduction u. Gegendeduction
welche die Partheien auf ihr Ansuchen in einem [illegible] anberaumenden Termin [illegible]
[illegible] Schlußschriften [illegible] zum Gegenstand [illegible] status causae et controversiae
[illegible] Recension derselben, [illegible]
[illegible] praesumptiven Annahme d. Partheien
[illegible] erfolgten [illegible] eigen [illegible]
[illegible] Beweismittel [illegible]
u. Wiederholung [illegible] Praxis [illegible] Termin gleich-
zeitig zur Deduction u. Gegendeduction [illegible] ohne gegenseitige Mittheilung
solchen Verfahrens.

VII Von dem Vortrage der geschlossenen Gerichtsachen

Nachdem Partheien d. Schlußschriften eingereicht u. [illegible] Conferenz
d. Memorials u. Gegenmemorialien abgegeben, [illegible] haben, wird das
Verfahren [illegible] Sache als beschlossen angesehen u. die Acte kommt
nunmehr im Gericht zum Vortrag. Zu diesem Behufe wird, wenn d. Umfang u. d.
[illegible] Sache [illegible] eine schriftl. Actenrelation angefertigt. In dieser
muß d. ganze Verlauf u. Inhalt d. Sache enthalten sein [illegible]:

1) d. genaue Inhalt d. Klage, wie d. Einlassung auf sie: —
2) Gründe mit denen jede Parthei ihre Behauptungen unterstützt hat. —
3) d. Ergebniß d. Beweis u. Gegenbew. —
4) d. Gesetze u. Gründe, welche für u. wider d. [illegible] beider Theile [illegible] —

Diese Relation wird [illegible] Partheien
mitgetheilt [illegible] derselb., ehe sie zum Vortrag kommt, [illegible] finden, [illegible]

nicht erledigt ... aus den Acten ausgelassen oder als unrichtig gefunden, um Ergänzung od. Berichtigung d. Relation nachsuchen können. Der Vortrag d. Sache besteht in Verlesung der Actenrelation u. d. Originalstellen aus den Acten welche zu deren Erläuterung nöthig sind, sowie auch in mündl. Erläuterung derselben auf die von den Gerichtsgliedern eingebrachten Zweifel u. Fragen. Zu vergleichen der Vortrag (über den) Proc. Sw. d. G. Th. I Art. 1410 ff. –

Hofgerichte u. Landgerichte.

Nach den Geschäftsschriften u. der mündl. Conferenz bedarf es keiner ausdrückl. Submissio ad sententiam um d. Verfahren als völlig geschlossen anzusehen. [illegible] darauf die Acten an einem vom Gerichte anberaumten Termine den Parten od. ihren Bevollmächtigten zur Unterschrift [illegible] d. Authenticität u. Vollständigkeit der Acte [illegible] vorgelegt u. darauf in Vortrag gebracht. Erachtet d. Inhalt od. Umfang d. Sache d. Anfertigung einer schriftl. Relation nöthig, so wird solche einem der Gerichtsglieder übertragen. Diese Relation wird den Parten mitgetheilt, damit sie dieselbe lesen u. unterschreiben und auch dabei alle etwaigen Unrichtigkeiten u. nöthigen Verbesserungen bemerken u. die Umstände u. Gesetze angeben können, welche in Erwägung gezogen werden müssen. Zur Unterschrift d. Relation werden d. Parten [illegible] jedoch die [illegible] besonders bei den Landgerichten u. städtischen Behörden [illegible] Vorlegung d. Acten u. Relation an die Parten nicht statt u. d. Relation wird in d. Regel von den Secretären angefertigt.

Rigasche Stadtbehörden.

Hier wird d. Verfahren [illegible] völlig beschlossen angesehen wenn d. Parten ad sententiam submittirt haben. Eine Unterzeichnung d. Acten [illegible] findet nicht statt. Bei den [illegible] eines schriftl. Gutachtens von einem d. Mitglieder [illegible] d. Actenrelation [illegible] nebst d. Acten mitgetheilt u. dem [illegible] Syndici in voller Sitzung besprochen. [illegible] Eröffnung ein mündlich [illegible] schriftl. Gutachten [illegible] zum Vortrage, [illegible] d. Acten vor [illegible] schriftl. Relation angefertigt. Diese wird den Parten [illegible] unterschreiben [illegible] binnen 8 Tagen [illegible]

oder wenn in d. Relation etwa aufgelassen den Syndicus um Ergänzung ersuchen. –
Wer binnen 8 Tagen die Relation nicht [illegible] oder wenn sie unterschrieben wieder ein-
liefert, verfällt in eine Geldstrafe v. 5 Rbl. Bei dem Vortrag d. Sache können Parten
gegenwärtig sein bis zur Berathung u. Abschließung u. können sie dabei sogleich die ihre Ge-
rechtsame anzeigen, wenn sie etwa aufgelassen in der Relation finden.

Oberlandgericht u. dessen Unterbehörden.

Bei d. Vorladung zur mündl. Conferenz mittelst Anschlag wird den Parten zugleich die bevor-
stehende Abschließung d. Sache angezeigt, worauf sie über d. Vollständigkeit ihrer Rechtsgeschäfte zu erklären
u. ad sententiam zu submittieren haben. Eine Beglaubigung d. Vollständigkeit d. Acten
mittelst Unterschrift d. Parten findet nicht statt. Der Vortrag aus den Acten geschieht d. den
Secretairen. Die Actenrelation wird wenn eine Parte es begehrt u. bittet von dem
Secret. angefertigt wofern nicht ein Glied des Gerichts; den Parten wird sie mitgetheilt zum
Abschreiben u. zur Unterschrift binnen 3 Tagen bei 6 Rbl. Pön im Oberlandgericht u. 1,50 in den
Niedergerichten. Während des Vortrags d. Acten müssen auf Erfordern die Parten in der
Partenstube sich befinden damit sie die etwa nöthigen Erklärungen zur Aufhebung von Zwei-
feln sogleich ablegen.

Revalsche Stadtbehörden

Submissio ad sententiam nicht erforderlich, desgl. nicht Unterschrift d. Acten. Die Actenrelation
schriftlich od. mündlich geschieht von dem [illegible] o. Syndicus bei d. Sitzung auf blos Ansuchen
d. einzelnen Parten vom Secretairen. Sie wird den Parten in Abschrift mitgetheilt u.
binnen einer d. Anschlag festgesetzten Frist können sie gegen die Relation Erinnerungen
beibringen, worauf dann d. Gegentheil sofort mündl. antwortet.

Kurländische Behörden

Nach Einrichtung d. Schlußschriften submissio ad sententiam. Daß die Acten von den Parten unter-
schrieben seien, wird nicht verlangt. Die Gerichtsglieder lesen die Acten durch u. geben nach ge-
meinsamer Berathschlagung Meinung schriftlich od. mündlich ab. Actenrelation findet statt
nur bei umfangreichen u. verwickelten Sachen, selten vom Secretairen angefertigt.

VIII. Von dem Erkenntnisse.

a. Von der Ablehnung des Richters bei Fällung des Erkenntnisses.

Als Gründe zu solcher Recusation eines Richters gelten im Allg. die, welche wider Zeugen stattfinden, aber auch ferner auch alle Umstände, welche nach d. Ermessen d. Gerichts einen begründeten Zweifel an der Unbefangenheit u. Unpartheilichkeit eines Richters erregen. In Strafsachen findet Recusation eines Richters auch statt ohne Angabe irgend eines Grundes beim bloßen Verbrechen u. heißt dann d. Perhorrescenzeides. Als Gründe d. Recusation gelten:

1) wenn d. Richter bei d. Sache selbst betheiligt ist;

2) weil er den Streitenden in naher Verwandtschaft od. Schwägerschaft, Freundschaft od. offenbarer Feindschaft steht;

3) wenn er, s. Eltern, Ehefrau od. s. Kinder mit einem d. streitenden Theile einen Rechtsstreit führen od. geführt haben.

4) wenn d. Richter als Vormund od. Curator schon früher an d. Sache Theil genommen;

5) wenn er dieselbe Sache früher als Anwalt mündlich od. Advocat vertheidigt hat.

6) wenn er unmittelbar von einem d. streitenden Theile Geschenke angenommen od. d. andern entgegenzunehmen zu lassen versprochen hat;

7) wenn er sonst durch ein Recht. Interesse offenbar bei d. Sache interessirt ist;

8) wenn er eine gleiche Sache wie diejenige, welche er zu verwalten hat, bei einer andern Behörde in Verhandlg stehen hat;

9) wenn er selbst in der Behörde, wo Kläger od. Beklagter d. Richteramt verwaltet, eine anhängige Sache hat.

10) wenn zwischen dem Richter u. einer d. Parteien eine schwere Beleidigung stattfindet, welche zu einem begründeten Verdacht Anlass giebt.

11) wenn in d. 2. Instanz über eine Sache abgeurtheilt wird, bei welcher ein Gerichtsglied schon früher in d. unmittelbar ersten Instanz Theil genommen hat.

Die Recusation kann stattfinden gegen einzelne Glieder d. Gerichtshofes selbst gegen alle, nur nicht gegen d. Collegium.

Zwang an Fällen [illegible] Richter selbst dem Gericht Anzeige über die gegen s. Befähigung in d. Sache vorhandenen Gründe (wie d. Fällen der Behinderung).

Diese sog. Selbstrecusation des Richters steht ihm nicht bloß zu [illegible] auch ab in allen den Fällen, wo solche Gründe vorliegen, d. welche Inhabilität [illegible] Zeugen bewirkt würde. In solchen Fällen hat d. Richter allen Antheil und Verhdlg. u. Abstimmg. d. Sache sich zu enthalten, [illegible] Recusation verzichten, dennoch aller Theilnahme an d. Abstimmg. u. Verhdlg. sich zu enthalten. In den übrigen Fällen braucht d. Richter, wenn [illegible] recusirend gegen ihn auftritt, nicht selbst sich für verdächtig zu erklären u. abzutreten [illegible] nicht seine Amtspflicht gemäß.

Liv- u. Kurländische Behörden

Der Kläger, der einen Richter recusiren will, erklärt dies bei Einreichung der Klage, der Beklagte aber vor d. litis contestatio [illegible] bei Verhandlg. von processhindernden Einreden [illegible] auch ohne solche. Im Verlaufe des Rechtsstreits kann eine Recusation erklärt werden, wenn die Gründe der Ablehnung erweislich erst im Laufe der Verhdlg. entstanden sind. Auf die Ablehnung [illegible] dem Gericht schuldigen [illegible] vorgetragen werden; sie wird schriftl. od. mündl. bei d. Behörde, welche die Rechtssache verhandelt, angebracht, gleichviel ob sie den Vorsitzer od. Beisitzer d. Gerichts betrifft. Die Gründe der Ablehnung, wenn überhaupt solche angeführt sind, [illegible] zulässig [illegible] (Parteien [illegible]) [illegible] Recusant [illegible] erwachsen, doch jedoch [illegible] Beweismittel [illegible] derselben [illegible], wenn er die Gültigkeit d. Ablehnung nicht erweiset, [illegible] Umstände zu Hülfe gezogen u. [illegible]. Ueber die Ablehnung [illegible] Gerichtsglieder [illegible] entscheidet d. Vorsitzer u. die übrigen Richter; daß, wenn d. Vorsitzer recusirt wird, die Behörde der nächsten Oberbehörde vorzustellen habe, ist nicht begründet; allenfalls solche Entscheidung der Oberbehörde zuzuweisen, wenn alle Glieder des Gerichts recusirt worden. [illegible] Gerichtsglieder [illegible], so muß diese [illegible] über die Recusation [illegible] darüber [illegible] werden. Sind die Gründe der Ab-

lehnung derselben, u. weigert sich d. Gericht ab zu lehnen, so hat auch in d. Stelle d. vorgesetzten Gericht der Oberinstanz über d. Recusation. Wenn in Folge d. Recusation die zur Sitzung und Urtheil gesetzl. erforderl. Anzahl d. Richter nicht vollständig ist, so werd. d. Stelle d. Recusirten in Grundlage der in d. Behördenverfassung angegebenen Regeln besetzt.

Ehstländische Behörden

Bei diesen gelten dieselben Regeln wie vorher angegeben, nur ist d. Ablehnung zu jeder Zeit bis zur Sitzung d. Oberinstanz zulässig u. ist d. Entscheidung über d. Ablehnung bezüglich der gegenwärtigen Richter erst. Instanz allemal dem Oberlandger. resp. Magistrate als nächst. Oberbehörde gebührt.

b. Von der Abfassung des Erkenntnisses.

Nach beendigtem Vortrage werden bei d. Berathung d. Abstimmung u. über d. Beschlüsse [illegible] d. Sache dies. Gerichts d. Regel bei d. Sitzg. d. Oberinstanz [illegible] d. Procureure d. in dem Procuss-Ord. § I Art. 151 ff. angegebenen Regeln befolgt. [illegible] einstimmig od. nach Stimmenmehrheit gefaßte Beschlüsse werden in den Journal u. [illegible] Behörden in [illegible] Protocolle [illegible] zu Grundlage d. gefaßten Beschlüsse [illegible] Bescheid od. d. Urtheil [illegible] fangen an mit d. Worten „Auf Befehl S. Kaiserl. Maj. d. Selbstherrschers aller Reußen [illegible]“ darauf werden benannt d. Gericht [illegible] Bescheid [illegible] Kläger u. Beklagter [illegible] Gegenstand d. [illegible] Verhandlung [illegible] d. [illegible] Gegenbeweis. Darauf folgt d. Entscheidung [illegible] decisiva et dispositiva [illegible] Entscheidung [illegible] Urtheil u. Abschied [illegible] Strafe bei welcher [illegible] Urtheil erfüllt werden soll. [illegible] ob u. welche Gerichtskosten d. unterliegende Theil dem obsiegenden zu erlegen habe, od. ob dieselben gegeneinander aufzuheben seien.

zum Recht und hierzu gesetzl. [illegible] von Amtswegen. In allen Fällen wo d. Entscheidung [illegible] ohne Rücksicht der rationes decidendi u. d. Gesetz, auf welchen d. Entscheidg beruht anzuführen, jedoch braucht, wenn d. Partei von d. Beschaffenheit d. rationes decidendi u. d. Gesetz mit d. Entscheidg selbst [illegible] können, sie nicht vorausgesetzt zu werden. Jedes Urtheil u. jeder Bescheid muß d. Datum enthalten u. d. Namen [illegible] [illegible] Protocolle [illegible] [illegible] contrasignirt [illegible] [illegible] Urtheil [illegible] [illegible] Protocolle [illegible] [illegible] auf d. Urtheil einwirkenden Umstände, eine genaue Belehrung über die [illegible] od. d. Beschaffenheit d. Streitsache [illegible] Urtheil od. Bescheid [illegible] [illegible] werden, selbst wenn sie [illegible] abgefaßt wären.

c. Von der Bekanntmachung der Urtheile u. Bescheide.

Urtheile u. Bescheide werden auf dieselbe Weise bekannt gemacht. Verfügungen welche auf Grund d. Journals od. Protocolls zu vollziehen sind, werden den Parteien im Auszuge od. mittelst Decretalresolution mitgetheilt. Urtheile u. Bescheide werden öffentlich nach einer vorgängigen Citation [illegible] bei den Hofgerichten od. Landgerichten [illegible] Bekanntmachung [illegible] öffentl. Anschlag an d. Gerichtshaus, bei der Stadtbehörde [illegible] Anschlag [illegible] [illegible] [illegible] Stadtbehörden [illegible] Anschlag [illegible] Gerichtsdiener; bei dem Oberhofgericht u. dem Oberhauptmannsgerichte [illegible] Anzeige, bei den [illegible] Stadtbehörden [illegible] Anzeige des Ministerials [illegible] [illegible] Gerichts [illegible] Bekanntmachung [illegible] [illegible] Gerichts festgestellt.

Hofgericht u. Unterbehörden

Jede Urtheilsbekanntmachung geschieht, wenn [illegible] binnen [illegible] 8 Tage [illegible] selbst.

Stadtbehörden.

Bei diesen die Bekanntmachung zu jeder Zeit, [illegible]

Oberlandgericht u. Manngericht

Hier erfolgt die Bekanntmachung der Urtheile am Schlusse der [illegible], die der Bescheide zu jeder Zeit.

Revalsche Stadtbeh. u. Kurl. Gerichtsbehörden.

Hier kann die Urtheilsbekanntmachung in jeder Gerichtssitzung stattfinden.

Die Bekanntmachung geschieht durch Verlesung des Urth. u. Bescheides bei offenen Gerichtsthüren [illegible] Bekanntmachung werden [illegible] Bescheid [illegible] auf Ansuchen der Parten [illegible] Abschriften der [illegible] zugefertigt [illegible] Urtheilsabschriften zu bewahren!

Hofgericht u. Unterbehörden

Wer nicht gleich nach der Publication eine Abschrift des Urtheils abnimmt verfällt in eine Geldstrafe von 050 bis 395 Kop.

Ehstländische Behörden.

Die Termine zur Anfertigung u. Entgegennahme der Urtheilsabschriften betragen im Oberlandgericht 3 Tage, bei den Untergerichten wird die Abschrift binnen 24 Stunden [illegible] mitgetheilt werden. Wer keine Abschrift nimmt, verfällt [illegible] in eine Geldstrafe [illegible] Abschrift auf Stempelpapier zugefertigt. Ueber die Eröffnung der Urtheile ist [illegible] in dem Journal oder Protocolle [illegible] zu verschreiben; [illegible] Publication [illegible] Insinuationen in vim publicati

d) Declaration des Urtheils

[illegible] Gesuch um Declaration [illegible]

Publication [illegible]

d. 26 Mai.

Civil Proceß

Titel II

Von den Rechtsmitteln wider Erkenntnisse u. Verfahren der Gerichte u. von der Anwendung u. Ausführung derselben

Cap I Allgemeine Bestimmungen

Die mit einem Erkenntnisse eines Gerichts u. mit dessen Verfahren unzufriedene Partei kann unter Beobachtung der dafür geltenden Regeln ihre Beschwerden darüber bei der nächsten Oberbehörde als Rechtsmittel zur Entscheidung bringen. Sind es beide streitende Theile, so hat jeder unabhängig von dem anderen die [illegible] des Rechtsmittels zu erfüllen. Die Fristen u. Förmlichkeiten für die Anwendung u. Ausführung der Rechtsmittel sind verschieden nach der Verschiedenheit der Rechtsmittel. Das Rechtsmittel kann entweder die Erkenntnisse in allen seinen Theilen oder nur in einzelnen seiner Bestimmungen gerichtet sein; es kann ferner lediglich gegen die Art der Aufstellung des Erkenntnisses gerichtet sein ohne die Entscheidung selbst u. die zu Grund gelegten rationes anzugreifen. Das Rechtsmittel geht auf Zurückstellung des Verfahrens od. Abänderung des Erkenntnisses; außerdem kann aber auch verlangt werden Schaden- u. Kostenersatz von Seiten des Gerichts selbst, falls die Verfügung od. das Erkenntniß auf Arglist beruht od. Folge von Nachlässigkeit ist. Das Erkenntniß der Oberbehörde hinsichtlich des derselben angebrachten Rechtsmittels darf nicht hinausgehen über die Gegenstände des Gesuchs u. der ergriffenen Rechtsmittel, es müßten denn offenbare Gesetzwidrigkeiten sich ergeben, gegen welche die Oberbehörde von Amtswegen einzuschreiten hat. Die Überweisung durch Ergreifung des Rechtsmittels von Seiten der Betheiligten wirkt auf Hemmung des Verfahrens, aber ohne [illegible] auf Abänderung des Systems bestehend.

die Untersuchung durch ... wenn ein Rechtsmittel gegen dieses Verfahren od. das Erkenntniß eröffnet, d. i. eine Verfügung des Gerichts zurücknimmt u. ohne d. Entscheidung des Oberrichters abzuwarten, dasselbe erfolglos machen. Verschuldet solches die Partei, welche sich des Rechtsmittels bedient hat, so geht sie ihres Rechtsmittels verlustig; verschuldet solches die Gegenpartei, so ist sie vom Gericht zur Beobachtung des Gesetzes anzuhalten u. hat sich den Strafen allen durch verursachten Kosten u. Schäden zu unterziehen.

Die Wirkungen des eingegangenen Rechtsmittels zerfallen:

1) wenn man demselben, der es ergriffen, entsagt.

2) wenn der Grund des Rechtsmittels durch veränderte Umstände aufhört u. von dem Gegner der Partei, die d. Rechtsmittel ergriffen, d. Obergericht davon in Kenntniß gesetzt, nöthigenfalls d. Beweis überzeugt u. um Einstellung des Verfahrens für das Rechtsmittel gebeten worden u. wenn die Unterbehörde, wider welche das Rechtsmittel erhoben, alles geschehn.

3) wenn der Beschwerdeführer stirbt ohne Erben zu hinterlassen.

4) wenn d. Parteien über den Gegenstand des Rechtsstreites einen Vergleich schließen

5) wenn die Rechtsmittel nach d. Gegenstande des Rechtsstreites od. nach dem Betrage desselben nicht an die höhere Instanz devolvirt werden kann

Die Rechtsmittel sind im allgemeinen:

1) Beschwerde über verzögerte resp. verweigerte Justiz

2) Beschwerde über d. gerichtl. Verfügung, d. auf einseitigen Antrag erfolgte.

3) die sog. Querel (Beschwerde über Zwischenerkenntnisse)

4) Appellation resp. Revision, Beschwerde über alle Endurtheile

5) Nichtigkeitsbeschwerde.

Diese Unterscheidung paßt nicht ganz für Kurl. es gilt:

1) Beschwerde über verzögerte resp. verweigerte Justiz.

2) Appellation u. zwar:

a) ordinaire

b) extraordinaire

c) Nullitätsbeschwerde.

Cap. II Von den Rechtsmitteln über Erkenntnisse u. Verfahren der Gerichte erster Instanz u. von deren Anwendung u. Ausführung

I) Beschwerde über verzögerte resp. verweigerte Justiz

Wenn Bitten u. Anträge der Parteien um Beförderung od. auch um Annahme einer Sache vergeblich geblieben, so kann die begründete Beschwerde angebracht werden u. zwar bei der Gouv. Regierung, außerdem hat übrigens d. Gouv. chef d. h. die Obliegenheiten, sich jeden sich anzunehmen d. über Verzögerung seiner Sache od. Verweigerung aller Verfolgung darüber Beschwerde führt. Der Chef gebietet den beiden Gerichten den schnellen Fortgang der Sache ohne indeß in die Verhandlung selbst einzugreifen. Die an die Gouv. Regierung gerichtete Beschwerde wird vorher d. Gericht, gegen welches sie angebracht, zur Erklärung darauf mitgetheilt u. auf Grund der Beschwerde u. solcher Erklärung wird dann über die Beschwerde d. appellat. Wird die Beschwerde für rechtmäßig erkannt, so ist das Gericht zur Beschleunigung des Verfahrens anzuhalten resp. ihm vorzuschreiben, die Sache unverzüglich anzunehmen; außerdem ist aber dasselbe resp. die Gerichtsglieder zu unterwerfen nach Maßgabe ihrer Schuld d. Ersatz der Kosten u. Schäden auch einer Strafe nach dem Strafgesetzbuch. Liegt arglistiges Verschulden vor, so unterliegt der Schuldige gerichtl. Anklage. Die Verhandlung der Sache kann in dem letzteren Falle einem anderen gleichgestellten Gerichte übertragen werden od. es wird durch die Stelle des Schuldigen durch andere Gerichtsglieder ersetzt. Wird die Beschwerde für unrechtfertig erklärt, so unterliegt der Beschwerdeführer dem Ersatze aller dem Gerichte d. verursachten Kosten u. Schäden u. außerdem einer von d. Oberbehörde nach Maßgabe seiner Schuld zu bestimmenden Strafe.

II Beschwerden über gerichtl. Verfügungen welche auf einseitigen Antrag erfolgen.

Solche Beschwerde ist bei der nächsten Oberinstanz zu führen u. zwar in der für die Quärel geltenden Frist. Sie hemmt nicht die Vollziehung der Verfügung es wäre denn Beschwerdeführer von d. Oberbehörde einen Aufschub erwirkt. Auf die Beschwerde wird eine Erklärung des Gerichts eingezogen u. dann die Erkenntniß gefällt (diese Beschwerde fällt für Curl. weg).

III Nullitätsbeschwerde (Abschnitt [illegible])

IV Von der Quärel über Erkenntnisse nach wechselseitigem Verfahren der Partheien

Livländische Gerichtsbehörde.

Quärel über Erkenntnisse der Landgerichte.

Die mit dem Erkenntniß über einen Rechtsstreit unzufriedene Parthei (Quärulant) hat ihre Unzufriedenheit u. beabsichtigte Beschwerdeführung bei dem Hofgericht in dem Gericht wo die Erkenntniß erfolgte anzuzeigen innerhalb 8 Tagen über Specification der einzelnen Beschwerdepunkte, od gravamina). Wider Contumacialbescheide ist die Quärel nicht zulässig, sondern nur das sog. [illegible] des Quärulanten. Diese Frist von 8 Tagen ist eine fatale eine Nothfrist, kann daher von dem Gericht weder verlängert noch erstreckt werden u. deren Versäumung zieht die Quärel verloren. Gewöhnlich wird diese Frist vom Tage der Eröffnung resp. Insinuation des Erkenntnisses bis auf volle den 8ten der auf folgenden Tag 12 Uhr Mittags mit eingerechnet alle Sonn- u. Festtage die dazwischen fallen. Fällt der letzte Tag auf einen Sonn- oder Festtag, so ist die Frist gesetzlich erstreckt bis zum folgenden Gerichtstag, 12 Uhr Mittags. Die Quärelanmeldung wird dem Gegentheil (Quärulaten) mittelst Dorsalresolution zur Erklärung binnen 3 Tagen mitgetheilt mit der Verwarnung, daß im Ausbleibensfalle der Quärulant d. ergriffene Rechtsmittel unter Vorbehalt jedoch etwaiger Einreden wegen

nicht gehöriger Beobachtung der gesetzl. Förmlichkeiten vorgegeben werden wird.
Bringt Quaerulant keine gesetzl. Gründe vor aus denen die Quärel zu verweigern
oder versäumt er seine Frist, so erkennt das Landgericht über die angemeldete
Quärel u. ertheilt dem Quaerulanten ein Zeugniß des ersten Versuchs zur Erfüllung
der vorgeschriebenen Förmlichkeiten u. über die Rechtzeitigkeit der Quärel. Dieses
Zeugniß ist binnen 8 Tagen gerechnet von der Quaerelanmeldung auszufer-
tigen. Die Rechtzeitigkeit der Quärel hemmt die Vollziehung des Erkenntnisses über den
bestrittenen Gegenstand. Die Verhandlung über die Hauptsache wird dadurch nur
dann gehemmt, wenn die angefochtene Erkenntniß einen unmittelbaren Ein-
fluß auf die Hauptsache hat; übrigens wird die Erfüllung des Interlokuts nicht auf-
gehalten wenn die vorgezogene Erfüllung des Quaerulaten einen unersetzl. Nachtheil
verursacht oder wenn mit der Erfüllung für den Quaerulanten kein Nachtheil
verbunden wäre. Würde nun [illegible] die gesetzl. Frist oder in Folge der Erklärung
des Quaerulaten dem Quaerulanten die Quärel verweigert, worin ein Be-
scheid (Denegatur) ergehen muß mit Angabe der Gründe, so kann darüber
gewöhnl. Beschwerde geführt werden u. zwar bei dem Hofgericht. Jedoch muß
das Landgericht solchenfalls davon in Kenntniß gesetzt u. dem Bestrittenen [illegible]
Zwischenbescheid auf andere Folge geleistet werden, es sei denn daß auf die Voll-
[illegible] Hemmungsbescheid ertheilt würde, was jedoch nur geschehen kann bei dringen-
dem Anlaß u. wenn [illegible] Beschwerdeführer darthut, daß durch die Vollziehung des Erkenntniß
ein unersetzl. Nachtheil für ihn entstehen kann. Beschwerdeführer [illegible]
auch in solchen Fällen in der Beschwerdeschrift die Gründe [illegible]
die Denegatur für unersetzl. [illegible] als auch die Gravamina seiner Quärel auf-
[illegible] anzugeben u. auszuführen bei Verlust des Rechts zur Quärel. Nach Recht-
zeitigkeit der Quärel an u. [illegible] binnen 4 Wochen die Quärelführung u. Rechtfertigung (Intro-
duction u. Justification) beim Hofgericht eingereicht werden. Die Frist beginnt
vom Tag der Quärelanmeldung u. ist vollendet am 28ten Tag darauf um 12 Uhr
Mittags.

Verabsäumung dieser Frist zieht unausbleiblich Verlust des Rechtes zu, falls nicht die Frist auf das fristgemäße Gesuch von dem Hofgerichte aus bescheinigten u. gleich erheblichen Gründen, welche die Unmöglichkeit die Frist zu beobachten darthun, verlängert worden. Die Quaerelrechtfertigung ist zu schreiben auf Stempelbogen von 6 [illegible] in 2 Exemplaren einzureichen unter Anschluss des gravirlichen Erkenntnisses des Landgerichts, Zeugnisses über das Erkenntniß und übrigen dazu gehörigen Beilagen, widrigenfalls dem Quaerulanten beim Hofgericht auf Abweisung des Quaerulanten u. Erstattung der Kosten u. Schäden angetragen wird. In der Quaerelrechtfertigung muß Quaerulant zunächst, das ihm ertheilte Zeugniß über die Beobachtung der gesetzlichen Fristen anfügen, sämmtliche Thatsachen angeben, hierauf das Wesen der fraglichen Rechtsnorm [illegible] darstellen, die Gründe jedes Gravamen darthun u. daran die Bitte um Abänderung des gerichtlichen Erkenntnisses schließen. Das eine Exemplar der Rechtfertigung wird vom Hofg. dem Landg. zugesandt mit der Vorschrift dem Quaerulaten zur Einreichung seiner Quaerelwiderlegung binnen der gesetzl. Frist, anzufertigen u. solche nebst der eigenen gerichtl. Erklärung beim Hofg. einzusenden. Nach Einreichung der Widerlegung sendet das Landg. dieselbe nebst den Originalacten dem Hofg. zu u. fügt in einem eigenen Unterlegungsschreiben bei, daß es selbst zur Aufrechterhaltung seines Erkenntnisses darin [illegible] ergeht. Das Hofgericht erkennt demnächst in Bescheide u. trifft zugleich Anordnung für die weitere Verhandlung der Sache, falls diese geschieht, geworden; es findet auch statt, daß die der Quaerelrechtfertigung verursachten Schäden zu tragen hat. Dieser Bescheid wird in 2 Ex. ausgefertigt, das eine dem Quaerulaten, das andere nebst den Acten dem Landg. zur Zustellung an den Quaerulanten zugesandt.

Wird d. Landgericht Interlocut bestätigt, so hat Querulant d. Kosten zu ersetzen. —
Wird es abgeändert, so hat jeder Theil s. Kosten zu tragen. Hält aber d. Landger. offenbar ungültig od. niedergeschlagen erkannt, so fallen d. Kosten ihm zur Last u. außerdem [illegible], [illegible] zu geleistete Verhandlung hat Querulant keinen rechten Grund zu Ergreifung d. Querel gehabt u. nicht Vergleich gehandelt, so werden nicht eine Geldstrafe v. 20 Rbl belegt. Beabsichtigt Querulant d. angefangenen Querel zu entsagen, so muß er dies dem Hofg. anzeigen bei Strafe v. 14 Rbl u. zwar spätestens in termino intro-Ductionis.

Querel über Erkenntnisse des Stadtgerichts in Riga

Die Querel muß bei dem [illegible]gerichte mit dessen Erkenntnisse [illegible] über einen [illegible] anzuführen, angezeigt, schriftlich od. mündlich binnen 2 mal 24 Stunden a publicatione sententiae u. am selben Tage vor 12 Uhr [illegible] u. sie auch dem vorsitzenden Bürgermeister angemeldet werden unter Vorzeigung d. gravirlichen [illegible], auf welchem er dann d. Zeit d. Anmeldung u. [illegible] verschreibt. [illegible] ist regelmäßig [illegible] vom Bürgermeister [illegible]. Die Querel angezeigt wird beim [illegible] zu Protocoll genommen u. über d. [illegible] d. Querel derselbe [illegible] gehoffen [illegible] Protocoll erhält Querulant zu seiner Rechtfertigung. [illegible] Gegenwart [illegible] bei d. Anmeldung [illegible] d. Querel [illegible] werden [illegible] nicht [illegible] d. Termin zu Anmeldung beobachtet [illegible] abgeschlagen [illegible] d. Termin zur Anmeldung [illegible] ebenso wenn etwa d. [illegible] beim [illegible] über [illegible] Querulant zur [illegible] Appellation angemeldet. Querel [illegible] Querulant [illegible] Gravamina [illegible] werden. [illegible] Interlocut, [illegible] gegen d. [illegible] d. [illegible] Querel hemmt d. Vollziehung d. [illegible], [illegible] einen [illegible].—

kann aber die Vollziehung dem Querulanten [illegible] Rechtsmittel [illegible],

daher so ist er befugt beim Richter einen Hemmungsbefehl zu holen. Wird die

Querelrechtfertigung [illegible] Cangelei [illegible]

[illegible] Querulant [illegible] Querel [illegible]

zu [illegible]

[illegible] Querelrechtfertigung [illegible]

[illegible] Acten [illegible] der Untergericht, die [illegible]

nicht vorhergehende Vorladung. Von d. [illegible]

den Querulaten [illegible] mitgetheilt [illegible] zu [illegible]

seiner Widerlegung [illegible], er kann

jedoch auch eine förmliche Widerlegung auf die im Unterg. stattgehabten [illegible]

[illegible] mit dem Vorbehalte [illegible]

Folge angegeben. Nach [illegible] d. Widerlegung werden die Parteien

vor Gericht vorgeladen um zum [illegible] Vortrag der Sache zu schreiten

worauf d. Bescheid [illegible] über d. Querel erledigt, der [illegible] Vorladung

d. Parteien [illegible] mitgetheilt wird. —

[illegible] Bescheid [illegible] Parteien [illegible]

die [illegible] vorgeladen [illegible] Acten an d. Unterinstanz [illegible]

[illegible] Bescheid [illegible]

[illegible] Untergericht [illegible] Querulant, die Kosten zu tragen

[illegible], so werden die Kosten beiden Theilen compensirt. —

Querulant [illegible] Querel für [illegible]

erklärt worden, ausgenommen im Falle einer [illegible]

d. Gegner [illegible] Querel [illegible]

[illegible] Schäden [illegible]

[illegible] vorbehalten [illegible]

[illegible] dagegen die Frist zur Einreichung der Querel [illegible] versäumt, od. sind die gesetzl. Förmlichkeiten für die Einreichung u. Rechtfertigung nicht beobachtet worden so wird vom Appellationsgericht die Querel als versäumt abgewiesen, die Erkenntniß des Untergerichts für rechtskräftig erklärt u. d. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Querulant die Querel [illegible] [illegible] [illegible] Querulant [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Querulanten vor d. betreffenden Untergericht [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Querel [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Querel wider Erkenntnisse d. Stadtmagistrate u. Stadtgerichte in d. Kreis- u. Landstädten [illegible]. Querelen wider Erkenntnisse der Untergerichte [illegible] [illegible] Mag. [illegible] Querelen gegen Erkenntnisse d. Mag. an's Hofgericht [illegible] [illegible] [illegible] Querel [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Querel gegen Erkenntniß d. Landgerichts [illegible] Verfahren [illegible] Querel [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Verfahren [illegible] vgl. theoretisch pract. Erläuterungen Band I pag 24 ff.

V Appellation gegen Erkenntnisse in der Hauptsache

Appellation gegen Erkenntnisse der Landgerichte

Die mit d. Erkenntnisse [illegible] [illegible] Partei [illegible] [illegible] des Rechtsmittels der Appell. an's Hofgericht bedienen, auch wenn:

1) der Gegenstand d. [illegible] an Werth weniger als 30 Thl beträgt.
2) wenn d. Erkenntnisse [illegible] gleichlautend differirten [illegible]
3) wenn d. Erkenntniß [illegible] [illegible] im Praeclusivtermin [illegible]

Außerdem ist d. App. zulässig gegen Zwischenerkenntnisse, die Einfluß auf d. Hauptsache haben, gegen [illegible] [illegible] dagegen [illegible] [illegible] d. App. wird [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Erkenntnisse [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Appellation

entscheidend daß die Urtheilserfüllung auf Leistung eines [illegible] aufgelegten Eides gesetzt
od. daß d. d. vorgängige Erfüllung des Entscheids d. Wirkg. d. App. aufgehoben würde;
in beiden Fällen ist nach d. Entscheidung nach d. Erfüllung d. Schlussurtheils nach Sicherheitsleistung
erforderlich. Erneuert sich d. Appellant, dann sollt Gericht zur Ergreifung d. App. gehabt
sind d. selben auf leichtsinniges Rechtsverfahren od. gar in böswilliger Absicht ergriffen hat
so muß er nicht nur die Kosten u. Schäden die d. d. App. veranlaßt ersetzen sondern auch
eine Geldstrafe v. 105 Thl. zum Besten d. L. Hofg. erlegen. Bei Versäumnissen d. Appanmeldung
begnügen dann, daß die unzufriedene Parthei nach Eröffnung d. Schlussurtheils in dem
Landg. erklärt d. Schlussurtheil sei d. Urtheil od. Bescheid gefällt hat. z. Unzufriedenheit
d. Einlegg. d. Appell. erklärt, binnen d. 8 täg. Frist bei d. Quärel angegeben
u. schriftlich darzeigt, daß sie beim Hofg. um Eröffnung d. Schlussurtheils bitten
wollen, sucht in bes. Beschwerdeschriften gemäß sey, wenn namentl. d. Unrichtigkeit
d. Schlussurtheils besteht, erlegt den Appschilling mit 1 Thl. u. bittet um Ertheilung
eines Zeugnisses über Rechtzeit. d. App. sowie um Aufhebg. eines beglau-
bigten Abschrift d. d. Sache betreffenden Akte. Genießt d. Parthei d. Armenrechts
so wird d. Akte im Original beim Hofg. eingesandt, d. Appanmeldung
wird dem Appellaten zur Erfüllung mitgetheilt, mit Ausnahme von Prozeßschriften
u. was darauf diese vom Landg. erkannt ob d. App. nachgegeben od. nicht. Wird
sie nicht nachgegeben so kann Appellant Beschwerde führen beim Hofg. wobei
Gleiches gilt wie bei d. Quärel angegeben. Wird d. App. für zulässig erachtet
so ertheilt d. Landg. dem Appellanten ein in Form einer bes. Verfügg. abgefaßtes
Zeugniß in welchem derselbe auf alle von ihm wegen d. App. zu erfüllenden
Obliegenheiten aufmerksam zu machen u. den Introductionstermin anzuzeigen
hat. Dieses Zeugniß muß von allen anwesenden Gerichtsgliedern unter-
schrieben sein u. muß d. Aushändigung d. Appellat. d. d. Gericht in Kenntniß gesetzt
werden.

die Frist zur Einführung der App. ist eine praeclusive von 3 Monaten, beginnend mit dem Tage der Aushändigung des Zeugnisses über die Eingabe der App. u. ist vollendet mit dem Tage des 3ten Monats 12 Uhr Mittags, wenn es aber der letzte Tag des Monats war, dessen Datum nach Zahl der Tage im 3ten Monat am letzten Tage.

Bei der Einführung der Appellation muß Appellant: Introductio appellationis

1) das landgerichtl. Appellationszeugniß im Original zu den Acten in beglaubigter Abschrift beibringen.

2) beweisen daß er das landgerichtl. Erkenntniß erfüllt od. Sicherheit dafür gestellt oder vom Gesetz befreit sei.

3) Sicherheit für Gerichtskosten und wegen Schäden des Appellaten Caution zu stellen.

4) die Appellationsrechtfertigung unter Beifügung aller Urkunden u. sonstigen Beilagen überreichen.

die ersten 3 Obliegenheiten müssen am Tage vor Ablauf der 3monatl. Frist erfüllt werden; die Appellationsrechtfertigung kann dagegen auch am letzten Tage der Frist eingereicht werden. Bei Nichterfüllung irgend einer der 3 Obliegenheiten, so ist beim Verstreichen der 3monatl. Frist, die Appellation verloren. In Hinsicht auf die Urtheilserfüllung resp. Sicherheitsleistung für dieselbe wie auch für Gerichtskosten u. Schäden gelten folgende Regeln.

1) die Sicherheitsleistung für d. Urtheilserfüllung kann sowohl beim Landgericht als beim Hofgericht geschehen.

2) Wenn Appellant weder durch beigebrachte Geldsumme d. Urtheil erfüllen noch durch bewegl. Vermögen, Pfand u. Bürgschaft die Erfüllung sicher stellen, so ist ihm gestattet d. Revers als sich zu verpflichten d. Gerichtsbezirk nicht zu verlassen u. auf Erfordern sich jederzeit vor Gericht zu stellen; dies gilt auch für den Appellanten, der das Armenrecht genießt. –

3) Legen dem Appellanten aus dem angefochtenen Erkenntniß mehrere Gegenstände zur Erfüllung ob, u. hat er nicht sie alle in der gesetzl. Frist erfüllt, so verliert er die Appellation nur hinsichtl. derj. Gegenstände, welche er unerfüllt gelassen und deren Erfüllung sicher zu stellen er unterlassen hat. –

4) Appellat ist berechtigt die von dem Appellanten zur Erfüllung des Urtheils geleisteten Sachen und Summen Geldes zu heben, jedoch nur nach Bestellung hinlängl. Sicherheit.

5) Die Bürgschaft für Gerichtskosten und Schäden kann mit der Sicherstellung wegen Urtheilserfüllung verbunden werden, sie wird aber überhaupt nicht verlangt, wenn Appellant unbezweifelt Vermögen hat.

In der Appellationsrechtfertigung zu schreiben auf einen Bogen von 6 Stl. hat Appellant darzuthun, daß alle die Gesetze vorgeschriebenen Förmlichkeiten von ihm erfüllt worden, dann auf die Hauptsache der Rechtsfrage und die Ordnung der Verhandlung derselben zu erörtern den Grund der einzelnen Beschwerdepunkte zu entwickeln und um Abänderung des Urtheils den Beschwerdepunkten gemäß zu bitten. Das Verfahren im Hofgericht richtet sich nach der Appellationsförmlichkeit. Sind die Appellationsförmlichkeiten während der 3 monatl. Frist nicht erfüllt so weist das Hofgericht von sich aus ohne Ansuchen des Appellaten mittelst Bescheides den Appellanten mit seiner Appellation völlig ab, läßt dabei das ergriffene Rechtsmittel seinen Effect nehmen verlustig, bestätigt die Vorentscheidung und legt dem Appellanten auf die Kosten und Schäden dem Appellaten. Wenn jedoch vor Ablauf der 3 Monate ein Gesuch um Erstreckung der Frist eingereicht, kann das Hofgericht aus dringenden und sofort zu erweisenden Gründen welche die Unmöglichkeit die Frist zu beobachten darthun, eine solche Erstreckung ertheilen, die jedoch weder auf die Urtheilserfüllung noch auf die Sicherstellung derselben noch auch auf die Bürgschaft für Kosten und Schäden Einfluß hat, sondern nur auf die Einreichung der Appellationsrechtfertigung sich beschränkt. – Bescheinigung der Appellationsrechtfertigung macht das Hofgericht dieselbe dem Appellaten bekannt mittelst 3 von 10 zu 10 Tagen aufeinander folgenden gerichtl. Anschläge, und nachdem Appellat so Kenntniß davon erhalten ~~konnte~~ bittet er um Mittheilung einer Abschrift der Rechtfertigung die durch bes. Verfügung unter Ansetzung eines Termins zur Widerlegung ihm gleich mitgetheilt wird. Die Fristen beim Verhandeln von Appellationssachen sind die gewöhnlichen (2 Formal- und ein Praeclusivfrist) Erscheint Appellat nach 3maligem Anschlage nicht oder verabsäumt er die allendliche

sich zur Widerlegung der Appellation, so findet kein ferneres Verhandeln der Partheien statt, sondern wird über die Appellation nach der Lage der Sache gemäß dem im Landgericht eingebrachten Beweis erkannt, von 14 Tagen nach 3 Wochen zur Eröffnung des Urtheils zu erscheinen. Außerdem verwirkt Appellant beim Ausbleiben beim 3maligen Aufschlag eine Strafe von 50 Kop. Das Verfahren zwischen den Partheien in der Appellationsinstanz bezieht sich entweder auf Einreden hinsichtlich der Appellation wobei dasselbe zu beobachten ist, was hinsichtlich des Verfahrens über Einreden gegen die Klage gilt, oder es bezieht sich auf die Beseitigung der Beschwerden in der Hauptsache. Hierbei ist außer Appellationsbeseitigung und Widerlegung beider Theile auch noch gestattet Beweis und Schlußverfahren. Es wird daher die Appellationswiderlegung dem Appellaten zugefertigt mit der Dorsalresolution entweder zum Schlußverfahren zu schreiten oder ein förmliches Beweisverfahren einzuleiten. Nach Beendigung des Beweisverfahrens und Einbringung der Schlußverfahren übersenden beide Theile die Acte des Hofgerichts zur Fällung des Appellationsurtheils. In dem Appellationsurtheil ist zu fordern über die Beobachtung der Förmlichkeiten im allg. und über jeden einzelnen Beschwerdepunkt insbesondere zu entscheiden und dabei anzuzeigen ob und in wie weit das Hofgericht das angefochtene Landgerichtsurtheil zu bestätigen oder abzuändern für nothwendig erachtet, und wenn es dasselbe abändert aus welchen Gründen. Zugleich ist zu bestimmen welche Parthei die Kosten und Schadenersatz zu leisten hat. Wegen der Ansprüche welche nicht in erster Instanz verhandelt worden sondern erst in dem Appellationsverfahren geltend gemacht worden sind, ist in dem Urtheile der betreffenden Parthei offen zu lassen, bei dem competenten Gericht eine bes. Klage zu erheben und zwar ohne daß auf die Beurtheilung dieser Ansprüche eingegangen werde. Bei der Abfassung und Publication des Appellationsurtheils sind die allg. Regeln zu befolgen. Von jedem Urtheil sind den Parten Abschriften zuzustellen und wenn die Annahme verweigert, unterliegt er einer Strafe von 3 Rbl. Nach Eröffnung des Urtheils wird dem Landgericht eine Abschrift desselben nebst den Acten eingesandt.

Originalacten zugestellt u. erforderlichenfalls die Vollziehung übertragen. Zur Urtheilsvollstreckung bestimmt das Hofgericht eine 4 wöchentl. Frist, gestattet jedoch einer etwa Revision an d. Senat gegen d. Erkenntniß angemeldet worden bei dem Senat um einen Hemmungsbefehl nachzusuchen. Wenn jedoch binnen dieser 4 wöchentl. Frist kein solcher Befehl eingegangen, läßt es d. Vollstreckung ungeachtet d. Revision vollziehen. Will Appellant auf die Ausführung der Appellation verzichten, od. entsagt Appellat der ihm zustehenden Widerlegung u. d. ferneren Verfahren od. haben beide Theile einen gütl. Vergleich geschlossen so haben sie spätestens beim Ablauf der 4 monatl. Frist d. Hofgericht darüber Anzeige zu machen bei Pön von 14 Rbl. –

Appellation gegen die Erkenntnisse der Stadtuntergerichte in Riga.

Die Appellation gegen d. Erkenntnisse eines solchen Untergerichts ist schriftlich an den Magistrat zu richten aber nur zulässig wenn d. Gegenstand d. Streites nicht weniger als 30 Rbl. beträgt. Die Appellation hemmt d. Vollziehung d. Erkenntnisses, ausgenommen wenn d. Gegner d. durch Nichtvollziehen einen nachhaltigen Verlust erleidet od. wenn d. Erkenntniß auf Praeclusion beruht od. auf einen deferirten u. geleisteten Eid gegründet ist. Appellant muß binnen 48 Stunden nach d. Eröffnung d. Urtheils dem Untergerichte in Gegenwart d. dazu eingeladenen Gegners mündlich od. schriftlich d. beabsichtigte Appellation anzeigen, seine einzelnen gravamina angeben u. wenn er nicht d. Armuth geniesst einen Appellationsschilling v. 3 Rbl. entrichten. Hat er den Gegner nicht vorladen lassen, so wird zwar die Appellationsanmeldung zur Hemmung d. Rechtskraft zu Protocoll verschrieben, dem Appellanten aber aufgegeben den Gegner zur nächsten Gerichtssitzung vorladen zu lassen. Nach der Anmeldung d. Appellation u. d. Erklärung darauf ~~[illegible]~~ erkennt d. Gericht über die Zulassung d. Appellation. [illegible] anzunehmen, wenn die Frist zur Anmeldung versäumt worden. Der Introductions u. Justificationstermin ist ein 18 tägiger, gerechnet von der

Urtheilseröffnung zu gehen muß Appellant tags vorher den Appellanten einladen lassen. In diesem Termin ist nebst der Appellationsrechtfertigung auch einzureichen das untergerichtl. Urtheil der Protocollauszug über die Aufgabe der Appellation. Fällt der Termin auf einen Tag an welchem keine Sitzung, so muß Appellant vor Eintritt des Termins dieses obliegende erfüllen od. auch im Termin selbst die Einführung der Appellation bei dem Wortführenden Bürgermeister anmelden u. am nächstfolgenden Gerichtstage die Appellationsrechtfertigg dem Rathe einreichen. Sie ist auch hier auf einen Stempelbogen von 6 Rthl zu schreiben u. ihr Inhalt derselbe wie beim Landgericht. Ist der Termin der Appellation od. sind die übrigen Förmlichkeiten nicht beobachtet, so erklärt d. Rath auf Ansuchen des Gegners den Appellanten der Appellation verlustig u. verurtheilt ihn in alle Kosten u. Schäden. Ist dagegen die Appellationsrechtfertigg rechtzeitig eingebracht, so wird dem Gegner eine Erwiderung darauf gestattet u. dann noch Replik u. Duplik außer in Sachen der Kirche u. in denen die mittelst Appellation aus dem Wettgericht Amtsgericht u. Kämmereigericht an den Rath gediehen. Appellat kann übrigens statt der Widerlegung sich unmittelbar auf d. frühere Verhandlg berufen u. die Sache der Entscheidung des Raths überlassen. Der Termin bei der Verhandlg im Rathe findet nach der allg. Regel statt. Erscheint der Appellat nicht im Introductionstermin so wird er zur [illegible] Gerichtssitzg eingeladen bei einer Poen v. 10 Rthl, erscheint er auch auf die 2te Vorladung nicht, so wird er mittelst Protocolles zum nächsten Gerichtstage vorgefordert u. zugleich angewiesen sich zu erklären bei der Commination daß widrigenfalls die Sache für geschlossen erachtet werden solle; versäumt er auch diesen Termin so wird zur Erkennung des Urtheils nach dem Inhalt der vorliegenden Acte geschritten. Die Beibringung neuer Beweise im Rathe ist unzulässig, wenn sie neu aufgefunden sind. Die Partei welche sich des Rechts der Beweisführung bedienen will muß überzeugt bei dem Rath um Erlaubniß dazu nachsuchen; der Rath aber kann darüber nicht anders entscheiden als nachdem er zuvor den Gegner darüber vernommen hat; u. im Fall d. Beweisführung gestattet wird, muß Appellant nunmehr [illegible]:

1) daß er quaestionirte Beweismittel während der Verhandlung u. Beweisführung in der Unterinstanz nicht beschafft; die Existenz derselben ihm nicht bekannt gewesen, auch nicht bekannt sein konnte.

2) daß er erst während der Verhandlg in der Oberinstanz von dem neuen Beweismittel Beweismittel bei wesentlicher Wichtigkeit Kenntniß erlangt habe.–

3) daß er der Beweisführung sich bediene nicht aus Arglist gegen die Gegenpartei sondern nur der Ueberzeugung, daß d. Entscheidg der Sache wesentlich davon abhängig sei – die neu aufgefundenen Beweise können bestehen sowohl in Urkunden als auch in eidl. Zeugenaussagen. Letztere werden jedoch nur dann zugelassen wenn in der Unterinstanz noch kein Zeugenbeweis stattgefunden.–

Nach Beendigg. des Beweisverfahrens können die Partheien zur Erläuterg. des Beweises eine Deduction u. Gegendeduction beibringen, oder auch darauf verzichtend sofort ad sententiam submittiren. In dem App. urtheil ist genau anzugeben ob u. in wie fern d. Erkenntniß des Unterger. bestätigt od. abgeändert worden u. zugleich zu bestimmen, welche Parthei die Kosten u. Schäden zu tragen habe. Sobald dieses Urtheil die Rechtskraft beschritten hat, d. Obsiegende im Gegen [illegible] des Unterliegenden um Zurückstellg. der Acten mit Unterger. u. bitten worauf dann bei diesem, auf Ansuchen des Obsiegenden, das Urtheil zur Vollstreckung kommt.–

Appellation gegen Erkenntnisse in den Kreis- u. Landstädten

Die App. gegen d. Erkenntn. der Vogt. dieser Städte geht an's Hofger. das Verfahren dabei dasselbe wie beim Landger., nur daß d. Appsumme für die Dörp. Stadt 180 Rbl. u. für Pernau den 315 Rbl. S. d. App. gegen Erkennt. d. Unterger. dieser Städte geht an den resp. Magistrat u. d. Verfahren dabei sollte eigentl. dasselbe sein, wie bei d. App. gegen Erkenntnisse des Stadtamtsger. in Riga ist jedoch oft dem Verfahren bei d. App. gegen landgerichtliche Erkenntnisse nachgebildet worden. – vgl. Lemerberg, Ueber die Rechtsthat. das neue Aus- u. Beweis-Führung in den theor. pract. Erörterungen Bd II pag I ff.–

Art III:

Rechtsmittel gegen die Erkenntnisse der Obergerichte in den an Senat gelangenden Sachen.

I Beschwerde über verzögerte u. verweigerte Justiz desgl. über Verfügungen welche auf einseitigen Antrag erfolgen.

Beschwerden dieser Art gelangen an den Senat in derselben Ordnung welche für solche Beschwerden über die Gerichte erster Instanz gilt. Die Frist zur Einreichung der Beschwerde ist dieselbe; hinsichtlich d. Fristen vgl. Bemerkung zum Art 2 sub 1 u. 2.

II Querelen über Erkenntnisse welche nach wechselseitigem Verfahren der Partheien erfolgten.

Querelen über Erkenntnisse der Obergerichte sind beim Senat einzubringen u. sind dabei dieselben Regeln zu beobachten welche früher rücksichtl. der Querelen in den Erkenntnissen der Untergerichte angegeben, nur daß diese Querel nicht stattfindet:

1) in Sachen welche nach d. Werth d. Gegenstandes der Appellation nicht unterliegen, ausgenommen wenn die Beschwerde gerade auf die Feststellung dieses Werthes geht.

2) Wenn die Querelschrift nach Verlauf v. 6 Monaten von der Zeit an gerechnet, wo das angefochtene Erkenntniß vollzogen worden ist eingebracht wird od. wenn nach Verlauf v. 3 Monaten nach Eröffnung d. nicht vollzogenen Erkenntnisses geschieht. Der Querel muß d. angefochtene Erkenntniß nebst den dazu gehörigen Acten beigelegt ... in deutscher Sprache in Form einer gerichtl. Bittschrift eingereicht werden u. den Beilagen in deutscher Sprache ... gehörig beglaubigt. Übersetzungen beizufügen. Das weitere Verfahren im Senat findet statt nach d. allg. Bestimmungen für den Senat.

III. Revision über Erkenntnisse.

Die Revision an d. Tribunal gegen Erkenntnisse d. Obergerichte sowie in den Sachen, die bei ihnen ihren Anfang genommen haben, als auch bei denen die d. Appell. dahin gelangt sd, ist zulässig:

1) wenn d. angefochtene Erkenntniß den Rechtsstreit in d. Hauptsache entscheidet.

2) wenn d. Zwischenerkenntniß über einen Gegenstand abspricht, der wesentl. Einfluß auf d. Hauptsache hat; unzulässig ist sie:

a) wenn d. Gegenstand d. Beschwerde weniger als 500 Thl. an Werth beträgt;

b) wenn d. Erkenntniß auf einen gerichtl. oder deferirten Eid erkennt;

c) wenn es sich auf Thatumstände bezieht, welche für d. Hauptsache von keinem wesentl. Einfluß sd. Im Fall a) ist jedoch die Statthaftigkeit d. Revision zu beurtheilen nach den für die Appell. gegen Erkenntnisse d. Gerichte erster Instanz geltenden Regeln, wenn also d. summa appellabilis beim Oberhofgericht auf mehr als 500 Thl. gestellt ist.

Hofgerichten Oberlandgerichte

Innerhalb 8 Tage gerechnet von d. Eröffnung d. angefochtenen Erkenntnisses muß bei Verlust d. Revision dem Gericht Anzeige u. zw. schriftl. darüber gemacht werden, daß man gegen d. Erkenntniß d. Rechtsmittels d. Revision sich bedienen wolle u. zwar bei Hofgerichten, Anzeige an d. Lehnsanwälte in Oberlandger. unter Einlieferung d. ausgefertigten Urtheils; zugleich muß Revisionsimpetrant s. Bereitwilligkeit erklären den vorgeschriebenen Revisionseid nach dem von ihm unterschriebenen sofort einzureichenden Eidesformulare binnen zu leisten u. alle übrigen gesetzl. Förmlichkeiten zu erfüllen. Ist d. achte Tag ein Sonn- od. Feiertag so wird in Lauf die Frist bis 12 Uhr Mittags des nächsten Sitzungstages verlängert u. Statt dessen muß d. Revisionsanzeige unter vor Ablauf d. Frist d. in keinem Falle beim Secretariat eingereicht werden. D. Hofger. muß bei d. Anmeldung d. Revision den Lehnsanwälten die bei d. Revision zu beobachtenden Förmlichkeiten

u. bezügl. Sachen in Erinnerung bringen u. welchen darüber daß dieß geschehen sich einen Revers
ausstellen lassen.

Revisionseid.

Der Revisionseid besteht bekanntlich darin daß der Revident einen Eid gegen Arglist u. Gefährde u. zwar
darüber daß er nicht aus Arglist um die Sache zu verschleppen od. um den Gegner zu beunru-
higen zur Revision seine Zuflucht nehme sondern aus der Ueberzeugung
eine gerechte Sache zu haben, u. daß er um die Beendigung derselben möglichst zu beschleu-
nigen alles thun wolle, was das Gericht vorschreiben werde. Die Vereidigung wird in der Re-
gel selbst vollzogen u. jedenfalls noch vor Erledigung der Revision vorgenommen. Kann aber
Revisionsimpetrant Krankheit halber od. anderer gesetzl. Hindernisse wegen
nicht selbst im Ger. erscheinen, so wird ihm gestattet den Eid in s. Wohnung im Beisein
eines Gerichtsgliedes od. Canzleibeamten zu leisten. Dasselbe gilt auch falls der Eid-
leistende von einem [illegible] höheren Stande u. gleichen Range wie der Impetrant,
wenn dieser in weiter Entfernung auf s. Landgute sich befindet u. gesetzl. Ursachen halber
sich nicht von dort entfernen kann, wird ihm erlaubt [illegible] zu halten daß er in
der nächsten Gerichtsbehörde vereidigt werde, im zweiten Fall ist zu ihm in s. Wohnung
ein Gerichtsglied abgeordnet werde, damit er in dessen Gegenwart den Eid leiste.
Befindet sich Rev.impetrant außerhalb des Reichs so ist es hinreichend, wenn er statt des
Eides unter s. eigenhändiger Unterschrift u. Siegel einen Revers darüber ausstellt, daß
er in Wahrheit glaube eine gerechte Sache zu haben u. sie nur deßhalb zur Rev. bringen wolle.
Ist dem Rev.impetranten wegen etwaiger bes. Hindernisse unmögl. den Eid zu leisten
od. d. Revers auszustellen so kann er selbst einen seiner Bevollmächtigten schwören
lassen. In letzterem Fall ist dem Bevollmächtigten gestattet einen Vollmachtgeber abwesend [illegible]
[illegible] wird daß bei der Stelle um Nachgabe der Revision eingeklagt werden:
Formular selbst einem zu unterschreiben die Ablegung des Revidenteneides nicht erfordert.
wenn schon früher von Seiten des Impetranten ein Eid gegen Arglist u. Gefährde
geleistet worden.

Revisionsschilling.

Der Revisionsschilling wird vom Revisionsimpetranten als ein Unterpfand dafür erlegt, daß er die Revision rechtmäßig [illegible] u. beläuft sich [illegible] für [illegible] 133⅓ Rtl für [illegible] 100 Rtl u. [illegible] 25 Rtl. [illegible] muß er werden zugleich mit der [illegible] anzuzeigen. Im Fall wird er nicht gefordert, wenn die Appellation ergriffen wird gegen einen Gegenstand [illegible]

Bürgschaft für Kosten u. Schäden.

Bürgschaft für Kosten u. Schäden muß entweder durch Unterpfand oder durch Bürgschaft einer Person welche einen hinreichenden unverschuldeten unbewegl. Vermögen besitzt, geleistet werden u. ist geleistet vor Ablauf der Frist für die Introduction der Revision. Kann aber die Bürgschaft nicht in angegebener Weise geleistet werden, so wird die Leistung einer persönl. Bürgschaft gestattet u. falls Impetrant auch diese nicht aufbringen kann, ist ihm gestattet eidlich zu erhärten, daß er keine Sicherheit habe finden können [illegible] verbindlich machen bis zur Beendigung der Sache den Gerichtsbezirk nicht zu verlassen [illegible] ferner der dem Gegner die Rev. verursachten Kosten zu ersetzen u. [illegible] zu erfüllen was ihm durch Urtheil auferlegt werden wird. Impetrant der des [illegible] ist von d. Bürgschaft für Kosten u. Schäden befreit u. muß [illegible] ein Revers sich verpflichten [illegible] dem Gerichtsbezirk sich nicht zu entfernen u. auf jedesmalige [illegible] sich vor Gericht zu stellen. Wird die [illegible] des Urtheils [illegible] so ist Revisimpetrant welcher in der Sache unterlegen bei Verlust der Revision u. bei Vermeidung gerichtl. [illegible] Vollstreckung des Urtheils zu erfüllen, verpflichtet u. kann [illegible] befreien, daß er binnen [illegible] einen [illegible] des Senats [illegible] [illegible] wenn die Sache so beschaffen, daß durch die [illegible] des Urtheils die Rev. ohne Wirkung bliebe auch ohne Befehl des Senats [illegible] der Rev. die Vollstreckung gehemmt u. Impetrant ist nur verpflichtet dem Gegner Caution [illegible] oder Bürgschaft [illegible] unbewegl. Vermögen zu [illegible]. Auch ist Impetrant berechtigt, wenn er gegen [illegible] die Impetrationsinstanz für [illegible] erkannt worden [illegible] die Urtheilseinlegung [illegible]

ob gleich er sich hiebei vergleichsweise [illegible] zu erfüllen [illegible] d. Bürgschaft Sicherheit zu stellen
[illegible] eigenes Vermögen nach d. Bürgen [illegible] Vermög
in den Gerichtsakten [illegible] Sicherheit stellen [illegible] gestellt [illegible]
bleibt [illegible] Bürgschaft [illegible] in Händen braucht [illegible] bleibt d. [illegible]
Revision im Oberlandger. bleibt d. [illegible] zu vergleichen.
Wenn Impetrant [illegible] Instanz sachfällig erkannt, [illegible] obsiegenden
Gegner [illegible] Uebersendung d. Sache [illegible] in Empfang
nehmen [illegible] gegen gehörige Sicherheit. Kann [illegible] Sicherheit nicht stellen so verbleibt
[illegible] bis zur [illegible] Entscheidung d. Sache im Verwahrsam des Gerichts.

Vom Verfahren bei der Nachfrage der Revision

Die [illegible] d. Impetrant alle Rev. [illegible] beobachtet, hat [illegible] Hofger.
[illegible]
von 10 [illegible] im Oberlandger. von [illegible] 24 Stunden [illegible] Gegner zu [illegible]
[illegible]
[illegible] Rev. [illegible] Grund [illegible]
[illegible] Rev. [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Rev. nachgegeben [illegible] Impetr. [illegible]
[illegible]
[illegible] Rev. [illegible]
[illegible] Oberland. [illegible] Rev.
[illegible] Impetr. [illegible] Rev. [illegible]
[illegible] Rev. [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] 12 Uhr [illegible]

auf Ansuchen desselben Hofger. u. Stände zu jedesmaligen und dringenden [illegible] zu beweisenden Gründen [illegible] Gegner in Kenntniß gesetzt, daß ihm zu [illegible] [illegible] des Rev. zeugniß [illegible] [illegible] binnen [illegible] Impetr:

1) beim Verl. [illegible] Rev. [illegible] auf Stempelbogen v. 10 Kop.
2) den Rev. bescheid über den [illegible] d. Rev. und Rev. zeugniß beide im Original u. zur Uebersetzung vorstellen: –

die Verabsäumung dieser [illegible] Ablegung [illegible] ziehen nach sich den Verlust des Rechtsmittels.

Magistrat in Riga

Die Bedingungen, welche für die Revision gegen Erkenntnisse des Hofgerichts gelten, [illegible] [illegible] auch statt für den Rath in Riga [illegible] [illegible] [illegible] wo er die Revision annehmen will, seinem Gegner vorladen lassen. [illegible] Rev. schilling [illegible] [illegible] Rev. [illegible] vollen Rath [illegible] [illegible] Impetr. [illegible] [illegible] Gründe [illegible] Rath [illegible] [illegible] Gegner. Auf Ansuchen der [illegible] [illegible] Leistung [illegible] [illegible] [illegible] Bescheid über die [illegible] der Revision [illegible] Impetr. verbunden [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] befindet, [illegible] Gegner [illegible] für den [illegible] Gegenstand [illegible] für die d. Rev. [illegible] [illegible] Besitz des Gegners [illegible] Impetr. [illegible] [illegible] Sicherheit zu leisten. Wenn Impetr. in beiden Instanzen [illegible] [illegible] den Gegner übergeben [illegible] Leistung [illegible] [illegible] [illegible] bei Gericht zu deponiren [illegible] Gegner [illegible] Impetr. [illegible] [illegible] [illegible] Vollziehung [illegible] nachzusuchen.

Wird d. Vollziehg. d. Urtheils d. Rev. ohne Wirkung, so wird d. Urtheil überhaupt nicht vollstreckt.–
Nach Schluß aller Revisionsschriften muß Inspection nach Vorladung d. Gegners um Ertheilung
d. Revisionsgesuchs nachsuchen, worauf d. Gegner sich zu erklären hat, sofort d. [illegible] binnen
14 Tagen, in Sachen d. [illegible] halb in acht Tagen.–
In dem Revisionsgesuch muß sich d. Frist für Einführung d. Rev. angegeben werden, ein [illegible]
gerechnet von d. Eröffnung d. Urtheils vollendet, mit dem vollendeten [illegible] Tage
im 5ten Monate. Bei Ablauf dieser Frist muß d. Appellationsfertigung [illegible] angegeben von
Hofgericht in Verein eingereicht werden.–

Dr. J. Vorlesg. p. 24.

Titel III Von der Rechtskraft der Erkenntnisse, Vollziehung der Erkenntnisse u. der in integrum restitutio

Art. I Von der Rechtskraft der Erkenntnisse, von den Nichtigkeiten, u. der Nullitätsbeschwerde.

Ein Erkenntniß wird [illegible] über [illegible]
Rechtskraft rechtskräftig:
1) wenn d. Rechtsm. [illegible] Gegenstand [illegible] eingelegt. Rechtsmittel nicht
an d. [illegible] gebracht werden kann.
2) wenn d. Urtheil [illegible] bei d. Unterinstanz in der [illegible]
[illegible] angezeigt worden ist.
3) wenn d. Rechtsmittel bei d. Oberbehörde nicht in d. gesetzl. Frist eingeführt u. gerechtfertigt
worden, selbst wenn bei d. Unterinstanz d. Urtheil [illegible], wo es erforderlich, [illegible]
angezeigt u. d. Rechtsmittel [illegible] nachgegeben war.
4) wenn d. [illegible] über welches kein [illegible]
Maj. [illegible]

3. Verfahren im Senat in Revisionssachen.

Es gelten mit wenigen Ausnahmen dieselb. Regeln, wie für d. Verfahren im Senat bei der Appell. gegen ein Gericht 2ter Instanz, enthalten in Swod Bd X Th. II Art 554 ff.

4. Von den an seine kaiserl. Maj. in Streitsachen gerichteten Beschwerden.

Gegen die Entscheid. des Senats ist zwar keine Appell. zulässig, jedoch kann über sie Beschwerde bei kaiserl. Maj. angebracht werden; für d. [illegible] Beschwerden, wie überhaupt aller an den Kaiser gerichteten Bittschriften, besteht d. Bittschriften commission.

Die näheren Bestimmungen über derartige Beschwerden u. d. Verfahren der Commission sind enthalten in Swod Bd X Th II Art 601 ff.

= Fortsetzg. v. pag 23 unten.

[illegible]

Proc. Civilproc. Nr. II.

80

beim Hof für Rechnungssachen [illegible] 35 fl. [illegible] bei den untergeordneten Behörden resp. 35 u. 15 fl. [illegible] Schuldigen [illegible] der Gegenparthei [illegible] zu [illegible] der Gegner [illegible] zur Urtheilsvollstreckung [illegible]

XII. Nichtigkeit der Erkenntnisse u. Nullitätsbeschwerden.

Ein Erkenntniß sowohl über die Hauptsache als auch über Nebenpunkte kann nichtig erklärt werden, wenn es nichtig ist, d. h. wenn es im offenbaren Widerspruch mit den Gesetzesbestimmungen gefällt ist, u. die wesentlichen Formalitäten des Verfahrens nicht beobachtet sind. Dasselbe gilt auch von nicht decisiven Decreten u. Verfügungen in den in Folge bezeichneten Fällen. Nichtigkeiten od. Nullitäten haben wir in Folge:

a) Rücksichtl. der Competenz des Gerichts. Darunter andern:

1) Wenn der Richter noch nicht in seinen Functionen bestellt oder nicht schon abgesetzt ein Erkenntniß fällt od. eine Verfügung getroffen.

2) Wenn der Gegenstand des Rechtsstreits nicht zur Gerichtsbarkeit des Gerichts welches das Erkenntniß fällte, gehört u. gerade davon von dieser Gerichtsbarkeit ausgeschlossen ist, daß auch nicht d. Prorogation sie begründet werden kann. Keine Ausnahme macht die Widerklage.

3) Wenn die Untersuchung in einer [illegible] Mittel [illegible] Vereinigung gemachten Sache über Gegenstände erkannte zu deren Entscheidung letztere befugt war.

4) Wenn die Appellationsinstanz über Gegenstände entscheidet über welche in der Untersuchung noch gar nicht verhandelt wurde.

b) Rücksichtl. der Fähigkeit der Partheien u. ihrer Stellvertreter.

1) Wenn d. Parthei nach den Gesetzen unfähig ist als Kläger od. Beklagter aufzutreten u. sie dennoch in einem Erkenntniß od. in einer Verfügung für fähig anerkannt wurden.

2) Wenn in dieselben in Bezug auf den Gegenstand des Rechtsstreits nicht berechtigt; ohne Rücksicht auf diesen Mangel für od. wider diese Parthei erkannt od. eine Verfügung die nur für od. wider die wahre Parthei stattgefunden, getroffen war.

3) Wenn der Bevollmächtigte ohne gehörige Vollmacht die Parthei vertrat, auch keine Ratihabitation Seitens der letzteren erfolgte, u. dennoch d. Bevollmächtigte als Vertreter der Parthei ein Erkenntniß erlassen und Vernehmung u. für od. wider diese Parthei erkannt od. eine solche Verfügung getroffen wurde, die nur bei der legitimatio ad processum stattfindet.

c) <u>Rücksichtl. des gerichtl. Verfahrens.</u>

1) Wenn der Beklagte nicht vor Gericht geladen worden.

2) Wenn d. Gericht, den Fall des Fristversäumnisses im Praeclusivtermin in Contumaz auch im dilatorischen Termin ein Erkenntniß fällte ohne den Beklagten u. überhpt. die noch zu hörende Parthei zu hören u. zur Vertheidigung zuzulassen, od. eine Verfügung traf, welche Processfälligkeit nicht ohne Gehör der Parthei statthaft ist.

3) Wenn d. Gericht, den Rechtsstreit entschieden, ohne daß d. Eid für Gefährde auch welchen einer Parthei angetragen, geleistet worden.

4) Wenn d. Gericht ohne den, der Parthei zum Verfahren anberaumten Termin abzuwarten eine solche Verfügung getroffen, die erst nach dem Termin d. Verfahrens getroffen werden.

5) Wenn d. Gericht ohne Rücksicht auf die vor Ablauf des Termins angezeigten gesetzl. Hinderungsgründe ein Erkenntniß fällte od. eine Verfügung traf wider die also behinderte Parthei.

6) Ueberhpt. wenn bei d. gerichtl. Verfahren nothwendige Förmlichkeiten u. absolute Regeln des Processes nicht beobachtet od. verletzt worden, z.B. Unterlassung od. Formwidrigkeit d. Vereidigung d. Zeugen, unstatthafte Procedur ex officio, Unterlassung des Protocollirens von Antragsreden.-

d) Rücksichtl. der Fällung u. des Inhalts des Erkenntnisses u. der Verfügung wie auch der Eröffnung.

1) Wenn d. Erkenntniß von einer geringeren Anzahl Mitglieder gefällt worden als gesetzl. für d. Gericht vorgeschrieben ist.

2) Wenn d. Urtheil bei Meinungsverschiedenheit nicht nach Stimmenmehrheit gefällt worden.

3) Wenn d. Gericht über ein Begehren erkannt, als warum in d. Klage gebeten worden.

4) Wenn d. Gericht ein anderes Urtheil auf den Verzicht des anhängigen Rechtes gesprochen erkannt, bevor der Rechtsstreit nach gesetzl. Grundlage wieder aufgenommen worden.

5) Wenn der Richter in einer schon entschiedenen Rechtssache ungeachtet der [illegible] ein entgegengesetztes Urtheil fällt, ohne daß eine in integrum restitutio vorausgegangen.

6) Wenn d. Erkenntniß den deutlichen Worten des Gesetzes entgegen ist, od. auch offenbare Unbilligkeit bewirkt.

7) Wenn d. Erkenntniß einer Partei nicht eröffnet od. d. Eröffnung auf einen Feiertag anberaumt worden. —

In Lit. c) Theile hat, derj. der ein Erkenntniß als nichtig anfechten will gegen d. Stelle d. in der vorgeschriebenen Ordnung Recurs od. App. zu ergreifen, je nachdem d. Erkenntniß Nebenumstände od. d. Hauptsache des Rechtsstreits betrifft; doch kann dies bei Versäumung der für Recurs u. Appell. bestimmten Fristen auch in der [illegible] gar ohne Rücksicht auf d. Werth des Gegenstandes Beschwerde wegen d. Nichtigkeit führen u. um Aufhebung des Erkenntnisses bitten, wenn nemlich d. Erkenntniß ihm gerichtl. mitgetheilt ist od. er von der vorgefallenen Nichtigkeit erst später Kenntniß erhalten. Dieß ist die sog. Nichtigkeitsbeschwerde od. Nullitätsquerel. — Die Nullitätsquerel unterscheidet sich von d. App. resp. gewöhnl. Recurs wesentl. darin, daß sie nur an d. Zeit der Verjährung beschränkt ist; merkwürdig aber auch dadurch, daß sie nur [illegible] Nullität in der Processordnung stattfindet. Die eigentl. Nullitätsgründe sind [illegible] Beschwerdeführer bei der Erkenntniß od. der Verfügung aufgenommen [illegible] Hauptbefehl [illegible], od. selbst d. wichtigen [illegible] betreffende Acte u. d. Erkenntniß von d. Unterzeichnung gefordert worden.

Anzubringen ist die Mittheilung bei der nächsten Berufung ausführlich aufstellen den
Thatbestand der Sache, die Darstellung aller Umstände, welche die Richtigkeit begründen
widersprechender oder beweisender Gesetze und die Bitte um Aufhebung des Erkenntnisses.
Neue Umstände dürfen nicht angebracht werden, ebensowenig solche Umstände
nicht vorzubringen, welche nicht ausschließlich zum Beweis der Richtigkeit gehören.
Alle Beweismittel sind zulässig, die unmittelbar aus den Acten der Untersuchung sich
ergeben. Auch Eingaben der Vertheidiger werden der Untersuchung mit der Berufung
mitgetheilt, ist es zur Widerlegung des Gegners einzulegen zulässig und Beifügung
ihrer eigenen Erklärung desgleichen auch der Vertheidiger bezüglich Originalacte einsenden.
Ein besonderes Beweisverfahren oder Beibringung von Schriftstücken findet in der Regel nicht
statt, und es ist nur gestattet, wenn sie zur Erklärung der Sache unumgänglich erforderlich
ist. Zum Schluss des Urtheils der Berufung hat sich jedoch nur auf den Gegenstand zu beschränken,
welche die Richtigkeit des angefochtenen Erkenntnisses oder Verfügung begründen.
In dem Tenor des Urtheils erfolgt die Entscheidung in der Regel nur bei Nullitäten wider
nicht definitive Erkenntnisse, dagegen wird bei der wider andere Erkenntnisse, Decrete
und Verfügungen sie erhalten im Tenor eine Cognitionalresolution in 2 Exempl.
wovon das eine dem Vertheidiger, das andere dem Kläger zugefertigt wird.
Findet die Berufung der Vertheidiger über die Richtigkeit und Zuständigkeit, oder eine Verfügung
begründet, so stellt sie selbst eine Unregelmäßigkeit oder Abweichung von der ordentlichen
des gesetzlichen Verfahrens stattgefunden, und den ordnungsmäßigen Gang des Verfahrens zu erhalten
und hebt die Wirksamkeit des Zuständigkeitserkenntnisses oder der Verfügung auf. Ist aber das
als nichtig angefochtene Urtheil nur wegen der Sache entschieden worden
und ergiebt sich die Richtigkeit aus den beigebrachten Beweisen, wird das Urtheil
für nichtig erklärt und außer Kraft gesetzt, die Sache wird an das Untersuchungsgericht
zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung zurückgesendet. In beiden Fällen hat das
Berufungsgericht zu erkennen über den Ersatz der vom Vertheidiger verursachten
Kosten und Schäden; hat der Kläger selbst die Richtigkeit verschuldet, so soll er auch
selbst für Ersatz der Kosten und Schäden und unterliegt er überdies der gesetzlichen Strafe.

Lediglich dagegen die Oberinstanz als [illegible] nichtig angefochtene Erkenntniß der Unterinstanz [illegible] für rechtskräftig erklärt [illegible] Beschwerdeführer [illegible] der Querel od. Appellation [illegible] in erster Instanz gefällte Erkenntniß [illegible] bedienen.
Dem Beschwerdeführer ist gestattet [illegible] Gesuch um Aufhebung des Erkenntnisses des Unterger. mittelst Appell., Revision od. Querel zu [illegible] angefochtene Erkenntniß [illegible] bezieht, wider die Oberinstanz Beschwerde zu führen berechtigt.

Art. II Von der Vollziehung rechtskräftiger Erkenntnisse.

I. Allg. Bestimmungen.

Das Erkenntniß [illegible] rechtskräftig geworden, [illegible] unterliegende Theil, binnen der ihm angegebenen Frist zu erfüllen [illegible] dieselbe [illegible] angewandte Rechtsmittel [illegible] aufgehalten worden, [illegible] Frist zu erfüllen in allen diesen Fällen [illegible] Gesetz [illegible] der Erfüllung [illegible] worden. [illegible] Zwangsbefehl [illegible] die Oberbehörde [illegible] Zwangsbefehl [illegible] Vollstreckung [illegible] werden [illegible] 4 Wochen [illegible] Unterger. [illegible] 6 Wochen [illegible] zur Begründung des Gesuchs [illegible] die Oberbehörde [illegible] Zwangsbefehl [illegible] Gründe [illegible] Gründe für [illegible] Gesuch [illegible] Unterger. [illegible] rechtskräftig geworden ist [illegible] Zwangsbefehl [illegible] Aufschub der Vollziehung [illegible] Unterbehörde [illegible] hinsichtlich der [illegible] Zwangsbefehl [illegible] stellen.

Ist die rechtskräftige Sch. vom unterliegenden Theil nicht erfüllt u. haben die Partheien nicht gütlich sich geeinigt, od. ist [illegible] ungeachtet [illegible] Mittel zu vollziehenden [illegible] angewendet worden, so kann der obsiegende Theil um gerichtl. Vollziehung bitten, von sich u. eigenmächtig den unterliegenden Th. zur Erfüllung zu zwingen od. gewaltsam in d. Besitz, der ihm zuerkannten Sache sich zu setzen ist ihm untersagt bei Vermeidung der Strafe für Eigenmacht. [illegible] des Ger. [illegible] selbst zur Vollziehung gebracht [illegible] u. rechtl. befugt [illegible] ausschließlich [illegible] Polizei [illegible] Anwendung der Vollziehungsmittel [illegible] Ueber die Zuständigkeit wegen [illegible] Vollziehung [illegible] Bd. X Art. 2634 [illegible] Autoritäten [illegible] Zuständigkeit [illegible] auf [illegible] beruht [illegible] Ansuchen der Parth. schnell in volle Erfüllung gebracht werden [illegible] Ueber die [illegible] der Vollziehenden vgl. Strafgesetzb. [illegible] 264 ff.

II. Von dem Gesuche um Befehl zur Vollziehung rechtskräftiger Erkenntnisse.

1) Ueberhaupt.

[illegible] Anträge der Parth. [illegible] nach Maßgabe der [illegible] Beschaffenheit der Sache [illegible] Zeit der Erfüllung [illegible] Vollziehung [illegible] Vollziehungsmittel [illegible] Gemeinde [illegible] Vollziehungsmittel [illegible] der obsiegende Theil [illegible] Vollziehungsmittel nicht anzuwenden [illegible] ein Gesuch [illegible] Befehle der Vollziehung den Unterliegenden [illegible] oft die Umstände es erfordern [illegible] Vorschrift über d. schleunige Vollziehung der [illegible] zu machen. Die [illegible] zu vollziehenden [illegible] eingereicht ist.

das Gesuch um Vollziehung wird nach Verschiedenheit d. Behörde schriftl. od. mündlich eingereicht u. in jedem Fall die ausgefertigte rechtskräftige zu vollziehende Erkenntniß beigebracht werden, od. wenn d. Frist d. App. u. dergl. nicht rechtskräftig geworden, dennoch aber in d. gesetzl. Frist selbe zur Vollziehung gebracht werden muß, ist in d. Gesuch darauf Bezug zu nehmen, daß kein Hemmungsbefehl rechtzeitig erhalten worden sei. Die d. d. Vollziehungsgesuch erst. Kosten verursachten Kosten sind dem obsiegenden Theile vom Gegner zu erstatten nach den in dem Vollziehungsbefehle darüber enthaltenen Bestimmungen. Auf die Erstattung dieser Kosten wird nur erkannt, wenn um dieselbe Verurtheilung gebeten worden. Nach Verschiedenheit d. Behörden erkennt über die Kosten entw. d. Behörde welche d. Vollziehungsbefehl erlassen od. diejenige an die er gerichtet ist. Dieser selbst erkennende Behörde steht die Ermäßigung der Kosten.

<u>Hofgericht.</u>

d. Gesuch ist in demselben schriftlich einzureichen unter Beifügung einer Abschrift d. Erkenntniß wird nicht dem Gegner mitgetheilt sond. d. Hofg. begreift d. Stelle von Amtswegen u. erläßt sofort den Vollziehungsbefehl.

<u>Landgericht.</u>

das Gesuch schriftl. od. mündl. unter Einreichung d. Erkenntnisses. das Gesuch überhaupt d. Landg. nur dann, wenn d. Gegenstand d. vom Landgericht erkannten die Appsumme nicht übersteigt. Im übrigen d. Verfahren wie beim Hofg. Beträgt d. Zuerkannte mehr als die Appsumme u. befindet sich nicht im Gerichtsbezirk d. Gericht, so muß d. Gesuch bei d. Gouvernemt. u. zwar schriftlich eingereicht werden, welches dann von sich aus den Vollziehungsbefehl sofort erläßt.

<u>Rath in Riga.</u>

d. Gesuch schriftl. od. mündlich anzubringen in Gegenwart d. dazu vorgeladenen Gegners. Letzterer jedoch nur, wenn d. Urtheil d. Rathes in 2ter Instanz erfolgte. d. Rath schickt auf solches Gesuch sofort die betreffende Acte dem Untergericht zu, woraus sich d. obsiegende Theil die ferneren Anträge wegen d. Vollziehung beim Untergericht zu stellen hat.

Städtische Untergerichte in Riga.

d. Gesuch um d. Exec. und die Verfügung d. Executionsmandats, d. Bitte um Aufhebung des Gegenstandes gerichtl. Auftrag. der Vollziehung.

Magistrate in Kreis u. Landstädten Livlands.

Gleich wie bei den rig. Untergerichten.

III. Von dem Vollziehungsbefehl.

In d. Vollziehungsbefehl muss das, was zu vollziehen ist, mit solcher Genauigkeit u. Bestimmtheit ausgedrückt sein, dass weder Zweifel noch Ungewissheit bei der Vollziehungsbehörde darüber entstehen können. Er muss genau mit dem Sinn u. Inhalt des zu vollziehenden Erkenntnisses übereinstimmen, nicht nur d. Gegenstand der Vollziehung sondern auch alles was dazu gehört an zuerkannten Früchten u. Nutzungen od. Zinsen, wie auch an Kosten u. Schäden genau angeben. Da dem Executionsmandat das Urtheil selbst angeschlossen werden muss resp. gewöhnlich angeschlossen wird, so kann auch wohl eine allg. Verweisung auf dasselbe genügen. Bei Abfassung des Vollziehungsbefehls ist sowohl d. persönl. Gerichtsstand des Exequenden als auch die Gerichtsbarkeit, unter welcher d. Vermögen sich befindet, aus welchem beigetrieben werden soll, zu berücksichtigen. Die Vollziehung geschieht d. Beitreibung des Zuerkannten aus dem bewegl. od. unbewegl. Vermögen desjenigen, gegen den d. Vollziehungsbefehl gerichtet ist. Besitzt derselbe sowohl bewegl. als unbewegl. Vermögen, so wird zuerst d. bewegl. u. wenn dieses nicht ausreicht dann d. unbewegl. zum Gegenstand der Vollziehung genommen. Reicht beides nicht um den Obsiegenden zu befriedigen od. besitzt der Unterliegende weder bewegl. noch unbewegl. Vermögen, aus welchem d. Zuerkannte beigetrieben werden kann, so wird nach d. Satzungen über d. Vollziehungsmittel verfahren. —

In d. Fällen, wo zuerkannte eigentliche hypothekarische Forderungen u. zuerkannte reale Rechte an Immobilien zugesichert sind zu befriedigen sind, ist d. objectum executionis zunächst d. questionirte Immobil. Die Behörde welche den Vollziehungsbefehl erlassen hat, hat über dessen schleunige Erfüllung zu wachen. —

Landesbehörden in Livl.

[illegible]

Riga

[illegible]

IV Das Verfahren zu Folge des Vollziehungsbefehls.

Allgemeine Bestimmungen

[illegible]

wo auf die Anzeige erhobener Beschwerde od. die bestellte Wiederaufnahme des Streites [illegible] aus aufgefundenen Beweisurkunden [illegible] von der Behörde, gleich der Vollziehungsbefehl erlassen od. zur Vollziehung aufgefordert, ein neuer Befehl od. eine Mittheilung darüber erfolgt ist. Als dritter, an denen die Vollziehung unternommenen Gegenstand, hat der Vollziehende zu berücksichtigen, jedoch nur, wann diese Ansprüche unzweifelhaft sind. Findet die Vollziehungsbehörde in ihrem Gerichtsbezirk kein Vermögen des Exequendus od. ist das Vermögen zur Befriedigung der Schuld nicht zureichend so hat sie darüber dem Gerichte von dem der Befehl od. die Aufforderung zur Vollziehung ergangen zu unterlegen od. Mittheilung zu machen u. [illegible] dasjenige, der um die Vollziehung angesucht hat, oder [illegible] den Betrag des Vorhandenseins nicht ausreichenden Vermögens [illegible] jedoch in das der Vollziehung [illegible] sachkundigen Vollziehung des [illegible] hat der Vollziehungsbeamte sofort dem Obsiegenden in dem Gesetze des zur Vollziehung gebrachten Gegenstandes od. überzugeben, wenn der Gegenstand öffentlich verkauft worden ist, das daraus gelöste Geld, soweit es zu seiner Befriedigung reicht, zu überliefern, den etwaigen Überschuss dem unterliegenden Theile. Der Unterliegende gegen den der Vollziehungsbefehl gerichtet ist, ist [illegible] das Vermögen während der Vollziehung unternehmen will selbst zu besitzen und genommen. Kein der Unterliegende ist berechtigt, seine [illegible] Gegenforderungen wider den Obsiegenden, sobald sie fällig sind, von dessen [illegible] Abzug zu bringen. Über den Umfang der zur Vollziehung zu bringenden Gegenst. können beide Theile sich vereinigen [illegible] die Ansprüche dritter nicht beeinträchtigt werden, dabei können sie über den Gegenstand der Vollziehung u. alles was dazu gehört, sowohl vor als während der Vollziehung einen Vergleich mit einander schließen, jedoch haben sie von solchem Vergleich sogleich der Vollziehungsbehörde Anzeige zu machen mit d. Bitte um Einstellung der Vollziehung. Die Kosten, die dem Obsiegenden d. Vollziehung verursacht hat, hat d. Unterliegende zu ersetzen u. dem von dem Richter ermäßigten Betrage.

Liv- u. Estland.

Ein weiteres Verfahren d. Execution wird nicht zugelassen [illegible]
von den zur Vollziehung [illegible]

85

der Termin nächst Anfang u. d. Tage an, zu der dem Unterliegenden mitgetheilt worden
zu festgesetzten [illegible] beide Theile erhalten bei d. Vollzug persönl. od. d. Bevollmächtigt. wahr-
zu nehmen, bleibt d. Obsiegende im Termin aus, so unterbleibt, insofern die Vollziehung nicht aus-
schließlich durch Gegenwart d. Letzteren bedingt [illegible] auf [illegible] zu beschränken
die Vollzugsbeh. erheblichen Verfügungen [illegible] mündlich, u. [illegible] ausschließlich zu
auf sein Verlangen [illegible] erforderlich [illegible]. –

Riga.

Von dem Gerichtsdiener muß unter Vorzeigung d. [illegible], dem Unterliegenden d. mündl. An-
zeige d. Vollzugstermins d. Anfrage d. Vollzugs [illegible], zwar wenn d. Betrag
d. [illegible] 3 mal binnen 6 Wochen v. 14 zu 14 Tagen, sonst aber nur einmal
auf 14 Tage, u. in [illegible] auf 48 Stunden. [illegible] erfolgter Anfrage u. abgelaufener
Vollzugsfrist [illegible] d. Unterliegende d. d. [illegible] nicht [illegible] erfüllt
hat, sofort zur Anwendung d. Vollzugsmittel geschritten. [illegible]
[illegible] auf [illegible] Aufforderung einer anderen Behörde zu vollziehen, so [illegible]
[illegible] dem Unterliegenden [illegible] Vorladung eröffnet u. ihm zur [illegible] d.
[illegible] eine kurze Frist anberaumt, nach Ablauf dieser wird wenn d. Schuld [illegible]
nicht erfolgt ist, sofort zur Vollziehung geschritten. Der Unterliegende hat beim [illegible]
[illegible] persönl. od. d. Bevollmächtigten [illegible] Vermögen anzugeben, welches er der Voll-
ziehung unterwerfen will. Zur Vollziehung wird nur in [illegible] wichtigen Fällen ein Gerichtsglied
abgeordnet, sonst geschieht sie d. den Secretairen d. betreffenden Untergerichts[illegible]
[illegible] d. den Gerichtsdiener. –

V. Von der Abwendung der Vollziehung u. der Hemmung des Vollzugsbefehls.

Die angeordnete Vollziehung eines rechtskräft. [illegible] d. Unterliegende [illegible]
[illegible] der geleisteten Zahlung, d. Compensation, d. Vergleichs od. der er-
langten Stundung abwenden. [illegible] können bei d. anordnenden
Behörde [illegible] vollziehenden [illegible] angebracht werden. [illegible]
den letzteren.

Sie werden durch seine Äußerung dem Gegner unter Ansetzung einer kurzen Frist zur Äußerung mitgetheilt u. nach Ablauf dieser Frist wird sofort über sie erkannt. — Wird sie für begründet erachtet, so wird ein Hemmungsbefehl erlassen resp. die Vollziehung eingestellt. Hat aber das Gericht eine andere Behörde zur Vollziehung aufgefordert so wird letztere von dem Ger. über die hierauf beabsichtigten zur Einstellung der Vollziehung verständigt. Glaubt der Unterliegende, daß ein aufgefundener Bescheid eine Abänderung des zu erhaltenden Ger. vom Gericht zu erlangen so wird dessen Abfassung des Gesuchs der Vollziehung verweigert gehemmt, jedoch aber daß die Vollziehungsmittel beigetrieben dem Obsiegenden eine gegen diesen genügende Sicherheit abgelehnt, u. wenn er eine solche nicht leisten kann unter gerichtl. Beschlag bis zur Entscheidung über den aufgefunden Bescheid genommen. Die Rechtskraft des Bescheides wird die Vollziehung des Erkenntnisses nicht gehemmt solange nicht die Rechtsgiltigkeit erwiesen u. darüber erkannt ist, solange nicht ein Befehl od. Aufforderung zur Einstellung der Vollziehung eingegangen ist. Auch die Bitte um Eröffnung eines förml. Concurses seitens von Seiten des Unterliegenden od. seiner Gläubiger wird die Vollziehung eines Ger. nicht eher gehemmt als bis rechtskräftig auf die Eröffnung des Concurses erkannt u. darauf der Befehl od. die Aufforderung zur Einstellung der Vollziehung eingegangen ist. Wenn bei der Vollziehung dritte Personen als Intervenienten Rechte an dem zur Vollziehung gebrachten Gegenstand geltend machen wollen so ist rücksichtl. der von der Vollziehungsbehörde dabei zu beobachten die allg. Regel über die Intervention. Wenn Unternommene ohne Rücksicht auf den erlassenen Vollziehungsbefehl eigenmächtig u. gewaltsam der Vollziehung sich widersetzt so unterliegt er einer Strafe nach dem Strafgesetzbuch u. außerdem dem Verlust seiner Ansprüche. Die Vollziehungsbehörde ist verpflichtet selbst dort wo die keine eheliche Gütergemeinschaft gilt die Rechte der Ehefrau u. Kinder an dem Vermögen des Mannes, gegen den die Vollziehung gerichtet ist, zu beachten u. die denselben gesetzl. zustehenden Ansprüche zu wahren u. die Gegenstände nicht die ihr gesetzl. von den Vollziehungsmaßregeln ausgeschlossen sind, solche Ausschließung kann auch dergleichen der einer der Vollziehung unterliegenden Gegenstand in guten Glauben besitzt u. das erweist. — Ist nicht sicher aber daß er während der Vollziehung den Besitz des Dritte unbefugt an sich gebracht so wird die Vollziehung auch auf diesen Dritten übergehend seine Besitzbegünstigung gestellt. —

V Von der Beschwerde über die Vollziehungsbehörden u. der Verantwortlichkeit derselben

~~Von d. Beschw. über d. Vollzieh.~~ Wider Erk. zum Vollzieh. rechtskräft. Erk. gefällt, sind Querel nach Appellation resp. Revision sind nur d. Beschw. über Richtigkeit d. Erk. auch zulässig. Sind aber d. Fortsetz. d. [illegible] Weise in d. Vollziehg. angeordnet oder durchgeführt zu rügen [illegible] so steht es frei binnen 4 Wochen Beschw. bei d. nächsten Oberbehörde anzubringen; bei allen durch Gesetz untergeordneten Stadtgerichten binnen 8 Tagen. Die Beschw. über d. Verfahren d. Vollziehungsbehörden gelangen entw. an d. Generalregg. od. auch d. [illegible] zu welchen d. Vollziehungsbefehl d. Aufforderung zu Vollziehg. an d. Polizei od. auch ein Untergericht ergangen ist. [illegible] angebrachte Beschw. wird auf Vortrag d. Vollziehungsbehörde eingezogen u. dann darüber erkannt. Ist d. Vollziehungsbehörde förmlich gewesen u. hat sie widerrechtlich verfahren bei d. Vollziehg., so werden d. erforderl. Maaßregeln zur Wiederherstellung [illegible] ergriffen u. [illegible] die schuldige Behörde nach Maaßgabe d. Schuld [illegible] Beschwerdeführer [illegible] d. Generalregg. [illegible] Verantwortlichkeit [illegible] Beschwerde [illegible] widerrechtl. Verfahren bei Vollziehg. rechtskräft. Erk. [illegible] Überschreitung d. Vollziehungsbefehls ist nach d. allg. Bestimmungen über Verantwortlichkeit d. Behörden zu beurtheilen [illegible] die schuldigen Vollziehungsbehörden u. Beamten [illegible] verursachten Kosten u. Schaden.

[illegible] allen d. Beschwerdeführer [illegible]

Art. III Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand od. d. in integrum restitutio.

Kurland:

Die in integrum rest. kann statt finden:

1) Wider Versäumung v. Terminen u. Fristen
2) Wider die selben ergangenen Contumacial Decrete u. Praeclusiferdecrete
3) Wider andere Erkenntnisse
4) Wider andere simple Verfügungen u. Decrete. —

die Erhebung d. Gesuchs um restit. in integr. u. die Entscheidung darüber gehört aber nicht vor d. ordinären Justizbehörden u. deren Competenz, sondern gehören sie gesetzl. vor die [illegible] commission u. s. d.

d. [illegible] zur Competenz d. Justizbehörd. gehört, die in integr. restitution in ff. Fällen:

aa) 1. Wider Versäumung gesetzl. anberaumter dilator. u. peremptor. Termine u. Fristen im Laufe des Processes.

2) Wider Contumacialbescheid wegen Ausbleibens im Termine der ersten Citation. Vorgeschriebene erste Contumacialdecret nicht aber auch wider die diffinitive

3) sententia contumatoria. Wider andere Präclusivbescheide im Laufe des Processes

4) Wider alle simple Decrete u. Verfügungen.

Entzogen ist von d. Competenz d. Justizbeh. und gesetzl. den d. [illegible] commission zuständig die in integr. rest. in ff. Fällen:

1) Wider Versäumung gesetzl. festgesetzter Termine d. fatalia d. Appellation, d. Fristen zur Klagsanstellung, vorausgesetzt daß die Verjährungsfrist [illegible] abgelaufen zu erachten u. nicht solche Hindernisse, die an sich schon rechtlich einen Stillstand der Praescription bewirken, sondern nur solche factische Hindernisse, welche bloß faktisch der Klagsanstellung entgegenstanden, geltend gemacht werden, in einem bes. Restitutionsgesuch; die rechtl. den Lauf d. Verjährung hindernden impedimenta werden im Processe der citatischen exceptio praescriptionis replicando opponirt u. auf d. Gerichte [illegible] den [illegible] peremptor. Termine u. Fristen, deren Nichteinhaltung gänzliche praeclusion mit Rechtsansprüchen zur Folge hat.

(Kurl) 2) Wider das definitive Contumdecret confirmatorische Sentenz u. wider solche Präclusivbescheide wodurch jemand seines Anspruchs für verlustig erklärt wird. —

3) Wider alle diffinitiven Urtheile u. Bescheide, desgl. wider nicht diffinitive Decisiv Bescheide, vorausgesetzt daß d. Rechtsbescheid bereits rechtskräftig geworden u. eine Appellation nicht mehr zulässig ist.

<u>Gründe die für die gerichtl. Entscheidung maasgebend sind</u>

Für die allein hier in Betracht kommende in integrum restitutio gelten als justae causae.

1) die gemeinrechtl. für Kurh. insbes. doch die in d. §19 d. [illegible] Statuten angeführten Wiedereinsetzungsgründe, nach Ablauf des Beweistermins, wie auch eines peremptor. Termins zur Beibringung von [illegible] u. wider die [illegible] Präclusivbescheide, insbes. noviter reperta u. noviter [illegible] oder dergl. unverschuldeter Verlust rechtzeitig u. gehörig angegebener und sonst hiergeltend gemachter Beweismittel. Soll eine Partei durch einen Bevollmächtigten vertreten werden, während im Falle der Contumacia hiernach festgestellten Thatsachen dargethan werden, wenn dagegen die Partei sich selbst vertritt, sind einfache Thatsachen derselben darzuthun [illegible] auch die Unmöglichkeit der Stellung eines Bevollmächtigten, [illegible] u. Stellg. daß d. Bevollmächtigte den Termin selbst wahrnehmen konnte.

2) Noviter reperta u. überh., vom Gerichte als zureichende Gründe einer Abänderung d. [illegible] Thatsachen u. Behebung eines Decrets [illegible], später eingetretene od. nachgewiesene Thatsachen u. Umstände, wie auch ein [illegible] herzustellen oder ein unverschuldeter error [illegible] Parthei, die d. Decret veranlaßt od. zur Folge gehabt hat. Die Frist zum Restit. Gesuch gegen die Contumax-Citation im Termin der Citation d. Contumax geht, so auch in Bezug auf 1. u. 2. der Contumacia [illegible] der ersten Contum. wegen dieser allein restituirt erscheint [illegible] wenn er die erste Contum. wegen [illegible] im Termin der 2ten Citation darum nachsuchen. Nach der 2ten Contum. wenn nicht schon im Termin der 2ten Citation ad reponendum aber auch erst binnen der 6 monatl. resp. 6 wöchentl. Frist zur Citatio ad reponendum u. zwar in d. Termin dieser Cit. und Behebung d. 2ten [illegible] als zugleich d. 1ten Contum.-decrets [illegible] legalia bitten [illegible] auf Grund der d. 1ten wie d. 2ten Contum. entschuldigend [illegible] auf Restit. verlustig wird bei Versäumniß wegen Verabsäumung d. Frist, d. [illegible] auf Restit. [illegible] Termin und dilatorischen oder späteren Processtermin auf d. Restit.-Gesuch [illegible] Termin beigebracht werden, sogleich in dem sodann peremptor. anberaumten 2ten Termin [illegible] sub praejudicio [illegible] fall aber d. Termin bereits peremptorisch und sub praejudicio [illegible] vor dieser anberaumten Termin zur nächsten Abrechnung [illegible] Termine [illegible] erforderliche Wahrnehmung, wenn jedoch Contumax auch in diesem Termine [illegible] Wahrnehmung unmöglich zu nehmen [illegible], so [illegible] Termin [illegible]

ein Restitutionsgesuch unter Nachweisung der Entschuldigungsgründe für die Versäumniß aller in Rede stehenden Termine zu veranlassen.

Ausnahmen.

Als Ausnahmen von diesen Regeln finden statt:

a) In den Fällen wenn nach einem erfolgten Contumacialdecret od. Praeclusivbescheid d. Gegenpartei d. contumax längere Zeit den Proceß fortzusetzen unterläßt resp. d. Contumacialverfahren zum Definitiverkenntniß zu bringen ansteht od. durch d. bloße Fristgesuche den Proceß verschleppt od. wenn nachdem ein Contumacialdecret wider den im Termine ausgebliebenen Kläger d. Gegentheil längere Zeit hindurch die fünftheilige citatio unterläßt überhaupt also in d. Fällen längeren Verzugs der Fortstellung d. Verfahrens indem in diesen Fällen die gesetzl. Frist zum Restitutionsgesuch aufgenommen werden muß, welche in Curland d. allg. 5jährige Praescriptionsfrist ist;

b) Für nicht bevormundete Minorennen od. für bevormundete welche wegen Contumac ihrer Vormünder in expensas od. in amissionem causae mittelst 2tn Decrets od. in anderes praejudicium condemnirt werden für sie den in § 157 d. Statuten festgesetzte Restitutionsfrist a dato d. eingetretenen Volljährigkeit gilt d. gl. für contumacirte u. praecludirte nicht bevormundete Pupillen indem schon während ihrer Minderjährigkeit d. nachdem contumacialdecret od. Praeclusivbescheid für sie bestellte Vormünder außerhalb ex causa minoritatis Restitution nachgesucht werden darf. –

c) Für Militärpersonen während d. Kriegsdienstes, indem nach dem Reichsgesetz d. Restitutionsgesuch innerhalb nach ihrer Rückkehr aus dem Feldzuge zu einem beständigen od. Quartieraufenthalt salvirt bleibt, falls sie nicht Bevollmächtigte hinterlassen. –

d) Für in Geschäften Abwesende nicht d. Bevollmächtigte vertretene Civilbeamte, solange als ermittlich ihnen d. Bestellung eines Bevollmächtigten unmöglich war; dies gilt übrigens nicht für solche Beamte, vorzugsweise sind für jede zeitl. Abwesenheit vom Domicil genüglich erachtet, als sie denselben jemand an einem solchen Ort außerhalb d. Reichs abwesend ist, wohin die Bekanntmachung d. Termins zur ferneren Wahrnehmung gar nicht gelangen konnte od. d. ermittlich d. Bekanntmachung

d. Termin zur ferneren Wahrnehmung gewiss gelangen kann, od. eventuell d. Bekanntmachung ihm gewiss eröffnet worden.

4) Im Fall eines justicii findet eine Aufnahme statt für jede Partei bis zur Wiederherstellung d. Rechtspflege u. den dann anberaumten Termine zur Wahrnehmung. —

Für d. Restitutionsgesuch propter noviter reperta vel orta bestimmt sich d. Frist also: wegen neu aufgefundener Beweismittel od. wegen neu ermittelter od. neu entstandener Einreden findet d. Gesuch im Fall innerhalb bis zum Ablauf der vorerwähnten gesetzl. Frist v. 5 Jahren innerhalb bis zu einem etwa früher erfolgenden rechtskräftigen Erkenntniß über den Gegenstand d. bezügl. Beweisführung od. d. Einreden. —

D. Restitutionsgesuch wider den Ablauf d. Beweistermins behufs Nachholung d. Beweismittel und Hülfe wenn verschuldet eingebüßter Termine statt findet bis zum Ablauf d. gesetzl. 5jähr. Frist resp. vor einem etwa früher erfolgenden rechtskräftigen Erkenntniß über d. Gegenstand d. betreffenden Beweisführung. —

5) Wider nicht decisive Decrete u. Verfügungen muß d. Restitution, sofern sie überhaupt nicht d. zügl. Vollziehung d. Decrete u. Verfügungen unmöglich gemacht ist, sogleich nach Ermittelung d. sie begründenden Umstandes od. Thatsache u. vor der nächsten auf d. Decrete beruhenden Wahrnehmung resp. vor einem auf d. Decret basirten od. dasselbe bestätigenden rechtskräftigen Erkenntniß angebracht werden. — Die Form d. gewöhnl. Restitutionsgesuchs ist in d. Regel schriftlich u. mündl. Antrag zum Protocoll od. (d. d. citatio ad reponendum) nach mündl. Anträge formen Anträge (für Curland). — Bei dem Restitutionsgesuch wider d. Contumacialbescheid findet nur bei dem wegen schuldlos verlorener Beweismittel ist sofortige Beibringung der erforderl. Atteste über den Grund od. Denomination darüber zu verhörender Zeugen; bei dem Restitutionsgesuch dagegen wider d. Contumacialbescheid desgl. auch wider ein Praeclusivbescheid d. Fristen zur Beeidigung d. Hinderniße u. bei dem Gesuch propter noviter reperta vel orta ebenfalls solcher Eid ... nöthigen. — In den übrigen Fällen ist sofortige Bescheinigung nicht gerade erforderlich. Das Gesuch nebst Bescheinigung ist dem Gegner zur Erklärung zuzustellen; ist auch diese Erklärung selbst in hierauf bestellt, ist d. Implorant u. sodann d. Excipient u. schließlich wieder der Implorant zu hören.

zunächst das nöthige Beweisverfahren herbeizuführen resp. die Sache gleich selbst, die Entscheidung über das Gesuch erfolgt nun von d. Gerichte selbst bei welchem es angebracht war. Im Fall der Abweisung des Gesuchs wird Supplicant in Kosten u. Schadenersatz verurtheilt, auch außerdem in eine Geldstrafe. Wider die abweisende Entscheidung findet Appellation statt, u. zwar die ordinäre in d. Fällen, wo die Entscheidung Einfluß auf die Hauptsache hat, die extraordinäre dagegen in allen übrigen Fällen.

Livland.

In Livland nach Land- u. Stadtrecht gilt die Meinung, daß außer der Zurückgewinnung der Oberinstanzen, worüber bereits früher näher angegeben, die Rechtsbehelfe die Restitution zu suchen dürfe, vielmehr als Hofgericht durch Rechtens. Jedoch ist die Zurückgewinnung der Oberinstanzen und Thatumstände als eine Form der Restitution [illegible] Fristen u. Terminen u. es steht nicht dagegen, d. für Curl. angegebenen Bestimmungen rücksichtlich der gerichtl. Restitution auch in Livl. zur Anwendung zu bringen, mit Ausnahme der Bestimmungen, die mit dem eigenthümlichen Contumacialverfahren in Curland in Verbindung stehen, od. auf speciell curl. Gesetzen beruhen.

Titel IV Von den Kosten u. Schäden in Rechtsstreitigkeiten

I Von den verschiedenen Arten der Kosten u. Schäden.

Die Kosten bei dem gerichtl. Verhandeln der Rechtsstreitigkeiten bestehen in:

A. Kronsgebühren, wohin gehören:

1) Klageposchlyn 1 Rbl. 80 Kop.
2) Poschlyn für Stempelpapier
3) Gelder für Druck d. Bekanntmachung in den Senatszeitungen.

B. Gerichtsgebühren

1) Appellations- resp. Revisionsschilling
2) Canzelleigebühren.

C. Advocatengebühren

die Schäden u. Verluste welche d. Partheien bei Verzög. ihrer Rechtssachen entstehen beziehen sich:
1) Auf Kosten d. Partheien bei Reisen u. bei dem Aufenthalt am Gerichtsort.
2) Auf d. Reise- u. Zehrungskosten der vorgeladenen Zeugen.
3) Auf Verlust der d. Versäumniß u. behinderten Betreibung d. Geschäfte od. Gewerbe für d. Parthei selbst od. für d. Zeugen entstehen.
4) Auf Verluste die d. d. Verderben od. d. Verringerung den Werth d. streitigen Gegenstandes veranlaßt werden.
5) Auf Verluste die d. d. verzögerten Empfang u. d. Unbenutzbarkeit d. streitigen Gegenstandes entstehen.

A. Von den Kronsgebühren

1) Von den Klageposchlinen. Bei Anbringung der Klage ist bei dem Gerichte 1 Rbl 80 Kop als Klageposchlin zu erlegen. Wird die Klage von mehreren Personen angebracht, so ist die Poschlin nur nach der Klage nicht nach d. Anzahl der Klagenden einzuliefern. Die Poschlin ist d. Klage beizufügen u. gleichzeitig einzusenden od. persönl. dem Gericht abzugeben, widrigenfalls darf d. Klage gar nicht angenommen werden. Swod d. Reichsg. Bd. Art 145 ff.
2) Von der Poschlin für Stempelpapier vgl Swod Bd X.
3) Gelder für Bekanntmachungen in den Senatszeitungen vgl Swod Bd X.

B. Von den Gerichtsgebühren

Appellations resp. Revisionsschilling. Ist hier i. Estl. u. Livl. Ausnahme v. Riga u. Reval ist solch. in allen App. u. Revsachen zu erlegen, sofern nicht d. [gap] d. Gesetzes davon befreit u. beträgt derselbe bei d. App. an d. Hofg. 1 Rbl zum Besten d. Canzelei d. Unterinstanz, bei d. Rev. an d. Senat 133⅓ Rbl wenn Impetrant aus dem Estl. 100 Rbl wenn er aus dem estl. District [illegible] Livl's ist. Derselbe ist zu zahlen zum Besten der Glieder d. Hofg. Der Appellations resp. Revisions schilling kann sowohl in baarem Gelde auch in einem Geldocumente berichtigt werden, muß aber immer bei Anmeldung d. Rmittels berichtigt werden. Geschieht dieses in mehreren in Ansprüche Betheiligten, so muß von jedem derselben falls sie nicht Streitgenossen sind, der volle Betrag entrichtet werden.—

d. Appellationsschilling wird nicht wiedergegeben, d. Revisionsschilling dagegen nicht, wenn d. Revision [illegible] nach Ablauf d. Introductionsfrist eingereicht, od. d. ergriffene Revision ihrem Inhalt nach für unbegründet befunden worden ist.

zurückgestellt:

1) wenn was in einer Sache, wo d. Revision gesetzlich nicht zulässig, eingelegt worden. –

2) wenn Impetrant bei d. Revision obsiegt od. dieses Rechtsmittel wenigstens zum Theil für begründet erklärt wird.

3) wenn Impetrant vor Entscheidung d. Senats einen Vergleich geschlossen hat. –

Riga.

Bei d. Appellation d. Rath bei d. Appellation 3 Rthl. wovon 2 zu den Stadtcämmereicassen verrechnet, d. einer dem Secretairen d. Untergerichts zufällt. Bei d. Revision von dem Senat keine Revisionsschilling. –

Canzeleigebühren.

vgl. Provinzialrecht Th. I Art. 59-65.

Die Kosten für Localuntersuchungen u. wenn ein Gericht sich außerhalb d. Stadt Untersuchungen vollzogen, od. d. die Veranlassung dazu gegeben. Sie werden nach d. Canzeleitaxe erhoben u. nach Verhältniss d. Gebühren unter die Gerichtsglieder u. Canzeleibeamten vertheilt.

C. Advocatengebühren.

Die Zahlungen an die Advocaten für Betreibung von Rechtssachen bestehen außer Erstattung d. Auslagen für Stempel u. Gerichtsgebühren, für Reisen, für Correspondance, für Abschriften d. Schriftstücke u. dgl. in d. Remunerationen –

1) für Abfassung d. einzelnen Schriften. –

2) für persönl. Erscheinen beim Gericht, wo solches gesetzl. stattfindet. –

3) u. für d. Abwarten d. gerichtl. Termine d. Uebergabe d. Schriften u. d. mündl. Anträge zu Protocoll.

4) Relation für Leitung u. Beendigung d. gesammten Streits in d. Unterinstanz u. für die Durchführung derselben in d. höheren Instanzen.

Alle diese Posten sind vom Advocaten in der am Schluße der Sache zu übergebenden Rechnung ausführlich nach der Reihe, welche sie entstanden sind, genau und einander nach aufzugeben, damit das Gericht die Richtigkeit jeder einzelnen Summe beurtheilen kann. Das Honorar des Advocaten bei Erstattung jeder einzelnen Schrift und bei den Arbeiten jeder gestellt [illegible] in der Rechnung nicht besonders aufzugeben, sondern [illegible] die Entschädigung für die Führung und Beendigung der Sache eine bestimmte Verabredung zwischen Advocaten und Vollmachtgeber stattgefunden hat. Der Betrag des Honorars für jeden Rechtsanwalt des Advocaten richtet sich nach den Bestimmungen der Procedur.

D. Von den Schäden. –

Die Schäden, welche der Partei aus dem Rechtsstreit entstehen, sind ihrem Betrage nach ausführlich und genauer Angabe jedes einzelnen Gegenstandes anzugeben. Falls sie eines besondern Beweises bedürfen, ist dieser [illegible], da sich solche Schäden [illegible] Rechtsstreit über Schadenersatz zu fordern und vom Gericht zu beurtheilen. [illegible] diese Schäden [illegible] Procedur [illegible] und [illegible] als die [illegible] nicht [illegible] ist, [illegible] und Gegenbeweis zu [illegible].

II. Von der Erlassung der Kosten u. Schäden.

[illegible] der Kosten und Schäden [illegible] auf den Erfolg des Rechtsstreits selbst entstehen und nicht ein besonderer Gegenstand des Rechtsstreits [illegible], so gelten mehrere Kosten von physischen und moralischen Personen und Anstalten befreit [illegible] Procedur [illegible] 61 [illegible], eine solche Befreiung gilt auch für die [illegible] Armenrecht genießen.

Armenrecht.

Ist eine Partei so arm, daß sie nicht im Stande die Kosten und Schäden bei der Führung ihres Rechtsstreits zu bestreiten, so kann das Gericht sie auf ihre Bitte vom Armenrecht befreien, von Zahlung der Gerichts- und Advocatengebühren, wie auch der Schäden, die nicht selbst Gegenstand des Rechtsstreits sind [illegible] der Stempelgebühren für Eingaben [illegible] Klage [illegible] Gerichts [illegible] und [illegible] Advocaten zu [illegible] Führung des Rechtsstreits [illegible] des Rechts [illegible] auch bei der Führung desselben angebracht werden. Dieselben [illegible] Gegenbeweis [illegible] von [illegible] die Armuth ein obrigkeitliches Zeugniß oder ein Zeugniß glaubwürdiger [illegible] der [illegible] Armenrecht.

Wird das Gesuch deferirt, so wird auch d. Advocat zur unentgeltl. Führg d. Sache bestimmt; d. Armuth wird, wenn d. Gegenstand d. Urtheils d. Arm. ist, daß d. Partei verpflichtet alle Kosten u. Schäden zu erstatten, in Stand nur vorläufig bewilligt u. d. Verpflichtg zum künftigen Ersatz d. Kosten u. Schäden, wenn d. Urtheil zum Vortheil d. armen Partei entschieden werden sollte. [illegible] d. Ertheilg d. Armuth [illegible] d. [illegible] dem Gerichte die Verheimlichg eines Vermögensumstandes [illegible], so unterliegt sie [illegible] alle Kosten u. Schäden, von denen sie befreit war, sondern auch einer Strafe nach [illegible] Schuld.

Hofgericht u. ihm untergeordnete Behörden.

Wer um d. Armuth nachsucht hat, wenn s. Armuth nicht obrigkeitlich bescheinigt ist, nicht nur Zeugnisse v. 2 glaubwürdigen [illegible] beizubringen, daß er weder an beweglichem noch unbeweglichem Vermögen d. Werth v. 300 Rbl besitze, sondern auch zur Leistg d. Armeneides sich zu erbieten. Bezieht er vermöge seines [illegible] od. Gewerbes ein Einkommen, das jährlich weniger als 300 Rbl beträgt, so ist ein solches Einkommen kein Hinderniß für die Bewilligg d. Armuth. D. Gesuch um Armuth wird v. d. Gerichte dem Gegentheile mitgetheilt u. wenn dieser demselben nicht widerspricht, auch d. Glaubwürdigkeit d. Zeugnisse keinem Zweifel unterliegt, verfügt d. Gericht die Leistg d. Armeneides u. befreit [illegible] Partei von d. Zahlg d. Gerichtskosten. Widerspricht Gegentheil, so entscheidet d. Gericht nach schleunigem Verfahren [illegible]. Ist einer Partei d. Armuth in d. Unterinstanz bewilligt, so genießt sie dieselbe auch nicht in den Oberinstanzen [illegible] bei diesen [illegible] nachsuchen.

Riga.

D. Gesuch muß um beim Rathe angebracht werden, selbst wenn d. Process beim Untergerichte verhandelt wird; d. Gesuchsteller muß zugleich ein Zeugniß darüber [illegible], daß d. Bittende an beweglichem u. unbeweglichem Vermögen nicht 200 Rbl an Werth besitze. D. Gesuch wird dem betreffenden Untergerichte zugesandt, von diesem dem Gegner mitgetheilt, dessen Erklärung [illegible] Prüfung [illegible] aufgenommen Protocolle dem Rathe zur Entscheidung vorgestellt. Bewilligt d. Rath d. Armuth, so ernennt er einen Advocaten u. theilt dieß dem Untergerichte mit.

III Von der Verpflichtung der Partheien zur Entrichtung der Kosten u. Schäden u. von dem Rechte auf deren Ersatz.

Jede Parthei hat, wenn sie nicht rechtzeitig die Kosten bezahlt, während des Verfolgs des Rechtsstreits die Kosten für die Folgen des Gerichts zu tragen, welche durch ihr Verschulden unternommen od. die sie veranlasst haben. Haben beide streitende Theile um Vollzug eines gänzlich Folge gebeten od. ist d. Gericht v. Amts wegen zu dieser Folge geschritten, so tragen zur Zeit beide Theile die Kosten ganz zu gleichen Theilen. Auch außerdem hat jed. Theil auch die Kosten allenfalls zu gerichtlichen gerichtl. Verfügungen u. Erkenntniss. zu tragen, wo sie nicht ausdrücklich darauf [illegible], ist der eine Theil die Kosten der [illegible] für beide Theile zu bezahlen hat. — Bei Beendigung des Rechtsstreits wird im gerichtl. Erkenntniss auch stets der gewinnenden Parthei der Ersatz der wirklich getragenen Kosten u. Schäden d. sachfälligen Parthei auferlegt nach d. diesfälligen Regeln; hierbei zu bemerken, daß die Krone für die [illegible] Anstalten u. [illegible] im Falle des Unterliegens befreit ist von dem Ersatz der Processkosten u. Schäden des Gegners u. ist andererseits die Gegenpartei von d. Haftung der Processkosten u. Schäden der Krone liberirt ist. Der [illegible] nicht begonnenen od. beendigten Rechtsstreit ist von der der gewinnenden Parthei zuerkannten Kosten u. Schadenersatz nicht befreit. Derselbe haftet aber für die Kosten als Strafe nur dann, wenn [illegible] den Ersatz der Kosten verurtheilt worden.

IV Von der Sicherstellung auf den Ersatz der Kosten u. Schäden.

Der Kläger ist verpflichtet, zum Ersatz d. Beklagten Sicherheit zu stellen rücksichtl. der [illegible] gerichtl. Verfahren veranlassten Kosten u. Schäden, wenn d. Beklagte vor od. bei d. Streiteinlassung auf d. Klage darauf anträgt. Der Kläger ist seinerseits solche Sicherstellung von d. Beklagten zu fordern nur dann berechtigt, wenn letzterer das Gerichtsbezirk zu verlassen beabsichtigt od. Verdacht vorhanden ist, daß d. Beklagte sein Vermögen verbringen od. selbst flüchtig werde. Bei d. Sicherheit für Kosten u. Schäden braucht solche Sicherheit nur gefordert werden für die [illegible] jedoch nur wenn der Verdacht vorhanden ist, daß d. Gegner die [illegible] od. sein Vermögen zur Deckung seiner unzweifelhaften Schulden nicht zureichend werde. —

die Sicherheit für Kosten u. Schäden [illegible] bei Gericht einzuliefernden Unterpfand oder in Bürgschaft eines dritten bestehen. Wenn die zur Sicherstellung verbundenen Partei [illegible] [illegible] [illegible] der Gerichtsbehörde [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] zu erfüllen [illegible] Gegentheil die [illegible] Kosten u. Schäden [illegible] [illegible] Bürgschaft zu bemerken [illegible] für den [illegible] Sicherheit [illegible] [illegible] der [illegible] [illegible] Rücksicht auf den Passivstand [illegible] [illegible] Bürgschaft [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Gericht zu corroborirenden [illegible] zu erklären ist. Zur Sicherstellung [illegible] [illegible] ist Kläger nicht verbunden, [illegible] dem Begriff des Gerichts [illegible] Vermögen besitzt, [illegible] [illegible] den Betrag des [illegible] u. die Kosten u. Schäden [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] nicht [illegible] [illegible] Appellanten [illegible] [illegible] [illegible] ist die Sicherstellung für Kosten u. Schäden [illegible] [illegible] [illegible] Appellanten, [illegible] [illegible] nicht erforderlich. [illegible] [illegible] Impetrant überall genügende Bürgschaft für Kosten u. Schäden zu leisten, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Vermögen [illegible] [illegible] [illegible] nicht befreit [illegible] Bürgschaft.

V. Zuerkennung u. Compensation der Kosten u. Schäden.

Die Bitte um Ersatzung der durch Rechtsstreit veranlaßten Kosten u. Schäden muß in d. Klagesache [illegible] [illegible] auf die Klage angebracht werden, [illegible] [illegible] eine Rechnung einzuliefern [illegible] [illegible] die einzelnen Gegenstände u. den Betrag der geforderten Kosten u. Schäden anzuführen hat. [illegible] Kostenrechnung [illegible] den Schlußschriften über der [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] zur [illegible] Conferenz [illegible] [illegible] [illegible] ist die Angabe der Kosten u. Schäden selbst bis zum Urtheilsspruch zulässig.

[illegible] [illegible] Partei die Kostenangabe bis zum Schluß der Sache sich vorbehalten haben, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Kosten u. Schäden [illegible] [illegible] [illegible] in den Schlußschriften anzuführen [illegible] Angabe bis zum Schluß der [illegible] sich vorzubehalten. [illegible] [illegible] Bitte um Ersetzung der Kosten u. Schäden [illegible] [illegible] [illegible] Rechnung [illegible] [illegible] [illegible] Rechnung [illegible] Angabe der einzelnen Posten [illegible] Folge [illegible] aller [illegible] [illegible] Kosten u. Schäden. —

Proc. Civilpro. N. II.

Die Kosten u. Schäden werden in d. Entscheidung über d. Hauptsache, die durch Zwischenverfahren über Einreden od. andere Nebenumstände veranlaßten jedoch in den Zwischenbescheiden od. auch im Endurtheile d. gewinnenden Partei zuerkannt nach genauer Prüfung d. Kosten u. Schädenverzeichniß, wobei dem Gerichte d. Recht zusteht, die Kosten u. Schäden nach eigenem Ermessen u. nach Umständen zu mäßigen. Das Ermäßigungsrecht erstreckt sich aber nicht auf Stempel u. Gerichtsgebühren u. andere baare Auslagen, deren voller Ersatz zu leisten ist, sond. nur auf d. Honorar d. Advocaten u. den Betrag d. aufgegebenen Schäden. Ist im Erkenntniß d. Kosten u. Schäden, um deren Zuerkennung gebeten worden ist, keine Erwähnung geschehen, so kann d. Obsiegende um eine Ergänzung d. Urtheils in dieser Beziehung [illegible] bitten, u. übrigens in [illegible] Kosten u. Schäden beanspruchen, so kann er [illegible] die Appell. od. d. Recurs u. d. gewöhnl. Rechtsmittel sich bedienen, je nachdem d. Entscheidung in einem Urtheile od. in einem Zwischenbescheide od. einer bloßen Verfügung erfolgt ist. [illegible]

Bei Entscheidung d. Rechtsstreits in erster Instanz wird d. Ersatz d. von den Obsiegenden aufgegebenen Kost. u. Schäd. allemal d. sachfälligen Partei auferlegt u. nur in [illegible] d. Obsiegende keinen Ersatz fordern, sond. ist sogar selbst dem Beklagten die Kosten u. Schäden zu ersetzen, wenn er vor [illegible] Klage erhoben [illegible] werden d. Kosten u. Schäden gegen einander aufgehoben od. compensirt:

1) wenn d. Streitgegenstand eine Rechtsfrage ist, welche einer rechtl. Erörterung bedurfte,
2) wenn d. Sachfällige den Rechtsstreit nicht aus Leichtsinn od. Muthwillen unternommen, sond. genügende Gründe nachgewiesen. –
3) wenn d. Kläger seine Sache zwar gewonnen, aber mehr gefordert hat, als ihm rechtl. gebühren u. ihm durch Urtheil aberkannt worden. –

4) wenn in einem mehrere Gegenstände betreffenden Rechtsstreite keine d. Partheien weder vollkommen obgesiegt noch völlig sachfällig geworden.

5) wenn d. Rechtsstreit durch einen gerichtl. auferlegten Eid entschieden wird.

Sind die von den Obsiegenden aufgegebenen Schäden entweder ihrem Gegenstande od. Betrag nach vom Gegentheil bestritten, so entscheidet d. Richter nicht sogleich [illegible] worden sie vom Gegentheil bestritten, so entscheidet d. über d. Ersatz d. Schäden, sond. behält d. [illegible] d. Obsiegenden vor [illegible] Rechtsweg [illegible] Schadenersatzforderung in einem eigenen Rechtsstreit [illegible] dem Gegentheil offen lassend, die Ausführung seiner Einreden darüber.

Wird auf die Appinstanz d. Urtheil d. Unterinstanz völlig od. auch nur zum Theil bestätigt u. zugleich die Kosten u. Schäden der Partheien gegen einander aufgehoben, ist aber die Entscheidung d. Unterinstanz den Gesetzen offenbar entgegen, so verurtheilt die Appinstanz d. in Schuldigen zum Ersatz d. Kost. u. Schäd. in beiden Instanzen. Beschließt die Appinstanz d. Einlang. neuen Urtheils so hat Appellant dem Appellaten außer denen derselben vor d. Unterinstanz zustandenen Kost. u. Schäd. auch diejenigen zu ersetzen, die d. d. Appprocedur verursacht worden. Ist eine Sache zu Revision und Syndicat gelangt, so kann wenn von d. Syndicat d. Urtheil d. beiden ersten Instanzen geändert wird der Beschwerdeführer von d. Gegenparthei keinen Kost. u. Schadenersatz verlangen; bestätigt d. Syndicat gegen den Beschwerdeführer d. beiden ersten Instanzen so hat Beschwerdeführer dem Gegner in allen Instanzen verursachten Kosten u. Schäden zu ersetzen. bestätigt endl. d. Synd. eine Entscheidung während er die Entscheidung d. andern abändert, so ist der Theil d. Kost. u. Schäd. [illegible] hinfällig geworden

B. Rücksichtlich der Kosten u. Schäden des Zwischenverfahrens.

Hinsichtl. d. Zwischenverfahrens über [illegible] d. d. veranlaßten Kost. u. Schäd. gelten ff. Bestimmungen.

1) Erscheint Kläger od. Beklagter nicht zu einem anberaumten Termin, so hat der d. d. sein Ausbleiben d. Gegenparthei verursachten Kosten zu ersetzen selbst wenn er in d. Folge in d. Hauptsache obsiegen sollte.

2) Wenn eine Parthei eine Beweisaufnahme gebeten, d. Beweisgesuch dem Gegentheil nicht zeitig vor Ablauf d. Termins od. d. Frist bekannt geworden, dieser daher in dem Termin vergeblich erscheinen, so müssten die d. d. ihm verursachten Kosten ihm ersetzt werden unabhängig davon ob er später sachfällig wird od. nicht u. ob die im Beweisgesuch angegebenen Gründe zur Beweisführung gestellt od. ungestellt waren. –

3) Besteht eine Parthei auf Anstellung einer Localuntersuchung welche die Gegenparthei für unnöthig erklärt u. ergiebt d. Urtheil daß die d. die Localuntersuchung ermittelten Umstände auf d. Entscheidung d. Hauptsache [illegible] keinen Einfluß genommen, so werden d. Kosten solcher Localuntersuchung der Parthei nicht ersetzt selbst wenn sie in d. Hauptsache obsiegen sollte.

4) Endl. hat d. Gegner, wenn die gemeinsame Parthei Zeugen aufgeführt hat, deren Zeugniß im Gesetz namentlich verworfen worden, die mit ihrer Ladung u. Vernehmung verbundenen Kost. u. Schäden nicht zu ersetzen. –

Die besonderen Regeln wegen Zuerkennung der Kosten und Schäden und Rückersatz bei Nebenverhandlungen im Rechtsstreit wie bei der Streitverkündigung, Namhaftmachung des angeblichen Beklagten, Interventions-Vergleich [illegible], Einfall der Widerklage, Klagebestreitung der Vollmacht, Nichtbeobachtung der gesetzlichen Termine, [illegible] für Vergleichs-Gefahren und beim Ausbleiben von Zeugen [illegible] sind bereits früher in den betreffenden Abschnitten angegeben worden.

C. Rückersatz der Kosten und Schäden für Vollziehung rechtskräftiger Erkenntnisse.

Die durch Vollziehungsgesuche und die Vollstreckung des Vollziehungsbefehls entstehenden Kosten und Schäden sind dem Obsiegenden von dem Gegner zu ersetzen nach den im Abschnitte von der Vollziehung darüber angegebenen und bei ausbleibender Berichtigung derselben sind sie zugleich mit dem noch zu vollziehenden Erkenntnisse dem Obsiegenden zuerkannten Kosten und Schäden der Abschreibung der Hilfsache beizutreiben.

Ausserordentlicher prov. Civilprocess.

I Consistorialprocess.

vgl. Kirchengesetz v. 1832. Art. 330–345. u. 355–437.

Titel IV Von den Kosten u. Schäden in Rechtsstreitigkeiten.

I Verschiedene Arten der Kosten u. Schäden
- A. Kronsgebühren.
- B. Gerichtsgebühren.
- C. Advocaturgebühren
- D. Von den Schäden.

II Von der Erfassung der Kosten u. Schäden.

III Von der Verpflichtung der Partheien zur Entrichtung der Kost. u. Sch. u. deren Ersatz.

IV Von der Sicherstellung auf den Ersatz der Kost. u. Schäden.

V Zuerkennung u. Compensation der Kost. u. Schäden

Provinzieller Civilprocess.

Einleitung u. Quellen.

Buch I Allgemeine Theorie des Civilprocesses nach der Verhandlungsmaxime.

I Von der gerichtl. Competenz u. Gerichtsstande.

1) Von der gesetzmäßigen Competenz u. dem gesetzl. Gerichtsstande.
2) Ordinäre u. nicht privilegirte gesetzl. Gerichtsstände.
3) Extraordinäre privilegirte Gerichtsstände. —
4) Prorogirter Gerichtsstand. —

II Von den streitenden Theilen.

a) litis denunciatio.
b) nominatio auctoris.
c) Intervention.
d) Cession des Rsstreits.
e) Aussetzung des Rsstreits.
f) Reassumption des Rsstreits.
g) Renunciation des Rsstreits.
h) Reconvention od. Widerklage.

III Von den Bevollmächtigten u. Advocaten.

IV Von den Terminen u. Fristen.

A. Vom Anfang u. Ablauf derselben.
B. Von den Folgen der Nichtbeachtung der Termine u. Fristen.
C. ~~Nichtbeachtung der Praeclusivfrist~~. Dilation. Rechtl. Hinderungen.

V Von den Maasregeln gegen unrechtfertiges Erheben von Rsstreitigkeiten (temerarium)

1) Von der Sicherung gegen Gefährde u. Arglist.
2) Von der Strafe für muthwilliges Erheben u. Veranlassen von Rsstreiten.

Buch II. Von dem ordentl. Civilprocess.

I Titel Von dem gerichtl. Verfahren in erster Instanz.

I Allgemeine Bestimmungen.

II Von der Citation od. Vorladung.

A. Vorladung des anwesenden Beklagten.

B. Vorladung des abwesenden Beklagten, dessen Aufenthalt bekannt ist.

C. Vorladung des abwesenden Beklagten dessen Aufenthalt nicht bekannt ist.

D. Von den Folgen des Ungehorsam's bei ergangener Vorladung.

a) im Fall der Edictalladung

b) im Fall einer andern Vorladung.

III Von der Klage.

1) Erfordernisse.

2) Verfahren bei Einleitung der Klage.

3) Verbesserung, Erläuterung u. Zurücknahme der Klage.

IV Antwort auf die Klage.

A. Zwischenverfahren.

a) Arten der Einreden.

b) Zeit u. Ordnung des Einbringens der Einreden.

c) Verfahren hinsichtl. der angebrachten Einreden.

B. Fortsetzung des Hauptverfahrens durch litiscontestatio od. Einlassung.

V Vom Beweise.

A. Allg. Bestimmungen.

B. Beweisfrist, Terminsverfahren

C. Beweisfrist nach Versch. der Behörden

D. Beweisverfahren " " Beweismittel Geständniss, Augenschein etc.

1. Zugeständniß.
2. Augenschein des Gerichts.
3. Urkunden.
   A. Verschiedene Arten
   B. Zeit u. Art der Beibringung Urk.
   C. Verfahren bei Beibringung der Urk.

4. Zeugen.
   A. Fähigkeit zum Zeugniß.
   B. Von der Zahl der aufzuführenden Zeugen.
   C. Vom Termin zur Aufführung der Zeugen
   D. Vom Verfahren bei Aufführung der Zeugen
   E. Von dem Verfahren nach der Eingabe über die Aufführung der Zeugen.
   F. Vorladung u. eidl. Vernehmung der Zeugen.
   G. Vereidigung der Zeugen.
   H. Verhör der Zeugen
   J. Mittheilung der Zeugenaussagen an die Partheien.

5. Kunst u. Sachverständige
6. Eid. –
   A. Arten des Eides.
   B. Fähigkeit zur Eidesleistung.
   C. Verfahren hinsichtl. des Eides.

E. Kraft der Beweise
   Öffentl. u. Privaturkunden. Zeugenaussagen. Eidesleistung. Verhältniß der Bew. zu einander.

F. Von den neu aufgefundenen Beweisen.

VI Von den Schlußschriften.

VII Vom Vortrage der geschlossenen Gerichtsacten.

VIII Vom Erkenntniß.
   a) Von der Ablehnung des Richters bei Fällung des Erk.
   b) Von der Abfassung des Erk. –
   c) Von der Bekanntmachung des Urtheils
   d) Declaration des Urtheils. –

Titel II Von den Rechtsmitteln.

Cap I Allg. Bestimmungen

Cap II Von den Rechtsmitteln über Erkenntnisse oder Verfahren in erster Instanz.

I Beschwerde über verzögerte oder verweigerte Justiz

II " " " über gerichtl. Verfügungen die auf einseitigen Antrag erfolgten.

III Nullitätsbeschwerde.

IV Von der Querel nach wechselseitigem Verfahren der Partheien

V Appellation gegen Erkenntnisse in der Hauptsache.

Cap III Von den Rechtsmitteln der Erk. der Obergerichte die an den Senat gehen.

I Beschwerde über verzögerte od. verweigerte Justiz.

II Querel über Erkenntnisse nach wechselseitigem Verfahren.

III Revision über Erkenntnisse.

Revisionseid.

Revisionsschilling.

Bürgschaft für Kosten und Schäden.

Verfahren bei der Nachfrage der Revision.

Verfahren im Senat in Revisionssachen.

Von der Beschwerde an S. Maj. –

Titel III Von der Rechtskraft der Erkenntnisse, Vollziehung derselben und der in integr. rest.

I Von der Rechtskraft der Erk.

II Von der Vollziehung der rechtskräft. Erk.

1) Allg. Bestimmungen.

2) Vom Gesuch um Befehl zur Vollziehung.

3) Vollziehungsbefehl.

4) Vom Verfahren zu Folge des Vollziehungsbefehls

5) Von der Abwendung u. Hemmung des Vollz.befehls.

6) Von der Beschwerde über Vollziehungsbehörden.

III Von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

---

gelesen von
Prof. [illegible]
Sem. I 1865.

96

Begriff u. Umfang

Criminalprocess ist das Verfahren in Bezug auf diejenigen Handlungen u. Unterlassungen, welche im Gesetz mit Strafe bedroht sind. Crim. proc. heißt aber auch noch Inbegriff aller dies. [illegible] Normen und das Verfahren des Gerichts gegen den Schuldigen geregelt ist. Gegenstand des [illegible] Verbrechen u. Vergehen sind Gegenstand der prov. Criminalordnung. [illegible] alle Verbrechen u. Vergehen sind Gegenstand des Criminalverfahrens. Man unterscheidet geringfügige u. schwere Vergehen. Die geringeren kommen vor andere Behörden, nämlich die Polizeibehörden bei den geringfügigen Vergehen kommt es [illegible] auf den Stand an. Welche Vergehen den Gerichten, welche Polizeivergehen [illegible] haben ist unbestimmt, die prov. Crim. proc. enthält d. Verfahren bei allen Vergehen, die nicht zu [illegible] Polizei gehören.

Quellen.

Die Quellen des Land- u. Stadtrechts sind auch zugleich Quellen des Crim. proc. Sie sind jedoch wenig in Geltung [illegible] auf dem Wege der Praxis hat [illegible] die gemeine Theorie [illegible] Eingang gefunden [illegible]
u. des russ. R. In der Litteratur sind hervorzuheben:

Institutionen des liv. Process. von Samson Bd II

Der liv. Strafprocess von Richter 2 Th. 1845.

Auch von diesem Werk kann nicht viel benutzt werden.

Samlungen von Rechtsfällen besonders von Wolfeldt: Mittheilungen aus dem Straf-
u. Strafprocesse für Liv Ehst u. Kurland in 3 Bänden. [illegible] in denselben [illegible]

nur eine mangelhafte Auffassung vom prov. Crim. Proc.

Theorie u. Praxis des liv ehst u. kurl. Crim. R. 2 Lieferungen Dorpat 1846.

[illegible] enthält nur liv. Criminalr. [illegible] ist eine deutliche Darstellung des Geltenden u. [illegible]
Geltend [illegible]

Geschichte des Crim. processes in Livland von W. Bock 1845.

[illegible] die Frage, soll die Untersuchungs- od. die Verhandlungsmaxime gelten.

Tit I Von dem Criminalprocess im Allgemeinen.

Art I Von den verschiedenen Arten des Verfahrens in Criminalsachen.

Das gerichtl. Verfahren wegen Verbr. u. Vergehen beruht entw. auf d. Regel des Anklageprocesses oder auf d. Regeln des Untersuchungsverfahrens. Der Anklageprocess findet statt, wenn auf förml. Anklage des dazu verordneten öffentl. Anklägers od. d. des verletzten Theils selbst die Sache anhängig gemacht wird, d. Untersuchungsproc. tritt ein, wo es nicht auf solche Anklage sondern auf eine dem Gerichte unmittelbar zugegangenen Kunde u. von Amtswegen das Verfahren eingeleitet wird. Der Anklageproc. unterscheidet sich vom Untersuchungsproc. schließlich dadurch, daß beim ersteren die Grundsätze des Civilproc. jedoch mit mannigfachen Ausnahmen zu beobachten sind u. d. Gericht in Gemäßheit der von beiden Theilen beigebrachten Beweise erkennt, dagegen beim Untersuchungsproc. d. Gericht v. sich aus die Ermittelung des Verbrechens u. aller Verdachtsgründe gegen den Angeschuldigten sowie aller Entschuldigungsgründe für denselben anzustellen u. nicht nach den Regeln des Civilproc. sondern nach bes. für Criminalsachen festgestellten Regeln zu verfahren haben. Sowohl d. Anklage- als d. Untersuchungsproc. ist entw. ein förmliches od. ein abgekürztes. Das förml. Verf. findet im Allg. in allen den Fällen statt, wo auf d. Verbr. od. Vergehen eine schwere Strafe gesetzt ist. Das abgekürzte Verf. unterscheidet sich vom förml. schließlich dadurch, daß es mehrere Förmlichkeiten des letzteren entweder ganz wegfallen od. nur unter bes. Voraussetzungen eintreten u. darin daß das ganze Verfahren in möglichst kurzer Zeit zu beendigen ist.

Art II Von dem Gerichtsstande.

I Allgemeine Bestimmungen

Die Verfolg. u. Entscheidg. von Verbr. u. Vergehen gebührt demj. Gerichte vor welchem d. Angeschuldigte seinen persönl. Gerichtsstand hat. Nach d. Bestimmungen d. Strafgesetzes erleidet jedoch d. Regel mehrere Ausnahmen. In den Fällen für welche nach dem Gegenstande d. Criminalsache eine bes. Gerichtsbarkeit besteht, ist kein Gericht durch die Gerichtsbarkeit eines anderen einzugreifen u. kein anderes einen Criminalfall übertragen deren Verfolg. u. Entscheidg. ihm selbst zusteht. Und unterliegt eine Sache weder dem persönl. Gerichtsstand des Angeschuldigten noch nach ihrem Gegenstande einer bes. Gerichtsbarkeit, so wird d. Gerichtsstand nach dem Orte von

...rogatio ist statt ausgeschlossen.

d. Verbrechen begangen hat, sind. Ist dieser nun gemäß dem Orte wo d. Angeschuldigte ergriffen worden od. wenn dieß nicht geschehen nach dem Orte seines beständigen Aufenthalts. Dem ungeachtet hat d. betreffende Gericht wo d. Verbrechen begangen, d. R. die Auslieferung des Angeschuldigten von dem Gericht zu verlangen in dessen Bezirk er ergriffen worden od. s. Aufenthalt hat, da bei d. begangenen Verbrechen [illegible] wo dasselbe [illegible] sind. [illegible] wo die [illegible] desselben ausgeführt wurde, d. Wohnort aber d. Angeschuldigten nur d. [illegible] als [illegible] in Civilproc. für forum domicilii [illegible] mehreren Verbr. [illegible] an versch. Orten begangen, so ist d. Vorfolg u. Entscheidung darüber dem Gericht, ob in dessen Bezirk d. wichtigste od. schwerste derselben begangen, [illegible] in dessen Bezirk d. letzte Verbr. statt gefunden hat. [illegible] Mitschuldigen haben [illegible] Gerichtsstand, so d. Gericht wo d. [illegible] d. Gericht [illegible] wird. – Hat aber nur d. Mitschuldigen seinen Stand wo d. [illegible] d. Gericht [illegible], hat [illegible] Gericht [illegible] Entscheidung über d. Mitschuldigen [illegible] bef. bevorzugten Gerichtsstand [illegible] Gericht [illegible] Auslieferung [illegible] solchen Mitschuldigen [illegible] verlangen [illegible] zur Untersuchung d. Verbrechen nothwendig ist. Sobald dieser Zweck erreicht worden ist, ein [illegible] solcher Mitschuldige [illegible] Verfahren [illegible] Gericht zu übergeben vor welchem er [illegible] bevorzugten Gerichtsstand hat. [illegible] nach d. Lage [illegible] Verbrechens [illegible] Gericht [illegible] Hand nach [illegible] d. Verbrechens [illegible] Anwendung gebracht [illegible] Hand [illegible] Civilsachen [illegible] Entscheidung [illegible] Civilsachen d. [illegible] ebenfalls die Bestimmungen d. Criminalverfahrens [illegible] Gerichtsstand d. Verbrechens [illegible] Behörden u. die Procureure d. [illegible] Bestimmungen zu beobachten welche für in Criminalsachen haben die Behörden u. die Procureure [illegible] solchen Fall in Civilsachen maßgebend sind.

II. Besondere Bestimmungen.

1. Nach dem Stande des Angeschuldigten

Einen bevorzugten Gerichtsstand:
[illegible] haben einen bevorzugten Gerichtsstand [illegible] Ort d. begangenen Verbrechens, falls dieses
1) in [illegible] d. [illegible] in dem sie [illegible] d. Gerichtsbarkeit d. Hofgerichts unmittelbar
[illegible] Grenzen d. [illegible] verübt wurde [illegible] geringfügige Injurien welche [illegible]
[illegible]. [illegible]

Edligen zugestehh, indem diese vor d. Landgericht gehören. Keine weitere Ausnahme hat freilich die Studirenden hat.

2) In Estl. die Adligen die Geistlichen mit Ausnahme der Stadtgeistlichen Revals die Advocaten d. Oberlandger. u. d. Litteraten die nur d. ausz. d. Stadt od. d. Stadtschaft befinden wenn dieselben wegen Verbrechen innerhalb d. Gouv. Estl. begangen vor d. Oberlandger. gehören.

3) In Curland die Edeladligen welche für alle Verbrechen in Curl. begangen beim Oberhofgerichte ihr forum haben; namentlich gehören dahin auch Injuriensachen die wegen eines Adligen angeklagt worden ist.

Die in Narwa wohnenden Adligen sind in Criminalsachen der Entscheidung d. Oberlandger. unterworfen jedoch steht die ganze Verhör u. Untersuchung dem Narwaschen Magistr. gebührt. Alle Personen die ihren Stand durch keinen bevorzugten Gerichtsstand haben unterliegen bei Verbrechen auf d. Lande begangen in Livl. dem Landger. in Estl. dem Manngerichte in Curl. dem Oberhauptmannsgerichte. Ferner sind in Estl. die Bürger d. Stadt Reval, welche auf d. Lande ein Verbrechen verübten in letztere eingenommen als dem dortigen Mag. zusteht ihre Auslieferung zu seiner Verhör u. Entscheidung zu verlangen. Alle in d. Städten u. Stadtgebieten begangenen Verbrechen gehören wenn d. Angeschuldigte keinen gesetzl. bevorzugten Gerichtsstand hat vor d. örtl. Stadtgericht nach dem in d. Behördenverfassg darüber enthaltenen näheren Bestimmungen. Nur in drei Städten Estl. wo keine Mag. vorhanden, auf dem Dom zu Reval werden die daselbst begangenen Verbrechen von d. örtl. Manngerichten geschlichtet. In Curl. haben die in d. Städten lebenden gelehrten Adligen Litteraten u. sonstigen Exempten in Criminalsachen ihren Gerichtsstand nicht beim örtl. Magistrate sondern beim Oberhauptmannsgerichte. Zum Theil Gleiches gilt freilich ihrer auch in Livland.

2. Nach dem Gegenstande der Criminalsachen!

Die bes. Bestimmungen freilich der nach d. Gegenstande ausgezählten Criminalsachen gesetzl. verordneten bes. Gerichtsstände sind in d. Behördenverfassg u. später in 6ter Tit. I Buch enthalten.

Art III Von den Kosten u. Schäden

Die Untersuchung u. Entscheidung der Criminalsachen sowohl im Untersuchungsprocesse als im Anklageverfahren ist unent-
geltlich u. es ist ohne Erhebung irgend welcher Sporteln u. ist dabei kein Stempelpapier zu gebrauchen. Die
Gerichtsgebühren jedoch werden auch in Criminalsachen von dem Angeschuldigten nach Maßgabe der Bestimmungen der Gerichts-
verfassung u. der betreffenden Verordnungen der einzelnen Behörden erhoben, jedoch nur in Criminal- [illegible] desgl.
hat der für schuldig Erkannte alle diejenigen [illegible] jede von ihm verursachten gerichtl. Verfahren
veranlaßten Kosten u. Schäden zu ersetzen, so namentlich das Honorar des zur Vertheidigung bestellten
Advocaten, die Reise- u. Unterhaltsgelder welche den von der Obrigkeit abgeordneten Personen zu Theil
bestimmt sind desgl. die Reise- u. Zehrungskosten der vor dem Gericht [illegible] berufenen Zeugen
u. Sachverständigen sowie die durch die Vernachlässigung ihrer eigenen Geschäfte entstandenen Verluste u. desgl.
Verdienstentgehung der von dem Angeschuldigten veranlaßten Kosten selbst aber ausgenommen die Gelder welche
zur Verpflegung des Inculpaten während seines Transportes u. während seiner Haft verwandt
werden, indem letztere Kosten die Krone für eigene Rechnung bestreitet. Das Gericht muß bei Verfolgung
einer Criminalsache genaue Kenntniß von allen Kosten u. Schäden, welche von dem Angeschuldigten zu ersetzen
sind zu gewinnen suchen u. nach Beendigung derselben für Beitreibung derselben unverzüglich Sorge
tragen. Im übrigen gelten hinsichtl. der Kosten die Bestimmungen des Swod XV B. Art 26 ff. Wird ein Ange-
schuldigter völlig frei gesprochen oder auch bloß von der Instanz absolvirt, so findet er nach [illegible] während des Verlaufs
der Untersuchung [illegible] Kosten von ihm resp. seinen nicht beigetrieben als sei denn daß er einen neuen
strafbaren od. durch [illegible] den Verdacht u. die Untersuchung gegen sich veranlaßten. Von mehreren
Mitschuldigen haftet jeder zunächst für die von ihm veranlaßten Kosten, außerdem haften sie alle für
die von ihnen gemeinschaftl. verschuldeten Kosten u. zwar pro rata nach d. Grade ihrer Theilnahme
an dem Verbrechen. Die Verantwortlichkeit eines lügenhaften u. gänzlich unberechtigten Denuncianten
richtet sich nach den Bestimmungen des Swod's desgl. die Haftung der Fiscale für die Kosten sowie des Richters.
Der Verletzte kann die d. d. Strafverfahren u. d. d. Verbrechen ihm verursachten Kosten u. Schäden ersetzt
verlangen u. seine desfallsigen Ansprüche kann er selbst im Criminalverfahren stellen auf d. Wege des
Civilproc. verfolgen.

Titel II. Von dem Untersuchungsverfahren

Art. I Allgemeine Bestimmungen

Die Thätigkeit des Verfahrens ist die Untersuchung verbunden mit Beweisführung über die Schuld oder Unschuld, die Aburtheilung und dann die Vollstreckung. Ohne rechtskräftiges Urtheil [illegible] comp. Gericht darf Niemand einer Strafe unterzogen und ohne vorgängige Untersuchung kein Strafurtheil gefällt werden. Die Untersuchung zerfällt in die Vorund. Generaluntersuchung und in die Spezialuntersuchung. Erstere steht auf dem Land der Landpolizei und Stadt der Stadtpolizei zu, außerdem hat die Polizei auch die Vollstreckung, die Spezialuntersuchung dagegen competirt dem Gericht, bei welchem Angeschuldigter seinen Gerichtsstand seines Verbrechens wegen hat und beginnt erst, wenn nach vollkommen beendigter Voruntersuchung. — Strafsachen dürfen weder verglichen noch [illegible] entschieden werden. In dieser Beziehung jedoch Ausnahmen hinsichtlich der Injurien und [illegible] Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und Strafprocesses. Kommen in derselben Sache sowohl Crim. als Civilfragen vor so sind dieselben von demselben Gericht und zwar die Criminalfragen zuerst zu verhandeln, die [illegible] über beide [illegible] in einem und demselben Urtheil [illegible] Civilfragen [illegible] competenten [illegible] entscheiden können. [illegible] Civilsachen im allg. [illegible] praejudicielles [illegible]; incidente und praejudicielle im Laufe des Crimproc. sich ergebende und vom Crimgericht zu beurtheilende Civilfragen sind nach Regeln des [illegible] zu untersuchen und zu entscheiden. Im Laufe eines Civilproc. sich ergebende Criminalfragen sind auf dem Wege des Criminalprocesses zu untersuchen und zu entscheiden und zwar noch vor Entscheidung der Civilsache. Ueber die Bedeutung des Criminalurtheils für eine Civilsache und Civilurtheils für eine Criminalsache gelten die Bestimmungen des [illegible] Processes. Dem durch ein Verbr. Verletzten steht zu, die Wahl zwischen der einen Civil- und Crimklage allein mit Ausnahme der Injurien [illegible] Wahl der Civilklage die Untersuchung und Bestrafung des Vergehens von Amts wegen nicht ausgeschlossen. Bei einer Strafsache ist [illegible] Urtheil [illegible] Crimrecht [illegible] auch auf [illegible] die aus der Uebertretung hervorgehenden privatrechtl. Ansprüche des Verletzten [illegible] Unterliegenden.

Art II Voruntersuchung.

I Von der Veranlassung zur Anstellung der Voruntersuchung.

Veranlassungsgrund zu einer Voruntersuchung ist jeder Umstand, durch welchen die Vermuthung eines verübten Verbrechens od. Vergehens sich ergiebt. Ein solcher ist, sobald er auf irgend eine Weise zur Kenntniß der Polizeibehörde gelangt, actenmäßig zu machen um als Grundlage zu der Einleitung einer zu veranlassenden Untersuchung zu dienen. Die hauptsächlichsten Veranlassungsgründe zur Untersuchung sind die Ergreifung des Thäters auf frischer That, die eigene Wahrnehmung des Richters od. Polizeibeamten, Antrag des Procurators od. Fiscals, Anzeige einer Privatperson, Denunciation, Klage des Verletzten, Selbstanklage.

1. Von der handhaften That.

Zur handhaften That gehört die Ergreifung in dem Augenblick der Begehung od. gleich nach Begehung, sowie wenn Jemand mit der Beute des begangenen Raubes od. Diebstahls od. mit Waffen von [illegible] im Besitz [illegible] betroffen wird od. die Verfolgung eines Individuums, welches die [illegible]. Bei der Ergreifung auf frischer That ist Jedermann befugt, den Thäter sofort zu verfolgen, anzuhalten u. der Polizei zu überliefern.

2. Eigene Wahrnehmung des Richters od. Fiscals.

Bei einer vom Richter od. Polizeibeamten selbst wahrgenommenen Gesetzesübertretung ist zu unterscheiden ob diese Wahrnehmung geschah von dem Beamten in s. amtl. Eigenschaft od. als Privatmann. Im letzteren Falle ist die von dem Beamten sofort an die comp. Behörde zu machende Anzeige nur als Privatanzeige zu betrachten u. behandeln. Die von einem Polizeibeamten über eine während seiner Amtsthätigkeit wahrgenommene Gesetzesübertretung gemachte Anzeige sowie das vom Richter über ein vor Gericht geschehenes u. von ihm wahrgenommenes Vergehen sofort aufgenommene Protocoll genießen vollen Glauben solange das Gegentheil nicht erwiesen ist, [illegible] Richter od. Anzeigende Person bei dem Vorfall selbst betheiligt ist. Von diesen Vorschriften sind ausgenommen, die auf Anordnung des Richters aufgenommenen u. eine ihm vor Gericht widerfahrene Beleidigung betreffenden Protocolle.

3. Anträge des Procureurs u. der Fiscale.

Im allg. d. Bericht.

4.) Anzeige einer Privatpersonen

Jeder ist verbunden, die zu seiner Wissenschaft gelangten schweren, wirkl. begangenen Verbrechen zur Kenntniß der betreffenden Polizei zu bringen. Eine solche bloße Anzeige gewährt aber nicht den Schuldigen wieder d. Verpflicht. d. Verbr. zu beweisen, noch eine Verantwortlichkeit für d. Fall, daß d. Anzeige unerwiesen bleibt. — Die zweckmäßigste Anzeige ist diej., da sie genau über d. Umstände d. Vorfalls u. vorzüglich zu befragen [illegible] auch über d. Gründe, auf welche d. Wahrscheinlichkeit seiner Aussage sich stützt. Wird d. Anzeige gänzlich unbegründet befunden, so ist gar keine Untersuchung anzustellen. Ist d. Anzeige nur auch gestellt d. Stimme d. Volks od. d. Gerede d. Leute, also d. Gerücht, v. einem begangenen Verbrechen [illegible] obgleich die Polizei auf bloßes Hörensagen ohne hinlängl. Grund keine Untersuchung anstellen darf, so müssen doch in Fällen eines solchen Gerüchts nach Maßgabe d. Wahrscheinlichkeit d. Maßregeln d. [illegible] Aufsicht geschärft u. dabei beobachtet werden, ob nicht aus solchen Gerüchte etwas d. Wahrscheinl. entsprechendes unternommen zu können. Die Pol. hat dabei ihre Aufmerksamkeit insbesondere darauf zu richten, ob d. Gerücht nicht etwa aus böswilligen Absicht, od. Feindschaft, Haß, Rache entkommen sei; wenn sich solches zeigt, so daß die Polizei auf d. Gerücht in keinem Fall sich stützen.

5. Denunciation

Hinsichtl. derselben gelten die Bestimmungen d. Hauptstücks.

6. Klage des Verletzten

Klagen über erhebliche Verletzungen (von Verletzten selbst und von dessen gesetzl. Vertretern od. von den Angehörigen desselben gemäß Bestimmungen d. Strafgesetzbuchs bei d. nächsten Polizei angebracht) sind unter näherer Angabe [illegible] nach Sicht der erlittenen [illegible] unter näherer Angabe d. etwa entwendeten Gegenstände sowie auch unter Angabe d. Werths der entwendeten od. beschädigten Sachen. Nach erfolgter Klage hat d. Polizei dieselbe zu protocolliren, sodann sich zur genauen Prüfung derselben mit dem Kläger ein umständl. Verhör über die bei d. Verletzung od. [illegible] vorgefallenen Nebenumstände zu veranstalten u. darüber gleichfalls Protocoll aufzunehmen.

7. Selbstanklage.

Die Selbstanklage ist ein freiwilliges Geständniß von Schuld, daher wenn ein solches [illegible] vor der Polizei nach genauer Befragung des Schuldigen angezeigt würde, alle Umstände der That [illegible] über den Beweggrund der Selbstanklage zu Protokoll zu nehmen [illegible] glaubwürdig ist, [illegible] nach den für Geständnisse geltenden Regeln zu führen, bevor die Polizei zu weiteren Anordnungen schreitet.

II Von dem Verfahren bei der Voruntersuchung von der Ausmittelung des Thatbestandes von der Besichtigung usw.

A. Allgemeine Bestimmungen

Bei der Voruntersuchung hat die Polizei, um die Grundlage für die [illegible] Untersuchung möglichst zu [illegible] festzustellen, [illegible] ob der strafbare Handlung wirklich begangen worden, wer der Schuldige oder [illegible] Mitschuldigen [illegible] welche Weise und mit welchen Werkzeugen das Verbrechen begangen worden ist, [illegible] ob mit oder ohne Vorbedacht. Zu diesem Behufe hat die Polizei mit denen im Verdacht des Verbrechens stehenden zunächst ein kurzes Verhör anzustellen; [illegible] des Verbrechens in einem andern Orte oder einem andern [illegible] begangen [illegible] überliefert, so [illegible] diejenige Polizei in deren Bezirk das Verbrechen verübt worden ist. Das Verfahren der Polizei bei der Ausmittelung des Thatbestandes [illegible] Regeln:

1) In jeder Strafsache ist zunächst zu untersuchen ob der Vorfall welcher das Verbrechen in sich begreift wirklich stattgefunden habe. Diese Untersuchung muß selbst in dem Falle angestellt werden, wenn der Verdächtige mit dem freiwilligen Geständniß, daß er das Verbrechen begangen [illegible].

2) Zu diesem Zwecke ist es erforderlichenfalls das Verbrechen [illegible] wahrscheinlich [illegible] Umstände und Merkmale zu verfolgen, womöglich [illegible], die [illegible] bei dieser Untersuchung in jedem Falle [illegible] werden [illegible] die Auskunft [illegible] Sachverständiger [illegible] zur Voruntersuchung hinzuzuziehen ist.

3) Augenscheinliche Merkmale des Verbrechens, [illegible] zur der Gerechtigkeit [illegible] müssen [illegible] besichtigt, beschrieben oder die [illegible] der Besichtigung aufgegeben werden.

4) Um nähere Auskunft zu erhalten u. dem Verbrecher auf d. Spur zu kommen, hat der mit Untersuchung beauftragte alle Personen ohne Ausnahme, die in d. Umgebung bei d. Verübg. d. Verbrechens sich gefunden haben, sowie die, d. davon Kenntniß haben können, befragen, selbst diejenigen, die durchaus alle gesetzl. Erfordernisse für ein glaubwürdiges Zeugniß besitzen.

5) Die ersten Untersuchungen über verdächtige Vorfälle u. Verbrechen auf dem Lande werden in Abwesenheit d. Beamten d. Landpolizei von d. Gemeindepolizei angestellt. Sie befaßt sich vorzüglich bei d. verübten [illegible], sowie Festnehmung verdächtiger Leute u. übergiebt sie d. Kreispolizei, welche darauf den Angeschuldigten nach geschehener Vernehmung unter sicherer Begleitung der Landpolizei ausliefert, bei umständl. Beschreibung d. Vorfalls u. unter Ueberlieferung alles dessen, was bei dem Eingezogenen vorgefunden worden.

6) Die bei d. Voruntersuchung erhaltenen Instrumente, Werkzeuge u. Sachen, welche als Beweismittel zur Erklärung des Thatbestandes dienen können, müssen numerirt, sorgfältig eingepackt, womöglich versiegelt u. der Acte nebst genauem Verzeichniß beigefügt werden.

7) Ueber d. Voruntersuchung hat d. Polizei ein genaues Protocoll aufzunehmen. Dieses Protocoll sowie alle dazu gehörigen Acten u. Sachen werden in Livl. u. Curl. dem zuständigen Criminalgericht von d. Polizei unmittelbar mit einem Schreiben eingesandt, in Estl. d. die Gouv. Regierung. In d. Städten Riga, Reval (u. einigen andern) übersendet d. Polizei dem Magistrate die Sache, welcher darauf dem competenten Untergerichte den Auftrag zu Anfang d. Criminaluntersuchung ertheilt. – Sind aus den [illegible] Acten d. Voruntersuchung [illegible] Angeschuldigte, davon er nachsieht, d. die Polizei abschließen können, da d. Voruntersuchung d. Thatbestand d. Verbrechens nicht in völlige Gewißheit gesetzt worden, so ist dennoch die Sache nach geschlossener Untersuchung jedes Mal dem Hofgericht zu übergeben. Sachen die über Vorfälle, bei welchen keine Spur eines Verbrechens vorgekommen, wenn od. in welchem Niemand als eines Verbrechens verdächtig od. schuldig sich ergeben hat, werden v. d. Stadtpolizei bei einem Gesuch dem Civilgouv. vorgestellt.

B. Besondere Bestimmungen über Untersuchung u. Besichtigung bei einigen besonderen Arten von Verbrechen.

1) In allen Fällen wo die Ursache eines Todesfalles unbekannt u. Merkmale vorhanden, die zu dem Verdacht Veranlassung geben, daß d. Tod in Folge einer Gewaltthätigkeit erfolgt sei, desgleichen in allen Fällen, wo Todte gefunden worden, ohne daß Merkmale eines gewaltsamen Todes vorhanden, so muß die Polizei, sobald sie davon benachrichtigt worden, sie darauf sofort unverzüglich die nöthigen Anstalten zur ärztlichen Besichtigung d. Leiche nach d. Regeln d. Medicinalordnung treffen.

zu requiriren, hiezu auf d. Lande der Kreisarzt, in den Städten der Polizeiarzt od. Stadtphysicus. Wo dieselben behindert, so kann jeder frei practicirende Arzt zu d. Besichtigung aufgefordert werden. Dabei muß d. Polizei in ihrer Requisition nach Möglichkeit angeben den Zweck für welchen d. Untersuchung veranstaltet werden soll u. namentl. dem Arzte Punkte u. bestimmte Fragen vorlegen auf die er antworten solle. In schwierigen Fällen zu deren Entscheidung besondere medic. Kenntnisse erforderlich, so wie auch in Fällen der geringen Zuverlässigkeit od. Undeutlichkeit des ärztlichen Zeugnisses, ist es rathsam, auch bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem die Untersuchung führenden Beamten u. dem Arzte über d. Ursachen des Todes über die Art der Krankheit ist ein Gutachten d. Medicinalverwaltung einzuholen. Wenn irgend einem Orte auf d. Lande ein todter Körper unter Merkmalen eines gewaltsamen Todes gefunden worden so hat die Gemeindeältesten u. deren Beisitzer od. Gehülfen unverzüglich den Leichnam unter Zuziehung eines in d. Nähe befindlichen Arztes zu besichtigen die etwaigen Verletzungen u. Wunden d. Ortspolizei anzuzeigen welche dann d. Umst. [illegible] verzeichnen u. darüber d. Landpolizei unverzüglich zu berichten hat. Bis zum Empfang weiterer Verhaltungsbefehle von Seiten d. letzteren muss Vorsorge getroffen werden zur Bewachung d. Leiche an Ort u. Stelle ergriffen werden, ist es zu befürchten, dass ein Todter gefunden wo er von Thieren verletzt od. sonst beschädigt werden kann, so ist er an einen geeigneten von der Wohnung abgelegenen Gebäude niederzulegen u. eine Wache desselben zu stellen, insbesondere muss nachgeforscht werden, wer d. Verstorbene gewesen, wo d. Mörder usw. u. d. Polizei darüber berichtet werden. Wo auf d. Lande od. in d. Stadt Leichname von Soldaten od. verwundete Soldaten gefunden werden, so soll d. Untersuchung von d. Polizei angestellt werden, jedoch unter Zuziehung eines Militairdeputirten des Commando's welches in d. Kreise od. in d. Stadt steht in welchem die Untersuchung geführt werden soll. Ist kein solches Commando gestellt, so soll ein Deputirter von dem nächsten Militaircommando verlangt u. [illegible] ohne Zeitverlust d. Untersuchung in gesetzl. Ordnung beendet, solches [illegible] dem Deputirten sobald er sich eingefunden bekannt gemacht werden. Bei unvermutheten plötzlichen od. gewaltsamen Todesfällen von Soldaten in Kasernen ist d. Untersuchung darüber auf Anordnung d. Militärobrigkeit anzustellen unter Beisein eines Deputirten Seitens d. Civilobrigkeit.

2) <u>Wenn bei d. Verfolg einer Civilsache eine Verfälschung einer Urkunde sich ergiebt</u>, so gebührt d. Untersuchung derj. Gerichte, bei welchem d. Untersuchung beigebracht worden, d. peinl. Verfahren wider gegen den Angeschuldigten kann erst dann eintreten wenn das Erkenntniss in d. Civilsache in welchem die Urkunde für verfälscht erklärt wird, rechtskräftig geworden.

3) Der Beschluß über eine d. Unglück od. Leichtsinn veranlaßte Zahlungsunfähigkeit eines Kaufmannes wird im Concurse in d. allg. Versammlg. d. Gläubiger gefaßt u. der für einen böswilligen Bankrotteur erklärte Schuldner nach erfolgter Bestätigung des Beschlusses d. Concursgerichts ebenfalls [illegible] seiner Betrügerei vor das Criminalgericht gestellt. In Concurssachen derer, die nicht zum Kaufmannsstande gehören, wird beim Verdacht d. Unglück od. Betrügerei d. insolventen Schuldners d. Voruntersuchung vom Concursgericht od. auf dessen Verlangen v. d. Polizei veranstaltet, u. wenn d. Verdacht als begründet sich ergeben, der Schuldige gemäß Criminal[illegible] untersucht u. d. Verfahren hierüber von der Verhandlg. d. Concurses getrennt. 4) Wenn dem [illegible] gestohlenen Sachen dem Gericht übergeben wird der Dieb selbst aber nicht eingezogen ist, und die Sachen für [illegible] ausgesetzt, so ist vom Kläger d. Beweis zu verlangen, daß jene Sachen ihm wirklich gehören. Zu Beibringung dieses Beweises ist Kläger eine Frist zu gestatten; bringt er binnen derselben den Beweis nicht bei so ist d. [illegible] zu stellen dem Kläger aber offen zu lassen seine Rechte an den Sachen auf dem Wege d. Civilprozesses geltend zu machen. Wenn die mit gestohlenen Gütern ergriffenen Diebe nicht v. Eigenthum selbst sind, bei dessen Abwesenheit von seinem Namen bekannt gemacht worden u. diese erklären daß sie sie für [illegible] d. Eigenthümer [illegible] genommen, sie nicht genugsam bezeichnen können, daß d. gestohlene Gut ihm gehöre, so muß ihm gleichfalls eine Frist zu Beibringung d. Beweises jedoch unter [illegible] d. Eigenthumes gestellt werden. Wenn d. Eingebrachte erklärt, daß er d. gestohlenen Sachen von einem andern erhalten habe, so muß dieser letztere aufgesucht u. zugleich d. Person Confrontation u. andere Mittel möglichst erforscht werden ob er der Dieb selbst [illegible] sei oder nicht. Die gestohlenen Sachen sind in jedem Fall ihrem Werthe nach abzuschätzen, d. Gericht wo erforderlich unter Hinzuziehung von Sachverständigen od. Taxatoren. Gestohlene Gold u. Silbermünzen müssen auf den gesetzl. Cours (berechtl.) gemäß berechnet werden. Im Falle einer [illegible] [illegible] unmittelbar d. Thatbestand [illegible] nachweisend, als sei denn, daß zur Ueberführung d. Angeschuldigten nothwendig wäre die gestohlenen Sachen noch bei Gericht aufzubewahren. 5) Bei Brandschäden, ist zuerst die Localität der Brandstelle und insbesondere der Ort, wo zuerst d. Feuer ausgebrochen, wenn erforderlich mit Hinzuziehung von Sachverständigen genau zu besichtigen und dann sowohl d. Ursache d. [illegible] als auch den angerichteten u. zahlenmäßig zu beziffernden Schaden sowie auch d. Höhe der Brandstelle zu beachten [illegible] an Gebäuden zu [illegible] und den Grad d. Gefahr für Leben u. Eigenthum ermitteln zu können.

6) Bei Münzverbrechen ist über zweifelhafte Rechtheit u. Vollwichtigkeit der Münze, sowie über die zur Verfälschung etwa angewandten chemischen u. mechan. Mittel, wenn die sofort vorzunehmende Hausdurchsuchung der Werkzeuge, deren man sich bedient, nicht aufzufinden ist, durch den [illegible] Münzhofe ein Gutachten einzuziehen, außerdem ist d. Menge, der etwa ausgegebenen falschen Münzen zu erforschen.

III Gerichtliche Hauszuchung u. Beschlag.

Im Falle dringender Anzeigen u. [illegible] gegründeten Verdachtes, daß Verbrecher, Flüchtlinge od. abhanden gekommene Sachen in einem Hause od. sonstigen Gebäude od. Behältnisse sich befinden, ist ein Beamter unter Begleitung eines [illegible] sowie des etwaigen Denuncianten ohne Zeitverlust u. mit einem schriftl. Befehl versehen abzusenden, um den angegebenen Raum in allen seinen Theilen zu durchsuchen. Der mit d. Hausdurchsuchung beauftragte Beamte hat den Orts- u. [illegible] die Nachbarn aufzufordern ihn zu begleiten u. in Gegenwart derselben, so wie wenn irgend möglich in Gegenwart des Beschuldigten od. bei dessen Abwesenheit in Gegenwart des Hauseigenthümers od. mindestens des Bewohners des zu untersuchenden Raumes die Hausdurchsuchung vorzunehmen u. zu diesem Zwecke alle Behältnisse wo möglich ohne Gewalt öffnen zu lassen, die etwa vorgefundenen Sachen u. abhanden gekommenen Sachen aber nebst den Gegenständen in deren Behältnisse od. Wohnung sie vorgefunden wurden, ohne Verzug dem Gerichte vorzustellen. Die Hausdurchsuchung ist mit aller mit dem Zwecke derselben vereinbaren Schonung, ohne Gewaltthätigkeit, ohne Störung der häuslichen Ruhe u. ohne Hinzufügung irgend welchen häuslichen Schadens zu bewerkstelligen u. nicht weiter auszudehnen als der jedesmalige Zweck erfordert. Die gesetzmäßigen Forderungen des Beamten, der die Hausdurchsuchung vollzieht, sind genau zu erfüllen u. jede Widersetzlichkeit gegen ihn, jeder Versuch das Gesuchte zu verbergen, ist strafbar. Wird nichts gefunden, so hat der Denunciant allen etwaigen Schaden zu ersetzen u. außerdem kann [illegible] zur Strafe gezogen werden. Den Schaden sowie die [illegible] hat d. Staat zu tragen, wenn [illegible] ohne genügende Gründe eine Hausdurchsuchung angeordnet hat u. [illegible] derselbe noch eine Strafe nach Strafgesetzbuch Verschuldung, auf den er anwendbar ist, zugesellt.

Für die Unterlassung einer nothwendigen [illegible] Gefahr durch Begünstigung, sollte der einer Hausdurchsuchung zu Unterziehende im Voraus benachrichtigt, so haben die Schuldigen den daraus entstehenden Schaden doppelt zu ersetzen u. unterliegen außerdem einer Strafe.

die gefundenen u. der Behörde vorzustellenden Sach- (Beweis)stücke zu inventiren und das Verzeichniß wo möglich zu numeriren u. unter dem Gerichtssiegel zu asserviren. Die Sache aber selbst sofort zu vernehmen u. je nach Umständen die entsprechenden Maasregeln zur Verhinderung eigenmächtiger Entfernung zu unterwerfen.

IV Von der Stellung des Angeschuldigten zur Untersuchung u. v. d. Maasregeln der Verhinderung desselben sich der Untersuchung zu entziehen.

Zur Stellung des Angeschuldigten zur Verhinderung seiner Entfernung hat die Behörde jedesmal von den ihr gesetzlich gestatteten Mitteln nur das zu wählen welches den Umständen am besten entspricht. Zu den strengeren Mitteln nur dann schreiten, wenn zu vermuthen, daß die gelinderen in dem bestehenden Falle nicht als zureichend sich erweisen würden od. wenn sie sich als unzureichend erwiesen haben; außerdem dürfen die angewandten Mittel auch nur so lange in Anwendung bleiben als die obwaltenden Umstände es geboten ist. Ohne dringende Verdachtsgründe darf Niemand bei Strafe des Schadenersatzes u. nach den Strafgesetzen zur Untersuchung gezogen werden, u. solange die Verdachtsgründe nicht hinreichen kann die Polizei nur Nachforschungen und Stellen auf Verstärkung der Verdachtsgründe anstellen, ohne zur Sistirung des Angeschuldigten zu schreiten. Geht die Angeschuldigung nun auf ein solches Vergehen, daß sie gegen ein [illegible] des Gerichts [illegible] gerichtet, so wird dieser durch den Gerichtsdiener vor Gericht vorgeladen. Diese Vorladung geschieht mündlich an den Vorzuladenden selbst bei Tage u. vorzugsweise in seiner Wohnung, im Falle seiner Abwesenheit an seine Hausgenossen. Ueber die geschehene Vorladung hat d. Gerichtsdiener der Behörde sofort mündlich zu berichten. Ist d. Angeschuldigte nicht am Orte anwesend od. erscheint er nicht auf die ergangene Vorladung od. ist er eines Verbrechens od. Vergehens angeschuldigt, od. liegt vor die Besorgniß der Flucht, der Begehung neuer Verbrechen, od. der Collusion od. der Absicht zur Verheimlichung der Wahrheit u. Erschwerung der Untersuchung, so ist gegen d. Angeschuldigten ein Vorführungsbefehl zu erlassen, worin er genau bezeichnet werden muß; dieser Befehl ist dem Gerichtsdiener mit dem Auftrage einzuhändigen den Angeschuldigten auch nach Vorführungsbefehl dieses Befehls sofort vor Gericht zu bringen. Ein solcher Vorführungsbefehl soll nur erlassen werden gegen solche, deren Verdachtsgründe gravirend sind, und dem Gerichtsdiener muß für Bewerkstelligung(?) der Haltung des Angeschuldigten erforderl. Falls ein Militair- od. Polizeicommando mitgegeben werden; auch ist er berechtigt von jeder Militair- od. Civilbehörde sowie von allen umstehenden Leuten u. der Rechtsanwalt(?) vorzuführende Unterstützung zu verlangen. –

Hausdurchsuchung, sobald gegründeter Verdacht vorhanden, daß der zu Sistirende in einem Hause verborgen, d. selbst Hausdurchsuchung anzustellen, selbst ohne ihm zu Gebote stehenden [illegible], die abgeordneten Gerichtsdiener außer der vorzuladenden Person noch andere gleichfalls Schuldige od. die als solche angegeben werden, so haben sie jeden falls vor Gericht zu stellen. Die allgemeine Ermächtigung dazu ist jedem Vorführungsbefehl anzuhängen. – Ist der Vorzuführende in einen fremden Gerichtsbezirk gegangen, so kann er dort nicht verfolgt werden; nur muß er, sobald er daselbst angetroffen, der dortigen Gerichtsbehörde überliefert werden. Bei Widersetzlichkeit des Vorzuladenden gegen den Gerichtsdiener ist dieser befugt Gewalt zu gebrauchen. Ist der Vorzuführende vom Gerichtsorte entfernt, so ist bei seiner Ergreifung zu sorgen für Sicherstellung seiner Habe nämlich d. Übergabe derselben an [illegible] Verwandten od. Angehörigen gegen Quittung – dabei ist wenn irgend möglich ein Inventar aufzunehmen. In fremden Gerichtsbezirken befindl. Angeschuldigte sind d. Requisitionen an die dortigen Polizeibehörden vorzuführen, dabei ist anzugeben ob sie frei od. unter Gewalt einzubringen sind. Civil-, Militär-Beamte, bzw. Geistliche werden d. Polizeibehörden nur dann unmittelbar vorgeladen u. vorgeführt, wenn sie an einem Orte sich befinden welcher der allg. Polizeigerichtsbarkeit untergeordnet ist. Befinden sie sich dagegen in ihrer resp. Behörde Bereich, so muß die Requisition, dringende Fälle ausgenommen, an ihre unmittelbaren Vorgesetzten ergehen. Hinsichtlich der Adeligen – u. aller Personen des adelig. [illegible] gilt im allg. die Regel daß sie nur bei Anzeigung auf dringend u. bei schweren Verbrechen realiter vorgeführt werden. Der Vorzuführende, sobald er sich nicht weigert, dem Vorführungsbefehl zu gehorchen u. sich keine Widersetzlichkeit erlaubt, ist mit der seinem Stande u. sonst bürgerl. Stellung gebührenden Achtung u. in Berücksichtigung seiner möglicher Weise noch zu erweisenden Unschuld mit aller Schonung zu behandeln, bloß von d. Gerichtsdienern zu begleiten u. nur bei Fluchtgefahr soll [illegible] einer Wache sich zu bedienen, dabei ist darauf zu achten daß d. Vorgeführte von den Gegenständen, die er etwa bei sich trägt nicht heimlich wegwerfe od. verstecke, auch ist sein Signalement wo möglich sofort an Ort u. Stelle aufzunehmen; gefesselt dürfen nur vorgeführt werden diejenigen, die auch sonst Todschlag u. sonst Gewaltthätigkeiten [illegible], od. solcher Verbrechen dringend verdächtig sind. Ist der Aufenthaltsort des Vorzuführenden unbekannt, so hat d. Gouvernement auf den hierüber erhaltenen Bericht der Polizeibehörde unter der Genehmigung, wenn die quaestionirte Person in dem Gouvernement sich aufhält od. [illegible] soll dann an alle Gouvernements [illegible] Requisition unter Beifügung seines Signalements der Vorladung od. Vorführung des Angeschuldigten zu erwirken. Liegt ein schweres Verbrechen u. ein erheblicher Verdacht gegen einen Angeschuldigten vor od. ist dessen [illegible], so [illegible] 6 monatl. Edictalcitation mit Androhung der Beschlagnahme d. Vermögens erlassen werden.

z. nach Ablauf dieser Frist wird im Falle des Nichterscheinens des Vorgeladenen sein Vermögen gerichtl. inventirt und unter Curatel gestellt, mit d. Aufgabe der Familie den nöthigen Unterhalt zukommen zu lassen. Dieser Beschlag ist zu erheben, sobald d. Grund seiner Verhängung wegfällt od. Beziehung eintritt od. d. Angeschuldigte verstirbt. Sofort nach Erscheinen d. Angeschuldigten ist er vorläufig zur Sicherung desj. Maßregeln zu vernehmen u., welche zu treffen sind, um auch sein künftiges Erscheinen vor Gericht während der ganzen Dauer der Untersuchung zu sichern. –

Dasselbe gilt auch von dem auf freiem Fuß Begriffenen; gelingt es dem Erscheinenden, bei dieser Vernehmung seine Unschuld darzuthun, so ist er unverzüglich zu entlassen. Liegt kein schweres Verbrechen vor u. ist keine Entweichung od. Erschwerung d. Untersuchung od. Collusionen zu befürchten, so kann d. Angeschuldigte gegen Cautionen entlassen werden, wenn er durch Stand, Vermögen u. Unbescholtenheit Garantie bietet. Hat er jedoch schon früher einmal sich heimlich entfernt od. ist er aus d. Haft entwichen, so ist die Zulassung zur Caution ausgeschlossen. Die Bürgschaft kann in einer vom Angeschuldigten selbst od. seinem Bürgen bei Gericht regulirten od. von d. letzteren für d. Nichterscheinungsfall d. Angeschuldigten versprochenen Geldsumme od. der von d. Sache entfallenden Summe bestehen, deren Betrag nach d. Höhe d. drohenden Strafe, d. Processkosten, sowie nach den Vermögensverhältnissen zu bestimmen ist, „daß d. Angeschuldigte eher sich stellen od. von d. Bürgen gestellt werde als die Cautionssumme verlieren. Die Bürgschaft ist verwirkt u. d. Angeschuldigte in Haft zu nehmen sobald er auf eine an ihn ergangene Citation ohne giltige Ursache vor d. Bürgen nicht erscheint, fluchtverdächtig geworden ist, sich nicht stellt od. Anstalten zur Flucht trifft, mit Ursache flieht, od. den besond. Bedingungen seiner Zulassung auf Bürgschaft entgegenhandelt od. auch seine Zulassung zu Collusionen mißbraucht, ebenso wenn Anzeigen von schweren die Haft begründenden von ihm begangenen Verbrechen sich ergeben od. er nach d. Cautionsstellung ein solches Verbrechen begeht. Hierbei kann auch d. Bürge nachweisen, daß er ... Schluß gethan d. Haltung d. Angeschuldigten und Verhaften d. Angeschuldigten ... unterliegen müßte. Wenn d. Bürge den Angeschuldigten geflissentlich u. böswillig d. Sistirung vor Gericht entzieht, so ist er mit d. Strafe zu belegen, welche auf d. Vorschubleistung einem Gefangenen gesetzt ist.

Die Cautionssumme verfallen wird verwendet zur Zahlung der etwaigen Geldstrafe, zur Berichtigung d. Processkosten, zur Entschädigung d. Verletzten, d. Rest fällt dem Collegio allgemeiner Zuflüsse zu. –

Die Bürgschaftsleistung wird frei u. d. Bürge ihrer Verbindlichkeit entledigt, wenn im Verlauf d. Untersuchung
die Verhaftung d. Angeschuldigten nothwendig wird od. d. Strafverfahren auf irgend eine Weise sein
Ende erreicht, ehe die Bürgschaftssumme od. die Flucht d. Angeschuldigten verfallen war. Bei
leichten Vergehen können die dabei Betheiligten sich bes. wenn sie zu [illegible] gebildeten Ständen gehören
u. einen unbescholtenen Ruf hat auch ein Handgelübde entlassen und auf freien Fuß gestellt werden.
Im Falle der Nichtofferirung od. Nichtannahme einer Bürgschaft kann derjenige, der eines Verbrechens od.
angeschuldigt ist das höchstens mit einer zeitweiligen Freiheitsstrafe bedroht ist, unter Hausarrest od.
polizeiliche Aufsicht gestellt, sowie im letzteren Falle seine Legitimationspapiere mit Beschlag belegt werden.
Erscheinen die bisher behandelten Sicherheitsmittel als ungenügend so ist d. Angeschuldigte gefänglicher Haft
zu unterziehen, namentlich muß dies geschehen in allen den Fällen wo es sich handelt um schwere
Verbrechen als solche auch welche Verlust d. bürgerl. Ehrenrechte od. Verlust aller bes. zuständigen Rechte u. auch
zugeeigneten Würden u. Vorzüge gestellt ist, desgl. auch in Fällen leichterer Vergehen sobald Gefahr d. Flucht
od. eines d. Umstände vorhanden ist, welche die Erlassung eines Vorführungsbefehls rechtfertigen.

Art. XXXIII Von der Hauptuntersuchung

I Allgemeine Bestimmungen

Die Hauptuntersuchung wird geführt von d. Gerichte, vor welchem d. Angeschuldigte s. Gerichtsstand hat. Sie muß ohne
Verzug mit der möglichsten Beschleunigung betrieben werden. Die Umstände welche etwa eine schnelle
Beendigung d. Untersuchung verhindern sind nicht bloß in den Protocollen anzugeben sond. auch in den
monatl. Anzeigen über d. Restanten. Die Hauptuntersuchung findet statt auch d. gerichtl. Grundlagen
u. gerichtl. Voruntersuchung genommen, wenn Sache ohne Voruntersuchung eine Untersuchung an Ort u. Stelle
erheischt od. keinen Aufschub leidet in welchem letzteren Fall die Untersuchung auch Referendar u. an
Vorm. u. Beisitzern anzustellen ist. Bei d. Hauptuntersuchung über ein Verbrechen soll ausgemittelt
u. zur möglichsten Gewißheit gebracht werden an welchem Ort u. an welchem Tage es verübt worden
in welcher Folge es begangen, durch welches Mittel od. Werkzeug auf welche Weise, wann, wo, u. von wem
sowie ob es vorsätzlich od. unvorsätzlich vollbracht worden; es muß alles dabei ermittelt werden
was d. z. vollständigen Aufklärung d. Umstände d. Verfalls d. Verbrechens u. d. Schuld od. Unschuld d.
Angeschuldigten.

D. d. Schwurluntersuchung sollen alle angedeuteten Umstände d. Sache, so klar u. vollständig ausgemittelt u. festgestellt werden, daß d. Gericht bei Fällg. d. Urtheils auf keinen Schwierigk. od. Zweifel stoßen könne; dabei ist jedoch d. Schwurluntersuchung nicht d. Ausmittelung geringfügiger Nebenumstände deren Aufklärung ohne wesentl. Einfluß auf d. Sache ist zu verzögern. D. Gericht ist nicht berechtigt, [illegible] Untersuchung [illegible] aufzuheben od. d. [illegible] d. gütlichen Vergleich beizulegen od. [illegible] zu überlassen. Während d. Untersuchung [illegible] Strafgesetze [illegible] Recht [illegible] d. Vermögen d. Angeschuldigten [illegible] Strafgelder [illegible] getroffen werden; [illegible] wenn d. Schuld d. Angeschuldigten u. d. d. Untersuchung ausgemittelten Umstände als hinreichend sich ergeben haben. D. Angeschuldigte hat während d. ganzen Dauer d. Untersuchung [illegible] alles dasj. vorzubringen, was zu seiner Vertheidigung dienen kann. D. Gericht [illegible] d. Untersuchung [illegible] d. Prüfung seiner Angaben u. d. Herbeischaffung d. Umstände [illegible] größeren Schuld d. Angeschuldigten [illegible] Provocationen [illegible] in Bezug auf d. Gang d. Criminaluntersuchung [illegible]. Ueber d. ganzen Gang d. Schwurluntersuchung ist ein Gericht ein vollständiges Verzeichniß u. d. [illegible] zu unterscheiden u. vom Protocollführer zu contrasigniren. D. Protocoll hat im Eingang d. Tag, auch d. Zeit u. den Ort, d. [illegible] d. gegenwärtigen Gerichtsglieder u. d. Protocollführers [illegible] während d. Untersuchung u. in den einzelnen Sitzungen [illegible] derselben vorgenommen u. [illegible] aber vollständig zu [illegible].

II Von dem Vertheidiger des Angeschuldigten u. von den Deputirten.

1) In den Untersuchungs[illegible] Bevollmächtigte zu [illegible], weil d. Richter [illegible] Gesetze u. dem Uebertreter [illegible] von Amtswegen alles [illegible] Vertheidigung d. Angeschuldigten dienen kann, auszumitteln hat. Will jedoch d. Angeschuldigte zur Abwendung d. Schwurluntersuchung od. nach Beendigung derselben eines bes. Vertheidigers sich bedienen u. [illegible] dem Gerichte an od. hält d. Gericht [illegible] selbst für nöthig, so [illegible] d. Angeschuldigten [illegible] Vertheidiger [illegible] Wahl d. Angeschuldigten [illegible] Dem Angeschuldigten ist es frei gestellt unter den beim Gericht bestellten Advocaten entweder selbst den Vertheidiger zu wählen od. d. Wahl desselben dem [illegible] zu überlassen. Hat d. Angeschuldigte nicht so viel im Vermögen um den Vertheidiger für s. Mühewaltg. entschädigen zu können, so hat d. Gericht auf s. Ansuchen ihm einen unentgeldlichen Vertheidiger beizugeben. Keiner der beim Gericht angestellten Adv. darf sich d. ihm übertragenen Vertheidigung [illegible] entziehen, als [illegible] Gründen, welche er [illegible]

d. 18 März.

d. Vertheidiger ist dem Angeschuldigten gegenüber verpflichtet zu [illegible] wie d. Mandatar dem Vollmachtgeber gegenüber, in Civilsachen. D. Vertheidiger ist berechtigt, alle auf d. Strafsache bezügl. Acten zur Einsicht in Gerichte [illegible] zu Beibringung seiner Vertheidigungsschrift kann er um Bewilligung einer Frist nachsuchen. Diese Frist ist nach d. Ermessen d. Gerichts u. nach dem Umfang d. Sache zu bestimmen, kann auch nach d. Umständen erstreckt werden; solche Fristerstreckung darf jedoch nur unter Androhung einer Geldstrafe nicht aber [illegible] unter Androhung d. Praeclusion [illegible] d. Vertheidiger [illegible] Säumnis in d. Einreichung seiner Vertheidigungsschrift u. bleibt d. Geldstrafe ohne Wirkung, so hat d. Gericht einen andern Vertheidiger zu bestellen, [illegible] zu verfahren. Dem Vertheidiger [illegible] mündl. Unterredung [illegible] mit dem Angeschuldigten selbst ohne Beisein d. Gerichts zu haben [illegible] Gericht zu beantragen, [illegible] nachgesuchte Unterredung [illegible] in Gegenwart eines [illegible] Beamten d. Gerichts. In d. Vertheidigungsschrift sollen d. Gründe, welche die gesetzl. Milderung d. Strafe od. die gänzl. Freisprechung d. Angeschuldigten bewirken können, so wie d. etwaigen Mängel d. Untersuchung u. d. Unvollständigkeit d. gegen d. Angeschuldigten beigebrachten Beweise anzuführen. Hat d. Angeschuldigte od. [illegible] Untersuchung d. Vertheidiger herbeigeführt, so ist demnach d. Gericht verpflichtet die d. Untersuchung [illegible] nach Inhalt d. Vertheidigungsschrift sich als wirklich mangelhaft od. fehlerhaft in d. Untersuchung ergeben selbst zu ergänzen od. zu [illegible]. D. Vertheidigungsschrift ist [illegible] in seinem eigenen Namen od. im Namen d. Angeschuldigten. Außer dem Zwecke d. Vertheidigung soll d. Vertheidigungsschrift nicht nur die Beschaffenheit u. Stärke d. für od. wider d. Angeschuldigten sprechenden Anzeigen u. alles desjenigen, was zur Milderung d. Strafe od. zur gänzl. Freisprechung gereichen kann [illegible] in den Acten vorkommen, sind auch [illegible] in welchen Gründen die Anwendung d. ganzen Strenge d. Gesetze auf den gegenwärtigen Fall [illegible] D. Vertheidiger [illegible] Beweise zu Bekräftigung seiner Behauptungen [illegible]; [illegible] Beweismittel die nicht in den Acten enthalten sind [illegible] geltend zu machen. Ist d. Angeschuldigte d. beschuldigten Verbrechens überwiesen od. hat er dasselbe eingestanden, so ist es nur noch [illegible] d. Milderung d. Strafe ankommt, so muss d. Vertheidiger in seiner Schrift [illegible] Darstellung d. Umstände d. Sache [illegible] Eigenschaft d. Geständ[illegible] Glaubwürdigkeit d. Zeugen [illegible] Zulänglichkeit d. wider d. Angeschuldigten [illegible] Beweismittel [illegible] Begriff d. Verbrechens [illegible] Strafgesetz [illegible] Gründe für Milderung [illegible] auf d. Stand d. Sache gegründeten Bitte um Milderung d. gesetzl. Strafe schließen.

d. 20. März.

hat d. Angeschuldigte dieselbe zu dem gelegten Verbr. nicht eingestanden od. ist er desselben nicht überwiesen so daß d. bei d. Schlg d. Unters. beschließlich erkannt auf die Specialinquisition d. Verbr. so hat d. Vertheidiger nach vorangeschickter Darstellg d. Umstände d. Sache u. d. Ganges d. Einleitung u. Fortg. d. Untersuchung zu erörtern ob d. Dasein u. d. Gewißh. d. Thatbestandes u. dgl. die Beschaffenh. der für od. wider den Angeschuldigten obwaltenden Anzeigen u. darauf d. Grad der erhobt. Vermuthungen u. d. Stärke d. entgegenstehenden Beweise gegen einander abzuwägen. Auf diese Grdlage stellt er dann s. Gesuch im Interesse d. Angeschuldigten. In Bezug auf die vom Vertheidiger etwa beigebrachten neuen Beweise hat d. Gericht bes. Verfügg. zu treffen; findet es dieselb. erheblich u. ist die Untersuchung auf Antrag d. Vertheidigers entweder in einer andern Beziehung noch zu ergänzen u. d. Einziehung von Nachrichten bei anderen Behörden od. d. neue Vernehmung v. Zeugen zu vervollständigen so schreitet d. Gericht zur Aburtheilung d. Sache u. fügt die zur Ergänzung derselben betreffenden Anträge d. Vertheidigers d. Schluß d. Untersuchungsacten an. Werden die Anträge u. Beweise d. Vertheidigers nicht berücksichtigt so steht demselben nur frei in einer Bittschrift an d. Oberbehörde seine Anträge zu Gunsten d. Angeschuldigten weiter durchzuführen u. um ihre Berücksichtigung zu bitten. Die Vertheidigungsschrift bildet einen Theil d. Untersuchungsacten u. wird als solche mit denselben vor Anträgen an die Oberinstanz gesandt. Hat sich d. Vertheidiger in Abfassg seiner Schriften gegen d. Angeschuldigten d. Gericht od. andere irgend eine [illegible] schuldig gemacht so ist er d. gesetzlichen Rüge, in zu lebhafte Ausbrüche als so verantwortlich er gleich dem Sachwalter im Civilproc.

2) <u>Von den Deputirten</u>

Sind die eines Verbrechens Angeschuldigten geistl. od. Militärstand od. gehören sie zu bes. Reports, so muß das Verhör mit ihnen u. die ganze Untersuchung in Gegenwart eines Deputirten jener Reports angestellt werden. Darunter werden aber nicht begriffen:

1) die ersten Anordnungen welche zur Ausmittelg eines Verbrechens nothwendig getroffen werden müssen.
2) solche Maßregeln, die keinen Aufschub leiden u. zb. die Untersuchung d. Vorfalls aufhalten würden.

dgl. Anordnungen u. Maßregeln können auch ohne Zuziehung eines Deputirten ergriffen werden. Die Deputirten sind ständige od. jedesmal abgeordnete. Sie werden bloß zur Theilnahme an d. Untersuchung eingeladen, wegen der nothwendig ist an d. betreffende Obrigkeit d. Angeschuldigten zur Absendung d. Deputirten die erforderl. Aufforderg zu erlassen. Der Dep. ist verpflichtet über d. regelmäßigen Fortg. d. Untersuchung zu wachen u. selbige, wenn dieselbe geschlossen ist, d. Unterschrift d. Protocolls zu bekräftigen. Ist er in Bezug auf die ganze oder Untersuchung [illegible] anderer Meinung, so kann er dieß zu Protocoll verschreiben. Ist eine Untersuchg vor Ankunft d. Dep. begonnen, so ist er berechtigt über deren Hergang Auskunft zu verlangen u. findet er darin etwas mangelhaftes od. die Absicht das Schicksal d. Angeschuldigten zu erschweren, so hat er in dieser Beziehung das erforderliche zu beantragen, überhaupt aber an den Fiscal mit s. Bitte sich zu wenden, [illegible] Theil [illegible] Militärdep. [illegible] ist gestattet [illegible]

der in ihrer Gegenwart geschehenen Untersuchung u. von den ihnen nöthig scheinenden Actenstücken Abschriften zu nehmen u. dieselben vom Protocollführer beglaubigen zu lassen. –

III Von dem Verhör des Angeschuldigten u. der Admonition desselben.

1) Von dem Verhör.

D. Angeschuldigte muß von dem die Untersuchung führenden in Gegenwart d. Protocollführers verhört werden u. dessen Verhör soll von einem Canzleibeamten allein geführt werden. Vor dem Verhör ist d. Angeschuldigte zu ermahnen, daß er auf die an ihn gerichteten Fragen die reine Wahrheit aussagen möge, wobei ihm anzudeuten, daß ein freiwilliges Geständniß u. Reue d. Strafe [?] manchmal eine Strafe mildern könne. – Bei dem ganzen Verhör muß Inquirent bemüht sein den Angeschuldigten nicht d. Drohung u. Versprechung zum Geständniß zu bringen, doch ist beim Verh. des Angeschuldigten neben partheilichem Verhören [?] Gesichtspunkten [?] muß viel mehr bemüht sein d. zufällige Ausfragen u. d. aufmerksame Beobachtung u. Erwägung d. Umstände u. d. Zusammenhangs der Worte u. Mienen [?] d. Angeschuldigten die Wahrheit zu enthüllen. Der Angeschuldigte muß befragt werden um s. Tauf-, Vater- u. Familiennamen, Alter, Stand, Wohnort, zu welcher Religion er sich bekenne, ob, wo, u. wann zuletzt zum heil. Abendmahl gegangen, ob er, wann er im Dienst [?] gestanden, d. Belohnungen für bes. Verdienste ausgezeichnet [?] od. für irgend welche Vergehen unter Gericht [?] Strafgericht gestanden habe; sodann ist mit dem Angeschuldigten hinsichtl. d. angeschuldigten Vergehens ein Verhör anzustellen, in welchem er mit aller Genauigkeit über d. einzelnen Umstände d. Anschuldigung zu befragen ist, u. kann mittelbar od. unmittelbar auf d. Sache Bezug habenden Umstände übergangen [?]. Kann d. Angeschuldigte, muß er nicht gleich [?] [illegible] drüber, was ihm auf s. Schuld Bezug hat als auch drüber, was zu seiner Widerlegung dient befragt werden. Er muß auch die an ihn gerichteten Fragen selbst antworten, er ist einzeln zu verhören; wenn d. Angeschuldigte d. Sprache in welcher d. Verhör angestellt wird nicht mächtig ist, so ist ihm ein Dollmetscher beizugeben. Wenn d. Angeschuldigte auf d. That betroffen od. d. Verbrechens überführt ist, so soll er nicht [illegible] über die dabei obwaltenden Umstände [illegible] auch darüber vernommen werden, ob er Gehülfen gehabt, wer diese gewesen u. was ihn zu s. Verbrechen gereizt, desgl. darüber ob er nicht noch andere Verbrechen verübt habe. Die Fragen u. Antworten müssen kurz u. klar sein, ohne Weitschweifigkeit od. Einmischung v. Umständen, die nicht zur Sache gehören; die an den Angeschuldigten gerichteten Fragen sollen so gestellt sein, daß man so viel als möglich alle nöthigen Auskünfte über die Umstände d. Verbrechens u. d. eigenen Angaben u. d. Geständniß d. Angeschuldigten erlangen kann.

die Fragen welche sich auf entfernte Umstände zur Ausmittelung der Veranlassung des Verbrechens od. der
Mitschuldigen beziehen sind früher an den Angeschuldigten zu richten als die Fragen welche Thatumstände betreffen
die mit der That selbst u. den sie begleitenden Umständen in enger Verbindung stehen. Jede Frage
muß nur einen einzelnen Umstand enthalten u. so gestellt sein, daß der Angeschuldigte sie nicht bloß
bejahen od. verneinen können, sondern so daß er veranlaßt werde den ganzen Hergang der Sache
selbst zu erzählen. Ein Verhör bei welchem schon in der Frage die Antwort mit den einzelnen Thatumständen
worauf sich selbe begriffen enthalten ist od. bei welchem der Angeschuldigte die ihm vorgelegten Fragen
selbst vorlesen würde um s. Antwort nach Absicht u. Will. den Umständen einzuräumen, ist ungiltig.
Wenn der Angeschuldigte eine halsstarrig auf die ihm vorgelegten Fragen gar keine Antwort gebe
so soll ihm d. Geständniß nicht abgenöthigt werden sondern es soll nach andern Beweismitteln
geforscht u. sodann bei d. Entscheidung über d. Verbrechen der Widerspenstigkeit bei Beantwortung
der Fragen zur Schuld zugerechnet werden. Ist d. Angeschuldigte taub od. taubstumm, aber des Schreibens
kundig, so giebt er seine Antworten schriftlich, ist er des Schreibens unkundig u. der Sachverhalt
nicht durch untrügl. Zeichen erforscht werden, so findet ein Verhör nicht [illegible] in so weit statt als er
d. Zeichensprache verständlich machen kann [illegible] seine [illegible] im
solchen Fall ihn zu zugehende Umgebung mit einiger Gewißheit zu deuten wissen [illegible]
alle d. sein eigenes Geständniß nicht zu ermittelnden Umstände d. Zeugen u. sodann
gewöhnl. Untersuchungswege sowohl als möglich in Gewißheit setzen. Sind aber weder Zeugen
noch andere Beweise vorhanden u. kann d. Angeschuldigte taubstumme selbst keine od. keine
zuverlässigen Aufschl. geben, so ist solchen Falls nach Maßgabe der obwaltenden Umstände u. der
wider ihn gebrachten Anzeigen unter d. Aufsicht seiner Angehörigen u. [illegible] od. d. Aufsicht
der betreff. Ortspolizei zu übergeben od. nach d. gesetzl. Vorschr. [illegible] unschädlich zu machen.
Ergiebt sich bei d. Untersuchung, daß d. Verbrechen im Zustande der Geistesverwirrung verübt od. daß der Angeschuldigte
zur Zeit d. Untersuchung in solchem Zustande sich befindet so ist derselbe einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen
nach den diesfälligen gesetzl. medicinischen Vorschriften. Die Fragen welche d. Gericht an d. Angeschuldigten
richtet u. die darauf ertheilten Antworten müssen sogleich in Gegenwart des Inquirenten u. Inquisiten
im Protokoll verschrieben werden u. zwar d. Antworten so viel als möglich mit den eigenen Worten.
Sind die Antworten dunkel u. unverständlich, so ist Inquisit über solche Dinge zu befragen u. die Erläuterung seiner
Antwort sogleich zuzufügen. Die niedergeschriebenen Antworten sind dem Inquisiten [illegible] d. Protokoll
vorzulesen u. ist er dabei über die Richtigkeit des Niedergeschriebenen zu befragen. Alle Erklärungen die bei
wider seine früheren Aussagen erläutert, verändert, eingeschränkt od. ihnen gar widerspricht
können nicht eine Abänderung des im Protokoll verschriebenen veranlassen, sondern werden nur am
Schluße des Prot. mit Beziehung auf die Antworten hinzugefügt.

Das Verhörsprotocoll wird von dem Angeschuldigten unterschrieben u. vom Inquirenten beglaubigt, wurde. Versteht d. Angeschuldigte nicht zu schreiben, so muß d. Protocoll auf s. Bitte von einem andern unterschrieben werden. Ist bei einem Verhör ein Deputirter zugezogen so hat auch dieser d. Verhörsprotocoll d. s. Unterschrift zu beglaubigen. Weigert sich d. Angesch. d. Protokoll zu unterschreiben so hat Inquirent diesen Umstand im Prot. vermerken zu lassen. Nach geschlossenem Verhör d. Angesch. müssen sofort Anstalten getroffen werden, daß diejenigen welche d. Angesch. des Theilnehmens am Verbrechen beschuldigt zur Untersuchung gebracht werden. —

Die Aussage d. Beschuldigten ist aber nur in Folge solcher Beschuldigung zu berücksichtigen, welche Glaubwürdigkeit für sich haben u. der Richtung wider Angesch. gegenwärtig. Es können nur in solchen Fällen für glaubwürdig erachtet werden, wo kein Grund zu der Annahme vorhanden ist, d. Angeschuldigte eine vorsätzl. Verläumdung der Beschuldigung gemacht, namentlich soll eine Beschuldigung nicht als glaubwürdig angesehen werden.

1) wenn ein des Diebstahls od. Raubes Angeschuldigter gegenwärtig anklagt, die ihm des Verbrechens angeschuldigt ist od. ihn anzugeben hat, od. wenn er gegenwärtig anklagt, welche seine Beschuldigung eingebracht haben. —

2) wenn der eines Verbrechens Angesch. [illegible] überführt [illegible] vor d. Vollziehung d. Strafe einen beschuldigt um dadurch die Vollstreckung des Urtheils zu verzögern. —

3) wenn ein für früher begangenes Verbrechen zu einer Kriminalstrafe Verurtheilter, welcher auch schon ähnliche auch andere Verbrechen verübt hat gegen Leute anklagt, gegen die noch kein Verdacht vorlag. —

4) wenn ein wegen Diebstahls od. Raubes Verurtheilter, nachdem er im Gefängniß über ein halbes Jahr verweilt, denselben angeschuldigt, der bisher beim Verhör nicht angeschuldigt war. —

Das Gericht ist verpflichtet nach beendigter Untersuchung vom Angesch. eine Bescheinigung darüber ausstellen zu lassen, daß er vom Gericht während d. Untersuchung keine Mißhandlung od. sonstiges Unrecht erlitten habe. Diese Bescheinigung ist von dem Gericht gleichwie d. Unterschrift zu beglaubigen u. ad acta zu legen.

2) Von d. geistl. Ermahnung des Angeschuldigten

Wenn sowohl die den Angesch. überführenden Umstände aufgeklärt [illegible], daß d. Beweis wider ihn vollendet, od. d. rechtl. Vermuthung wenigstens begründet erscheint u. nur d. Geständniß des Angesch. noch mangelt, so schreitet d. Gericht zur geistl. Ermahnung desselben. Es bedarf hierzu jedoch so viel als möglich des Beichtvaters des Angeschuldigten überhaupt eines Geistlichen gleicher Confession. Ist d. Beichtvater nicht herbeizuziehen so wird d. Religionslehrer herbeigezogen. Die geistl. Ermahnung ist in Gegenwart des Gerichts zu vollziehen, machen aber Umstände es nöthig [illegible] oder d. Wohnung des Predigers vorzunehmen, so wird einem Gerichtsglied [illegible] delegirt, [illegible] sowie es auch gestattet ist die geistl. Ermahnung überhaupt ohne Gegenwart von Gerichtsp. zu vollziehen.

d. Gericht hat d. Geistlichen nicht nur mit den vorliegenden Umständen, sondern auch mit den erheblichsten Gründen, die für u. wider den Angeschuldigten sprechen, sowie mit d. Gemüthszustande desselben bekannt zu machen; erforderlichen Falls kann selbst dem Geistlichen auf s. Wunsch vollständige Einsicht in die Acten gestattet werden. Die geistliche Ermahnung des Angeschuldigten bezweckt, den Geistlichen zu veranlassen, ihn zu einem offenen Bekenntniß der Wahrheit zu bewegen. d. Geistliche darf daher dem Angeschuldigten nicht d. drohende Übel oder in Aussicht stellen od. d. verfängliche Fragen vorlegen. Hat die geistl. Ermahnung ohne Gegenwart d. Gerichtsstelle stattgefunden, so ist zwar d. Zeugniß d. Geistlichen über d. ihm etwa gemachte Geständniß nicht in jedem Fall gültig, jedoch die Einsicht davon [illegible] auf d. Urtheil haben, kann sonst [illegible] von d. mehr od. weniger gelungenen Untersuchung, doch ist in solchem Fall d. Angeschuldigte über d. von ihm gemachte Geständniß vor Gericht zu vernehmen u. d. selbe, wenn er es wiederholt, wird zu Protocoll zu nehmen. Ein späterer Widerruf d. Geständnisses wird dann nicht beachtet, als bis dann d. Angeschuldigte bes. Gründe anführt, die d. Geständniß [illegible] aufheben.

IV *Von der Ausmittelung des Beweises des Verbrechens.*

Bei d. Untersuchung müssen alle Beweise herbeigeschafft werden, welche nach d. Natur d. Sache zu ihrer vollständigen Aufklärung, besonders zur Ueberführung des Angeschuldigten od. zu seiner Entlastung dienen können, und sind sie zu Protocoll od. zu den Acten d. Sache zu bringen, wo erforderlich unter Einforderung derselben von anderen Gerichten u. Behörden. Die in Strafsachen verlangten Auskünfte müssen von den dazu aufgeforderten Behörden u. Beamten mit möglichster Schnelligkeit u. Pünktlichkeit eingesendet werden. Als Beweise werden in Strafsachen angesehen: *eigenes Geständniß*, *Urkunden od. schriftliche Zeugnisse*, *gerichtl. Augenschein*, *Gutachten der Sachverständigen*, *Zeugenaussagen*, *Anzeigen od. Indicien*. Die Aufzählung der Beweise in Strafsachen ist keineswegs beschränkt, es ist vielmehr d. Gericht verpflichtet zur Ergänzung des unvollständigen Beweises, so lange die Möglichkeit sich dazu ergiebt, selbst nach geschlossener Untersuchung u. gefälltem Urtheil. In allen Fällen muß d. Gericht, wo d. [illegible] d. Angeschuldigten u. dessen früherer Lebenswandel nicht hinreichend bekannt ist, von dem Geistlichen d. Gemeinde, zu welcher d. Angeschuldigte gehört, d. Alter, d. Zeit d. Confirmation sowie d. letzten Genusses des Abendmahls, ferner d. Religionskenntnisse, d. geistigen Fähigkeiten, die bes. Lebensverhältnisse u. den bisherigen Lebenswandel d. Angeschuldigten deutlich bezeugen. Dieses Zeugniß ist d. Acten beizufügen.

1. Von dem Geständniße.

Als Geständniß ist anzusehen jede Aussage eines Angeschuldigten, durch welche er die Begehung eines Verbrechens od. überhpt. eine dieselbe betreffende, ihm nachtheilige Thatsache als wahr zugiebt. Solche Aussagen dürfen für wahr gehalten werden u. also das Geständniß als Beweismittel gelten, wenn es ist:

1) ein wahrscheinliches [illegible]:

a) [illegible] den [illegible] mit sich selbst u. den actenmäßig ermittelten Thatsachen [illegible] nicht widersprechen.

b) d. Gestehende muß über von ihm selbst wahrgenommene u. ihm völlig bekannte Thatsachen aussagen, nicht aber auf bloße Schlußfolgerung sich beschränken.

c) derselbe muß sowohl zu d. Zeit wo er die von ihm angegebenen Thatsachen erfahren zu Beobachtung derselben vollkommen fähig gewesen sein, als auch im Augenblick d. Ablegung d. Geständnisses [illegible] im Stande sein, die [illegible] Trunkenheit, Geistesschwäche, Simulation u. dergleichen [illegible] d. Glaubwürdigkeit ausschließen.

d) Es darf nicht zu vermuthen sein, daß d. Gestehende aus Lebensüberdruß, Schwärmerei [illegible] zum Nachtheil od. um irgend einen Vortheil [illegible] zu erreichen eine Aussage mache.

2) bestimmt d.h. mit Angabe aller Nebenumstände u. vollkommen deutlich abgefaßt sein.

3) vor Gericht [illegible] bei d. Voruntersuchung od. Schlußverhandlung [illegible] deutlich u. völlig freiwillig abgelegt sein [illegible] ohne Zwang, Drohungen, [illegible] od. [illegible] Sorgen od. andere Täuschungsmittel od. Versprechungen bewirkt zu werden. Außergerichtliche Geständnisse [illegible] sind [illegible] als Anzeigen zu betrachten. Ist in d. Voruntersuchung ein vollständiges u. glaubwürdiges Geständniß abgelegt worden, so ist selbes [illegible] gültig zu achten, jedoch nicht [illegible] d. Requisiten [illegible] dasselbe vor Gericht zu wiederholen od. zu bestätigen. [illegible] Requisit, so ist dasselbe jedoch ohne Anwendung [illegible] Mittel [illegible] Lage d. Sache [illegible] Beschaffenheit seines Characters theils zur Aussage d. Wahrheit, durch religiöse u. sittliche Gründe zu ermahnen theils d. Confrontationen u. Recognitionen d. [illegible] herbeiführen [illegible]

d. Vorzeigen d. Folgen desselben namentlich der Tausch des Getödteten, d. Vorschützend. Verhalten u. d. seiner Angehörigen etc. d. d. h. durch Mittel zu erfüllen u. d. nicht d. wiederholtes Vorhalten der schwer wiegenden Anschuldigungsgründe sowie d. Beschuldigungen seiner Mitschuldigen u. dgl. d. Widerlegung aller Ausflüchte u. d. Aufforderung zum Beweis derselben sowie d. Aufdeckung aller Widersprüche, Irrthümer u. Lügen in seinen Aussagen um d. Gehaltlosigkeit u. Unmöglichkeit seines Läugnens zu überzeugen. Sobald d. Inquisit eine zum Geständniß günstige Stimmung äußert, ist d. Verhör möglichst nicht auszusetzen u. abzubrechen, sondern auch über die gesetzl. Verhörsstunden hinaus u. womöglich bis zur Erlangung eines Geständnisses zu verfolgen. Auch muß d. Richter, sobald von dem Gefangenwärter ihm Mittheilung gemacht wird, daß Inquisit um ein Verhör bitte, denselben sofort zu jeder Tageszeit vernehmen, selbst dann, wenn derselbe schon mehrmals dasselbe zu leeren u. nichtssagenden Erklärungen gemißbraucht hätte. Ist geschehen, d. Inquisit ist sofort zur Angabe aller Nebenumstände u. des ganzen Hergangs d. That sowie d. etwaigen Mitschuldigen u. Zeugen derselben u. überhaupt derj. Individuen, deren Aussagen dgl. derj. Thatsachen, durch deren Wahrheit die Richtigkeit des Geständnisses begründet werden kann, zu vermögen, um ein möglichst vollständiges sicheres u. den rechtl. Erfordernissen genügendes Geständniß zu erlangen. Im Falle eines qualificirten Geständnisses wird dem Inquisiten die etwaige Unwahrscheinlichkeit der von ihm hinzugefügten Beschränkungen vorgehalten. In einem solchen(?) Widerrufe eines Geständnisses kann d. Belobung(?) des Gestehenden erfolgen sollen. Besonders der Vorhaltung(?) d. Entfernung jedes Mittels zur Collusion u. d. Beschleunigung des Verfahrens vorgebeugt werden. Erfolgt demnach ein Widerruf, so sind zurückzunehmen(?) ~~d. Geständnisses~~ desselben die zur Erlangung eines Geständnisses bei einem Läugnenden vorgeschriebenen Mittel anzuwenden, zunächst ist jedoch d. Widerrufende nach den Gründen seines früheren Geständnisses zu fragen. Behauptet er endlich, Inquisit, zur Ablegung eines Geständnisses durch unerlaubte Mittel gebracht worden zu sein, so ist eine solche Behauptung sofort zu verschreiben, die Wahrheit derselben aber von den einwirkenden Behörden d. d. geeigneten Mittel auch d. Abhörung von Zeugen zu untersuchen u. d. Schuld solcher Unterbeamten(?) zu Protocoll zu nehmen u. dies Ergebniß d. einem bes. Beschluß festzustellen. Dasselbe Verfahren findet auch statt wenn die Beschuldigung des Inquisiten gegen d. Gericht selbst gerichtet ist.

Von dem Urkundenbeweise

Urkunden, die den Beweis [illegible] im Strafprocesse geben sollen, müssen:

1) Im Original oder wo die Natur der Sache es zuläßt in beglaubigter Abschrift beigebracht werden.

2) Sie dürfen keine offenbaren Merkmale der Mangelhaftigkeit oder Fälschung an sich tragen, es sei denn daß der Angeschuldigte oder sein Vertheidiger eine in solchem Zustande vorgelegte Urkunde für echt und beweisend anerkennt oder ihre Gültigkeit [illegible] werde.

3) Sie müssen vollständig und wenn sie sich auf andere Urkunden beziehen, deren Inhalt zu ihrem Verständniß nothwendig mit diesen zugleich vorgelegt werden.

4) Sie müssen deutlich sein und nicht innere Widersprüche enthalten.

5) Sie müssen echt sein. Dies wird von jeder öffentlichen Urkunde, desgl. von Notarien ausgestellten, ferner von Maklerbüchern, die vom Makler beschworen sind, angenommen, bis zum Beweise der Fälschung. Erscheint eine öffentliche oder als solche ausgegebene Urkunde verdächtig, so ist ihre Echtheit zu ermitteln und zwar vorzüglich durch Vernehmung der Beamten, welche sie ausgestellt haben.

Soll eine Urkunde gegen den Inquisiten als Aussteller beweiskräftig sein, so kann ihre Ausstellung erwiesen werden:

1) durch das ausdrückliche Geständniß des Inquisiten

2) durch die Aussage von Zeugen, welche den Inquisiten die Urkunde schreiben gesehen.

3) durch andere Beweismittel, welche dafür sprechen, daß der Inquisit die Urkunde [illegible] oder ihre Anfertigung durch Andere veranstaltet habe, wie durch Kunstverständige [illegible] Gleichheit der Schriftzüge bewirkt, wichtige [illegible] Beweismittel sind [illegible] Anzeigen.

Anzeigen für die Aechtheit einer Schrift liegen in der Aehnlichkeit der Schriftzüge mit denen des angeblichen Ausstellers und [illegible]. In der Angabe von Ereignissen, die sich später zugetragen haben oder die dem Aussteller als nicht geschehen bekannt waren. In der Erwähnung von Thatsachen die zur Sache gehören und dem Aussteller bekannt waren; in dem Gebrauche [illegible] der angeblichen Ausstellung nicht [illegible] Ausdrücke, in Widersprüchen mit [illegible] Urkunde und in der Unterlassung der Vorzeigung der Urkunde [illegible] Bestätigung [illegible] Fälle erfolgen sollen

Von der Erhebung der Urkunden

Die zur Aufklärung der Anschuldigung od. Entschuldigungsbeweise dienlichen Schriften u. Urkunden sind vom Gerichte sorgfältig aufzusuchen, wo gehörig abzufordern u. zu den Acten zu nehmen. Kann Behörde od. Privat gesondert die Einlieferung solcher Urkunden od. verweigern diese Niemand dieselben zu [illegible] [illegible] vorzunehmende Haussuchung sich wiederholt u. d. anzuziehen. Ueber die Art u. Weise, wie d. Gericht in d. Besitz einer Urkunde gekommen ist, jedesmal in dem Protocolle zu verschreiben. Sind Beschuldigte auch als Urkunden zu produciren, so braucht nicht d. ganze Buch, sond. nur d. bezügl. Theil desselben producirt zu werden, vorausgesetzt dass gegen die Aechtheit u. ordnungsmässige Führung d. Bücher kein Zweifel obwaltet. Jede zum Anschuldigungsbeweise zu benutzende Urkunde ist dem Inquisiten zur Erklärung u. wenn sie wahrscheinlich von ihm herrührt, zur Anerkennung vorzulegen. Erkennt er sie nicht an, so ist die Aechtheit der Urkunde in der bereits früher angegebenen Weise festzustellen. Bei Zweifeln über die Aechtheit einer Urkunde ist der vermuthliche Aussteller zum Behufe der Schriftvergleichung aufzufordern einige Zeilen u. zwar die in der Urkunde vorkommenden Worte vor Gericht zu schreiben; auch sind andere von ihm unzweifelhaft herrührende Schriften, und besonders solche, [illegible] die zu untersuchende Urkunde herrührt, beizubringen u. ist dann die Uebereinstimmung d. Handschriften d. Sachverständigen zu prüfen. Erkennt d. Inquisit zwar die Unterschrift der Urkunde als die seinige an, behauptet jedoch nicht zum Inhalte derselben, so ist er zu befragen darüber, wie die Ausstellung d. Schrift ohne sein Wissen u. Willen geschehen konnte.

III. Von der Augenscheinaufnahme.

D. Augenschein ist die gerichtl. Hdlg, durch welche d. Gericht [illegible] [illegible] bei dem das Verbrechen einschlagenden Thatsachen sich überzeugt u. die Ergebnisse seiner Beobachtungen amtlich aufzeichnen lässt. Sie soll zwar schon in d. Voruntersuchung u. so schleunig als möglich erfolgen, jedoch bei Unterlassung oder Mangelhaftigkeit auch d. Gericht zu geschehen u. zwar entweder mittelst der Polizeibehörde od. bei sehr verwickelten Fällen durch die Legalcommission d. Gerichts. Die Augenscheinaufnahme ist auf alle für die juristische Beurtheilung des Falles erheblichen Thatsachen od. Umstände zu richten u. so oft als nöthig zu wiederholen, wobei d. alle Ergebnisse derselben namentlich Lage, Umgebung, Beschaffenheit d. besichtigten Gegenstände aufs Genaueste in dem Protocolle zu verzeichnen. Haben an dem besichtigten Gegenstande wahrscheinliche Weise Veränderungen stattgefunden, so sind solche, so weit als möglich zu constatiren u. ist zugleich d. Vernehmung von Zeugen zu ermitteln, von wem zu welcher Zeit u. aus welchen Ursachen sie geschehen ist. Auch können sowohl d. Inquisit als d. Verletzte hinzugezogen werden zur Angabe d. nöthigen Erklärungen zur Recognition eines Gegenstandes etc.

d. Augenschein darf von Niemand verweigert werden, aber wenn eine Person, welche d. Vornahme desselben eines Verbrechens beschuldigt wird, darf nur bei dringendem Verdacht gegen dieselbe u. bei Wahrscheinlichkeit d. Thatbestandes vorgenommen werden. Auch einen nicht inculpirten Individuum darf d. Augenscheinsaufnahme nur dann veranstaltet werden, wenn Wahrscheinlichkeitsgründe für d. Bezeugung desselben vorhanden sind.

IV Von den Zeugenaussagen.

Wenn d. Angeschuldigte d. ihm zur Last gelegte Verbrechen entweder gänzlich oder in d. Hauptsache leugnet, die Thatumstände jedoch widersprechend, wenn er die Überzeugung über schon erhob. Geständniß d. Verdacht unterstützt wird, oder wenn er zu seiner Vertheidigung auf Umstände sich beruft, die aus den Acten sonst nicht erhellen, so hat d. Gericht zur Erforschung d. Wahrheit Zeugen und Beweismittel u. zu vernehmen.

1) Von den Personen die als Zeugen auftreten können.

Jeder sowohl männl. als weibl. Geschlechts kann als Zeuge vernommen werden, sobald sie die zur Wahrnehmung d. zu bezeugenden Gegenstandes erforderl. phys. u. geistigen Eigenschaften besitzen u. kein Grund zur Vermuthung eines falschen Zeugnisses vorhanden ist. Blinde können daher über etwas das sie berühret, Taube über etwas das sie gesehen, werden können, kein Zeugniß ablegen u. ein Großjähriger kann gute über das jenige, was sich seine Unmündigkeit nach zugetragen, glaubwürdiges u. gültiges Zeugniß ablegen, jedoch dürfen dergl. Zeugnisse in jedem Falle nur mit bes. Vorsicht gebraucht werden. Zur eidl. Zeugnißablegung werden im Criminalfalle nicht zugelassen:

a) Kinder jährige unter (14.) 15 Jahren.
b) Blöd u. Wahnsinnige, wenn sie zur Zeit d. zu bezeugenden Vorfalles od. zur Zeit d. Zeugnißablegung in solchem Zustande sich befinden.
c) Taubstumme die ihre Wahrnehmung nicht mit Genauigkeit angeben können.
d) Mörder, Räuber, Personen die sämmtlich Grenzzäune zerstört, Personen die vor Gericht ein falsches Zeugniß abgelegt od. andere dazu verleitet haben, Pasquillanten od. böswillige Bankerottierer, Personen die für Verbrechen aus dem Lande verwiesen u. alle diejenigen, die zu einer Strafe verurtheilt werden, die nach dem Strafgesetze Verlust d. Fähigkeit zum Zeugniß nach sich zieht.
e) Diejenigen die noch nicht das heilige Abendmahl genossen.
f) Unbekannte Personen, deren Glaubwürdigkeit von Niemandem bekräftigt wird.

Ferner sind in Criminalfällen zur eidl. Zeugnißablegung nicht zuzulassen:

a) Personen, die in eigener Sache zeugen würden od. die unmittelbaren od. mittelbaren Vortheil od. Nachtheil von dem Ausgange d. Sache zu erwarten haben od. überhaupt in d. Sache betheiligt sind.

b) Personen die mit dem Angeschuldigten nahe verwandt, oder verschwägert od. befreundet sind od. mit ihm in bitterer Feindschaft gelebt haben, ohne daß sie sich desselben versöhnt.

c) Eltern in Sachen ihrer Kinder, Kinder in Sachen ihrer Eltern.

d) Ehegatten, Brautleute, Vormünder u. Pflegbefohlene für u. wider einander.

e) Leute, die zum Zeugniß erkauft sind.

f) Raskolniki u. Muhamedaner in Sachen der Angehörigen der orthodox griechisch-russ. Kirche.

g) In den Gouvernements wo Juden bleibenden Aufenthalt gestattet ist, wird ihr Zeugniß in Sachen der Christen zugelassen, in Sachen der zum Christenthum übergetretenen Juden nur dann, wenn eine hinreichende Anzahl Zeugen christl. Glaubens nicht vorhanden ist.

Alle vorher genannten Personen können in Strafsachen ohne beeidigt zu werden vernommen werden sobald durch ihre Vernehmung gewonnen werden kann, daß der angeschuldigten Verbrechen od. eine darauf bezügl. Umstände zu erlangen erwartet werden kann, wobei jedoch die größere od. geringere Glaubwürdigkeit d. Zeugen bestimmt sein soll. Die Zahl der zu vernehmenden Zeugen ist in Strafsachen nicht beschränkt, es steht in dem Ermessen d. Gerichts, soviel zu vernehmen als es zur vollständigen Ermittlung aller thatsächl. Umstände d. Verbrechens für nothwendig hält.

2. Von der Vorladung der Zeugen.

Die Zeugen müssen zur Ablegung des Zeugnisses vor d. Gericht, wo die Untersuchung stattfindet, gefordert od. geladen werden. Gehört d. Zeuge zu einem Gerichtsstande, nicht vor diesem Gericht, so wird er auf d. fällige Requisition von demj. Gericht vorgeladen u. endlich vernommen zu dessen Gerichtsbarkeit er gehört. Kranke, alte, schwache Personen u. vornehme Standespersonen können auf ihr Ansuchen in ihrer Wohnung als Zeugen verhört werden. Ist ein abwesender Zeuge so entfernt, daß er nicht ohne große Schwierigkeiten erscheinen könnte, so findet auch in diesen Fällen, ebenso wenn Zeugen d. Amtspflichten an ihren Wohnort gebunden sind, das Verhör bei dem Gericht statt in dessen Gerichtsbezirk er sich befindet. Ist es nöthig eine größere Anzahl Zeugen aus einem od. versch. Orten zu verhören, so hat dasselbe an deren Aufenthaltsort stattzufinden. Zeugen, die im öffentl. Dienst stehen od. bei Kronsarbeiten angestellt sind, müssen zu einer solchen Zeit, wo sie von Amtsgeschäften u. Arbeiten frei sind zum Verhör gefordert werden u. nur wenn die Sache keinen Aufschub leidet, können sie unverzüglich verhört werden, in jedem Fall müssen sie vermittelst ihrer Vorgesetzten vorgeladen werden.

Personen, welche als Zeugen vorgeladen, die ohne Entschuldigung weigern zum Verhör zu erscheinen, d. h. die sich dem zu entziehen suchen, können dazu gezwungen und für Ungehorsam bestraft werden. Die Zeugengebühren für die Reisekosten sowie für andere durch die Vorladung ihnen verursachten Kosten Entschädigung aus dem Vermögen des Angeschuldigten verlangen.

3) Von der Gegenstellung der Zeugen und des Angeschuldigten und der Beeidigung der Zeugen.

Die Zeugen sind vor dem Verhör:
1) dem Angeschuldigten, wenn es erforderlich erscheint und nicht mit Nachtheilen für die Untersuchung verbunden ist, gegenüber zu stellen, [illegible] solange sie sich [illegible] Untersuchung befinden. –
2) müssen sie in Eid genommen [illegible], sofern nicht ein Verdacht der Mitschuld sie betrifft; in solchen Fällen ihre Beeidigung gänzlich unterbleibt oder erst nach beendigtem Verhör zu machen, wenn der angedeutete Verdacht sich als ungegründet erwiesen hat [illegible]. –

Bei der Gegenüberstellung hat man sich zuerst zu versichern, ob der Zeuge den Angeschuldigten als den, über den er zeugen wolle, erkenne oder nicht erkenne, und ihm dem Angeschuldigten Gelegenheit zu bieten, gegründeten Vortrag gegen den Zeugen geltend zu machen. Wenn der Angeschuldigte gegen einen Zeugen einen Verdacht trägt, so muss er den Grund dafür noch vor der Beeidigung des Zeugen anzeigen. Unterlässt er dies, so kann er den Zeugen nicht mehr verwerfen, es sei denn, dass er erst nach der Beeidigung Kenntniss von des Zeugen Unfähigkeit zum eidlichen Zeugniss erlangt habe. In solchem Falle muss jedoch der Angeschuldigte erhärten, dass er die Unfähigkeit des Zeugen früher durchaus nicht gewusst habe. Die Einwendungen gegen die Glaubwürdigkeit eines Zeugen sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie von triftigen Gründen [illegible] unterstützt sind; wäre es erforderlich zu Erlangung der Gewissheit über die Zulässigkeit solcher Einwendungen Nachforschungen in der Untersuchung anzustellen, so kann der Zeuge zwar vor Ergebniss derselben vernommen werden, jedoch ohne Beeidigung. Die Gründe der Behinderung zu einem eidlichen Zeugniss sind dieselben, welche einen Richter unfähig machen [illegible] in einer Sache zu entscheiden. – Von Beeidigung als Zeugen sind befreit:

1) Geistliche, die zu welcher Geistlichkeit der griech. unirten Kirche gehörende Mönche, [illegible] die Priester [illegible] Mönchsgelübde [illegible] beim Zeugniss befreit; und werden vernommen [illegible] Personen, welche sich zu einer christlichen Confession gewendet [illegible].

2) Mitglieder der evang. Brüdergemeinde von denen soll nur eine Erklärung an Eides statt mündlich, bekräftigt ihre Aussage angenommen werden.

3) Духоборцы.

Die Zeugen schwören, jeder nach d. Ritual seiner Confession. Die Zeugen werden in Gegenwart d. Angeschuldigten u. d. übrigen Beklagten od. deselben vereidigt.

Ist ein Zeuge vor seiner Vereidigung zum Zeugniß zugelassen u. ergibt es sich darauf, u. zwar an den Aussagen des Eides d. Zeugen, so soll s. Zeugniß ebenso angesehen werden als wenn er dasselbe eidlich abgelegt hätte.

4. Verhör der Zeugen.

Nach d. Vereidigung wird d. Zeuge sofort verhört; es ist gestattet d. Zeugen vor dem Verhör mit d. Angeschuldigten zu vernehmen:

1) wenn d. Zeugen bereits seine Aussage sich verzögern könnte. —

2) wenn d. Zeuge gefährlich krank ist u. s. Wiedervernehmung zweifelhaft ist. —

3) wegen hohen Alters.

Wenn Zeugen von dem Angeschuldigten, Beklagten od. Verletzten gleichzeitig aufgerufen worden, soll d. Zeugen d. Beklagten zuerst zu vernehmen, damit d. Vernehmung d. Zeugen der keine Verabredung unter ihnen stattfinden können sind sie möglichst von einander abzusondern u. einzeln sowie nicht in Gegenwart der and. d. Sache Betheiligten zu vernehmen. Das Verhör d. Zeugen beginnt mit d. Ermahnung, dass der Zeuge durch den Eid verpflichtet die reine Wahrheit zu sagen u. s. Aussagen sich aller Zweideutigkeit zu enthalten, die ihm bekannten Umstände weder zu vergrößern noch zu verkleinern, sondern alles Geschehene so angeben, wie es sich wirklich zugetragen habe.

Beim Verhör soll d. Zeugen vorzüglich alle ihnen bekannte Thatsachen auszusagen. —

Geistliche sind befreit von ihren Zeugenaussagen nicht zu offenbaren, welche Geheimnisse ihnen in d. Beichte anvertraut haben, die Ärzte ausgenommen, die gesetzlich bestimmt sind.

Den Beamten ist es untersagt ohne Erlaubniß ihrer Obrigkeit das jen. bekannt zu machen, was sie unter ihrem Dienst eid geheim zu halten zu haben. Die Vorgabe eines Zeugen, dass er von einem Umstande nichts wisse, wird, wenn er sich als schuldig angesehen [illegible], dass er d. Gegentheil überwiesen wird. Die d. Zeugen gestellten Fragen u. ihre Antworten müssen kurz u. klar sein ohne alle Weitschweifigkeit u. ohne Einmischung von Umständen, die nicht zur Sache gehören. D. Zeuge ist stets zu befragen von wem u. auf welche Weise er von der Sache, in welcher er Zeugniß ablegt, Kenntniß erlangt hat u. ob er nicht von irgend Jemanden zu Zeugnißablegung beredet worden sei. Gibt ein Zeuge an, dass er irgend etwas durch Hörensagen weiß, so ist nachzuforschen von wem er es gehört habe u. dann auch diesen zu vernehmen. D. Zeuge ist auch über s. Verhältniß zu den and. Betheiligten zu vernehmen.

u. überhpt muß d. Gericht sich bemühen alle dis. Umstände auszumitteln, welche die Wahrheit d. Aussage beglaubigen können. Wenn Zeugen sich gegenseitig widersprechen, so muß d. Confrontation u. andre Beweismittel angestellt u. festgestellt zu werden welche Aussage die richtige sei. Die Aussagen d. Zeugen müssen v. Protokollführer sogleich in ihrer Gegenwart u. so viel wie möglich mit ihren eigenen Worten niedergeschrieben werden. Die niedergeschriebenen Aussagen d. Zeugen müssen diesen mit d. Protokolle vorgelesen werden [illegible] ob u. welche daran zu ändern od. [illegible] noch zuzufügen haben; zur Beglaubigung d. Zeugenvernehmung ist d. Protokoll vom Zeugen selbst und v. Richter Beisitzer die zugegen waren zu unterschreiben. Zum Behufe erforderlichen Falls zu vernehmenden Zeugen werden Fragestellungen [illegible] welche letztere nach den Lehre eingegebenen Regeln u. Beschränkung d. Zeugen deren Aussagen zu Protokoll nehmen u. dann d. [illegible] Urkunde beglaubigt zu den Acten aufnehmen.—

Die falsche Aussage fälschlich vorgeschützter Ursachen d. Verschweigen über einen d. dasselbe Gegenst. d. einander widersprechenden Angaben von Zeugen d. Zeugen Strafen u. die Ersetzung schadens der durch verursachten Schaden.

Confrontation.

d. Conf. wird angestellt:

1) um die Aussagen eines Angeschuldigten u. Mitschuldigen, sobald sie einander widersprechend in Übereinstimmung zu bringen u. einen die Anschuldigung nicht gestehenden zum Geständniß zu vermögen.

2) um die Behauptungen eines Angesch. d. die entgegenstehenden Aussagen d. Zeugen zu widerlegen u. die Wahrheit über alle zweifelhafte Umstände auszumitteln.—

3) um die einander widersprechenden Aussagen d. verschied. Zeugen durch sich in Einklang zu bringen, sowie die d. die abweichenden Zeugenaussagen zweifelhaft gewordenen Umstände in Gewißheit zu setzen.—

Die Confront. findet statt, wenn d. Gericht in [illegible] u. od. in [illegible] findet, welche auf d. Entscheidg. d. Sache v. Einfluß sind Übereinstimmung d. versch. Aussagen nothwendig erscheint u. die Abweichungen od. Widersprüche d. d. Conf. vorzüglich zu heben hoffen kann. Zeugen welche auf ihre Aussagen bereits vereidigt, werden zum Behufe d. Conf. nicht besonders vereidigt, sind bloß an den gegebenen Eid u. d. [illegible] Wichtigkeit erinnert. Die Conf. wird, wenn d. Gericht es nicht für dienlich nothwendig findet, sie unter mehrere Personen gleichzeitig zu veranstalten, nur zwischen 2 Personen angestellt u. nachdem übrige fortgesetzt, sobald zum vernommen werden.—

bei d. Conf. stellt d. Gericht beiden Theilen deren ehe Aussagen über einander ~~gegenüber~~ [illegible] Ge-
ständniß aus d. Protocoll vor, erklärt ihnen den vorliegenden Widerspruch d. Abänderungen
u. fordert zur Berichtigung d. Aussagen auf. Beide Theile haben hierauf die Ansichten d. näheren
Umstände sich zu erklären, d. Gericht aber stellt die wiederholte Aussage d. einander d. [illegible] erfolgte
Verbg. d. andern gegenüber gegeneinander u. läßt bei fehlender vollkommener Uebereinstimmung
beide Theile sich noch d. Gegenstände vorbringen, welche zur Entscheidung ihrer gegenseitigen Behauptungen
angeführt werden haben. Hat d. Angeschuldigte bei d. Confr. d. Verbrechen d. [illegible] zugestanden u. sind d. Confrontirten
Thatumstände gehörig ausgemittelt so wird d. Gericht d. Untersuchung für geschlossen erkannt, [illegible]
stellt d. übrigen nicht geblieben und Abweichungen und die vor [illegible] auf d. Fortführung od. Meldung
d. Verbrechen wurden aber nicht in Gewißheit gesetzt werden konnten zu Gunsten d. Angeschuldigten
Verhört. Bei d. Confr. d. Angesch. beim Läugnen so erkennt d. Gericht in wichtigen Fällen auf
gesetzl. Verwahrung, ist auch diese fruchtlos, so ist kein anderes Beweismittel mehr vorhanden
um den Angesch. zu überführen, so wird die Untersuchung geschlossen u. Urtheil gefällt. Zur Confr.
können nöthigenfalls auch solche Personen gefordert werden welche unter einem andern Gericht
stehen, sollten d. Beamten nicht mitgenommen in rechtlichem Aufenthalt [illegible]
weit entfernt ist. In dringenden Fällen sollen auch diej. Angaben, welche zum Verhör [illegible] ihres
Freunde geholt haben zur Confr. gefordert werden. In Fällen wo es nothwendig ist, dürfen auch
Eltern ihren Kindern, Geschwister ihren [illegible] gegenübergestellt werden, insbes. [illegible]
für sonst Theilnehmer eines d. Verbrechens [illegible] jeder Theil nahe d. Verbrechens be-
schuldigt muß diejenigen Angesch. die ihn beschuldigt jedesmal gegenübergestellt werden, wenn
aber d. Beschuldigende nicht bald zu finden ist, so darf d. Untersuchung d. selbenwegen nicht aufge-
halten werden. Die Aussagen der einander Gegenübergestellten sind im Protocoll zu verschreiben
u. von d. Richtern u. Protocollführer zu beglaubigen.

5 §. Von dem Beweise durch Anzeigen

Von den Beschuldigten

Anzeige ist jede Thatsache aus welcher auf eine andere im Strafrechte relevante Thatsache ge-
schlossen werden kann. Da in jedem Anzeigebeweise ein log. Schluß von einer Thatsache
auf die andere liegt, so ist derselbe nur dann als bündig zu betrachten, wenn:
1) d. Obersatz od. allg. Princip [illegible] von einer bekannten Thatsache auf eine unbe-
kannte geschlossen wird ohne Zweifel festzustellen d. Schluß aus phys. Gesetzen ist
sicherer d. Regel nach als d. aus psychischen, d. aus Folgen sicherer als d. aus Ursachen,
d. aus eigenen Folgen u. individuellen Eigenschaften sicherer als d. aus Folgen anderer, als

allg. Eigenschaften einer ganzen Classe von Menschen.–

2) Muß d. Untersatz od. die erzeugende Thatsache vollständig erwiesen sein.–

3) Muß die Subsumption d. Untersatzes unter den Obersatz auf richtige log. Weise geschehen.–

4) Darf eine Anschuldigungsanzeige nicht durch [illegible] auch eine wahrscheinlich gemachte Entschuldigungsanzeige geschwächt sein.– Die Anschuldigungsanzeige ist um so stärker:

a) je inniger sie mit d. Begehung d. Verbrechens verknüpft ist.–

b) in je unmittelbarer Verbindung sie mit d. Verbrechen steht.–

c) je geringer ein unverdächtiger Zusammenhang d. Anzeige mit dem Verbrechen denkbar od. wahrscheinlich ist.–

d) Je specieller die Anzeige auf ein einzelnes Individuum als Thäter hinweist u. je mehr man nach dem Character u. dem bisherigen Lebenswandel u. den Beweggründen welche d. Person bestimmen konnten man zu dem Verbrechen auf solche versehen kann.

e) Je mehr selbständige Eigenschaften u. auch best. Thatsachen gegen d. Angeschuldigten zusammentreffen u. auf d. nämlichen Schluß leiten.

Entschuldigungsanzeigen sind guter Leumund, Mangel an Interesse am Verbrechen, sowie Mangel an den zur Begehung desselben nöthigen Eigenschaften, Folgen die d. Begehung widersprechen, das alibi u. dgl. Außer den bisher berührten Anzeigen sind noch die Gegenanzeigen zu erwähnen d. h. diejen., welche die Möglichkeit eines der andern Anschuldigungs- od. Entschuldigungsanzeige entgegengesetzten Schlußfolgerung widersprechenden Zusammenhangs anzeigen u. die d. Beweiskraft d. Anzeige schwächen, beziehungsweise selbst aufheben.

Zur Herstellung d. Anzeigenbeweises ist jed. auch die bisherige Spur d. Verbrechens, d. Thatort d. Augenschein, Hausdurchsuchung u. Verhör auszuführen u. zu verfolgen, wobei auch die scheinbar unbedeutendsten Kleinigkeiten genau zu beachten u. möglichst festzustellen sind. Ueber d. Resultat ist jedesmal d. Angeschuldigte zu vernehmen, damit der die etwa für ihn sprechenden Entschuldigungs- u. Gegenanzeigen angeben könne. Auch dann, wenn aus Anzeigen ein vollständig stringentes Beweis abgeleitet werden kann ist demnach die Aufsuchung u. möglichste Erbringung anderer directer Beweismittel nicht zu versagen.

Der Eid (Reinigungseid)

Wenn gegen einen Angeschuldigten sich dringende u. unwiderlegl. Verdachtsgründe herausstellen u. kein Aussicht, daß derselbe durch Auffindung neuer Beweismittel entsprechend überführt werde, bleibt zu gewärtigen, zu steigern auch d. Angesch. von unbescholtenem Rufe u. in einem Zustande ist, zum Eid zugelassen werden zu können, so ist resp. ist d. Reinigungseid ihm aufzulegen. Auch darf von d. Angesch. kein Meineid zu besorgen sein, er darf keines schweren Verbrechens beschuldigt sein, sich nur unbescholtenen Lebenswandel aus früherer Zeit, wegen schwerer Bestrafung erfolgt u. kein schweres Verbrechen begangen worden ist kein Grund den Reinigungseid aufzuerlegen. Dieser Eid kann nur d. gerichtl. Verfügung auferlegt werden, dieser muß zugleich die Eidesformel festgesetzt u. dem Angesch. ein Termin zur Eidesleistung bestimmt werden. Zur Abwendung des Reinigungseides ist dem Inquisiten ein schr. Defensor gestattet, auch kann er zu jeder Zt. d. Beweisführung seiner Unschuld von dem aufzulegenden Eide sich losschlagen.

Art. IV Verfahren nach geschlossener Hauptuntersuchung

I Vortrag der Acte

Nach geschlossener Voruntersuchung ist die betreffende Acte unverzüglich in Vortrag zu bringen behufs Beurtheilung u. Beschlußfassung; wo erforderlich wird für d. Vortrag eine Relation aus d. Acte beschlossen nur bloß mündlich od. schriftlich. Bei diesem Vortrag kommen in Anwendung die Bestimmungen des ersten Thl. d. Proz.

II Kraft der Beweise

Im Allgemeinen.

Die Frage ob mehrere unvollkommene Beweise zusammen einen vollen Beweis liefern, ist darnach zu beantworten ob die Gewissheit mehrerer Beweise von der Unzweifelhaftigkeit einzelner abhängt oder nicht. Im ersteren Fall wird der Verdacht weder vermehrt noch vermindert, im 2ten werden die Glaubwürdigkeit d. die Anzahl vermehrt. Je stärker die Anschuldigung desto stärker muß d. Beweis sein.

Im Einzelnen.

a) d. Geständniß: beim Vorhandensein der gesetzl. Requisite vollen Beweis. Ein Geständniß allein reicht nicht hin.–

b) Urkunde. Vollen Beweis liefern: 1) die vom Gegner anerkannten Urkunden
1) öffentl. Protocolle, Notarialsinstrumente, Mäklerbücher
2) Privaturkunden deren Richtigkeit d. Aussteller u. 2 glaubwürdige Zeugen eidl. erhärten.–

halben Beweis liefern: 1) Privaturkunden, die nicht anerkannt.–
2) d. Vergleich der Schriftzüge beweisen.

Ferner müssen sie unmittelbar nicht nur die Verabschiedung sondern die Vollendung beweisen: documentum referens sine relato non probat.

c) Gerichtl. Augenschein gilt gleich Aussagen glaubwürdiger Zeugen wenn nicht bes. Gründe zum Gegentheil vorliegen

d) d. Gutachten der Sachverständigen gilt gleich den Aussagen glaubwürdiger Zeugen in bes. Beziehungen in Bezug auf die Medicinalbeamten.

e) <u>Aussagen der Zeugen.</u>

desto um so wichtiger je mehr Glaubwürdigkeit der Persönlichkeit beizumessen, je vorsichtiger u. zweifelhafter abgegeben. Unbestimmte zweifelhafte sich selbst widersprechende Aussagen die nur auf Hörensagen od. bei denen d. Zeugen nicht seiner Sinne Gebrauch [illegible] halten, liefert keinen Beweis, ebenso solche die nicht beeidigt worden. Die Aussagen 2er Glaubwürdigen die vollständig übereinstimmen u. d. Angeklagten nicht verworfen bilden einen vollen Beweis.

Die Aussage eines Einzelnen genügt:

a) wenn er sich auf andere unwiderlegbare Beweise stützt.

b) wenn Ankläger u. Angeklagte sich auf ihn berufen.

c) wenn die Aussage vom Vater od. Mutter gegen ihre Kinder. –

Concurrieren Zeugenaussagen, so entscheidet die Glaubwürdigkeit u. Zahl. Ein schriftl. Zeugniß muß mündlich erörtert werden. Bei ungleicher Glaubwürdigkeit entscheidet die für den Angeschuldigten günstigere Meinung. –

Fortsetz. siehe pag. 39 von d. Anzeigen. –

Wenn d. Zeugen in ihren Aussagen sich gegenseitig widersprechen, so muß d. Zeugniß desj. von ihnen als wahr angesehen werden, welcher nach d. Zeitp. Glaubwürdigkeit der von ihnen angebrachten Thatumstände ein entscheidendes Übergewicht haben; bei gleicher Glaubwürdigkeit der einander entgegengesetzten Zeugnisse hat das j. den Vorzug, welches mehr für d. Angeschuldigten spricht. Die Zeugenaussagen haben keine Beweiskraft:

1) wenn d. Zeuge nicht beeidigt worden.

2) wenn s. Aussage nur auf Hörensagen, nicht auf eigener Wahrnehmung beruhen. Ein schriftl. abgelegtes Zeugniß gilt nicht eher für beweisend als bis dasj. durch Ablegung desselben vor Gericht vervollständigt u. selbst eidlich erhärtet.

f) Von den Anzeigen.

F. Falten „Über den Indicienbeweis" 1857. Literaturen v. Graf.

Die nicht d. früher angegebenen Erfordernissen versehenen Anzeigen od. Indicien begründen einen vollständigen Beweis für Thatbestand als für die Thäterschaft d. Angekl. für d. animus des Angeschuldigten und kann daher auch auf einen solchen Beweis keine Verurtheilung erfolgen. D. Anzeigebeweis ist erbracht sobald kein haltbarer Grund für die Wirklichkeit od. Wahrscheinlichkeit des Gegentheils der durch diesen Beweis bewahrheiteten Thatsachen vorhanden und soweit der strafrechtl. Gewißheit desselben festgestellt ist. Die Kraft jeder einzelnen Anzeige sowie die welche sie durch ihr Zusammentreffen mit andern erhält ist stets nach d. waltenden Umständen vom Richter zu beurtheilen und sobald auch nur ein Indicium d. Thatbestand d. Verbrechens die Thäterschaft od. d. animus mit völliger Gewißheit hervorgeht od. widerlegt wird, so ist entscheidendes Indicium zu hinfällig u. ist als Gewißheit hinreichend.

Von dem Reinigungseide.

Durch den ungehörigen Form geleisteten und nicht d. früher bezeichneten Erfordernissen versehenen Reinigungseid wird die Wahrheit der von d. Inquisiten beschworenen und in d. Eidesformel genau bezeichneten Thatsachen als erwiesen angenommen und daher, wenn selbiger seine Unschuld darthut er freigesprochen. Wenn eine d. Angeschuldigte den d. gesetzl. Befugniß ihm auferlegten Reinigungseid so wird derselbe nicht für verfällig und schuldig erachtet, sondern seine Verweigerung des Eides gilt nur für eine höchst dringende Verschuldigungsanzeige und ist kein Mittel vorhanden zu größerer Gewißheit zu gelangen, so wird die Untersuchung geschlossen.

III Von dem Urtheile u. gerichtl. Gutachten.

Von d. Criminalgerichten erster Instanz werden nach geschlossener Hauptverhandlung u. Vortrag d. Sache [illegible]
gefällt, die jedoch nach Verschiedenheit d. Strafbarkeit u. nach Verschiedenheit d. Behörden [illegible]
Urtheile od. d. bloß rechtl. Gutachten gerichtl. Sentiments der [illegible] ist die Fällung d. Urtheils von d.
2ten Instanz erfolgt. die Urtheile u. Gutachten sind in Gegenwart sämmtl. Glieder nach [illegible]
gemäß d. vollz. Befugniß d. Besonderheit zu fällen. die Reihenfolge d. Entscheidungen in Criminalsachen ist:
1) die auf Allerhöchst. Befehl verhandelten. —
2) diej. Criminalsachen, in denen d. Angeschuld. in gefängl. Haft sich befindet. —
3) die Criminalsachen, in denen d. Angeschuld. auf freiem Fuß ist.
Uebrigens werden Criminalsachen nach d. Zeit, d. sie in den Gericht. anhängig geworden zur Ab-
theilung gebracht. die Urth. u. Gutachten d. Gerichte müssen ohne alle Parteilichkeit nach [illegible]
aller Umstände d. vorliegenden Verbr. gefällt u. auf d. Wahrheit d. Beweise sich stützen. Wie d. Gesetz
nicht aber auf bloßes d. Fürhalten d. Richter gegründet sein. Sie werden als ungültig angesehen
sobald die für d. gerichtl. Verfahren festgesetzten Regeln u. Förmlichkeiten verletzt worden, sind auch
d. vollständ. Worten abzufassen, so ist kein Widerspruch enthalten, kein u. dürfen nicht mit d.
derselben überflüssige Umstände angefüllt, vielmehr müssen nach Beschaffenheit d. Sache nur
die allernothwendigsten d. selben darin aufgenommen werden. Das Urtheil u. das Gutachten
enthält in s. Eingange den Namen d. Gerichts u. d. Bezeichnung d. Angeschuld. sowie d. ihm zur
Last gelegten Verbrechen [illegible], darauf d. Worte d. Entscheidung od. d. Gutachtens selbst, zu deren
Erhärtung folgt die Geschichtserzählung, d. Erörterung d. wider den Angesch. sprechenden Verdachtsgründe
u. Beweismittel, desgleichen sowie alle Umstände, welche seine Unschuld od. eine Milderung
d. Strafe rechtfertigen, d. h. eine genaue Angabe seines Alters u. seines [illegible] Verhaltens
sowie d. Verdienste für welche er d. Belohnungen ausgezeichnet od. d. Strafe, welcher er [illegible]
worden gewesen. Hierauf ist d. Gesetz anzuführen, welches d. Urtheil u. Gutachten zu Grunde gelegt worden u. d.
[illegible] angegeben u. dann folgt nach Angabe d. Zeit u. d. Orts d. Ausfertigung d. Unterschrift
d. Gerichts u. Secretairs. Beim Anführen d. Gesetzes ist dies nicht mit d. Worten desselben ohne Abkürzung
od. ohne d. mindeste Veränderung anzuführen; es ist jedoch gestattet an Stelle d. vollst. Ausschreibung
d. genaue Bezeichnung d. betreffenden Artikel auf die Gesetze hinzuweisen. d. Urtheil od.
Gutachten umfaßt nicht bloß alle wesentl. mit d. Verbrechen zusammenhängenden Umstände
sond. muß auch eine genaue Bestimmung hinsichtl. d. dem Verletzten od. Beschädigten zukommenden
Schadenersatzes enthalten.

Die Gerichte müssen sorgfältig darauf achten, daß das Loos des Angeschuldigten nicht durch Verzögerung oder Bedrückung erschwert werde und müssen insbesondere bei Entscheidung der Sachen, namentlich derjenigen, wo der Angeschuldigte in Haft oder Gefängniß, mit möglichster Schnelligkeit verfahren, ohne den geringsten Aufenthalt zuzulassen. In den Gerichtsbehörden 1ter Instanz haben die Kreisfiscale in den Städten die Procureurs in dieser Hinsicht die Beaufsichtigung zu üben und haben die Einsicht der Journale und Protocolle, sowie aller Acten in Criminalsachen zu fordern.

Titel III Von dem peinlichen Verfahren

I. Allgemeine Bestimmungen

Das Anklageverfahren findet statt in Livland beim Hofg. in Esthland vor dem Oberlandger. in Kurl. vor dem Oberhofgericht, den Oberhauptmannsger. und den Stadtmagistraten, sobald der Angeschuldigte adl. Standes ist, oder dem Range nach seiner adl. Abk. gemäß sich gerichtlichen Gerichtsstand in Strafsachen bei den Landgerichten hat. Das Anklageverfahren wird anhängig gemacht entweder durch formelle Anklage des verletzten Theils oder des amtlich dazu berufenen öffentlichen Anklägers. Das Anklageverfahren wird im Allgemeinen den Grundsätzen des Civilprocess geführt mit Beobachtung der in demselben enthaltenen Anordnungen und näheren Bestimmungen. Hinsichtlich der gerichtlichen Gebühren gelten die bereits früher angegebenen Bestimmungen.

II Von dem Ankläger

Der verletzte Theil muß, um die Anklage erheben zu können, die zur Verfolgung eines Rechts vor Gericht erforderlichen in dem Civilproc. angegebenen Eigenschaften besitzen. Die öffentlichen Ankläger sind von Amtswegen bei dem Hofger. der Oberfiscal, bei dem Oberlandger. der Comissarius fisci, bei den Oberhofger. der Gouvernementsfiscal, bei den Anklagen in Kurl. die Kreisfiscale. Die öffentlichen Ankläger schreiten ein entweder bei einer von dem verletzten Theile bereits erhobenen Anklage, um die verletzten Rechte des Staats und die öffentliche Genugthuung herbeizuführen oder sie treten allein auf in den Fällen, wo es keinen Privatankläger giebt. Die öffentlichen Ankläger erheben ihre Anklage nur in bestimmten Aufträgen der Gouvernementsobrigkeit mit Vorwissen des Gouv. Procureurs, selbst in den Fällen, wo ihnen die Pflicht zur Anzeige und Abwendung der Verbrechen verpflichtet [illegible] begangenen Verbrechen

ob er gleich selbst bei Verfolgung einer Sache beim Gericht ein bisher unbekanntes Verbrechen findet, d. Gericht von sich aus die nöthigen Maßregeln zu ergreifen, fehlt ein öffentl. Ankläger aufzustellen recht, ehe ein solcher von d. Obrigkeit beauftragt wird. D. Ankläger ist verpflichtet, dem ihm von d. Obrigkeit ertheilten Auftrag gemäß zu Werke zu gehen. Ihm ist gestattet die Durchsicht d. Acten u. Protocolle d. geschehenen Voruntersuchung und [illegible] Antrag [illegible] nach den Schilderungen d. Verbrechens möglichste Genauigkeit u. Gewissheit zu [illegible] Anbringen seiner Anklage [illegible] d. Gericht auf [illegible] Ansuchen [illegible] welche zugleich d. Angeklagte zu benachrichtigen ist. Die Anklage enthält zuerst die Nachweisung d. von d. Obrigkeit ihm zu Anklage dazu erhaltenen Auftrags, darauf d. Darstellung d. angeschuldigten Verbrechens u. der wider d. Angeklagten vorzubringenden Verdachtsgründe u. Beweise, u. endl. den Antrag, den Angeklagten in Gemäßheit d. Gesetze zu verurtheilen. Die Anklageschrift muß vom Ankläger unterschrieben sein u. bei deren gerichtl. Einreichung ist alles das zu beobachten, was nach d. Regeln d. Civilproc. für die zu überreichende Klageschrift gilt. In Betreff d. Criminalsachen hat d. Ankläger zur Wahrnehmung d. gerichtl. Termine u. überhaupt zur Beobachtung aller Pflichten verbunden, welche dem Kläger im Civilproc. obliegen. D. öffentl. Ankläger ist verpflichtet [illegible] zur Aufklärung d. Sache dienenden Umstände [illegible], anderseits [illegible] Anträge zu [illegible], welche nur zur Bedrückung d. Angekl. gereichen können. [illegible] die gerichtl. Selbstständigkeit d. Sache [illegible]. D. öffentl. Ankl. erhält kein bes. Honorar, ist aber auch nicht wie d. Kläger im Civilproc. verpflichtet [illegible] für die dem Angekl. verursachten Kosten u. Schäden zu leisten. D. Angekl. hat selbst dann, wenn er freigesprochen wird, kein Recht, Kosten u. Schädenersatz zu verlangen od. gegen d. öffentl. Ankl., d. in obrigkeitl. Auftrage d. Anklage erhoben, Widerklage anzustellen; wenn aber d. Ankl. der Arglist überführt wird od. wenn er d. eigenen Unbesonnenheit od. Voreiligkeit [illegible] obrigkeitl. Auftrag zur Anklage veranlasst hat, so ist er dem Angeschuldigten nicht nur Genugthuung, sondern auch Kosten u. Schadenersatz schuldig. Läßt sich d. öffentl. Ankl. in Betreibung d. Sache Saumseligkeit u. Nachlässigkeit zu Schulden kommen, so trifft d. Gericht die nöthige Anordnung, damit von d. Obrigkeit ein anderer öffentl. Ankl. bestellt u. gegen jenen seiner Pflichtverletzung wegen [illegible] verfahren werde. Wenn nun eine Anklage [illegible] d. verletzte Theil [illegible]

bloß auf Voruntersuchung erhebt, d. h. Schreiber mit dem Angekl. vergleicht, so ist d. öffentl. Anklä-
ger nicht behindert durch Eingreifen der Anklage gemäß seiner Intervention fortzusetzen
od. wenn er es nicht aufgeben, die Anklage zu erheben.–

III Von dem Angeklagten u. dessen Vorladung.

Soll auch beziehungsw. Geistliche u. andere Personen, welche d. [illegible] d. Adel genießen, dürfen auf
bloße Anklage nicht verhaftet werden, selbst wenn d. Verbrechen, dessen sie beschuldigt worden,
zu den schweren gehört; vielmehr bleiben sie während d. Verfolg. d. ~~Sache~~ Strafsache
bis zum Erkenntniß d. Gerichts in Freiheit. [illegible] im Ermessen d. Gerichts von dem im
General [illegible] Angeklagten [illegible], von d. [illegible] beschließen
[illegible] abzufordern, [illegible] 4 [illegible] Erscheinen bis zur Entscheid. d. Sache nicht zu verändern
u. jederzeit, wenn es gefordert wird, sich vor Gericht stellen werde. D. Angeklagte wird
sofort verhaftet nur wenn er auf frischer That ergriffen worden [illegible] genüge ein
[illegible] d. Natur d. Verbrechens [illegible] d. Angekl. [illegible], worüber
d. Gericht nach s. Ermessen zu entscheiden hat. Wo d. Angekl. ergeht, wenn er nicht verhaftet ist,
eine schriftl. Citation mit Angabe eines Termins zum Erscheinen u. mit genauer Be-
zeichnung d. angeschuld. Verbrechens. Ist d. Angeschuld. dagegen verhaftet, so wird d. durch Gerichtsdiener
vor die Schranken d. Gerichts geführt, dort die Anklage ihm [illegible] d.
Angeklagte muß im Termin persönlich vor Gericht erscheinen, um die Anklage anzuhören
u. eine Abschrift entgegenzunehmen. Nur bei nicht Verbrechen kann er von dem Erscheinen
auf seine Bitte vom Gericht befreit u. ihm gestattet werden zum Empfange der Anklage
einen Bevollmächtigten zu stellen. Erscheint d. Angekl. auf die ergangene Vorladung
nicht, so verhaftet d. Gericht bei gleichen Verbrechen nach d. Regel d. [illegible], bei
Anklagen wegen schw. Verbr. ergreift es sofort die nöthigen Maßregeln den Angesch.
vor Gericht zu stellen, es sei denn daß er wegen schw. Krankheit am persönlichen
Erscheinen behindert werde.–

IV Von der Antwort des Angeklagten u. dessen Vertheidigung.

Nach Verlesung d. Anklage wird dem Angekl. zur Eröffnung s. Antwort eine Frist gesetzt, die jedoch auf s. Gesuch nach Ermessen d. Gericht verlängert werden kann. D. Angekl. kann seine Vertheidigung selbst übernehmen, od. dazu aus d. Zahl d. Advocaten einen Vertheidiger sich ernennen od. von dem Gerichte die Ernennung eines solchen erbitten. Findet d. Gericht den Angekl. nicht fähig sich selbst gehörig zu vertheidigen, so ernennt es ohne ihm s. Selbstvertheidigung abzuschneiden von Amtswegen ihm einen Vertheidiger. D. Angekl. kann übrigens nach d. Regeln d. Civilproc. d. Anwalt [illegible] werden. Die Antwort d. Angekl. muss enthalten eine best. Erklärung über alle in d. Anklage wider ihn angeführten Verdachtsgründe u. Beweise, sowie die Anführung aller für s. Unschuld sprechenden Thatsachen; demnächst wird angeschlossen werden die Bitte die Anklage abzuweisen u. d. Angeklagten von d. Beschuldigung frei zu sprechen od. die Rechtsstaten [illegible] Milderungsgründe zu berücksichtigen. Die Antwort ist von d. Angekl. eigenhändig zu unterschreiben u. von ihm selbst od. s. Vertheidiger dem Gerichte einzuhändigen. Wenn d. Angekl. aus Halsstarrigkeit die Antwort auf die Anklage verweigert, so hat d. Gericht nach den für Ungehorsamsverfahren in solchem Falle geltenden Regeln zu verfahren.

V Beweis u. Schluss-Verfahren.

D. Beweisverfahren d. Anklägers und d. Angeklagten richtet sich nach d. Vorschriften d. Civilproc. Es ist jedoch dabei d. Gericht nicht von d. Pflicht befreit alles was zur Ermittlung d. Wahrheit dienen kann von Amtswegen zu erforschen u. d. Beweis so lange zu vervollständigen, als d. Möglichkeit dazu sich ergiebt u. hiezu alle gesetzl. Mittel welche für Untersuchungsverfahren gelten in Anwendung zu bringen. Von d. im Civilproc. zulässigen Beweismitteln ist nur d. Eidesantrag über d. begangenen Verbrechen gänzlich ausgeschlossen. Nach beendigtem Beweisverfahren hat es dem Ankl. wie d. Angekl. frei über d. Ergebniss d. Beweisführung ihre Schlussschriften nach d. Regeln d. Civilproc beizubringen.

VI Von dem Vortrag der Sachen u. der Fällung des Urtheils.

Nach Einreichung d. Schlussschriften lässt d. Gericht die zu d. Sache verhandelten Acten sich vollständig vortragen u. fällt es nöthig, so wird d. Betheiligten darum bittet ein schriftl. Acten-relation anfertigen. Diese ist sowohl dem Ankläger als dem Angekl. auf ihr Ansuchen mitzutheilen, so dass jeder binnen 8 Tagen [illegible] sie wieder eingereicht werden [illegible] Beifügung der etwaigen Bemerkungen beim Vortrage d. Acten sollen überall alle für d. Schuld u. Unschuld sprechenden Verdachtsgründe u. Beweise nach den für d. Untersuchungsverfahren geltenden Regeln

Regeln zu zu sehen u. darauf zur Vollzg. d. Urtheils zu schreiten.

Tit. IV Von der Revision der Criminalsachen.

I Von der Einsendung der Crim.sachen zur Revision an das Obergericht.

1) Von den Crim.sachen die zur Revision an d. Obergericht gelangen.

Die Crimsachen, in denen d. Angesch. eines solchen Verbr. wegen in Untersuchg. steht, das mit einer Strafe bedroht ist, welche die erste Instanz zu verhängen nicht berechtigt nach d. Befugnissen d. Behörden derselben, müssen nach geschlossener Untersuchg. u. gefällten Gutachten zur Revision u. Entscheidg. an d. Oberger. eingesandt werden. Die Crimsachen dagg. in denen d. Angesch. mit einer Strafe bedroht ist, welche d. Gericht erster Instanz allein endlich u. s. Urtheil wird ohne vorgängige Revision d. Oberger. vollstreckt, jedoch steht dem Angesch. in diesen Sachen zu s. Schutze gegen d. erlassenen Urtheil Beschwer. zu führen u. zu bitten, daß die Acte an d. Gericht erster Instanz dem Obergericht zur Beprüfung eingesandt werde. Dem d. Oberger. müssen überdieß die Crimsachen der erstern Art selbst und die Fälle eingesandt werden, wenn in erster Instanz d. Angesch. entw. gar keiner od. einer mildern Bestrafung unterliegend befunden wird. Die in erster Instanz verhandelten Sachen über Vorfälle in welchen d. die Polizei ausschließend sind d. Verdacht d. Verbrechens erbracht worden sind, wenn auch d. Angesch. d. Entscheidg. d. Behörde wirklich gerechtfertigt worden, dennoch zur Revision an d. Hofgericht zu senden. Dagg. sollen Sachen über Vorfälle, in denen kein Verbrechen ausgemittelt worden od. wo Niemand zu richten ist von erster Instanz nicht dem Oberger. in Crimsachen sind dem Eingang nach den Originalacten u. einem Extract unterlegt werden.

2) Von dem Verfahren bei Einsendung der Crimsachen zur Revision an das Obergericht.

Die Crimsachen, die zur Rev. gebracht werden, müssen im Original an d. Obergericht abgesendet werden, wobei zu beachten ist, daß d. Gutachten d. ersten Instanz ohne alle überflüssige Umständlichkeit ausgefertigt u. dabei nur die auf d. Sache wirklich zu beziehenden Gesetze angeführt auch alle zu d. Sache gehörigen Schriften wie überhaupt d. Acte in gehöriger Ordnung sei;

der in Haft befindl. Inquisit verbleibt bis zur Revisionsentscheidung in Haft. Wird aber der gänzliche Ausgeschlossenheit der Obergerichte ohne [illegible] Thatbestand u. wenn d. Obergericht entlassen ist nicht fortbefördert werden die Inquisiten selbst dürfen nur, wenn dies ausdrücklich vom Obergericht verlangt u. auch dann nur wenn dies zur Klarheit in die Gegenüberstellung werden, die d. Obergericht als zur Beendigung d. Sache durch unumgänglich nothwendig erfordert.

II Von der Verhandlung der zur Revision gelangten Sachen.

d. Obergericht muß nach Eingang d. Sache vorzüglich zur Rev. d. Vorschriften u. [illegible] der Urtheil fällen. Die Rev. besteht in einer sorgfältigen Untersuchung ob die Sache ordentlich u. den Gesetzen gemäß verhandelt worden sei, sowie behufs d. Erledigung d. Urtheils als auch um d. Verbrechen u. die Unschuldigkeit d. Verbrechers in volle Gewißheit zu setzen. [illegible] d. Nothwendigkeit eine irgend wesentliche Umstand [illegible] oder einen zweifelhaften [illegible] ad. ein in fremder Sprache geschriebenes Document zu gehöriger Klarheit zu bringen, so soll [illegible] auch alles, was d. der Schriftwechsel d. Gerichts unter [illegible] erlangt werden kann ohne d. mindesten Einfluß in dem Obergericht selbst ergänzt werden ohne d. Sache erst an die Behörde zurückzuschicken, welche schon d. [illegible] erhalten hat. Wenn aber [illegible] die Sache d. Untersuchung als gänzlich mangelhaft befunden wird, so ist d. Sache dem Untergericht zur abermaligen Untersuchung zurückzuschicken. Wenn es zur richtigen Entscheidung d. Sache u. zur Aufhellung d. Wahrheit durchaus erforderlich [illegible] irgend jemanden gegenüber zu stellen u. mit demselben zu confrontieren od. andere dergleichen [illegible] Anordnungen anzustellen, wobei d. Augenschein nothwendig selbst an d. Orte [illegible], wo d. Verbrechen geschehen ist, so ist das Gericht [illegible], bei der d. Sache ihren Anfang genommen, die Vornahme d. Erforderlichen aufzutragen. Im Falle eines Zweifels wegen d. Aussagen d. Inquisiten ist d. Obergericht verpflichtet denselben in Person vorzufordern u. ihn zur Ergänzung seiner früheren Aussagen abermals zu vernehmen. Nach beendigter Rev. u. [illegible] eingesendeten Acten u. d. Gutachtens [illegible] d. Obergericht zur Fällung d. Vorfalls, wobei im Allg. d. [illegible] Regeln zu beobachten sind, die für d. Erkenntniß nach d. Anfang gelten, insbesondere zu bemerken, daß in d. Urtheil namentlich angegeben, ob d. Erkenntniß d. Untergerichts bestätigt od. abgeändert worden u. in letzterem Fall aus welchen Gründen. D. Urtheil d. Obergerichts wird vor Unterschrift desselben in d. Gesellschaft [illegible] Verfügung mit Journal eingetragen u. gelangt darauf an d. Procureur zur Durchsicht. Diese Durchsicht darf nicht über 3 Tage dauern u. in Sachen die eine schnelle Vollziehung erfordern soll d. Journal [illegible] nach Unterschrift d. Geschworenen [illegible] d. [illegible] d. Procureur [illegible] nebst Angabe d. Datums zu verschreiben. Findet d. Procureur [illegible] d. [illegible] in denselben [illegible] einen Zweifel, so ist er verpflichtet [illegible] dem Obergericht vorzulegen, welches dann, wenn es [illegible] aufgestellt, [illegible] Gutachten [illegible] findet, [illegible] abändern kann —

Verbleibt d. Oberger bei s. Urtheil so hat d. Proc. im Journal zu verschreiben s. Gelesen u. verbleibt bei dem früheren Proteste u. zugleich seinen Bericht darüber vorzustellen unter gleichzeitiger Mittheilung an d. Gouverneuren.

III Von der Unterlegung der Criminalsachen zur Bestätigung des Civilgouverneurs.

Sobald d. Journal vom Proc. durchgesehen u. d. endl. Entscheidung gefällt worden, ist d. Urtheil selbst wenn Angeklagte zu gar keiner Strafe verurtheilt worden von d. Oberger. dem Civilgouv. mit einmal zur Durchsicht vorzustellen nebst eigenen aus d. Acten angefertigten Auszüge. Sachen, die gesetzlich an den Oberger. ans Senat zu Rev. gelangen müssen, sind nicht mehr dem Gouverneur zur Bestätigung d. Urtheils vorzustellen. Wenn d. Gouverneur d. Urtheil nicht bestätigt, so ist er verpflichtet d. ganze Sache nebst s. Meinung dem Senat zu unterlegen ohne die Entscheidung des Oberger's aus eigener Machtvollkommenheit irgend abändern zu dürfen. Wird aber d. Urtheil d. Gouv. Zustimmung bestätigt, so macht er dem Oberger. d. seinen Antrag s. Zustimmung bekannt, worauf d. Urtheil dem Angeklagten eröffnet u. sodann gehörig vollzogen werde. Erachtet d. Gouverneur es angemessen die Sache für nöthig eine ergänzende Untersuchung zu veranstalten oder vervollständigende Auskünfte u. Erläuterungen einzuziehen od. ein neues Verhör anzustellen, so verfügt er dieserhalb im Wege s. Functionen u. ... die ... Gesetzbuchs ... Ergeben sich bei Prüfung der erforderlichen Ergänzungen neue Umstände, welche d. Oberger. ... gelassen, die jedoch eine Änderung des Urtheils erheischen, so theilt d. Gouv. dies sogleich dem Oberger. mit, welches dann ... zu ... Urtheil darnach abzuändern od. ... in s. früheren Kraft bestehen zu lassen ... in beiden Fällen ... Gründe ... Entscheidung angeführt werden. Diese Entscheidung muss d. Gouv. abermals zur Bestätigung vorgestellt ... Die ... selbst in ... Urtheil abgeändert ... Urtheil selbst im Falle d. Zustimmung d. Gouv. in keinem Fall vollzogen, ... vorher zu Rev. ans Senat eingeschickt werden. Dem Gen. Gouv. ist anheimgestellt, d. ... zu seiner eigenen Durchsicht Criminalsachen u. Acten einzufordern insbesondere in Fällen besonderer Wichtigkeit u. namentlich bei auffallenden Fällen v. Verbrechen, Aufsehen ... die Vollstreckung des im Oberger. entschiedenen Urtheils aufzuhalten u. dem Senat ... bei ... die ... Einsicht ... selbst Urtheil ... darüber zu berichten ... namentlich auf solche Criminalfälle ... den Angeklagten zu einer schweren Criminalstrafe namentlich zum Verlust aller Standesrechte verurtheilt werden.

IV Von der Revision in Crimsachen im Senat.

Die in den Gerichtsbehörden und Polizeibehörden im Untersuchungsverfahren in erster Instanz gegen[illegible] verhandelten Crimsachen gelangen, soweit sie gesetzl. der Revision unterliegen, an die 2te Abth. des 5ten Dep. des Senats. Hinsichtl. der Fälle die zu dieser gelangen müssen, sowie in Betreff des Verfahrens gelten die Bestimmungen des Swods.

V Von der Vorstellung der Crimsachen zur Allerhöchsten Entscheidung. (vgl. Swod d. Reichsgesetze)

VI Von der Beschwerde in Crimsachen über das Endurtheil

1) Im Untersuchungsverfahren.

In Crimsachen, in denen ihrer Geringfügigkeit wegen die Aburtheilung den Gerichten erster Instanz überlassen ist, u. die daher nicht an und für sich an die höhere Instanz gelangen, ist dem Angeklagten gestattet, beim Obergericht Beschwerde über das Urtheil zu führen. Diese Beschwerde ist nicht, wie bei den Civilsachen, an den Betrag des Gegenstandes oder der auferlegten Geldstrafe od. Beitreibung beschränkt, sondern kann bei allen Entscheidungen überhaupt stattfinden. Die Beschwerde ist binnen Monatsfrist gerechnet von dem Tage an, wo die Unzufriedenheit mit der Entscheidung angezeigt worden, anzubringen. Wer s. Unzufriedenheit mit d. Urtheil angezeigt hat [illegible] Verhängung [illegible] der Beschwerde binnen d. angegebenen Frist einreichen werde. Dabei muss jedem bekannt gemacht werden, daß für jede ungegründete Beschwerde [illegible] einer Strafe unterworfen wird. In der Beschwerde muss der Angeklagte bemerken, worin er namentlich das Urtheil für ungerecht hält, u. zugleich die Gesetze anführen, denen dasselbe zuwiderläuft. Die Beschwerde ist auf d. erforderl. Stempelpapier zu schreiben u. dabei d. gesetzl. Appellationsschilling zu entrichten. Die für Civilsachen verordneten Appellschilling ist in Crimsachen nicht zu entrichten. Nachdem eine Beschwerde in d. bezeichneten Ordnung eingereicht worden ist, dieselbe nebst d. ganzen Acten ohne d. geringsten Verzug gehörigen Orts zur Rev. vorzustellen. In den Sachen wo mit d. Verbrechen zugleich verbunden ist irgend ein Verlust fürs Kronsvermögen ist d. Fiscal verpflichtet mit Genehmigung des Cameralhofs beziehungsweise des Domainenhofs die Beschwerde gegen d. Urtheil einzureichen. Nach Empfang d. Beschwerde u. Acten selbst schreitet d. Obergericht zur Prüfung u. Entscheidung ohne daß d. [illegible] d. Sache förmlich aburtheilt, ferner betreibt u. ohne daß er zur Durchsicht der erforderl. Actenauszüge aufgefordert wird. Es kann jedoch dem [illegible] Angeklagten auf s. Bitte, daß Durchsicht der Auszüge [illegible] d. Sache gestattet werden

Ueber d. Entscheidung des Senats dürfen keine Beschw. eingereicht werden, jedoch an d. Gesetzcommission sich wenden, indeß uns unter d. schriftl. Versicherung (Eid) ein neuer nicht bekannt, daß alle unbegründeten Beschw. über d. Senat verboten seien. Hinsichtl. d. Beschw. über d. Endurtheil und seine Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Decrets.

2) Im Anklageverfahren.

In d. Criminsachen, welche nach d. Regeln des Anklageverfahrens verhandelt werden, [illegible] d. Urtheil nicht schon gesetzl. zur Rev. gelangen, auch die Betheiligten berechtigt die Appell. und Beschw. bezügl. die Rev. an d. Senat zu ergreifen. Es ist dabei verpflichtet, die im Civilproc. für diese Rechtsmittel geltenden Bestimmungen zu beobachten.

Titel V Von der Vollstreckung der Urtheile in Criminsachen.

I Von der Bekanntmachung der Urtheile

In Criminsachen wird d. Angeschuldigten o. seinen Mitschuldigen das Urtheil stets bekannt gemacht, indem ihnen d. Worte d. Entscheidung bei offenen Thüren vorgelesen werden. Urtheile, bei denen Beschw. zulässig werden, zu welchen Inquisition d. Gerichtsherrschaften [illegible] d. Oberbehörde die d. Urtheil über ihre Fälle o. in d. Behörde, von der d. Sache an die höhere Instanz kam, bekannt gemacht. So wie im Anklageverfahren nach d. Regeln des Civilproc. im Urtheilsgesetz [illegible] folgende Bestimmungen:

1) D. Angeschuld. ist verpflichtet zur Anhörung des Urtheils über sich selbst zu erscheinen nicht später als im Laufe eines Monats, von der ab, wo ihm d. Aufforderung zum Erscheinen zugekommen ist.

2) Dieser Verpflichtung [illegible] d. Gerichts [illegible], wenn er aber nicht am Orte des Gerichts sich befindet, so d. Polizei nachzusuchen u. im letzteren Fall gegen ihn schriftl. [illegible] solches dem Gericht anzuzeigen ist.—

3) Wenn sich binnen best. Frist zur Anhörung des Urtheils nicht einfindet u. keine gesetzl. Hinderungsgründe anzeigt, verliert er d. R. über d. Urtheil Beschw. zu führen und d. Ger. ist verpflichtet die Entscheidung dann sofort vollziehen zu lassen.

4) Darf d. Angeschuldigte die Haft nicht aus Umständen verabsäumen, so ist d. Gericht verpflichtet d. sub N: 3 angegeb. nicht nur in d. Vorladung anzuführen, sond. in d. Verfassung d. Angesch. auch bemerken zu lassen
5) Wenn ein Angesch. sich krank meldet, so muss er ein ärztliches Zeugniss darüber, dass d. Krankheit ihn behindere im Termin vor Gericht zu erscheinen, beibringen. ~~Urtheile~~
Urtheile die zur Rev. gelangt sind müssen dem betreff. Gerichte zur Bekanntmachung zugefertigt werden wo die Untersuchung od. d. Anklage anhängig gewesen. Ist d. Criminalurtheil im Senat gefällt, so wird es nur durch mit den nöthigen Befehlen so wenn die Gouvernemt. in deren Bezirk d. Angesch. sich befindet als auch an d. Oberger. und welchen zugleich d. Originalacten zurückgesandt werden, zugefertigt.

II Von der Vollstreckung des Urtheils.

1) Allg. Bestimmungen.

Die Urtheile, welche freisprechend od. nur Verweis, Ermahng, Abbitte vor Gericht verhängen, werden eröffnet u. vollstreckt vom Gericht selbst. Alle andern Urtheile deren Vollstreckg andre gerichtl. Handlgen od. administrative Anordnungen erheischt, werden im Gericht nur in den Theilen der über deren Grenzen die unmittelbare Thätigkeit d. Gerichts nicht hinausgeht, vollstreckt. Die Erfüllg d. Urtheils dagegen in den andern Theilen steht d. Gouvernemt zu, wenn d. Urtheil vom Senate od. d. Oberinstanz gefällt worden, dagegen d. Stadt od. Land Polizei, wenn es ein Urtheil d. ersten Instanz ist. Die Gouvernemt überträgt die Vollstreckg d. Urtheils, wenn sie auf d. Lande zu geschehen hat, der Landpolizei, wenn in d. Stadt d. Stadtpolizei. Zu Behuf d. Vollstreckg d. Urtheils ist derselben eine Abschrift mitzutheilen der Behörde, welche Vollstreckg angeordnet, beziehungsweise derjenigen anzuführen hat. Die Vollstreckg d. Urtheils ausführende Behörde ist verpflichtet d. Urtheil gründlich u. buchstäblich ohne irgend eine Veränderg einzugehen, zu vollziehen. In zweifelhaften Fällen, muss sie entw. von d. Gericht dessen Urtheil sie vollstrecken soll, od. von d. Behörde, welche d. Vollstreckg ihr aufgetragen, die nöthigen Auskünfte einziehen.

2) Von der Vollstreckung der Urtheile durch welche der Angeschuldigte freigesprochen worden

Die in der Haft befindl. Angesch., die völlig frei gesprochen worden, müssen sogleich nach Eröffnung d. Urtheils auf freien Fuss gestellt werden.

3) Von der Vollstreckung des Urtheils durch welches der Angeschuldigte einer Strafe unterworfen

a) Vollstreckung eines Urtheils mittelst dessen auf Verlust des Lebens od auf bürgerl Tod erkannt worden. vgl Swod

b) Vollstreckung eines Urtheils welches auf Verlust aller Standes Rte od. aller persönl. u. dem Stande nach zugerechneten Rte u. Vorzüge lautet, od. eine öffentl. Bekanntmachung

c) Von der Vollstreckung eines Urtheils, in welchem auf Leibesstrafe erkannt ist.

Zur Vollstreckung der Leibesstrafe an Verbrechern, die solcher Strafe unterliegen, ist nach Vorschrift [illegible] der Gouvernementsbehörde [illegible] Beamten verpflichtet.

Livland. Hier bestimmt das Urtheil eine Leibesstrafe, die auf dem Lande zu vollziehen ist, so sendet die Untersuchungsbehörde den Auszug des [illegible] die Gutsverwaltung zu [illegible] betreffenden [illegible] nicht, [illegible] die Urtheilsmäßige Leibesstrafe vollzogen [illegible] Auszug [illegible] Urtheils nach, [illegible] vollzogen werden soll, [illegible] Geistlichen [illegible] zugesandt wird. Ist die Leibesstrafe nicht öffentlich zu vollziehen, so wird sie unter Aufsicht der Polizeibehörde, oder vom zuständigen Gemeindegericht vollstreckt.

In den Städten wird die Leibesstrafe von der Stadtpolizei, entweder auf offenem Markte [illegible] oder in den Räumen der Polizei vollstreckt, je nachdem der Auszug des Urtheils die Strafe öffentlich oder nicht öffentlich zu vollziehen ist. Im Übrigen gelten auch hier die Bestimmungen des [illegible] Reichsgesetze.

d) Von der Vollstreckung eines Urtheils, in welchem auf Verschickung zur Ansiedlung od. zur Zwangsarbeit erkannt ist. gl. [illegible]

e) Von der Vollstreckung eines Urtheils, worin auf Verlust der Freiheit erkannt ist. gl. [illegible]

f) Von der Vollstreckung eines Urtheils in welchem auf Abgabe in den Militairdienst erkannt ist.

g) Von der Vollstreckung eines Urtheils, in welchem auf Kirchenbuße erkannt ist.

Ist auf Kirchenbuße erkannt, so ist das Consistorium über die betreffende [illegible] zu benachrichtigen, damit sie d. Geistlichen [illegible] des Vollzugs der Kirchenbuße [illegible] unterzogen werden soll, beauftragen.

h) Von der Vollstreckung eines Urtheils in welchem auf Beitreibung einer Geldstrafe od. Entschädigung des Verletzten erkannt ist.

Solche Urtheile werden nach den Regeln der Civilproc. über die [illegible] Vollziehung vollstreckt. Diejenigen, [illegible] eine [illegible] Geldstrafe nicht erledigen können, werden [illegible] Haft unterzogen [illegible] Geldstrafe zu erledigen zum [illegible] Arbeiten [illegible] angehalten werden.

Titel VI Von den besondren Arten des gerichtlichen Verfahrens nach Verschiedenheit der Verbrechen u. Behörden.

Nach Verschiedenheit d. Verbrechen treten besondre Formen d. Strafverfahrens ein, namentl. bei d. Religionsverbrechen, Amtsverbrechen, Vergehen u. Staatsverbrechen u. ist, nach Verschiedenheit d. dafür zuständigen Gerichte zum Theil auch d. Verfahren verschieden.–
Im Allg. gelten auch für d. Ausnahmeproc. die betreffenden Bestimmungen d. Strafgesetze.

d. 29. Mai 63.

Inhalt.

III Gerichtliche Haussuchung u. Beschlag.

IV Von der Stellung des Angeschuldigten zur Untersuchung etc.

Titel III Von der Hauptuntersuchung

Art. I Allg. Bestimmungen.

Art. II Von dem Vertheidiger des Angeschuldigten u. d. Defensoren.

Art. III Von dem Verhör des Angeschuldigten u. d. Admonition desselben.

Art. IV Von der Ausmittelung der Beweise des Verbrechens.

1) Geständniß.
2) Urkunden
3) Augenschein.
4) Zeugen.
5) Confrontation.
6) Anzeichen.
7) Eid.

Art. V Von dem Verfahren nach geschlossener Hauptuntersuchung.

I Vortrag der Acte.
II Kraft der Beweise.
III Von dem Urtheil u. gerichtl. Gutachten.

Titel IV. Von dem peinlichen Verfahren.

Art I Allg. Bestimmungen
Art II Von dem Ankläger.
Art III Von dem Angeklagten u. dessen Vorladung
Art IV Von der Antwort des Angeklagten u. dessen Vertheidigung
Art V. Beweis u. Schlußverfahren
Art VI Von dem Vortrag der Sachen u. der Fällung des Urtheils.

Titel V Von der Revision in Criminalsachen.

Art I Von der Einsendung der Criminalsachen zur Revision an's Obergericht.
Art II Von der Verhandlung der zur Revision gelangten Sachen.
Art III Von der Unterlegung der Crimsachen zur Bestätigung des Ciö Gouv.
Art IV Von der Revision der Crimsachen im Senat.
Art V Von der Vorstellung der Crimsachen zur Allerh. Entscheidung
Art VI Von der Beschwerde in Crimsachen über d. Endurtheil.

Titel VI Von der Vollstreckung der Urtheile in Criminalsachen.

Art I Von der Bekanntmachung der Urtheile.
Art II Von der Vollstreckung der Urtheile.

Titel VII Von den besondren Arten des gerichtl. Verfahren nach Verschiedenheit der Behörden

Gemeines Civilpro[cess] gelesen von Prof. Meydam Sem I 1865.

Cap. I. Einleitung

Begriff, Arten, Quellen u. Litteratur des deutschen Civilprocesses.

§1. Begriff u. Arten des Processes.

1) der Staat hat den Frieden zu verwirklichen; um dieser Aufgabe zu genügen muß er den einzelnen gegen die Verletzungen anderer schützen, muß dafür aber auch den Bestand ohne Rücksicht auf das Interesse des einzelnen d. Strafandrohung sichern, u. die dennoch geschehene Verletzung des Bestandes d. Strafvollstreckung zuführen. Hiernach zerfällt die Processlehre od. Processtheorie in den bürgerl. od. Civilprocess (processus civilis) u. den Straf od. Criminalprocess (processus criminalis)

2) Der Civilprocess wird in Beziehung auf Deutschland eingetheilt:

a) in den gemeinen u. particularen, je nachdem er auf Grund der einheimischen u. recipirten Rechte im Zweifel in ganz Deutschl. zur Anwendung kommt, od. auf Grund der Particulargesetzgebung nur in einzelnen deutsch. Ländern z.B. in Preußen, Hannover, Bayern usw. Geltung hat.

b) in den ordentl. u. außerordentl. Process (processus ordinarius u. extraordinarius) je nachdem d. Verfahren die allg. Regel bildet od. eine Ausnahme macht, ein abweichendes Verfahren eingeschlagen wird. Unterarten d. außerordentlichen Processes sind: Der summarische u. der Concursprocess. –

§ 2 Quellen u. Litteratur des Processes.

I Quellen

Die Quellen d. gemeinen Civilprocesses sind:

1) Das röm. R.
2) Das canon. R. (besonders)
3) Die deutschen Reichsgesetze. Unter denselben sind für den Process von Wichtigkeit:
   a) Kammergerichtsordnung v. 1555
   b) Deputationsabschied v. 1600
   c) Jüngste Reichsabschied v. 1654.
4) Gesetze des deutschen Bundes.
5) Gerichtsgebrauch (usus fori)

II Litteratur.

Unter den neueren Werken über den Civilproc. sind ff. hervorzuheben:

1) Martin Lehrbuch des gem. deutsch. bürgerl. Processes 13 Aufl. 1862.
2) Gönner Handbuch des gem. deutsch. Processes 4 Bd 2 Aufl. 1804.
3) v. Linde Lehrbuch des gem. deutschen Civilprocesses 7 Aufl. 1850.
4) v. Bayer Vorträge über den ordentl. gem. Process. 9 Aufl. 1864.
5) Derselbe. Theorie des Concursprocesses 4 Aufl. 1850.
6) derselbe. Theorie des summarischen Processes. 7 Aufl. 1859.
7) Schmidt. Handbuch des gem. deutschen Civilprocesses 3 Bd. 1843-45.
8) Wetzell System des ordentl. Civilprocesses. 2 Aufl. 1865 ff.

Cap. II Die allgemeinsten Grundsätze des Civilprocesses

§3. Staatsrechtliche Grundsätze.

1) Die Selbsthülfe der Partheien ist in der Regel verboten.—

2) Die sog. Cabinetsjustiz ist unstatthaft. Die Regierung soll nach Verfassung der deutschen Rechtsgesetze weder in eigener Person noch durch ihr Cabinet od. durch bloße Verwaltungsbehörden sondern nur durch gehörig besetzte Gerichte die Civilgerichtsbarkeit ausüben. Die Gerichte selbst dürfen in ihrer verfassungsmäßigen Wirksamkeit weder durch Machtgebote der Regenten noch durch Einweisungen u. Eingriffe anderer Behörden gestört werden.

3) Für die Civilsachen sollen in der Regel 3 Instanzen bestehen. Beschränkt wird dieser Grundsatz in den einzelnen deutschen Ländern durch Vorschriften über die Appellationssumme, die Gerichtsstandsprivilegien etc.

4) Die gerichtliche Hülfe wird nicht unentgeldlich geleistet. Wer die Hülfe des Gerichts in Anspruch nimmt hat nach dem Grundsatz: omnia fiunt sumptibus petentis nicht bloß die Auslagen des angerufenen Gerichts zu erstatten sondern auch noch Gebühren und Sporteln zu entrichten, die in den sog. Taxordnungen als Belohnung für die Thätigkeit des Gerichts bestimmt sind. Von diesem Grundsatz wird zum Theil in Bezug auf diejenigen Personen abgewichen denen das Armenrecht verliehen worden ist. Auf das Armenrecht hat Anspruch wer zu bescheinigen vermag, daß er nicht im Stande ist, unbeschadet seines nothwendigen Lebensunterhaltes die Gerichtskosten zu entrichten. Einer solchen Person werden nach Ablieferung des Armenzeugnisses ihre Kosten bis zur Verbesserung der Vermögenszustände gestundet. Die Kosten werden dabei annotirt, deshalb auch die Rechtswohlthat: beneficium annotationis heißt; dieselbe wird stets für jeden Process u. selbst für jede Instanz besonders verliehen.—

§ 4. Grundsätze in Bezug auf die Processordnung u. das Verfahren desselben.

1) Maßgebend ist stets die Proc. ordnung des Landes, worin d. Proc. geführt wird, auch wenn es sich um Geschäfte handelt, die im Auslande zu Stande gekommen sind.

2) Jedem Urtheil muß die Anhörung beider Parteien vorhergehen, nach d. Regel: „audiatur et altera pars."

3) Im Civilprocess gilt das sog. Verhandlungsprincip. Dieses Princip, das den Gegensatz bildet zum Untersuchungsprincip des Criminalverfahrens, findet seinen Ausdruck in f. 3 bekannten Sätzen:

a) *Judex non procedat ex officio.* Das Gericht schreitet nur auf Antrag ein, wenn die öffentl. Interesse verletzt od. Nichtigkeit des Verfahrens zu besorgen ist.

Interesse

b) *Judex non eat ultra petita partium.*

c) *Quod non est in actis, non est in mundo.* Dieser Satz bezieht sich speciell auf die thatsächl. Momente, nicht auf die Rechtsgründe u. Gesetze, sowie auf die Notorietät. Durch d. Verhandlungsprincip wird d. Richter keineswegs zu bloßen Maschine herabgewürdigt, wie manche Schriftsteller behauptet haben, ihm steht nämlich in jedem Falle die Leitung des Processes nach den Processregeln zu. –

4) In Bezug auf d. Thätigkeit der Parteien gilt das sog. Eventualprincip od. die Eventualmaxime. Zum Behufe der Processabkürzung ist es gesetzl. vorgeschrieben, daß die Parteien, wenn ihnen mehrere Angriffsmittel zu Gebote stehen resp. Einreden, dieselben alle auf einmal bei Strafe der Praeclusion vorbringen. Die Bezeichnung Eventualprincip kommt daher, daß jedes in nachfolgender Reihe angeführte Angriffs- od. Vertheidigungsmittel ebenso nur für den Fall (in hunc eventum) gebraucht wird, wenn das vorhergehende fehlschlagen sollte. Die Strafe der Praeclusion ist dann unanwendbar, wenn die Beseitigung des Vertheidigungs- od. Angriffsmittel eine unheilbare Nichtigkeit veranlassen würde, sowie wenn d. Procmittel erst später entstanden od. der Partei erst in der Folge bekannt geworden ist.

5) Das Verfahren ist schriftlich, wenn die Parteivorträge u. die Verfügungen, Beschlüsse u. Urtheile des Gerichts müssen im ordentl. Proc. schriftlich aufgezeichnet werden, widrigenfalls sie als nichtig gelten. Im außerordentl. Proc. werden die Parteivorträge nicht selten mündlich vor dem Gericht gehalten u. erst von diesem zu Protocoll genommen (sog. das sog. Protocollarische Verfahren od. das Verfahren vom Munde in die Feder (recessus orales)

Theil I. Der gemeine deutsche ordentliche Civilprocess.

Buch I. Die Objecte des Civilprocesses.

§ 5. Begriff der Civilstreitsachen.

1) Eine Sache gilt im Allg. als Civilprocesssache, d. h. als eine solche, die zur Verhandlg. u. Entscheidg. vor dem Civilgericht gestellt werden kann, wenn sich 4 Voraussetzungen:

a) Es muß ein Recht in Frage stehen, [illegible]
b) Dies Recht muß angeblich verletzt worden sein.
c) Der Verletzer des Rts muß eine den Civilgerichten unterworfene Person sein.
d) Der Anspruch des Verletzten muß auf die Geltendmachung eines privatrechtl. Interesses nicht auf öffentl. Bestrafung des Verletzers gerichtet sein.

2) Durch die Gesetzgebg. der einzelnen deutschen Staaten sind gewisse Streitsachen, die ihrem Wesen nach zu den Civilprocesssachen gehören aus Gründen des öffentl. Wohls u. zumal wegen der raschen Erledigung den Civilgerichten entzogen u. den Verwaltgs- u. Polizeibehörden zugewiesen worden. Man bezeichnet sie als administratif contentieuse Sachen. Seuff. I No 125. Bd III No 143. Bd IV 152.

§ 6. Die materielle u. formelle Connexität der Civilstreitsachen.

Die einzelnen Civilstreitsachen stehen entweder in gar keiner Verbindung mit einander od. im Verhältniß der formellen u. materiellen Connexität.

1) Eine formelle Connexität continentia extrinseca liegt vor, wenn mehrere Streitsachen die an sich in keinem Zusammenhang stehen gleichzeitig in denselben Acten eingebracht werden. Eine solche gleichzeitige Verhandlung mehrerer Processsachen ist aber im Allgemeinen zur Vermeidung der Kostenvermehrung mehrfach gesonderter Processführung in jedem Fall gestattet wenn die gleichzeitige Verhandlung voraussichtlich keine Unordnung im Processgange zur Folge hat.

2) Eine materielle Connexität continentia intrinseca findet statt, wenn mehrere Streitsachen an sich ohne Rücksicht auf die gewünschte Verhandlung miteinander in Verbindung stehen. Ein innerer Zusammenhang kann aber nach d. gewöhnl. Auffassung zwischen d. Streitsachen bestehen:

a) durch die Identität des fact. u. rechtl. Grundes mehrerer verschiedener Ansprüche. Man spricht in diesem Fall von einer materiellen Connexität im engeren Sinn: continentia causarum ex identitate fundamenti. Sie liegt z.B. vor wenn die actio depositi gegen mehrere Depositare angestellt wird.

b) Auf einem Conditionalverhältniß indem die Streitfrage in einem Proc. die Hauptfrage in einem andern die Vorfrage bildet von deren Entscheidung die Entscheidung der Hauptfrage in diesem Proc. abhängt sog. Praejudicialsachen. So bildet z.B. bei d. gleichzeitigen Anstellung der rei vindicatio u. der actio confessoria die Frage über d. Eigenthum der Sache in Bezug auf die ersten Klage die Hauptstreitfrage, in Bezug auf die letztere dagegen die Vorfrage.

c) Auf dem bloß fördernden od. bloß mittelbaren Einfluß, den eine Streitsache auf die andere haben kann sog. praeparatorische Sachen. Hierher gehört z.B. die Klage auf Urkundenedition wenn sie gegen einen Dritten nicht gegen den Procgegner selbst angestellt wird, ferner d. possessor. Proc. im Verhältniß zum petitorischen.

d) Auf die Entstehung indem eine Streitsache d. die andere hervorgerufen wird sog. Incidentsachen z.B. die Frage über die eheliche Geburt bei d. Alimentenfrage.

Buch II Subjecte des Civilprocesses.

§ 7. Haupt- u. Nebenpersonen des Processes.

Hauptpersonen sind jeder gerichtlichen Verhandlung Kläger u. Beklagter (die sogenannten streitenden Theile od. Partheien, partes) sowie d. Gericht. Als Nebenpersonen gelten die Advocaten u. Stellvertreter der Partheien u. die Registratoren, Gerichtsdiener usw.

Cap. I Hauptpersonen des Processes.

Abschnitt I. Die streitenden Theile

§ 8. Begriff des Klägers u. Beklagten.

Die Ausdrücke Kläger, Beklagter, Verklagter bezeichnen bloß ein bestimmtes Verhältniß. Kläger, actor, petitor ist nämlich wer zuerst einen gerichtlichen Angriff gegen einen andern geltend gemacht hat; Beklagter, reus, derjenige, wider den dieser Angriff gerichtet ist, ohne Rücksicht darauf ob er nach den civilrechtlichen Normen wahrer Berechtigter u. beziehungsweise der wahre Verpflichtete ist.

§ 9. Gerichtsstandsfähigkeit.

Ein wesentliches Erforderniß für d. Partheien bildet die legitima persona standi in judicio d. h. die Befugniß überhaupt als streitender Theil vor Gericht aufzutreten. Die Gerichtsstandsfähigkeit gewisser Personen sind in Bezug auf letztere so beschränkt, daß sie entweder gar nicht persönlich sondern nur d. Stellvertreter oder wenigstens nicht allein sondern nur mit einem Beistande vor Gericht handeln können. Zu diesen gehören:

1) Kinder in der väterlichen Gewalt. Dieselben können als Kläger nur in beschränktem Maße auftreten § 33. Als Beklagte können sie dagegen in der Regel auch ohne Mitwirkung des Vaters handeln, doch bleibt die Execution in Betreff des Peculiums so lange ausgesetzt bis sie sui juris geworden sind.

2) die unter Altersvormundschaft stehenden Personen (§ 31). —
3) die Wahnsinnigen u. gerichtl. erklärten Verschwender. —
4) die Ehefrauen (~~hinsichtlich des~~) wieder die Vertretung hinsichtl. des Dotalvermögens dem geschäftsfähigen Ehemann zusteht.

§ 10. Legitimation zur Sache.

1) Außer der gehörten Gerichtsstandsfähigkeit wird gewöhnlich auch die Legitimation zur Sache (legitimatio ad causam) als ein wesentl. Erforderniß angeführt um in einer best. Sache als Partei auftreten zu können. Sie besteht in dem Beweise, daß das R., welches die Partei gerichtl. verfolgen will gerade ihr rücksichtl. unmittelbar wider den zustehe, gegen welchen sie es geltend gemacht. In dieser Beziehung nennt man die Legitimation eine active legitimatio activa u. zweiten eine passive, legitimatio passiva. —

2) Allerdings ist eine Berufung der Legitimationsfrage in allen Rechtsstreitigkeiten nothwendig. Daraus folgt aber keineswegs daß die Thatsache bis zur rechtskräftigen Erledigung jedenfalls in jedem Fall zu fixiren sei, denn der dazu erforderl. Beweis ist gewöhnlich so ungetrennlich mit dem Beweise der Thatsache des in Frage kommenden R. verbunden, daß beide gemeinsam geführt werden müssen u. es ist vielmehr daher ein Unterschied zu machen:

a) der klagende Theil hat in s. Vortrag nicht einmal eine specielle Thatsache erwähnt, weshalb gerade er gegen wider diesen Gegner das in Anspruch genommene R. verfolgt. Hier kommt es deutlich auf Antragen des Gegners mittelst exception den Vortrag als einen dunklen u. fehlerhaften bezeichnen exceptio libelli obscuri.

b) der angreifende Theil hat eine Thatsache erwähnt die als Legitimationspunkt dienen kann, hier hat Richter, wenn Gegner die Thatsache widerspricht, dem angreifenden Theil den Beweis der Thatsache aufzulegen u. dann im Endurtheil über d. Kraft des geführten Beweises zu entscheiden.

§11. Das Verhältniss der Partheien im Allgemeinen.

I. Stellung des Klägers.

Die Stellung der Partheien ist im Allgemeinen gleich, nur in einzelnen gilt jedoch der Satz, favorabiliores sunt partes rei quam actores, denn:

1) der Kläger muss dem Gerichtsstand des Beklagten folgen: actor sequitur forum rei. –

2) der Beklagte muss losgesprochen werden, auch wenn er den Beweis seiner Einrede nicht geführt hat, falls nur der Kläger den widersprochenen Grund seiner Klage nicht erwiesen hat: actore non probante reus absolvitur. –

3) der Kläger muss sich auf seine Widerklage vor dem Gerichtsstand des Beklagten einlassen.

II. Gegenseitige Stellung der Partheien.

1) Es ist den Partheien bei Strafe untersagt, gegen ihr besseres Wissen calumniosae gerichtl. Anträge zu stellen od. sich gegen die Anträge des Gegners zu vertheidigen. –

2) Sie sollen sich in keinem Fall einer muthwilligen Processverzögerung od. einer Schmähung des Gegners od. gar der Beleidigung des Richters schuldig machen. –

3) Der unterliegende Theil soll allemal tragen die Processkosten: expensae et sumptus litis.

a) Es kann auch eine Compensation der Kosten eintreten u. zwar nach d. Ansicht einiger Schriftsteller, wenn der unterliegende Theil sich nicht eines dolus od. lata culpa schuldig gemacht hat, während andere sie auf die Fälle beschränken, wo dem unterliegenden Theil selbst der geringste Grad der culpa nicht zur Last gelegt werden kann. Desgleichen werden in der Praxis die Kosten gegenseitig aufgehoben, wenn die streitenden Theile theilweise gegenseitig unterliegen.

b) Das Erkenntniss über die Verbindlichkeit zum Kostenersatz erfolgt in d. Regel erst in Verbindung mit dem Endurtheil über die Hauptsache; schweigt der Richter im Endurtheil über d. Kostenpunkt, so gelten die Kosten als compensirt.

§ 12. Mittel gegen muthwilliges u. unbesonnenes Streiten.

I Gefährdeeid jusjurandum calumniae

Ders. besteht in d. eidl. Versicherg einer Parthei, daß sie nach redl. Überzeugg bona fide handele u. handeln werde. Der Eid kommt gegenwärtig nicht als jusjurandum generale vor d.h. bezügl. der Proceßführung im Allg. sond. nur als jusjurandum speciale d.h. in Rücksicht auf eine best. einzelne Hdlg; Veranlassg desselben ist der begründete Verdacht einer Chicane; bezügl. dieser vor sollen nicht bloß die Gegenparthei sond. auch d. Richter die Leistung des Eides verlangen.

II Succumbenzgelder.

Im röm. R. werden arbiträre Strafen gegen diej. verhängt qui temere malam litem fuerint prosecuti; ebenso werden in d. deutsch. Reichsgesetzen in Bezug auf die Revision gegen Reichskammergerichtl. Entscheidgen u. auch Strafen festgesetzt. Auch einzelne deutsche Particularrechte haben ebenfalls die in der ersten Instanz (unterliegende) nach andern sogar die in 2ter Instanz unterliegende Parthei eine best. Summe zu erlegen.

III Cautionen.

Schleyer: Lehre v. d. Cautionen Preisschrift [illegible] Proc.

1) Zu den Cautionen die dem Beklagten obliegen gehören:

a) *cautio judicio sisti*, d.i. die Versicherg sich bis zur Beendigg der Sache jederzeit vor Gericht stellen zu wollen. Sie kann verlangt werden, wenn begründeter Verdacht vorhanden ist daß d. Beklagte sich dem Gericht entziehen könnte, ferner wenn derselbe keinen Aufenthalt, od. zu verändern im Begriff steht.

b) *cautio judicatum solvi*; sie findet nach d. neuern Gerichtsgebrauch Anwendg wenn d. Beklagte sich d. Verschwendung od. Deteriorierung des Streitobjects schuldig macht od. doch mit Grund zu besorgen ist, daß er im Fall der Condemnation nicht mehr im Stande sein werde, dem Kläger Genüge zu leisten. Von d. cautio judicio sisti unterscheidet sie sich bes. dad. daß die aus ihr hervorgehende Verbindlichkeit auf die Erben übergeht, während dieselbe bei d. cautio judicio sisti mit dem Tod erlischt.

2) Zu den Cautionen die d. Kläger zu leisten hat, gehören:

a) cautio pro expensis. D. Beklagte kann d. Leistung dies. Caution in d. Fällen v. d. Kläger fordern, wenn er Grund zu Befürchtung hat, daß im Fall d. Unterliegens d. Klägers u. der d. Gericht vorgeschriebenen Verpflichtung desselben zur Erfüllung d. Proc. kosten die Beitreibung derselben nur mit Schwierigkeiten verbunden sein würde.

b) cautio pro reconventione. Diese findet statt, wenn d. Beklagte eine Widerklage gegen d. Kläger fordert u. das für den Kläger nicht competente Gericht d. Anstellung d. Widerklage auf einen [illegible] Verfahren verweist.

c) cautio de restituendo. Diese setzt voraus daß d. Beklagte zwar verurtheilt wird, aber daß ein ihm zustehendes Rechtsmittel od. eine noch vor d. Execution nachgesuchte restitutio in integrum die Folgen d. Verurtheilung möglicherweise abändern könnte. Bis zur Leistung d. Caution durch d. Beklagte die Erfüllung d. Urtheils verweigern.

3) Zu den Cautionen die dem Stellvertreter des Klägers u. Beklagten obliegen, gehören:

a) cautio de rato. Diese greift Platz wenn Jemand ohne Vollmacht von Seiten des Klägers bloß als ein sog. praesumptiver Anwalt, d. i. auf Grund d. näheren Verhältnisse zu einem Kläger, selbst die Vertretung desselben übernehmen will.

b) cautio judicatum solvi. Diese liegt dem Stellvertreter d. Beklagten ob wenn er nicht gehörig legitimirt ist; für d. Beklagten aber kann nach d. richtigen Ansicht nicht bloß d. praesumptive Anwalt sondern überhaupt jeder d. Vertretung übernehmen, wenn er dem Kläger d. Leistung dieser Caution die nöthige Sicherheit in Bezug auf Erfüllung d. Urtheils gewährt.

4) Jede Caution soll in d. Regel d. Bürgen od. Pfandbestellung (Realcaution) geleistet werden, da aber nicht selten d. Fall ist, daß er eine Realcaution nicht aufzubringen vermag, kann auch dem bloßen Versprechen eine Caution leisten (sog. juratorische Caution). Ueberdieß ist bestimmt:

a) daß d. fiscus u. Gemeinden in jedem Fall d. bloße Versprechen …

b) daß die possessores rerum immobilium sowie d. Besitzer werthvoller u. schwer transportabler Mobilien überhaupt nicht Caution zu leisten haben.

5) Die Cautionen werden vom Richter nie von Amtswegen gefordert, nur auf Antrag der Partheien angeordnet, dieser Antrag kann aber zu jeder Zeit im Lauf des Proc. stattfinden, sobald die Gefahr eintritt, zu deren Abwendung die betreffende Caution eingeführt ist. Wenn die Caution schon im Beginn des Proc. vorhanden u. d. [illegible] Theil auch bekannt ist, so soll Kläger schon in d. Klagschrift, d. Beklagte vor d. Einlassung litiscontestation die Leistung d. Caution verlangen.

6) Wenn die geleistete Caution später [illegible] unzureichend wird, kann eine neue verlangt werden.

7) Die Größe der Caution hängt vom freien Ermessen des Richters ab.

§ 13. Besondere Verhältnisse unter den streitenden Theilen.

I. Subjective Klagenhäufung

1) Eine subj. Klagenhäufung liegt vor, wenn mehrere Berechtigte, von denen jeder einzelne Klage hätte, sich vereinigen, um ihre Ansprüche in einem Proc. geltend zu machen, oder wenn ein Berechtigter mehrere Verpflichtete, gegen die er einzelne Klagen hätte, auf einmal angreift, um sie zur gemeinschaftlichen Verhandlung in einem Proc. zu verbinden.

2) Eine solche Klagenhäufung sollte nach d. älteren Theorie nur ausnahmsweise stattfinden u. nur in d. Fall, wenn eine active od. passive Streitgenossenschaft litisconsortium vorhanden war. Ueber d. Begriff d. Streitgenossenschaft selbst waren d. Anhänger jener Theorie nicht einig. Die erkannten eine Streitgenossenschaft bald in den Fällen nur an, wenn entweder eine Identität des Klaggrundes vorliegt (sog. active Streitgenossenschaft) oder eine Identität des Verpflichtungsgrundes aller zugleich Angegriffenen stattfindet (sog. passive Streitgenossenschaft), bald legten sie d. Hauptgewicht auf d. Gemeinschaft des Zweckes, den die vereinigten Partheien verfolgen.

3) In der neuen Theorie haben dagegen folgende Sätze Geltung erlangt:

a) Die subjective Klagenhäufung ist principiell nicht unstatthaft, kann aber zur Vermeidung d. Proc. u. d. damit verbundenen Gefahr nur bei folgenden Voraussetzungen stattfinden:

α) daß für alle verbundenen Klagen ein u. dasselbe Gericht zuständig ist, wofür d. Fall des sog. forum continentiae causarum nicht hierher gezogen werden (§ 8).

β) daß die Vereinigung sofort vom Anfange des Verfahrens geschehe. –

γ) daß sämmtliche Kläger sich zum selben Proceßort eignen.

δ) daß bei der gleichzeitigen Durchführung der Klagen keine Unordnung zu befürchten ist.

b) Der Richter kann die Regel nicht von sich aus, sondern nur auf Antrag der Parteien die gleichzeitige Durchführung mehrerer Klagen anordnen. Unter den Parteien ist Kläger in so ferne bevorzugt, als er im Vorhandensein mehrerer Beklagten auch gegen deren Willen auf gleichzeitige Durchführung seiner Ansprüche gegen sie antragen kann, während der Beklagte, vorausgesetzt daß mehrere Berechtigte oder Verpflichtete vorhanden sind, nicht wider den Willen des Klägers bezüglich der übrigen Interessenten mittelst der sog. exceptio plurium litis consortium ein gemeinsames Verfahren hervorrufen kann.

c) Die rechtliche Beurtheilung jedes einzelnen Rechtsstreites wird durch die Verbindung nicht verändert. Jeder wird so beurtheilt, als ob keine Verbindung stattgefunden hätte. Die Personen, die auf einer Seite des Processes stehen, bleiben für sich in ihren Verhältnissen, da die Verbindung eine bloß formelle ist. Ein materielles Gesellschaftsverhältniß (Streitgenossenschaft) kann stattfinden, ist aber stets besonders nachzuweisen. –

II Intervention

Unter der Intervention versteht man den Fall, wenn ein Dritter durch ein vermeintliches Interesse in Folge eines zwischen anderen Theilen schwebenden Streites in einen anhängigen Process eintritt. Mit Rücksicht auf den Zweck der Einmischung unterscheidet man die Haupt- und Nebenintervention. –

1) Die Haupt- oder Principale Intervention liegt vor, wenn ein Dritter ohne Rücksicht des Interesses der bisherigen Parteien einen eigenen selbständigen Anspruch auf den Streitgegenstand geltend zu machen sucht, während z. B. der Nebenintervenient aus Grund seiner Verwandtschaft mit den Processparteien keinen Anspruch... den Streitgegenstand gegenüber auch ... beansprucht.

a) Nach der Ansicht einiger Processualisten, der sich auch nicht selten die neuere Praxis anschließt, soll eine Hauptintervention auch durch den Richter selbst veranlaßt werden können, indem dieser die sog. Adcitation eines Dritten zu einem bereits anhängigen Streit beschließt. Als Beispiel werden Theilungsprocesse angeführt, bei denen außer den bisherigen Parteien noch andere Theilhaber vorhanden sind. Die Adcitation ist aber den Quellen des deutschen Processes unbekannt und steht überdies im Widerspruch mit dem Verhandlungsprincip des Civilprocesses.

b) Da die Principalintervention aufstellt, [illegible] formell selbständiges Prozeßverfahren [illegible] erscheint darin d. Intervenient als Kläger, während die Rolle des Beklagten [illegible] beiden [illegible] bisherigen Parteien [illegible] einer Partei [illegible] nachdem [illegible] beiden Parteien [illegible] von einer Seite die Ansprüche des Intervenienten bestritten werden.

c) Erfolgt die Intervention vor der Rechtskraft [illegible] des Proc. [illegible] so wird [illegible] [illegible] können [illegible] die bisherigen Parteien [illegible] [illegible] fortführen od. [illegible]

d) Findet die Intervention erst nach der Rechtskraft [illegible] des bisherigen Beklagten statt, so wird die Execution [illegible] gehalten, wenn [illegible] eine Caution wegen Wiederersatz des Streitgegenstandes [illegible] ein unersetzlicher Schaden durch die Execution entstehen würde. –

2) Die Nebenintervention besteht darin, daß ein Dritter sich einer der beiden im Streit begriffenen Parteien [illegible] [illegible] zum Siege zu verhelfen. Es liegt [illegible] accessor. Intervention [illegible] actio confessoria Beklagten [illegible] gegen diese Klage vertheidigen will.

a) Der accessorische Intervenient muß [illegible] ein indirectes Interesse an dem Ausgange des Proc. [illegible]

b) Wird die Intervention vom Richter zugelassen, so muß d. Intervenient [illegible] gemeinsamen Anwalt [illegible]

c) Die accessor. Intervention kann v. einem Dritten [illegible] oder specielle Aufforderung [illegible] Folge einer bes. Anzeige vom Beginn des Processes u. einer damit verbundenen Aufforderung zur Theilnahme an demselben (litis denunciatio od. Streitverkündigung). Dieß ist in allen Evictionsfällen gesetzlich vorgeschrieben [illegible] Regreßklage einer Partei [illegible] bedingt ist [illegible] Proc. geführt u. verloren haben [illegible] Ueberdieß [illegible] die Denunciation [illegible] Regreßanspruch, falls [illegible] nachweisen kann, daß d. Proceß [illegible] d. Dritten od. Denunciaten [illegible] Die Denunciation muß übrigens zu einer Zeit geschehen, wo [illegible] Beklagten angestrengten [illegible] Replik. Ob sie gerichtl. od. außergerichtl. erfolgt ist gleichgültig. –

III Veränderung der Partheien.

Eine solche kann stattfinden bei d. nominatio auctoris u. der reassumptio d. Processes.

1.) Nominatio od. laudatio auctoris.

Wer eine Sache alieno nomine besitzt, z.B. als Pächter od. Depositar u. in Beziehung derselben mit einer actio belangt wird, kann sich auch dadurch vom ganzen Proc. befreien u. somit eine Veränderung der streitigen Theile bewirken, daß er seinen auctor nennt, d.h. denjenigen, in dessen Namen er besitzt. Der bezeichnete auctor wird dann zum Erscheinen vom Gericht aufgefordert u. wenn er innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht erscheint, die Sache summarisch untersucht, der Besitz des Streitgegenstandes dem Kläger zuerkannt u. dem abwesenden nominatus nur d. petitorium vorbehalten. Die nominatio muß aber vor Beginn des Rechtsstreits noch vor d. Litiscontestation geschehen. Unrichtig ist die Ansicht, daß d. possessor alieno nomine nicht bloß berechtigt sondern vielmehr verpflichtet sei, sofort seinen auctor zu nennen, wenn er nicht als fictus possessor qui liti se obtulit behandelt sein wolle.

2.) Reassumptio d. Processes

a) Man versteht darunter die Erklärung des Nachfolgers einer Parthei, daß sie den Streit, da fortsetzen wolle, wo diese Parthei ihn gelassen hatte.

b) Eine Reassumption ist möglich:

α) Bei d. Universalsuccession.

Stirbt eine Parthei während des Proc. so wird dieser in d. Regel so lange unterbrochen, bis die Erben sich darüber erklärt haben, ob sie in den Proc. eintreten, denselben reassumiren wollen (beg. reassumptio litis). Unterlassen die Erben diese Erklärung freiwillig abzugeben, so wird ihnen dazu auf Antrag des Gegners eine peremptor. Frist von d. Richter gesetzt (citatio ad reassumendum). Eine Ausnahme tritt ein nur für d. Fall wenn d. verstorbene Parthei durch einen Procurator vertreten war u. die Vollmacht d. clausula heredum enthielt od. d.

[illegible], nach erfolgtem Actenschluß eintrat. Erscheinen d. Erben nicht auf die geschehene Citation, so wird die Reassumption als geschehen fingirt u. der Process gegen sie fortgeführt. Lehnen sie dagegen vor Ablauf der peremptor. Frist die Reassumption ab, so geht der Process für sie verloren.

Abschnitt II.
Von dem Gericht.

§ 14. Begriff des Gerichtes

Unter d. Gericht versteht man einen Inbegriff von öffentl. zur Ausübung d. Rechtspflege angeordneten Pers. die in den ausschließl. gedachten Streitigkeiten befugt sind, zwischen [illegible] streitenden Parteien [illegible] zu entscheiden u. [illegible] nöthigenfalls durch Zwangsmittel [illegible] Verbindlichkeiten zu erfüllen. Bei jedem Gericht kommen vor allen Dingen zweierlei Erfordernisse in Betracht [illegible] Vorhandensein d. Ausübung der richterl. Functionen [illegible] [illegible] eigenen Gerichts [illegible] Civilgerichte [illegible].

Abschn. I. Erfordernisse des Gerichts

§ 15. Allgemeines.

D. Erfordernisse d. Gerichts sind theils absolute d. h. solche die vorhanden sein müssen, damit überhaupt gerichtl. Functionen in irgend einer Sache mit rechtl. Wirkung ausgeübt werden können, theils relative, solche, d. solche d. Ausübung dieser Functionen in einem bes. Fall bedingt ist. –

β) Bei d. Singularsuccession.

Die Reassumption kann jedoch hier nur in d. Fällen geschehen, wo [illegible] die Veräußerung litigiöser Sachen cessirt, also namentlich, wenn die Veräußerung auf Vergleich, Entscheidung od. letztwilliger Verfügung beruht, wenn sie die Bestellung eines Dos bezweckt od. in Folge d. Eröffnung des Concurses eintritt.

c) Die Reassumtion muß d. Proceß selbst in der Lage aufnehmen, in welcher er sich zur Zeit seiner Einstellung befindet. Nur wenn ein Gatte, während des Laufes eines Rechtsstreits stirbt, so wird dem überlebenden nicht bloß d. rechtliche Zeit [illegible], sondern [illegible] auch ein Zeitraum v. 4 Monaten z. Vornahme der betr. Handlung eingeräumt. –

§ 16. Absolute Erfordernisse des Gerichts.

Diese sind: 1) Die absolute Befähigung zum Richteramt. Unfähig sind zum Richteramt:

a) Frauen.
b) Pers. die noch nicht d. 20. Jahr erreicht haben.
c) Taube, Stumme u. Wahnsinnige u. Blinde.
d) Pers. die nicht einer der christl. Confessionen angehören.
e) Ehrlose u. verächtliche Personen.
f) Pers. denen die nöthigen Kenntnisse mangeln.

2) Die rechtliche Bestellung zur Ausübung d. Richteramts.

a) Das Richteramt kann nur v. solchen Pers. ausgeübt werden, denen d. Gerichtsbarkeit in Privatrechtsstreitigkeiten von dem Staatsoberhaupt in d. gehörigen d. Verfassung des Staats entsprechenden Form verliehen worden ist.

b) Die Verleihung selbst kann in doppelter Weise stattfinden, entw. für alle Fälle einer gew. Art, d. h. einem bestimmten Bezirk verliehen od. nur für einzelne individuell bezeichnete Rechtssachen. Im ersten Fall spricht man von einer ordentl. Gerichtsbarkeit, jurisdictio ordinaria, im zweiten Fall von einer außerordentlichen od. delegirten Gerichtsbarkeit, jurisdictio extraordinaria. –

c) Die Verleihung der delegirten Gerichtsbarkeit ist in einzelnen deutschen Staaten für gewisse häufig vorkommende Fälle u. d. Regenten ein für alle Mal bestimmten höheren Gerichten überlassen.

d) Die Behörde die eine delegirte Gerichtsbarkeit ausübt wird als Commission bezeichnet, der delegirte Richter heißt Commissar. Derselbe hat zu seiner Legitimation ein bes. Auftragsschreiben commissorium.

e) Die Anordnung der Commissionen findet gegenwärtig nur in Ausnahmsfällen statt, namentlich wenn [illegible] zu [illegible] Gericht d. facti ad [illegible] ist, für den zu entscheidenden Fall die Befugniß [illegible] zu üben.

f) Von den Commissionen sind noch die Deputationen zu unterscheiden. Die ordentl. Gerichte dürfen nämlich ihre Jurisdiction nicht mehr an andere mandiren (sog. jurisdictio mandata) vielmehr, falls Geschäfte überhäuft od. verschiedene Behinderungen eintreten, die [illegible] d. die Staatsgewalt getroffen werden. Doch ist den Gerichten gestattet zur Vornahme bestimmter einzelner Gerichtshandlungen [illegible] Augenschein, Zeugenverhör, Güterverzeichniß [illegible] einzelne der Behörde zu beauftragen u. in diesem Fall wird v. einer Deputation des Gerichts gesprochen.

3) Die Besetzung des Gerichts mit der gehörigen Anzahl von Personen. In Deutschland wird die monocratische u. collegialische Verfassung der Gerichtsbehörden unterschieden. Die monocrat. Verf. setzt 2 Pers. voraus einen Richter (Einzelrichter) der den Rechtsstreit zu leiten u. d. Urtheil zu fällen hat u. einen Gerichtsschreiber (actuar) der d. Protocoll zu führen obliegt, d. h. der die Folgen des Gerichts u. der streitenden Theile, urkundlich zu beglaubigen hat. Bei d. collegial. Verf. dagegen werden für d. einzelnen Gerichte wenig. [illegible] Richter u. ein zur Führung des Protocolls verpflichteter [illegible] (Secretär) verlangt (sog. Richtercollegium). Unter den Richtern nimmt einer in sofern eine höhere Stellung ein als er die Geschäfte zu leiten hat, in jeder andern Rücksicht stehen dagegen sämtliche Mitglieder gleich.

4) Die Leistung des vorgeschriebenen Amtseides. Jeder Richter hat vor Antritt des Amts einen allg. Amtseid zu leisten. Außer diesem gebräuchl. [illegible] keine bes. Beeidigung, wenn er im einzelnen Fall zum Commissarius ernannt wird. In ähnl. Weise müssen dann auch die Gerichtsschreiber u. Secretaire vor Antritt ihres Amtes beeidigt werden.

§ 17. Die relativen Erfordernisse des Gerichts.

Zu den relativen Erfordernissen des Gerichtes gehört vor Allem die Competenz u. Zuständigkeit desselben, das Nichtvorhandensein eines directen eigenen Interesses des Richters an dem Ausgang des Processes u. endlich die Unverdächtigkeit des Richters.

A. Competenz.

I. Begriff u. Eintheilung.

1) Die einem best. Gerichte verliehene durch gewisse Rücksichten abgegrenzte Jurisdiction bildet die Competenz od. Zuständigkeit desselben. Ihr steht d. Begriff des Gerichtsstandes forum gegenüber. Derselbe geht auf d. einen Seite einem best. Gericht, bezüglich einer gew. Categorie v. Rechtssachen die zustehende [illegible], auf d. andern Seite die an jenen Sachen Betheiligten vor diesem Gericht [illegible] einem Gerichte stehend.

2) Da die Competenz nicht bloß auf gesetzl. Vorschrift, sond. auch auf d. Übereinkunft d. Parteien beruhen kann, so unterscheidet man zunächst den gesetzl. Gerichtsstand forum legale von dem übereinkunftsmäßigen forum conventionale od. prorogatum. Der gesetzl. Gerichtsstand wird dann weiter mit Rücksicht auf die Beschaffenheit, der ihn begründenden Ursachen eingetheilt in den gemeinen Gerichtsstand forum comune u. den gefreiten forum privilegiatum. Der erstere setzt eine allg. Regel voraus, der letztere eine singulare Beziehung zu Gunsten gewisser Classen von Pers. od. Sachen. Ferner wird mit Rücksicht auf d. Umfang der Jurisdiction unterschieden d. allg. Gerichtsstand forum generale u. d. specielle forum speciale. Auf Grund des ersteren forum's können bei einem Gericht alle Arten v. Klagen, auf Grund des letzteren dagegen nur gewisse Gattungen v. Klagen angestellt werden. Endlich unterscheidet man mit Rücksicht auf den Instanzenzug den ordentl. Gerichtsstand forum ordinarium u. d. außerordentl. forum extraordinarium; bei ersterem hat d. Kläger seinen Process in d. Regel an einem ~~Unter~~gericht erster Instanz zu beginnen, bei dem letzteren kann der Kläger unmittelbar seine Klage sofort vor der höheren Instanz erheben.

II Einzelne Gerichtsstände

1. **Fora comunia generalia.** Als solche gelten d. Gerichtsstand d. Wohnorts forum domicilii u. d. forum originis.

a. **Das forum domicilii** beruht auf d. Grundsatz daß in d. Regel ein jeder sich [illegible] vor dem Richter [illegible] einlassen muß, in dessen Bezirk [illegible] juristischen Person [illegible] bei denen von einem Domicil [illegible] gesprochen [illegible] reflectirt. D. Gerichtsstand d. Wohnorts [illegible] Derelection [illegible] Domicils [illegible] Uebrigens [illegible] d. Wohnorts [illegible] Nachlaß zu obsequiren [illegible] nöthige Inventar zu errichten u. s. w.

b. **Das forum originis** bezieht sich gegenwärtig auf Landstreicher u. Findelkinder. [illegible] Landstreicher [illegible] Gerichtsstand d. Findelkinder [illegible] wo sie gefunden worden.

2) **Fora comunia specialia.** Zu diesen gehören folgende Gerichtsstände:

a) **D. Gerichtsstand d. gelegenen Sache forum rei sitae**
[illegible] Domicil [illegible] auf die *hereditatis petitio*, [illegible] Obligationen [illegible] *actiones in rem scriptae*. [illegible] foro domicilii [illegible] d. canon. [illegible] Wohnorts [illegible] Concurrenz bei d. Gerichtsstände [illegible] Klage [illegible] will.

b) Der Gerichtsstand des Vertrags forum contractus.

Nach der neueren Theorie ist der Gerichtsstand des Vertrags an dem Ort begründet, wo der Vertrag nach der Absicht der Contrahenten erfüllt werden soll. Die Absicht kann durch ausdrückliche Bezeichnung des Erfüllungsortes ausgesprochen sein oder sich aus der Beschaffenheit der Leistung unzweifelhaft ergeben wie z. B. [illegible] Handelsgeschäft. In allen übrigen Fällen muss sie aus den speciellen Umständen des Vertrags gefolgert werden. Da das forum contractus auf ausdrücklicher oder stillschweigender Unterwerfung der Parteien beruht, so wird es durch Veränderung des Wohnortes oder den Tod des Contrahenten nicht aufgehoben und besteht auch gegen deren Erben fort. Zum Gerichtsstand des Wohnorts steht es in demselben Verhältniss wie das forum rei sitae, so dass der Kläger nach seiner Wahl im foro contractus oder im foro domicilii seinen Anspruch erheben kann.

c) Der Gerichtsstand der geführten Verwaltung forum gestae administrationis

Dieses forum beruht auf dem Grundsatz, dass Jeder, der fremde Geschäfte besorgt, bezüglich der Rechnungsablage oder Berichtigung der aus diesem Verhältniss entstehenden Ansprüche am Orte der Geschäftsführung belangt werden können, wenngleich sich sein Domicil nicht an jenem Ort befindet, vorausgesetzt, wenn aber eine längere andauernde [illegible] gewesen ist. Hierbei ist es gleichgültig, ob sie von einem Vormund selbst vorkommt, jedoch auch beim Mandat etc. stattfinden kann. Zum foro dom. steht dieser Gerichtsstand in demselben Verhältniss wie das forum contractus

d) Der Gerichtsstand des Vergehens forum delicti.

Der Verletzte kann den Thäter belangen, wo das Delict verübt wurde. Bildet das Delict ein Criminalvergehen, so kann der Verletzte sich adhäriren oder er braucht nicht zur Verfolgung seines Civilanspruchs einen besondern Proc. zu beginnen, sondern kann verlangen, dass sein Anspruch bei der Criminaluntersuchung mit berücksichtigt werde, der Civilpunkt allein [illegible] seine Erledigung findet, sog. Adhaesionsprocess. –

e) Der Gerichtsstand des inneren Zusammenhangs der Sachen forum connexitatis materialis

Die ältere Doctrin stellte den Grundsatz auf, dass Rechtssachen die in einem innern Zusammenhang stehen (56) stets zur Vermeidung widersprechender Urtheile bei demselben Gericht zu verhandeln seien. Die neuere Theorie unterscheidet zwischen Incidentstreitigkeiten und zwischen mehreren selbständigen Connexen Rechtsstreitigkeiten [illegible] nicht in [illegible] Geschäfte gebraucht werden, weil sie einen Theil desselben ausmachen.

Bei mehreren selbständigen Rechtssachen dagegen entsch. d. einzige materielle Connexität eine Änderung bezügl. der Competenz des Gerichts, nur in Fällen, wo solches ausdrücklich in den Quellen des gem. Processes vorgeschrieben od. gestattet ist. Hievon aber abgesehen von dem später zu betrachtenden forum continentiae causarum erscheint in ff. Fällen geschehen:

α) sog. Provocationen müssen bei demj. Gericht angebracht werden welches für die in Folge der Aufforderung d. Provocation vorzustellende Klage bzg. provocirte Hauptklage competent ist.

β) Principalintervention muß bei dem Gericht stattfinden, wo die Hauptsache anhängig ist, die jene Intervention veranlaßte.

γ) Possessorium u. Petitorium müssen nach d. gewöhnl. Ansicht bei dems. Gericht verhandelt werden

δ) Civilentschädigungsansprüche wird deinem Criminaldelict können adhaerendo beim Strafgericht erhoben werden.

ε) Deservitenforderungen der Advocaten u. Klage d. Parteien auf Herausgabe der Manualacten können beim Gericht erhoben werden wo d. Hauptprocess geführt wird od. geführt worden ist.

f) Der Gerichtsstand d. Widerklage forum reconventionis cf. Sartorius: Lehre d. Widerklage.
Hat d. Beklagte einen Gegenanspruch an d. Gegner so kann er seine Gegen- od. Widerklage reconventio od. mutua petitio bei d. Gericht erheben bei welchem er zulässig verklagt worden ist, wenngleich d. Kläger ansonst nicht d. Gerichtsstand vor jenem Gericht hat; nur muß d. Beklagte die Reconvention bis zum Schluß d. Verhandlungen über die Vorst. d. Hauptklage anstellen.

g) Der Gerichtsstand des Arrestes forum arresti.
Das Arrestgesuch des Klägers muß in d. Regel bei demselben Richter des Beklagten also zunächst in foro dom. angebracht werden. Ist aber d. Beklagte ein Ausländer od. ist er heimathlos od. flüchtig od. führt er das Streitobject od. andere Executionsobjecte bereits über die Grenzen des Gerichtsstand. Wohnortes geschafft, so kann d. Arrest gesucht bei jedem Gericht angebracht werden in dessen Bezirk der Beklagte sich persönlich betreten läßt, od. wo d. Kläger Vermögen desselben findet.

Streitig ist dabei die Frage, ob das den Arrest verfügende Gericht hierdurch auch für die Entscheidung der Hauptsache selbst competent werde oder nicht. Die heutige Entwicklung des Arrestprocesses spricht für die Lösung der Frage nicht, da schon manche Schriftsteller unserer Processualisten und die Praxis dafür ausgesprochen, daß das forum arresti auf die bloße Verfügung des Arrestes zu beschränken sei.

3) Fora privilegiata.

a) Ein gefreiter Gerichtsstand steht folgenden Personen zu:

α) den Mitgliedern der regierenden deutschen Häuser mit Ausschluß der Regenten, die als solche keinem Gerichtsstand unterworfen sind

β) den Mediatisirten und den Personen der ehemaligen deutschen Reichsritterschaft.

γ) den Geistlichen. –

δ) den academischen Bürgern. –

b) Ein gefreiter Gerichtsstand kommt gewissen Sachen zu, nämlich den causae fiscales ecclesiasticae nebst Ehestreitigkeiten, feudales usw.

4) Fora extraordinaria.

Zu diesen gehören:

a) Der Gerichtsstand der mitleidswürdigen Personen forum personarum miserabilium. Die Begünstigung dieses forum ist den Unmündigen, Witwen und Gebrechlichen etc. zugedacht. Ihre Streitsachen unmittelbar an den Regenten zu bringen, dies ist durch die jetzige Gerichtsverfassung antiquirt. Doch hat sich eine Bevorzugung zum Theil in einzelnen deutschen Ländern in so fern erhalten, als sie ihre Sachen sofort an die höhere Instanz bringen dürfen.

b) Der Gerichtsstand des Zusammenhangs der Klagegründe forum continentiae causarum.

Dieses forum greift Platz, wenn zwei oder mehr in einem und demselben Verfahren aus einem und demselben Rechtsgrund Beklagte, welche verschiedenen Gerichten unterworfen sein würden, in einer einzigen Klage belangt werden, oder wenn mehrere Sachen, die jede in verschiedenen Gerichtsbezirken, aber in einem gemeinschaftlichen Obergerichtsbezirk liegen, aus demselben Klagefundament mit einer einzigen Klage zu verfolgen beabsichtigt ist. In beiden Fällen kann die Klage bei dem Obergericht angestellt werden, wenn die bezüglichen Untergerichte dem einschlägigen subordinirt sind. Das Obergericht wird im ersten Fall als forum ex identitate personali, im 2ten Fall als forum ex identitate reali bezeichnet.

5) Prorogirter Gerichtsstand forum prorogatum ([illegible])

Unter d Prorogation versteht man die freiwillige Unterwerfung d Partheien unter ein Gericht, das an sich für sie incompetent ist. Das forum pror. ist demnach gleichbedeutend mit d forum pactitium dem gewillkürten Gerichtsstand. Die nothwendigen Bedingungen dieses forums sind:

a) Beide Partheien müssen sich entweder durch ausdrückliche Unterwerfung od stillschweigend dem incompetenten Gericht unterworfen haben.–

b) Die bezügl. Streitsache darf nicht aus öffentl. Rücksichten an ein best. Gericht gewiesen sein, d.h. es ist z.B. eine Prorogation unstatthaft, wenn für d Parthei od für d Streitsache ein privilegirtes forum competent ist.

c) Der gewählte Richter muß Civiljurisdiction besitzen u zwar nicht bloß für eine best. Classe von Sachen [illegible] für Handelssachen, Ehesachen etc. Ist der Richter nur für best. Personen, aber in allen ihren Rechtssachen competent, so ist die Prorogation zulässig, daher kann z.B. ein für academische Pers. competentes acad. Gericht auch für andere Pers. competent werden.

III Concurrenz der Gerichtsstände

Bei der großen Zahl von Gerichtsständen liegt die Möglichkeit vor, daß für dieselbe Sache mehrere Gerichte competent erscheinen. Hiernach entsteht die Frage, welchem der concurrirenden Gerichte d Vorzug gebühre. Es sind 2 Fälle zu unterscheiden:

1) Das Streitverhältniß ist so beschaffen, daß nur ein Betheiligter als Kläger auftreten kann. Hier hat d Kläger [illegible] d Wahl, d Gegner muß sich dem eingewählten Gericht einlassen. Hat aber d Kläger den Beklagten an ein Gericht [illegible], so steht ihm [illegible] einer [illegible] Klage d Beklagten die exceptio litis pendentis zu.

2) Das Streitverhältniß ist von d Art, daß jeder Betheiligte d Rolle d Klägers übernehmen kann, wie z.B. bei d judicia duplicia. Hier könnte also jeder Kläger sein u sich bei einem andern Gericht anbringen. Ist dies nun wirkl. geschehen, so wird unter d concurrirenden Gerichtsständen d Vorzug gewährt, das zuerst eine Prozeßeinleitende Verfügung zur Kenntniß d Beklagten gebracht hat, also nicht etwa dem Gericht, das zuerst [illegible] angerufen wurde.–

B) Das Nichtvorhandensein eines direkten Interesses des Richters am Ausgang des Rechtsstreits.

1) Es gilt die Regel in propria causa nemo judex esse potest. Der Begriff der Sache des Richters (propria causa judicis) geht nach der gewöhnlichen Ansicht dieser Regel dahin, bei welchen der Nutzen oder Schaden unmittelbar ihn selbst oder seine nächsten Angehörigen (Ehefrau und Kinder) trifft; die Streitsachen der Gemeinde eines Richters gehören nach der richtigen Auffassung nicht hieher.

2) Liegt eine propria causa des Richters vor, so muß er auch ohne vorgängigen Antrag der Parteien ablehnen, sein Richteramt auszuüben, und verletzt er diese Pflicht, dann ist dem verletzten Theil das Rechtsmittel wegen unheilbarer Nullität zu.

C. Unverdächtigkeit des Richters.

Auch wenn der Streitfall keine propria causa judicis ist, kann jeder streitende Theil sich des Richters erwehren, ihn recusiren oder perhorresciren, falls er triftige Gründe hat, die vollen Unbefangenheit des Richters zu mißtrauen. Im einzelnen gelten hiefür folgende Normen:

1) Die Partei muß einen bestimmten Verdachtsgrund anführen. Ein genaues Verzeichniß der zulässigen Verdachtsgründe liegt in den gemeinrechtlichen Quellen nicht vor; es kann daher nur die allgemeine Regel aufgestellt werden, daß der Richter überall da als verdächtig zu betrachten sei, wo ein gewisses Verhältniß desselben zu der einen oder der anderen Partei vorliegt, wie z. B. Freundschaft, Verwandtschaft, Schwägerschaft mit dem Gegner oder dessen Anwalt, Feindschaft mit dem Recusanten usw. oder wo irgend ein mittelbares Interesse des Richters vorliegt, z. B. Betheiligung an einem ähnlichen Rechtsstreit.

2) Der vorgebrachte Verdachtsgrund muß von der Partei nach den allgemeinen Grundsätzen bewiesen werden.

3) Die Partei darf sich dem verdächtigen Richter nicht bereits unterworfen haben; will daher der Kläger recusiren, so darf er noch die nicht die Klage mit derselben ohne Vorbehalt bei dem verdächtigen Richter angebracht haben. Der Beklagte dagegen muß den etwaigen Recusationsantrag gewöhnlich in Form der exceptio judicis noch vor der Litiscontestation stellen. In beiden Fällen wird natürlich vorausgesetzt, daß die schon damals vorhandenen Verdachtsgründe erweislich der betreffenden Partei bekannt.

4) Der Recusationsantrag ist an den Vorstand des Richtercollegiums zu richten; wenn nur einzelne Mitglieder des Gerichts recusirt werden, so daß die übrigbleibenden die erforderliche Zahl noch beschlußfähig. Im entgegengesetzten Fall oder wenn es sich um die Recusation eines einzelnen Richters handelt, muß der Recusant seinen Recusationsantrag bei dem zu recusirenden Gerichte selbst stellen und dieses hat dann die Sache dem zuständigen Obergerichte zur Entscheidung vorzulegen.

d. Kläger dagegen ist verpflichtet solchen Selbst-prüfenden Recusationsantrag sofort bei dem bezügl. Obergericht anzubringen. Streitig ist d. Frage, ob auch ein ganzes Gericht als solches perhorrescirt werden könne. Wird d. Recusationsantrag von dem Obergerichte für begründet erachtet so delegirt es einen andern Richter u. stellt als verbotenen Unterrichter.

Absatz II. Verhältniß des Richters zu den Parthein u. den übrigen Civilgerichten

§ 18. Verhältniß des Richters zu den Parthein

I. Gemeinschaftl. Verpflichtungen des Richters u. Actuars.

1) Das Gericht hat Aufsicht auf Gebrauch u. gebührende Achtung von Seiten d. Parthein. Jene Verletzung der Achtung kann vom Gerichte selbst durch arbiträre Strafe geahndet werden.

2) Die Verhandlungen d. Gerichts geniessen öffentl. Glauben, wenn sie mit Beobachtung d. gesetzl. Formen gefertigt worden sind.

3) Das Gericht darf für s. gerichtl. Thätigkeit Sporteln von d. Parthein verlangen.

4) Das Gericht ist verpflichtet die Parthei zu hören, selbst wenn es einen ungesetzlichen Antrag der letzteren voraussetzen glaubt. Verletzt d. Gericht diese Regel, so steht d. Parthei die querela denegatae justitiae zu.

5) Das Gericht muß alle Verhandlungen zu d. Acten bringen, die für d. künftige Entscheidung von Bedeutung sein können.

6) Das Gericht soll nicht d. Justiz verzögern, widrigenfalls steht der Parthei die querela protractae justitiae zu.

7) Es darf sich keine Partheilichkeit zu Schulden kommen lassen. Geschieht es in auffallenden Fällen, so steht d. Parthei zum Recusationsantrag, u. diese oder die absichtl. Fällung eines Urtheils ungerechte beweisen so steht d. Parthei die Syndicatsklage zu.

8) die Gerichtsschreiber müssen die Gebühr und Vorschriften beobachten.—

II. Besondere Rechte u. Pflichten des Richters.

Zum officium judicis gehört d. Leitung des Verfahrens, die Urtheilsfällung u. die Anordnung der zur Execution des richterl. Beschlusses nöthigen Maßregeln.

III. Besondere Rechte u. Pflichten des Actuars.

1) Der Actuar hat die mündl. Erklärungen der Parteien, sowie alle zum Verfolg des Proc. gehörigen Acte zu gehörigen Orten schriftlich aufzuzeichnen. In den von ihm geführten Protocollen muß es so viel wie möglich wörtlich ankommen, wie z. B. bei Zeugenaussagen die bei der Verfolg. gebrauchten Worte enthalten sein. Die Protocolle sind zu diesem Behuf in continenti anzufertigen und den Anwesenden zur Bestätigung vorzulegen.

2) Dem Actuar wird gewöhnlich die Ausfertigung der richterl. Beschlüsse übertragen, ferner die Führung des sog. Productenbuches, worin alle eingehenden Schriften nach d. Tage der Uebergabe aufgeführt werden u. zugleich bemerkt wird, an welchem Tage auf dieselben rescribirt u. wann der Bescheid ausgefertigt worden, endlich liegt dem Actuar die Verwahrung u. Ordnung der Acten ob.—

§ 19. Verhältniß des Gerichts zu den übrigen Civilgerichten.

Das Verhältniß des Gerichts zu andern Gerichten desselben Staates ist verschieden, je nachdem dieses subordinirt od. coordinirt ist:

1) Bei vorhandener Subordination steht den Obergerichten zunächst ein Aufsichtsrecht über die Justizverwaltung seitens des Untergerichts zu, sodann ist es befugt auf Aufforderung der streitenden Theile die [illegible] zu prüfen u. nöthigenfalls abzuändern. Die Schreiben der Obergerichte an die Untergerichte heißen Rescripte, die Aufsätze des Untergerichts an das Obergericht werden Berichte genannt.

2) Liegt ein Coordinationsverhältniß vor, so ist der Richter verpflichtet sich gegenseitig auf gehörig gestelltes Ansuchen, Hülfsschreiben od. Requisition literae requisitionales in d. Administration der Justiz zu unterstützen. Das requirirte Gericht hat dabei zweierlei Punkte zu prüfen:

a) Competenz des requirirenden Gerichts, in dem Requisitionsschreiben müssen daher die auch die Competenz bezügl. Angaben enthalten u. bescheinigt sein.

b) Eigene Competenz, ob es selbst für die nachgesuchte Hülfe competent sei, z. B. ob die Person, die d. Gericht als Zeuge vernehmen soll, seiner Gerichtsbarkeit untergeordnet, ob die Handlung [illegible] formell für das requirirte Gericht gültig und entsprechend sei etc.

dagegen darf sich d. requirirte Gericht keine Cognition über die materielle Rechtmäßigkeit der zu vollziehenden Verfügung anmaßen, d. h. über die Begründung d. Klage und deren Zulässigkeit an den Beklagten als solchen handeln. Schlägt d. requirirte Gericht die Requisition ab, so hat sich d. requirirende Gericht beschwerend an dessen Obergericht zu wenden.

§ 20. Folgen der Verletzung der den Gerichten obliegenden Pflichten.

1) Verletzt d. Richter die ihm obliegenden Pflichten, so steht der d. d. gekränkten Parthei, außer d. gewöhnl. Rechtsmitteln (Appellation etc.) nach Verschiedenheit der Umstände bald die Syndicatsklage bald die querela denegatae vel protractae justitiae zu.

2) Die Syndicatsklage ist identisch mit der vom actio contra judicem qui litem suam fecit. Sie findet gegen d. Richter statt, wenn er aus Arglist od. groben Versehen ein ungerechtes Urtheil gesprochen od. sonst eine Verfügung getroffen, die einer Parthei einen Schaden zugefügt hat. Liegt dagegen nur eine culpa levis v. Seiten des R. vor, so steht der Parthei nur bloß d. Rechtsmittel d. Appellation etc. zu Gebote. Gegen d. Erben d. Richters geht die Syndicatsklage nicht ultra vires hereditatis.

3) Die querela denegatae justitiae findet Anwendung, wenn d. Gericht rundweg od. stillschweigend erklärt, daß es einer Parthei die nachgesuchte rechtl. Hülfe nicht gewähren wolle. Die bloße Fällung eines abschlägigen Decrets dagegen mit beigefügten richtigen od. unrichtigen Gründen ist keine Justizverweigerung. Übrigens kann d. Parthei statt dieser Klage nach Umständen auch d. Rechtsmittel d. Appellation od. d. Nichtigkeitsbeschwerde brauchen.

4) Die querela protractae justitiae ist gestattet, wenn d. Gericht in d. Gewährung d. rechtl. Hülfe ungebührlich saumselig erscheint.

Cap. II. Nebenpersonen im Processe.

§ 21. Im Allgemeinen.

Außer den zur Entscheidung des Streits absolut nothwendigen Personen kommen im Proc. in Regel noch andere vor, deren Betheiligung an d. Vornahme v. Processhandlungen, abstract betrachtet, nur zufällig ist. Man bezeichnet sie daher als Nebenpersonen. Diese unterscheiden sich in Nebenpersonen auf Seiten d. Partheien u. Nebenpersonen auf Seiten d. Gerichts. Zu ersteren gehören die Advocaten, die nächst Stellvertreter d. Partheien, zu letztern die Registratoren, Copisten u. Gerichtsdiener.

Abschnitt I. Von den Advocaten.

§ 22. Begriff u. Erfordernisse

1) Unter d. Advocaten (Fürsprecher, Beistand, Rechtsfreund) versteht man einen Rechtsgelehrten, der befugt ist, auch in anderer Sachen vor Gericht aufzutreten und ihre Rechte schriftl. od. mündl. Vorträge zu entwickeln u. zu vertheidigen.

2) Zur Erlangung der Advocatur bedarf es der Leistung d. Advocateneides u. der Eintragung in die Advocatenliste (sog. Immatriculation). Ueber die geschehene Eintragung wird dem Advoc. ein Zeugniß ausgestellt (Immatriculationsschein), welches denselben erst zur advocatorischen Praxis legitimirt (Legitimatio ad praxim).

3) Eine gesetzl. Verpflichtung der Parteien sich der Beihilfe eines Advoc. vor Gericht zu bedienen (sog. Advocatenzwang) besteht in den meisten deutsch. Staaten insofern, als die schriftl. Vorträge der Parteien von einem Advoc. unterzeichnet sein müssen.

§ 23. Pflichten der Advocaten

Die Pflichten d. Advoc. fließen sowohl im allg. als in Bezug auf die von ihnen vertretenen Parteien, Clienten aus dem öffentl. Charakter ihres Standes; es ist daher unrichtig, wenn manche Processualisten den Advocaten seinem Clienten gegenüber als einen locator operarum od. als Mandatar haben auffassen wollen. Die einzelnen Pflichten d. Advocaten sind:

1) d. Advocat darf principiell keine unerlaubte Sache übernehmen u. behalten. Um dieser Verbindlichkeit nachzukommen, liegt ihm ob, sich von seiner Partei die nöthigen Aufschlüsse über d. Streitsache zu verschaffen; er wird dabei in d. Regel die Vorsicht zu beobachten haben, über die erhaltenen Mittheilungen ein sog. Informations-Protokoll aufzunehmen u. ihn vom Clienten unterzeichnen zu lassen.

2) d. Advocat soll niemandem ohne Grund seine Hilfe versagen od. den vorher verliehenen Beistand später entziehen.

3) Auch eine gerechte Sache soll er nie mit unredlichen Mitteln vertheidigen; solche sind Processverzögerungen, absichtl. Läugnen v. Thatsachen, deren Wahrheit ihm bekannt ist.

4) dem Gerichtsstelle Achtung u. Gehorsam erweisen, sich als dem Gegner seines Clienten gegenüber das gebührende Anstand beobachten.

5) Er muß sich aus dem Bd. des Gerichts anstellen [illegible] reciprocität gleichzeitig [illegible] die advocatorische Praxis auszuüben; [illegible] von diesem [illegible] entfernen.

6) Er ist seinem Clienten gebührend treue [illegible] verpflichtet [illegible] wesentlich [illegible] zum Nachtheil des Clienten, so begeht er das Verbrechen der Prävarication; [illegible] auch die Uebergang des Advoc. zur Gegenpartei nach Auflösung des bisherigen [illegible] Verhältnisses [illegible] patrocinium successivum in der Regel als eine Verletzung der schuldigen Treue zu betrachten sein.

7) Er muß bei Besorgung der Sach. den höchsten Fleiß anwenden u. haftet daher für omnis culpa; doch ist diese Pflicht nicht [illegible], indem [illegible] culpa lata [illegible] Verschuldung [illegible] Irrthum [illegible] factische Irrthümer des Advoc. [illegible] von [illegible] verursachen.

8) Der Advoc. muß geordnete Privatacten führen (Manualacten) u. dieselben seinem Clienten nach Empfang des Honorars abliefern. Verletzt d. Advocat eine dieser angeführten Pflichten, so kann er [illegible] d. gerichtlich [illegible] Klage [illegible] des Clienten auch noch einer Disciplinarstrafe (Verweis, Suspension, Remotion) [illegible] im Fall einer [illegible] Prävarication aber [illegible] einer Criminalstrafe unterliegen.

§ 24. Rechte der Advocaten.

1) Der Adv. hat einen Anspruch auf Vergütung der nothwendigen Auslagen, die er zu Gunsten seines Clienten gemacht hat.

2) Er darf für s. Mühewaltung eine angemessene Belohnung fordern (Honorar od. Deservit) auch wenn [illegible] der Erfolg d. Cl. vorhergegangen war.

a) Das Honorar ist nun abhängig v. Ausgang d. Proc. nur darf kein Verschulden von Seiten d. Advoc. vorliegen.

b) Die Größe des Honorars hängt gegenwärtig in d. Regel von d. Advocatentaxordnung ab; wo eine solche nicht vorhanden ist, entscheidet d. billige Ermessen d. Richters; ungültig ist ein sog. pactum de quota litis [illegible] Vertrag worin d. Partei ihrem Advoc. einen Antheil des künftigen Gewinnes zusagt, desgl. d. Versprechen eines sog. palmarium [illegible] Geldsumme für d. Fall des Sieges, sowie überhaupt jede unziemliche [illegible] Clienten [illegible] Contracte.

Gesetzl. [illegible] gegen die [illegible] eine [illegible], die [illegible] eine Vergütung [illegible] im Laufe des Prozesses geleisteten Dienste erhält.

c) Zur Aufklärung [illegible] Zahlung des Honorars steht d. Adv. nicht bloß ein Retentionsrecht an den Manualacten (und darf d. Honorar auch executivisch [illegible]) [illegible] ein privilegium exigendi [illegible].

Abschnitt II Stellvertreter der Partheien

§ 25. Begriff u. Arten der Stellvertreter

1) In jedem Rechtsstreit kommen [illegible] Vorträgen [illegible], die nicht [illegible] wissenschaftl. Bildung bedürfen (die daher von d. Partheien ohne Mitwirkung eines Advoc. vorgenommen werden können). [illegible] d. Partheien aber nicht nothwendig selbst vorzunehmen, vielmehr dürfen sie [illegible] in d. Regel auch d. andere [illegible] vornehmen lassen [illegible] müssen sogar [illegible]. Die Personen, welche die Parthei vor Gericht repraesentiren, werden als Stellvertreter d. Partheien bezeichnet. Von den Adv. unterscheiden sie sich dadurch, daß sie keine öffentl. Stellung einnehmen [illegible] wissenschaftl. Bildung bedürfen. Im pract. Leben werden aber allerdings Stellvertreter [illegible] Advocaten [illegible] Vollmacht zur Stellvertretung übertragen wird (öffentl. Advocat od. Anwalt).

2) Je nachdem die Stellvertretung [illegible] vom Willen d. Partheien abhängt, od. auf gesetzl. Anordnung beruht, unterscheidet man die gewillkürten von den gesetzl. Stellvertretern; zu ersteren gehören namentl. die Procuratoren od. Anwälte, die auf Grund der von d. Partheien erhaltenen Vollmachten handeln, zu den letzteren die Tutoren u. Curatoren, die Vorsteher u. Syndici jurist. Pers. u. [illegible].

Absatz I Die gewillkührten Stellvertreter

§26 Nothwendigkeit od. Unstatthaftigkeit der Stellvertretung

In d. Regel steht es den Parteien frei zu ergreifen, d. Parteien ob sie selbst handeln od. sich eines von ihnen gewählten Stellvertreters bedienen wollen. Von diesem Grundsatz wird in folgenden Fällen abgewichen:

1) Gewissen Personen wird d. Ernennung von Stellvertretern zur Pflicht gemacht. Hiezu gehören:

a) Mitglieder die in einem bereits anhängigen Processe interveniren od. einen solchen Anspruch gemeinschaftlich verfolgen wollen, da wegen eines dabei entstehenden Nachtheils eine separate Handlung nicht zulässig. Sie haben für die Bestellung eines gemeinsamen Procurators zu sorgen.

b) Taube u. Stumme u:

c) Personen die außer dem Gerichtssprengel wohnen. Sie müssen für d. Insinuation d. richterl. Verfügungen einen Stellvertreter ernennen (sog. mandatarius ad insinuandum).

2) Unzulässig ist es, daß d. Parteien untersagt sich mit Rücksicht d. Stellvertreter zu bestellen, wenn es sich um die Leistung eines gerichtl. Eides handelt, ob nun denn daß d. Gegner selbst freiwillig zur Ablegung d. Eides d. einem Dritten erteilt; und d. Gefährdeeid kann auch d. einen speciell dazu Bevollmächtigten geleistet werden.

3) D. Richter kann, so oft er es für nothwendig erachtet, d. Parteien zum persönl. Erscheinen auffordern.

§27 Fähigkeit zur Uebernahme der Procuratur.

Die Functionen eines Procurators dürfen nur von denj. ausgeübt werden, die für sich selbst handelnd vor Gericht auftreten können. Aus öffentl. Rücksichten sind aber f. Pers. von d. Procuratur ausgeschlossen:

1) Frauen
2) Blinde, Taube, Stumme.
3) Soldaten außer in Ansehung ihrer Compagnie.
4) Geistliche außer in Sachen ihrer Kirche, naher Anverwandten u. mitleidswürdiger Personen.

§ 28. Form der Ernennung der Procuratoren

Die Bestellung der Procuratoren geschieht durch den gewöhnlichen Mandatsvertrag u. zwar ausdrücklich od. stillschweigend.

1) Sie erfolgt ausdrücklich indem die Parthei bei dem Gericht den Sachwalter schriftlich od. mündlich zu Protocoll ihren Stellvertreter bezeichnet od. indem sie die in Frage kommende Erklärung vor einem anderen Gericht od. vor einem Notar abgiebt u. darüber eine öffentliche Urkunde ausfertigen läßt (sog. Vollmacht). –

In der Vollmacht muß enthalten sein:

a) der Name des Vollmachtgebers u. des Anwalts

b) die Bezeichnung des ertheilten Auftrags

c) die beglaubigte Unterschrift des Mandanten nebst der Angabe der Zeit u. des Orts der Ausstellung.

Überdies werden der Vollmacht gewöhnlich noch Clauseln beigefügt, von denen einige zum Theil auch dergl. gesetzlich vorgeschrieben sind. Zu den ersteren gehört die clausula indemnisationis u. die clausula rati et grati, zu den letzteren die clausula heredum u. substitutionis. Die cl. hered. enthält die Bemerkung, daß der Procurator auch für die Erben des Mandanten bevollmächtigt sein soll, die cl. subst. bezieht sich aber auf die Ernennung eines Substituten in dem Falle daß der Procurator selbst verhindert sein sollte. In der Praxis wird statt dieser Clausel häufig die clausula substituendi benützt, wo der Substitut nicht sofort bezeichnet sein, der Procurator ermächtigt wird im Fordernisfall sich einen andern nach Convenienz zu substituiren. Ist eine gesetzl. vorgeschriebene Clausel weggelassen so müssen sie auf Verlangen des Gegners nachträglich beigebracht werden.

2) Die Vollmacht wird stillschweigend ertheilt (mandatum tacitum) wenn der Vertretene solche Handlungen vornimmt die mit Rücksicht auf die Absicht einen andern zu bevollmächtigen schließen lassen. In den Quellen werden 2 Fälle ausdrücklich erwähnt:

a) wenn Jemand in seinem Beisein einen Dritten handeln sieht u. nicht widerspricht, doch beschränkt sich die stillschweigende Vollmacht auf die speciell im Beisein der Parthei vorgenommene Handlung.

b) wenn die Ehefrau ihrem Manne die Schuldobl. einhändigt, die zu ihrem Paraphernalvermögen gehören; hier ist nämlich der Ehemann befugt, die jene Schuldobl. betreffenden Proc. zu führen. Nicht zu verwechseln mit dem mand. tacitum ist das sog. mandatum praesumptum; die Klage kann nämlich von gewissen Personen auch ohne Vollmacht vertreten werden, wenn diese zu ihm in einem nahen Verhältniß stehen. Sie heißen praesumptive Anwälte u. sind zur cautio rati verpflichtet (§ 12). Eine Vertretung ist nur in solchen Fällen nicht gestattet, wo der Kläger schlechterdings in Person handeln muß od. wo ein speciell Mandat erforderlich ist. Als praesumptive Anwälte gelten die männl. Descendenten u. Ascendenten, die Brüder, die Schwiegerväter, Schwäger in grader Linie unbeschränkt, in der Seitenlinie bis zum 2ten Grade, der Ehemann, die Theilgenossen nach der Litiscontestation.

Was den Beklagten betrifft, so darf nach § 12 jeder Dritte, der die cautio judicatum solvi leistet die Vertretung desselben übernehmen u. es kommt hier in Bezug auf ihn praesumptiven Anwalt beim Gerichte hin.

§ 29. Verhältniss des Procurators zu seinem Principal.

1) Das Procuratorenverhältniss gegenüber in der Verhältniss eines Mandatars zum Mandanten.

a) Er darf daher Vergütung aller Auslagen, sowie Ersatz von Schäden verlangen, die er nicht durch Zufall und durch die Schuld des Princip. erlitten hat.

b) Er hat keinen Anspruch auf das ihm ausdrücklich zugesagte Honorar. Ist er ein öffentl. Proc. (Advocat) so darf er ein Honorar auch ohne Verabredung fordern.

c) Der Proc. haftet dem Princip. für omnis culpa. Dem Princip. steht nach allg. Praxis nicht bloss die Mandatsklage gegen d. Procur. selbst, sondern auch das Rechtsmittel der Restitution zu Gebote. Dieses Rechtsmittel hat er bloss in subsidium d. h. im Fall der Insolvenz des Stellvertreters, wenn letzter ein Privatprocurator gewesen ist, hingegen unmittelbar direkt dagegen wenn d. Stellvertreter zur Classe d. öffentl. Procuratoren gehört.

2) Der Umfang der Befugnisse des Procurators bestimmt sich nach d. Inhalt der ihm ertheilten Vollmacht. Man unterscheidet in dieser Beziehung gewöhnlich die General- u. Special-Vollmacht. –
Die Gen.-Vollm. berechtigt wenn keine zur Stellvertretung in einem Rechtsstreit überhaupt ermächtigt, ist ohne dass die einzelnen Folgen in d. Vollmacht nicht aufgezählt werden, hiernach Specialvollm. ist vorhanden wenn die einzelnen Folgen ausdrücklich bezeichnet sind. Einige sehr wichtige Folgensachen zu ihrer Vornahme nothwendig eine Specialvollm. voraus, so namentlich die Abschliessung eines Vergleichs, Verzicht und Anerkenntniss, Eidesdelation, Geständniss, Leistung des Calumnieneides, Empfangnahme von Zahlung, u. d. Restitutionsgesuch wegen Minderjährigkeit. In d. Praxis wird für diese Folge auch eine Generalvollm. für genügend erachtet, wenn derselben die sog. clausula cum libera sc. potestate agendi hinzugefügt ist, indem man d. Inhaber der Stellvertretung für befugt überhaupt Alles zu thun, was d. Vollmachtgeber in Person thun könnte hält. –

§30. Das Verhältniß des Procurator's zum Gegner des Principal's

1) Der Gegner kann von dem im fremden Namen Auftretenden fordern, daß er die Befugniß zur Stellvertretung nachweise, sich zum Proc. legitimirt (legitimatio ad processum). Der Beweis wird vom Procurator gewöhnlich durch die Production der ihm ertheilten Vollmacht, und zwar gleich anfangs, erbracht, wenn nicht etwa die Vollmacht schon früher von dem Principal selbst dem Gericht insinuirt worden war. In diesem Fall genügt eine einfache Hinweisung auf das betreffende Actenstück. Unterläßt der Gegner es, auf den Mangel der Legitimation mittelst der exceptio deficientis legitimationis ad processum hinzuweisen, so muß das Gericht von Amts wegen den Stellvertreter zur Beibringung der Legitimationsstücke veranlassen.

2) Der Proc. steht ursprünglich, bevor er mit dem Gegner litem contestirt hat, bloß zu seinem Principal in einem Rechtsverhältniß. Vom Augenblick der litiscontestation aber wird er dominus litis, d. h. es werden sofort die Verbindlichkeiten, welche der Proc. eingeht, als ihm persönlich zukommend betrachtet. Dieses sog. dominium litis hat zur Folge, daß selbst das Urtheil auf den Namen des Procurator's gestellt werden muß, daß dieser das ius substituendi erwirbt etc. Die neueren Schriftsteller vertheidigen nun die Ansicht, daß die römische Lehre vom dominium litis antiquirt sei; sie gehen dabei von dem Gedanken aus, daß bei dem heutigen freieren Repraesentationsrecht jede Handlung des Stellvertreters für den Princ. ebenso verbindlich sei, als ob sie von diesem selbst vorgenommen worden wäre. Einige Processualisten erklären dagegen einige Wirkungen des dominium litis für noch gültig, die im canon. R. und in den deutschen Reichsgesetzen auch deutlich gemacht werden. Zu diesen Wirkungen gehört das sog. Substitutionsrecht der Procuratoren, sowie die Bestimmung, daß Intimationen auch an das Haus des Procurators zu stellen sei, wenn die Partei nach dem Actenschluß verstirbt.

Absatz II. Von der Bestellung der Stellvertreter.

§ 31. Tutoren u. Curatoren

Diese legitimiren sich durch Vorlage des tutorium u. curatorium, in Ermangelung eines solchen durch einen Auszug aus dem diese Bestellung betreffenden Protocoll. Sind mehrere Vormünder bestellt, so ist zu klagen nur derjenige, dem die Administration decernirt ist. Einen Substituten darf sich der Vormund nur in der Weise ernennen, daß er der Obervormundschaft einen solchen auf eigene Verantwortung vorschlägt; letztere braucht ihn aber nur nach vorgängiger Cognition zu bestätigen.

§ 32. Vorsteher u. Syndici juristischer Personen

Ueber die Begründung d. Vertretung jur. Pers. entscheiden zunächst die Statuten, aus denen die Legitimation [illegible] sich ergibt. Wird jedoch die Vertretung durch ein Collegium ausgeübt, so muß dieses für die Processführung einen Procurator bestellen. Dieser wird actor genannt, wenn er nur für einen einzelnen Process angeordnet war, Syndicus dagegen, wenn er bleibend für alle Rechtsangelegenheiten gewählt ist.

§ 33. Hausväter

1) Dem Hausvater steht in Betreff der bona adventitia regularia seiner Kinder die active u. passive Vertretung zu, zugleich ist er berechtigt, falls seine einen Procurator zu ernennen. Handelt es sich speciell um einen Process, durch den die Substanz eines [illegible] des Hauskindes geschmälert (?) wird, so bedarf der Vater der Einwilligung seines Kindes, wenn dieses bereits das Alter der Mündigkeit erreicht hat.

2) In Bezug auf die bona adventitia irregularia kann der Vater nur in der Eigenschaft als Vormund die Vertretung seines unmündigen od. minderjährigen Kindes übernehmen.

Seuffert Arch. III 377.
XI 113.

Abschnitt III Registratoren, Copisten u. Gerichtsdiener

§ 34. Registratoren u. Copisten

1) Die Verwahrung, Aufbewahrung u. Ordnung der Gerichtsacten wird außer dem Actuar noch einem besondern Beamten übertragen, der Registrator od. Archivar genannt wird; derselbe ist gleich allen übrigen Beamten zur Verschwiegenheit verpflichtet, darf also namentlich nicht Fremden die geheimen zum Gericht gehörigen Acten zur Einsicht vorlegen od. Auszüge daraus mittheilen.–

2) Die Copisten od. Canzellisten haben die gerichtl. Aufsätze abzuschreiben. Sie werden auf treue u. fleißige Abschriften vereidigt u. haften daher für deren Richtigkeit, da sie gleichfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, so dürfen sie Lehrlinge, Schreiber, Fremde etc. nicht die Acten selbst abschreiben lassen.–

§ 35 Gerichtsdiener

Diese Gerichtsdiener, Gerichtsboten, Executoren, Pedelle, besorgen die nöthigen Ladungen, Insinuationen, Verhaftungen u. Executionen, rufen während der Sitzung die Parteien, Zeugen u. Sachverständigen auf u. vollziehen alles, was der Richter zum Zweck der Verhandlung u. zur Handhabung der Ordnung verfügt. Da sie beim Antritt ihres Amtes einen Eid leisten, müssen sie nach Maßgabe sagen, so wird in der Praxis angenommen, daß ihre Relationen öffentlichen Glauben verdienen, die sie über dasjenige zu den Acten geben was sie in Ausführung richterlicher Befehle ausgerichtet, gethan od. wahrgenommen haben, doch ist der Gegenbeweis im einzelnen Falle nicht ausgeschlossen.

Buch III Lehre von der Form

I Cap. Allgemeine Grundsätze.

Abschnitt I Verschiedene Arten

§ 36. Angriffs u. Vertheidigungs-Handlung.

1) Die Thätigkeit der Parteien bezweckt entweder einen Angriff oder Vertheidigung, je nachdem sie [illegible] demnach theilt man die Parteihandlungen in Angriffs- u. Vertheidigungshandlungen. –

2) Jede vollst. Angriffshandlung muß nothwendiger Weise drei Theile enthalten:

a) einen Klaggrund d.h. der Angreifer muß sich auf einen gült. Rechtssatz berufen können, durch dessen [illegible] ein anderer unter gewiss. fact. Voraussetzungen zu einem Thun od. Unterlassen verpflichtet.

b) ein histor. Moment d.h. die Anführung daß jene fact. Voraussetzungen in concreto wirklich zutreffen (sog. Geschichtserzählung). –

c) ein best. Gesuch d.h. die Bitte daß der Gegner zu der ihm obliegenden Leistung angehalten werden möge.

3) Eine Vertheidigungshandlung kann in dreifacher Form stattfinden. –

a) d. Angegriffene kann nachzuweisen suchen, daß dem Angriff an einem zureichenden Klaggrund mangelt (sog. rechtl. Gegendeduction).

b) Zwar den Klaggrund in abstracto zugeben aber widersprechen, daß in concreto die vom Angreifer behaupteten fact. Verhältnisse vorliegen, von deren Existenz die Anwendbarkeit des Klaggrundes abhängt (sog. negative Antwort od. Einlassung). –

c) Er kann neue fact. Behauptungen entwickeln, die d. Recht d. Angreifers auf jeden Fall als nicht wirksam od. als aufgehoben darstellen; da diese 3te Form der Vertheidigung große Aehnlichkeit mit einer Angriffshandlung hat, so wird sie häufig als Gegenangriffshandlung bezeichnet.

§ 37. Wirkung der Partheihandlung.

Die Wirkung der Partheihandlung ist nicht allein auf den Proc. beschränkt in dem sie vorgenommen wird; es ist dabei gleichgültig ob eine best. Partheihandlung gegenüber einem neuen Gegner od. zwischen denselben Partheien in einem neuen Proc. in Frage kommt. [illegible] durch die Parthei in dem mit ihrem früheren Gegner begonnenen neuen Proc. nicht d. Glaubwürdigkeit der Zeugen bestreiten die sie selbst in dem früheren Proc. producirt hat, als sie durch die erhobenen Verdachtsgründe erst später eingetreten wären. Dasselbe gilt wenn die Parthei vor dem ordentl. Gericht nicht d. [illegible] anstreiten, was vor dem Schiedsrichter eingestanden od. bewiesen worden ist.

Abschnitt II. Verschiedene Arten der Gerichtshandlungen.

§ 38. Allgemeines.

Die Thätigkeit d. Gerichts zeigt sich bei d. Instruction u. Entscheidung d. Rechtsfalls vorzugsweise im Protocolliren od. Registriren, d. i. in d. Aufnahme v. Protocollen od. Registraturen u. im Decretiren d. i. in d. Abfassung von Beschlüssen od. Decreten, außerdem liegt dem Gericht auch die Correspondenz mit andern Gerichten u. d. Verwaltungsbehörden ob.

Absatz I. Protocolle.

§ 39. Begriff u. Erfordernisse.

1) Acta der Protocolle nennt man Urkunden od. gerichtl. Registraturen, verfasst in einer durch beeidigte öffentl. Pers. (Actuar od. Secretair) bezeugt, welche auch amtl. Wahrnehmungen enthalten. Acta Protocolle nennt man [illegible] worin die gerichtl. Verfügungen od. mündl. Erklärungen der Partheien oder anderer im Proc. betheiligter Personen enthalten sind.

2) Jedes Protocoll setzt zu seiner Gültigkeit voraus:

a) dass es in Gegenwart der handelnden Personen u. gewöhnlich gleichzeitig bei d. Verhandlung aufgenommen worden sein

b) Es muß von den Anwesenden vorgelesen u. von ihnen unterfertigt werden; eine förmliche Unterzeichnung des Protocolls ist jedoch nur von Seiten der anwesenden Gerichtspersonen erforderlich, die Parteien od. sonstigen Processbetheiligten brauchen dasselbe nicht zu unterschreiben, obgleich es rathsam ist, ihre Unterschrift d. zu verlangen, wenn ein Verzicht od. Vergleich in Frage kommt.

c) Es muß d. Zeit u. Ort d. Verhandlg sowie die Namen aller Anwesenden u. des Protocollführers enthalten.

§ 110. Beweiskraft der Protocolle.

1) Sind die angeführten Erfordernisse vorhanden, so liefert d. Protocoll vollen Beweis hinsichtl. d. Thatsachen, die darin aufgeführt sind [illegible] Wahrnehmung begangen werden. –

2) Streitig ist d. Frage, ob gegen ein gerichtl. Protocoll ein Gegenbeweis zulässig sei. Die älteren Schriftsteller bejahend d. Frage, verlangen aber für d. Gegenbeweis wenigstens 4 Zeugen! –
Die meisten neueren Processualisten wollen den Gegenbeweis nur in einzelnen Fällen zulassen, u. zwar, wenn ein formelles Gebrechen bei Errichtung des Protocolles, od. eine Verfälschung od. keine directe Unrichtigkeit d. Inhalts sondern nur eine Unvollständigkeit des Protocolles omissio behauptet wird.

Absatz II Decrete.

§ 111. Begriff u. Arten.

1) Mit dem Wort Decret wird gegenwärtig jeder gerichtl. Beschluß bezeichnet, ohne daß dabei auf die höhere od. niedere Stelle d. Gerichts, auf den Inhalt d. Beschlusses Rücksicht genommen wird. –

2) Die Decrete werden nach neuerer Theorie in Decisiv- u. einfache Decrete eingetheilt.

a) Decisivdecret im engern Sinn liegt vor, wenn d. Ausspruch d. Richters in Verfolg d. Parteien über die im Decret entschiedene Frage [illegible] sog. contradictorisches Verfahren. Ihrem Inhalt nach können die Decisivdecrete sein:

α) Definitivurtheile, d. h. solche, welche die Streitsache endlich entscheiden;

β) Interlocute, die einen bloßen Zwischenpunkt erledigen.

b) Ein einfaches Decret od. Resolution liegt vor, wenn d. Ausspruch d. Richters auf d. Antrag einer Partei erfolgt ohne vorläufige Verhandlg mit d. Gegenpartei. –

§ 142. Einrichtung der Deffinitivurtheile

1) D. Definitiv od. Endurtheil muß in d. Regel eine unbedingte condemnatio od. Freisprechung absolutio des Beklagten in Ansehung d. Streitgegenstandes enthalten, welcher den Gegenstand d. Klage bildet. —
2) D. Gegenstand d. Leistung soll im Endurtheil so genau wie möglich bestimmt werden. —
3) In den Quellen des gem. Processes wird dem Richter niemals vorgeschrieben, mit d. Urtheil zugleich auch d. Gründe, die ihn zu dieser Entscheidung bewogen haben bekannt zu machen, solche Entscheidungsgründe od. rationes decidendi nicht desto weniger ist solches in den meisten deutsch. Staaten aus Rücksichten d. Zweckmäßigkeit zur Pflicht gemacht. —
4) D. Urtheil soll schriftlich redigirt sein u. den Parteien eröffnet werden (§ 143). —
5) D. Gebrauch solcher solemner Formeln bei Abfassung d. Urtheils ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, in d. Praxis sind nichts desto weniger solche Formen im Übung. Was aber die Fassung der Entscheidungsgründe betrifft, so liebte die ältere Praxis die rationes dubitandi u. decidendi voranzustellen. Jetzt werden dagegen die Entscheidungsgründe gewöhnlich vom eigentl. Urtheilsspruch äußerlich getrennt und so dem Urtheil unter bes. Aufschrift beigefügt werden.

§ 143. Bekanntmachung der Decrete

1) Die Bekanntmachung d. Decrete muß stets in amtl. Form geschehen, diese Form ist aber verschieden. Wird d. Beschluß des Gerichts nicht bloß zur Kenntniß d. Betheiligten sondern auch des Publicums gebracht, so erfolgt eine öffentl. Bekanntmachung (Proclam, Edictalcitation) die geschieht in d. Weise, daß d. Decret entweder an die Gerichtsthüren angeschlagen od. in die öffentl. Blätter eingerückt wird. Soll d. Decret den Betheiligten allein bekannt gemacht werden, so wird entweder dasselbe vorgelesen (Publication) od. ihnen schriftlich zugefertigt (Insinuation od. Behändigung).
2) Die öffentl. Bekanntmachung tritt nur in Fällen ein, wo entweder die zu Ladenden die Privatladung selbst verhindern od. die Interessenten, wie dies beim Concursproc. d. Fall ist, noch unbekannt sind.
3) Publication soll eigentl. für die Decisiodecrete u. namentl. für die Definitivurtheile die Regel bilden, jedoch findet auch die Insinuation in vim publicati statt. —
4) Die Insinuation greift im ordentl. Verfahren bei den ordentl. Decreten Platz u. erfolgt die Behändigg in d. Regel d. d. Gerichtsdiener. —

§ 44. Wirkung der Bekanntmachung der Decrete

1) Von dem Momente der wirkl. Mittheilung eines Decr. entsteht für d. Parteien die Verpflichtung dasselbe zu befolgen, vorausgesetzt, daß sie sich nicht durch d. Decret verletzt glauben und daß sie von d. geeigneten Mittel Gebrauch machen.

2) Für d. Richter hat die förml. Mittheilung eines Decisivdecrets die Folge, daß er es nicht mehr abändern darf. Keine Ausnahmen finden statt:

a) wenn es sich um einen bloßen Rechnungsfehler handelt, error calculi oder einen Verstoß gegen die Zahlenlehre.

b) wenn ein offenbarer Schreibfehler vorliegt z. B. in der Bezeichnung der Sache od. d. Personen über welche kein Zweifel möglich ist.

c) wenn die Erklärung in der bloßen Erläuterung eines zweideutigen Ausdrucks besteht. Die einfachen Decrete darf der Richter auch nach deren Mittheilung abändern od. aufheben.—

§ 45. Rechtskraft der Urtheile

1) Das Recht d. Parteien gegen ein Urtheil Beschwerde zu führen durch welches sie sich verletzt glauben muß nothwendig eine Grenze haben weil sonst Endlosigkeit d. Processes und gänzliche Unsicherheit d. Rechtsverhältnisse eintreten würde. Hierauf beruht d. Institut d. Rechtskraft d. Urtheils. rei judicatae auctoritas. Ein Urtheil heißt rechtskräftig, wenn es d. kein ordentl. Rechtsmittel z. B. Appellation mehr angefochten werden kann.—

2) Nach heutiger Doctrin findet die Rechtskraft Anwendung auf alle Decisivdecrete sowohl Endurtheile als bloße Interlocute. Die einfachen Decrete sind d. Rechtskraft nicht fähig.—

3) Die Rechtskraft bezieht sich aber bei den Decisivdecreten auf die Entscheidung selbst nicht auch die Entscheidungsgründe, vorausgesetzt daß sich in den letzteren nicht selbständ. Ausspruch findet über die Rechtsfähigkeit od. Unzulässigkeit von Einreden usw.—

4) Die Wirkung d. Rechtskraft wird d. d. Satz ausgedrückt: res judicata pro veritate accipitur. Hierin liegt, daß d. Rechtsverhältniß d. Parteien in d. Beschaffenheit so, wie es in dem Urtheil festgestellt war, selbst wenn die Feststellung auf einem Irrthum des erkennenden Richters beruhen sollte.

Jede Partei verlangt nun d. auf den vollen Schutz von Seiten der öffentlichen Gewalt. dieser Schutz besteht theils in der obrigkeitl. Anwendung von Zwangsmitteln, die auf d. Executionsanrufen oder Ansuchen der actio judicati von Seiten des Siegers Platz greifen, theils in der Zurückweisung späterer Ansprüche die mit dem Inhalt des kräftigen Urtheil im Widerspruch stehen mittelst der exceptio rei judicatae.

Abschnitt III Zeitbestimmungen

§ 46. Begriff der Termine u. Fristen

Behufs gehöriger Ordnung der Leitung u. Entscheidung des Processes sowie zum Zweck einer schnellen Abschlages ist für die einzelnen Processhandlungen eine best. Zeit entweder d. Gesetz selbst angeordnet, oder deren Anordnung dem richterl. Ermessen überlassen. Werden diese Ziele von den Parteien nicht beobachtet, so treten gewisse Nachtheile ein, die man als Contumacialfolgen bezeichnet (§ 51). Diese Zeitbestimmungen selbst werden bald Termine bald Fristen genannt. Unter einem Termin (dies) versteht man einen genau bestimmten Tag, an dem die Parteien erscheinen u. eine Processhandlung vornehmen sollen. Frist dilatio heißt dagegen jeder Zeitraum innerhalb dessen eine Handlung zu vollziehen ist. Beide Ausdrücke werden oft verwechselt.

§ 47. Festsetzung der Termine u. Fristen

1) die Festsetzung der Termine wird stets dem Ermessen des Richters überlassen; die von den Parteien verabredeten Termine conventionelle Termine bedürfen daher seiner Einwilligung.
2) die Festsetzung der Fristen beruht theils auf gesetzl. Anordnung (sog. gesetzl. Fristen) theils auf richterl. Bestimmungen richterl. Fristen, theils auf Uebereinkunft der Parteien (vertragsmäßige od. conventionelle Fristen)
3) die Fristen u. Termine werden als peremptor. bezeichnet, wenn nach ihrem Ablauf die betreff. Handlung ausgeschlossen wird (sog. Praeclusivfristen u. Praeclusivtermine). Sie heißen dilatorisch, wenn der säumige Partei nur die Versäumniß verursachten Kosten zu erstatten hat.
4) Ueber d. Frage wann eine Frist od. ein Termin peremptorisch wann dilatorisch sei, gelten folg. Normen:

a) Ist bei Anordnung der Frist oder des Termins ausdrücklich die Drohung ausgesprochen, daß die betreffende Handlung im Falle der Versäumung für immer ausgeschlossen sein werde, so ist die Frist oder der Termin als peremtorischer zu betrachten. In der Praxis wird bei richterlichen Fristbestimmungen die Drohung in der Regel erst der dreimaligen Aufforderung hinzugefügt, und es wird im Rechtsnachtheil nach einem edictum pro omnibus erhielt wird.

b) Ist die Frist oder der Termin ohne Drohung des Rechtsnachtheils oder die betreffenden Handlung angeordnet, so gilt nur die gesetzliche Frist für eine peremtorische. —

5) Ist die Versäumungsfrist ausdrücklich durch das Gesetz mit der Praeclusion der betreffenden Handlung bedroht, so wird eine solche peremtor. Frist speciell als Nothfrist oder fatale bezeichnet. Dabei wird dann häufig die unbedingte und die bedingte Nothfrist unterschieden.

a) Eine unbedingte Nothfrist fatale absolutum ist vorhanden, wenn die gesetzliche Frist nach einem gewissen Vorgang z.B. stillschweigend ohne richterliches Decret zu laufen beginnt, wie z.B. die Appellationsfrist nach publicirtem Urtheil. —

b) Eine bedingte Nothfrist fatale secundum quid liegt vor, wenn ein richterliches Decret voraus gegangen sein muß, wie dies namentlich beim fatale introducendae et justificandae appellationis der Fall ist.

§ 48. Berechnung der Fristen und Beobachtung der Termine

1) Die unbedingten Nothfristen werden de momento ad momentum berechnet, oft sie laufen nicht der vollen Tageszeit ab, innerhalb welcher sie an dem früheren Tag begonnen hatten.

2) Ist der letzte Tag einer Frist ein Sonntag oder Feiertag, so läuft die Frist am nächsten Werktag ab; innerhalb der Frist liegende Feiertage werden aber mitgezählt und hemmen also nicht den Lauf derselben. —

3) Die Zeitdauer der Termine wird nach der Dauer der Gerichtssitzungen bestimmt; gewöhnlich dauert der Termin häufig von 4 oder 5 Uhr Nachmittags an, wenn gesagt ist, daß die Stunde des Termins nicht genau bezeichnet; wenn handelt es sich um einen Schwörungstermin, so soll derselbe stets vor 12 Uhr Mittags angesetzt werden. —

§ 49. Verlängerung der Fristen u. Verlegung der Termine.

Die zur Vornahme der Verlängerung u. Verlegung der Termine u. Fristen können verlängert beziehungsweise verlegt werden:

1) Durch gegenseitige Uebereinkunft der Partheien wobei dem Richter die nöthige Anzeige zu machen ist. Nur die 10tägigen fatale zur Einwendung der Appellation können nicht d. Uebereinkunft der Partheien verlängert werden.

2) Durch richterl. Verfügungen. Die Verlängerung u. Verlegung der Fristen u. Termine setzt bei peremptor. Zeitbestimmungen stets den Antrag der Parthei voraus, die zu einer Hdlg aufgefordert worden ist. Bei dilator. Zeitbestimmungen dagegen ist ein Antrag nur dann erforderlich, wenn die Parthei dem Nachtheil der Kostenvergütung entgehen will, sonst findet die Fristerstreckung schon an sich in d. Regel 2 Mal d. den Richter statt nach d. Grundsatz tertium edictum est peremptorium. Wo für beide Partheien dieselbe Frist besteht, so kommt die einseitige nachgesuchte Prorogation auf den Processgegner zu Statten.

Abschnitt IV. Ungehorsam der Partheien

§ 50. Begriff des Ungehorsams.

Unter Ungehorsam contumacia wird im weitern Sinne jede Verletzung einer processual. Verpflichtung verstanden, gleichviel ob sie in d. Vornahme einer verbotenen od. in d. Unterlassung einer gebotenen Processhdlg besteht u. ob sie vom Richter gegen d. Verhalten zum Oberrichter od. von einer Parthei od. von einem Dritten z.B. einem Zeugen durchgesetzt; im engeren Sinne beschränkt man den Ungehorsam auf d. Fälle, wo eine Parthei eine solche Hdlg unterlassen od. nur mangelhaft vorgenommen, die ihr d. Gesetz od. von dem competenten Richter bestimmt befohlen war. Dabei wird zugleich vorausgesetzt, daß die Nichtvornahme der Hdlg auf einem dolus od. culpa der bezügl. Parthei beruht; kann diese daher beweisen, daß sie d. Hindernisse sog. „Ehehaften" ohne ihre Schuld außer Stande war ihrer Pflicht zu genügen, so treten die Folgen des Ungehorsams nicht ein.

§ 51. Folgen des Ungehorsam's.

Man unterscheidet poena contumaciae generalis von der poena contumaciae specialis.

1) Die erstere bildet sich im Fall des Ungehorsams in der Verpflichtung dem Gegner die durch die contumacia verursachten Unkosten zu ersetzen.

2) Die zweite ist verschieden nach Verschiedenheit der versäumten Handlung.-

a) Besteht die allgemeine Folge in einem Vortheil des contumax, wie dies beim Appelliren, Excipiren der Fall ist, so besteht die Specialstrafe in der Fiction des Verzichts auf die bezügl. Handlung, d. h. dieser wird ob contumaciam praecludirt.

b) Besteht die versäumte Folge dagegen im Theilweise dem Vortheil des Gegners so sind 2 Fälle zu unterscheiden:

α) bei Betreff der Erfüllung einer condemnatorischen Entscheidung. Hier besteht die Specialstrafe in der gerichtl. Execution.

β) bei bezüglich auf eine Anordnung, die im Laufe des Proc. getroffen wurde. Hier wird frei gestellt ob die Folge auf irgend eine Weise vollzogen worden sei der Wahrscheinlichkeit der Fiction ist jedoch im Anwendungsfalle verschieden, so gilt ob die Erklärung od. Richterliche Ungehorsams für eine Anerkennung der Rechtsfrage.-

§ 52. Zeit des Eintritts der Contumacialfolgen

1) Die allg. Ungehorsamsstrafe bildet sich ohne Androhung der Contumacialfolge auf die bloße Ungehorsamsbeschuldigung des Gegners und die spec. Ungehorsamsstrafen setzen dagegen neben der Ungehorsamsbeschuldigung in der Regel voraus, daß der bezügl. Rechtstheil vorher angedroht worden war.

2) Nach der älteren Praxis konnten die spec. Ungehorsamsstrafen nicht der poena generalis angewendet werden und konnte eine sog. purgatio contumaciae eintreten, daß die versäumte Folge bis zum Contumacialurtheil nachgeholt wurde. Der neuere Gerichtsgebrauch gestattet nun bis zu dem Augenblick die Rechtsfolge des Versäumten abzuwenden, wo der Gegner die Ungehorsamsklage wirklich erhebt.-

3) Als Gegner wegen eines versäumten Termins anklagen will, muß selbst im Termine erscheinen, sonst contumax contumacem accusare nequit. Ist er selbst ausgeblieben, so hat der Richter die Ladung zu circumduciren d. h. für erloschen zu erklären (terminus circumductus).

Cap. II Einzelne Perioden des ordentl. Civilprocesses.

§53. Uebersicht.

Im ordentl. Civilproc. werden 4 Perioden unterschieden: d. sog. erste Verfahren od. die Periode d. Schriftwechsels od. das Instructionsverfahren, d. Per. d. Beweismittel u. die Execution. Diese Perioden brauchen aber keineswegs alle [illegible] in jedem einzelnen Proc. vorzukommen, es kann vielmehr die Per. des Beweisverfahrens dann wegfallen, wenn d. Partheien schon im Laufe des ersten Verfahrens alle thatsächl. Behauptungen sich gegenseitig zugestanden haben, so daß d. Richter nach d. Schluß des Verfahrens sofort zum Urtheil schreiten kann. Die Per. d. Rechtsmittel erspart in d. Fall, wenn d. Partheien ohne weitere Anfechtungen des ersten Urtheils sich demselben unterwerfen. Die Per. d. Execution kann nicht [illegible] geschehen, wenn d. Condemnierte dem Urtheil Folge leistet.

Abschnitt I. Das erste Verfahren.

§54. Begriff u. Inhalt.

1) Unter dem ersten Verfahren versteht man d. Inbegriff d. Vorträge beider Partheien, wod. d. Richter eine genaue Kenntniß d. Sachverhalts erhält, was unter den Partheien eigentl. streitig ist, so sollen [illegible] d. Streitpunkte festgestellt werden [illegible] d. status causae et controversiae.–

2) Nach d. älteren Ansicht d. Processualisten sollte d. erste Per. d. Proc. nothwendig 4 Schriftsätze d. Partheien enthalten: d. Klageschrift, Exceptionsschrift, Replicaschrift, Duplicaschrift. In d. heutigen Theorie wird jedoch allgemein angenommen, daß d. Zahl d. Schriften nicht fest bestimmt sei, und daß in d. einzelnen Processe bald eine weniger bald eine mehr als 4 Schriften bestehen kann.

Absatz I. Klageschrift.

§55. Wesentl. Bestandtheile derselben.

1) Die erste Veranlassung des ordentl. Proc. giebt d. Kläger d. Einbringung d. Klage vor Gericht, vermittelst d. Klageschrift libellus actionis. Die wesentl. Bestandtheile dieser Schrift bilden d. Eingang u. die Geschichtserzählung u. d. Gesuch.--

2) Außer dem Klagegrund wird d. Anspruch verstanden, und d. Klage seinen Anspruch begründet. — Specielle Anführung desselben ist nach d. Grundsatz jura novit curia zwar nicht erforderlich, und empfiehlt sich wenn ein auswärtiges Recht in solcher Rechtseinheit in Frage kommt, das nicht im Gerichtsbezirk des angerufenen Richters gilt.

3) Die Geschichtserzählung begreift die Darlegung der thatsächlichen Verhältnisse — sog. narratio facti u. bildet sonach einen absolut nothwendigen Bestandtheil der Klageschrift.

a) Die Geschichtserzählung muß vollständig sein. Aus diesem Grunde soll:

α) wenn eine best. Sache Gegenstand d. Klage ist, dieselbe genau bezeichnet werden soll. —

β) wenn die Activ- od. Passivlegitimation zur Klage auf einer best. Thatsache beruht, so Cession, Erbfolge ect. dieselben angeführt sein.

γ) wenn es sich um eine actio in personam handelt, zugleich d. Grund d. Verbindlichkeit [illegible] d. Beklagten [illegible] d. Klage [illegible] den Anführungen nach [illegible] anführen od. verschreiben [illegible] nicht [illegible], indem [illegible] Thatsachen [illegible] gegenwärtig auch bei d. Vortrag einer [illegible] Klage die Angabe des [illegible] nothwendig sei. —

b) Im Zusammenhang mit diesen von d. Geschichtserzählung wird gewöhnlich vom Klagegrund gesprochen, fundamentum agendi u. dabei d. Unterschied zwischen fundamentum agendi remotum u. proximum hervorgehoben. [illegible] soll d. [illegible] bezeichnen, [illegible] bei d. Vorhandensein [illegible] Thatsachen d. jus agendi [illegible] Beklagten hervorgeht, also d. Klagegrund. Unter d. f. ag. prox. dagegen werden Thatsachen verstanden, die [illegible] fund. ag. rem. [illegible] werden sollen, also [illegible] die Geschichtserzählung. Es [illegible] d. Vorschlag gemacht, diese ganze Terminologie die d. mittelalterl. Doctrin angehört, aufzugeben, da sie [illegible] nothwendig ist, zu einer richtigen [illegible] d. Klageschrift.

4) D. Gesuch od. petitum kann d. [illegible] Hauptgesuch, Nebengesuch u. Processbitte.

a) d. Hauptgesuch bezeichnet den Hauptzweck d. Klage u. ist daher [illegible].

b) d. Nebengesuch ist auf d. Accessionen gerichtet, Processkosten, Früchte u. Zinsen u. kann nach d. [illegible] vielen Fällen [illegible] werden, weil d. Richter auf die Accessionen auch von Amtswegen erkennen dürfte.

c) Die Processbitte weist zunächst auf die in Folge zu treffende rechtl. Verfügung hin u. ist in jedem Fall überflüssig.

5) d) Das Gesuch kann mögl. Weise eine zu viel Fordg plus petitio od pluris petitio enthalten u. zwar re, tempore, loco od causa.—

§ 56. Zufälliger Inhalt der Klageschrift.

Zu dem zufälligen Inhalt d. Klagschrift gehören:

1) Cautions u. Arrestgesuche.—

2) Anträge auf Zulassung zum Armenrecht, Streitverkündigung an einen Dritten.—

3) Legitimation zum Process.

4) Objective Klagehäufung cumulatio actionum d.h. die Verbindg mehrerer Klagen desselben Klägers wider denselb. Beklagten in einer Klagschrift ohne Rücksicht darauf, ob die Klagen unter einander connex sind od. nicht.

a) Die Cumulation ist unter folg. Voraussetzg statthaft:

α) wenn alle cumulirten Klagen derselben Competenz desselben Gerichts unterliegen, allen dieselben Erfordernisse sind jedenfalls ein forum prorogatum abgeschafft.

β) wenn für alle Klagen dieselbe Proceßart zulässig ist

γ) wenn d. der Cumulation keine ... Anordnung im Verfahren entgegenstehen kann.

b) Die Wirkung der Klagenhäufung ist, daß nicht für jede Klage ein bes. Actenband angelegt wird, sondern alle Klageanträge Zug für Zug in einem Proceßgange instruirt werden. Die processual. Rechte u. Verbindlichkeiten werden aber für jede einzelne Klage in keiner Hinsicht verändert.

§ 57. Veränderung und Verbesserung der Klage.

Es sind 2 Fälle zu unterscheiden:

1) d. Beklagte hat sich noch nicht auf d. frühere Klage in d. Hauptsache eingelassen. Hier ist beliebig eine Veränderung od. eine Verbesserung der Klage gestattet, mutatio u. emendatio libelli. Nur muß d. Kläger dem Beklagten die bisherigen Auslagen ersetzen

2) Der Beklagte hat sich bereits auf die frühere Klage in Litiscontestation eingelassen. Hier ist eine unbedeutende Veränderung u. Verbesserung der Klage zulässig, diejenige dagegen, wodurch die bisherige rechtl. Verhandlung seitens des Beklagten verloren geht, nicht gestattet. Handelt es sich dagegen um eine Veränderung od. Verbesserung, die eine neue Verhandlung nothwendig macht, so kommt es darauf an, ob dem Kläger die exceptio rei judicatae entgegenstehen würde, wenn er die Klage in ihrer veränderten Gestalt ... schon in dem Augenblicke angestellt hätte, wo er mit der früheren Klage rechtskräftig abgewiesen worden wäre; könnte nämlich die exc. r. jud. Platz greifen, so ist die Veränderung u. Verbesserung unzulässig, weil sonst der Kläger in der Hand hätte, dem Beklagten jene Vortheile zu entziehen, die er durch den bereits anhängigen Proc. ... verschafft hätte. Könnte dagegen die exc. r. jud. nicht Platz greifen, so ist eine Veränderung u. Verbesserung der Klage erlaubt; es muss der Kläger den bisherigen Proc. fallen lassen, dem Beklagten die bereits verursachten Processkosten erstatten und in Bezug auf die veränderte Klage ein neues Verfahren beginnen. Von der Veränderung und Verbesserung der Klage übrigens ist die blosse Erläuterung der Klageschrift declaratio libelli ... wohl zu unterscheiden; eine solche Declaration ist stets gestattet.

§ 58. Das richterl. Decret auf die Klage.

1) Ergibt sich bei sorgfältiger Prüfung der Klage, dass sie vollkommen tadellos ist, so erlässt der Richter 2 Decrete, das eine an den Beklagten, worin er diesen unter Mittheilung des Duplicats des Klaglibells zur Beantwortung der Klage binnen einer best. Frist auffordert, u. das andere an d. Kläger, um ihn von d. Verfügung zu benachrichtigen.

2) Stellen sich bei d. Prüfung Fehler in d. Klage heraus, so kann d. Richter:

a) die Klage sofort definitiv abweisen mit d. Formel: „die Klage findet nicht statt", wenn schon aus d. Vortrag des Klägers der Mangel eines Klagegrundes klar hervorgeht.

b) die Klage nur bedingt od. relativ abweisen; dies geschieht ... in den Fällen mit d. Formeln:

α) die erhobene Klage findet nicht statt ... allerdings statthaft ... actio suppletoria statt der unrichtig angestellten querela inofficiosi testamenti;

β) vor diesem Gericht, wenn der Richter sich nicht für zuständig hält.

γ) zur Zeit, weil d. Klage verfrüht ist.

δ) angebrachter Massen, wenn formelle Fehler in d. Klageschrift vorhanden, od. sie ... dunkel ist od. keinen Schlussantrag enthält.

§59. Wirkungen der Behändigung des ersten Decret's (Insinuation)

Mit d. Moment der Behändigung des ersten Decrets oder d. Mittheilung der Klage an d. Beklagten treten folgende Wirkungen ein:

1) die Unterbrechung der Klagenverjährung u. Ersitzung, da letztere [illegible]
2) d. Übergang der sonst unvererblichen Klagen auf den Erben.
3) d. Haftung des fictus possessor.
4) d. Begründung der Litispendenz, d. Fortdauer der Competenz des Gerichts, auch wenn der Beklagte später s. Gerichtsstand ändert; d. Klage kann an dem Gericht [illegible]; dem Beklagten steht in solchem Falle die exceptio litis pendentis zu.
5) die Litigiosität des Streitgegenstandes
6) Haftung des Beklagten für omnis causa
7) d. R. des Beklagten eine Widerklage zu erheben.

Absatz II Die erste Vertheidigung des Beklagten

§60. Verschiedene Formen der Vertheidigung

D. Beklagte kann d. Klage entweder nur für jetzt od. für immer abzuwenden wollen. Im ersten Fall spricht man v. verzögerlichen Einreden exceptiones dilatoriae, die d. Beklagte vorschützt; im zweiten Fall dagegen liegt bald eine rechtl. Gegenwehr vor, wenn d. Beklagte nämlich die Existenz [illegible] der Klage bestreitet, bald eine negative Einlassung, wenn er d. historischen Klagegrund läugnet, bald endlich eine peremptorische Einrede, exceptio peremptoria, wenn er ein neues factum anführt wod. d. Anspruch des Klägers beseitigt werden soll.

Die Schrift worin d. Beklagte auf die Klage antwortet, wird seinem Inhalte gemäß entweder als Exceptionsschrift od. als Exceptionumeinlassungsschrift (Vernehmlassung) bezeichnet.

§61. Dilatorische Einreden

1) Die dilatorischen verzögerl. Einreden, wod. d. Beklagte nur einstweilige (Verzögerung) Abweisung der Klage bezweckt, können auf versch. Gründen beruhen. Sie können:
a) auf eine fehlerhafte Einrichtung d. Klageschrift hinweisen, wie die exceptio libelli obscuri
b) auf Nebenbestimmungen des klägerischen Anspruchs sich beziehen wie die exceptio facti de non petendo intra certum tempus.
c) einen Mangel in d. Person des Gegners hervorheben wie d. exceptio deficientis legitimationis ad processum.

d) auch einige Processhindernisse des Richters können wie die exceptio fori declinatoriae oder exceptio litis alibi pendentis hier oder in letzterem Fall hinsichtlich exceptiones fori declinatoriae gerichtsablehnende Einreden im Gegensatz zu den aufschiebenden dilator. Einreden.

2) Alle dilator. Einreden auch wenn sie Einwendungen gegen die Rechtsgrundlage der Klage oder den Rechtsgrund bezüglichen vor d. Einlassung vorgeschützt werden, ob sie dann, daß sie erst später entstanden ist oder dem Beklagten erst später bekannt worden, wodurch die Nichtberücksichtigung unheilbare Nullität entstehen würde. –

§62. Litiscontestation.

1) Nach neuerem röm. R. enthält die litiscontest. Einlassung (Kriegsbefestigung) den Ausdruck der größten Opposition des Beklagten gegen den Anspruch des Klägers. Dieser Begriff d. Litiscontestation ist auch im canon. R. u. in den älteren Reichsgesetzen festgehalten worden. Nach dem jüngsten Reichsabschied v. 1654 soll d. Beklagte „in primo termino klag. nervose u. deutlich vernehmlich u. unterschiedlich u. klar, ob u. worin d. factum anders als vom Kläger vorgebracht u. wie es sich eigentl. verhalte, einzeln specifice u. auf jeden Artikel allen seinen Umständen eingehen, wie auch was er dilatorie et peremptorie einzuwenden haben möchte, alles auf einmal bei Strafe d. Praeclusion einbringen." Diese neuere Vorschrift stellt entsprechend einer vorgeschriebenen speciellen Antwort d. L.C., so daß diese Einreden in einem speciellen Bejahen od. Verneinen der von dem Kläger aufgestellten Behauptung besteht.

2) In d. Doctrin wird vorzugsweise folg. Formen d. L.C. unterschieden:

a) Die negative u. gemischte L.C.; bei der ersten widerspricht d. Beklagte allen Behauptungen des Klägers, während er bei d. zweiten die Behauptungen theils leugnet, theils zugiebt.

b) die eventuelle od. bedingte u. reine od. unbedingte L.C., je nachdem d. Beklagte dilator. Einreden vorausschickt od. nicht.

c) Die wahre u. die fingirte L.C.; bei der ersten hat die Beantwortung von Seiten des Beklagten wirklich stattgefunden, bei d. zweiten wird sie bloß fingirt.

3) die Antwort des Beklagten soll:

a) Speciell sein, d.h. d. Beklagte soll jede auf ebenso logische und vereinbare Thatsache des Klageinhalts besonders ausgesprochen beantworten.

b) Sie soll kathegorisch sein, d.h. mittelst directer völlig best. Erklärung in der Weise geschehen, daß es nicht zweifelhaft bleibt, welche Stelle d. Beklagte als wahr zugestehen oder als unwahr verneinen oder als ihm unbekannt, nicht recht wissend bezeichnen wolle. Die Erklärung des Nichtglaubens gilt als verneinend.–

4) Daß vom rechtl. Wirkung d. L.C. wird gegenwärtig schon vom d. Augenblick d. Behändigung des ersten richterl. Decrets gerechnet.

§63. Die peremptorischen Einreden.

1) Eine peremptor. Einrede liegt nach d. heutigen Doctrin so wohl in d. Fall vor, wenn d. Beklagte behauptet, daß d. Recht des Klägers, falls es auch früher existirt habe, doch später wieder aufgehoben sei (d. Solution usw.), als auch in d. Fall, wenn einer sich auf einen Thatumstand beruft, wie z.B. Zwang, Betrug usw. und die Wirkung der an und für sich begründeten Klage verhindert wird.

2) Wie der Kläger im Fall des Widerspruchs den Grund seiner Klage, so hat d. Beklagte im gleichen Fall den Grund seiner Einrede darzuthun. Diese Beweislast beider in Bezug auf d. Einrede hat wird d. die Regel ausgedrückt: reus excipiendo fit actor.

3) Der Richter darf nur auf solche Einreden berücksichtigen die vom Beklagten selbst vorgeschützt worden ist, falls nicht etwa ihre Nichtberücksichtigung eine auffallende Nichtigkeit des Verfahrens hervorrufen würde.

4) D. Beklagte darf auf Grund des Eventualprincips Einreden cumuliren, die sich widersprechen.

5) Stehen dem Beklagten mehrere peremptor. Einreden zu Gebote, so muß er alle auf einmal in demselben Termin vorbringen u. insofern ad litem zu constatiren hat. Von dieser Regel wird abgewichen:

a) wenn die Einrede zur Zeit d. L.C. noch nicht begründet war, wie wenn z.B. d. Beklagte erst später den Kläger vollständig befriedigt od. sich mit ihm verglichen hat.–

b) wenn d. Beklagte eidlich bekräftigt, daß die Einrede ihm erst nach d. L.C. bekannt geworden wäre. Liegt keine dieser beiden Ausnahmefälle vor, so gehen die vom Beklagten

erst nachdem derselbe die vorgeschützten Einreden für sich verloren u. zwar entw. für immer formell, je ihrem Inhalt nach nur auf eine vorliegende Klage. Hierher gehört die exceptio solutionis od. bloß für den gegenwärtigen Streit, wann sie auch anderen Klagen gegenüber ein Wirksamkeit äußern können, gehört die exceptio compensationis.-

§64. Widerklage.

1) Jeder Beklagte kann seinen Anspruch gegen d. Kläger bei demselben Gericht verfolgen, wo dieser gegen ihn geklagt hat, u. zwar entw. in d. Weise, daß er sie mit seiner Einlassung auf die sog. Haupt- od. Vorklage verbindet od. so, daß er sie erst später bis zum Schluß d. Hauptklagesache vorbringt. Im ersten Falle spricht man von einer eigentl. Widerklage (reconventio simultanea) im zweiten von einer uneigentlichen (reconventio impropria).

2) Hat d. Beklagte seine Widerklage mit d. Einlassung auf die Hauptklage verbunden, so tritt effectus simultanei processus ein, daß d. Widerklage nur, wenn sie für sich selbst practisch zulässig ist, wie für d. Hauptklage und diese gleichzeitig in denselben Acten instruirt u. wenn sie mit d. Hauptklage zugleich spruchreif erscheint, auch in demselben Urtheil entschieden. Von diesem Grundsatz wird nur dann abgewichen, wenn d. die gleichzeitige Instruction beider Klagen d. Gefahr einer Verwirrung im Verfahren entsteht.-

§65. Richterl. Verfügung auf die erste Schrift des Beklagten.

1) In d. Praxis besteht d. Verfügg d. Richters auf d. erste Schrift d. Beklagten gewöhnl. darin, daß er sie dem Kläger ad replicandum mittheilt u. dem Beklagten hiervon benachrichtigt; richtiger werden 3 Fälle unterschieden.

a) d. Beklagte hat nur dilator. Einreden vorgeschützt ohne sich auf d. Hauptsache selbst einzulassen. Hier wird, wenn d. fragl. Einreden d. Beklagten von d. Einlassung befreien, zunächst über dieselben verhandelt; im entgegengesetzten Fall (d. Schrift des Beklagten zum Gegenstand d. litis contestation gegeben), vorausgesetzt, daß er nicht peremptorisch zur Antwort aufgefordert worden war.

b) d. Beklagte hat bloß negative litem contestirt. Hier ~~bloß~~ muß d. Richter d. weit. Verfahren schließen u. d. Verhandlungsschrift dem Kläger nur ad notitiam mittheilen, weil d. Widerspruch d. Beklagten gegen d. Klage allein d. Beweispflicht d. Klägers nicht erschüttern kann.

c) d. Beklagte hat bei d. litis contestation zugleich peremptor. Einreden vorgeschützt. In diesem Falle muss die Exceptionsschrift dem Kläger ad replicandum mitgetheilt werden.—

d) d. Beklagte hat mit s. Vertheidigung auch eine Widerklage verbunden. Hier wird, wenn d. Klage verfahren u. wenn die Widerklage fehlerfrei ist, so wird sie dem Kläger ad excipiendum binnen der Frist mitgetheilt, welche ihm in d. Hauptklage in conventione ad replicandum gegeben wurde.

2) D. Richter ist befugt, bevor er überhaupt eine Verfügung auf die erste Schrift d. Beklagten erlässt, zunächst einen Termin zum Versuch einer gütlichen Vereinigung d. Partheien zu versuchen (Güte od. Vergleichsversuch, tentamen amicabilis compositionis). In jeder Stellung ist ein solcher Güteversuch sogar zur Pflicht gemacht u. zwar nicht bloß vor d. litis contestatio, sondern auch in quocunque parte judicii.

Absatz III. Weitere Schriften der Partheien u. Actenschluss.

§ 66. Replik.

1) Mittelst d. Replik od. Replikschrift wird gegen völlig d. ganze Vortrag d. Klägers zusammengefasst, durch welchen d. Kläger gegen die Einwendungen d. Beklagten aufrecht zu erhalten sucht.—

2) Hat d. Beklagte zugleich eine Widerklage erhoben, so hat sich d. Kläger daher gegen diese in seiner Replikschrift ebenso zu verhalten wie d. Beklagte in s. Vernehmlassung gegenüber d. Klage, jedoch gilt dabei d. Beschränkung reconventio reconventionis non datur, d. h. eine Widerklage gegen die Widerklage ist unstatthaft, als diejenige, welche aus demselben Geschäfte abgeleitet wird, woraus d. Widerklage entsprungen ist.

3) Die Replikschrift wird in d. Praxis stets dem Beklagten ad duplicandum mitgetheilt, u. d. Kläger hiervon benachrichtigt.

§ 67. Duplik, Triplik u. Quadruplik.

1) In d. Duplik od. Duplikschrift versucht d. Beklagte s. Einreden gegen d. Einwendungen d. Klägers zu vertheidigen, indem er die Unhaltbarkeit der von d. Kläger vorgeschützten Replikenbehauptungen darlegt u. sich dabei nach Befinden neuer processual. od. materieller Gegenangriffe bedient (Duplik [illegible]).

der Klage über d. [illegible] d. Bekl. als Widerkläger eine Widerklage, so hat er den Kläger zugleich bezüglich von dem Kläger als Widerbeklagten gestellten Exceptionen seine Repliken vorzubringen. –

2) Hat d. Beklagte in d. Duplikschrift den Repliken d. Klägers neue Exceptionen entgegengestellt Dupliken entgegengesetzt od. finden sich in derselben erhebliche Mängel, so kann d. erste Verfahren noch nicht für geschlossen erklärt werden, sondern auch eine Triplik (Triplikschrift) u. Quadruplik (Quadruplikschrift) unter analoger Anwendung d. obigen Grundsätze einzuführen. Ebenso muß, wenn die Duplikschrift zugleich eine Replik bezügl. d. Widerklage enthält, d. Kläger als Widerbeklagter zum dupliciren aufgefordert werden.

§ 68. Actenschluss.

1) Nachdem d. status causae et controversiae hinreichend festgestellt worden ist, so erklärt d. Richter gewöhnlich d. Sache für geschlossen u. für reif zu einem Erkenntniss (Actenschluss, conclusio causae).

2) D. dem Actenschluss kann wieder aufgehoben werden, wenn eine Partei denen beantragt, sind nach d. Actenschluss neue Thatsachen entstanden od. wenigstens zu ihrer Kenntniss gelangt waren, nur soll in diesem Falle d. um Wiederaufhebung d. Actenschlusses bittende Partei d. Gerichtskosten [illegible].

Absatz IV Urtheil auf d. erste Verfahren.

§ 69. Inhalt des Urtheils im Allgemeinen.

1) Nach beendigtem ersten Verfahren u. erfolgtem Actenschluss wird d. gesetzl. Urtheil erlassen. Es ist dabei Erkenntniss, wo d. Richter nur über d. gesetzmäßige Klage [illegible] in formeller u. zugleich eventuell in materieller Hinsicht od. in letzterer allein verfügt u. zugleich über d. übrige zu den Acten gebrachte Material erkennt, [illegible] zu unterscheiden:

a) der Beklagte hat Gerichtsablehnende Einreden od. d. exceptio libelli obscuri vorgeschützt. Hier wird:

α) wenn d. Einrede am Schluß d. ersten Verfahrens als vollkommen begründet u. liquid erscheint, d. Kläger abgewiesen ohne daß d. Klagbitte im Urtheil auf d. Hauptsache einzugehen braucht.

β) wenn d. Einrede noch eines Beweises bedarf, auf diesen Beweis erkannt.

γ) wenn d. Einrede schon [illegible] festgestellt, [illegible] d. Beklagte aufzugeben, d. liberum zu contestiren. Hat er dieses bereits [illegible] gethan, so wird [illegible] in d. Hauptsache erkannt.

b) Der Beklagte hat einfach dilatorische (gewöhnlich prozeßhindernde) Einreden vorgeschützt u. litem eventualiter contestirt. Hier sind 3 Fälle möglich:

α) die Einrede erscheint als begründet u. liquid. Hier muß d. Kläger entweder mit der Klage abgewiesen werden, wenn die Einrede etwa dahin geht, daß nicht schon in diesem Verfahren abgeholfen werden kann wie z. B. exceptio plus petitionis tempore. Wenn dagegen d. Einrede schon jetzt abgeholfen werden kann z. B. d. exceptio deficientis legitimationis ad processum so wird dem Kläger solches zu thun aufgegeben u. zugleich eventuell d. Geeignete in der Hauptsache erkannt.

β) die Einrede erscheint als begründet, bedarf aber eines Beweises. Hier wird dem Beklagten d. Beweis genügend auferlegt u. zugleich eventuell in d. Hauptsache erkannt.

γ) die Einrede erscheint als unbegründet, dann wird mit d. Verwerfung derselben d. Entscheidung in d. Hauptsache verbunden.

c) der Beklagte hat sich unbedingt ohne dilator. Einreden vorzuschützen auf die Klage eingelassen. Hier muß d. Richter über alle d. Streitpkte erkennen, d. h. sowohl über d. Klage als über die peremptor. Einreden, Repliken, Dupliken etc. –

2) Das Erkenntniß in der Hauptsache kann bald ein definitiv entscheidendes od. wie man es nennt das Endurtheil sein, wenn sich die Parteien gegenseitig d. Factische vollkommen zugestehen od. nur über die Anwendbarkeit eines Gesetzes verschiedener Meinung sind, bald dagegen ein bloßes Interlocut auf Beweis, wenn nämlich ein erhebl. factum unter den Parteien streitig ist. Bei dem Beweisinterlocut sind 3 Pkte von Wichtigkt.: d. Gegenstand d. Beweises, die Beweislast u. die Ansetzung d. Beweisfrist. –

Titel II Gegenstand des Beweises.

§ 50. Allgemeines.

1) Den Gegenstand des Beweises bilden zunächst die fact. Behauptungen der Partheien, nicht Thatsachen, welche dem Richter von Amtswegen bekannt sind. Die fact. Behauptungen dürfen nicht unerheblich sein, sondern müssen einen relevanten Einfluß auf die Entscheidung haben.

2) Bestreitet der Gegner die formelle Existenz eines dem Richter von Amtswegen nicht schon bekannten Rechtssatzes oder die Existenz eines ausländ. Gesetzes, so kann der Richter den darauf bezügl. Beweis auferlegen; doch steht ihm auch das Recht zu, die nöthigen Nachforschungen selbst anzustellen.

3) Bei den relevanten Behauptungen, die des Beweises bedürfen ist es gleichgültig ob sie affirmativ oder negativ lauten, d. h. ob sie darin bestehen, daß etwas geschehen oder nicht. Es ist dies schon geläugnet worden indem die Schriftsteller von der irrigen Auffassung ausgehend behauptet wurden, daß ob der Beweis einer Negation an sich nicht möglich sei (negationis nulla est probatio).

4) Die relevanten thatsächl. Behauptungen brauchen nur dann bewiesen zu werden, wenn am Schluß des ersten Verfahrens eine Ungewißheit in Bezug auf dieselben für den Richter vorhanden ist. Diese Ungewißheit fällt dann weg, wenn entweder schon ein Geständniß einer Behauptung vorliegt oder für die fragl. Thatsache eine Vermuthung oder die Notorietät spricht.

§ 51. Geständniß.

1 Begriff u. Arten.

Unter Geständniß confessio versteht man die Äußerung einer Parthei nicht eines Dritten (derselbe liegt ein Zeugniß vor) wodurch sie ein factum als wahr anerkennt, welches die Gegner zu ihren Gunsten geltend machen kann. Dasselbe kann entweder rund erfolgen oder mit einer Beschränkung (sog. qualificirtes Geständniß) erfolgen. Die Wirkung des Geständnisses ist eine sehr verschiedene je nachdem es gerichtlich oder außergerichtlich ist.

II Gerichtliches Geständniß.

1) Ein gerichtl. Geständniß confessio judicialis liegt vor, wenn es von einer Partei in demselben Proc. u. vor dem Gericht abgelegt worden war, bei welchem d. Sache anhängig ist. Ein solches Geständniß setzt zu seiner Wirksamkeit voraus:

a) die freie Dispositionsbefugniß auf Seiten des Gestehenden daher ist z. B. das von einem Minderjährigen ohne d. Vormund abgelegte Geständniß ungültig. –

b) eine ausdrückliche bestimmte Erklärung, die auf keinem Zwang beruht, nur ausnahmsweise wird in einigen Contumacialfällen d. bloße Stillschweigen als Geständniß betrachtet. confessio ficta;

c) die rechtl. Möglichkeit über den bestrittenen Gegenstand überhaupt d. Privatwillkür zu verfügen, deshalb darf z. B. eine bestehende Ehe nicht etwa auf Grund eines eingestandenen Ehehindernisses getrennt werden. die Acceptation des gerichtl. Geständnisses von der Partei, die es zu ihrem Vortheil benutzen könnte, wird dagegen von der neuern Doctrin nicht verlangt; ebenso ist es gleichgültig ob d. Geständniß persönlich od. durch einen Bevollmächtigten abgelegt worden.

2) Was die jur. Natur des gerichtl. Geständnisses anlangt, so ist es kein d. Ueberzeugung des Richters bestimmendes Beweismittel, sondern es gewährt einen Beweis unmöglich machenden Verzicht auf d. Beweis bei vollen Disposition über das streitige R. d. d. Geständniß wird aber im streitigen R. d. Urtheil selbst, mag es nicht auch ob gleich der Inhalt des letzteren mit dem Geständniß übereinstimmen, nicht.

3) Das gerichtl. Geständniß darf widerrufen werden nur wenn d. Widerruf:

a) sofort erfolgen, ohne allen Beweis, wenn d. Geständniß irrthümlich von dem Advocaten abgelegt wurde (jedoch s. Römisch 3 Tage) od:

b) nur in d. Weise stattfinden, daß d. Beweis eines factischen od. groben Rechtsirrthum hervorrufenden Irrthums geführt wird.

III Aussergerichtliches Geständniß.

1) Ein außergerichtl. Geständniß confessio extrajudicialis liegt nur dann vor, wenn d. Geständniß überhaupt nicht vor Gericht, sondern auch in d. Fall, wenn es zwar vor Gericht einem anderen Gegner gegenüber od. auch dem Gegner gegenüber, aber in einem anderen Rechtsstreit abgelegt wurde, als in welchem es geltend gemacht werden soll. –

2) Ein solches Geständniß hat die Natur eines Beweismittels nur, ist die einer Grundform desselben, die eines Zeugnisses, seine Beweiskraft ist aber vollständig, wenn d. animus confitendi als bestimmt vorausgesetzt werden kann, wie wenn Jem. seinem jetzigen Proceßgegner in einer schriftl. Urkunde d. Wahrheit einer Thatsache zugestanden. Erscheint dagegen d. animus confitendi mehr od. weniger zweifelhaft, so leistet d. außergerichtl. Geständniß gewöhnlich wenigstens keinen vollen Beweis.

3) D. außergerichtl. Geständniß muß selbst erst bewiesen werden u. kann in jedem Fall d. den bloß. Gegenbew. d. objectiven Unwahrheit des Gestandenen entkräftet werden.–

§ 52. Die Vermuthung.

1) Der Beweis kann direct od. indirect i. d. Weise geführt werden, daß zunächst ein anderes factum bewiesen wird, welches aber einen Schluß auf die Existenz der behaupteten erst zu beweisenden Thatsache gestattet. D. Resultat eines solchen indirecten Beweises kann entweder die volle Gewißheit d. behaupteten Thatsache od. eine bloß. Wahrscheinlichkeit sein. Im letzten Fall spricht man von Vermuthungen praesumptiones od. indicia. Sie befreien die Parthei nicht von d. Verbindlichkeit den Beweis ihrer Behauptungen zu liefern, wenn nicht die positiven Gesetze ausdrücklich d. Gegentheil bestimmen. Letzteres ist aber normal bei den Vermuthungen praesumptiones juris der Fall.

2) Die Vermuthungen die von d. Beweislast befreien sind doppelter Art, nämlich praes. juris schlechthin, wenn wenigstens d. Gegenbeweis gestattet ist, od. praes. juris et de jure, wenn auch letzterer ausgeschlossen ist. Zur ersten Classe gehört z. B. die Vermuthung pater est quem justae nuptiae demonstrant. Zur zweiten Classe gehört d. Satz, daß d. Kind welches eine Frau später als 10 Mon. nach dem Tode ihres Mannes geboren hat, nicht von diesem erzeugt sein könne.

3) Im Gegensatz zu den Vermuthungen bezeichnet man die übrigen als fact. od. richterl. praesumptiones facti od. judicis.–

§ 73. Die Notorietät.

d. Ausdruck Notorietät ist gleichbedeutend mit jeder Gewissheit; insbesondere auf solche Thatsachen bezogen die offenkundig u. zwar nicht bloß gewusst wird, sondern solche Gewissheit bekannt ist, daß ihr Ableugnung nur als Chicane betrachtet werden kann. Bezüglich dieser Thatsachen wird im canon. R. die Regel aufgestellt: „notorium non eget probatione.“ Häufig werden gemeint als Arten d. Notorietät unterschieden die Weltkundigkeit, Volkskundigkeit, Ortskundigkeit, Gerichtskundigkeit. Die letzteren erstrecken sich auf alle Thatsachen die dem Gericht bereits amtlich bekannt sind. Als notorisch in diesem Sinne gelten die Existenz d. gemeinen R. u. der förml. publ. Gesetze u. Verordnungen, ferner jede gerichtl. Verfügung u. öffentliche Bekanntmachung wie z. B. Concursproclama, Prodigalitätserklärungen etc.

Titel II. Beweislast.

§ 74. Die beweispflichtige Parthei.

1) Die im Beweisinterlocut ausgesprochene Verbindlichkeit zur Beweisführung macht die Beweislast d. hiezu verpflichteten Parthei aus (onus probandi).

2) Die Frage, welcher Parthei d. Beweis aufzuerlegen sei, wird im röm. R. bald d. d. Worte beantwortet: „ei incumbit probatio qui dicit non qui negat“ bald d. d. Satz: „necessitas probandi ~~leg~~ incumbit ei, qui agit.“ Hiernach ist jede Parthei die einen selbständigen Angriff z. B. Klage od. Widerklage od. einen selbständigen Gegenangriff z. B. Einrede vornimmt verpflichtet die nachzuweisenden Thatsachen zu beweisen welche zunächst u. wesentlich zur Begründung ihres Angriffs od. Gegenangriffs nothwendig sind. Daher ist d. Beklagte insofern bevorzugt als ihm d. Mißlingen d. Bew. seines Gegenangriffs nicht schadet, wenn auch d. Kläger s. Angriffsgründe nicht hat beweisen können. Dieser Grundsatz wird d. die Worte ausgedrückt: „actore non probante reus absolvitur.“

Tit. III § 75. Die Fassung des Beweissatzes

1) Unter Beweissatz thema probandum versteht d. Inbegriff d. Thatsachen deren Wahrheit d. d. Beweisführung dargethan werden soll.

2) Die zu beweisenden Thatsachen werden mit [illegible] durch Ändern in versch. Weise bezeichnet, namentlich unter:

a) Ganz generell d. Bezugnahme auf die Klageschrift od. die Vernehmlassung z. B. d. d. Worte: Kläger habe den Grund seiner Klage u. Beklagter den Grund seiner Einreden soweit solche geleugnet worden sind binnen best. Frist darzuthun etc:

b) Specieller insofern, als d. fragliche Th. genannt wird, worauf geklagt worden ist z. B. d. E. od. d. Einrede auf welche sich d. Beklagte berufen hat z. B. die exc. solutionis etc:

c) Ganz speciell in d. Art, daß alle d. einz. fact. u. relevanten Behauptungen aufgeführt werden die noch bestritten sind u. von deren Wahrheit d. Zuerkennung d. darauf begründeten Anspruchs zunächst abhängt.

3) Von diesen d. Formen den Beweissatz zu fassen empfiehlt sich nur d. dritte [illegible]. Durch d. specielle Bezeichnung d. Thatsachen kann jedem Irrthum von Seiten d. Parteien vorgebeugt u. d. mögliche Versuch einer Klagänderung verhindert werden. Es sind ff. Regeln zu beobachten:

a) Wird sowohl d. Kläger als d. Beklagte d. Beweis auferlegt, so muß d. Beweisauflage in d. Ordnung erfolgen, daß dabei nicht d. Grundsatz actore non probante reus absolvitur nicht verletzt erscheint.

b) Hat d. Kläger seinen Anspruch d. mehrere Gründe unterstützt von denen jeder allein hinreichend gewesen wäre den Anspruch zu rechtfertigen, so muß d. Beweis stets alternativ auferlegt werden.

4) In d. Regel wird von d. Richter zur Erbringung d. Beweises eine peremptor. Frist in d. Interlocut bestimmt. —

Abschnitt II. Die Periode des Beweisverfahrens.

§ 76. Inhalt des Beweises im allgemeinen

Während d. röm., canon. u. ältere [illegible] principielle Trennung [illegible] Verfahrens [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] überweisen. [illegible] [illegible] Überzeugung [illegible] [illegible] Hauptsache entscheiden zu können, so beginnt [illegible] Abschnitt d. Verfahrens. [illegible] [illegible] Überzeugung hervorzubringen [illegible] [illegible] [illegible]

Absatz I Begriff u. Eintheilung des Beweises.

§ 77. Begriff

D. Ausdruck probatio wird in d. Quellen in verschiedenem Sinne gebraucht. –
Bald bezeichnet er d. Beweismittel instrumenta seu legae probandi [illegible] [illegible] argumenta probandi [illegible] [illegible] bald d. Beweisführung [illegible] [illegible] (d. Beweisen), bald endlich d. Resultat d. Beweisführung [illegible] [illegible] [illegible] Behauptung.

§ 78. Eintheilung des Beweises.

1) [illegible] Beweismittel [illegible] probatio in specie u. den Gegenbeweis od. directen Gegenbeweis – reprobatio:

a) [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Gegenbeweis [illegible] [illegible] [illegible] Beweisführung zu entkräften. –

b) D. Hauptbew. kann ein nothwendiger od. eventueller sein. Ersteres ein solcher Hauptbew., wenn d. [illegible] d. Processgesetz vor einem Gedinge abhängt [illegible] dabei d. Bew. d. Klaggrundes [illegible]; er wird dagegen eventueller bezeichnet, wenn d. Bew. [illegible] Thatsachen betrifft, die als Widerlegung eines Gegenangriffs erst in d. Folge in Betracht kommen, wenn d. [illegible] Beweisführung d. Gegners (d. Bew. d. Klaggrundes als gelungen [illegible]) d. event. Hauptbeweis wird auch [illegible] od. indirecter Gegenbeweis genannt.

c) Als eine Eigenthümlichkeit d. Gegenbew. wird gewöhnlich d. Regel aufgestellt, daß wider denselben nicht abermals ein Gegenbew. geführt werden dürfe (reprobatio reprobationis non datur). Diese Regel scheint aber nur eine Consequenz d. allg. Grundsatzes [illegible], daß wenn eine peremptor. Beweisfrist bestimmt u. abgelaufen war, keine neuen Beweismittel über d. [illegible] nachgebracht werden dürfen, [illegible] d. Bew. [illegible] werden [illegible] Regel [illegible] wenn ein bloß [illegible] d. Gegner vorgeschlagenes Beweismittel als unrichtig od. verdächtig dargestellt werden soll.

2) Mit Rücksicht auf d. bei Herstellung d. Bew. zu beobachtenden Verfahren unterscheidet man d. feierl. Bew. probatio solemnis u. d. nicht feierlichen Bew. probatio minus solemnis. Unter ersterem versteht man d. Bew. bei welchem alle d. Processvorschriften [illegible] Formen beobachtet werden. [illegible] letzterem [illegible] bei dem wenige Formen [illegible] gänzlich od. ganz weggelassen [illegible] wie [illegible] bei d. summarischen Proc. d. Fall ist. [illegible] Bew. wird [illegible] auch als Bescheinigung bezeichnet. D. Bescheinigung bildet ein aus d. röm. Begriff d. summ. Cognition hervorgegangenes exceptionelles Institut, [illegible] d. dispositiven Bestimmungen d. gewöhnl. Beweistheorie [illegible]. In d. Fällen nämlich, wo d. [illegible] eine [illegible] Verfügung [illegible] d. [illegible] materiellen Streit [illegible] Entscheidung [illegible] wenn d. Verfügung sich als unrichtig [illegible] Ueberzeugungsgründe für ausreichend angesehen, [illegible] Wahrheit bestimmen. —

[illegible] bei den unvollständigen Bew. u. Bescheinigungen [illegible] willkürlichen Fälle, wo eine richterl. Verfügung auf eine bloße Bescheinigung erfolgen darf [illegible] d. [illegible] d. [illegible]

3) Mit Rücksicht auf die Natur der angewendeten Beweismittel ob dadurch die richterliche Ueberzeugung schnell herbeigeführt werden kann oder nicht unterscheidet man den beschleunigten und den langsamen Beweis. Ein schleuniger Beweis wird namentlich durch Urkunden und Augenschein erbracht. –

4) Mit Rücksicht auf den Grad der durch die Beweisführung hervorgebrachten richterlichen Ueberzeugung wird der vollständige Beweis probatio plena und der unvollständige Beweis probatio minus plena unterschieden. Bei letzterem werden wieder Abstufungen angenommen, der halbe Beweis probatio semiplena, der mehr als halbe Beweis probatio semiplena major, und der weniger als halbe Beweis probatio semiplena minor.

5) Mit Rücksicht auf die directe und indirecte Beweisführung unterscheidet man den natürlichen Beweis probatio naturalis und den künstlichen Beweis probatio artificialis. –

6) Mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Beweisantretung ob dieselbe innerhalb der Beweisfrist stattfindet oder nicht, wird der ordentliche Beweis probatio ordinaria und der außerordentliche Beweis probatio extraordinaria unterschieden. Der letztere ist entweder ein anticipirter oder ein nachträglicher Beweis, je nachdem er nach oder vor dem von Rechts festzustehenden Begriff geführt wird:

a) Der anticipirte Beweis kann sowohl im Proceß selbst als auch außerhalb desselben angetreten werden:

α) auch der im Proceß angeführte anticipirte Beweis oder Gegenbeweisführung wird im ersten Urtheil nur dann Rücksicht genommen, wenn sie vollkommen gelungen ist. Wenn sie mißlungen, so muß ein Beweisinterlocut auf bestimmten Beweis erkannt werden.

β) Die außerhalb des Proc. unternommene Beweisführung oder sog. Beweis zum ewigen Gedächtniß probatio in perpetuam rei memoriam findet Anwendung wenn der Beweisführer nicht im Stande ist, die Klage oder Einrede jetzt zu bestätigen, ob die Gefahr eines Verlustes der Beweismittel für ihn vorhanden sei z. B. durch Krankheit hohes Alter lange Abwesenheit der Zeugen usw. Nur die Aufschiebung des Schicksals zum ewigen Gedächtniß ist unstatthaft.

b) Der nachträgliche oder bessere Beweis probatio subsequens ist in der Regel unzulässig, wenn die Beweisfrist peremptorisch war, jedoch dürfen nach der gemeinen nicht unbestrittenen Ansicht mancher Schriftsteller selbst nach Ablauf der Beweisfrist neue Beweis- oder Gegenbeweismittel angeführt werden, wenn der Producent eidlich erhärtet, daß ihm dieselben erst nachträglich bekannt und daß er von denselben vor Ablauf der Frist keine Wissenschaft gehabt habe oder wenn die Gegenpartei die nachträgliche Benutzung der Beweismittel gestattet oder wenn gegen den Ablauf der Frist Restitution gewährt worden ist

Absatz II Die Beweismittel

§ 79. Allgemeines

1) D. Ziel des Bew. ist nicht auf die absolute od. materielle Wahrheit (sond. nur auf einen gewissen Grad von Wahrscheinlichkeit, zugleich (auf formelle Wahrheit. Es wird nämlich gefordert daß d. Bew. die Ueberzeugung d. Richters bewirkt werde, daß d. zugleich den äußerl. Formen genügt u. Schranken gesetzt u. d. Voraussetzungen normirt, unter denen die Zeugenaussagen, Urkunden u. s. f. für d. Richter als Beweisgrund u. für die Thätigkeit d. Parteien als Beweismittel gelten sollen. D. Richter hat im angegebenen Fall die Bedingungen d. Beweiskräftigkeit festzustellen, sond. d. Vorhandensein d. rechtl. bereits bestehenden Bedingungen zu prüfen, indem wobei das erforderl. fact. Material von d. Parteien entgegengenommen.

2) Als Beweismittel gelten in d. Regel folg.:

a) Zeugen.
b) Richterl. Augenschein.
c) Aussage d. Kunst- u. Sachverständigen
d) Urkunden.
e) Eid.
f) Außergerichtl. Geständniß

Diese Beweismittel sind durch Ausschluß des im § 71 besprochenen außergerichtl. Geständnisses sowohl bezügl. ihrer materiellen Eigenthümlichkeiten als auch hinsichtl. d. formell bei ihnen zu beobachtenden Verfahrens zu betrachten. (formelle u. materielle Beweistheorie.—

Titel I Die materielle Beweistheorie

Art I Zeugenbeweis

§ 80 Begriff des Zeugen u. Pflicht zur Ablegung des Zeugnisses

1) Unter d. Zeugen testes werden solche bei d. Ausgang d. Proc. nicht betheiligte Personen verstanden welche dem Richter d. ihnen mittheilen, was sie mit eigenen Sinnen wahrgenommen haben. Man bezeichnet sie als öffentl. Zeugen, wenn die Mittheilung von einer Behörde oder öffentl. Personen od. solche entgegenst. u. deshalb amtl. Wahrnehmung erfolgt, als Privatzeugen wo dieß nicht d. Fall ist.—

2) In der Regel ist Jedermann verpflichtet gerichtl. Zeugniß zu leisten u. kann bloß billige Vergütung der ihm durch Versäumniß entstandenen Unkosten verlangen. Nicht [illegible] dürfen nicht zum Zeugniß zugelassen [illegible]:

a) Blutsverwandten bis zum 4. Grad der röm. Computation einschließend, Stief- u. Schwiegereltern, Stief- u. Schwiegerkinder, Ehegatten u. Verlobte. Sie brauchen nicht gegeneinander zu zeugen.

b) Solche die fragen propria turpitudine ob über eine ihnen zu Unehre gereichende Thatsache od. über Gewerbsgeheimnisse aussagen müßten.

c) Mandatare u. Unterhändler in der Sache, in der sie als Mittelsperson gehandelt haben, sollten sie nicht beide Parteien ihr Zeugniß fordern.—

§81. Erfordernisse des Zeugenbeweises.

I. Persönl. Glaubwürdigkeit der Zeugen.

1) Nach dem Grade der subj. Glaubwürdigkeit unterscheidet man die tüchtigen od. class. Zeugen testes classici od. testes omni exceptione majores. Von den unfähigen testes inhabiles u. d. verdächtigen testes suspecti. Die Unfähigkeit d. Zeugen kann eine absolute od. bloß relative sein.

2) Unfähige Zeugen sind:

a) Wahnsinnige, Blödsinnige u. Taubstumme.

b) Eidesunmündige.—

c) Verbrecher.—

d) Gänzlich unbekannte Personen, da über deren Glaubwürdigkeit kein Urtheil genommen werden kann.—

3) Relative Unfähigkeit:

a) Ascendenten in Sachen ihrer Descendenten u. umgekehrt, Geschwister in Betreff dessen, was ihnen im Vertrauen anvertraut wurde.

c) Beamte bezügl. d. Amtsgeheimnisse, Advocaten bezügl. der ihnen von ihren früheren od. ehemaligen Clienten anvertrauten Geheimnisse.

d) Ärzte der ihnen von Patienten unter dem Siegel d. Verschwiegenheit anvertrauten Krankheit, Gebrechen, sowie Veranlassung u. Art der Krankheit.

e) Personen welche wider den Gegner derjenigen Parthei, welche ihr Zeugniß benützen will, eine Civilklage erhoben haben.
f) Diejenigen welche bei einem Ausgang des Prozeßes unmittelbar interessirt sind.

4) Als verdächtige Zeugen gelten:

a) Ehegatten und Verlobte, Verwandte und Verschwägerte Personen; in der Praxis wird jedoch bei Verwandten nur im Verhältniß gradlinig nicht über den 4ten und bei verschwägerten nicht über den 3ten Grad hinaus. Natürlich der Verdächtigkeit wegen Verwandtschaft fällt weg, wenn der Zeuge von der nicht mit ihm verwandten Parthei vorgeschlagen wird oder gegen den Verwandten aussagt oder beiden Theilen gleich nahe verwandt oder verschwägert, bezügl. der Lage der Verwandtschaft befragt wird.
b) Personen die zu einer Parthei in einem beständigen(?) Schutz- oder Abhängigkeitsverhältniß stehen und analoge Anwendung der bei der Verwandtschaft erwähnten Ausnahmefälle.
c) Personen die in Feindschaft mit einer Parthei leben, ausgenommen wenn der Zeuge von ihr selbst vorgeschlagen wird oder für sie aussagt.
d) Personen denen Glaubwürdigkeit der Ehren(?) ermangelt oder unwürdigen Lebenswandel geschwächt wird (Trunkenbolde, feile Dirnen, Vagabunden etc.).
e) Personen welche mittelbar beim Ausgange des Prozeßes betheiligt sind, die Regreßpflichtigen etc.

II Anzahl der Zeugen.

In der Regel ist zur Herstellung eines vollständigen Beweises 2 Zeugen erforderlich. Das Zeugniß eines Einzigen genügt nur in dem Fall, wo eine Amtsperson über ihre amtl. Wahrnehmungen oder Verfügungen aussagt.

III Grund der Wissenschaft.

Die Zeugen müssen das, was sie bestätigen, mit eigenen Sinnen wahrgenommen haben. Zeugen vom Hörensagen testes de auditu im Gegensatz zu den testes de proprio sensu sind nur zulässig, wenn es sich um den Beweis der unvordenkl. Zeit oder um Thatsachen um den Beweis der Verwandtschaft oder Herzogschaft(?) handelt.

IV. Beschaffenheit der Aussagen.

Sollen die Aussagen vollen Beweis liefern, so müssen sie sich auf dasselbe factum beziehen und es sich in den wesentl. Stücken übereinstimmen und deutlich und bestimmt sein.

V. Art der Vernehmung.

Die Zeugen müssen ihre Wahrnehmung u. zwar unmittelbar dem Gerichtsstelle od. der von diesem requirirten Behörde mittheilen. Sie müssen vor d. Ablegung beeidigt werden (promissor. Eid). Die Beeidigung unterbleibt nur dann, wenn entw. beide Streittheile sich freiwillig dazu erklären od. eine Aussage über eine ... Wahrnehmung od. Verfügung auszusagen.—

Art. II. Richterlicher Augenschein

§ 82. Begriff u. Bedingungen desselben

1) Unter d. Augenschein inspectio ocularis versteht man überhaupt die Ueberzeugung d. Richters durch eigene sinnl. Wahrnehmung. Erforderlich ist dabei, daß d. Richter die Merkmale d. Gegenstandes ohne Beihilfe von Sach- u. Kunstverständigen richtig auffassen u. bezeichnen können; wo er dies nicht vermag, liegt kein reiner Augenscheinbeweis vor.—

2) Der Augenschein selbst muß v. Richter in s. amtl. Eigenschaft vorgenommen werden (sonst liegt ein bloßer Zeugenbeweis vor).—

3) Die Frage ob d. Richter den Augenschein zu jeder Zeit ex officio vornehmen können, wird in Rücksicht auf d. Verhandlungsmaxime häufig verneint.—

Art. III Beweis durch Kunst- u. Sach-Verständige

§ 83. Begriff derselben u. leitende Grundsätze

1) Ist zur Beurtheilung eines streitigen Objects eine bes. nicht juristische Sach- od. Kunstkenntniß erforderlich, so kann d. Richter sowohl auf Antrag d. Parteien als auch ex officio sich d. Beirath von Personen bedienen, deren Sachverständniß der Beschaffenheit derselben vermuthen läßt. Diese Personen, welche sich mittelst ihrer wissenschaftlichen, technischen od. d. gewerbsmäßigen Uebung erlangten Kenntnisse beilegen, heißen Kunst- od. Sachverständige, Sachkundige, Experten, artis periti.—

Sie sind Gehülfen d. Richters (sog. judices facti) u. dürfen nicht wie leider häufig geschieht mit den Sachverständigen od. gelehrten Zeugen verwechselt werden.—

2) Die Kunst- u. Sachverständigen müssen, wenn sie über d. Gesichtspunkte erfordert, Kenntnisse legitimiren können u. dürfen beigezogen werden, wenn Verdachtsgründe gegen sie vorliegen. –

3) Sie können nach Ansicht mehrerer Schriftsteller nur dann zur Abgabe eines Gutachtens Parere gezwungen werden, wenn sie dazu kraft ihres Amtes verpflichtet sind.

4) Sie müssen beeidigt werden, wenn sie nicht ein für alle Mal als solche beeidigt worden sind.

5) D. Richter ist an d. einstimmige, d. Frage bestimmt u. vollständig entscheidende Gutachten d. Experten gebunden. Nur im Fall d. Verschiedenheit, Unbestimmtheit od. Unvollständigkeit ihres voti steht es ihm frei, ein neues Gutachten einzuholen od. sich für d. Stimmenmehrheit zu entscheiden. Handelt es sich speciell um eine Valorschätzung, so hat er den Mittelpreis anzunehmen.

Tit. IV Beweis durch Urkunden.

§ 84. Begriff u. Arten der Urkunden

1) D. Wort Urkunde bedeutet im weiteren Sinn alle gewöhnl. Beweismittel, im engeren Sinn jeden sinnfällig leblosen von Menschenhand verfertigten Gegenstand, seien es schriftl. od. nicht schriftliche (Augenscheinsurkunden), wie Grenzsteine, Zeichnungen, Wappen etc. Im engsten Sinne versteht man darunter ausschließlich Schriftstücke. –

2) Die Urkunden in diesem engsten Sinne können sein:

a) Öffentl. u. Privat-Urkunden, documenta publica u. privata, je nachdem sie von einer Behörde od. öffentl. Person als solcher innerhalb des Bereichs ihrer amtl. Thätigkeit ausgestellt sind (z. B. öffentl. Bücher, Protokolle, Pfarrmatrikel über Geburten etc. Notariatsacte u. s. w.) od. nicht unter öffentl. Autorität errichtet sind. Urk. der letzteren werden diej., welche von 3 unbescholtenen männl. Zeugen mit unterzeichnet sind, instrumenta quasi publica genannt.

b) Originalien, Urschriften, autographa u. Copien od. Abschriften, exempla od. apographa. Unter ersteren versteht man solche Urkunden, die bei dem ursprüngl. Errichtungsacte abgefaßt wurden, als auch dergl. Nachbildungen, bei denen d. ursprüngl. Errichtungsact von denselben Personen wiederholt worden ist (Duplicate). Abschriften sind Nachbildungen ohne Wiederholung d. Errichtungsactes. Sind dieselben mit d. Zeugniß einer dazu befugten Behörde od. einer öffentl. Person darüber versehen, daß sie mit d. Original übereinstimmen, so heißen sie beglaubigte Abschriften copiae vidimatae (vidimus) od. copiae fidemalae (fides). Im entgegengesetzten Fall einfache Abschriften copiae simplices.

§ 85. Beweiskraft der Urkunden.

Es ist Folgendes zu unterscheiden.

1) Die Existenz der Urkunde selbst bildet den Gegenstand der Beweisführung. Hier wird durch Vorlage der Urkunde ein voller Beweis hergestellt, vorausgesetzt, daß keine Fälschung statt gefunden hat. –

2) Nicht die Existenz der Urkunde ist herzustellen, sondern eine andere Thatsache, für deren Wahrheit die Urkunde bloß den Beweis zu liefern hat. Hier hängt die Beweiskraft der Urkunde von ihrem Inhalt in folgender Weise ab:

a) Die Urkunde enthält ein Zeugniß des Ausstellers desselben angestellt[?], bestätigt irgend eine That[?] oder ein Ereigniß, das er mit eigenen Augen wahrgenommen hat. In diesem Falle liefert eine öffentliche in vorgeschriebener Form ausgefertigte Urkunde vollen Beweis, bei Privaturkunden gilt die Regel *scriptura privata pro scribente non probat*. Ausgenommen von dieser Regel sind die ordentlich geführten Handelsbücher.

b) Die Urkunde enthält ein außergerichtliches Geständniß des Ausstellers. Hier gilt die Regel *scriptura contra scribentem probat*, zwar beweist die Urkunde vollen Beweis, wenn der *animus confitendi* sich dabei deutlich manifestirt hat. Dem Gegner steht gegen die zugestandene Thatsache ein Gegenbeweis[?] offen. –

c) Die Urkunde enthält den unmittelbaren Ausdruck einer eigenen Willenserklärung des Ausstellers, sog. dispositive Urkunde wie Testament, Schuldbrief, Übergabsurkunde u. s. w. In diesem Falle genügt bei solchen Rechtsfällen vorausgesetzt vollen Beweis über die Existenz und den Inhalt der getroffenen Verfügung. –

§ 86. Erfordernisse der Beweiskraft der Urkunden.

Eine Urkunde erlangt Beweiskraft unter folgenden Voraussetzungen:

1) Es muß ihre Echtheit außer Zweifel gestellt sein, d. h. es muß gewiß sein, daß sie wirklich von derjenigen Person herrührt, welche als ihr Aussteller bezeichnet ist. Es findet dabei folgende Unterscheidung statt:

a) Handelt es sich um eine öffentliche Urkunde, welche die äußeren Kennzeichen der legalen Ausfertigung enthält, so spricht für ihre Echtheit eine Vermuthung, sie wird [illegible] keine weitere Anerkennung (Recognition) des Gegners verlangt, sondern die Urkunde dem Gegner zu bloßen Einsicht und Kenntniß vorgelegt (*ad agnoscendum vel inspiciendum*). Erklärt er die Urkunde für unecht, so liegt ihm der Beweis der Fälschung ob. –

b) Handelt sich's um eine Privaturkunde oder (sog. instrumentum qualificatum) so muß sie dem Gegner des Producenten zunächst vorgelegt werden mit der Aufforderung sich darüber zu erklären, ob er sie recognoscire d. h. als echt anerkenne oder diffitire d. h. nicht als echt anerkenne (Recognition u. Diffession der Privaturkunden).

α) Die Recogn. d. Privaturkunde kann ausdrücklich oder durch concludente Handlungen geschehen. Der Producat braucht bloß zuzugestehen, daß die Unterschrift von ihm sei, nach d. Grundsatz subscriptio tenet subscribentem, jedenfalls bleibt ihm frei den Beweis der Verfälschung des Inhalts zu führen.

β) Erklärt d. Producat daß die vorgelegte Urk. unecht sei, od. daß er sie für unecht halte (Diffession der Urk.), so kann d. Beweisführer od. Producent entweder denselben zum Diffessionseid zuschieben oder die Echtheit d. Urkunde beweisen. D. Diffessionseid ist dem Producaten dahin zu leisten, daß d. Urk. von dem angebl. Aussteller nicht geschrieben noch unterschrieben und daß sie auch nicht mit Wissen u. Willen desselben von einem andern geschrieben od. unterschrieben worden sei. Die Wahl des geleisteten Eides bewirkt daher, daß die Echtheit d. Urkunde als widerlegt gilt. Der Producent kann sich auch zu dem Beweis erbieten, daß d. Producat wissentlich falsch geschworen habe. Will d. Producent d. Gegner nicht zum Diffessionseid kommen lassen, so muß er den Echtheitsbeweis führen. Er kann dies durch die gewöhnl. Beweismittel geschehen, wie namentl. d. Zeugen, die gesehen haben daß d. Producat die Urkunde schrieb u. unterschrieb od. Urkunden worin vom Producaten die Echtheit der bestrittenen Urkunde bereits anerkannt worden ist. Die bloße Schriftvergleichung comparatio s. collatio litterarum genügt nicht zum vollen Beweis. Dieselbe besteht darin, daß die bestrittene Urkunde mit, der Schrift zufolge, mit solchen Urkunden verglichen wird, die vom angebl. Aussteller herrühren.

2) D. Inhalt d. Urk. muß relevant sein d. h. mit d. That übereinstimmen, die den Gegenstand d. Beweises ausmacht. Bezieht sich d. producirte Urkunde auf eine andere, so muß die letztere selbst vorgelegt werden (sog. documentum relatum), wenn in d. producirten Urk. (sog. documentum referens) nur beiläufig d. in Frage stehende Inhalt der andern Urk. erwähnt wird, gemäß d. Regel „documentum referens sine relato non probat."

3) Die wesentl. äußerl. Förmlichkeiten müssen hinsichtl. d. Urk. beobachtet sein. Es gehört dahin namentl. die Unterschrift des Ausstellers u. bei öffentl. Urk. überdies d. Beidrückung des öffentl. Siegels nicht fehlen.

4) Die Urk. muß im Original producirt werden; ordinale Abschriften öffentl. Urk. werden jedoch in d. Regel den Orig. gleich geachtet.–

Art. IV Der Beweis durch den Eid.

§ 87. Begriff u. Eintheilung.

1) D. Eid juramentum od. jus jurandum, ist eine feierliche Anrufung Gottes als Zeugen der Wahrheit, wod. ein Schwörender die von ihm übernommene Verbindlichkeit verstärkt (Verpflichtungseid, jus jur. promissorium) od. die Wahrh. einer Thatsache versichert (Versicherungseid jus jur. assertorium). D. Verpflichtungseid ist ein Sicherungsmittel u. wird im Process nur d. Zeugen u. Sachverständigen gegenüber gebraucht od. eine juratorische Caution stellen. Was d. Versicherungseid betrifft, so gehört von diesen beiden Arten der gerichtl. u. außergerichtl. Eid und d. gerichtl. Eid hieher:

2) D. gerichtl. Eid[?] ist entweder:

a) jus jurandum voluntarium od. litis decisorium (Schiedseid od. freiwillig. Haupteid)

b) juramentum necessarium Notheid od. nothw. Eid

c) jus jurandum in litem Würderungseid u. juramentum Zenonianum (§ 96 [illegible]).–

§ 88. Freiwilliger Haupteid.

I Begriff

Die Zuschiebung od. Delation des Haupteides enthält die Erklärung des beweisführenden Differenten, daß er die gerichtl. Gewißheit einer bestrittenen Thatsache davon abhängig machen wolle, ob Gegner od. Delat die Wahrheit derselben eidlich erhärten werde. Die röm. Juristen fassten die Eidesdelation als species transactionis auf.–

II Personen, die den Hpteid deferiren können.

1) Fähig zur Eidesdelation ist nur diejenige Person i. Allg., welche hinsichtl. des Processgegenstandes Dispositionsbefugniß besitzt. Für Pupillen handelt ihr gesetzl. Vertreter.–

2) D. freiwillige Vertreter bedarf zur Eidesdelation einer Specialvollmacht, er müßte denn procurator omnium bonorum sein od. eine Generalvollmacht cum libera haben.–

III. Personen denen der Haupteid deferirt werden kann.

Der Eid kann in der Regel nur dem Gegner selbst angetragen werden, nicht dem Mandatar desselben; nur wenn ein Vertreter als auctor od. ... erscheint, kann ihm nach der Praxis der Eid deferirt werden; desgleichen sind die Tutoren u. Curatoren zu ... auf die Eidesdelation verpflichtet, wenn sie von den zu beschwörenden Thatsachen eigene Kenntniß haben; der unmündige Gegner wird in keinem Falle zum Eide zugelassen.

IV. Rechtsverhältnisse in denen die Eidesdelation stattfindet:

1) Der Eidesantrag ist in der Regel in allen Civilrechtssachen zulässig, namentlich auch in Ehescheidungs- u. Verlöbnißsachen.

2) Nur in Ehestreitigkeiten, wo es sich um die Nichtigkeitserklärung od. Scheidung der Ehe handelt, ist die Eidesdelation unstatthaft.

V. Thatsachen worüber der Eid deferirt werden kann.

1) Die Thatsachen worüber der Eid angetragen wird, müssen dem ... eigen sein u. mittelbar od. unmittelbar zum Rechtsstreit gehören.

2) Auch über facta interna kann der Eid deferirt werden, wenn diese aus äußeren Thatsachen erscheinen, die mit Kenntniß des Schwörenden vorgegangen sind, z. B. dolus animus injuriandi usw.

3) Ueber eine positive u. negat. Thatsache, die nach Behauptung des Deferenten vom Delaten selbst ausgegangen sein soll (factum proprium), darf der Eid ... angetragen werden (juramentum de veritate). Ueber andere Thatsachen, die der Delat nicht zu kennen behauptet (facta aliena), kann ihm der Nichtwissenseid deferirt werden (juramentum ignorantiae).

4) Bestritten ist, ob bei facta aliena der Eid auch über die subject. Ueberzeugung des Schwörenden auf seinen Glauben u. Dafürhalten deferirt werden könne (sog. Glaubenseid, juramentum de credulitate); die Praxis hat sich in der Regel für die Statthaftigkeit dieses Eides ausgesprochen.

VI. Wirkung der Delation

Der Delat muß sich in Folge der Eideszuschiebung darüber erklären, ob er den Eid annehmen, zurückschieben, referiren od. sein Gewissen mit Beweis vertreten wolle (Acceptation u. Relation des Eides u. Gewissensvertretung):

1) Die Acceptation des Eides hat für den Delaten die Wirkung, daß er weder zur Relation noch Gewissensvertretung zurückkehren darf.

2) Die Relation oder Zurückschiebung des Eides bewirkt in der Stellung des Delaten [illegible] Referenten die Wirkung, daß der [illegible], worüber der Eid zugeschoben, von der [illegible] des Deferenten (Relaten) abhängig machen zu wollen. Der Eid wird in der [illegible] Form [illegible] zurückgeschoben. Die Relation ist unstatthaft, wenn der Deferent von den Thatumständen, über welche der Eid angetragen ist, nichts wissen kann, weil eine eigene Handlung des Delaten in Frage kommt.

3) Die Gewissensvertretung probatio pro exoneranda conscientia [illegible] Erklärung des Delaten, daß er den zu beschwörenden Satz durch andere Beweismittel darthun wolle. Der Delat weist in diesem Fall den Eidesantrag nicht gänzlich zurück, sondern versucht nur, ob nicht der Eid durch andere Beweismittel entbehrlich gemacht werden können.

VII Recusation des Eides

Verweigert der Delat die Leistung des [illegible] nicht als unzulässig angefochtenen Eides, so trifft ihn die poena recusati juramenti und (poena confessi). –

VIII Folgen der wirkl. Leistung des deferirten und referirten Eides.

Die [illegible] [illegible] gilt als förml. [illegible] [illegible] [illegible] in Frage kommen, ob wirklich geschworen wurde, [illegible] Inhalt des Eides [illegible] [illegible] [illegible] Anfechtung [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Anfechtung [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] in der Folge [illegible], alle Fälle [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Heiligkeit des Eides als gleich [illegible] zu betrachten sei, wenn [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] verhindert wurde, während ein Theil [illegible] [illegible] „mortem loco juris jurandi esse" [illegible] [illegible] [illegible] [illegible].

§ 89. Der nothwendige Eid.

1) Der Nothseid oder nothwendige Eid findet in doppelter Form statt, als Erfüllungseid juramentum suppletorium und als Reinigungseid juramentum purgatorium. Beide sind bei dem Nothbehelfe für den Richter von der einen Partei aufzulegen, wenn der Beweis unvollständig ausgefallen ist.
2) Da beide Eide vom Richter auferlegt werden, so findet keine Zurückschiebung statt.
3) Der Richter kann auch dann auf einen Nothseid erkennen, wenn die Beweisfrist geschlossen ist.
4) Hat der Beweisführer mehr als halben Beweis geliefert (probatio semiplena major) so ist ihm das juramentum suppletorium aufzulasten. Hat er weniger als halben Beweis hergestellt (probatio semiplena minor) so ist dem Producten das purgatorium aufzulegen. Ist halber Beweis geliefert (probatio semiplena) so hängt es vom Ermessen des Richters ab, auf welchen Eid er erkennen wolle.

Titel II Die formelle Beweistheorie.

Abt. I Beweisverfahren im Allgemeinen.

§ 90. Abschnitte des Beweisverfahren's.

1) In jedem Beweisverfahren lassen sich 2 Abschnitte unterscheiden: die Antretung des Beweises und das Productionsverfahren im engeren Sinn; in den meisten Fällen findet noch das sogenannte Schlußverfahren statt.
2) Die Beweisantretung ist die Erklärung einer streitenden Partei, den ihr auferlegten od. vorbehaltenen Beweis übernehmen zu wollen, verbunden mit der Anzeige ihrer Beweismittel. Die Erklärung muß innerhalb der Beweisfrist geschehen.
3) Das Productionsverfahren im engern Sinn befaßt sich mit der wirklichen Darbringung und Benützung der vorgeschlagenen Beweismittel; wir nennen die Production wenn dabei beide Theilen gemeinschaftlich.
4) Im vollendeten Zeugenverhör ist schon nach Anordnung den Parteien gestattet, in bes. Vorträgen sich über die Ergebnisse des geführten Beweises auszusprechen.

d. Product, begründet d. Impugnationsschrift, worin d. Producent Gegner mit Gründen zu widerlegen od. zu entkräften versucht ... [illegible] Hierauf folgt d. Salvationsschrift d. Producenten. Beide Schriften bilden d. Haupt[illegible] Schlussverfahren d. jetzt auch bei anderen mehr complicirten Beweisführungen stattfindet.

Art. II Das Verfahren beim Gebrauch der einzelnen Beweismittel

§ 91. Verfahren beim Zeugenbeweis

I Allgemeines.

Die Schrift d. Producenten oder d. [illegible] (sog. Beweisschrift im engeren Sinn) enthält zunächst die Beweissätze, sodann die Benennung d. Zeugen (denominatio testium) u. endlich d. Angabe über welche Artikel jeder einzelne Zeuge zu vernehmen sei (sog. directorium). Die Beweisschrift wird dem Producten zur Abgabe seiner Bemerkungen [illegible] zur beliebigen Stellung von Fragestücken (interrogatoria) u. zur Anmeldung d. Gegenbeweises binnen einer best. Frist mitgetheilt. [illegible] in Folge d. Bemerkungen ein bes. Incidentverfahren nicht an, so wird ein Termin zum Zeugenverhör festgesetzt, wozu d. Partheien u. Zeugen vorgeladen werden. In diesem Termin werden die Zeugen dem Gericht gerichtlich vorgestellt (productio testium im engeren Sinn), dann beeidigt u. einzeln vernommen; hierauf wird d. Zeugenrotulus verfertigt. Zur Eröffnung desselben ein Termin festgesetzt u. endl. zum Schlussverfahren geschritten.

II Beweisartikel.

1) Man versteht unter Beweisartikeln einzelne Fragen über die zum Beweis verstellten Thatsachen od. über solche facta die mit jenen in unmittelbarer Verbindung stehen, indem sie entw. Nebenumstände betreffen od. ein solcher Zusammenhang zwischen beiden stattfindet, dass die Wahrheit dieser auf die Wahrheit jener zu schliessen berechtigt.

2) Die Beweisartikel werden mit Nummern versehen u. begünnen, wenn sie bejahend od. verneinend mit d. Worte „wahr dass“ wenn d. sog. vernemend mit d. Worte „nicht wahr dass“.

3) Vor Ablauf d. Beweisfrist dürfen neue Beweismittel hinzugefügt werden sog. Additionalart. —

III Beweiseinreden.

Sie beziehen sich entweder auf d. Inhalt d. Artikel od. auf die [illegible] Fähigkeit u. Glaubwürdigkeit der vorgeschlagenen Zeugen. Die Einwendungen der ersten Art können nur bei der Verhandlung bis zum Schluß vorgebracht werden. Die Einwendungen contra personas testium dagegen sind bis zum Ablauf der peremptor. Frist vorzubringen, falls sie nicht erst später entstanden sind. —

IV Fragestücke.

1) Man unterscheidet die allgem. u. bes. Fragestücke (interrogatoria generalia u. specialia). Die ersten beziehen sich auf d. persönl. Eigenschaften u. Verhältnisse d. Zeugen, z. B. Stand, Alter, Lebensweise, z. B. Verwandtschaft, Vorliebe od. Abneigung gegen die eine od. andere Partei [illegible]. Die bes. Fragestücke [illegible] Glaubwürdigkeit der einzelnen Aussagen [illegible] z. B. ob er die beschuldigten Personen u. Gegenstände so genau kenne. —

2) Die Fragestücke dürfen auch nicht gestellt werden, wobei d. Zeuge etwas zu seiner Schande gestehen müsste, interrogatoria criminosa od. turpia, z. B. ob Zeuge den fragl. Gegenstand nicht [illegible] gestohlen habe. —

3) Sie sollen keine bloße Erinnerung an die Pflicht zur Wahrheit [illegible] die Folgen des Meineides enthalten (sog. ungehörige od. impertinente Fragestücke). —

4) Sie sollen sich nicht auf ganz unerhebl. Thatsachen beziehen [illegible] (sog. irrelevante Fragestücke).

5) Sie dürfen nicht verfänglich sein captiose Fragestücke. —

6) Sie dürfen nicht vor dem Verhör dem Producenten mitgetheilt werden. —

V Der Productions u. Vernehmungs Termin:

Es kommen hier folgende vor:

1) Die [illegible] Production d. Zeugen.

2) Die Beeidigung der in Gegenwart beider Parteien [illegible] Zeugen werden auf einmal vereidigt

3) D. Verhör findet nicht, jedem Zeugen einzeln, nicht in Gegenwart der Parteien statt. Diese können aber die Beiziehung eines Notar's verlangen.

a) Dem Zeugen werden zuerst die allg. Fragestücke zur Beantwortung vorgelegt, sodann die Beantwortung in d. Ordnung, in welcher sie vom Producenten aufgestellt sind u. sodann zu jedem Artikel die besonderen gehörigen Fragestücke. D. Richter hat dabei, wenn ein Artikel welchen der Zeuge nicht recht verständlich ist, denselben zu erklären, zugleich muss er, wo es nöthig ist, dem Zeugen die Sache, die Urkunde usw. vorzeigen. Ueberdies hat er d. Pflicht an zweideutige Antworten d. Zeugen d. weitere Frage beizufügen und darf sogar von Amtswegen Fragen stellen, welche die Glaubwürdigkeit des Zeugen betreffen. D. Zeuge muss sofort antworten; keine Bedenkzeit wird ihm eine Bedenkzeit eingeräumt.

c) Ueber d. Aussage, die ihm vorgelesen werden muss, wird ein Protokoll aufgenommen.

d) Erscheint d. Beweisführer d. peremptorisch ad producendum testes geladen war nicht zum Productionstermin, so hat dies zwar d. Verlust d. Zeugen zur Folge; bleiben beide Parteien aus, so ist d. Termin circumducirt.

VI Zeugenrotulus.

1) Man versteht darunter eine Abschrift d. Vernehmungsprotokolle angefertigt, worin alles was d. Zeugen über denselben Artikel od. dessen Fragestück ausgesagt haben zusammengestellt wird.

2) Zur Publication d. Zeugenrotulus wird ein eigener Termin angesetzt.

3) Nach d. Publ. können über dieselben Punkte, worüber bereits Zeugen vernommen worden sind, keine neuen Zeugen vorgeschlagen werden, selbst wenn d. Beweisführung nicht peremptorisch gewesen wäre. Dieselben Zeugen können aber allerdings zur Ergänzung eines unvollständigen oder nachlässig gepflogenen Verhörs nochmals befragt werden. –

§ 92 Das Verfahren beim Urkundenbeweis.

I Antretung des Urkundenbeweises.

Sie geschieht mittels schriftl. Vorlag. d. Producenten mittelst deren er entw. d. Original der Beweisurkunde od. eine bloße Abschrift derselben od. bei sehr weitläufigen Documenten einen bloßen Extract übergibt.

II Richterl. Decret auf die Antretung.

1) D. Richter setzt hierauf einen peremptor. Productionstermin fest, zwar für d. Beweisführer zur Vorlage d. Originalien, für d. Producten bei Privaturkunden ad recognoscendum vel diffitendum, bei öffentl. Urkunden ad agnoscendum ad inspiciendum.—

2) Erscheint d. Producent nicht, so verliert er d. R. die vorzulegenden Originalien in diesem Proc. zu gebrauchen, vorausgesetzt, daß er sie nicht schon früher zu Acten gebracht hat. Versäumt d. Product den Termin, so trifft ihn d. poena recogniti bez. üb. d. öffentl. poena agniti.

III Verhandlungen im Productionstermin.

Erscheinen beide Parteien, so sind in Bezug auf d. weitere Verf. 2 Fälle zu unterscheiden:

1) D. Product bringt keine Einrede vor, vermeint aber doch, gibt keine Erklärung über d. Aechtheit d. Urkunde. Sind die vorgebrachten Einreden liquid u. schaffen sie d. Beweiskraft d. Urkunde gänzlich auf, so ist ein Verfahren über deren Aechtheit unnöthig. Im entgegengesetzten Fall wird die Einrede in d. Schlußverfahren verwiesen u. muß sich dabei d. Product über die Aechtheit in eventum erklären.

2) D. Product widerspricht d. Aechtheit d. Urkunde:

a) bei öffentl. Urkunden ist sein bloßer Widerspruch irrelevant, er muß sich vielmehr zum Beweise d. Verfälschung bereit erklären; zur Antretg. d. Bew. wird ihm eine peremptor. Frist gesetzt.

b) bei Privaturk. fragt es sich ob d. Producent es zu dem von d. Producenten angebotenen Diffessionseid kommen lassen will od. nicht. Im ersten Falle ist d. Eid von d. Producenten gleich im Productionstermin zu leisten; im andern Fall d. wenn d. Product den Eid d. einen Aechtheitsbew. ablehnt, muß ein Incidentverfahren eintreten.

IV Verbindlichkeit zur Urkundenedition.

1) Befindet sich eine Partei nicht im Besitze einer Urkunde, deren sie zum Beweise bedarf, so kann sie deren Herausgabe vom Besitzer derselben (sei dies der Gegner oder ein Dritter) in allen den Fällen verlangen, in welchen sie auch ohne ein spec. Beweisgesetz die Herausgabe od. Restitution einer andern Sache fordern dürfte.

2) Die Partei hat die betreffende Urk. zu beschreiben u. die Gründe beizufügen, wegen deren der Besitzer der Urk. zur Edition verpflichtet ist.

3) Wird der Gegner od. Dritte zur Herausgabe der Urk. verurtheilt, u. verweigert dieselbe, so tritt die poena confessi ein, [illegible] die Urk. als [illegible], die der die Urk. [illegible] werden sollten.

§ 93. Verfahren beim Beweis durch Augenschein.

1) Die Anordnung des Beweises geschieht auf ein Gesuch der bezügl. Partei, worin sie den Zweck u. Gegenstand des Augenscheins genau bezeichnet u. die Vornahme desselben beantragt.—

2) Der Antrag des Producenten wird dem Producten zur Vorbringung seiner etwaigen Einwendungen mitgetheilt. Dieser kann sich darauf beziehend den Beweismittel als grundlos od. als irrelevant [illegible] darzustellen.

3) Findet der Richter die Einwendungen unbegründet, [illegible] zur Vornahme des Augenscheins fort u. fordert die Parteien zum Erscheinen auf. Die Ladung erfolgt in der Regel monitorisch, nur wenn der zu besichtigende Gegenstand erst vorgelegt werden muß, findet sie gewöhnlich peremptorisch statt. Bleibt der Producent ungehorsam aus, so wird, falls sein Erscheinen nothwendig war, der Beweis durch Augenschein als deserirt angesehen. Macht aber der Product die Vornahme des Augenscheins durch sein Ungehorsam unmöglich, so gilt die zu beweisende Thatsache für bewiesen.—

4) Ueber die Augenscheinshandlung wird ein bes. genaues u. deutl. Protocoll aufgenommen (sog. Augenscheinsprotocoll). Dasselbe wird [illegible] zum Schluß verlesen und der Regel nach zur Einsicht der Parteien mitgetheilt.—

§94. Verfahren beim Beweis durch Kunst- u. Sachverständige

1) Will eine Partei einen Beweis durch Kunst- u. Sachverständige führen, so stellt sie zunächst in der Antretungsschrift den Satz auf, der durch das Gutachten der Sachverständigen bestätigt werden soll, benennt die Sachverständigen u. verbindet damit die geeigneten Gesuche.
2) Die Schrift wird dann der Gegenpartei mitgetheilt, damit sie ihre etwaigen Einwendungen gegen die Beweisstellung od. gegen die Person der vorgeschlagenen Sachverständigen vorbringen u. ihre eigenen Sachverständigen vorschlage.
3) Erachtet der Richter ex officio die Zuziehung von Kunst- u. Sachverständigen für nothwendig, so erläßt er zunächst ein Decret, worin er die Nothwendigkeit der Zuziehung von Experten ausspricht u. jede Partei auffordert, eine gleiche Anzahl derselben vorzuschlagen.
4) In beiden Fällen findet dann über die etwa gemachten Einwände der Parteien gegen die Fähigkeit u. Unverdächtigkeit der vorgeschlagenen Sach- u. Kunstverständigen ein Incidentverfahren statt.
5) Den im Falle der Ladung erschienenen u. dann beeidigten Sachverständigen ertheilt der Richter mit Berücksichtigung der von den Parteien vorgestellten Anträge eine angemessene Instruction. Es werden ihnen darin namentlich die Fragen mitgetheilt, auf deren Beantwortung es ankommt.
6) Die Experten haben ihr Gutachten entweder schriftlich einzureichen od. mündlich zu Protokoll zu geben.
7) Das Gutachten wird den Parteien abschriftlich mitgetheilt, damit sie ihre Bemerkungen darüber verlautbaren können.

§95 Verfahren bei dem Beweise durch freiwilligen Haupteid

1) Die Antretung des Beweises geschieht durch Delation des Eides, wobei die zu beschwörende Thatsache genau zu bestimmen ist, die Eidesformel selbst aber nicht nothwendig beigefügt zu sein braucht.
2) Die Schrift des Deferenten wird dem Delaten mitgetheilt, u. dessen weiteres Verhalten hängt von dessen Erklärung ab:
 a) Schützt er Einreden gegen die Zulässigkeit der Eidesdelation vor, so muß über dieselben in einem Incidentverfahren entschieden werden.

b) Acceptirt d. Delat die Gewissensvertretung, so wird ihm zur Ableistung des bezügl. Beweises ein peremptor. Frist gesetzt.

c) Referirt d. Delat den Eid, so entwirft d. Richter sofort die Eidesformel u. setzt einen Termin zur Leistung des Schwures fest; bis zum Termine hat dann d. Delat seine Einwendungen gegen d. Zurückschiebung des Eides u. müssen beide Parteien ihre Einwände gegen die Fassung d. Eidesformel vorbringen.

d) Nimmt d. Delat d. Eid unbedingt an, so entwirft d. Richter die Eidesformel, theilt sie beiden Parteien mit u. ladet sie zugleich zu einem von ihm peremptor. bestimmten Schwörungstermin; bis zu diesem Termin können dann die Parteien ihre Einwendungen gegen die Fassung d. Eidesformel vorbringen.

3) Erscheinen sie zu dem Schwörungstermin, so wird nach geschehener Warnung vor dem Meineid zunächst dem Deferenten d. vom Gegner geforderte Gefährdeeid u. hierauf dem Delaten d. Schiedseid in Gegenwart des Deferenten abgenommen.

4) Impugnations- u. Salvationsschriften finden hier nicht statt, sondern es erfolgt sofort d. Definitiv-Urtheil, vorausgesetzt, daß die Entscheidung bloß vom Eide abhängt u. daß d. Endurtheil nicht schon bedingt ausgesprochen war. Im letzten Fall erfolgt bloß eine Publication des im Schwörungstermin aufgenommenen Protocolls.

§ 96. Verfahren bei zusammengesetzten Beweisführungen.

1) D. Beweisführer stellt d. Beweis über dieselbe Thatsache häufig principaliter durch die gewöhnlichen Beweismittel z.B. Zeugen an, eventualiter aber durch die Eidesdelation. Hier hängt es von d. Ermessen d. Richters ab, ob er d. Verfahren zunächst auf d. principaliter vorgeschlagenen Beweise beschränken od. den Producten zugleich auffordern will, sich über d. deferirten Eid zu erklären.

2) Ist d. principale Beweis geführt worden, so kann von dem eventuell geschobenen Eide nicht mehr die Rede sein; wenn aber d. Beweis vollständig zu Gunsten des Probanten od. ungekehrt des Probaten ausfiel od. wenn mehr od. weniger als halber Beweis geliefert wurde (denn hier greift regelmäßig einer d. Noth- od. [illegible]) [illegible] aber und d. ein nachfolgender Fall, so muß dann allerdings auf d. eventuell zugeschobenen Eid zurückgegangen werden.

~~Abschnitt~~ Absatz III Von dem richterl. Erkenntniß nach beendetem Beweisverfahren

§ 97. Das richterl. Erkenntniß bei nicht concurrirenden Beweisen

Nach beendigtem Beweisverfahren hat d. Richter zunächst zu prüfen in wiefern d. beweisführende Partheien ihre rechtlichen Behauptungen zu überzeugen vermocht haben [illegible] u. [illegible] d. Resultat dieser Prüfung d. mit [illegible] den Partheien [illegible] zu [illegible]. Findet kein Concurrenz d. Beweise statt, da [illegible] nur ein Hauptbeweis geführt worden, so sind 3 Fälle möglich:

1) d. Hauptbeweis ist vollständig hergestellt worden; hier muß d. Richter zu Gunsten d. Beweisführers aussprechen.

2) d. Hauptbeweis ist blos zum Theil gelungen; in diesem Fall muß d. Richter bei mangelhaftem Beweis den Producenten d. Erfüllungseid, bei mehr mangelhaftem Beweis dem Producten d. Reinigungseid auferlegen u. zugleich d. eventuelle definitive Urtheil beifügen.

3) d. Hauptbeweis ist gänzlich mißlungen; hier ist gegen d. Beweisführer zu erkennen.

§ 98. Das richterl. Erkenntniß bei Concurrenz der Beweise.

1) Eine Concurrenz kommt in doppelter Gestalt vor, einmal in Bezug auf dieselbe auszuführende Thatsache (Collision d. Hauptbeweis und d. directen Gegenbeweises) u. sodann in Ansehung d. verschiedenen Thatsachen die d. Klage u. der Einrede oder den weiteren Replicae Duplicae u. Triplicae zu Grunde liegen (Concurrenz des Hauptbeweises u. indirecten Gegenbeweises).

2) Bei d. Collision d. Hauptbeweis u. d. directen Gegenbeweis gilt d. Grundsatz, daß Beweis u. Gegenbeweis von gleicher Kraft sind u. daher insofern sie in Ansehung derselben Thatsache collidiren sich gegenseitig aufheben. Daher man unterscheiden muß:

a) wenn Beweis u. Gegenbeweis gleich stark ausgefallen sind, muß definitiv gegen d. Hauptbeweisführer entschieden werden (actore non probante reus absolvitur).

b) wenn d. Gegenbeweis stärker ist,

c) wenn dagegen d. Hauptbeweis stärker ist, so muß unter Umst. d. Erfüllungseid u. d. Reinigungseid erkannt werden.

3) Bei d. Concurrenz d. Hauptbeweis u. indirecten Gegenbeweis gelten folg. Grundsätze:

a) d. Beweis. wenn jeder Thatsache wodurch d. Hauptbeweis u. indirecte Gegenbeweis geführt ist muß einer richterl. Prüfung unterworfen werden. Diese Prüfung kann jedoch in Ansehung d. ind. Gegenbeweis dann unterbleiben, wenn d. Hauptbeweis schon gänzlich mißlungen herausstellt

a) In diesem Fall würde nach d. Regel actore non probante etc. sofort freigesprochen d. Beklagte [illegible]. Stellt sich dagegen d. Zeugenbeweis wenigstens als unvollständig beigebracht heraus, so muß d. [illegible] Gegenbeweis allerdings einer Prüfung unterworfen werden. Ergibt sich dabei, daß derselbe vollständig geführt ist, so muß d. Sache ohne Rücksicht [illegible] d. Zeugenbeweis entschieden werden.
b) Ist d. Beweis auf beiden Seiten unvollständig ausgefallen, so ist je nach d. Umständen entw. beiden Parteien od. bloß einer Partei d. sog. Notheid aufzulegen.

Abschnitt III Periode der Rechtsmittel

§99. Begriff u. Eintheilung der Rechtsmittel.

Jede Partei, [illegible] sich durch eine [illegible] od. d. [illegible] des Gerichts verletzt fühlt, [illegible] Beschwerde zu erheben. D. Mittel, die sie dabei zur Geltendmachung ihrer Beschwerde anwendet, heißen Rechtsmittel im weiteren Sinn. Solche sind:
1) Bei verweigerter u. verzögerter Justiz die querela denegatae od. protractae justitiae.
2) Bei [illegible] Entscheidung d. Streitfrage selbst d. Appellation od. deren Surrogate (Revision, Läuterung, Supplication etc.).
3) Bei [illegible] Urtheil überdieß noch d. Syndicatsklage.
4) Bei Verletzung d. Formen des gerichtl. Verfahrens d. Appellation u. d. Beschwerde über heilbare u. unheilbare Nullitäten)
5) Bei [illegible] Verunglimpfung d. Partei beim Obergericht [illegible] Umständen d. Injurienklage.
6) Im Fall eines materiell ungerechten Urtheils ohne Verschulden des [illegible] d. Appellation od. d. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.
Unter diesen Mitteln werden dagegen als Rechtsmittel im engsten Sinn bezeichnet, welche d. Aufhebung od. Abänderung d. Beschwerde [illegible] verbunden mit einer rechtl. Einwirkung auf d. Verhältniß d. Processgegners hervorbringen sollen. Zu diesen eigentl. Rechtsmitteln gehören d. Appellation nebst deren Surrogaten, d. Nichtigkeitsbeschwerde u. d. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.
Diese eigentl. Rechtsmittel werden eingetheilt:
1) ordentl. u. außerordentl. Rechtsmittel. D. Eintheilung begreift sich:
a) davon, daß jenes Rechtsmittel regelmäßig zur Anwendung kommen können [illegible] Appellation, andere dagegen nur unter seltener vorkommenden Voraussetzungen [illegible] d. Beschwerde über heilbare od. unheilbare Nichtigkeiten u. d. Rechtsmittel d. Wiedereinsetzung in vorigen St.

b) darnach ob sie binnen der gesetzlichen Frist von 10 Tagen gebraucht werden müssen wie die Appellation u. Beschwerde über Fehler der Richter oder auch später stattfinden dürfen wie die Beschwerde über verschiedene Angelegenheiten u. die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

2) In die devolutiven u. die nicht devolutiven Rechtsmittel. Bei den ersten wird die Prüfung u. Entscheidung der Beschwerde an einen höheren Richter gebracht. Bei den letzten dagegen steht die Prüfung demselben Gericht od. einer Juristenfacultät im Fall der Actenversendung zu.

3) In die suspensiven u. nicht suspensiven Rechtsmittel, je nachdem sie die Vollziehung des angefochtenen Urtheils od. Verfügung verhindern können od. nicht.

Absatz I Appellation.

§ 100. Begriff der Appellation

1) Unter Appellation im weiteren Sinne versteht man das ordentliche Rechtsmittel durch welches ein höheres Gericht aufgefordert wird ein von einem untergeordneten Gericht erlassenes Urtheil zu prüfen u. abzuändern, die den höheren Richter anrufende Partei wird Appellant, ihr Gegner Appellat genannt.

2) Das Rechtsmittel der Appellation ist stets devolutiv, seine frühere Gestalt verdankt es vorzüglich dem canonischen weniger dem römischen, obgleich schon bei letzterem vielfach im Wesentlichen auf dieses Rechtsmittel angewandt worden sind.

§ 101. Zulässigkeit der Appellation.

Das Rechtsmittel der Appellation kann nur unter folgenden Voraussetzungen angewendet werden:

1) Es muß eine bereits erlassene Verfügung vorliegen. Die Appellation kann nicht gegen eine Verfügung stattfinden die noch nicht gerichtlich förmlich publicirt worden (gravamen futurum).

2) Die Verfügung muß nach Behauptung des Appellanten für ihn eine Beschwerde gravamen enthalten. Es sind 2 Fälle möglich:

a) die Partei behauptet, daß der Richter einen Fehlgriff gemacht habe u. zwar in procedendo d.h. bezüglich der Form des Verfahrens od. in judicando d.h. bezüglich der materiellen Beurtheilung der Streitfrage selbst.

b) die Partei hält die richterliche Entscheidung aus einem solchen Grund für materiell ungerecht, wegen dessen sie dem Richter keinen Vorwurf machen kann.

Dieser Fall tritt nun bei d. appellatio ex capite novorum ein, d. h. wo eine Partei, nachdem das Urtheil [illegible] eröffnet ist, einen neuen Umstand [illegible], der nach ihrer Ueberzeugung, falls sie ihn in erster Instanz geltend gemacht hätte, eine günstige Entscheidung des Richters zu bewirken im Stande gewesen wäre. Die Befugniß d. Partei, sich in d. vorliegenden Fall d. App. bedienen zu können, wird als beneficium novorum od. als beneficium non deducta probata proferendi bezeichnet. Vorausgesetzt werden dabei stets neue thatsächliche Momente, d. h. neue fact. Behauptungen, neue Einreden, Replikenden od. neue Beweismittel, nicht etwa bloß neue rechtl. Deductionen, d. h. ein neuer jurist. Standpunkt od. die Anführung von Gesetzen u. Autoritäten, auf welche die Partei sich noch nicht berufen hat. In diesem letzten Fall ist allerdings d. App. gestattet, liegt aber kein novum vor. Wird aber eine App. ex capite novorum versucht, so muß Appellant eidlich bekräftigen, daß er von den vorgebrachten thatsächl. Momente in erster Instanz keine Wissenschaft gehabt od. daß er sie nicht habe vorbringen können od. vorzubringen nicht für dienlich od. für nöthig erachtet habe, sog. Appellationseid.

3) Die Befugniß darf nicht bereits rechtskräftig sein, d. freiwillige Unterwerfung d. Partei unter d. Urtheil od. vermöge gesetzl. Vorschrift. Die Unterwerfung d. Partei unter d. Urtheil kann ausdrücklich oder stillschweigend [illegible] durch Verstreichenlassen der Frist intra decendium geschehen. In Folge gesetzl. Vorschrift ist d. Urtheil rechtskräftig:

a) wenn es bereits in letzter Instanz erkannt worden ist.

b) wenn d. Erkenntniß auf einem deferirten od. referirten in Folge dessen geschworenen od. verweigerten Eid basirt war.

4) D. Rechtsmittel darf wegen d. Unerheblichkeit d. Sache nicht gesetzl. ausgeschlossen sein, d. Gegenstand d. geltend gemachten Beschwerde muß f. Betrage od. Werthe nach die sog. Appellationssumme, summa appellabilis erreichen.

5) Die Berufung muß von einer dazu berechtigten Person ergriffen werden. Zunächst gilt als solche die [illegible] Partei, aber auch jede [illegible] causa [illegible], sog. Auctor im Evictionsproc., d. Bürge etc.

6) Die Berufung muß an d. für d. gegebenen Fall zuständigen Oberrichter gerichtet sein, d. h. [illegible] gewöhnlich [illegible] Richter d. beschwerl. Urtheil [illegible] a quo zunächst vorgesetzt ist. Bei einer sog. appellatio per saltum, d. h. einer Appell. mit Uebergehung der nächst höheren Instanz wird d. Rechtsmittel nicht beseitigt, sondern d. Sache nur an d. d. übergangenen Oberrichter abgegeben.

§ 102. Appellationsverfahren

1) Diese weitläufige u. immer erneuernde [illegible] eingeräumt [illegible] Appellverfahren [illegible] judex a quo soll nun nämlich die Einlegung d. App. [illegible] vor dem judex ad quem [illegible] Obergericht, wie nämlich die Einführung d. Einführung d. Appellation.

Siehe Fortsetzung im § 103 pag. 95-102.

Absatz II Außerordentl. Rechtsmittel

§ 104 Nichtigkeitsbeschwerde

1) [illegible] gelten [illegible] in Ansehung d. gerichtl. Verfahrens u. d. richterl. Entscheidung [illegible] wenn sie verletzt od. außer Acht gelassen worden wären [illegible] werden auch die [illegible] nicht [illegible] appellabl. [illegible] sententiae quae sine appellatione rescinduntur. In d. deutsch. Reichsgesetzen werden sie als sententiae nullae bezeichnet im Gegensatz zu d. sententiae iniquae od. injustae, die zwar auch [illegible] aufhalten aber doch rechtskräftig werden, wenn dagegen kein ordentl. Rechtsmittel gebraucht wird.

2) Die Fehler wegen welcher [illegible] eine sententia [illegible] ungültig sein sollte, beziehen sich:

a) auf d. Person d. Richters. Hierher gehört die Unfähigkeit zur Ausübung d. Richteramts, d. Incompetenz [illegible] Interesse d. Richters bei d. Sache u. Bestechung desselben.

b) auf die Person d. streitenden Theile, wie namentl. d. Mangel d. legitimatio ad processum, die Unfähigkeit vor Gericht zu handeln u. d. Mangel d. gehörigen Beistandes od. gehörigen Vertretung bei Personen die einen Vormund [illegible], wenn [illegible] die Entscheidung zu ihrem Nachtheil ausgefallen wäre.

c) auf d. Form d. gerichtl. Verfahrens. In dieser Hinsicht ist ein Urtheil kraftlos, wenn [illegible] gegen einen Abwesenden ohne Beobachtung d. gesetzl. vorgeschriebenen Contumacial verfahrens, od. wenn es während d. gesetzl. Ferien, in Abwesenheit eines Parthei ge-fällt wurde od. wenn es nicht schriftlich redigirt war.

2) auf d. Inhalt des Urtheils selbst. Hierher gehört d. Fall, wenn gegen ein ausdrückl. Gesetz contra juris manifesti formam od. gegen einen früher bereits ergangenen rechtskräftigen Urtheil od. auf etwas an sich Unmögliches erkannt wurde. –

3) D. canon. Recht änderte nichts an diesen Bestimmungen, sondern wiederholte vielmehr einige derselben ausdrücklich; die älteren Praktiker vermehrten häufig allerdings nicht bloß d. Zahl d. Nichtigkeitsgründe in dem Maaße, daß die Grenze zwischen d. sententiae iniquae u. nullae schwankend u. unsicher wurde, sond. machten auch einen dem röm. R. unbekannten Unterschied zwischen Nullitäten ex jure naturali et gentium bzw. defectus insanabiles u. ex jure positivo bzw. defectus sanabiles. –

4) Die Vermehrung der Nullitätsgründe hatte zur Folge, daß selbst ein Urtheil noch nach Ablauf v. 30 J. nur erhalten[?] welches durch die Nullitätsquerel angefochten werden konnte. Gegen Aufhebung [illegible] Rechtssicherheit [illegible] Reichsgesetze zu [illegible] der jüngste Reichsabschied v. 1654 deshalb Bestimmungen im § 121: „da vielfältig darüber gestritten worden, ob eine sententia nulla od. bloß iniqua sei „u. zwar aus dem Grunde weil a sententia nulla in 30 Jahren die Klage prosequirt „a sententia iniqua aber intra decendium appellirt werden müsse, so solle „zur Verhütung dieses Streites in beiden Fällen das fatale interponendae appella„tionis beobachtet werden." Hierauf schloß dann d. jüngste Reichsabschied im § 122 d. Zusatz: „dass nur bei solchen Nullitäten die insanabilem defectum aus d. Person des Richters „oder der Parthei od. aus den substantialia des Proc. nach sich führen die 30jährige „Frist Platz greifen solle".

5) Angesichts dieser Bestimmungen des jüngsten Reichsabschieds entsteht d. Frage, welche Fehler nämlich den defectus insanabilis mit sich führen. Was nun die insanabiles defectus in d. Person des Richters od. d. Parteien betrifft, so stellt d. Reichsabsch. v. 1654 offenbar die Nullitätsgründe des röm. R. in Anwendung. Um so zweifelhafter ob unter substantialia des Proc. bloß die äußeren Formen des gerichtl. Verfahrens zu rechnen seien od. ob auch d. materielle Unrichtigkeit d. Gesetzanwendung des Urtheils eine Nullität ex defectu substantialium begründe. Am richtigsten wird d. Begriff d. Substantialien des Processes auf die äußere Form des gerichtl. Verfahrens also auf d. Fehler in procedendo beschränkt.

Aber auch hier ist nicht jeder Fehler als unheilbarer Mangel anzusehen, sondern nur die Vernachlässigung solcher Formen, ohne deren Beobachtung der Zweck des ganzen Verfahrens schwerlich erreicht werden könnte. Die Nichtbeobachtung einer bloß auf positiver Vorschrift des Gesetzes beruhenden äußeren Form aber als blosser Form begründet nur eine heilbare Nullität.

6) Die Nichtigkeitsbeschwerde quaerela nullitatis hat nicht nothwendig einen Devolutiveffect; sie kann nämlich bei dem erkennenden Richter selbst erhoben werden, der dann die Sache zu prüfen und zu erledigen hat.

§105. Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

1) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

a) Es muss eine laesio vorhanden sein. Der Implorant muss zeigen können, entweder dass von Seite des Imploranten etwas versäumt oder außer Acht gelassen worden und dass dadurch ein ungünstiges Urtheil erfolgt sei, oder dass wenigstens der Richter ungünstig geurtheilt habe.—

b) Es muss eine justa causa restitutionis vorliegen. Eine solche ist vorhanden:

α) wenn gegen Minderjährige, Kirchen und milde Stiftungen erkannt wurde.—

β) wenn gegen einen Abwesenden ein condemnatorisches Urtheil erfolgte, vorausgesetzt, dass die Abwesenheit durch hinreichende Gründe z.B. durch absentiae reipublicae causa entschuldigt wird.—

γ) wenn das Urtheil vermöglich auf die Aussage bestochener Zeugen od. verfälschter Urkunden beruhte.—

δ) wenn die Entscheidung auf Grund eines geleisteten Notheides gefällt wurde und der Delat später neue Beweismittel entdeckt, durch welche er, wenn er sie schon früher gekannt hätte, ein günstiges Urtheil hätte bewirken können.

ε) wenn eine Partei erhebliche Thatsachen oder neue Beweismittel auffindet und zugleich eidlich versichert, dass sie von deren Existenz keine Wissenschaft gehabt oder selbe nicht zur Sache dienlich betrachtet haben.-

2) Die Frist betreffend so kann, wenn es sich um verfälschte Beweismittel handelt, gegen das darauf gestützte Erkenntniss nach Praxis bis zum Ablauf der 30 J. Restitution nachgesucht werden und überzeugenden Fallen dagegen ist das Restitutionsgesuch binnen 4 J. anzubringen, die sich beginnt bei Minderjährigen auch nach dem Zeitpunkt der Volljährigkeit. –

3) Die bloße Möglichkeit einer Restitutionsnachsuchung hindert nicht die Vollstreckung des Urtheils, kommt aber der verletzte Theil mit s. Restitutionsgesuch dem wirklichen Vollzug der Execution zuvor, so hat das Rechtsmittel allerdings den Suspensiveffekt, wenn nicht andere Gründe für die Annahme vorliegen, daß der Implorant dasselbe nur zur Verzögerung der Sache ergriffen habe. In solchem Fall kann der Richter die Leistung einer Caution vom Kläger verlangen u. dann ungeachtet des Restitutionsgesuchs mit der Execution fortfahren. –

4) Den Devolutiveffekt hat das Rechtsmittel nicht, indem es bei demselben Richter angebracht wird, von welchem das vorstehende Urtheil ausgegangen ist. –

5) Dringt der Implorant mit s. Restitutionsgesuch durch, so wird das vorige Erkenntniss rescendirt u. zugleich das neue Urtheil in der Hauptsache damit verbunden. –

Abschnitt IV Das Executionsverfahren

§ 106. Begriff u. Voraussetzungen.

1) Leistet der Condemnirte dem rechtskräftig geordneten Urtheil nicht freiwillig Folge, so kann der Kläger auf die Einleitung eines gerichtl. Zwangsverfahrens gegen ihn antragen. – Dieses Zwangsverfahren ist die Execution od. Hülfsvollstreckung. –

2) Die Voraussetzungen der Exec. sind:

a) Die Sache muss entschieden u. die Entscheidung bereits rechtskräftig geworden sein. Die Exec. kann nicht eintreten, so lange noch über ein ordentl. Rechtsmittel verhandelt wird. –

b) Der Gegenstand der Leistung muss in Ansehung der Quantität u. Qualität genau festgestellt sein. Fehlt es in dieser Hinsicht an der nöthigen Bestimmtheit, so muss darüber zunächst ein Liquidationsverfahren eingeleitet u. rechtskräftig beendigt sein. [illegible] kann namentlich vorliegen hinsichtl. der Zinsen, Früchte u. Processkosten od. über den Betrag des dem Kläger zu leistenden Interesses od. über die Größe des zu ersetzenden Schadens. [illegible] ein Theil der Forderung bereits liquid, so kann in Ansehung desselben die Execution sofort stattfinden.

§ 107. Hülfsgesuch u. Hülfspraecept

1) Die Einleitung der Zwangsvollstreckung findet nicht von Amtswegen statt, sondern auf Antrag des Siegers, falls der Antrag erfolgt gewöhnlich in der Form eines bloßen Hülfsgesuchs bei dem Gericht von welchem in der ersten Instanz Auftrag das zu executirende Urtheil gefällt ist. —

2) Der Richter prüft das Hülfsgesuch u. erläßt, falls die Voraussetzungen der Exec. vorhanden sind, beziehungsweise nach vorgängiger Erhebung der etwa erforderlichen d. Hülfspraecept, mandatum executionis. Es befiehlt dem Impetranten unter Androhung der Vorschrift des Urtheils zu befolgen, u. die ihm durch [illegible] Kosten des Gläubigers eine angemessene Frist einräumt. Zugleich stellt er für den Fall der Nichteinhaltung die Zwangsmittel in Aussicht. —

§ 108. Anwendung der Zwangsmittel im Allgemeinen.

1) Kommt der Impetrat der ihm im Hülfspraecept auferlegten Verbindlichkeit nicht nach, so erlässt der Richter auf neues Ansuchen des Impetranten in dem von der Hülfsvollstreckung ein neues Urtheil u. wendet hierauf entweder selbst die angedrohten Zwangsmittel gegen Impetraten an oder ertheilt einem Unterger. den betreffenden Auftrag. —

2) Die Zwangsmittel deren der Richter sich nach Verschiedenheit der Fälle bedienen kann sind:

a) Wegnahme der Sache zu deren Herausgabe der Schuldner verpflichtet ist u. Überantwortung derselben an den Gläubiger. —

b) Beschlagnahme eines Theils des Vermögens des Schuldners u. Befriedigung des Gläubigers daraus. —

c) Bürgerl. Gefängniß u. Geldstrafe. —

d) Einlegung einer Wache. —

e) In manchen deutschen Ländern auch noch zwangsweise Abarbeiten d. Schuld. —

f) In Fällen wo die Vornahme einer Handlung des Schuldners in Frage kommt kann deren Vornahme nach Verschiedenheit der Fälle entw. freiwillig od. durch Zwang beziehungsweise dem Gläubiger selbst auf Kosten des Schuldners überlassen werden

§ 109. Anwendung einzelner Zwangsmittel.

Es sind hiebei zu unterscheiden:

I. Zwangsmittel in Bezug auf die Zahlung einer Geldschuld.

1) Handelt es sich um die Beitreibung einer Geldschuld, so erfolgt die Execution bisweilen und namentlich dann, wenn anzunehmen ist, daß der Schuldner zahlen kann aber nicht will, durch Anlegung einer Wache, gewöhnlich aber durch Beschlagnahme eines Theils des Vermögens des Schuldners. Die Beschlagnahme kann, wenn sich nicht etwa baares Geld im Besitz des Schuldners befindet, welches ohne weiteres zur Befriedigung des Gläubigers verwandt wird. —

a) Die gerichtliche Auspfändung. Der Richter belegt in diesem Falle Sachen des Schuldners mit Beschlag und bestellt dem Gläubiger daran zunächst ein Pfandrecht, worauf er dann nach Ablauf einer dem Schuldner zur Wiedereinlösung eingeräumten Frist, auf weiteres Anordnen des Gläubigers zum öffentlichen Verkauf der Sache schreitet. —

b) Die Beschlagnahme und gerichtliche Beitreibung von Außenständen des Schuldners. —

c) Die gerichtliche Sequestration von Gegenständen, woran dem Schuldner nur die Benutzung zusteht (Ususfructus, Fideicommissgüter). Der Gläubiger wird hier aus den sich ergebenden Nutzungen befriedigt.

2) Die unentbehrlichen Kleidungsstücke des Schuldners und seiner Familie, sowie die schlechterdings unentbehrlichen Hausgeräthe sind nicht Gegenstand der Execution. Die Geräthe, welche dem Schuldner als ihm zum Betrieb des ihn nährenden Gewerbes nothwendig sind, werden nur im Nothfalle angegriffen.

3) Die Zulässigkeit der Vollstreckung wird durch das dem Schuldner etwa zustehende beneficium competentiae sowie durch die in den Particularrechten enthaltenen Bestimmungen beschränkt, daß das Gehalt der öffentlichen Beamten nur zum Theil mit Beschlag belegt werden darf.

4) Bei der Wahl des Gegenstandes sollen zunächst die Mobilien, unter diesen die entbehrlichsten Sachen zur Befriedigung des Gläubigers verwandt werden. Wenn aber das Mobiliarvermögen nicht ausreicht, so soll bei großjährigen Schuldnern die Activa und Forderungen erst nach den Immobilien, bei minderjährigen vor den Immobilien angegriffen werden. Ist aber der Anspruch des Gläubigers durch ein Pfandrecht gesichert, so erfolgt die Befriedigung zunächst aus den verpfändeten Sachen. —

5) Fehlt es an Gegenständen zur Befriedigung des Gläubigers, so kann auf dessen Verlangen dem Schuldner d. Offenbarungseid abgenommen werden, jus jurandum manifestationis, d. h. ein Eid darüber, daß er seinem Gläubiger keinen Theil vorenthalte, sondern vielmehr d. Bestand seines Vermögens genau angezeigt habe.

II. Zwangsmaasregeln in Bezug auf die Herausgabe andrer vertretbarer Gegenstände od. individuell bestimmter Sachen.

1) Ist d. Schuldner zur Herausgabe bestimmter Sachen od. solcher vertretbaren Gegenstände verpflichtet, die nicht baares Geld sind, so werden die bezügl. Sachen, wenn sie sich vorfinden, von dem Gericht weggenommen u. d. Gläubiger ausgeantwortet; befindet sich dagegen nichts nach vorgängiger Leistung des Manifestationseides von Seiten des Schuldners (falls d. Gläubiger den Eid verlangt), nach Verschiedenheit der Umstände entw. nach dem Marktpreise od. d. Sachverständigen od. d. Würdigungseid des Gläubigers abgeschätzt u. der ermittelte Geldbetrag als Geldschuld beigetrieben. –

2) Ist d. Schuldner zur Herausgabe od. Räumung eines Grundstücks verpflichtet, so erfolgt die Vollstreckung durch Exmission des Schuldners u. Immission des Gläubigers.

III. Zwangsmaasregeln bezüglich der Vornahme od. Unterlassung von Handlungen.

1) Ist d. Schuldner zur Vornahme einer Handlung verpflichtet, so ist zunächst zu unterscheiden, ob d. Zweck der Execution durch Dritte ihre Vornahme erreicht werden kann od. nicht; im letzteren Falle setzt d. Richter dem Schuldner [illegible] nach Ablauf der Paritionsfrist ohne Weiteres [illegible]; [illegible] die weitere Vornahme, so wird d. Schuldner durch Einlegung einer Wache od. d. Androhung v. Geldbußen einschließlich sogar Gefängnißstrafe angehalten. Bleiben diese Zwangsmaasregeln ohne Erfolg, so wird d. Vornahme der Handlung einem Dritten od. dem Gläubiger selbst übertragen u. d. Kostenbetrag als Geldschuld beigetrieben; kann aber die Handlung von einem andern nicht mit Erfolg vorgenommen werden, so ist der Betrag des dem Gläubiger dadurch zugefügten Schadens d. jus jurandum in litem od. auf andere Weise zu ermitteln u. von dem Schuldner als Geldschuld beizutreiben. –

2) Liegt dem Schuldner eine Unterlassung ob, so kann die Hülfe abgesehen von d. Beitreibung einer etwa von demselben zu bestellenden cautio de non amplius turbando auf die Vollstreckung, wenn er dem Verbot zuwider gehandelt hat. In diesem Fall wird nämlich die Strafe auf d. Contraventionsfall angedroht. Geldstrafe beizutreiben, die Caution wie jede andere Geldschuld eingezogen u. die Bestellung einer höheren Caution aufzugeben od. einer höheren Geldstrafe dem Condemnirten angedroht.

§ 110. Hindernisse der Execution.

1) d. Executionsverfahren wird aufgehoben od. wenigstens gehemmt:

a) d. die Einrede der nachfolgenden Hinfälligkeit des gegenständ. od. d. Unstatthaftigkeit, auf Grund d. d. Execution beantragt worden, vorausgesetzt daß die Einrede sofort liquid ist, od. doch ein unersetzl. Schaden droht.

b) d. processual. Einreden d. Schuldners die sich auf d. Mangel an d. wesentl. Bedingungen od. auf einen Mangel in d. Form der Execution sich beziehen.

c) d. sofort liquide peremptor. Einreden die die gänzl. od. theilweise Tilgung der Forderung betreffen. Illiquide derartige Einreden sind zur bes. Ausführung verweisen.-

d) durch daß d. Schuldner in Concurs verfällt.-

e) d. ein vom Regenten ertheilten Aufschubsbrief (Moratorium)

f) d. ein für d. Gläubiger abgeschlossenen Stundungsvertrag.-

g) d. richterl. Gestattung von Zahlungsfristen

h) d. Geltendmachung des Anspruchs od. eventuellen Zurückforderung d. Streitobjects, d. Sicherstellung vom Gläubiger zu verlangen.

i) d. Einwendung zulässiger suspensiv Rechtsmittel wider d. Executionsverfahren.

k) d. Principalintervention eines Dritten d. d. Eigenthum od. ein anderes Recht am Executionsobject Anspruch nimmt.-

2) Erhebt der Condemnirte die eine od. andere dieser Einwendungen, so wird dadurch ein schleunig zu beendendes Incidentverfahren veranlaßt, das vor den Execut. Richter gehört. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung d. Einwendung ruht dann d. Executionsverfahren; kann d. Gläubiger den Zuschlag [illegible] Soll nach Befriedigung sofort [illegible] objecten sichern [illegible] d. Executionsverfahren einstweilen unter Sequestration gestellt u. d. Nutzung ad [illegible] Depositum genommen.

d. 28. Mai 65.–

Fortsetzung zum § 102 pag. 87.–

I <u>Einlegung der Appellation interpositio appellationis.</u>

1) Bei Befehl in d. Eröffnung der Erkenntniß, daß sie gegen d. Urtheil appelliren wollen. Die Erklärung [illegible] mündlich sofort nach Publication des Urtheils od. schriftlich in den Appellationsschedul, schedula appellationis od. libellus appellatorius innerhalb der nächsten 10 Tage intra decendium erfolgen. Das Decendium gehört zu den unbedingten Nothfristen.–

2) Die Interposition geschieht gewöhnlich vor dem Unterrichter, kann aber auch vor einem öffentl. Notar u. 2 Zeugen stattfinden. Soll aber in letzterem Falle sogleich d. Suspensiveffect eintreten, so muß d. Appellant dem Unterrichter Anzeige von d. Interposition machen.

3) D. Appellant muß zugleich binnen 30 Tagen vom Zeitpunkt des Urtheils an gerechnet ein schriftl. Certificat, sog. litterae dimissoriae od. apostoli, von demjenigen erbitten bei dem die Interposition geschah, widrigenfalls die Appellation als desert gilt (sog. fatale petendorum apostolorum).–

4) Ferner soll d. Appellant binnen 30 Tagen vom Tage d. Interposition gerechnet gleichfalls bei Strafe der Desertion des Rechtsmittels v. Unterrichter die Acten requiriren, d. h. um deren Einsendung an d. judex ad quem bitten (sog. fatale requirendorum actorum). Jedoch kann d. Appellant auch d. Bitte um d. [illegible] Certificat u. die Uebersendung d. Acten sofort mit d. interpositio appellationis verbinden.–

5) Der Unterrichter hat hierauf zu prüfen, ob die Appellation an sich zulässig ist u. ob d. Appellant alle Formalitäten beobachtet hat od. nicht. Im 1t Fall ertheilt er Apostoli reverentiales d.h. ein Decret, worin bezeugt wird, daß u. wann d. Appellant d. Rechtsmittel interponirt u. um die Apostel u. Actenmittheilung gebeten habe u. daß d. Appellation in honorem judicis superioris deferirt worden sei. Die Acten sd gegenwärtig erst nach Eingang der sog. Compulsoriales an d. Obergericht eingesendet. Im 2t Fall wird in dem Decret namentlich bemerkt, daß d. Appellation aus den im Decret angeführten Gründen nicht deferirt werden könne (sog. Apostoli refutatorii) jedoch ist d. Appellant in d. Besetzg des Rechtsmittels dad. keineswegs gehindert. –

6) d. Decret wird beiden Theilen dem Appellaten namentlich unter Beilage d. Interpositionsschrift communicirt.

II Einführung der Appellation. Introductio appellationis.

Diese erfolgt jetzt vor dem judex ad quem besteht, kein et wegt in d. Aufführung der Beschwerdegründe sondern bloß in d. Nachweisen der gehörig beobachteten Fatalien u. der Aufzählung der beschwerenden Pkte in dem Libellum des judex a quo. Nach d. Praxis wird die Einführungsfrist von dem judex a quo in den Aposteln als Nothfrist vorgeschrieben (sog. fatale introducendae appellationis). Findet d. Obergericht daß d. Appellant d. Fatalien u. Formalien beobachtet hat, so bestimmt er nach d. Umständen eine Frist zur Rechtfertigung d. Appellation. Nach röm. u. canon. R. war dieselbe Frist gesetzl bestimmt u. betrug in d. Regel 1 Jahr. Findet dagegen d. Richter die Appellation unzulässig wegen Nichtbeobachtung d. Fatalien u. Formalien, so erläßt er sofort, ohne Rechtfertg d. Appellation u. Einforderung d. Acten ein sog. Abschlagsdecret (Rejectorium). –

III. Rechtfertigung der Appellation. Justificatio appellationis.

In der Rechtfertigungsschrift, d. Appellationsklage libellus gravaminum od. libellus justificationis hat d. Appellant die Beschwerdegründe anzugeben u. auszuführen. Doch ist es ihm auch gestattet, wenn er keine Nova vorzubringen hat, sich auch einfach auf die Voracten zu beziehen (ad acta zu submittiren). Bringt er aber Nova vor, so muß er sich schon in d. Rechtfertigungsschrift zur Leistung d. sog. Appellationseides bereit erklären. Was d. Verfügung d. Oberrichters (d. sog. Relevanzbescheid), für d. Justification anlangt, so muß Rücksicht auf d. Werth der erhobenen Beschwerde zw. 3 Fällen unterschieden werden:

1) Die Beschwerden erscheinen schon jetzt als offenbar grundlos. Hier verwirft d. Oberrichter sofort ex defectu materialium.–

2) Eine offenbare Unerheblichkeit der Beschwerde ist nicht vorhanden. In diesem Fall wird d. sog. Appellationsprocess erkannt od. es wird die Einleitung zu weiterer Verhandlung getroffen.

3) Die Beschwerden sind so offenbar begründet, daß eine Rechtfertigung derselben [?] d. Unterrichter unmöglich erscheint. Hier erläßt d. Richter sofort ohne d. Appellaten vorher zu vernehmen eine sog. Ordination od. Rescriptum de emendando vel tollendo gravamine. Eine einfache Ordination soll nur dann nicht erlassen werden, wenn d. Appellant nova aufgebracht hat. In diesem Fall tritt nämlich ein dem Verfahren in erster Instanz analog weitere Verhandlung zwischen d. Appellanten u. Appellaten ein.–

§ 103. Wirkung der Appellation.

Die Wirkung d. App. ist die Suspensiveffect u. Devolutiveffect u. communio appellationis

I Suspensiveffect.

1) D. Suspensiveffect besteht darin, daß d. judex a quo von d. Augenblick d. interpositio appellationis mit d. Execution seines Urtheils einhalten muß. Die Ergreifung provisor. (Sicherungs) Maßregeln ... d. Anwendung von Cautionen ist aber gestattet.

2) Verfügungen d. Unterrichters die dem Suspensiveffect widerstehen, heißen Innovationes u. werden für später cassirt.

3) In gew. Fall darf d. Richter trotz d. geschehenen Interposition d. Appellation als dem Vollzuge d. Urtheils bis auf Weiteres vorschreiben u. zwar:

a) wenn er von d. Interposition noch nicht benachrichtigt ist, indem diese keine Notar stattgefunden hat.

b) In Handels- u. Wechsel-Sachen.

c) Wenn die Appellation vor dem Endurtheil also gegen sententiae interlocutores stattfand.

d) wenn Gefahr im Aufzuge ist.

II. Devolutiveffect.

Derselbe besteht darin, daß von eingelegter Appellation d. causae cognitio von dem Unterrichter auf d. Obergericht übergeht.

III Communio appellationis.

1) Mit dem Momente der introductio Appellationis erwirbt der Appellat das Recht, auch ohne die Appellation ergriffen zu haben, gegen das Urtheil seine etwaigen Beschwerden zu erheben. Der Oberrichter soll sogar von Amtswegen sein Interesse berücksichtigen. Hierin besteht das sog. Rechtsmittel communio appellationis oder das beneficium adhaesionis des Appellaten. Die Hauptsätze dieser Lehre beruhen auf einer Verfügung des Kaisers Justinian in der lex 39 cod. 7. 62, in welcher die neuere Doctrin in folgender Weise aufgefaßt wird:

a) Der Appellat hat nur dann das Befugniß zu adhäriren, wenn er gegen den nämlichen Entscheidungsgrund oder gegen einen solchen, der im unzertrennlichen mit diesem zusammenhängt, Beschwerde führt;

b) Der Oberrichter ist nur in dem Falle verpflichtet, von Amtswegen das Interesse des Appellaten zu wahren, wenn diesem keine Gelegenheit gegeben hat, seine Beschwerde vorzubringen. –

2) In Folge dieses Rechtsmittels ist die Befugniß des Richters auch in pejus zu reformiren (sog. reformatio in pejus), d.i. für den Appellanten noch nachtheiligeres Urtheil zu fällen, als das angefochtene Urtheil der vorigen Instanz war.

3) Das Recht des Appellaten geht keineswegs verloren, wenn etwa der Appellant nach geschehener Introductio appellationis auf das Rechtsmittel verzichtet.

4) Die Befugniß nova vorzubringen steht dem Appellaten oder dem sog. Adhaerenten unter derselben Voraussetzung wie dem Appellanten oder sog. Adhaesus zu. –

Appellation gegen einfache Decrete früher § 117.

1) Glaubt sich eine Parthei durch ein einfaches od. Bescheid nicht fähiges Decret beschwert, so braucht sie die Beschwerde nicht nur nach Publication des nächsten Erkenntnisses in Gestalt eines Rechtsmittels gegen dies Erkenntniß geltend machen, sondern auch sofort selbständig an den höheren Richter appelliren. –

2) Wegen Mangels der Appellations-Summe ist die Appellation gegen ein einfaches Decret dann nur zulässig, wenn d. Gegenstand überhaupt die Appellationssumme erreicht. –

3) Da der judex a quo berechtigt ist, ein einfaches Decret abzuändern, so hat er hier nicht nur über die Zulässigkeit u. Form der Appellation, sondern auch über die Erheblichkeit der Beschwerdegründe sich zu cognosciren. Hilft er der Beschwerde vollständig ab, so erledigt sich die App. ohne daß die Sache devolvirt. Im entgegengesetzten Fall setzt er d. Verfahren bis zum Eingang d. litterae inhibitionales fort, d. letztere soll aber einem Oberrichter nur bei offenbarer Gefahr im Verzuge nur in solchem Fall erlassen werden, wo ein unersetzl. Schaden droht. –

4.) Die Appellation ist an die 10tägige Frist nicht gebunden, muß aber schleunigst angewendet werden u. die Beschwerde angegeben werden.

5) Die Aufstellung anderer als der bei den Einwendungen geltend gemachten Beschwerdegründe ist bei d. Rechtfertigung unstatthaft. Die Vorbringung neuer Thatsachen u. Beweismittel aber überhaupt ausgeschlossen. –

6) Vollständige Appellations werden nicht leicht erkannt, gewöhnlich wird, wenn die Appellation nicht wegen Unzulässigkeit od. Formwidrigkeit verworfen werden muß, ein Bescheid u. zwar mittelst eines Rescriptum de tollendo gravamine seu emendando processu die Beschwerde gehoben

od. d. eingegriffene Verfügg. unter Verletzung d. l. Appellanten u. i. d. Akten bestätigt werden.

f) Vorläufig wird d. Relevanzbescheid und dessen ... unterbrochen ... vollständig Appellation erkannt worden ist. In diesem Fall muß dann das neue Suspensiv-Rechtsmittel falls eine solche überhaupt noch zulässig ist innerhalb 10 Tagen eingewendet werden.

Surrogate der Appellation.

Die Revision u. die übrigen Surrogate.

1) Zur Zeit des deutsch. Reichs konnte subsidiarisch um Revision solcher Erkenntnisse der Territorialgerichte gebeten werden, gegen welche wegen Mangel der Appellationssumme nicht an d. Reichsgericht appellirt werden durfte. Dieses subsidiarische Revisionsgesuch kommt particularrechtl. noch jetzt zuweilen in denj. deutsch. Ländern vor, die zu einem gemeinschaftl. Oberappellationsgericht vereinigt sind. Dieselben werden als Revidenz- u. Recess aufgeführt. D. Rechtsmittel muß, da es Suspensivkraft besitzt, innerhalb 10 Tagen eingewendet werden. Es hat rechtl. keine Devolutivkraft, sondern bewirkt nur die Versendung der Acten an ein Dicasterium (Spruchgericht) zu anderweitiger Entscheidung (transmissio actorum in vim revisionis). Gesuch um Apostel u. Actentheilung finden nicht statt, ebensowenig eine introductio des Rechtsmittels. Die Einwendung folgt vielmehr sofort d. Rechtfertigung innerhalb der vom Richter hierzu bestimmten Frist. Die Beziehung auf nova ist wie bei d. Appellation gestattet. –

2) Neben diesen rein subsidiarischen Rechtsmitteln kommen in einzelnen deutschen Ländern heutzutage die Läuterung, Oberläuterung, Supplication, nicht subsidiarische Revision usw. vor. Diese unterscheiden sich von d. subsidiarischen Revision dad., daß sie nicht bloß da zulässig sind, wo die Appellation wegen des Mangels der

Appellationssumme unstatthaft ist, sondern sogar nach d. Wahl der Streittheile auch d. Appellaten concurriren können. Als Surrogate der Appellation behalten sie alle Wirkungen derselben mit einigen Ausnahmen wie d. Devolutiveffectes.—

Gemeines Criminalp[rocess]
gelesen von
Prof. Ziegler
Sem. I 1865.

176

§1. Begriff u. Umfang des Strafprocesses.

Weil heut zu Tage die Aufgabe des Staates ist, seine Angehörigen in ihren Rechten zu schützen u. ihnen wegen erlittenen Unrechts Genugthuung zu gewähren, war ursprünglich vermöge des Fehderechts dem einzelnen überlassen, das gerichtl. Verfahren erschien nur als ein Ersatzmittel der Fehde. In Folge dessen bedurfte jeder, der sich nicht selbst vertheidigen konnte des bes. Schutzes eines andern, zumal auch der Fehdeunfähige vor Gericht vertreten werden musste. Allein von der Zeit an, wo d. Verbrechen eine Verletzg der öffentl. Ordnung bildete, verschwand allmählig die Eigenmacht u. Privatverfolgung und ein allein d. Staat d. Rechtspflege u. die Vollziehung der Strafe übernahm. Da nun die unerlässige Folge des Verbrechens die Strafe ist, bei der nicht bloß der Befund der Thatsache u. das Materielle der Verletzung resp. Tödtung, Ereignung einer Feuerbrunst, sond. auch d. Grad der Verschuldung festzustellen ist, so haben zu diesem Zwecke die Strafrichter u. Strafinstanzen zu wirken, somit ist Strafprocess (ordo judiciorum criminalium) der Inbegriff der gesetzl. Regeln nach welchen Verbrechen untersucht u. bestraft werden. Als Gegenstand des Strafproc. erscheinen alle rechtswidrigen Folgen u. Uebertretungen, die mit Criminalstrafen bedroht sind. Zu beachten ist 1) Nicht die Strafe in concreto sond. die in thesi welche einer Verletzg angedroht ist, bildet das Object des Strafverfahrens 2) Kein Strafprocess wird begründet d. Disciplinarstrafen gegen Staatsdiener, sofern sie allein die Zwangsmittel zur Erfüllung ihrer Pflichten bestehen 3) Die Untersuchung über die sog. Defraudationsfälle z. B. in Zollsachen fällt dem Strafgerichte anheim 4) Der früherhin übliche sog. fiscalische Process ein z. B. wegen unerlaubter Selbsthülfe wegen Verletzung des Staats des Besitzers, derartig ist die ganze Untersuchung zwar inquisitorisch geführt wird, derweil ein Fiscal als öffentl. Beamter im Namen d. Regierg die Anklage stellte, ist weder ein Denunciationsprocess ein gemischter Process aus accusatorischen u. inquisitorischen Verfahren.

5) Wird der zugefügte Schaden zivilrechtlich behandelt, so entsteht der Begriff der materiellen Connexität u. es fragt sich ob man auch den Schadenersatz im Wege des Strafverfahrens verfolgen könne.

Cod. 9, 31. consuni — Peinl. Gerichtsordnung Art. 99–201 — Schwarze Gerichtssaal No. 1654. — Orloff d. Adhaesionsproc. 1864 S. f. — Hand. Syst. Darstellg. pag. 936.

Dies [illegible], ist die Frage zu verneinen. Cod. [illegible] d. deutsche Strafproc. hat ausdrücklich die Adhaesion gestattet, vgl. [illegible] Erklärung des Verletzten, daß d. Strafgericht den Entschädigungsanspruch auch dem Verbrecher [illegible] die Execution vollziehen solle vgl. Heute zu Tage verfolgt d. Staatsanwalt nicht ex officio sondern nur auf Antrag d. Beschädigten Schadenersatzanspruch welche daher nach geleistetem Verzicht d. Beschädigten entfallen. Soll nun eine Adhaesion geschehen, so werden zwar dieselben Processschritte wie im Strafverfahren angewendet. Allein daß der Adhaesionsproc. keine Geltung d. Strafproc. sei wie Müller Crimproc. § u. Linde Civilproc. §364 behaupten, erhellt aus folg. Gründen: Nicht die Form eines gerichtl. Verfahrens entscheidet über dessen rechtl. Natur, sondern d. Beschaffenheit desselben hängt theils vom Gegenstande theils von den realen Principien ab, die darin angewendet werden. Nun ist d. Gegenstand d. Schadenersatzes (Privatrecht) unstreitig der willkürl. Verfügung d. Verletzten anheimgegeben, während die Bestrafung der Schuld des Angeklagten nicht berücksichtigt wird. Daher wird in Ansehung der Entschädigung welche adhaerendo verfolgt wird dem Beschädigten die Eidesdelation gestattet, Thatumstände [illegible] begründen wollen bereits in (Wirklichkeit) Rücksicht d. Schadens zu ihrem Nachtheil erbracht werden. Fatalien u. Rechtsmittel wie im Civilproc. auf den Schadenersatz bezogen u. d. Rechtskraft des [illegible] nicht bezweifelt werden. Endlich kommen die Rechtsmittel hier zur Anwendung die nur hinsichtlich eines Civilpunktes zulässig sind wie z.B. Läuterung u. Revision. Das Resultat ist also daß der sog. Adhaesionsproc. zum Civilproc. gerechnet werden muß, wenn er gleich mit dem Strafverfahren eine ähnliche Gestalt hat.

§2. Unterschied des Verfahrens u. Verhältniß praejudicieller Sachen

I. Das Strafverfahren unterscheidet sich vom Civilverfahren in folgenden Punkten:

a) Die einzige Quelle d. Strafprocesses etc. u. ausschließlich d. Gesetze, die Convention d. Uebereinkunft d. Interessenten kann daher keinen Einfluß.

Dig. 4. 8. f. 31. §17

b) die Theorie des Strafproc. ist nicht bloß subsidiarisch anwendbar, sondern sie muß in jedem Fall ausschließlich beobachtet werden.

c) Beruhen alle Process Pfl. u. Pflichten wegen Verbrechen allein auf dem öffentl. R.; d. Recht erscheint hier nicht zur Disposition geltend zu machen. Der Verbrecher erscheint in der Eigenschaft als Unterthan, alle übrigen Theilnehmer beim Verfahren handeln nur vermöge ihrer staatsbürgerlichen Pflichten.

II. Bevor ein Strafproc. eingeleitet werden kann, ist oft die Entscheidung der Civilfrage nöthig (exceptio, praejudicium), dann gilt die Regel, der Criminproc. muß so lange suspendirt werden, bis der Befund des Civilpunktes d. Dasein d. Verbrechens constatirt wird.

Solche Fälle kommen vor:

a) bei Klagen wegen Veruntreuung eines Depositum, wenn der andere das Depositum überhaupt läugnet.

b) bei Anklagen wegen Beschädigung ad res (crimen), ist z. B. die causa possessionis vorher zu erledigen, wenn Jemand nur den Besitz gegen andere zu vertheidigen vorgibt, während ihn der Ankläger wegen crimen vis belangt; vgl. behauptet d. Angeklagte d. Eigenthum d. Sache, so ruht d. Strafverfahren bis zur Entscheidung der Eigenthumsfrage. vgl. Cod VII 2 const 2

Cod IX 20 const 5

c) bei Verfolgung der Banderolle als Verbrechen, wenn erst d. d. Civilgericht entschieden werden muß, ob eine wahre Banderoll vorliegt od nicht.

§ 3 Unterschied zwischen Civil u. Strafprocess.

Der Civilproc. hat ein der freien Verfügung der einzelnen unterworfenes Privatr. zum Gegenstande; der Staat ist dabei nur insofern betheiligt, daß den streitenden Theilen die erforderl. Mittel zur Verfolgung ihrer Ansprüche dargeboten werden, während die Benützung dieser Mittel von ihrer Willkür abhängt. Dagegen ist d. Gegenstand d. Crimproc. ein der Verfügung der einzelnen entzogenes öffentl. R., welches d. d. gerichtl. Verfahren seinem vollen Umfang nach zur Ausübung gebracht werden soll, der wahre Schuldige soll die verdiente Strafe, der Unschuldige aber keine Strafe erleiden. — Dig 48, 19 f 5 pr.

Die Folge hiervon ist, daß d. d. Civilproc. nur ein formelles R. d. d. Criminproc. dagegen ein öffentl. Interesse ein materielles R. hergestellt, wird welchem Princip selbst d. Anklageprocesses nicht widerspricht. Denn obgleich in ihm auch ähnl. wie im Civilproc. d. Partheien (Ankläger u. Angeklagte) gegen einander handeln, so geschieht es doch von d. Ankläger im Interesse d. von ihm vertretenen Staates d. Strafe zu verfolgen, es stellt er auch ganz and. Rechte u. Pflichten als d. Kläger im Civilproc. hat. Denn er kann sich sowohl durch eine muthwillige Anklage als durch eine unterlassene Durchführung der erhobenen Anklage verantwortl. u. strafbar machen crimen calumniae tergiversationis et praevaricationis. Ebenso ist der Gegenstand d. Anklage d. Willkühr d. Angeschuldigten entzogen welcher, wenn er muthwillig läugnet, sich Zwangsmitteln aussetzt u. dessen Geständniß nur insofern
Dig 48, 18. fr. 1 §17.27 beachtet würde, als es Glauben verdient. Der Richter steht übrigens dem Angeschuldigten zur Seite damit er nicht aus Unkenntniß od. Schüchternheit bei Durchführung seiner Unschuld etwas übersehe u. kommt, ihm bei entschuldigenden Umständen, bei Beweismitteln zu Hülfe.

§4 Vom Accusations- u. Untersuchungs-Verfahren.

Das accusatorische Verfahren beruht auf d. Grundsatz, daß die Ausübung der Strafgewalt lediglich von der Anbringung einer Anklage abhängt. Dieselbe muß von demj. der sie erhoben hat, auch durchgeführt werden u. auf gleiche Weise bleibt d. Vertheidigung gegen die Anklage dem Angeklagten überlassen. Daher stehen hier 2 Partheien, von denen jede in ihrem Interesse handelt, dem Richter gegenüber u. d. Richter hat nur die Partheihandlg. entgegenzunehmen. In dem Untersuchungsproc. dagegen ist d. Strafrichter als solcher ausschließl. zur Erforschung der Schuld u. Unschuld des Verdächtigten. Daher ist weder d. Anfang noch d. Fortsetzung u. Beendigung d. Verfahrens durch die Anträge eines andern bedingt. Selbst eine Denunciation ist hier nicht erforderlich u. wo sie vorkommt, doch bloß eine Veranlassung desjenigen, was d. Richter schon von Amtswegen thut, d. Denunciant hat weder die Rechte noch die Pflichten eines Anklägers. Die histor. Verfolgung dieser beiden Gattungen d. Strafverfahren zeigt, daß d. accusator. Verfahren, d. älteren gebildeten Völkern angehört u. der späteren Zeit aber allmählig d. d. inquisitor. Verfahren verdrängt u. erst in neuster Zeit, in verjüngter Gestalt, wiederhergestellt ist.

Geschichte des Strafprocesses.

§ 5. I Römischer Strafprocess.

a) Oberste Richter waren in Strafsachen ursprüngl. der rex selbst, od. die von ihm ernannten quaestores u. duumviri capitales; auch braucht. der König nur auf ... Abwesenheit an das Volk od. an die comitia curiata. Zur Zeit der Republik hatten die Consuln die Strafgewalt, anfangs über alle Verbrechen die nicht unmittelbar gegen den Staat begangen wurden. Von diesen Urtheilen konnten die Verbrecher in Folge der leges Valeriae an die Volksversamlung appelliren. Allein durch die 12 Tafeln wurde den Consuln die Gerichtsbarkeit über alle Capitalverbrechen entzogen u. überhaupt ihre Jurisdiction so beschränkt, daß sie nur mehr Geldstrafen multae verhängen konnten u. nur in außerordentl. Fällen konnte ihnen der Senat durch ein sen. consultum tacitum alle Strafgewalt übertragen. — Liv. II 49. Geib. Gesch. des röm. ... pag. 21. Liv. II 5. Cic. d. rep. Dig. I 2. fr. 3 § 16, 2. Cic. de repub. II. 35. Gellius XI. 1.

b) Alle Processe de capite civis Romani also über die ganze Existenz u. Civität des Verbrechers verwiesen die 12 Tafeln an das Volk, welches darüber in den Centuriatcomitien urtheilte. de capite civis Romani nisi per maximum comitiatum ne ferunto. Zu diesem Zwecke ernannte es oft sog. quaestores parricidii als Magistrate welche das ... Recht zur Anklage des Verbrechers hatten, damit auch die andern magistrates allein die Last der Anklage haben möchten; daneben war es üblich, daß das Volk für einen einzelnen Fall eine sog. questio ordinaria niedersetzte, d. h. einzelnen aus dem Volke unter dem Vorsitz des Magistratus wurde die Führung u. Entscheidung des Processes übertragen. — gl. Cic. de leg. III. 19. Gordein.

c) Der Senat hatte die Jurisdiction über alle Verbrechen welche andern Behörden nicht besonders überwiesen waren, jedenfalls aber hatte er die Competenz über die Verbrechen gegen den Staat u. dann über Amtsmißbrauch der Magistrate. Beschränkt wurde diese Jurisdiction durch die 12 Tafeln, wobei ihm aber doch das Recht verblieb über Latiner u. Peregrinen Capitalstrafen wegen Staatsverbrechen zu verhängen, allein der Senat erhielt bei ... constitutionelles Recht nicht u. erschien oft nicht, hinterher setzte aber der Senat den Rebellen den Tod, auch konnte er durch Ernennung eines Dictators diesem alle Strafgewalt übertragen. — Dig. I 50. XXV 1. Sallust 52, 53 Ca.

d) Außerdem hatten noch Strafgerichtsbarkeit bei dem Heere die Feldherren, in den Provinzen die Praesides insoweit Verbrechen nicht unmittelbar gegen d. Staat gerichtet waren. In den Municipien die einheimischen Obrigkeiten, in Rom d. praetor peregrinus über Fremde soweit d. Verbrechen nicht ein Staatsverbrechen war; endlich wurde d. Strafsystem noch ergänzt d. die große Gewalt des Vaters über seine Hauskinder imperium domesticum d. die des Herrn über seine Sklaven u. des Ehemannes über die Ehefrau, welche in d. manus desselben stand, d. die Jurisdiction des Pontifex über die zum Priesterstande Gehörigen u. d. die strenge Sittenpolizei welche der Censor ausübte. Das Verfahren vor d. Gerichten war in d. Regel accusatorisch, vor d. Volk konnten aber nur die Magistrate u. tribuni plebis anklagen, vor den andern Behörden jeder u. Fremde unter d. Beistande eines röm. Patrons. Das Verfahren ist ferner mündlich, sodass die Richter nur auf Grund eigener unmittelbarer Wahrnehmung d. Beweismittel

vgl. Dig 22,5 fr. 13. zu erkennende Richter das Urtheil fällten. Ebenso ist d. Verfahren öffentlich, sofern die Gerichtsverhandlungen in foro unter freiem Himmel stattfanden u. jedem Dritten, mit Ausschluss der Sklaven u. d. Personen, die schon bei ... Gegenstand (Peregrinen u. gegen Verbrechen welche auch d. Staat ergriffen) ... konnten d. Behörden ... Anklagen ex officio einschreiten, ebenso d. Gleichstellen d. Beamten u. d. Censoren

Val. Maximus 4,1,f in derselben zuständigen Fällen.

Cic. ad Attic. 4,16.
pro Cluen. Cap. 42.
Liv. XXXIX, 8.

§ 6. Römischer Strafprocess. (Fortsetzung)

Die Vertheilung der Strafrechtspflege d. Comitien u. Senat hatte viel Richtiges. Heilbringend der Verbindung der Gesetzgebung u. Richtergewalt u. d. Schwerfälligkeit der Comitien, heilbringend der politischen Verhältnisse des Senats u. seiner Parteilichkeit gegen Beamte. Man fühlte deshalb d. Bedürfniss wenigstens in den wichtigeren Fällen den Richter schon vom Gesetzgeber zu trennen u. für diese Kammern zu bilden; dies geschah d. d. quaestiones perpetuae d. h. der ständigen Volkscriminalcommissionen. Ihre Organisation ist ... d. ... Magistrat der die ganze Oberleitung des Strafverfahrens (potestas cogendi consilii exercendique judicii) zustand, gewöhnlich ein Praetor cui haec vel illa quaestio obtigerat (praetor quaestionis) durch ... mehrere Quaestionen übertragen wurden u. der d. die Vollmacht u. eine lex gestellt war. Außerdem hatte die executive

Cic. in Verr. I 8. Strafe imperium merum.

Ihnen zur Seite war ein judex quaestionis welcher die vom Praetor eingeleitete Untersuchung ob die Vernehmung der Zeugen, d. Einsicht der Documente, die Besitz der Parteien dirigiren mußte. Als zweiter wichtiger Bestand der Criminalcommission erscheinen die judices welche allein entscheidend über die Schuld u. Nichtschuld des Angeklagten bestimmten u. meist aus der Liste des Censors gewählt wurden, in einem Alter von wenigstens 25 Jahren. Die judices waren in gewisse Decurien abgetheilt und jeder Decurie concurrirte zu (jeder) Untersuchung eine gewisse Anzahl welche d. Loos bestimmte (sortitio judices). Was d. Proceß selbst anbelangt so begann er mit der Anklage u. war durchgehends accusatorisch. Der Kläger mußte eine schriftl. Anklage einreichen u. beifügen nach welcher lex judicii publici er ihn angeklagt haben wollte. Der Theil der Anklage welcher speciem facti enthielt heißt inscriptio. Hatten sich mehrere Ankläger gemeldet, so mußte ausgemittelt werden wer Ankläger bleiben sollte (divinatio). Oft war d. Resultat daß man einen Hauptankläger u. Nebenankläger subscriptores zuließ. Jeder Ankläger mußte sich sogleich — inscriptor
bei Einreichung der Klage der sog. subscriptio in crimen unterwerfen, d. h. einer feierl. Erklärung etc., daß der Ankläger dieselbe Strafe leiden wolle welche er dem andern zugedacht, sofern sich ergeben daß er bloß aus Böswilligkeit geklagt habe. Die Wirkungen dieser Einrichtung sind folgende:

Zunächst mußte d. Ankläger sobald er subscribirt hatte, unter Bürgen stellen, die versprachen daß er alle Termine abwarten wolle oder er mußte in freies Gefängniß gehen (custodia libera) sondern mußte er sich zum Termine stellen der Beweis zu führen; bewies er nicht sein und wurde seine Chicane bekannt so mußte er auch nach der lex Remmia die poena calumniae selbst die poena talionis leiden. Auch mußte jeder Ankläger d. jusjurandum calumniae leisten womit er angelobte sich aller Tergiversation u. Praevarication zu enthalten; tergiversari heißt die Anklage vorbehaltlich der Abolition liegen lassen, praevaricari dem Beklagten helfen mit ihm gemeine Sache machen Dig. 48, 6 fr. 1. §1 pr. Abolitio ist Aufhebung der Anklage vor erfolgter obrigkeitlicher Entscheidung. Man unterscheidet eine publica, privata u. ex lege.

vgl. Dig. 22.5 fr. 13.
" 48.16 fr. 1 §2.
Cod. 1, 9. const. 2.
" 9.46 const. 3

Die publica setzt erfreuliche Staatsereignisse voraus, z. B. Siege, Regierungswechsel, (...) Lossprechung öffentl. Verbrecher, bei der sich Kaiser gaben solche frohen Ereignisse Gelegenheit.

Die privata setzt causae cognitio voraus u. beruht auf d. Erklärung des Gegners, daß er sich übereilt habe.

Die ex lege wenn d. Ankläger nicht d. Tod erging, od. sonst wegen einer ihn zustehenden Ursache verhindert war die Klage fortzusetzen. –

Dig. 48, 2 fr. 3, §4.
" 48, 16 fr. 10 pr.

reatus = Versetzung in d. Anklagezustand.

Dig 48,4 § 11. Waren die Vorbereitungshandlungen beendigt sobald d. Verklagte in d. Anklagezustand (reatus crimen) ? als
Cod 9,49. const. 9 §1. Strafverfahren judicium publicum begann. Der Praetor bestimmte einen Termin an welchem
Dig 48,1 fr 13. Ankläger u. Verklagte erscheinen sollten wozu sie beide vom praeco vorgeladen wurden.
Cod. 9,2 const 15. Wenn d. Ankläger nicht u. stellte sich auch nicht entschuldigen lassen, so wurde d. reus sogleich freigespro-
chen, wenn d. reus nicht, so wurde er verurtheilt u. wenn es beide nicht, so wurde d. Termin auf
einen andern Tag verlegt. Erschienen aber beide Theile, so traten zuerst Redner auf, causa-
Cic div. 1,8. rum patroni defensores überdies noch laudatores die d. Verdienste des Richters anzuerkennen.
Dieselbe der ersten aber nicht etwa ununterbrochen fort, sondern sie liessen auch Zeugen abhören.
Als Zeugen konnten nur Freie auftreten nur bei dem crimen majestatis u. perduellionis
wenn aber Sclavenzeugen u. ihre Aussagen nicht übereinstimmten, so konnten sie auch die Folter
Cod 9,41 const 1. gebracht werden. Die Vernehmung der Zeugen geschah d. d. Ankläger zuweilen d. judex quaestionis.
Auf d. bloße Geständniß legte man weniger Wichtigkeit ... Tag. u. man hielt man sich zur Folge-
Dig 48, 18. fr 1 § 17, 27. rung desselben nicht berufen. Waren nun beiderseits die Beweise auseinandergesetzt so
wurden die Parteien entlassen u. die Richter conferirten über die zu fällende Entscheidung
judices mittuntur in sententiam. Allein oft schien es nöthig einen anderweitigen Termin
Geib vom Crimproc. anzuberaumen, weil die Beweisführung nicht vollständig sei. Diese Anberaumung hieß
pag 74. comperendinatio u. kommt vor eh die gerichtl. Entscheidung erfolgte; d. ganze Process wurde
in 2 Theile in die actio prima u. secunda abgetheilt, es theilte es zwischen beiden wenigstens
Cic in Verr. 1,18. ein freier Tag in d. Mitte liegen musste. Schien die Sache zur Entscheidung reif zu sein, so war zu
Cic ad div. 8,8. pro Cluent. 27. jedem Urtheil absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Die Richter gaben nach Einführung der leges
tabellariae (Lex Gabinia 615 für Magistratswahlen; lex Cassia 617 u. lex Caelia für d. Volksgericht 647)
Cic de leg. 3,16. Laelius Cap 12. u. lex Papiriae 621 für Gesetze) ihr votum schriftlich u. geheim ab. Waren die meisten Stimmen
mit absolvo od condemno abgegeben worden so erfolgte dieser Ausspruch durch d. Formel
Cic in Verr 2,38. fecisse videtur, non fecisse videtur. Das Urtheil non liquet wurde durch Ausspruch am-
ad Attic. 4,16. plius (scilicet cognoscendum) verkündigt. Eine solche Entscheidung hieß ampliatio. Die
Zweifel der Richter die Dunkelheit im Verfahren musste in einem abermaligen Verhandlung
Cic in Verr. I 29. der Sache gehoben werden. Der Zustand des reatus dauerte in einem solchen Fall fort, wonach
pro Cluent. Cap 28. manche nachtheilige Folgen verknüpft waren weil d. reus nicht ambiren konnte.

Gem. Crimprocess.

Wurde der gegen den Angeklagte für schuldig befunden, so war die [illegible] geschlossen, die *poena legitima* vielmehr [illegible] die Sache wurde dem Praetor zur Execution übergeben [illegible] Quaestionen [illegible] *Voll provociren* [illegible] Caesar [illegible] *provocatio ad imperatorem* überging.

Dig 48, 19 fr 11. princ. §1

§ 7. Römischer Strafprocess Schluss.

Das Verfahren vor den Quaestiones perpetuae bildete den [illegible] *solennen Crimprocess ordo judiciorum publicorum* oder *judicium ordinarium* [illegible] *crimina ordinaria* oder *legitima* [illegible] *leges variolae* [illegible] *leges Corneliae* [illegible] *leges Juliae* [illegible] Tiberius [illegible] Strafprocess [illegible] Quaestiones perpetuae [illegible] *praefectus urbi* [illegible] *praefectus vigilum* [illegible] Italiens vom *praefectus praetorio* [illegible] *Consulares* [illegible] Praesides [illegible] *accusator* [illegible] *Sacrilegii, Plagiati* [illegible] Kaiser Gordian [illegible] *Denunciation circa solemnia accusationum* [illegible] Constantius [illegible] *quaestio* [illegible] Constantin [illegible] *adversus nocentem in quaestione facta* [illegible] *Irenarchae (qui disciplinae publicae praesunt)* [illegible] *stationarii* [illegible] *curiosi (qui corrigentis moribus praesunt)*

die Denunciationen v. Privatpersonen (delatores) kommen erst unter der Kaiserzeit häufiger vor. Ungl. röml. die Anwendung der Folter als ein Wahrheitserforschungsmittel erst anfangs nur
Cod. 9. 8. const. 3/4 gegen Sclaven, später wurde v. Kaisern auch gegen Freie üblich wurde. Allein Anklageprocess bildet selbst in späterer Zeit noch die Grundform. Der Ankläger war nicht also die Thatsache d. Delicts zu zugleich d. dolus d. Verbrechers.

§ 8. II. Canonisches Recht.

Die röm. Kirche erwarb schon frühe im Strafgerichte, als dem einzigen Mittel, Disciplin zu halten über d. Geistlichen u. die weltl. Macht über die Laien bezüglich d. Anklageproc. war ursprünglich
Canon II causa II quest. I. in d. geistl. Gerichten der regelmässige d. eigentl. modus procedendi ordinarius. die inscriptio in crimen d. Pflicht anzuklagen d. Verantwortlichkeit d. Anklägers sind dem röm. Proceß verglichen. Allein die bloße accusatio konnte der kirchl. Aufsicht namentl. den Geistlichen
Canon I § 5 causa I q. 7. gegenüber nicht genügen. Es fand daher auch Verfahren von Amtswegen in folgenden Fällen:

1) Bei d. offenbaren Verbr. (delicta manifesta et notoria), bei welchen die Erhebung einer Anklage nicht nöthig war (judiciarium ordinem non requirunt). So gestattete Gregor IX den Erzbischöffen bei ihrer Visitation notoria sogleich zu bestrafen u. Bonifacius VIII verordnete daß gegen ständige Verbrecher die Strafe zu vollziehen sei ohne weitläufig, auch die Mängel in der
Canon 15. c. 2 q. 1. Untersuchung.

Canon 5, 16 c. 2 q. 5. 2) Bei d. informatio die auch bei d. sog. mala fama, diffamatio, infamia hieß, d. h. wenn von Geistlichen dem Gericht, welches in d. [illegible] d. angeblichen Factums [illegible] d. materiell glaubwürdig erscheint, [illegible] Aufstellung glaubhaft [illegible] verdächtig geworden ist. Dann konnte d. infamatus d. den Reinigungseid seine Unschuld nachweisen, leistete er diesen nicht u. fand sich kein Kläger. Kam keine Anklage, so wurde er zu einer angemessenen Buße als [illegible] poena legitima verurtheilt.

3) Bei den sog. Sendgerichten welche d. Bischöfe bei ihren jährl. Umgängen in d. Diöcese hielten, u. zwar nicht bloß gegen Geistliche sondern auch gegen Laien, wobei zunächst sich die weltlichen Gerichte die informatio die Einlage der Synodalzeugen, d. h. glaubwürdige Männer, die d. Bischöfe bei seiner Ankunft in d. Gemeinde wählte u. die eidlich verpflichtet wurden alle dahin gehörigen Verbrechen, was dann [illegible] kund hatten, anzuzeigen.

ein andere Gestalt, erhielt das Verfahren ~~[illegible]~~ infamia d. Papst Innocenz III im Anfang des 13 saec. (1215). Nach seinen Bestimmungen sollte jedesmal eine vorläufige Cognition über das Dasein einer wohlbegründeten diffamatio vorhergehen und sich dabei eine begründete [illegible] aber [illegible] eine Beschuldigung erforderlich war, u. bloße Aussagen von Augenzeugen nicht hinreichten, so sollte der Diffamirte nunmehr nicht etwa zum Reinigungseid, sondern statt gegen ihn eine inquisitio [illegible] musste. Dazu gehörte, daß ihm vor allem die Capitula [illegible] sollte, über die sich eine Beschuldigung ergeben hatte, vorgelegt wurden. Führte nun die inquisitio zur Gewissheit, so trat dagegen nicht die volle Strafe ein wie bei d. accusatio, sondern eine [illegible], sollte sie dagegen zu der Gewissheit ohne daß der vorhandene Verdacht widerlegt war, so wurde nur ein Reinigungseid auferlegt. Das neue v. Innocenz III eingeführte Institut des Inquisitionsprocesses, welcher jedoch stets der accusatio weichen musste u. daher stets als ein modus agendi extraordinarius galt, fand in der 2ten Hälfte des 13 saec. auch in d. weltl. Gerichten allgemeinen Eingang. Derselbe erhielt jedoch d. die Glossatoren des canon. Rechts u. d. die italienischen Practiker eine zum Theil veränderte Gestalt. Dahin gehört die Unterscheidung zwischen inquisitio generalis u. specialis, daß nicht mehr eine Beschuldigung erfordert wird, daß man bei ihr ein [illegible] auf die volle ordentl. Strafe zuließ, u. endlich daß die vom rechtl. Gesichtspunkte [illegible] Gesetz u. Indicien die richterl. Ueberzeugung bestimmen sollten.

§ 9. III Deutscher Strafprocess.

Bei d. Germanen galt ursprünglich wie in Rom d. Grundsatz, daß wo kein Kläger, da auch kein Richter sei; die Volksgemeinde d. h. die Gesammtheit der freien Männer entschied in d. Versammlung unmittelbar od. mittelbar d. die erwählten Beamten (magistratus principes) welche über [illegible] überhaupt über Verbrechen richteten (Licet apud concilium accusare et discrimen capitis intendere: Tac. Cap 11) Nach der Völkerwanderung praesidirten die fränk. Könige sowohl in den Volksversammlungen als in den von ihnen eingeführten königl. Hofgerichten in denen die geistl. u. weltl. ersten Hof- u. Staatsbeamten das Urtheil fanden. Unter dem König u. dessen Hofgericht standen die vom Sendboten überwachten Gaugraf (comes) u. unter diesen die centenarii die Centgrafen. Der Gaugraf führte den Vorsitz im Gaugerichte (Grafending).—

Urtheile des Vorsitz verkündete u. vollzog d. Urtheil als über schweren Verbrechen competenten Gau-
gerichte. Seit Karl d. Gr. mußten sich zu diesem Gaugerichte (echtes ungebotenes ding) alle
freien Gaubewohner einfinden, aber auch bes. Ansuchen die von den Beamten erwählten
ständigen Schöppen od. Schöffen (gebotenes ding) ein finden. Die gesetzl. Gewalt war also
bei dem Volk. Das Volksleben beruhte auf d. Gesammtbürgschaft d. auf d. Grundlage der alten
Familien u. Gemeinde-Verhältnisse. Die bloße Anklage d. einen freien Mannes begründete
schweren bedeutenden Verdacht d. Angeklagt. Konnte von seinem Rechte d. Gebrauch
machen d. sich auf die Bürgschaft seiner Genossen berufen, welche ihm als Eideshelfer compurga-
tores consacramentales nicht de veritate sed de credulitate schwören, mit ihrem
Zeugniß zu Seite standen (Nachta). Durfte sich d. Verdächtige nicht d. den Eid reinigen, so
kam es zu den Gottesurtheilen d. Wasser, Feuer, Kessel-Probe etc. Bei d. Fall der handhaften That
sind 3 Erfordernisse nöthig: d. Schuldige muß auf d. That od. auf d. Flucht ergriffen sein, er
muß noch an denselben Tage noch vor Gericht erscheinen, d. muß d. dem Gericht noch etwas von d.
That zum Augenschein demonstrativ gebracht werden und sie mußten vor Gericht folgen
noch ein Geschrei erheben u. so die That noch einmal zum Schein vorführen. Die That besiegelten
oft dort beiden Schöffen eine Urtheilsfindung ohne Berathung frei, so daß nicht, nicht einmal
eine Abstimmung stattfindet, oft aber bloß eine Abstimmung, wobei die Urtheile nicht entscheidend gemacht
aber eine Berathung (d. h. bei Rede gehend zu der Beziehung) beiden streitigen Geschworenen
gerichten. Können die Urtheile d. nicht finden od. erzielten keine Majorität, so wird nun
eine Belehrung bei einem höhern Gerichte geholt, außerdem konnte d. Urtheil
gescholten werden u. dann fand eine Berufung an d. Obergericht statt, wobei der
Unterliegende die Kosten tragen mußte; so konnte d. Zug (d. Schelten) bis an d. Königshof
gehen, ja bis zu Gott, indem sich jeder d. Zweikampf erwählte. Mit Geldstrafen wird
geahndet, wenn der Ladung kein Gehorsam geleistet wird, geschieht es 3 mal ver-
geblich, so tritt in Criminalsachen die Verurtheilung in der Acht d. auch die Recht-
losigkeit (Verlust zu gerichtl. Fähigkeit zu zeugen, klagen u. zu urtheilen). Niemand durfte
einen solchen hausen, hegen, jeder ihn angreifen u. vor Gericht führen. Eine wichtige
Modification des deutschen Strafprocesses hat seit d. 13. Jahrh. die allmählig entstehenden
Fehmgerichte od. die westphälischen Freigerichte, welche bei d. Anarchie im Reich und bei
d. Rechtlosigkeit der übrigen Gerichte im hohen Ansehen standen. –

Margin notes:

Ss. Saxonicum specul. I. 17. 218.

Spec. Sax. I 69.

Savigny Geschichte d. röm. R. im Mittelalter I. B. 208.

Wigand d. Fehmgericht Westphalens 1825.

Das Verfahren war: Es wird gesprochen auf Anklage, doch auch aber auf Rüge eines Freischöffen
ist d. Beklagte ein Wissender, so hat er die gewöhnl. Vertheidigungsmittel (Eid u. Eideshelfer)
ist er kein Wissender, so konnte er von den Rügenden überschworen werden (d. Rügende u.
6 Eidhelfern) Wenn 3 Schöffen Jemanden bei einem Verbr. ertappen, so konnten sie sich sogleich
als Gericht constituiren, richten u. d. Urtheil vollziehen. Die Citation wurde heimlich in d. Nacht
an die Thür genagelt; wer auf dreimalige Ladung nicht erschien, wurde noch einmal zu
einer feierlichen Sitzung des heimlichen Gerichts geladen u. erschien er auch diesmal nicht
so wurde er verfehmt d. h. den Freischöffen preisgegeben. Der Verfall der Fehmgerichte ist ebenso
allmählig wie ihr Emporblühen. In d. 2ten Hälfte des 15 saecl. wurden viele Klagen
gegen sie geführt. Die Städte beschlossen keinen Freischöffen zu dulden; schließlich wurden sie
durch neuen Geist im 16 saecl. u. d. geregelte Gerichte verdrängt.

§10. Deutscher Strafprocess (Fortsetzung)

Die i. d. Gerichten thätigen Personen waren d. Richter u. Urtheiler, jener d. Inhaber d. Reichsautorität, diese
d. Männer etc., bes. Urtheiler waren bei Land, Stadt u. Fehmgerichten die Schöffen. Allein
d. Richter suchen vom Vorsitze nach allmählig an d. Entscheidung Theil, zu bei den Untergerichten
fiel ihm den Schöffen gegenüber sehr wenig das Finden des Urtheils zu. Die Schöffen wurden
nur noch Zeugen der gehörigen Gerichtsführung, d. mündliche Verfahren ging in das
schriftliche über. Unter Maximilian I im J. 1495 wurde d. Fehderecht d. den ewigen Landfrieden
aufgehoben, das Reichskammergericht u. darauf d. Reichshofrath eingesetzt, dazu kam d.
nach dem Muster der Bambergensis modificirte Carolina von 1532.–
Das Reichsgesetz vorzugsweise eine Strafprocessordnung ist keine neue Legislation
u. bestätigt alles Particularrechtliche welches d. allg. anerkannten Rechtsbräuchen nicht widerspricht.
So ist nachher zu unterscheiden welche Theile des geltenden Rechts auf dem Wege d. Gesetzgebung
fixirt wurden u. welche sich allmählig gebildet haben auf dem Wege einer gemeinsamen
nationalen Ueberzeugung also d. Gewohnheitsrecht des Gerichtsgebrauchs wohin die Absolutio
ab instantia, Confrontation u. d. remedium ulterioris defensionis gehört.–

So beibehielt die Carolina die damals im Gebrauch der Italien herrschenden Rechtsbräuche im Strafverfahren dem schriftlicher Bestimmung der Verdachtsgründe u. Beweismittel, dir macht in Hinblick auf die öffentliche Ordnung die Obrigkeit verantwortlich, alle Verbrechen zu untersuchen u. zu bestrafen. Hieraus erklären sich die wechselseitigen Einflüsse des inquisitor. u. accusator. Processes u. insbesondere die polizeil. Vorschriften, welche gegen verdächtige Personen nachts die delinquiren od. wo nicht ebenso Verbrechen zu ergreifen sind zum Behufe der Verhaftung derselben od. zur Erlangung von Indicien od. von Stoff zu näheren Nachforschungen, während in einzelnen Lehren z.B. in d. Tödtung, dem Diebstahl, dem Versuch d. deutsche R. die Grundlage bildet u. die subject. Rechtsgrundsätze d. röm. R. reformirt, während in manchen Lehren wie z.B. and. Bigamie den Indicienbeweis, die Carolina d. röm. R. wiederholt, kommt dasselbe anderwärts subsidio zur Anwendung z.B. in Lehre d. Schärfung u. Milderung gesetzl. bestimmter Strafen, d. Strafvergehung d. die peinl. Gerichtsordnung entsprechend die Eigenthümlichkeit d. alten deutsch. Gerichtsformen, wonach nur Standesgenossen pares des Angeklagten das Urtheil finden konnten; als ferner röm. R. verursachte, die Reichsgerichte verwiesen wurden, festgelehrte Richter voraus, u. so wurden die Criminalgerichte aus ständigen Richtern u. Assessoren gebildet. Die Carolina spricht ausdrücklich nur von 2 Gattungen d. Strafverfahrens vom Anklage u. Untersuchungsprocess. d. Anklageprocess ist d. modus procedendi ordinarius u. lässt nur eine beschränkte richterl. Thätigkeit zu, indem er auf d. Verhältnisse accusatorische Principien beruht. Bei schwierigen Fällen werden die Richter hinsichtlich d. Rechtsfindung d. Strafmaßes auf die Rathsch. u. Verfassungen verwiesen. Die Strafe von Amtswegen (Inquisitionsprocess) ist dann zulässig, wo sich kein Ankläger findet, z.B. beim Diebstahl.

§ 11. Deutscher Strafprocess (Schluss)

Untersuchungsprocess (inquisitor. Princip)

Der Untersuchungsproc. nimmt selbst, ohne Zuthun des Verletzten seinen Anfang, sobald nur das Verbrechen wahrscheinlich od. eine Anzeige über dieselbe erfolgt ist; eine Denunciation kann aber nicht bloß unmittelbar beim Untersuchungsrichter, sondern auch bei jeder anderen richterl. polizei. Obrigkeit stattfinden. Eine unbestimmte Anzeige, die von Ungenannten, gänzlich unbekannten od. zum Zeugniß untüchtigen Pers. herrührt, begründet keine sofortige Eröffnung der Untersuchung

der Angeber hat weder die Beweislast zu übernehmen, noch Sicherheit zu leisten wegen der Untersuchungskosten, des Schadenersatzes u.s.w. fordert er das Versprechen seinen Namen zu so wird ihm dies nur solange geheim gehalten als wegen der Verheimlichung d. Angabe seines Namens nicht geboten ist. Der Untersuchungsproc. zerfällt in 2 Th.: Von Untersuchungen vorüber zu bemerken ist:

1) Der Ursprung dieser Abschnitte geht auf d. canon. R. zurück wenn ein Gerücht über ein verübtes Verbrechen entstand od. wenn ein solches nur objectiv denuncirt wurde ohne alle Beweise u. Angabe des Thäters, so waren die Gerichte verbunden nachzuforschen ob sich eine Nachforschung genügend bewähre u. was etwa im einzelnen Falle das Verbrechen wäre. Dies war die Generaluntersuchung im ursprüngl. Sinn d. Wortes. Nun wurde im Anklageproc. d. Libell wie im Civilproc. articulirt abgefaßt. Dies wurde auch auf d. Untersuchungsverfahren im Art. übertragen daß hier ebenfalls wenn sich die Untersuchung gegen ein best. Person wandte, dem Inquisiten die einzelnen Anschuldigungspunkte in articulirter Form zur Beantwortung vorgelegt wurde. Das damals noch neue Inquisitionsverfahren erhielt hierd. eine Ähnlichkeit mit dem Anklageproc.

2) Hieraus entwickelt wurde später die Specialinquisition aufgefaßt, indem man d. Verdächtigen nach d. articulirten Verhör nicht etwa bloß als Zeugen sondern als Angeschuldigten vernahm. Diese sog. summarische Vernehmung des Beklagten rechnete man noch zur Generalinquisition obgleich dieselbe schon gegen ein best. Individuum gerichtet war u. Alles umfassen konnte was zum vollständigen Beweise gehört. Nun nahm man eine Specialinquisition erst an, wenn der Richter d. Resultate d. vorherigen Untersuchung in einzelnen Artikeln zusammenstellte u. dem Angeschuldigten zur nochmaligen Vernehmung fragweise vorlegte; die Specialinquisition in diesem Sinne ist also gleichbedeutend mit articulirtem Verhör. Der eine der Zwecke des articulirten Verhörs ist d. Bewirkung eines Geständnisses mittels oder d. Wiederholung u. bestimmten Bestätigung desselben besteht, so dient die Specialinquisition dazu alle in d. Acten zerstreut liegenden Momente für die Schuld od. Nichtschuld eines Individuums zuzuziehen. —

3) Womit ist die Unterscheidung zwischen General u. Specialuntersuchung im Inquisitionsverfahren unentbehrlich? Dillman geht zurück, indem er die Lehre von d. Inquisition vermischt. – Denn von dem Umstande daß d. die Voruntersuchung hinreichende Verdachtsgründe gegen ein Individuum hängt ergeben hängt besonders die Zulässigkeit best. Processhandlg ab wie z.B. d. Realcitation, Haftbefehl etc.; außerdem soll dem Angeschuldigten im summar. Verhör Gelegenheit gegeben werden sich wegen des Verdachts wie z.B. des Besitzes gestohlener Sachen zu rechtfertigen u. dem Richter die Spuren andrer Verdächtiger zu entdecken. Hieraus folgt daß die Voruntersuchung nicht allein d. Ausmittelung des Thatbestandes sondern auch die Vorbereitung zu ~~einem~~ Proc. gegen ein best. Subject verschafft. –

Buch I Von dem Geschworengericht.

v. Michelsen: 1847.
Biener engl. Geschw. 1852.
Dahlman: Zeitschrift für deutsch. R. XIII Bd pag 108.
Daniel: Ursprung u. Werth der Geschworengerichte
Köstlin: Wendepunkt des Strafverfahrens § 22 u. 120 ff.
Mittermaier: Erfahrungen über d. Wirksamkeit der Geschworengerichte 3 Bde 1865.

§ 12. Wesen des Geschworengerichts

Das Wesen des Geschworengerichts beruht darin, daß Staatsbürger die keine Rechtskenntnisse nöthig haben u. kein Richteramt bekleiden für die Beurtheilung von Straffällen berufen werden, die in einem best. Termin zur Erledigung kommen. Diese Entscheidung erfolgt auf Grund der öffentl. u. mündl. Verhandlung über die Frage ob der Angeklagte schuldig sei oder nicht ohne alle Verantwortlichkeit u. ohne Angabe von Gründen bei völliger Unabhängigkeit des Gerichts. Nicht selten wird Geschworengericht mit dem von alten Volksgericht zusammengestellt allein mit Unrecht, denn Volksgerichte, namentlich bei Griechen, Römern u. Germanen fanden sich solche in welchen d. versammelte Volk od. dessen Repräsentanten den ganzen Urtheilsspruch fällten, diese sind d. Staatsgerichte entgegengesetzt, wo immer nach d. modernen Gestaltung die öffentl. Verfahrensweise nur Rechtsgelehrte über Schuld u. Strafe erkennen. Von beiden Arten der Gerichte unterscheidet sich d. Geschworengericht dadurch daß hier die Volkslaien nur zu rechtsgelehrten Gerichtspersonen hinzutreten u. sich mit diesen in d. Arbeit theilen; d. Geschworengericht ist also eine best. organisirte Form für d. Theilnahme des Volks an d. Ausübung der Strafrechtspflege. Wenn man aber angenommen hat daß die ~~rechtsgel.~~ Geschworenen d. Thatfrage, die Rechtsgelehrten Richter die Rechtsfrage zu entscheiden haben, so ist dies unrichtig, denn im Strafverfahren handelt es sich nie um ein bloßes factum sondern stets um eine Folge in rechtl. Beziehung, d. h. um d. Schuld u. Unschuld eines Individuums oder um eine widerrechtl. That;

Zu den Geschworenen gehören:

1) Männer aus dem Volk die nicht Rechtsgelehrte zu sein brauchen aber so, daß dieselben nicht ausgeschlossen sind.
2) Die Geschworenen sollen keine angestellten Richter sein.
3) Der Angeklagte kann gegen die Geschworenen d. Recusationsrecht ausüben, so daß er sich nur [illegible] freiwillig unterwirft.
4) Die Geschworenen entscheiden auf Grund der [illegible] Thatsachen und der Schuldfrage, auf die sie [illegible] wenn sie zu ihrer Aufklärung Fragen anstellen.
5) Die Geschworenen urtheilen nach ihrer (Schuld über) Ueberzeugung über die Schuld d. Angeklagten während die Gerichtsrichter d. R. [illegible] den Ausspruch d. ~~[illegible]~~ Geschworenen dem Gesetz subsumiren.
6) Das Urtheil der Geschworenen ~~bildend~~ bindet die Staatsrichter.

§13. Werth des Geschworenengerichts.

Die Jury ist am meisten geeignet vor d. Gerichtshofe ein Entscheidung d. Schuld zu unterstützen und ein [illegible] festzustellen, um die Wächter d. Volks zu sichern u. um den Geist der [illegible] widersprechen den Zeugnissen [illegible] gesetzt zu [illegible] auf die Kultur des Strafgesetzes welches zugleich der Ausdruck der rechtl. Ueberzeugung u. Gewohnheit des Volks sein soll, [illegible] Gesetz [illegible] unvollkommen [illegible] die Geschworenen [illegible] nationalen Rechtsbewußtseins ~~[illegible]~~ die Unvollkommenheiten der Strafgesetze d. ihr Urtheil im öffentl. Interesse beseitigen [illegible] bei den polit. Processen [illegible] Excess d. [illegible] selbst bei [illegible]. Sie sollen Vertrauen des Volks in die Unparteilichkeit der Strafrechtspflege [illegible] öffentl. [illegible] Verfolgungen [illegible] Stellung d. Staatsrichters [illegible] Volksgeist beleben, befestigen, bestärken. Da die Geschworenen über die Schuld d. Angeklagten nur nach ihrer inneren Ueberzeugung entscheiden u. nicht einmal verpflichtet sind von den Gründen [illegible] Rechenschaft zu geben [illegible] Leumundswidrigkeit [illegible]; wenn aber die Verurtheilung d. kein objectives Maaß des Beweises bedingt sind den subjekt. Dafürhalten d. Geschworenen überlassen ist, so bietet dagegen die Vorschrift, daß d. Ausspruch d. Geschworenen einstimmig sein müsse, dem Angeklagten eine genügende Garantie gegen Willkür dar.

Im Einzelnen ist zu bemerken, daß die Vorzüge des Geschworenengerichts liegen:

1) in der Aufhebung der [illegible] Vollendung der Untersuchungsrichter überhaupt in der [illegible] Beseitigung des Untersuchungsverfahrens; denn da zumeist nur auf Antrag des Staatsanwaltes oder eines Privatklägers ein Verbrechen verfolgt werden kann, so muß sich der Richter in der Voruntersuchung auch der äußern der That, mithin auch die Schaffung der Gewißheit von Thatsachen beschränken. Von einer Thatsache wird aber gesagt, daß sie gewiß sei, wenn eine Ueberzeugung von der Wahrheit derselben vorhanden ist; die Gewißheit, als eine Eigenschaft [illegible] der Wahrheit, die ganze Eigenschaft der Sicherheit über die Thatsache und die Ueberzeugung aber eine Eigenschaft des urtheilenden Subjects. Somit hat der Richter den bestimmten Beschuldigungsbeschluß [illegible] Begründung und nur so lange [illegible] Verletzung in den Anklagezustand erfolgt. –

2) In dem Beweisverfahren dem [illegible] des Gewissens des Angeschuldigten aber zugleich die volle Oeffentlichkeit und Mündlichkeit innewohnt. Beweis heißt der Grund für die Wahrheit und [illegible] und derselbe ist für die Gewißheit [illegible] Ueberzeugung derselben. [illegible] daher die Gründe selbst in dieser Beziehung Beweisgründe argumenta probationis und die Thatsachen aus denen die Beweisgründe abgeleitet werden Beweismittel media probandi. So ist der Zeuge und seine Aussage ein Beweismittel dergestalt jedoch, daß die Aussage des Zeugen glaubwürdig macht ein Beweisgrund [illegible] Beweisführung [illegible] der Beweismittel zum Zwecke der Urtheilsfällung. Nun ist die zum Criminalbeweise erforderliche Gewißheit keine absolute oder apodiktische sondern bloß eine empirische oder historische, jene, welche in die rationale und mathematische zerfällt, hat den Character der Nothwendigkeit [illegible] bei Gegenständen der Erfahrung durchaus unanwendbar; die empirische oder historische Gewißheit dagegen wird die Möglichkeit des Gegentheils, die Möglichkeit einer falschen Wahrnehmung oder einer falschen Beurtheilung des Wahrgenommenen nicht ausgeschlossen, denn die [illegible] vom dem [illegible] Lauf der Dinge hergenommenen Normen daher [illegible] rechtfertigen, daß etwas nothwendig sei. [illegible] Möglichkeit des Gegentheils so lange sie nur bloße Möglichkeit bleibt die Wirklichkeit einer Thatsache nicht bezweifelt werden [illegible] weil sonst nie [illegible] eine hinreichende Gewißheit vorhanden wäre, [illegible] Möglichkeit noch andere Gründe [illegible] die Formwidrigkeit und alle [illegible] des Augenscheins, Abhörungen der Zeugen, [illegible] ebenso auf die Wirklichkeit schließen läßt.

Der Beweis im Strafverfahren ist allerdings ein historischer, ohne solcher der innerhalb der Strafgerichtsbarkeit
liegt. Dieser Beweis umfaßt zwei Stücke, nämlich ein äußeres rechtsverletzendes That (Zut) u. die vorliegende darin
enthaltene Willensbestimmung eines Individuums. Allein gerade im Beweise des rechtswidrigen
Willens liegt die Verschiedenheit der röm. u. germ. Anschauungen. Die Römer zweifelten nicht an der
Möglichkeit des Schuldbekenntnisses, sie machten keinen Unterschied zwischen dem Geständniß u. den andern
Beweismitteln, die bloß Aussagen in Urkunden, Anzeigen, und legten sie dem Geständniß nicht
mehr Glauben bei, vielmehr mußte jedes Bekenntniß, um glaubwürdig zu sein, durch andere
Beweise der Thatsachen unterstützt werden. Und wenn die Schuld des Angeklagten durch andere
Mittel dargethan werden könnte (so sei die Folter) zur Erlangung eines Bekenntnisses die Folter Dig 48, 18 fr. 1. § 17, 27.
als ein außerordentliches Nachfrage- und Aufsehensmittel des Fürsten in Anwendung zu bringen. Ganz Dig 42, 1 fr. 8.
anders nach christl. germ. Ansicht, wie ja die kirchl. Strafen als Bußen u. Censuren, die Besserung Dig 48, 8 fr. 8.
u. die Sinnesänderung des Verbrechers bezweckten. In Folge dessen erkannte man, daß die
Zeugenaussagen, Urkunden u. andere Beweise nicht hinreichend, um histor. Gewißheit zu geben,
daß vielmehr ein eigenes freies Geständniß des Angeklagten hinzukommen müsse, damit der Richter
über Schuld od. Unschuld desselben erkennen könne; erfolgte aber kein vollkommenes Geständniß,
so fand nach der Germanischen Sitte ein Eid freier Volksgenossen, welche die Aussage des Klägers od.
Angeschuldigten bekräftigten, ja in späterer [illegible] Zeit war im Germanischen [illegible] eine
Ergänzung des Bekenntnisses der Angeklagten [illegible] in England [illegible] Vertreter
der Gemeinde ablegen, welche durch [illegible] des Angeklagten [illegible]
als Schiedsrichter erschienen, die seine [illegible] hatte. Man suchte durch [illegible] Vorsuchung der
Zeugen u. Aussagen u. überhaupt alle materiellen Beweismittel für diese Gemeinde
vertreter gewissermaßen [illegible] zu machen, so daß [illegible] des Angeklagten
gegeben wurde u. „schuldig" das Geständniß des Leugnenden [illegible] vermöge
der [illegible] Glaubwürdigkeit u. Freispruch zufiel. England u. [illegible] Gemeinde,
[illegible] für die [illegible] Verbrechen [illegible] vor Gericht [illegible] u. aber
zu Gemeindevertreter [illegible] die Geschworenen, welche sich von den Schöffen scabini judices
darin unterscheiden, daß diese ursprünglich die Thatsache zu [illegible] u. die Regel festzustellen
u. [illegible] über die ganze Sache zu finden hatten, welches an höhere Gerichte gelangen
konnte, wogegen die Geschworenen nur über Schuld od. Unschuld des Angeklagten entscheiden
u. ihr Ausspruch [illegible] unumstößlich ist. Der Wahrspruch der Geschworenen vertritt d. Moment
der subj. [illegible] des Selbstbewußtseins, zu des öffentl. Gewissens; er steht mit dem Geständniß

die Freiheit des Angeschuldigten (Gewissensausspruch) auf gleicher Stufe u. wird dann selbst unnöthig. Das Gesammtresultat geht dahin: d. polit. u. jurist. Werth des Geschworengerichts steht im innigen Causalzusammenhang u. setzt eine höhere Bildungsstufe voraus, als d. einfache Volk od. Staat zeigt.

§ 14. Organisation des Schwurgerichts

In Beziehung auf die Zusammensetzung der Urlisten stehen sich 2 Systeme gegenüber:

I System gesetzl. Feststellung von Bedingungen entweder nach d. Vermögen od. geistigen Capacität so daß nur die wirklichen auf die Liste kommen.

II System der allg. Befähigung wonach alle die ein gewisses Alter haben u. unbescholten sind auf die Urliste gelangen können.

I. Das erste System beruht wieder auf verschiedenen Modus:

1) auf d. Census d.h. dem Besitz eines gew. Vermögens, wonach nur für die Besteuerten die Vermuthung d. Wählbarkeit spricht u. nur diese allein sie auf d. Liste gesetzt werden. Gegen dieses System sind hauptsächlich aufgestellt worden folgende Gründe: dasselbe beruht auf einem fremden Gesichtspunkte, auf alten mittelalterl. Ansichten nach welchen die Ausübung solcher Rechte nur eine Folge des Großbesitzes ist, denn für Intelligenz, Erfahrung u. Charakterstärke gewährt Reichthum u. Besitz keine Garantie. Ist d. Census, den man verlangt, hoch gestellt, so untergräbt die Gesetzgebung d. Vertrauen zu den Geschworenen, weil man glaubt daß nur die Hochgestellten über die wichtigsten Güter d. Bürger entscheiden sollen, ist dagegen d. Census niedrig angesetzt, so nützt er nichts, weil er keine Bürgschaft für den Besitz d. nöthigen Eigenschaften eines Geschwornen geben kann.

2) auf d. Capacität in Verbindung mit d. Census, so daß neben der Liste der Besteuerten eine andere Liste der Intelligenz gebildet wird. Als capaces gelten nicht allein diejenigen die Universität sind, auch die, die technische Studien gemacht haben, denn sonst würde eine große Zahl tüchtiger Menschen ausgeschlossen. Und dies vereinigte Census u. Capacitäten-System ist noch das vorzüglichste, denn d. Besitzende hat zumeist die Mittel sich Kenntnisse zu erwerben u. ein Interesse an d. Aufrechterhaltung d. öffentl. Ordnung; bei d. Gebildeten zweifellos was auf die meisten Gebildeten seine Anwendung.

3) auf d. Wahl, sodaß ein Urwähler oder ein Wahlcollegium wählt die, welche auf die Urliste kommen sollen. Allein bei solchen Wahlen wird recht oft die polit. od. religiöse Parthei den Ausschlag geben. –

II Das 2te System d. allg. Theilnahme beruht auf d. Voraussetzung, wornach man ein höheres Alter (30 J.), Aufenthalt in d. Gemeinde eine gewisse Zeit hin fordert; ausgeschlossen werden von d. Geschwornenliste folgende:

1) Alle, die wegen eines Verbrechens bereits verurtheilt, somit nicht unbescholten sind.

2) Alle, die keines Vertrauens würdig u. nicht unabhängig sind, zumal die von Unterstützungen leben od. in Concurs befindlich u. nicht wieder rehabilitirt sind.

3) Alle die wegen ihrer Verhältnisse zur Staatsregierung nicht die nöthige Unabhängigkeit haben wie z. B. die Administrativbeamten.

In den deutschen Strafprocessordnung herrscht keine Uebereinstimmung über die Fragen ob die Advocaten, Geistlichen, Officiere von der Geschwornenliste ausgeschlossen werden, od. ob sie sich zu entschuldigen nur d. R. haben sollen. Von bes. Wichtig. erscheint endlich die Reduction der Urliste; unzweckmäßig ist es, wenn man die Reduction, wie es in Frankreich bis 1848 üblich war, einem Oberverwaltungsbeamten (Praefecten) allein überläßt, weil die Besorgniß vorliegt, daß er nach polit. Rücksichten geleitet werde. Viel besser würde man sich darauf berufen, daß in England d. Sheriff die Liste der Geschwornen zu bilden hat. Es ist auch nicht zweckmäßig einem Gerichtspraesidenten die Reduction zu übertragen, welcher nur die Bürgermeister zu consultiren hat. Am besten ist es wohl, wenn man wie in Frankr. seit 1848 oder in Bayern, Baden, Hessen u. s. w. einer aus Bürgern gewählten Behörde die Auswahl überläßt, wornach ein aus Gemeindevorständen bestehendes Collegium der Schöffen betreff. (?) u. des Landraths, Bezirksraths od. Bezirksausschusses die erste Reduction übernimmt; die also reducirte Liste gelangt dann an den Praesidenten des Appellationsgerichts.

---

§15. Von der Verwerfung der Geschworenen.

Das Vertrauen zum Urtheil d. Geschworenen ist um so mehr begründet, je mehr die Recusation begünstigt ist, so daß die Geschworenen gleichsam als Richter erscheinen, welchen sich d. Angeklagte gleichsam freiwillig unterwirft. Das Ablehnungsrecht hat aber nur den Zweck, eine Zahl tüchtiger Geschworenen d. i. auszuschließen, welche im bes. Fall d. Vertrauen des Anklägers od. d. Angeklagten nicht besitzen. Es bestehen hier 2 Systeme:

1) Englamerikanische wonach eine doppelte Recusation gestattet ist: einmal gegen die ganze Liste, wenn nämlich d. Scheriff bei d. Bildung d. Jury parteiisch verfuhr, dann d. Ablehnung einzelner Geschworenen, als u. zwar eine motivirte aus bes. Gründen od. eine peremptorische ohne alle Angabe v. Gründen; d. Ankläger u. Angeklagte darf motivirte Ablehnung nicht in bedeutender Zahl bewirken, wogegen peremptor. nur dem Angeklagten u. zwar bei schweren Verbrechen zustehen.

2) Französische wonach die motivirten Ablehnungen vollständig aufgehoben u. nur d. peremptor. ohne Angabe d. Gründe anerkannt sind; auch d. Staatsanwalt hat d. Recusationsrecht. Die deutschen Gesetze schließen sich meist an d. franz. System an; allein hier wird auch jedem Geschworenen d. Recht gegeben sich frei zu machen, sobald er erklärt, daß Verhältnisse vorliegen, welche, wenn d. Ankläger od. Angeklagte sie kennen würde, die Ablehnung rechtfertigen.

§16. Verhältniß der That- u. Rechtsfrage.

Früher nahm man an, daß die Geschworenen nur über d. Thatfrage, die Assisenrichter nur über Rechtsfrage zu urtheilen haben; allein diese Auffassung ist irrig; der Richter entscheidet d. Strafe u. bemißt dieselbe nach dem Gesetz, allein d. Geschworenen entscheiden nicht bloß über die Thatfrage z. B. über eine Tödtung od. die Wegnahme einer Sache, sondern über die ganze Anklage, die entscheiden ob d. Angeklagte d. fragl. Verbrechens schuldig ist; daß sie vergleichend d. concr. Verhältniß des Falles mit wirklichen Umständen mit den gesetzl. Merkmalen des Verbrechens u. erkennen dann über die Schuld. Das Thatsächl. u. Rechtl. ist wesentlich nur selten zu trennen u. wenn d. Gesetz z. B. auch d. Wesen d. Verbrechens bestimmt, so ist es doch ein thatsächl. Begriff; d. Gesetzgeber schließt sich an d. Bewußtsein des Volkes an, aus welcher Quelle die Geschworenen wie die rechtsgelehrten Richter schöpfen sollen.

damit hängt die Fragestellung an die Geschworenen zusammen. Eingeleitet wird und die Frage gestellt ob die Person des jenigen Verbrechens, dessen sie angeschuldigt wird, schuldig sei [illegible] Nach dem österr. Gesetz soll gefragt werden ob das Individuum das Verbrechen, das den Gegenstand der Anklage bildet, schuldig gemacht habe u. in diese Frage sollen alle thatsächlichen Beziehungen als in die Thatfrage gehörig aufgenommen werden.

§ 17. Art der Abstimmung

Eine große Bürgschaft für die Wahrheit des Urtheils [illegible] die Zahl der Stimmen die sich für die Verurtheilung [illegible] ausgesprochen [illegible] Stimmeneinhelligkeit, vota unanimia gefordert, während das franz. Recht nach mehrfachen Versuchen sich mit der einfachen Mehrheit begnügt so dass wenigstens acht Stimmen für die Schuld sich [illegible] der Geschworenen [illegible] über die Schuldigerklärung [illegible] zu [illegible] In den meisten deutschen Gesetzgebungen werden 2/3 Stimmen für die Verurtheilung verlangt. Aus dem Gesetz der Stimmeneinhelligkeit [illegible] dass die Jury als Vertreterin des [illegible] Volksgewissens [illegible] wo die bloße Mehrheit entscheidet [illegible] Volk [illegible] Minorität [illegible] u. das Urtheil verliert [illegible] besseren Geschworenen [illegible] Minderheit gehören. Das Gesetz [illegible] gute Auswahl der Geschworenen u. dann dem nationalen [illegible] entsprechende Gesetzgebung [illegible] Strafdrohungen ausschließt, vollkommen [illegible]. Die Abstimmung erfolgt in [illegible] mündlich, wogegen in Frankreich [illegible] der franz. Geheimnis [illegible] über den Gang der Abstimmung vorgeschrieben war. Allein jede geheime [illegible] Stimmabgebung ist zu verwerfen weil sie der [illegible] Selbständigkeit der Geschworenen [illegible] u. dem öffentl. Verfahren [illegible], zumal ohne gehörige [illegible] bald [illegible] u. unlauterer Gesinnung begünstigt, bald [illegible] unvermeidlich sein werden.

§18. Entscheidungsnormen der Geschworenen

Die Geschwornen sollen in allen Fällen von rechtlicher Natur nur hinsichtlich der Zuverlässigkeit
einzelner Beweismittel die gesetzl. Erfordernisse des Thatbestandes der technischen Begriffe
vom Versuch, Beihülfe u. Begünstigung etc. bei den Rechtslehren Aufklärung Belehrung suchen u.
annehmen. Dagegen hinsichtl. der Beweisfrage zwischen dem engl. u. franz. Recht ein wesentl.
Unterschied, denn die engl. Geschwornen schwören nach den herkömmlichen Beweisregeln
den Fall zu prüfen u. zu entscheiden, die französischen schwören nach ihrem Gewissen
u. nach innerer Ueberzeugung zu entscheiden, sie werden ausdrücklich gewarnt
sich die Beweisgründe bestimmen zu lassen. Im engl. Gesetz gab es keine gesetzl. positive
Beweistheorie, aber im Laufe der Zeit haben sich d. Gewohnheit u. Praejudicien viele
Beweisregeln gebildet, welche die Geschwornen zwar nicht binden, sie aber belehren
leiten können, ja der Präsident macht die Geschwornen auf diese Beweisregeln
aufmerksam. Dieses Syst. verleiht den Verhandlungen eine größere Sicherheit, sie begründet
eine eingehendere Berathung der Geschwornen, sie beseitigt den einen Nachtheil
daß die Geschwornen ohne strenge Prüfung des Beweises, wie es in der Eidesformel nur nach
dunkelen Gefühlen entscheiden. Damit ist die Aufgabe der Geschwornen eine wissenschaftliche
od. bloß logische Operation, sofern von jedem derselben das Zuverlässige vom Unzuverlässigen geschieden,
u. das Beweismaterial nach negativer Seite geprüft wird, sodann haben sie das Material
zu einer individuellen Gesammtanschauung zusammenzufassen und ihrem Gewissen zu
überantworten. Es ist deshalb der Vorschlag Bernburg's (Werth der Schwurgerichte pag 100 u. 112) zu verwerfen
vornehmlich die Gründlichkeit der Entscheidung der Geschwornen zu sichern, dieselben ihre Urtheile
motiviren sollen, zu diesem Behufe, einer aus ihrer Mitte beauftragt werden, wenn einer
sich findet, der Gerichtsschreiber berufen wird die Redaction zu übernehmen. Dieser Vorschlag
ist unzweifelhaft unmöglich, weil man dann über die einzelnen Gründe abstimmen
müßte, weil Gesammtanschauung für Vorschläge für d. Geschwornen unterzogen u. d. Redacteur
der Entscheidungsgründe leicht einen verderblichen Einfluß ausüben würde. —

§19. Verhältniß des Wahrspruch's der Geschworenen zu den rechtsgelehrten Richtern

Der Wahrspruch d. Geschw. gilt überall in allen Gesetzgebungen für unumstößlich, weil hier d. Volk selbst urtheilt; um so wichtiger ist es Rechtsbehelfe für die Gewißheit dieses Urtheils u. zugleich Mittel zu besitzen um einem Irrthum d. Geschw. entgegen zu wirken. Zu diesen Mitteln gehören:

1) daß d. Assisenhof's die Geschworenen in ihr Berathungszimmer wieder zurückzusenden wenn ihre Antwort dunkel, unvollständig, wie etwa widersprechend ist. Dies Mittel ist nicht zu entbehren weil sonst oft an d. Grundlage für d. Urtheil d. Richter es fehlt; aber es ist zu beachten daß nur wegen Unrichtigkeit d. Antwort auf die eine Frage die Zurücksendung erfolgt, die Geschworenen ihre frühern Antworten auf die andern Fragen nicht verändern dürfen welche eine Antwort rechtskräftig für den Angeklagten darstellt.

2) In manchen Ländern wie z. B. in Frankreich gilt die Einrichtung, daß wenn die Geschworenen nur mit einfacher Mehrheit d. Schuldig gesprochen, die Assisenrichter berathen müssen u. daß wenn die Meinung d. Minderzahl d. Geschworenen d. die Mehrheit d. Assisenrichter angenommen wird nach Verhindern die Lossprechung eintreten soll. Zu tadeln ist diese Einrichtung deshalb, weil nach d. Erfahrung leicht eine conventionelle Mehrheit entsteht welche die Verantwortlichkeit von sich auf die Assisenrichter wälzen will.

3) Die Einrichtung, nach welcher d. Assisengericht, wenn es einstimmig überzeugt ist daß d. verurtheilende Wahrspruch unrichtig sei, die Sache an die nachfolgende Sitzung geben von welcher die vorhergehenden Geschw. nicht Theil nehmen würden; d. Urtheil d. zweiten Geschworenen bleibt dann aufrecht stehen.

4) Die Befugniß d. Präsidenten d. Assisenhof's die Sache an das höhere Gericht zu bringen wenn er glaubt daß die Geschworenen über einen Rechtspunkt irrten. Dies findet vorzugsweise in Engl. u. Frankr. statt. Durch Gesetz vom 31. Aug. 1848 ist diese Sache in Engl. so geregelt daß d. Richter die Entscheidung über die Rechtsfrage [illegible] d. Urtheil über d. Angeklagten ausbleibt.

5) Die Cassationseinrichtung ist nothwendig, nur da, wo d. Urtheil von einem incompetenten od. nicht gehörig besetzten Gerichte gefällt wurde od. wo d. Gericht d. Gesetz unrichtig ausgelegt u. angewendet, d. d. Urtheil zu vernichten u. überall wo in d. Verfahren wesentliche Fehler vorkommen.

§ 20. Von dem Cassationshof.

Der Criminalsenat des obersten Gerichtshofs bildet nach Maßgabe aller Gesetze in Nichtigkeitsklagen den Cassationshof; bei demselben hat jeder angestellte Advocat das Recht in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen im Namen seiner Partei aufzutreten u. zu handeln; einer speciellen Vollmacht bedarf es nicht, ebenso die öffentliche Vertheidigung zu übernehmen welche ihm von Anklagen übertragen werden.

1) Das Verfahren. Die Sitzungen des Cassationshofs sind öffentlich, nur in einer Strafsache bei verschlossenen Thüren abgehalten, wenn durch die Oeffentlichkeit der Verhandlungen die Sittlichkeit verletzt werden würde. Der Verurtheilte wie der Staatsanwalt kann von der Verkündigung des Endurtheils an gerechnet innerhalb 3 Tagen die Nichtigkeitsbeschwerde anmelden u. zu deren Begründung in den nächsten 10 Tagen eine Schrift niederlegen, worüber der Cassationshof binnen Monatsfrist seine Entscheidung fällen muß. Die selbe Prüfung des Cassationsgerichts beschränkt sich auf die vorgestellten Momente der Beschwerde, wegen derselbe nicht vergessen, [illegible] selbst die Urtheil zu prüfen [illegible], welche der Angeklagte oder der Vertheidiger die Beschwerdepunkte näher bezeichnet hat. Die Berathungen des Cassationshofs sind geheim, die Urtheile werden nach Stimmenmehrheit geschlossen u. mit den Entscheidungsgründen in öffentlicher Sitzung verkündigt, die ~~Unterschriften~~ Unterschriften werden von dem Praesidenten u. dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

2) Entscheidungen. Sobald der Wahrspruch der Geschworenen auf Grund der Nichtigkeitsklage vernichtet wird verweist der Cassationshof die Sache zur Verhandlung an einen andern Schwurgerichtshof ohne Rücksicht, ob die Strafsache bei dem nächsten ordentlichen Quartalschwurgerichte oder aber erst bei einer außerordentlichen Sitzung entschieden werden soll. Der Cassationshof erkennt in der Sache selbst zugleich, falls der Verurtheilte [illegible] auf [illegible] des Verdicts der Geschworenen cassirt wird, weil derselbe eine Thatsache als Verbrechen bestraft hat welche kein Verbrechen ist oder weil der Schwurgerichtshof ein Strafgesetz zum Nachtheil des Angeschuldigten unrichtig angewendet hat; dagegen bleibt zwar der Ausspruch der Geschworenen bestehen, der Cassationshof hebt das Urtheil auf, wenn auch die von den Geschworenen festgestellte Thatsache unrichtig eine mildere als die gesetzlich [illegible] Strafe erkannt ist. Ist die Sache an einen andern Schwurgerichtshof verwiesen worden welcher sein Urtheil in Uebereinstimmung mit dem vom obersten Gerichtshofe ausgesprochenen Rechtsgrundsatz abgegeben hat so ist [illegible] jede weitere Nichtigkeitsbeschwerde; aber zwischen dem Staatsanwalt u. zwischen dem Verurtheilten besteht ein Unterschied, sofern der Staatsanwalt gegen ein Urtheil des Schwurgerichts die Nichtigkeitsklage ergriffen hat, kann der Cassationshof eine dem Verurtheilten günstige als ungünstige Entscheidung fällen, wogegen kein

das angefochtene Urtheil ersetzende Entscheidung erfolgen darf, sofern die Vorinstanz die Strafe vergriffen hat. Der Angeklagte hat sich bei der Verhandlung darauf nicht zu betheiligen, wenn d. Staatsanwalt im Interesse des Gesetzes die Nichtigkeitsklage erhoben hat; findet der Cassationshof die Beschwerde für begründet, so hat er sich darauf zu beschränken, daß das Verfahren oder das Urtheil verletzt sei, der Angeklagte im bisherigen Zustande der Verhaftung in Criminaluntersuchung ... wenn die Verurtheilung aufgehoben und zu neuer Aburtheilung an einen andern Schwurgerichtshof verwiesen worden ist. –

Buch II Von der Gerichtsverfassung u. der Staatsanwalt.

Cap. I Von der Gerichtsverfassung.

§ 21. I. Röm. Recht.

Zur Zt. der röm. Freistaaten wird die Amtsgewalt, potestas der Magistrate vom Volk abgeleitet, zu deren ... daher nur in dem Umfange ausgeübt werden, in welchem sie von demselben verliehen worden ist. Allein diese Gewalt des Volkes ist keine beschränkte, sondern eine selbständige; vom Volk zugeeignete ... hat die Natur der öffentl. Gewalt überhaupt. Alle Magistrate also die ganze Staatsgeschäfte ausschließlich zu besorgen haben, waren alle doch ihr Amtsträger und besitzen einen Theil der Staatsgewalt an sich. Nachdem aber die Republik untergegangen war, sind die öffentl. Beamten nicht mehr vom Volk, sondern von dem ... gewählt, von den Kaisern ernannt, wurden sie in der Verwaltung d. Aemter von dem Inhaber der Regierungsgewalt vollends abhängig. Um daher d. Verhältniß d. Beamten, welchen die höchste Amtsgewalt zusteht, ... ist zu unterscheiden: 1) die Amtsgewalt ... nach dem Gesetze, die in der Geschäftsführung ... nach bes. Instructionen über die Anwendung jenes Gesetzes verwaltet werden. Vollzieht daher ein Magistrat innerhalb der gesetzl. Schranken d. Geschäfte, so vergleicht sich d. Stellung des Staats unbedingt, dagegen muß er jede Pflichtwidrigkeit ausschließlich selbst vertreten. 2) besteht ein Tribunal aus mehreren Mitgliedern, denen die Ausübung der Amtsgewalt obliegt, so ist zu unterscheiden, ob die Behandlung d. Amts- (Verwalt-)geschäfte auf einer collegialischen Einrichtung beruhe oder nicht. Im ersten Fall erfolgen die Entscheidungen und Beschlüsse nach vorhergegangener Berathung aller nach dem Willen der Mehrheit,

u. wegen Privatansprüche gegen einzelne stimmberechtigte Mitglieder auf d. Ganze stattfindenden dagegen hängt in d. Fälle d. Wirkung [illegible] d. Beamtenthum von d. Verhältniß d. öffentl. Geschäfte zu d. [illegible], d. Beschwerdeführung d. Visitation usw. [illegible] fange d. M. ab, d. einer Behörde zukommen; allein in beiden Fällen bezüglich d. Frage [illegible] d. Mehrzahl beschließt u. theil hat für d. Gesammtheit keine verbindliche Kraft, nur auf d. verfassungsmäßige Geschäftsverwaltung d. Behörden, findet also schon wegen d. rein subjectiven Beziehung d. Unrichtigkeit auf d. dolosen Folgen ihrer einzelnen Glieder keine Anwendung.

§ 22 II <u>Deutsches R.</u>

Bereits d. Reichsgesetze schreiben den Landesherren eine bestimmte Art vor d. Gerichtsbarkeit auszuüben.
Hiernach soll:

1) <u>von den Obrigkeiten zur Verwaltung d. Strafjustiz für d. Anordnung von Ober- u. Untergerichten gesorgt werden.</u> Als dritte Instanz bestanden aber schon d. Reichsgerichte u. im Deputationsabschied wurde für d. Fall, daß eine Strafsache an d. Reichsgerichte nicht d. Appellation gelangen können d. Rechtsmittel d. Revision mit Versendung der Acten angeordnet.

2) <u>Die Gerichte sollen mit qualificirten Personen mit Urtheilern besetzt sein</u>, so wie in d. Besetzung d. Gerichte Mängel existiren soll gegen d. Pflicht d. Obrigkeit mit gebührender Strafe vorgegangen werden. Hieraus folgt, daß d. [illegible] d. Strafjustiz durch Behörden geschehen soll, welche für alle Fälle vorkommender Strafsachen angeordnet, welche unabhängig sind, d. Erkenntnisse abzufassen od. d. Acten versenden, od. daß d. Erkenntnisse nur nach dem gehörig eingerichteten Instanzenzug abgeändert werden können; daher hat man eine jede Einmischung d. Landesherren od. einer nicht gehörig constituirten Behörde in d. Entscheidung einer Strafsache für unzulässig u. rechtswidrig gehalten. Nach diesen Grundsätzen ist d. Regent auch in d. Bestellung von <u>Commissarien</u> sehr beschränkt, denn dieselben bilden ein amtlich im ungleich außerordentl. Gerichtsbarkeit u. unterscheiden sich von bloßen <u>Abgeordneten u. Deputirten</u> welche kraft Auftrags also im Namen d. von ihnen vertretenen Gerichts handeln, wo es d. Mitwirkung d. ganzen Gerichts nicht bedarf. D. Commissarien können aber nur dann als erlaubt angesehen werden, wenn sie nicht d. Folge zerstörender Einmischung sind, u. auch hier können d. particuläre Verhältnisse engere Grenzen gezogen werden. Dahin gehört:

[illegible] Verwaltung.

a) wenn es an einem ordentl. Gericht fehlt.
b) wenn d. Angeklagte selbst um einen Comissar bittet.
c) wozu Vereinfachung d. Verfahrens, welches für andere sonst v. Gerichten fallst [illegible] müsste, ein Gericht d. Comissarius kompetent wird.

Arten der Gerichte. Die Ausübung d. Strafgerichtsbarkeit setzt d. Bestellung formeller Gerichte ob d. als Behörden eingesetzt sind, voraus. Alle Gericht. sind entw. oder:
1) solche welche im Namen d. Landesherrn als von ihm bestellte Behörden d. Gerichtsbarkeit ausüben
2 solche welche d. Gerichtsbarkeit als ein vom Regenten erworb. und Hoheitsrecht [illegible] an d. einem Unterthanen
sog. Patrimonialgerichtsbarkeit §. 3 [illegible] sind an sich in d. deutsch. Staaten [illegible] solche Patr. gerichtsstellen:
a) Standesherrlichen der Mediatisirten zu welchen d. Befugniß in d. Landesacte begründet ist
b) Die mit gew. Gütern verknüpfte od. den Besitzern gew. Güter persönl. verliehene Gerichtsbarkeit welche meistens bei Rittergütern vorkommt.
c) Die Gerichtsbarkeit welche gew. Corporationen zusteht, insbes. die städtische.

Bei allen Patrimonialgerichten hängt d. innere Verfassung nothwendig von d. Strafgesetzgebung ab, namentl. müssen alle diejenigen, welche d. Gerichtsbarkeit zum Theil zustellt der Bürgerl. [illegible] (Rügen, Kirche, Jurisdictio criminalis (passa od. inferior)) nach den Staatsgesetzen qualificirte Personen sein, daraus folgt d. Prüfung u. Bestätigung, welche dem Landesherrn zukommt. Hieraus folgt aber auch daß d. Staat, ohne Zweifel d. Recht hat, wenn einem solchen Gerichtsherrn [illegible] Mandat aufzuerlegen und [illegible] wird, u. ein solches Mandat für unwiderruflich zu erklären u. d. Verhältniß eines solchen Justitiarius dem eines Staatsjustizbeamten gleichzustellen endlich stehen alle Patrimonialgerichte gegen d. Obergerichte völlig im Verhältniß d. Landesherrlichen. –

3) Die Strafgerichtsbarkeit unterscheidet sich von d. Polizeigewaltbarkeit also:
Die Strafgerichtsbarkeit ist d. Staatsgewalt, d. zur Untersuchung u. Aburtheilung eines Verbrechens d. nöthigen Acte vorzunehmen zukommt. hierin liegt d. R. zur Vor- u. Hauptuntersuchung d. R. d. Entscheidg. (constitutives Urtheil) u. d. R. der Vollziehung d. Urtheils. Die Strafgerichtsbarkeit gilt also überall für einen bes. Theil der öffentl. Gewalt; [illegible] ursprüngl. unter dem Namen der hohen Gerichtsbarkeit od. zu [illegible], von denen welche Leben od. Leibesstrafe selbst öffentliche Arbeitsstrafe [illegible] der niederen entgegengesetzt. Die Untergerichte haben dieser in d. deutschen Gerichtsverf. von Alters her seit d. Befugniß d. Untersuchung zu führen aber müssten d. R. d. Erkenntniß selbst abzufassen, selbst vorläufig entscheiden, d. Akten entw. einem Obergericht, einer Juristenfacultät od. einem Schöffencollegium überlassen bleibt.

der Ursprung dieser Einrichtung liegt darin, daß schon im Mittelalter in den wichtigeren Fällen die Gerichte von ihren Obergerichtshöfen Belehrung einzuholen hatten. Dies bestätigt die peinl. Gerichtsord. u. Particulargesetze dehnen d. allg. auf d. Untergerichte aus, weil diese gewöhnlich schwach und nicht rechtsgelehrten Richtern besetzt, u. d. Leichtigkeit [illegible] Rechtsgelehrte. Wenn d. Polizeigerichtsbarkeit bezieht sich auf solche Vergehen welche von der Polizeibehörde vermöge der ihnen zustehenden Gewalt geahndet werden können; d. Verfahren selbst ist nicht an die Form in Strafsachen gebunden u. die Strafe besteht in Geld od. kurzer Gefängnißstrafe. In schweren [illegible] Polizeigewalt. Vergehen selbst bestraft u. beaufsichtigt [illegible] verhindern sucht, handelt sie unabhängig u. selbständig von den Criminalgerichten; dagegen ist sie denselben untergeordnet, wenn sie von wirklich verübten Verbrechen Anzeige macht u. zur Erlangung d. Beweismittel Aufsuchen [illegible] Verfolgung d. Thäters gehören kann. In dieser Beziehung heißt sie Crim. polizei od. gerichtl. Polizei welche kann zeigt, daß ihre Thätigkeit nur ein Theil d. Strafgerichtbarkeit ist u. bloß aus äußeren Gründen von dieser getrennt wird. Eben daß selbst können sie auch die Grenzen verschieden bestimmt, sein u. d. Umfang d. Crimpolizei soweit gehen, daß ihr die ganze Criminaluntersuchung überlassen bleibt. Eine bes. Gattung können noch die sog. Fiscalvergehen bilden, wodurch solche bei welchen d. Fiscus entweder wegen d. Aufsicht über die Haushaltsmittel od. wegen d. Regalien Abgaben [illegible] wegen d. zufallenden Geldstrafen als Kläger auftritt od. die Untersuchung veranlaßt. Allein man kann sie als eigene Gattung nur dann unterscheiden wenn dabei entweder ein bes. Verfahren stattfindet od. d. Behörde welche die Untersuchung führt, eine besondere ist. –

§23 Deutsches R. (Fortsetzung) Rechte der Staatsgewalt

Der d. Staat d. den Crimrichter seine Rechte übt, welcher nach gesprochenem Urtheil, eingreifen, daß solche [illegible] aufhebt, doch ein anderes Verhältniß gesetzt, als in Civilsachen. Denn er kann [illegible] ganz od. zum Theil aufheben [illegible]:

1) d. Staat hat d. R. vorbehaltlich d. Crim. ... zu bestätigen. Ein solches Bestätigungsrecht hat d. Staat auch überall bei allen Todesstrafen, selbst bei allen schweren Criminalstrafen (worüber d. bes. Gerichtsverfassung abzuleiten ist).

2) d. Regent hat auch ohne vorbehaltene Bestätigung d. R.:

a) d. R. d. Abolition d. h. kraft Befugniß den ganzen Strafprocess vor Beendigung d. Untersuchung aufzuheben, allein aus zu erheblichen Gründen ist dies R. in neueren Gesetzen beschränkt worden.

b) d. R. d. Begnadigung (jus aggratiandi ad indulgentiae), welches in gänzl. Erlass od. Milderung einer erkannten, ausgesprochenen Strafe, ja selbst in d. Verwandlung der Strafart bestehen kann, u. sowohl vor vollzogener u. nach bereits vollzogener theilweiser Strafe stattfinden kann.
c) d. R. d. Straflosigkeit für ein begangenes Verbrechen zuzusichern.
d) Restitutio famae ist d. Befugniss, d. Infamie, welche aus einer Bestrafung entstanden ist, in ihren rechtl. Wirkung wieder aufzuheben. Dagegen steht d. Landesherrn unzweifelhaft kein R. zu, gegen ein Strafverfahren einzuschreiten, weil hierin selbst eine Umgehung d. Gerichtsbarkeit enthalten sein würde.

§524. Deutsches R. (Schluss) Anstalten zur Bestrafung.

In d. Regel hat jedes Criminalgericht auch d. Strafkenntniss zu vollstrecken, weil die Execution ein wesentlicher Bestandtheil d. Gerichtsbarkeit ist; daher steht dies auch den Patrimonialgerichten zu; allein das Recht, Strafanstalten zu errichten, zu welchen eine Privatperson nicht berechtigt ist, weil d. Errichtung solcher Anstalten mehr als bloße Vollziehung einer Strafe sein würde. —
Hierher gehören z. B. alle Anstalten zur Vollziehung öffentl. Arbeitsstrafen, denn diese können schon begriffsmäßig nicht zum Besten eines Einzelnen stattfinden. Bei solchen Strafen muss daher d. Privatus den Verurtheilten in d. Strafanstalt d. Staats abliefern u. hat auch dieselbe auch in d. Regel zu unterhalten. Dagegen beziehen andrerseits die Patrimonialgerichtsherren alle Vortheile, sowohl sie nicht Fiscalvortheile sind, so wie sie nicht d. jus fisci als bes. Regal voraussetzen. Zu diesen Fiscalvortheilen werden Geldstrafen und allg. nicht gerechnet; sie gehören nur dann dazu, wenn in d. Strafgesetzen ausdrücklich dem Staat od. einer bes. Strafanstalt die festgesetzte Strafe zugesprochen wird. —

§525. III. Neueres R.

1. Untergerichte

Die Untersuchungsgerichte zu besondere Verbrechen steht den Untergerichten (Bezirksger., Instructionsger., Inquisitoriate) zu mit Ausschluss d. befreiten Gerichtsstandes (Ausnahme: d. landesherrl. Familie, die Häupter d. standesherrl. Familien, die übrigen Exemten erster Classe u. Militairpersonen), welche sich auch auf Vergehen beziehen, die vor d. Eintritt begangen worden sind, sofern sie erst nach diesem zur Untersuchung kommen.

der Untersuchungsrichter hat innerhalb s. Zuständigkeit selbständig zu verfahren u. zu entscheiden ohne daß ihm von einem höheren Gericht Weisung ertheilt werden können. Er hat die Einstellung der Untersuchung zu beschließen wenn die genügende Verdachtsgründe gegen denselben erhoben werden u. auch nicht zu erwarten ist, daß sich durch weitere Nachforschung ergeben wird. Er hat ferner über die Verhaftung und den Beschuldigten zu bestimmen, wenn d. Angeschuldigte Vergehen nur mit Geld- od. Gefängnißstrafe bedroht ist u. wenn hinreichende Gründe vorhanden sind für d. Wahrscheinlichkeit, daß eine best. Person sich d. Verbrechens schuldig gemacht habe; diese Wahrscheinlichkeit aber kann beruhen auf einem in d. Voruntersuchung abgelegten Geständniß auch einer vor Gericht geschehenen <u>Selbstanzeige</u> od. einem <u>außerordentlichen Geständniß</u> (confessio extrajudicialis) auf <u>glaubwürdigen Aussagen von Zeugen</u> od. <u>Angaben</u> u. anderweitig vorliegenden Thatsachen; außerdem tritt die Thätigkeit der Untersuchungsrichter in Strafsachen nur ein im Falle der <u>regelm. Anklage der Staatsanwaltsch.</u> u. im Falle der Anklage d. Verletzten. Wird beim Beginn d. Anklage zugleich d. Angeschuldigte vorgeführt u. bekennt derselbe die ihm angeschuldigte That od. sind die Beweismittel für d. Anklage u. Vertheidigung zur Hand so steht dem Richter gewöhnlich auf d. Stelle die Untersuchung zu führen u. d. Urtheil zu fällen. Bei d. Untergerichten wird d. Verhandlung kann abgehalten auch wenn d. öffentl. Ankläger nicht erscheint; d. Verfahren findet in d. üblichen Weise ohne weitere Voruntersuchung statt, aber ... ist nur dann zu verhandeln; zu erkennen wenn d. Beschädigte im Verfolgungstermin od. bereits vorher einen derartigen Antrag stellt. Wenn Untersuchungshandlungen außerhalb d. Gerichtslocals od. Gerichtsbezirks stattfinden müssen so geschieht es erst nach den ersten Verfolgungstermin d. Gericht od. d. d. Requisition, mit Ausschluß d. Jagd- Forst- u. Fischerei-Frevelsachen, sowie d. Feld-, Garten- u. Frevel und d. sog. Mandatsstrafverfahren angewendet, wenn d. Antrag auf d. eigene amtl. Wahrnehmung ... zur Anzeige Verpflichteten od. Gemeindediener beruht; in solchen Fällen hat d. öffentl. Ankläger d. Anzeige mit den geeigneten Anträgen beim Untersuchungsr. einzureichen u. dieser spricht die vermittelte Strafe mit dem Bedeuten aus, daß wenn d. Angeklagte sich d. Urtheil beschwert, selben selbst ... auf Anberaumung eines Verfolgungstermins od. der Vollziehung d. Urtheils zu bewerkstelligen hat.

§26. Neueres R. (Fortsetzung) Obergerichte.

a. Bei dem öffentl. u. mündl. Verfahren an sich.

Sofern kein Contumacialverfahren erfolgt, findet die Verhandlung in öffentlicher Sitzung in dem Sinne statt, daß d. Beschuldigte aus etwaiger Haft stets fesselfrei vorgeführt, aufgerufen u. über s. persönl. Verhältnisse vernommen wird; hierauf giebt d. Staatsanwalt den Gegenstand d. Anklage an u. der etwa auftretende Beschädigte stellt seinen Antrag, sodann werden d. Zeugen aufgerufen, müssen aber bis zu ihrer eigenen Abhörung aus dem Sitzungszimmer abtreten. Hiernach wird von neuem d. Beklagte über den Gegenstand d. Klage unter Vorhalt d. Ergebnisse d. vorbereitenden Verfahrens u. seiner damaligen Angaben vernommen. Die Mitglieder d. Gerichts sowie d. öffentl. Ankläger können gegen Angeklagten Fragen stellen. Ganz ebenso wird gegenwärtig verfahren, welche für die, von andern zu leistenden Strafen, Entschädigung u. Kosten zu haften haben. Zwangsmittel sind [illegible] sowie Bestrafung wegen einer Unwahrheit finden weder in d. Gerichtsverfahren noch in dem vorbereitenden Verhandlungen statt. Erfolgt neben dem Geständniß od. wider den läugnenden Angeklagten Beweisaufnahme, so geschieht solche in seiner Gegenwart; stört jedoch derselbe d. Ordnung d. Verhandlung, so kann er auf Beschluß d. Gerichts eine Zeit lang od. für d. ganze Sitzung entfernt u. ihm demnächst d. Urtheil durch einen Gerichtsdeputirten verkündet werden. Zuletzt wird jeder Zeuge einzeln in d. Sitzungszimmer gerufen u. abgehört; derselbe hat seine Kenntniß soweit als möglich in freier fortlaufender Erzählung abzugeben u. die an ihn gerichteten Fragen zu beantworten. Ist hinreichender Grund vorhanden zu glauben, daß ein Zeuge absichtlich falsch ausgesagt habe, so kann d. Richter auch auf öffentl. Antrag d. Anklägers Verhaftung behufs Einleitung d. weiteren Verfahrens gegen ihn anordnen. Dagegen soll die Abhörung Sachverständiger in d. Gericht erfolgen nur auf ausdrückliches Verlangen d. Angeklagten, Anklägers od. Beschädigten eintreten u. in d. Regel die Verlesung ihres im Vorbereitungsverfahren gegebenen Gutachtens genügen. –

b) Bei dem Strafverfahren in Schwurgerichten.

Der Assisenhof wird gebildet aus einem Praesidenten, den d. Praesident d. Cassationshofs ernennt, aus 4 Richtern aus dem für d. Criminal d. Obergerichts bestellten Staatsanwalt u. aus einem Secretair d. Obergerichts

Der Praesident hat zur Ermittelung d. Schuld u. Unschuld d. Angeklagten alle gesetzl. Mittel anzuwenden u. kann daher ob d. Vorführungsbefehle Zeugen vorfordern u. vernehmen lassen, ob d. nicht vorgeforderten Personen bezügl. kann ... Aussagen werden nur als zur Auskunft dienend betrachtet. Wenn jedoch d. Angekl. u. Staatsanwalt einwilligen, so können diese Personen auch noch als Zeugen eidlich vernommen werden; d. Praesident muß alles beseitigen, was d. öffentl. Verfahren verzögern könnte, er hat in d. Sitzung die Polizei zu handhaben, obliegt ihm ob den Geschworenen die Sache über welche sie zu berathschlagen haben, auseinanderzusetzen u. die Reihenfolge unter denen zu bestimmen welche zu reden haben. etc.

Cap. II Von der Staatsanwaltschaft

§ 27. Von dem Staatsanwalt.

Die meisten Verbrechen sind nicht bloß Verletzungen d. Individuums sondern auch zugleich d. öffentl. Ordnung. D. Staatsanwalt hat daher die Gesammtheit im Namen d. Staats zur Verwirklichung d. Strafrechts u. zur richtigen Anwendung d. Strafgesetze nach seiner eigenen Ueberzeugung zu vertreten; er ist daher nicht in d. Eigenschaft als Verwaltungs- sondern als richterl. Beamter zu betrachten. Ihm obliegt ebendeshalb:

1) über alle zukommenden Anzeigen, wenn er sie erheblich erachtet, sowie alle zu seiner Kenntniß gelangten Beweismittel dem zuständigen Untersuchungsrichter mitzutheilen u. darüber seine Anträge zu stellen.

2) zur Entdeckung unbekannter Thäter d. Aufsuchung der hinführenden Anzeigen mitzuwirken

3) während d. Untersuchung darüber zu wachen, daß dieselbe einen gesetzmäßigen Gang einhalte u. d. Richter alle zweckmäßigen Mittel benutze, in beiden Beziehungen auch Anträge zu stellen

4) bei Abwesenheit d. Untersuchungsrichters Augenschein, Haussuchungen, Visitationen u. andere Acte d. durch Verzögerung Beweismittel verloren gehen selbst vorzunehmen, die hierüber aufgenommenen Protocolle dem Untersuchungsrichter ungesäumt mitzutheilen.

Die Verwaltungs- u. Polizeibehörden, welche auf die Untersuchung eines Verbrechens bezügl. Anträge zu stellen haben, wenden sich an d. Staatsanwalt. D. Staatsanwalt ist berechtigt alle Personen d. welche er näheren Aufklärungen über die (dem Untersuch.) zur Zuständigkeit d. Untersuchungsrichters gehörigen Verbrechen zu erhalten hofft vorläufig ... zu vernehmen; auch sind d. Staatsanwalt d. Polizeibehörden Erhebungsschreiben? zu erlassen.–

d. Staatsanwalt ist ferner befugt zu jeder Zeit von dem Stande der anhängigen Acten, Untersuchungen d. Einsicht d. Acten Kenntniß zu nehmen, und zu diesem Zwecke deren Mittheilung zu verlangen, doch ist jedoch d. Verfahren dadurch aufgehalten werden darf; er ist berechtigt bei d. Vornahme der richterl. Untersuchung u. Augenscheinnahme gegenwärtig zu sein und die Gegenstände zu bezeichnen auf welche derselbe aufmerksam machen will; dagegen geschieht die Vernehmung d. Angeschuldigten u. d. Zeugen durch den Untersuchungsrichter ohne Beisein d. Staatsanwalts. In Abwesenheit od. bei sonstiger Verhinderung d. Untersuchungsrichters kann d. Staatsanwalt die Aufsuchung u. Beschlagnahme selbst verfügen und gegen denselben, sofern er nicht gegenwärtig ist einen Vorführungsbefehl erlassen.

1) Wenn d. Angeschuldigte sich bei od. unmittelbar nach d. That als d. Verbrecher verdächtig d. öffentl. Nacheile od. offentl. Nachruf bezeichnet wird.

2) Wenn derselbe bald nach d. That mit Waffen, [illegible] od. sonst auf seine Theilnahme hinweisenden Gegenständen auf d. That betreten wird.

3) Wenn er sich selbst d. Verbrechens beschuldigt, oder wenn er eines Verbrechens überführt ist [illegible] auf d. Flucht ergriffen, od. als ein Unbekannter, Heimathloser d. Flucht verdächtig od. d. gemeinen Sicherheit [illegible] polizeilichen Aufsicht gestellt ist. Auch kann d. Staatsanwalt in Abwesenheit od. bei sonstiger Verhinderung d. Untersuchungsrichters die Beschlagnahme verfügen u. einen Vorführungsbefehl erlassen:

a) wenn jemand durch den Beschädigten od. einen Augenzeugen eines Verbrechens beschuldigt wird, d. Flucht überdies verdächtig ist.

b) bei schweren Verbrechen, wenn zu befürchten steht, daß d. Verdächtige die Spuren d. Verbrechens vertilgen werde.

§ 28. Verhältniß des Staatsanwalts zu einzelnen öffentl. Behörden.

Die Staatsanwaltschaft ist nicht bloß schützend [illegible]; sie ist nicht etwa von einer Verwaltungsbehörde und vom Richter [illegible] offener od. verborgener im Geiste d. Untersuchungsrichter d. Referenten u. Correferenten d. [illegible] Gericht, denen d. [illegible] d. Gerichte [illegible] die Entdeckung u. Verfolgung geleitet, ehe sie an d. Staatsanwalt übergeht. [illegible] richterl. Regel [illegible], daß kein Verbrecher u. kein Schuldiger der verdienten Strafe entgeht, aber auch kein Unschuldiger verfolgt u. bestraft werde. In den Staaten in welchen d. Unabhängigkeit u. d. [illegible] Stellung d. Richter vollständig gesichert ist, steht d. Staatsanwalt in s. [illegible] dem Richter ganz gleich.

die Verpflichtung des Staatsanwalts zu doppelt besonderer Thätigkeit beschränkt werden:

1) Die Polizeibehörden haben den Staatsanwalt und Untersuchungsrichter frühzeitig in der Entdeckung der Verbrechen zu unterstützen. Ist Gefahr vorhanden, so haben sie in Abwesenheit des Staatsanwalts alle durch zu fassende Verfügungen auszuüben, sie verschaffen, daß die Spuren welche ein Verbrechen zurückgelassen hat, bis zur Vornahme des Augenscheins unverändert gelassen werden, sie beurkunden die Umstände, die unmittelbar begangenen Verbrechen zu ihrer Kenntniß kommen und Protokolle welche sie ohne Verzug dem Staatsanwalt mittheilen.

2) Die Untergerichte dürfen in einigen Fällen auch ohne den Antrag des Staatsanwalts abzuwarten die zur Feststellung des Thatbestandes und die zur Verfolgung und Verhaftung des Thäters nöthigen Handlungen vornehmen, müssen aber hievon dem Staatsanwalt zur Stellung seiner Anträge unverweilt Anzeige machen; stellt derselbe keinen Antrag auf Einleitung einer Untersuchung, so hat dies das Untersuchungsgericht auf Antrag eines Betheiligten dem Bezirksstrafgericht anzuzeigen, welches nach Anhörung des Staatsanwalts entscheidet ob die Untersuchung einzuleiten sei. Nimmt das Untersuchungsgericht Augenschein und Hausdurchsuchung vor, so hat es davon den Staatsanwalt, sofern nicht Gefahr auf dem Verzug haftet, zum voraus zu benachrichtigen damit sich derselbe dabei einfinden kann. Unterlassene oder vom Staatsanwalt als unvollständig vorgenommene Handlungen müssen beziehungsweise wiederholt und ergänzt werden. Wird der Angeschuldigte nicht verhaftet und ist die Untersuchung voraussichtlich nicht von großer Ausdehnung, so kann das Untersuchungsgericht nach Anhörung des Staatsanwalts die Strafsache dem Gerichte übertragen in dessen Bezirk die That begangen worden ist. Das Untersuchungsgericht kann auch den Amtsrichtern die Vornahme einzelner gewisser Handlungen übertragen. Der Staatsanwalt wohnt dem Vortrage bei, welchen das Untersuchungsgericht in geheimer Sitzung dem Bezirksstrafgericht über den Stand aller anhängigen Untersuchungen wöchentlich abstattet; er kann denselben veranlassen und darauf antragen das Verfahren einzustellen, wenn zureichende Verdachtsgründe nicht gegen ihn vorliegen; nachdem aber ein bestimmter Angeschuldigter vernommen worden, oder der Beschädigte sich dem eingeleiteten Verfahren angeschlossen hat, so muß die Entscheidung des Bezirksstrafgerichts darüber eingeholt werden. Ganz dasselbe ist der Fall wenn der Staatsanwalt und der Untersuchungsrichter über die Einstellung des Verfahrens verschiedener Ansicht sind.

§ 29. Fortsetzung. 3) Obergerichte

d. Staatsanwalt stellt innerhalb 3 Tagen nach d. Vorlage d. Untersuchungsacten die nöthigen Anträge bei d. Anklagekammer, welche nach befundener Sachlage eine Ergänzung od. eine Aufhebung der Untersuchung beschließen kann; denn ist d. Anklagekammer d. Ansicht daß wegen Unzulänglichkeit d. Beweise keine Verurtheilung zu erwarten sei od. daß d. That d. kein Strafgesetz verboten od. begründen Thatsachen die Straflosigkeit d. Angeschuldigten, so ist kein Grund zur Weiterung d. gerichtl. Verfolgung vorhanden. Gegen eine die Untersuchung aufhebenden Erkenntniß d. Anklagekammer steht d. Staatsanwalt binnen 8 Tagen d. Rechtsmittel d. Beschwerdeführung an d. obersten Gerichtshof mit aufschiebender Wirkung zu. Erachtet d. geg. Grd zur weiteren gerichtl. Verfolgung so verweist d. Anklagekammer d. Strafsache an d. Schwurgericht u. schickt d. Acten sogleich dem Staatsanwalt mit. Bei solchen Verweisungsbeschluß muß d. Verbr. worauf sich d. Anschuldigung bezieht u. d. anzuwendende Strafgesetz bezeichnen.

Hierauf kann sich d. Angekl. mit s. Vertheidiger ohne Beisein einer Gerichtsperson besprechen, wozu er jeden freien od. unter Beigebung eines Anwalts sich selbst einen nicht [illegible] gelehrten ernennen kann. Wird gegen d. Verweisung vor d. Schwurgericht keine Beschwerde erhoben so hat d. Staatsanwalt binnen 8 Tagen d. Anklageschrift nebst den Acten bei dem Obergericht zu überreichen. Diese Anklageschrift enthält:

a) eine Darstellung d. Thatsachen worauf d. Anklage zunächst beruht mit allen erschwerenden u. mildernden u. den für d. Strafausmessung erheblichen Umständen. –
b) d. Anführung d. sowohl für d. Thatbestand als für d. Schuld d. Angeklagten vorliegenden Beweise.
c) d. Bezeichnung d. Verbrechens sowie d. Gesetzes, wonach es zu bestrafen ist. –
d) d. Anträge d. Staatsanwalts.

Dem Angeklagten wird d. Anklageschrift nebst d. Liste d. zu vernehmenden Zeugen u. Sachverständigen durch Vorladung d. Gericht beschlossen mit d. Aufforderung zugestellt innerhalb d. bestimmten Frist die weiteren Entlastungszeugen sowie den gewählten Vertheidiger zu benennen. –

§30. Gesamtresultat u. Schluß.

Danach können d. Functionen d. Staatsanwaltschaft d. hin zusammengefaßt werden:
D. Staatsanwaltschaft hat d. R. zur Vornahme eingreifender Untersuchungshandlungen in dringenden Fällen, den Antrag auf Einleitung u. Ueberweisung d. Untersuchung, die beliebige Antragstellung beim Untersuchungsrichter u. bei d. Rathsk. u. Anklagekammer, die Vertretung d. Anklage in d. Schlußverhandlg. u. d. R. d. in jedem Stadium zulässigen Rechtsmittel zu ergreifen. Die gerichtl. Polizei ist dem Staatsanwalt untergeordnet; denn da die Untersuchg. verübter Verbrechen ein rechtzeitiges kräftiges Einschreiten d. Behörden fordert, so liegt die einheitl. Leitung d. Crim. polizei im Interesse d. bürgerl. Freiheit. Erscheint d. Staatsanwalt von Amtswegen nur, so darf die erhobene Anklage nicht einseitig geändert werden; dies liegt ebenso im Interesse d. Beschädigten wie d. Angeklagten f. d. d. d. Verbrechen verletzten Gesamtheit; setzt dagegen die Verfolgg. eines Vergehens eine Anzeige d. Verletzten voraus, so kann d. Privatanklage aufrecht erhalten, woran d. Staatsanwalt in Uebereinstimmung mit d. betreffenden Behörde Theil nehmen darf.

d. 10 Mai 64.

Buch III. Von dem Beweise

§1. Einleitung

Zu den Mißbräuchen, die sich in den Gerichtshöfen des Mittelalters vorfanden, gehört eine nicht zu billigende Beweistheorie, wonach man Quellen der Kenntniß von Thatsachen zuließ, wie z.B. alle Arten von Ordalien, die Wahrsagerei, das erdichtete Geständniß in Folge der Contumacia, welche nach den damaligen Gesetzen vollständig unzulässig sind.
Da nun die Carolina als Strafprocessordnung dazu bestimmt war, den Mißbräuchen der Strafgerichte möglichst entgegenzutreten, so mußten für die Richter die Quellen zur Wahrheit und die Voraussetzungen näher bezeichnet werden, durch die sie eine unmittelbare Kenntniß der wichtigen Thatsachen erlangen konnten. [illegible] bildeten die damaligen Schöffen, assessores cum voto, noch waren diese so [illegible] wollte Schwarzenberg die Beweistheorie erörtern und hat dazu die röm. phil. Schriftsteller wie z.B. Cicero, Quintilian benutzt, jedoch wiederholt erklärt, daß er eine Beweistheorie [illegible]; er ließ sich vielmehr im Ganzen durch den Inhalt der schon damals recipirten Rechtslehren [illegible], wie sie in d. C.C.C. z.B. Art. 22 seine Erörterungen ausgesprochen sind, und noch weniger hat er die allg. Vorschriften der Logik als [illegible] betrachtet. So [illegible] war die Beweistheorie nach dem Inhalt d. Carolina war, desto mehr [illegible] man sich die Grundsätze des Civilproc. zu [illegible] und übersah dabei die wichtigen zwischen Civ. u. Crim. Proc. stattfindenden Unterschiede derselben bestehend:

1) In Ansehung der Zulässigkeit einiger Erkenntnißquellen, denn im Crim. proc. ist d. freiwillige Geständniß selbst im accusator. Proc. [illegible] zwischen Denuncianten u. Denunciaten durchaus unzulässig; aber auch unzulässig wird d. freiwillige Geständniß sowie auch alle praesumptiones juris in Strafsachen, mögen sie als einfache od. als praesumptiones juris u. de jure betrachten. Selbst die praesumptio doli, gleich als eine einfache Vermuthung aufgestellt wird, entspricht dem gemeinen nicht, denn es ist lediglich den Umständen des einzelnen überlassen ob d. dolus aus richtiger Schlußfolgerung dabei hervorgeht oder nicht. –

Endlich kann man behaupten, daß im Crimproc. gar keine völlig unzulässige Zeugen vorhanden sind, denn man bedient sich auch der unglaubwürdigsten, der Helfershelfer u. Mitschuldigen [illegible] um Hoff[nung] zu weiteren Nachforschungen zu gelangen [illegible] nach dem argumentum a tuto [illegible] zu sein, daß die angeschuldeten Beweisgründe keinem Zweifel unterliegen.

2) Ein fernerer Unterschied zwischen Civ. u. Crim. Proc. liegt in den zulässigen Beweisgründen, und sucht der Erfordernisse, wovon ihre Glaubwürdigkeit abhängt; denn diese Beschaffenheit der Form des Gebrauchs, theils bestehen sie in materiellen Voraussetzungen, zu welchen letzteren z. B. die gerichtlichen Geständnisse gehören, die nur im Crim. Proc. glaubwürdig zu sein der Thatsachen unterstützt sein müssen; ebenso verlangt der Crim. Proc. in Ansehung der Zeugen, durch welche ein Verbrecher überführt werden soll, daß sie wenigstens 20 Jahre alt, was im Civ. Proc. nicht nöthig ist. In Ansehung der Form ist es aber für den Crim. [illegible] daß die dazu geeigneten Schritte vor gehörig besetzter Gerichtsbank erfolgen. Hieraus folgt, daß solange das Untersuchungsverfahren vom Gericht nicht förmlich eingeleitet worden ist, kein Criminalbeweis geführt werden [kann], daß selbst aus vollständigen Civilacten, worin Geständnisse oder Zeugnisse enthalten, sich kein Straferkenntniß ergeben kann, u. daß, wenn es sich um die erforderliche Form zu beobachten, eine Wiederholung erfolgen muß.

Haupteid.
Praesumptiones juris
Zeugen 207.
gerichtl. Geständniße.
Form.
jur. Gewißheit.
fama.

3) Endlich ein Unterschied zwischen Civ. u. Crim. proc. auch in Ansehung der Erfolge oder der Wirksamkeit zulässiger Erkenntnißquellen sichtbar. Zwar soll in beiden Procarten keine absolute od. mathematische, sondern nur eine sog. juristische Gewißheit vermittelt werden. Allein die Wirkung eines vollständigen Civilbeweises ist doch nur eine relative, während er in Strafsachen diese Eigenschaft deshalb nicht hat, weil hier der Einfluß der Parteien auf die Beweisführung gänzlich ausgeschlossen; daher gelten z. B. d. Geständnisse, welche nur im Civilproc. als [illegible] Beziehung auf andere Rechtsfälle abgelegt sind, zwar nicht als vollständige Zeugnisse, allein sie haben jedoch unter gewissen Voraussetzungen die Kraft [illegible] Beweises. Außerdem haben auch die Strafgesetze viel mehr angebliche Beweisgründe und Grundsätze aufgestellt, als im Civilproc., daher namentlich der fama dem Gerücht ein höherer Werth beigelegt, um dadurch ein Verdachtsgrund zu gewinnen, während dieselbe in Civilsachen bloß zur Unterstützung der Beweise dienen kann. –

§2. Begriff des Criminalbeweises.

Beweis im weitern Sinn ist der Inbegriff der Gründe für die Wahrheit und Unwahrheit oder als gewöhnlich d. Fall ist, für d. Gewißheit einer Thatsache u. für d. Ueberzeugung d. Urtheilenden; im engern Sinn wird d. Ausdruck nur da gebraucht, wo jene Gründe vollständig vorhanden sind. Die Gründe selbst in dieser Beziehung heißen argumenta probationis, u. die Thatsachen, aus denen die Beweisgründe abgeleitet werden, heißen Beweismittel media probandi. So ist z.B. das Geständniß kein Beweismittel, sondern ein besonders für sich bestehender Entscheidungsgrund im Strafsachen; dagegen ist z.B. d. Urkunde, ebenso d. Zeuge u. seine Aussage ein Beweismittel, aber dabei wird die Aussage des Zeugen glaubwürdig, so ist sie ein Beweisgrund. Die Beweisführung endl. besteht in d. Benützung der Beweismittel zum Zweck des Beweises.

§3. A. Von dem Geständniß.

I. Begriff u. Wesen des Geständnisses.

Mündliche u. zwar nachtheilhafte Äußerungen des Beschädigten haben in Folge des Satzes daß Niemand in re sua idoneus Zeuge sein kann keine beweisende Kraft, sondern Dig. 22, 5 fr. 10.
sie können nur weitere gerichtl. Nachforschungen begründen; anders verhält sich dagegen mit d. Aussage eines Angeklagten wodurch die vorgebrachte Anschuldigung seine für ihn nachtheilige Thatsache für wahr anerkennt; u. dies ist d. gerichtl. Geständniß, confessio, eine wichtige Quelle d. Wahrheit im Strafprocess. Die Beweiskraft des Geständnisses hat im Strafverfahren einen ganz andern Sinn als im Civilprocess. Im letztern gilt d. Bekenntniß meistens als freiwillige Uebernahme d. ... vorgehenden Ansicht. Im Strafverfahren dagegen wo kein Vergleich zulässig ist, kann nur d. innern Glaubwürdigkeit des Geständnisses beweisende Kraft verleihen. Paulus sagt: quodammodo sua sententia damnatur. Ungeachtet dessen findet auch der Richter bei d. Verurtheilg., die er auf ein Bekenntniß ausspricht, die nähere Beruhigung, u. sucht dasselbe selbst da zu erlangen, wo bereits sonstige Bew. vorliegen. Im Bekenntniß

d. Verbrechers liegt zugleich d. Anerkennung der Schuld u. der Gerechtigkeit der Strafe. Ebenso ist d. Angeklagte vorzugsweise geeignet über alle Nebenumstände d. Verbrechens genügend Aufschluß zu geben, u. dies ist d. Grund, warum das Geständniß über allen Beweismitteln steht: confessio regina est probationum.–

II Geschichte des Gestaendnisses.

Bei d. Römern wurde schon frühzeitig d. Geständniß beweisende ja unbedingte Kraft beigelegt, dieser Grundsatz galt selbst noch im Anfang der Imperatorenzeit, allein bereits d. class. Juristen gingen davon aus, daß einem Geständniß nicht ohne weiters geglaubt werden könne, daß vielmehr jed. Geständniß, um glaubwürdig zu sein, d. Bestand der Thatsache unterstützt werden müßte. Als Mittel, um Herzugen eines Geständnisses kam die Folter als ein außerordentl. Zwangsmittel ohne Ansehen der Person zunächst beim crimen majestatis hierauf wegen Giftmords, wegen Zauberei, wegen ... in Gebrauch, wenn d. Schuld d. Angeklagten nicht d. irgend ein anderes Beweismittel dargethan werden konnte. Ebenso stellt d. CCC Art 22 d. Bekenntniß mit dem Ueberweisen auf gleiche Stufe und legen die neueren deutschen Gesetzgebungen auf d. Geständniß als die regina probationum bes. Gewicht.

§ 4 B. Erfordernisse zur Gültigkeit des Geständnisses.

Die Glaubwürdigkeit des Geständnisses beruht auf d. Voraussetzung, daß d. Bekennende d. Wahrheit habe sagen müssen u. wollen, somit muß sich:

1/ d. Bekennende zur Zeit, wo sich die von ihm bekannten Thatsachen ereigneten, in einem Zustande befunden haben, der ihn zu einer richtigen Auffassung befähigte. Alle Gemüthszustände, welche d. Zurechnung trüben, sind u. also Beweisfehler der Glaubwürdigkeit des Geständnisses.–

2) d. Bekennende muß ferner [illegible] eines [illegible] der Seelenkräfte besitzen, ohne welche es ihm nicht möglich ist, d. Hergang richtig aufzufassen, vorstellig [illegible] wieder zu vergegenwärtigen, es bedarf daher einer hinlängl. Kraft d. Gedächtnisses.

3) d. Gegenstand d. Bekenntnisses muß eine Thatsache seyn, zu deren Beobachtung und Erkenntniß er fähig ist. [illegible] ist d. [illegible] zu d. Thatbestand d. Bekenntniß oft nicht hinlänglich erwiesen werden kann [illegible] abgesehen [illegible] Unterschied, worüber d. Bekennende sich äußert, ob es eine eigene Handlung [illegible] oder eine von ihm beobachtete Wirkung [illegible] Thatsache [illegible] ob Kind nach d. Geburt geschrieen habe.

4) d. Geständniß darf nicht durch verfängliche od. captiose Fragen [illegible] erschlichen seyn [illegible] indirekte [illegible] nachtheilig wird.

5) d. Bekenntniß muß vor dem gehörig besetzten Strafgerichte abgelegt seyn; d. außergerichtl. Bekenntniß soll höchstens [illegible]

6) Übereinstimmung aller Umstände. [illegible] d. Confrontation herbeigeführte Geständniß für nicht ganz unverdächtig. –

7) Deutlichkeit u. Bestimmtheit d. Geständnisses. –

8) Die Mittel, d. Glaubwürdigkeit d. Bekenntnisses und d. einzelnen Umstände zu prüfen, werden dort verschieden [illegible] von dem Begriffe d. Umstände beim Verhöre [illegible] vorgeschrieben werden sollen.

9) Obgleich die bloße Möglichkeit, daß d. freiwillig Bekennende d. Unwahrheit gesagt, nicht berücksichtigt werden kann, so ist doch, wenn [illegible] im Gemüthszustande d. Angeschuldigten [illegible] Verhältnisse [illegible] vorliegen, und es auch [illegible] wahrscheinlich wird, daß d. Angeschuldigte eine solche Absicht [illegible] habe [illegible] Lebensüberdruß [illegible] –

§ 5. C. Von dem qualificirten Geständniß.

1) Bekennt d. Angeschuldigte eine ihm nachtheilige Thatsache, sucht er jedoch die Wirkungen dieses Geständnisses durch Hinzufügung eines beigefügten Zusatzes zu beschränken, so liegt ein qualificirtes Geständniß vor, dann bedarf derj. Theil der Thatsache, welcher nicht zugestanden wird, Beweis (Beweise). Dabei macht es keinen Unterschied ob darin eine [illegible] liegt od. eine particulare negative Litiscontestatio, weil d. Untersuchungsrichter in beiden Fällen alle möglichen Beweise erbringen muß. Außerdem sind bei jedem Geständnisse insbesondere aber vollständigen Beweisen im Criminalrecht [illegible] entscheidet nach die objective od. materielle Glaubwürdigkeit desselben, welche darin [illegible], daß keine widersprechenden Thatsachen vorhanden sind, vielmehr mit solchen Nebenumständen übereinstimmen, welche d. Bekennende angegeben hat u. d. Unschuldige nicht wissen kann.

§ 6. D. Von dem Widerruf des Geständnisses.

Ein Beschuldigter [illegible] d. Glaubwürdigkeit eines abgelegten Geständnisses kann bisweilen d. den später erfolgten Widerruf geschehen, wenn er sich zwar nur an d. [illegible] wiederholt u. [illegible] abgelegtes Geständniß, jedoch müssen hierüber genaue Erhebungen angestellt werden. Vor allem ist es klar daß d. Revocant den Beweis erhalten muß, daß er ein falsches Geständniß abgelegt, sofern er nicht [illegible] gezogen werden [illegible] die Wirk. u. d. [illegible], den d. Widerruf [illegible] von den Gründen ab, wenn dies gerechtfertigt wird. Hierüber kann nur entscheiden nicht d. Inquirent sond. d. Obergericht. Daher [illegible] ::

1) Jeder Widerruf d. Wirkung, daß d. [illegible] nach [illegible] muß.

2) Nach erklärtem Widerrufe muß sogleich ein neues Verhör mit d. Revocanten veranstaltet werden, in diesem wird d. Widerrufende genau nach d. Veranlassung u. Beschaffenheit seines Widerrufs gefragt.

3) Was d. Urtheil d. Richters betrifft, so muß dieser zwischen einem Widerrufe unterscheiden, welcher d. Gründe genügend gerechtfertigt wird, u. zwischen einem Widerrufe der in dem Fall, wo eine vollständige Uebereinstimmung d. Bekenntnisses mit d. Gründen [illegible] wird. Hierbei 2 Arten:

a) Gründe die von [illegible] vorgenommen ist, womit angeblich d. revocirte Geständniß [illegible] d. Widerrufende [illegible] in Ansehung d. [illegible] zu [illegible], d. er bisher ein gestanden hat u. jetzt leugnet. Sobald er nun nicht behauptet [illegible] d. Recht [illegible] zu wissen. Alles hängt hier davon ab, ob d. [illegible] daher für wahr befunden wird oder nicht.

b) Gründe, wod. d. Bekennende die Unwahrheit d. gestandenen Factums selbst u. allenfalls seine [illegible] in Ansehung desselben behauptet, [illegible] dafür anführt. In einem solchen Fall muß der Gegenbeweis gehörig instruirt werden, wod. d. Widerruf gerechtfertigt werden soll.

§ 7 Vom Zeugenbeweis

I Juristischer Werth des Zeugenbeweises.

1) Wenn d. Zeugniß volle Gewißheit haben soll, so muß es von glaubwürdigen Personen abgegeben, die beeidigt sind, müssen denn die Vereidigung falls hinzugeben. offizielle Zeugen, die durch ihren Amtseid verwiesen werden, sodann bei verdächtigen Zeugen, z.B. die im Verdacht der Mitschuld stehen, in welchem Falle erst nach Entfernung des Verdachts die Vereidigung erfolgt.

2) Kann im Verhältniß d. classische od. gewöhnlichen Zeugen d. unverdächtigen u. sonst unbescholtenen Personen zu vernehmen sind, deren dignitas, gravitas, fides, mores d. Richter berücksichtigen soll. ob er solche Zeugen gegen deren Fähigkeit die Wahrheit zu sagen kein Verdacht entsteht u. untüchtige Zeugen inhabiles denen die Fähigkeit nicht zugetraut werden kann.

3) Im Strafverfahren soll nicht nur ein einziger Zeuge nicht nur abgehört werden, sondern sogar einen vollen Beweis bilden.

4) d. Causalzusammenhang.

§ 8 II Gründe der Unfähigkeit u. Verdächtigkeit.

1) Gründe d. absoluten Unfähigkeit od. Verdächtigkeit sind:

a) Jugendl. Alter. (impuberes). Versch. d. Gesetzgebungen 14 J. 18 selbst 20 J.
b) Wahnsinn, Blödsinn, Raserei.
c) Geschlecht, kann d. Glaubwürdigkeit eines Zeugen nicht erheblich schwächen
d) Religion. Irreligiosität macht Zeugen verdächtig.
e) Ehrlosigkeit u. begangenes Verbrechen.
f) Fremde u. Unbekannte.

2) Gründe d. relativen Unfähigkeit u. Verdächtigkeit sind:

a) Persönl. Verhältniß.
b) Verhältnisse der Abhängigkeit
c) Freundschaft u. Feindschaft. —

Einleitung

Buch I Geschworengericht

Buch II Von d. Gerichtsverfassung u. Staatsanwalt.

Cap. I Von der Gerichtsverfassung.

Cap. II Von der Staatsanwaltschaft

Buch III Vom Beweis.

§ 1. Einleitung
§ 2. Begriff des Criminalbeweises.
§ 3. Geständniß
§ 4. Erfordernisse zur Gültigkeit des Geständnißes
§ 5. Vom qualificirten Geständniß.
§ 6. Widerruf des Geständnißes.
§ 7. Zeugenbeweis.
§ 8. Gründe der Unfähigkeit u. Verdächtigkeit. –

Provinzielles Privatrecht
gelesen von
Prof. Rummel
Sem I 1865

Vorbemerkungen.

Wie nach gem. R. so beginnt auch nach dem provinziellen die Persönlichkeit gemäß der Regel: nasciturus pro jam nato habetur usw. Unter Fremden sind einmal nach Prov. R. die Ausländer, dann wieder auch Inländer oft Fremde im gewissen zu verstehen. Im Prov. R. II heißt es, daß Ausländer jedesmal nach dem R. beurtheilt werden, das allgemein für Ausländer gilt, die Unterscheidung zwischen einheimischen u. fremden im anderen Sinne bezieht sich auf prov. Stand u. hat Einfluß sowohl auf d. öffentl. als auch das Priv. R. Was in den balt. Prov. im Allg. über die rechtl. Stellung der Juden gilt, ist dem gem. R. entnommen worden. vgl. Gebers(?) Privat R. vgl. Bunges Compend.

Einfluß des Zustandes der bürgerl. Ehre auf die Rechtsfähigkeit

Der Genuß der vollen Achtung, Ehre ist die Bedingung einer Reihe einzelner R., welche theils dem öffentl. R., theils dem Priv. R. angehören. Die Entziehung od. Schmälerung dieser Ehre bewirkt mithin eine Schmälerung der Rechtsfähigkeit. Das ältere [illegible] abgesehen von der Friedlosigkeit, dem Verlust aller Rechtsfähigkeit, 3 jedoch nicht streng unterschiedene Arten der Schmälerung der bürgerl. Ehre: die Rechtlosigkeit, Ehrlosigkeit u. Achtlosigkeit(?). Die Allgemeinheit dieser Begriffe bietet zu, daß man in der röm. Infamie nur die Wiederholung des germanischen zu erkennen glaubte, u. man berief sich sodann in dieser Lehre fast nur auf das röm. R.; äußerlich betrachtet nicht ungewöhnlich. Indessen die röm. Infamie aber [illegible] den politischen Verhältnissen Roms entsprechendes Wesen, Institut, schon weil sich d. röm. Nationalität nicht über andere [illegible], ist aber auch die bestimmte über Entziehung u. Schmälerung der bürgerl. Ehre aus verschiedenen unmittelbaren Quellen, den sittlichen Begriffen bei Zeiten nicht ableitbarer Erfolg. Daher scheinen jene alten Irrthümer von keinem weiteren Einfluß auf die Gestaltung dieser Lehre gewesen. Vielmehr haben unter dem Gewande der infolge jener Irrthümer entstandenen Verwirrung neue Gesetze sich gebildet, welche [illegible] erkennen lassen, daß sie mit den alten Grundsätzen über Schmälerung u. Verlust der Ehre innig verbunden sind. Im neueren Rechte ist die Rechtlosigkeit gänzlich verschwunden(?) [illegible] das Institut der Ehrlosigkeit ausgebildet. Diese ist die Entziehung der bürgerl. Ehre, diese aber eine Lebensbedingung der vollen Berechtigung im sittlichen Gemeinleben. –

Buch III Vom Beweis.

204 Provinzielles Privatrecht

gelesen von Prof. Rummel Sem. I 1865

Vorbemerkungen

Wie nach gem. R. so beginnt auch nach dem provinziellen die Persönlichkeit gemäß der Regel: nasciturus pro jam nato habetur usw. Unter Fremden sind einmal nach Prov. R. die Ausländer, dann wieder auch Inländer ob Fremde im gew. Sinn zu verstehen. Im Prov. R. II heißt es, daß Ausländer jedesmal nach dem R. beurtheilt werden das allgemein für Ausländer gilt; die Unterscheidung zwischen einheimischen u. fremden im anderen Sinne beruht er spielt auf prov. Stadtr. (?) sehr, Einfluß sowohl auf d. öffentl. als auch das Priv. R. Was in den balt. Prov. im Allg. über die rechtl. Stellung der Juden gilt, ist dem gem. R. entnommen worden. vgl. Gebers Privat R. (vgl. Bunge's Compend.)

Einfluß des Zustandes der bürgerl. Ehre auf die Rechtsfähigkeit

Der Grund der [illegible] Ehre ist die Bedingung eines Rechts einzelner Art, welche theils dem öffentl. R. theils dem Priv. R. angehören. Die Entziehung od. Schmälerung dieser Ehre bewirkt mithin eine Schmälerung der Rechtsfähigkeit. Das ältere einheimische R. kennt, abgesehen von der Rechtlosigkeit, dem Verlust aller Rechtsfähigkeit, 3 jedoch nicht streng unterschiedene Arten der Schmälerung der bürgerl. Ehre: die Ehrlosigkeit, Echtlosigkeit u. Rechtlosigkeit. Die Allgemeinheit dieser Begriffe liefert zu daß man in der röm. Infamie nur die Wiederholung des einheim. R. zu erkennen glaubte, u. man berief sich sofort in dieser Lehre fast immer auf das röm. R., äußerlich betrachtet nicht ungewöhnlich. Ist die röm. Infamie aber dennoch das aus den politischen Verhältnissen Roms entspringende Wesen (?), Institut schon weil es der röm. Nationalität nicht übertragbar (?) ist, aber auch die bestimmten über Entziehung u. Schmälerung d. bürgerl. Ehre aus unseren (?) unmittelbaren Quellen, den Sittlichkeitsbegriffen bestimmter Zeiten nicht ablösbare Erfolge. Daher jedes (?) jener alte Institut von keinem wirkl. Einfluß auf die Gestaltung dieser Lehre gewesen. Viel mehr haben unter dem Gewande der infolge jenes Instituts entstandenen Verwirrung neue Rechtssätze sich gebildet, welche um so mehr Anerkennung (?) fanden, daß sie mit den alten Grundsätzen über Schmälerung u. Verlust der Ehre innig verbunden sind. Im neueren Rechtsleben (?) sind die Ehrlosigkeit selbst (?) und [illegible] R. das Institut der Ehrlosigkeit ausgebildet. Dieses ist die Entziehung der bürgerl. Ehre, diese aber eine Lebensbedingung der vollen Berechtigung im sittlichen Gemeinleben. —

Die Wirkung der Ehrlosigkeit ist daher eine Verminderung der Rechtsfähigkeit; diese Wirkung hat aber eine Grenze, wo die bürgerl. Ehre nicht als eine bedingende Voraussetzung der Rechtsfähigkeit oder hauptsächlich ist. [illegible] bewirkt die Ehrlosigkeit eine Schmälerung derselben nur in den Fällen [illegible] und wird nur bei schweren Verbrechen [illegible]. Daher ist die Frage, wann die Ehrlosigkeit stattfindet, eine Frage des Strafrechts. Dieses spricht aber die Ehrlosigkeit entweder als directe Strafe für ein Verbrechen aus oder lässt dieselbe eintreten als Folge einer andern Strafe, deren Erduldung mit der [illegible] Würde des Menschen in Widerspruch steht.

Die preussische Gesetzgebung hierüber haben sich [illegible] die Geltung des röm. R. in den Ostseeprov. sehr geändert mit dem Erscheinen des Strafgesetzbuchs. Die Entziehung aller Standesrechte, verbunden mit der Todesstrafe auch mit einigen andern [illegible] in dieser letzteren Verbindung bürgerl. Tod genannt, ist eigentlich nicht [illegible] nicht eine Rechtlosigkeit im Sinne des älteren Rechts [illegible] Vernichtung der Persönlichkeit sondern nur eine, wenn auch der Vernichtung sehr nahe kommende Aufhebung der bürgerl. Ehre, begründet also nur eine Ehrlosigkeit. Der Verlust aller bes. Rechte u. Vorzüge sowohl der dem Verurtheilten persönl. als der seinem Stande nach ihm zugeeigneten, desgleichen der [illegible] Verlust einiger dieser Rechte u. Vorzüge steht gleichfalls in Beziehung zur bürgerl. Ehre, indem er eine Schmälerung od. Minderung derselben bewirkt, in den ersteren Fällen grösseren, in letzteren geringeren Umfangs.

Anm. Ehrlosigkeit nämlich Rechtsfähigkeit mit dieser Strafe nicht ganz [illegible]; der Verbrecher gilt auch am Verbannungsorte als Subject, und [illegible] gewisse Regeln [illegible] für ihn massgebend sind. [illegible] bleibt die Ehe mit allen ihren Wirkungen bestehen, wenn d. unschuldige Ehegatte dem andern freiwillig folgt. Welche Rechte bestehen sind [illegible] namentlich in Bezug auf d. Familienrecht [illegible].

Die Anrüchigkeit, entsprechend der Rechtlosigkeit d. älteren R., ist die Folge gewisser Eigenschaften (nicht Handlung) einer Person. Solche Eigenschaften waren:

1) Uneheliche Geburt.

Die Wirkung der darin liegenden Geminderung, z.B. die Unfähigkeit zum Eintritt in die Zünfte, zur Erwerbung des Bürgerrechts u. dgl. können mit Legitimation gehoben werden. Übrigens werden die in einigen in den Quellen vorkommenden Fällen den Illegitimen gebo[re]nen anklebenden Unehrlichkeit in der That in der Praxis nicht mehr beachtet, u. in anderen Theilen des Reichs erscheinen sie zum Theil in Folge neuer Gesetze außer Anwendung so z.B. hinsichtlich des Eintritts in die Zünfte, der Erwerbung des Bürgerrechts etc.

2) Das Gewerbe des Abdeckers.

Die Verächtlichkeit, mit der dies Gewerbe zusammenhängt, ist nicht an einzelnen speciell bestimmten Folgen geknüpft, sondern sie ist die Folge einer Verachtung der öffentl. Meinung, wohin sich die Unsittlichkeit, unwürdige Lebensweise u. dgl. zeigt, z.B. der [illegible], Gaukler, Vagabunden, Zigeuner, Bärenführer etc. Obschon sie daher nicht ein wirklich [illegible] und kein rechtl. Zustand ist, so hat sie dennoch bestimmte Wirkungen. Die Unehrlichkeit einer Zurücksetzung, einer Beschränkung der Fähigkeit in allen den Fällen, in welchen der Richter auf die menschl. Eigenthümlichkeit der Person Rücksicht zu nehmen hat, wie bei dem Zeugniß, bei der Auferlegung des Reinigungseides, bei der Wahl des Vormundes usw. Ferner ist sie auch aufgestellt als ein Hinderniß für den Eintritt in ehrenhafte Genossenschaften. So wird sie namentlich als ein Hinderniß der Erwerbung des städt. Bürgerrechts betrachtet, desgleichen der Zunftgenossenschaft, die Aufnahme in die Matrikel, des Eintritts in einen geistl. Stand oder in ein Amt überhaupt. —

Juristische Personen.

Die Uebertragung der Rechtsfähigkeit auf ein ideales Rechtssubject, ist ein so natürliches Bedürfniß des Rechtslebens, daß kein gebildetes Volk eines lebendigen Verkehrs dieses Rechtsinstituts entbehren kann. So hat denn auch das deutsche Recht so wie auch das einheimische Recht unbekannt mit der Theorie der jurist. Pers. schon frühzeitig den betreffenden Weg betreten; denn in der Gestaltung der Markgenossenschaften der Land- u. Stadtgemeinden, der Zünfte etc. liegen Beispiele einer [illegible] Anwendung jenes Instituts, welche dem röm. R. nicht ihr Dasein [illegible] und die fernere Begründung verdankt. Die Grundsätze über jurist. Pers. sind in dem rein röm. R. [illegible] in dem einheimischen R. der eigenthüml. Principien desselben modificirt worden; also haben auch [illegible] solche Veränderungen den materiellen Inhalt des Instituts [illegible] Verhältniß der Corporationsglieder zu dem Vermögen des Idealsubjects oder die Rechtssätze über die Entstehung der jurist. Pers. [illegible] betroffen [illegible] eine Erweiterung des Instituts erfolgt ist. Die Gründe der Entstehung idealer Rechtssubjecte zwar nicht verändert wohl aber in [illegible] vermehrt worden sind. Es können nämlich jurist. Pers. entstehen:

1) durch ein Gesetz
2) durch eine Concession der Regierung

Die Zahl der Rechtssätze nun, welche für gewisse Personenvereine u. Güter- u. Sachencomplexe die Rechtssubjectivität enthalten ist im einheimischen R. vermehrt worden; so ist den Genossenschaften der Zünfte die jurist. Persönlichkeit beigelegt. Zwar wird auch behauptet daß gesellige Vereine und Associationen für sociale u. polit. Zwecke die Rechtssubjectivität haben, es läßt sich jedoch kein entscheidender Rechtssatz nachweisen, welcher diese Eigenschaft ohne weiteres auf sie überträgt. Solange dies nicht der Fall, können derartige Vereine die Rechtssubjectivität nur haben, wenn solche ihnen von der Regierung ausdrücklich ertheilt worden oder wenn die über sie ergangenen Statuten u. dergl. Festsetzungen enthalten die die Rechtssubjectivität voraussetzen od. zur nothwendigen Folge haben. Hier bedürfen nur Zünfte u. Gemeinden einer bes. Ausführung über deren Character als jurist. Pers. [illegible] auf eigenthüml. Gesetzen beruht. So finden diese [illegible] bes. Verordnungen, Schragen u. dergl. für [illegible] [illegible] Genossenschaften [illegible] Gesetz [illegible] Kirchen [illegible] Verfassung, Verwaltung u. Corporation. Die Gemeinden haben neben ihrem Character als polit. Verbindung auch die Bedeutung jurist. Personen, als Vermögensfähige Subjecte. Auch dieser [illegible] Ausbildung erhalten. So haben die Gemeinden nach Praxis resp. auf Grund von Gesetzen [illegible] die jura minorum. In [illegible] bes. Formen haben zeigt die Behördenverfassung u. in wie weit sie im Proceß einen bes. Schutz genießen zeigt die Proceßlehre.

Ritterschaften
Gem. Stadtgem.
[illegible] Corporation
[illegible]gemeinden.
[illegible] u. andre Zünfte

Buch I Familien R.

Titel I Von der Ehe.

Im Halle des Art. 12: Während über die ehelichen Güterrechte in den Ostseegouv. verschiedene von einander bedeutend abweichende Grundsätze gelten, beruht die Lehre von den Erfordernissen der Schliessung und Aufhebung der Ehe vorzugsweise auf kirchenrechtl. Quellen, welche mithin nach den versch. Religionsbekenntnissen der sich Verehelichenden verschieden sind; ohne auch eine der [illegible] der Kirche [illegible] den Ostseegouv. welche zur römisch kath. Kirche gehören, einzugehen, über die [illegible] provinzialrechtl. Quellen keine [illegible] finden, sollen in den nachfolgenden bloß die Rechte der Protestanten als des bei weitem zahlreicheren Theils der Bev. erörtert werden. cf. Bunge §241.

2) Quellen. Durch die neue Gesetzgebung für die evang. luth. Kirche im gesammten russ. Reiche ist nun auch für die Ostseegouv. die Gültigkeit der bisherigen Quellen des provinz. protest. Kirchenrechts ausdrücklich aufgehoben worden. Die neuen kirchl. Verordnungen welche am 28 Dec 1832 die allerhöchste Bestätigung erhalten [haben] sind: cf. Bunge §242.

1) das Gesetz für die evang. luth. Kirche in Russland.
2) die Instruction für die Geistlichkeit u. die Behörden dieser Kirche.
3) die Agende für die evang. luth. Gemeinden.

Zunächst für die evang. luth. Glaubensgenossen erlassen, sind diese Quellen des Kirchenrechts, [illegible] Eherecht betreffen, auch für die Reformirten geltend.

Erfordernisse einer gültigen Ehe.

Zu den wesentlichen Erford. einer gültigen Ehe, über welche der Prediger, der die Ehe schliessen soll, vor der Vollziehung zu belehren, u. von deren Existenz er sich zu überzeugen hat, gehört: Bunge §243.
übergangen [illegible] dass der beabsichtigten Ehe kein Hinderniss entgegenstehen, gehört:

1) Die deutlich ausgesprochene freie u. wahrhafte Einwilligung beider Theile. Daher dürfen sich die [illegible] nicht etc. in einem Zustande befinden, wo sie keiner Willenserklärung fähig sind, daher Wahnsinnige [illegible] für erklärt eine Ehe nicht schliessen können, so lange nicht diese Erklärung in gültiger Weise aufgehoben.

2) Minderjährige welche das 21te Lebensjahr noch nicht angetreten haben dürfen, so lange sie unter elterlicher Gewalt stehen, ohne Einwilligung ihrer Eltern od. Vormünder keine Ehe eingehen. Und Vater u. Mutter [illegible] ebenso [illegible] Consens der [illegible]. Wenn dieselben abwesend od. ihr Aufenthalt den Kindern unbekannt ist, so ist der Consens d. [illegible] erforderlich resp. genügend.

Selbst ihren großjährigen und unter väterlicher Gewalt befindlichen Kindern können die Eltern die Einwilligung verweigern, jedoch nur aus folgenden Gründen. Diese Gründe sind:

a) Wenn derjenige, mit welchem ihr Sohn oder Tochter sich verehelichen will, zu einer Zuchthausstrafe oder zu einer mit Verlust der bürgerlichen Ehre oder der dem Stande nach (vorher) zustehenden Ehren und Vorzüge verbundenen Strafe verurtheilt ist.

b) Wenn dieselbe sich notorisch der Trunkenheit, Liederlichkeit, unvernünftigen Verschwendung oder andern groben Lastern ergeben oder mit einer ansteckenden Krankheit oder der fallenden Sucht behaftet ist.

c) Wenn derselbe ihre Eltern und Großeltern oder die Eltern und Großeltern des andern Theils gröblich und vorsätzlich durch Thätlichkeiten oder andere ehrenrührige Handlungen beleidigt und nicht ihre Verzeihung erlangt hat.

d) Wenn die Kinder ohne die Erlaubniß zu ihrer Verehelichung erhalten zu haben insgeheim ein Eheversprechen gegeben oder durch Entführung und andere unerlaubte Mittel diese Erlaubniß zu erzwingen gesucht haben.

e) Wenn der andere Theil schon einmal geschieden und in dem Scheidungsurtheil als für schuldig erkannt war.

f) Wenn in dem Alter, in der Erziehung und der Bildung allzu große Ungleichheit stattfindet.

g) Wenn der andere Theil sich zu einer nicht christlichen Religion bekennt.

Die aus einem andern Grunde nicht einwilligenden Eltern müssen solche auf etwanige Klage der Kinder der competenten Behörde, welche die Entscheidung zu fassen hat, erklären.

3) Elternlose Minderjährige bedürfen zur Eingehung der Ehe der Einwilligung ihres Vormundes, welcher jedoch dieselbe nur aus den Gründen verweigern darf, aus denen den Eltern die Versagung des Consenses an die großjährigen Kinder gestattet ist.

4) Personen, die im Dienste stehen, im Militairdienste wie im Civildienste, dürfen nicht ohne die Erlaubniß ihrer Oberen, welche durch ein Zeugniß nachgewiesen werden muß, ein Verlöbniß oder eine Ehe schließen.

…unge § 244. 5) Die Eheunfähigkeit und Ehehindernisse. Diese aber, wegen welcher die Ehe verboten, entstehen:

a) Aus dem Mangel des gehörigen Alters. Die Ehemündigkeit ist für das männliche Geschlecht das vollendete 18. für das weibliche das vollendete 16. Lebensjahr. Zugleich müssen beide Theile bereits confirmirt und zum heiligen Abendmahl zugelassen sein.

b) Auch zu nahe Verwandtschaft u. Schwägerschaft dürfen wegen auch einer rechtmäßigen Ehe od. auch einer unehelichen Verbindung entstanden sein. Verboten ist nur die Ehe hinsichtlich d. Ehe.

α) <u>Wegen natürl. od. Blutsverwandtschaft.</u>

1) Zwischen Blutsverwandten in gerader Linie sowohl d. Descendenten als Ascendenten.

2) Zwischen leibl. Brüdern u. Schwestern, wenn auch von verschied. Vater u. Mutter. Für diese zwischen Geschwisterkindern besteht kein Verbot u. ebenso auch keines für die Ehe zwischen zusammengebrachten Kindern.

3) Zwischen den Neffen u. d. leibl. Vater u. Mutter-Schwester, sowohl d. vollbürtigen als d.

4) Die Ehe mit d. leiblichen Nichte.

β) <u>Ehe zwischen Adoptiveltern u. Adoptivkindern</u> ist verboten, solange die Adoption nicht gesetzlich aufgehoben ist.

γ) <u>Wegen Schwägerschaft.</u>

1) Ehe zwischen Stiefvater u. Stieftochter, Stiefmutter u. Stiefsohn, Schwiegervater u. Schwiegertochter, Schwiegermutter u. Schwiegersohn, wenn auch die Ehe durch welche die Schwägerschaft entstanden ist, durch den Tod od. d. gerichtl. Urtheil aufgehoben ist u. von derselben keine Kinder vorhanden sind od. vorhanden waren. –

2) Die Ehe mit d. Witwe d. leibl. Vaters od. Mutter. Ob unter Witwe auch die in fraglichen Ehe od. überhaupt auch die geschiedene Ehefrau zu verstehen ist, ist zweifelhaft. Wenn sie dagegen bei d. unehelich gewesenen Ehe, so bleibt das Verbot gleichfalls; die Nachsuchung d. Dispensation dürfte vollkommen nicht nothwendig. Wo sie dagegen bloß die Concubine d. ehelichen od. unehelichen Sohnes gewesen, fällt sie zwar nicht unter den Begriff d. Witwe, dennoch erscheint die Nachsuchung d. Dispensation immer rathsam, weil die ratio des Gesetzes Schwägerschaft begründet.

c) Ein Vormund u. dessen Kinder dürfen eine Ehe nicht ohne Einwilligung d. Vormundschaftsgerichtes mit d. früheren Mündel eingehen. –

d) Niemand darf zu einer neuen Ehe treten, wenn die vorher geschlossene nicht d. Tod des Ehegatten od. d. richterl. Ehescheidung aufgehoben ist. –

e) Demjenigen Theil, welcher die eheliche Treue verletzt hat u. deshalb geschieden worden ist, ist die Ehe mit der Person mit welcher d. Ehebruch stattgefunden, verboten.

f) Religionsverschiedenheit ist Jedem der zur evang. luth. Kirche gehört die Ehe mit Heiden u. Muhamedanern unbedingt, mit Hebraeern ohne Dispensation verboten. —
Zwischen Protestanten u. andern gläubigen Personen ist die Ehe gestattet. —

g) Gebrechlichen mit unheilbaren Krankheiten behafteten u. an erheblichen körperl. Uebeln leidenden Blödsinnigen u. überhaupt allen zur Ehe physisch Unfähigen ist dieselbe insofern verboten als ihre Unfähigkeit nach vorgängiger Untersuchung d. ärztl. Zeugniss constatirt u. überhaupt erwiesen ist dass sie auf keine Weise sich mit einer Familie ernähren können. Die Prediger sind überhaupt angewiesen dergl. Pers. von dem Eintritt in die Ehe abzuhalten.
Außer den oben angegebenen Hindernissen kommen noch in Betracht einige zum Theil nur aufschiebende worüber das Nähere bei d. Trauung u. bei d. 2te Ehe. Von den angegebenen Ehehindernissen können einige d. Dispensation aufgehoben werden. Die bloß zufälligen od. aufschiebenden erlöschen auch d. d. Wegfallen d. [illegible] od. d. Verlauf d. Zeit. Die Dispensation ertheilt d. Generalconsistorium für die Ehe mit der leibl. Nichte, mit d. Wittwe d. leibl. Vaters od. Mutterbruders, auf Vorstellung d. Oberen u. nach Berichterstattung von d. Minister d. Innern. Die Dispensation ertheilt d. Consistorium für die Ehe mit Muham. u. Hebraeern.

Bunge § 246.

Von dem Verlöbniss.

1) Der Ehe geht voran d. Verlöbniss. Zur Gültigkeit desselben gehört dass sich d. Verlobenden in keinem Stande befinden, in denen d. Ehe verboten ist, jedoch ist ein Verlöbniss in Ermangelung d. Einwilligung d. Eltern od. Vormünder desgl. bei beim Vorhandensein dispensabler Ehehindernisse für gültig anzusehen. Überhaupt darf kein Verlöbniss statt finden bevor die sich Verlobenden d. Alter d. Ehemündigkeit erreicht u. d. in Diensten stehende Bräutigam die Erlaubniss seiner Oberen d. ein schriftl. Zeugniss nachgewiesen hat.
2) Das Verlöbniss ist ein feierl. od. nicht feierliches. Letzteres ist nach d. Gesetzen über Verträge zu beurtheilen. D. feierl. Verlöbniss besteht in d. mündl. u. feierl. Versprechen in Gegenwart eines Predigers u. zweier Zeugen wobei die sich Verlobenden die Hände sich reichen u. Ringe wechseln.
3) Dem Verlöbnisse können auch Bedingungen hinzugefügt werden, die aller andern mit ihm verbundenen Abmachungen nach d. Regeln über Verträge zu beurtheilen, das feierl. Verlöbniss kann nur ein bedingtes sein u. innerhalb eines Jahres beim Landrathe innerhalb 4 Mon. darauf muss d. Aufgebot erfolgen widrigenfalls d. Verlöbniss auf einseitiges Verlangen aufgehoben werden kann.

Wirkungen des Verlöbnisses.

Siehe Bunge § 247

Aufhebung des Verlöbnisses

Siehe Bunge § 248.

Schließung der Ehe 1) Aufgebot

Siehe Bunge § 250. u. § 251.

2) Trauung

Siehe Bunge § 252.

Aufhebung der Ehe

Siehe Bunge § 254.-260.

Gemischte Ehen

Siehe Bunge § 261.

Hauptstück II Von den aus der Ehe entspringenden persönlichen u. Rechten u. Verbindlichkeiten

Art 5. Familienname gleich Geschlecht, ebenso Adel gleich Ehrenprädicate (d. h. Adel: Baron, Grafen etc.)

Art 6. Ehe sind also Rechte in Reciprocität stellt. Im Gesetzbuch ... verbleibt die Ehefrau auch in d. Ehe, in d. Ausübung aber ... Scheidung der Ehe beschränkt. Wirkung ?

Art 7. Einander zu unterstützen ist auch zu beziehen auf Fälle der Krankheit u. sonst also alle Fälle wo Unterstützung in jeder Weise nothwendig. Willkürliche Lossagung u. einseitige Lossagung ist Gesetz ... Polit. Verträge etc. können demnach unter Umständen auch wirksam sein, wenn der ... Geschäftsbetrieb sie zu einer räumlichen Trennung nöthigt. Aufforderung ... Bestimmung, wo d. Ehe angenommen wird, daß d. ... Wesen der Ehe schadet (geschieht Decretirung der separatio quoad ... auf Grund bes. Praecedenzien).

Art. 8. Rechte des Mannes. Die eheliche Vormundschaft (Ehevogteischaft) ist eigentlich in d. Hauptstück Abth. II gestellt, da sie doch zunächst d. Person betrifft, u. [illegible] Vermögen [illegible] Wirkung d. gesammt. Verhältnisse [illegible] hier ihren Platz finden:

ad 1. Wo die Forderung d. Mannes [illegible] Ueberzeugung d. Mannes [illegible] auf d. Gericht [illegible].

ad 2. „[illegible]" (turpis causa) [illegible] behandelt.

ad 3. „Unterhalt" schon im Art. [illegible] abgehandelt, „[illegible]" [illegible] bisherigen [illegible] ganze Haus [illegible] d. Mannes, die Frau hat selbständige [illegible] im Haus [illegible] ([illegible]).

ad 4. Dieser [illegible] ist nur eine Folge der Ehevogteischaft, [illegible] eheliche [illegible] mandatarius praesumptus [illegible] eine Folge [illegible].

Art. 9. ad 1 u. 2. [illegible] Kirchen-agende, Formular über die Trauung ad 1. [illegible] sond. [illegible] Wirkungen sind [illegible] die beiden [illegible] prae-valirend dem Manne zu, [illegible] Ehegatten [illegible] beschränkt, [illegible] bevorzugt. Die Frau hat [illegible] Zustand, die Mann [illegible].

Hauptstück III Von den ehelichen Güterrechten

Abth. I Allgemeine Bestimmungen

[illegible]

Art 11. „Vormund“ [illegible] in d. Quellen gebrauchte Bezeichnung, [illegible] Quellen jedoch [illegible] frühen Zeit [illegible] die eheliche Vormundschaft zu einem ganz anderen Institut geworden ist, [illegible] gemacht hat. Daher ist es richtiger d. Bezeichnung fallen zu lassen [illegible] statt dessen „eheliches Assistent“. –

Art 12. Die [illegible] Verwaltung ist nicht durchwegs eine Ausfluss der ehelichen Vormundschaft [illegible] Vermögen [illegible] zu verwalten [illegible]. Von den in d. „Gebrachten“ [illegible] „Gebrachten“ [illegible] „Mitgebrachten“ zu unterscheiden; [illegible] Vermögen [illegible] d. Receptorium, d. von d. Verwaltung d. Mannes ausgeschlossen [illegible] ist [illegible] genannt. Also hier auch richtiger „mitgebracht“.

Art 13. „besonders“ [illegible] ausschliesslich.

Art 14. [illegible] können [illegible] bestehendes [illegible] begründet [illegible] werden [illegible] d. Ausdruck „in d. Ehe gebracht“ [illegible] Vermögen [illegible] während d. Ehe erworben wird [illegible].

Art 15. Dieser Begriff der Aussteuer [illegible] nicht übereinein.

Art 16. [illegible] können [illegible] Effecten [illegible] Aussteuer [illegible] nicht d. Kosten d. Ausstellung [illegible] gemeint. Als Mitgabe gilt hier [illegible] ausdrücklich [illegible] ist.

Art 17.
18.
19.
20.) [illegible] vom älteren Recht [illegible] Vater zur Aussteuerung d. Tochter [illegible] Tochter [illegible] aber nur so lange [illegible] d. Tochter noch kein [illegible] Die Praxis derogirte schon einem Theile dieser Bestimmungen, einem Theil [illegible] nach d. Art 20 angeführte Bestimmung, welche d. Praxis [illegible] bestehend lassen.

Art 25. [illegible] Aussteuer [illegible] bezüglich [illegible] auf die vorher erwähnten Fälle (Art 22–24) der Ausdruck „[illegible]“ [illegible] nicht überein, welches an d. Stelle „aus guten Willen“ [illegible].

Art 26 F.

Art. 27. „bonares" bezieht sich nun richtiger nur auf das sub vorgenannt. ad 2 vgl. Art 4 indem niemals die Verwaltung u. Nutzung dem Manne entzogen werden kann. ad 3) operae liberales d. i. unter dies. Bezeichnung fallen ad 5) stehen d. Gewächse des Sonderguts, dessen Verwaltung u. Nutzung ihr zusteht.

Art. 28. vgl. Morgengabe nach einheimischem u. gemeinem R. die letztere ist hier gemeint, die einheimische ist ausgeschieden worden.

Art 30. In jenen Fällen ist für d. Frau d. Manne als Heirathsgut geschlossen.

Art 31. 32 F.

Abth. II Von den Eheverträgen.

Art 33. 34. 35 F

Art 36 Anm. „Bekanntmachung" stimmt mit d. Termin des Eintretens der Rechtskraft (1 Juli 65) überein. Die noch im Lande lebenden brauchen die in Art 36 angegebenen Behörden nicht hinzuzuziehen.

Art 37. „wesentl. Zweck" angemessen! das Reichsgesetz hat auch nur einen „Hauptzweck" d. i. „die Kinderzeugung".

Art 38. nur beliebig und nicht beschränkt werden müssten in Hinblick auf d. persönlich. Verhältnisse (Art 37) indem d. Vermögensrechts Dispositionsbefugnisse u. Einflüsse d. persönl. Verhältnisse sind der Zusatz „bei den comp. Geschäften eingetragen" der Natur der Sache nach überflüssig.

Art 39. 40. nicht auf dem Vertrag müssen sie begründet, wohl aber auf den gesetzlichen Bezügen." –

Abth. III Von den gesetzl. Rechten der Ehegatten auf d. gegenseitige Vermögen.

I. Nach dem Liv- u. Estl. Landr. u. Curländischen Land- u. Stadt-R.

A. Verhältnisse während bestehender Ehe.

Art. 41. statt Nießbrauch technisch besser „Nutznießung“

Art. 42. Frauengut ist nur zu meist. Bezeichnung und d. Sondergut unter dieser Bezeichnung nicht begriffen ist.

Art. 43. also alle in dieser Art nicht genannt. Frauenvermögen kann d. Ehemann beliebig veräussern, verpfänden u. dergl. Wenn auch d. Art 44 seine beschränkende feststellt, so bleibt uns so strikte Glaubens die Veräusserung etc. des beweglichen Frauenvermögens doch unzulässig, namentlich wo der Frau eine ungenügende Schutzmittel zustehen, namentlich wo d. Mann hinter ihrem Rücken die Veräusserung vornimmt. Es ist hier ein entschiedener Mangel der Gesetzgebung d. Rechts vorhanden.

Art. 44. Schuldforderungen erheben“ zweifelhaft, ob es hier wohl gemeint alle erforderl. Schritte zur „Erhebung mit Ausschluss der Erhebung selbst zu thun.

Art. 45. Die aus dem Nießbrauch fließenden Befugnisse d. Ehemannes [illegible]

Art. 46, 47 f.

Art. 48, 49, 50, 51 gemeinrechtl. bestimmt.

Art. 52. 53. Die in Aussicht stehende der richterl. Hülfe und hier wohl nicht ausgeschlossen sein wenn d. Mann grundlos seine Zustimmung verweigert.

Art. 54–57. Unter die Delictsschulden gehören demnach auch die obl. quasi ex delicto u. die sog. Zustandsobligationen. —

Art. 58 f. —

B. Von der Zurückerstattung des Eingebrachten.

Art 59-66 F.

3.

II Güterrechte der nicht zum Erbadel gehörigen Landgeistlichen.

Art 67. Anm. die livl. Stadtgeistlichen, deren hier nicht Erwähnung geschieht, werden nach Landr. beurtheilt. art 68-78.

III Nach livl. Stadtrechten.

Art 79. Dieser Art. ist insofern bedeutsam, als die Frau höheren Standes ist, die den entsprechenden Gegenstand beibehält.

Art 80.81. ad 1) hinzuzufügen ist indeß, daß wenn d. Immobil in einem fremden Stadtgerichtsbezirk liegt, die Sache ebenfalls nach Stadtr. beurtheilt wird; andererseits wenn d. Immobil auf einem Landgrund liegt, das nach Landrecht beurtheilt wird, auch das Immobiliar dieser Bestimmung entfällt.

Art 82. Das R. der Frau zu Rückzug entspringt nicht hier aus der Ehevogtschaft.

Art 83. bildet eine Ausnahmebestimmung der im art 84 enthaltenen Regel. Scheinbar sind d. Güter die d. Erbl. ... zugefallen od. ... ausfallen von der Bestimmung d. Art 83 ausgenommen.

Art 85.86. Dieser Art. kann füglich keine Ausnahme d. Art 85 bilden, da d. Sondergut nicht mit in d. Gütergemeinschaft einbegriffen ist.

Art 87-90 sind Abweichungen vom bisherigen R.

Art 91-95 F. -

IV Nach ehel. Stadtrechten

Art 96-109. I.

Abth. IV Schenkungen unter Ehegatten.

Art 110-112. „beerbte Ehe" ist wo Kinder da sind, „Erbgüter" d. Begriff in den weltl. Stadtrechten [illegible] in Lieg. und Mobilien in Erbgang d. Erbgut. Ob auch bei nachher erworbenen Vermögen die Zuziehung der Kinder auch nöthig sei, ist hier nicht gesagt u. wird wohl nach den Grundsätzen des [illegible] u. ethl. Rechts verschieden zu beurtheilen sein.

Richtiger „Trennung der Ehe wegen Richtigkeit u. sonstiger Gesetzwidrigkeit

Art 121. Auf d. Mannbehaltsvermögen [illegible].

Art 129-31. Daneben zur Vervollständigung der Bestimmungen des Kirchengesetzes.

Art 132. „eheliche" legitime Kinder; erzeugt u. geboren

Art 138. Richtiger statt „Vater" „Ehemann".

Art 140. Zur „Ehescheidung" können nach allen andern Fälle wo die Ehe durch richterl. Spruch aufgelöst wird.

Art 141. statt: bis er „zufällig abscheiden sollte".

Art 144. nicht die vollen Befugnisse u. Verpflichtungen des Ehemanns.

Art 145. Dieser Fall der Ehekränkung [illegible] wieder angeführt [illegible] nach dem Strafgesetzb. vorhergehende noch absolut anzunehmen, daß d. Ehemann eine Ehekränkung beabsichtigt habe.

Art 146. Auszug des Kirchenbuchs über Geburt u. Taufe, auch falls d. Kirchenbücher nicht vorhanden sind, d. Zeugniß d. Geistlichen, d. d. Taufe vollzogen, oder anwesenden Zeugen die zur Zeit der Geburt mit d. Eltern bekannten Personen. ?

Art 14[illegible]. In d. nichtigen Ehe ist hier [illegible] hinzuzufügen [illegible] die gesetzmäßige Ehe der nichtigen [illegible] soferne nicht [illegible] gleich zu stellen, allein Auflösung sondern [illegible] bei d. letzteren erfolgen sollte. Das Projekt ging nicht [illegible] die entgegenstehende Fassung [illegible] blieb aus [illegible].

d. Praxis

Art 148. Das Kirchengesetz § 90 stellt eine beschränkende Bestimmung auf, die aber im Praktischen keine Geltung findet.

Art 149. Die angeführte Art des Kirchengesetzes gebricht an der gehörigen Precision dieser allg. gehaltenen Bestimmungen.

Art 150. Genauer: die dem Vater zustehenden Familienrechte.

Art 151. Nicht jeder Beschluss hat diese Wirkung, besonders nicht der nichtige, sowie ebenso die in § 148, u. 149 angenommenen Fällen.

Art 153. Das [illegible] natürlich nur subsidiär.

Art 154. ad 2) steht im Widerspruch mit Art 152, daher zu streichen. ad 3) nicht nur ausbedungene, sondern auch angebotene, zugesagte u. zugesicherte Belohnung [illegible], aber auch in diesem Fall [illegible] (vgl. Art 151) [illegible].

Art 155. Auch soll der Kurator verständigt werden u. ihm das Scheidungsurtheil [illegible] werden. –

Art 160 [illegible] d. Kirchengesetz nach d. Grundsätzen [illegible]
[illegible] nicht entscheiden, ob [illegible] die Beschlüsse [illegible] in d. 5t Abtheilung erwähnten Fällen beziehen [illegible] Fälle begriffen.

Art 165. ad 3) [illegible] nachgewiesen ist, dass sie ehelich erzeugt sind. – Das salarium concubinatorium [illegible] Rechts allg. Geltung [illegible] nicht in dem [illegible], ist daran die Einführung des [illegible] als Quelle für diese Bestimmungen [illegible].

Art 166. Der Verlust der Standesrechte u. Familienrechte des Vaters ist weiter hier nicht ausgeführt, nur der Verlust des Namens ist eine [illegible] Bestimmung hinzugefügt. [illegible] d. Namen [illegible] Familie, so werden wohl d. [illegible] Namen anzunehmen berechtigt sein.

Art. 167. 168. Auf Alimente können Rückforderungen nicht Bezug haben, wohl aber auf andere Zahlungen.
Art. 170. die Erbschaft aus einem ehelichen Verhältniß ist hier unberührt geblieben.
Art. 171. „demnächst" ist wenn die Mutter außer Stand ist.
Art. 173. dieser Art. läßt einigen Zweifel übrig: „ob gerade bei gesetzl. [illegible] als eine d. Legitimation gestattet sei. vgl. außerdem die diesem Art. derogirten Satzungen des bisher. Prov. R.
Art. 174. hier ist Fall erwähnt, gemacht, wo kein Ansuchen auf Legitimation gestellt ist, weil d. Allerhöchste Befehl [illegible] ist.
In allen diesen Beziehungen sind wichtige Fragen offen gelassen, wo kein Ansuchen, welche mit d. Entwurf zum Theil Anerkennung gefunden haben.
Art. 175-189. sind gemeinrechtl. Bestimmungen. Die Bestimmungen d. bisher. Prov. R. bezügl. für die Adoption fallen d. diese Codification weg, indem dieselbe dieses vereinfacht.
Die <u>Pflegkindschaft</u> beruht ganz auf gemeinem R.
Die Satzung dieses Prov. R. befand in einigen Provinzen u. Städten bloß väterl. u. auch bloß mütterl. Das Prov. R. hat eine Ausgleichung zu Stande gebracht, die elterl. Gewalt ist durchaus keine [illegible] d. röm. potestas für die Eltern röm. unitas personarum v. Eltern u. Kindern hat ihre Stelle im Prov. R. nicht gefunden. Einzelne Beschränkungen d. Erziehung [illegible] haben keine Berücksichtigung gefunden (z.B. die Bestimmungen d. Religion d. Kinder d. Eltern, sowie wenn d. Eltern sowie wenn die Eltern gleicher Religion (vgl. Kirchengesetz) oder wenn sie verschied. Rel. sind (vgl. gem. R.). -
Art. 200. ist die Mutter nicht vorhanden, so liegt dem Vater allein d. Pflicht d. Unterhalts ob, auch wenn er [illegible] unvermögend ist.
Art. 201. [illegible] Dienste bestr. Dienst. im Hauswesen ([illegible]) ausgeschlossen sind). -
Art. 203. Unter „Strafen" ist auch die Unterbringung in Werkstätten, öffentl. Anstalten verstanden.

Art 206. Wo minderjährige Kinder erwähnt sind, d. gilt d. Alter bis zum 21. J. kein Unterschied zwischen Unmündigen u. Minderjährigen [illegible].

Art 207. Hieraus schreibt ab, daß d. Eltern bei großjährigen Kindern d. R. d. Züchtigung namentlich in Bezug auf Vergehen u. Verbrechen nicht haben (vgl. Strafgesetzb.).

Art 209. Bei d. Verletzung dieser Pflicht [illegible], so daß in gew. Fällen solche Kinder von d. Erbsch. ausgeschlossen werden können.

Art 210. Auch in Civilsachen können sie nicht zu [illegible] gegen d. Eltern [illegible] Zeugniß veranlaßt werden. „Ausgenommen [illegible] sind Civilsachen mit [illegible] (vgl. [illegible] Gewalt). In solchen Fällen [illegible] sie [illegible] Bewilligung [illegible].

Art 213. Die communitas personarum ist dieser Beziehung aufgegeben. Zu den Vormündern kommen auch noch Curatoren.

Art 214. Concurriren bei d. Abgeschluß d. Eltern, so tritt für sie d. Vormund u. Curator ein. vgl. l. Macedonianum.

Art 216. Die Eltern können aber hierbei auch als Eltern nicht nur als Vormünder [illegible] werden, die Eltern neben der im Art. angeführten Befreiung auch keine Inventars [illegible] zu lassen.

Art 217. Hier ist nach d. Verschluß bewegl. u. unbewegl. Vermögens zu unterscheiden; außerdem findet keine freie Veräußerungsbefugniß statt.

Art 218. stellt [illegible] richtiger Aufzeichnung.

Art 220. Aus diesem wie d. folg. u. dem vorhergehenden Art. ergiebt sich eine große Beschränkung des gemeinrechtl. peculium [illegible].

Art 221. stellt zu leistenden Vermögens richtiger gesagt: [illegible] d. beneficium comp. zur Seite (obschon [illegible] formell vorbehalten), um einander [illegible] zu können.

Art. 225. Durch den natürl. Tod beider Eltern, nicht aber durch den derselben.

Art. 226. fällt väterl. Gewalt hier allein richtig: elterl. Gewalt. Die sog. emancipatio germanica, die auf röm. Gebrauch, aber auch in deutschen Städten vorkam, sondern meist die emancipatio ex separata oeconomia erscheint wird hier geschildert.

Art. 234. Die hier enthaltenen Schilderungen weicht sowohl vom bisherigen Proc. R. auch vom gemeinen R. ab. Nach bisherigem Rechte wird ein wesentliches Requisit: der Unterhalt aus eigenen Mitteln, Wohnung ferner, eigene Wirthschaftseinrichtung jedoch nicht von d. elterl. abgesondert.

Die Angaben des 3ten Titels beruhen nicht auf dem röm. R. Mannigfache Unrichtigkeiten in demselben wurden bei der Vorlage der St. R. berücksichtigt worden.

Art. 248. Deutsche u. canon. Berechnung sind keineswegs identisch.

Art. 256. Es liegen ganz zweifellos entgegenstehende Bestimmungen nicht bloß scheinbar vor. Das Ausgangsgesetz erkennt auch noch eine Vormundschaft des Vaters über Volljährige an, aber nur in seinem deutschen Recht, u. nur in Bezug auf die Eingehung von Ehe hat diese Gewohnheit eine Wirkung.

Art. 268. Schon seit 1655 hat die Geschlechtscuratel aufgehört, an welcher Stelle die Geistlichkeit Curatelschaft getreten. Es gibt nur eine Vormundschaft, die Altersvormundschaft. Gewisse Altersstufen vorher vor d. 21. erkennt, doch auch d. Proc. R. in späteren Bestimmungen in einzelnen Fällen allerdings verschiedene Kindesalter. –

Art. 276 nicht nur Tod sondern jede Ehescheidung endet die elterl. Gewalt.

Art. 278 u. 279 haben das bisher bestehende R. derogirt, indem sie auf Grund des Ehegüterstandes der 3. Prov. gegeben sind. Das Ausgangsgesetz verlangt das Abtheilung sondern Sicherstellung der Integrität. Aber auch die Abtheilung sollen eine Sicherstellung d. Antheils der Kinder an dem Vermögen der Mutter verfordern werden.

Art. 280 hier nicht Vormünder u. sondern Curatoren.

Die Bezüge der Mutter zu den unehelichen Kindern haben hier keine Berücksichtigung gefunden. –

Art 290. [illegible] d. test. Vorm. giebt [illegible] als d. hier angeführten.
Nachdem bisherigen [illegible] [illegible] dieß Begriffs nicht [illegible]

Art 291. [illegible] Ende d. vorigen Artikels Auch Codicille [illegible] ausgesprochene Wunsch u. [illegible] d. vorerwähnten Fälle (291)

Art 296. [illegible] ist wohl nicht zeitgemäß.

Art 298. d. Fälle in denen d. Gericht einen Vormund [illegible] sind hiermit nicht erschöpft.

Art 314. Der Ausdruck „schlechthin" [illegible] wohl gleich absolut. Aber [illegible] einige der ff Categorien nicht vgl. Art 322, 323.

Art 315. richtiger „Personen welche wegen Krankheit od. Gebrechen untauglich [illegible].

Art 317. Mutter u. Großmutter sollten hier genannt [illegible] werden sollen, [illegible] d. Vormundschaft vermöge der elterl. Gewalt führen. [illegible] d. Gründe als d. 324–327 angeführten [illegible] d. Vormundschaft [illegible] lich [illegible] so d. Verhältniß von Gläubiger u. Schuldner [illegible] Heid. u. Christ.

Art 330. [illegible] absol. Grund; [illegible] d. Vormundsch. [illegible] würde für d. eigne Familie zu sorgen u. [illegible] zur Erhaltung einer [illegible] Thätigkeit bedroht.

Art 335. [illegible] Berufung nicht Suspensivkraft.

Art 348. Der letzte Satz ist nur so zu fassen, daß d. Waisenbehörde dem Vormund [illegible] Erleichterung schafft, [illegible] Darlehen aufzunehmen [illegible].

Art 353. [illegible] nicht überein, [illegible] hier [illegible] Unterschied [illegible] zwischen dem Alter d. Kindheit wo allerdings d. [illegible] Wille gefehlt habe u. zwischen der Minderjährigkeit, welche in [illegible] einen [illegible] Willen [illegible].

Art 357. „selbständig" nicht nur unabhängig vom Waisengericht, sondern auch befugt ohne [illegible] d. Minderj. zu handeln (d. [illegible] beschränkt [illegible] Beaufsichtigung [illegible].)

Art 359. D. Minderjährigen mangelt also d. jus standi in judicio. –

Art 368. Es müssten wohl erhebliche Gründe hinzukommen um die Entfernung herbeizuführen.

Art 375. Proclam = Edictalladung. –

Art 380. letzter Satz: [illegible] am Schluß des Jahres d. Ablegung der Vormundschaftsrechnung [illegible]

Art 353. Was unter „Aufsicht" gemeint sei, ist nicht deutlich gesagt, vermuthlich soll vor jedem [illegible] Verkauf die Behörde in Kenntniß gesetzt werden, damit sie im [illegible] nöthigen Falls Einspruch zu thun.

Art 385. Oeffentl. Versteigerung „sofern nicht im Einklang mit Art 383 möglichst vortheilhaft".

Art 387. Ein bewegl. Vermögen ist [illegible] zweifelhaft, ob der wider d. Willen des Mündels geschehene gleich ungültig sei [illegible] d. Vormund [illegible] verantwortlich gemacht werden können, d. Verkauf bleibt bestehen [illegible] d. Bestimmung der gemeinen [illegible] zur Rechtsgültigkeit [illegible] gebleiben, [illegible] früher bestanden (?) –

Art 389. Vollj. Vormundschaft über alle seine Minderjährigen.

Art 390. [illegible] für culpa levis in concreto (andere sagen in abstracto)

Art 392. Werthverringerung etc. versteht sich wohl von selbst.

Art 396. In diese [illegible] wird d. Genehmigung der Vorm.behörde gestattet.

Art 397. „Unter Risico" ist hier wohl das zu verstehen, was unter d. Kategorie der sog. [illegible] Gesch. fällt. [illegible] Risico [illegible] gemeinrechtl. [illegible] bezeichnet, sind [illegible] aufgefaßt worden (vgl. Arndts Pandecten)

Art 404. Privathypothek [illegible] Privatmobiliarhypotheken [illegible] Pupillencapitalien mit Genehmigung d. Vormun. Behörde vom Vormund [illegible] abnormalen (gesetzl.) hier angelegt werden können, ohne daß [illegible] genommen sind. –

Art 407. „unsicher begeben" [illegible] vortheilhaft begeben [illegible] unsicher angeordnet. –

Art. 408. Im Schwed. Gesetzb. ist nur angeführt, daß d. Vormünder u. Richter haben d. Capital unter den angeführten bald zu [illegible] gl. d. gemeinrechtl. Bestimmungen.

Art. 412. Welches Institut d. R. ist darunter gemeint?

Art. 413. Gehülfe scheint ein richtiger Ausdruck für d. gemeinrechtl. adjutor der hier gemeint ist.

Art. 414. Kurzschüsse oder Deficit's.

Art. 420. Außerdem wäre außer dem Rechenschaftsbericht, wohl eine tabellarische Uebersicht des Vermögens, ferner von den Mittheilungen über [illegible] Vermögen des Minderjährigen, die der Waisenbehörde zu [illegible] wären.

Art. 426. Nach billigem Ermessen des Gerichts.

Art. 427. von den reinen Einkünften von d. Praxis verschieden [illegible].

Art. 429. Durch diese Bestimmung ist die frühere Controverse entschieden ob der Vormund wenn er erst nach Ablauf der Vormundschaft Abzug für [illegible] u. die jährl. Einkünfte dazu [illegible] reichen d. Capital angreifen durfte.

Die Lehre von d. Verantwortlichkeit beruht größtentheils auf dem gem. R. Der ganze Abschnitt von d. mehreren Vormündern beruht wesentlich auf dem gem. R.

Art. 459. für "Untauglichkeit" richtiger "Untüchtigkeit" darunter ist auch dolose und culpose Pflichtverletzung verstanden.

Art. 466. gemeine Schuld ist unprivilegirte Schuld. –

Art. 468. auf d. Fall 1) kommt bei dieser Bestimmung in Betracht, wann überhaupt [illegible] eine Anzeige darüber erfolgen muß.

Art. 470 2) gleich excusatio 3) = remotio.

Art. 476 es sind doch so oft gegründete Bedenken erforderlich

Art. 482. hier wäre doch Ausnahmen zu statuiren, wenn etwa bei Verwaltungen

Art. 493. „Unmittelbar" ist die Waisenbehörde selbst [illegible], nicht aber bezüglich [illegible]
Art. 496. Aus dem Vermögen, „sonst vom Jahreseinkommen"
Art. 497. Dieser Art gehört nicht hieher.
Art. 506 eine mangelhafte Definition. Nur zutreffend: Seuff. Bd. III
Art. 509. Die Analogie mit den Geistesbeamten ist nicht ganz zutreffend.
Art. 513. nicht nur eine Jungfrau [illegible], sondern auch die Wittwe, also überhaupt die unverheirathete Frauensperson. –

Buch I Sachenrecht.

Nicht alle Sachencomplexe haben eine Rechtssubjectivität.

Art. 552. Was hier im Interesse der Realitäten gesagt wird, hat nicht in jeder Beziehung auf die angeführten Realitäten Bezug.
Art. 555. Die Industrialfrüchte gelten schon dann als percepirt, sobald sie [illegible] vom Stamme zur Theilung getrennt werden können.
Art. 564. Dieser Satz ist nicht ganz richtig, indem die Meubeln u. Hausgeräthe nicht sofort in der angegebenen Weise zu den Zubehörungen rechnen.
Art. 571. Soll auf die Gewohnheit Rücksicht genommen sein, der Satz hat aber keine Basis für die gemeinrechtl. Normen.
Art. 585. Allgemeine Sätze über Eintheilung der Sachen nach ihrem Werthe kennt d. gemeine Recht nicht. Außerdem ist hier nicht gehörig zwischen Werth u. Preis unterschieden worden. Ferner ist auch d. Begriff des Werthpreises nicht ganz so gefaßt, gleich wie das gemeine Recht zu thun pflegt.
Art. 590. Die unrichtige Eintheilung nach Besitzern u. Inhabern hat d. praxis vermieden. Sofern ein Eintheilen dem [illegible] gleich dem [illegible] Eigenthümlichkeit der Sache in befindet u. nicht befindet, die weniger für d. Praxis [illegible] kein Criterium von Wichtigkeit ist. –

Art 591. die Unterscheidung zwischen herrenlosen Sachen u. solchen die einen Herren haben, hat Geltung für unbewegl. Sachen, für unbewegl. dagegen nicht, insofern [illegible] Sind, indem man hier höchstens von [illegible] sprechen könnte.

Art 594. die Zweckbestimmung für d. Sachen der Corporationen ist keine ganz ausreichende. Prov. R. Th. II. [illegible] nach sind zu unterscheiden Landgüter im weiteren Sinne u. im engeren Sinne d. Landgüter die eigentl. Güter. die Bestimmungen des [illegible] gelten nicht nur ganz für einen Theil, wie namentlich die über d. [illegible], d. Abtheilungen u. Parcellen vom Gut.

Art 597. die unter 5) angeführten sind Landgüter im weiteren Sinne, die unter 1) u. 2) nennen Landgüter im eng. Sinne, die unter 3) können beides sein, die unter 4) können selbst Krongüter sein.–

„Gutsabtheilung" wohl jetzt nicht mehr gebräuchlich. Zu rechtfertigen ist der Ausdruck nur von dem Gesichtspunkt, daß die meisten derartigen Landstellen ursprünglich von einem Gut abgetheilt worden sind.

Art 637. Handlungen können die 2 Requisite des Corpus wohl nicht streng genommen werden (Art 660)

Art 693. die bes. Hervorhebung der Gewalt ist überflüssig. Es liegt dies schon in dem Begriff „Eindrang".–

Art 696. Nach bisher. Recht [illegible] auch ein Crim. Klage d. diese exc. abgewandt werd.

Art 705. Wichtige prov. Bestimmungen, indem nachgewiesen ein Zeugenbeweis gültig ist.

Eigenthum

Hier sind die Gegenstände nicht aufgeführt welche dem Verkehr entzogen sind. Sie sind auch dem gemäß zu ergänzen, indem dies ein offenbarer Mangel des Entw. ist.

Ueber d. Beschränkung d. Eigenthumserwerbs hinsichtl. der todten Hand sind die älteren Bestimmungen (Erbb.) hier hätte richtiger hier Platz finden müssen.

Art. 758. abweichend.-

Art. 760 ff. Das Erbgebäude [illegible] Verständniß, der Rest ist aus dem gem. R. zu ergänzen.

Art. 785. Das hier angeführte Gemeinschaftsrecht gilt auch in Livl. ist aber für Livl. unberücksichtigt geblieben.-

Art. 809. Die Corroboration ist ein Ueberbleibsel der alten deutschen gerichtl. Auflassung die von jeher auch in unsrer Prov. von Geltung war.-

Der Rechtsgrund wird nicht immer mit d. Existenz einer Urkunde zusammenfallen u. müßte daher heißen: des Rechtsgrundes resp. der darüber ausgefertigten Urkunde.

In den 3 Prov. in Land u. Stadt weicht d. Corroborationsverfahren wesentlich von einander ab.

Art. 812. Hier soll der Inhaber Eigenthümer erst nach Verzeichnung nach Art. 809 u. 813 schon nach Verfügung der Behörde, d. richtige ist wohl d. Letztere; also d. Ausführung der Verfügung.-

Art. 813. „... darf Niemand im Eigenthum" [illegible] nicht einmal den Interdictenschutz des [illegible] über d. [illegible] entsprechende [illegible] Bunge's Privatr.

Erwerb durch Ersitzung

In vielen Stücken harmonirt, nicht mit, [illegible] Codex, d. röm. R. Die ganze Lehre d. [illegible] auf Grund [illegible] nicht erfolgten Gütertaxt gegeben [illegible]) ist eigene Arbeit, die mit der Codification betrauten [illegible] Memorial ausgearbeitet worden u. dem Reichsrath vorgelegt.-

Art 825. Hauptsächlich hier die Frage erst von denen, was an nicht angeführten jur. Personen gilt, die nach bisherigem Recht hier genannten gleichberechtigt waren. Vielleicht sind sie zum Theil unter d. städt. Corporationen zu subsumiren, dann wäre jedenfalls d. Fassung nicht praecis, wenn sie nicht erscheint als unrichtiges Gesetz.

Art 824. Unklar gefaßt.

Art 859. Außerdem genügt d. derj. Gerichtsbezirk, in welchem der Eigenthümer sein forum personale resp. rei sitae hat. Die absentia des Säumigen ist eine andere als die des römischen.

Art 861. Außerdem gilt die Erwerbung des Fundes nur in d. Kraft d. Ersitzung ausschließend, als dort ein Justitium eintrat.

Es ist zweifelhaft, welches d. Obergericht für d. Bauersachen (Kreisgericht od. Kirchspielsgericht, d. Kreisgericht ist allerdings d. 2te Instanz nach d. Kirchspielsgerichten, aber einigen Angelegenheiten auch Gericht erster Instanz) d. Richter anzuschließen; d. ersten Fundes ergiebt sich daraus nicht, in dieser Codification d. Bauerrecht enthalten ist.

Art 868. a) auch noch d. andern Gründe als eine Verbindung u. Ersitzung b) eine vollständige Entschädigung eintreten, wenn auch nachweislich d. Eigenthümer besser entschädigt als verschwunden.

Art 870. Demnach treten ganz beschränkende Fälle ein; d. Eigenthümer hat sich des Immobils zu entäußern u. sich mit d. Werth desselben zu begnügen.

Art 878. Hier kommt aber doch d. malitia d. Eigenthümers in Betracht.

Art 881 u. 882. Das hierin enthaltene muß subsumirt werden unter d. allg. Acten des Eigenthums an Immobilien, verdienen daher unter besondere Rubrik nicht enthält, auch nicht alle dahin gehörigen Leistungen.

keine Grundsteuerpflicht hat, und diese Bestimmung über d. Vortheile des Gutsherrn des Besitzungs[illegible] gefunden worden solchen von d. Repartition d. Abgaben des Hoflandes befreit ist. –

Art 888. statt Corporationen ist zu eng u. muß richtiger heißen: Städte.

Art 891. die Gutspolizei gehört nicht zu d. allg. Privatrechten sondern ist nur ein Vorrecht.

Art 917. Die Darstellung des Pr. Rs. bezieht sich eigentlich nur auf die publiciana in rem actio nicht auf die rei vindicatio.

Art 923. Ein wichtiger Unterschied vom gemeinen Recht [illegible] Charakter der Eigenthumsklage, da d. wirkl. Eigenthümer nicht zu jeder Zeit klagen darf (Hand muß Hand wahren, u. wenn man seinen Glauben verloren hat, da muß man sich an den wahren). Nicht richtig ist d. Satz: die Eigenthumsklage fällt ganz weg, denn fiele sie ganz weg, so könnte auch kein Eigenthum angenommen werden, was den Grundsätzen über d. Eigenthumsrecht widerspricht. In d. That fällt sie auch garnicht ganz weg.

Art 925 u. 926 gleichfalls Ausnahmen.

Art 931, 932, 933, 936 desgl. Ausnahmen.

Die ganze Unterscheidung zwischen Ober- u. Nutzungseig. beruht auf einem Irrthum in d. Auslegung der Glosse. Und weil das [illegible] 1840 d. Unterscheidung acceptirt, hat die Veranlassung gegeben, daß diese Lehre noch jetzt beibehalten wird, während sie gar ein rechtl. [illegible] ist.

Art 942. Nicht ganz richtig, ist [illegible] weil d. R. für d. Besitzung u. Nutzung gemacht ist.

Art 945. Richtiger ist, d. d. Rechte des Obereigenthums anbelangend zu bezeichnen, sind aber [illegible]-Beziehungen [illegible].

Art 960. Der Begriff Erbgut ist hier zu weit gefasst, zu dem früher nicht: wodurch ein [illegible] Rittergut d. Begriff des Erbgutes erfordert wird. Auch d. gesetzl. Erbfolge wurde früher nicht so weit ausgedehnt, sondern bald nur auf Ascendenten, bald nur auf einen [illegible] Seitenverwandten, selten allgemein der Seitenverwandten. –

Art. 961. Gesetzl. Erben [illegible] anders gefaßt als die, welche im Augenblick der Veräußerung für den Eigenthümer die nächsten gesetzl. Erben waren, [illegible] alle die gesetzl. Erben gewesen wären, wenn er in dem Augenblick der Veräußerung gestorben sein würde.

Art. 962. Der letzte Satz dieses Art. kann da er angegebenen Geschlechtsb. nicht gebraucht werden, hat auch anders früher gedeutet der Begriffe Erbgut Stammgut (?) mit der § 960 insofern nicht überein als in dem § 960 Fälle angeführt sind [illegible], da sich d. Vermögen etc. eingelöste Güter Erbgüter sei.

Art. 978. Gewisse Beschränkungen finden auch hier statt, z. Erbh. (namentlich Pflichttheilsberechtigung).

Art. 981. —

Art. 1004. Es ist von d. Gütern u. dem Eigenthümer [illegible] zu legen und Contingent in dem angegebenen [illegible] Verhältniß z. [illegible] haben.

Art. 1006. Feldraine sind die unbebaut gebliebenen Streifen die zur Grenzscheidung (?) Kornfeldern dienen.

Art. 1015. Es finden hier [illegible] Beschränkungen und Rücksichten statt. Eine Unklarheit ergiebt sich in diesem ganzen Abschnitt [illegible], daß immer nur von Grundeigenthümern nicht v. Grundstücken die Rede ist. Jedenfalls finden diese letzten Bestimmungen auch auf Arrende u. d. Grundstücke die nicht Eigenthum sind, Anwendung.

Art. 1016–1341 fehlen hier siehe pag.

Vom Pfandrecht.

Art 1341. „das kann nicht weiter gehn" ist hier nicht auf d. Umfang, sondern auf d. Zeit zu beziehen.

Art 1354. Der Ausdruck „Pfandgläubiger" ist hier nicht richtig gebraucht, [illegible] d. Pfandgläubiger nicht mit dem Gläubiger zu [illegible], sondern mit dem Schuldner. Allerdings [illegible] d. Pfandgl. so zu [illegible].

Art 1370. Die Grundlage für die hier angegebenen Sätze ist die Lehre von d. [illegible]

Art 1377 ff. [illegible] mit dem [illegible] röm. R. [illegible] ist insoweit nicht richtig [illegible] röm. R. von der [illegible] in Geltung [illegible].

Art 1379. „Generalhypothek" [illegible] richtiger [illegible] „Universalhypothek"

Art 1390. Die [illegible] röm. [illegible] nicht ganz rechtfertigen.

Art 1394. Die [illegible] Pfandrecht [illegible] gelten, [illegible] Gesetzes [illegible] röm. R.

Art 1400. „[illegible] die Präsumption dafür [illegible] folgt aus dem rechtl. Verhältniß der [illegible] frau zum Manne [illegible] angegebenen Vermögen [illegible] sofort [illegible] Vermögen des Mannes gelangt.

Art 1401. Was bisher nach den [illegible] angegebenen Quellen nur für d. [illegible] galt, ist hier [illegible] auch auf d. Pachtvertr. auf [illegible] ausgedehnt.

Art 1397–1808 [illegible] angegebene galt bisher von d. [illegible].

Art 1416. „bei einer bloßen Novation [illegible] zu cumulativen u. privativen

Art 1428 ff. Hier finden sich für manche gemeinrechtl. Sätze, welche bei den gemeinrechtl. Quellen u. Lehrsätzen nicht ganz übereinstimmen.

Art 1501 ff. [illegible] testamentarische [illegible].

Art 1501. Diese Definition entspricht ganz dem röm. R. der antichresis (Näheres über d. Art. der d. folgend. übersetzt ganz richtig Landrecht über die Verordnung v. 24 Dec 1841 1514; hier wird im 2ten Theile des Art's ein offener Widerspruch mit dem Art 1501 bemerkbar der doch nur dadurch gemildert vorausgesetzt wird. –

Deutsches Privatrecht
gehört von Pf. Meyer
Sem I 64.

Einleitung.

§1. Der heutige Rechtszustand in Deutschland.

Die zum deutschen Bunde gehörenden Landestheile lassen sich nach d. Gesichtspunkt der Rechtsquellen unter sich in 3 Classen bringen.

I. Die erste Classe begreift diejenigen Länder wo die neuen Gesetzbücher nicht bloß die gemeinen fremden Rechte (röm. u. canon.) sondern auch die bisher geltenden einheimischen Particularrechte aufgehoben worden sind. Dazu gehören:

a) Kaiserthum Oestreich

b) Königreich Bayern mit Ausschluß der Pfalz u. der Bezirke von Ansbach u. Bayreuth,

c) Die Landestheile wo d. franz. Gesetzbuch gilt, namentlich die deutschen Gebiete auf dem linken Rheinufer (Pfalz, Preußische Rheinprovinz) u. d. Großh. Baden.

II. Die zweite Classe besteht aus d. deutschen Landestheilen, wo zwar ein neues Gesetzbuch als gemeines Recht an die Stelle des röm. u. kanon. Rechts gesetzt wurde, daneben aber die vorhandenen Particularrechte bei Kraft geblieben sind. Dazu gehören:

a) Königr. Preußen jedoch mit Ausschluß der Rheinprovinz u. einiger anderer Theile.

b) Die zum Königr. Bayern gehörenden Bezirke von Ansbach u. Bayreuth in denen das preuß. Landrecht gilt. –

c) Im Königr. Hannover d. Fürstenth. Osnabrück u. d. Landgrafschaft Lingen wo gleichfalls d. preuß. Landrecht als subsidiäres zur Anwendung kommt.

III. Die dritte Classe bilden die übrigen deutschen Landestheile, wo die fremden Rechte noch gegenwärtig als gemeines subsidiäres Recht neben den einheimischen Rechtsquellen pract. Anwendung finden. In Bezug auf die einheimischen Rechtsquellen selbst bestehen mancherlei Verschiedenheiten.

a. Ein gemeinschaftl. Landrecht für das ganze Gebiet besitzt unter den hierher gehörenden Ländern nur Würtenberg, das bezügl. Landrecht stammt vom Jahre 1610.

b) In den meisten Ländern giebt es nur Landesverordnungen u. Landrechte für einzelne Landestheile so in Hannover, Hessen, Oldenburg, Großh. u. Herzogl. Sächsischen Ländern u. in Nassau.

c) Einige hierher gehörende Länder haben nur Stadtrechte u. einzelne Verordnungen wie d. Königr. Sachsen, Großh. Mecklenburg, Herz. Braunschweig u.s.w.

d) Endlich ist denen einzelnen Ländern eigenthümlich, daß in ihnen noch d. Sachsenspiegel als subsidiäres Recht vor den fremden Rechten gilt; zu denselben gehören d. Königr. Sachsen, die Großh. u. Herz. Sächsischen Länder, Anhalt, Schwarzburg u. Reuß, man bezeichnet sie deshalb auch speciell als die Länder des sächsischen Rechts.

§2. Begriff des gemeinen deutschen Privatrechts.

1) Ein Recht ergiebt sich daraus, daß es weder ein Gesetzbuch noch eine Gesetzsammlung in Deutschland vorhanden ist, die eine gemeinsame Autorität für alle deutschen Territorien hätte. Ein dem Handgebrauch geschriebenen Rechte, kann daher nicht von einem gemeinen deutschen Privatrecht sondern nur von deutschen particularen Territorialrechten gesprochen werden.

2) Dagegen muß man von einem andern Gesichtspunkte aus allerdings die Existenz eines gem. deutschen Privatrechts behaupten, denn das deutsche Volk wird zwar äußerlich nicht durch einen gemeinsamen Staat repraesentirt, sondern bildet eine große Zahl von mehreren selbständig neben einander bestehenden Staaten. –

Aber diese staatliche Zersplitterung hat keineswegs den Einfluß als solchen auf das Recht zu paralysiren vermocht. Vielmehr ist derselbe auch in d. Gegenwart, gleich zu Zeit des Bestehens des deutschen Reichs auf dem Gebiete des Rechts thätig, indem er theils die bisherigen Rechtsinstitute fortentwickelt, theils neue Rechtsnormen schafft.

der Niederschlag der Ausbildung und Thätigkeit des deutschen Volkes ist das gem. deutsche Privatrecht, das somit [illegible] als das heutige Recht des deutschen Volkes bezeichnet werden kann.

3) Das deutsche Privatrecht hat abgesehen vom wissenschaftlichen Interesse zugleich eine große Bedeutung für die praktische Rechtsleben, es ist dient namentlich nicht blos zur richtigen Auslegung sondern auch zur Ergänzung der einzelnen deutschen Particularrechte, [illegible] möglicherweise die Ergänzung des letzteren durch d. gem. deutsche Privatrecht von einigen Germanisten geläugnet worden, wenn man den Inhalt des deutschen Privatrechts die formelle Geltung abspricht, dabei wird aber übersehen, daß dem deutschen gem. Privatrecht als dem Product der Rechtsüberzeugung des deutschen Volkes die Kraft des Gewohnheitsrechts beiwohnt u. daß es daher keiner spec. Anerkennung durch die Staatsgewalt, gar nicht bedürfe.

§ 3. Quellen des deutschen Privatrechts.

1) Die Quellen des gem. deutschen Privatrechts sind theils ursprüngliche, theils verarbeitete.

2) Unter den ursprüngl. Quellen werden die verschiedenen in der deutschen Rechtsgeschichte genannten Rechtsdenkmäler verstanden, d. h. die germ. Volksrechte (leges barbarorum), die Gesetze fränk. Könige u. deutschen Reichsgesetze, die Rechtsspiegel u. Rechtsbücher des Mittelalters, die Stadt- u. Landrechte u. die Gesetze u. Beschlüsse des deutschen Bundes.

3) Zu den verarbeiteten Quellen gehören

a) die Schriften der Juristen über das heutige deutsche R.: Lehrbücher, Monographien u. Gutachten über einzelne Rechtsfragen.

b) Entscheidungen der deutschen Gerichtshöfe. Eine treffl. Sammlung derselben liegt vor in dem von Seuffert Prof. in Würzburg begründeten u. nach s. Tode nach [illegible] Sohn u. gegenwärtig von Preusser fortgesetzten Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten. 16 B. 1847 ff.

§ 4. Litteratur

1. Unter den zahlreichen Schriftstellern welche Darstellungen des gem. deutsch. Privatrechts gegeben haben sind hervorzuheben:

a) Runde Prof. in Göttingen gest. 1807: Grundsätze des gem. deutsch. Privatrechts 1791 8te Aufl. 1829.

b) Eichhorn Prof. in Göttingen u. Berlin gest. 1855: Das deutsche Privatrecht mit Einschluß des Lehnrechts 1823. 5te Aufl. 1845.

c) Mittermaier Prof. in Heidelberg: Grundsätze des gem. deutsch. Privatrechts mit Einschluß des Handels- Wechsel u. Seerechts. 1824. 7te Auflage 2 B. 1847.

d) Phillips Prof. in Wien: Grundsätze des gem. deutsch. Privatrechts mit Einschluß des Lehnrechts 1828. 3te Auflage 1846.

e) Beseler Prof. in Berlin: System des gem. deutsch. Privatrechts. 3 B. 1847–1855.

f) Gerber Prof. in Leipzig: System des deutsch. Privatrechts 1848. 8te Aufl. 1863. [illegible]

g) Bluntschly Prof. in Heidelberg: Deutsches Privatrecht 1853. 2te Aufl. 1860.

h) Walter Prof. in Bonn. System des gem. deutsch. Privatrechts 1855.

2. Außerdem sind noch zu nennen:

a) Kraut Prof. in Göttingen als Herausgeber einer trefflichen Chrestomatie der Quellen des gem. Privatrechts in deutsch. Grundriß zu Vorlesungen über das deutsche Privatrechts 1830 4te Auflage 1856.

b) Gengler Prof. in Erlangen wegen der in s. Lehrbuch des deutsch. Privatrechts 1854 ff. sich zahlreich enthaltenen ausführlichen Darstellung der verschiedenen Controversen des deutsch. Privatrechts.

c) Reyscher Prof. in Tübingen Advoc. in Karlsruhe u. Prof. in Kiel gest. 1856 als Begründer der Zeitschrift für deutsches R. 1839, die mit dem 20ten Bande 1861 beschlossen wurde.

I Buch. Die allgemeinen Grundlagen des deutschen Privatrechts.

Cap. Theorie der Rechtsquellen.

I Rechtsquellen nach ihrer allgemeinen Beschaffenheit.

§ 5. Gewohnheitsrecht.

vgl. Puchta Recht in Berlin ges. 1845 u. Gewohnheitsrecht 2 B. 1828-1837.

1. In der älteren Doctrin wurde unter dem Gewohnheitsrecht dasjenige Recht verstanden, das durch längere Uebung, d. thatsächliche Gewöhnung erzeugt werde. Dagegen erblickt die neuere Theorie nach dem Vorgang von Savigny, Hugo, Puchta in dem Gewohnheitsrecht den Ausdruck des nationalen Rechtsbewußtseins, das in dem Volksbewußtsein ein gemeinsames Recht begründet, sofern es sich zu entfalten u. Geltung zu verschaffen. Die äußere Gestalt, in der es sich verkörpert, ist aber die Gewohnheit, od. das Herkommen, usus, consuetudo, d. die längere Uebung od. Gewohnheit werde; diese Rechtssätze nicht erst erzeugt, sondern nur gebracht, die im nationalen Bewußtsein vorhandenen Rechtssätze rufen erst die Gewohnheit hervor; nur in den Fällen, wo der Inhalt eines Rechtssatzes an sich gleichgültig ist, aber doch der Fixirung bedarf, kann man zu bedenken, den äußeren Formen nach in der Fall ist, daß ein Rechtssatz ausbraucht nach seiner Entstehung der Gewohnheit verdankt. Man hat diese Fälle dieser Art unter dem Namen des Herkommens zusammenfassen wollen. –

2. Das Gewohnheitsrecht enthält gewisse Voraussetzungen:

a. daß gewisse gleichförmige Rechtshandlungen vorliegen, die sich längere Zeit wiederholt haben. Von älteren Juristen ist vielfach die Anzahl der gleichförmigen Fällen, auf 3 Fälle u. die Länge der Zeit auf 10–30 Jahre festgesetzt worden. In beiden Fällen muß vielmehr die Entscheidung dem richterlichen Ermessen überlassen werden

daß die Gleichförmigkeit od. Uebereinstimmung der einzelnen in Frage kommenden Handl. nicht bloß auf bloßem Zufall beruhe, sondern daß die Handelnden sie für rechtlich nothwendig hielten (opinio necessitatis).

c) daß die Handlungsweise nicht gegen d. Vernunft u. die guten Sitten verstoße.

3. Als Erkenntnißquellen des Gewohnheitsrechts gelten:

a) Aussagen von Zeugen, die als besonders fähig über die Gewohnheit Auskunft zu geben betrachtet werden können, also vorzugsweise die Aussagen der Mitglieder eines gewissen Standes od. Gewerbes od. einer Corporation, wenn es sich um deren Gewohnheiten handelt. Es gehören hierher z. B. die Pareres, Gutachten der Kaufleute über Handelsusancen.

b) Gerichtliche Urtheile, worin ein fraglicher Satz als Rechtssatz anerkannt worden ist.

c) Urkunden, juristische Schriften, worin die Rechtsgewohnheiten mit den andern Rechtsquellen verarbeitet worden sind.

d) Rechtssprichwörter, die im Munde des Volkes leben; jedoch sind sie mit großer Vorsicht zu benutzen.

§ 6 Gesetzgebung

Eine zweite Form, in der das Recht zur Erscheinung kommt, ist die der Willenserklärung derer, die zu dessen Feststellung mit der rechtmäßigen Gewalt betraut sind. Diese Gewalt kann die öffentliche Gewalt des Staates sein od. eine Privatgewalt; hierauf beruht der Unterschied der eigentl. Gesetzgebung von der Autonomie.

I Gesetzgebung im eigentl. Sinn.

1. Unter dem Gesetz wird ein solcher Ausspruch der Staatsgewalt verstanden, welcher einen Rechtssatz enthält, d. h. eine Regel, nach der eine größere od. kleinere Gattung von Fällen beurtheilt werden soll. Äußerungen der gesetzgebenden Gewalt, die sich bloß auf einzelne Personen u. Fälle beziehen, über die ihre Anwendung nicht hinausgeht, die wir nennen Privilegien, Dispensationen

u. Concessionen sind nicht eigentl. Gesetze u. gehören nicht zu d. Rechtsquellen.

2. Jedes Gesetz hat zu s. Gültigkeit folgende Voraussetzungen:

a) Es muß d. Wille d. Staates sein, d. nach d. Verfassg. Träger der gesetzgebenden Gewalt ist;

b) der Wille muß auf d. verfassungsmäßige Weise ausgesprochen sein (adpassum, od. Sanction des Gesetzes)

c) das Gesetz muß bekannt gemacht sein (Publication od. Promulgation des Gesetzes); die Art der Publ. wird d. d. Verfassg. bestimmt.

3. Die Erkenntnißquelle des gesetzl. Rts bilden zunächst d. Gesetzurkunden. Daher d. Richter d. Rts zu erkennen und kommt es dabei auf zweierlei an:

a. Auf d. Existenz des Gesetzes: d. Gesetzurkunde muß nicht bloß echt sein (keine Druckfehler u. sonstige Fehler enthalten), d. Gesetz muß auch d. verfassgsmäßige Sanction erhalten haben u. gehörig publicirt sein. d. Untersuchung der Echtheit der Urkunde u. der ordnungsmäßigen Publication des Gesetzes gehört unbestritten zu den Rten u. Pflichten d. Richters, während d. Prüfung d. verfassungsmäßigen Zustandekommens des Gesetzes (Sanction) von e. einzigen Schriftsteller d. Richter abgesprochen wird. vgl. Seuffert's Archiv Bd 4. pag. 250.

b) Auf d. Inhalt des Gesetzes: die Auslegung od. Interpretation des Gesetzes muß nach d. Regeln der Hermeneutik erfolgen.

4. Die Gesetze treten mit e. einem bestimmten Zeitpkte in Wirksamkeit u. zwar in d. Regel vom Tage d. Publication, wenn nicht:

a. eine vacatio legis vom Gesetzgeber angeordnet, ob d. Anfang d. Wirksamkeit des Gesetzes auf e. einen bestimmten Termin hinausgeschoben worden ist.

b. das erlassene Gesetz ein sog. declaratorisches ist, d. h. eine authentische Interpretation e. früheren Gesetzes enthält.

c) dem selben nicht ausdrücklich die sog. Clausel der rückwirkenden Kraft vom Gesetzgeber hinzugefügt ist. Von der rückwirkenden Kraft des Gesetzes sind jedoch solche Fälle ausgenommen, die d. Urtheil u. Vergleich entschieden waren, sowie die in d. Appellationsinstanz schwebenden Sachen.

II Die Autonomie

Unter der Autonomie wird die Gesetzgebg verstanden, die auf dem privatrechtlichen Gebiete desselben steht kraft bes. posit. Sanction zu:

1. den Corporationen, indem sie d. R. haben Statuten zu erlassen;
2. dem deutschen Handelstande;
3. dem ehemaligen reichsritterschaftl. Adel in Deutschland.

§ 5 Das Juristenrecht.

Der Juristenstand ist auf dem Rechtsgebiet in doppelter Weise thätig, d. Bearbeitung des Rechts in wissenschaftl. Werken u. d. Abfassg richterl. Entscheidungen. Hiernach kann man 2 Arten des Juristenrechts unterscheiden: die Doctrin u. die Praxis. —

1. Doctrin.

1. Die Doctrin kann nur in d. Fall als selbständige Quelle angesehen werden, wenn sie nicht bloß receptiv sondern auch productiv auftritt.
2. Bloß receptiv erscheint sie, wenn sie d. Bestand der Wissenschaft u. Gesetzgebung überliefert u. zusammenstellt od. d. gegebenen Rechtssätze auf d. rationellen Gründe der überlieferten Rechtssätze u. deren innere Verknüpfung d. Wissenschaft nachweist.
3. Die Doctrin übt dagegen eine rechtserzeugende Kraft insofern sie:
   a) die Rechtssätze auf logischem Wege d. consequente Schlußfolgerung aus den gegebenen Grundgedanken ergänzt;
   b) dem im bürgerl. Verkehr sich entwickelnden neuen Rechtsstoff den jurist. Ausdruck verleiht.
4. Die Doctrin ist von bes. Bedeutung in allen den Fällen, wo sie als sog. gemeine Meinung communis doctorum opinio auftritt. Man versteht darunter die übereinstimmende Ansicht der jurist. Schriftsteller über eine Rechtsfrage. Einer solchen Rechtsansicht steht allerdings keine formelle Autorität zu, sie hat aber d. Richter doch stets ohne Bedenken ihr Urtheil gestützt u. ist ihr gefolgt, da derselbe als übereinstimmende Ansicht der Männer vom Fache jedenfalls die Vermuthung der Richtigkeit für sich hat. Die mittelalterl. Ansicht war, daß der Richter an die gem. Meinung gebunden sein sollte

ist unrichtig. der Richter ist vielmehr befugt seiner bessern Ueberzeugung gegen die als verhältnißmäßig allermeiste communis doctorum opinio geltend zu machen.

II Praxis.

1. Da die richterlichen Entscheidungen das Resultat einer wissenschaftlichen Operation sein sollen, so gilt das von den Doctoren Bemerkte auch von der Praxis; ein Unterschied zwischen beiden ist nur insofern vorhanden als die Praxis usus fori zugleich eine öffentliche Autorität besitzt, kraft welcher sie ihr Ansehen nicht bloß auszusprechen, sondern auch zu verwirklichen vermag. Wenn daher die Entscheidungen der Gerichte in Bezug auf eine Rechtsfrage übereinstimmen, so wird der übereinstimmenden Meinung der Gerichte wohl eine noch stärkere Autorität beiwohnen als der communis doctorum opinio. — Doch darf auch hier die Autorität nicht für eine absolut bindende angesehen werden, obgleich das Gegentheil häufig in älterer Zeit behauptet worden ist, vielmehr ist jedes Gericht ungeachtet (?), wenn es bei wiederholter Prüfung der Rechtsfrage zu einer von der bisherigen Praxis abweichenden Meinung gelangt, seiner bessern Ueberzeugung zu folgen und deshalb die in früheren Entscheidungen vertretene Ansicht, wenn es später zur richtigen Cognition gelangt, den Rechtssatz (?) aufzugeben.

2. Eine Modification dieses Grundsatzes findet sich nun in einzelnen deutschen Staaten namentlich in Preußen u. Bayern hinsichtlich der obersten Gerichtshöfe zu [illegible] befugt (?) Plenarbeschlüssen befugt. Man versteht darunter Entscheidungen über streitige Rechtsfragen welche von den sämmtlichen Mitgliedern des obersten Gerichtshofes zu diesem Behufe gefällt werden, um bei künftigen Urtheilssprüchen des bezügl. obersten Gerichtshofes gleich gesetzl. Normen Anwendung zu finden.

II Abschnitt Das Verhältniß der Rechtsquellen und deren Anwendung

§ 8. Die Rangordnung der einheimischen Rechtsquellen.

I Das neuere Recht geht dem älteren Recht vor. Diese Regel gilt nicht bloß von dem neueren gesetzl. Recht gegenüber dem älteren Gewohnheitsrecht, sondern auch umgekehrt (?) von dem neueren Gewohnheitsrecht im Verhältniß zum älteren Gesetzrecht. Die Aufrechthaltung (?) [illegible] Schriftsteller als ob d. ältere Gesetzrecht d. neueres Gewohnheitsrecht nicht abgeschafft werden. Diese ist unrichtig dagegen gewiß allerdings

[illegible] d. Juristenrecht zurücktraten, wo es mit dem Gesetz u. d. Gewohnheit im Widerspruch geräth. Dasselbe hat nur die Kraft einer d. Gesetzliche u. d. Gewohnheitsrecht ergänzenden Rechtsquelle.

II Das seiner Art nach besondere Recht geht in d. Anwendung innerhalb des besondern von ihm umfassten Kreises dem allg. Recht vor. Es kommt daher zu erst, das nächste Localrecht zur Anwendung, dann d. weitere Particularrecht u. endl. d. gemeine subsidiäre Recht. Diese Ordnung wird d. d. Rechtsspruchwort bezeichnet: Willkür bricht Stadtrecht, Stadtrecht bricht Landrecht, Landrecht bricht gemeines Recht.

§ 9. <u>Das Verhältniss der einheimischen Rechtsquellen zum auswärtigen Recht.</u>

I Jedes Gericht handelt u. erkennt nach d. Recht seines Landes. Diese Regel unterliegt nur insofern einer Modification, wo Personen vor den einheimischen Gerichten wegen solcher Verhältnisse rechtl. Beziehungen zu beurtheilen sind, die einen wesentl. Zusammenhang mit einem Orte haben, in welchem ein anderes Recht gilt. Hier kann ausnahmsweise ein auswärtiges Recht statt des einheimischen zur Anwendung kommen.

II Die Frage, wann d. auswärtige Recht dem einheimischen Recht vorzuziehen sei, lässt sich nicht durch genau wissenschaftl. Princip entscheiden, obgleich es vielfach von d. neueren Schriftstellern versucht worden ist; vielmehr ist hier nach d. Individualität der einzelnen Rechtsverhältnisse folgendes zu unterscheiden:

a) Die den Personen inhärirenden Eigenschaften, wod. ihre Rechtsfähigkeit, Handlungsfähigkeit u. bürgerl. Stellung bestimmt wird, sind mit den daraus hervorgehenden Wirkungen nach d. Recht des Wohnsitzes der in Frage kommenden Personen zu beurtheilen (lex domicilii).

b) Die Familienverhältnisse stehen unter d. Recht des Orts, wo d. Hauptperson (der Ehemann, Vater, Mündel) ihren Wohnsitz hat.

c) Sachen, die als Einzelheiten in Betracht kommen, stehen unter d. Recht des Orts, wo sie liegen, lex rei sitae.

d) Bei Obligationen ist d. Recht des Erfüllungsortes maassgebend. Als Erfüllungsort gilt aber, wenn er von den Parteien nicht ausdrücklich bestimmt war, wo nach der Beschaffenheit des Verhältnisses die Erfüllung erwartet werden kann.

c) Für die erbrechtl. Verhältnisse ist d. R. d. Orts maßgebend, wo d. Erblasser zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz hatte.

Cap. II Von den Rechtssubjecten.

Abschnitt I Die physischen Personen.

§ 10. Der Anfang der Rechtsfähigkeit

1. Die Rechtsfähigkeit der phys. Personen beginnt mit d. vollendeten Geburt d. lebendigen nicht monströsen Kindes.

2. Entsteht ein Zweifel darüber, ob ein Kind lebend aus dem Mutterleib hervorgegangen ist, so kann der Beweis geführt werden:
a) d. Zeugen, welche irgend ein Lebenszeichen [illegible] wahrgenommen haben
b) d. Kunstverständige (Ärzte) vgl. Seuffert Bd II No 124.

Die bloße Angabe in der Pfarrmatrikel, daß eine Nothtaufe an dem [illegible] Kinde vollzogen worden, gilt nicht als genügendes Beweismittel.

§ 11. Das Ende der Rechtsfähigkeit

1. Die Rechtsfähigkeit dauert bis zum Tode der phys. Person. Dieser Tod muß wie jede andere Thatsache von denjenigen bewiesen werden, die davon abhängige Rechte geltend machen.

2. Ein Beweis wird genügt aber auch eine rechtl. Vermuthung des Todes. Diese tritt ein bei den Verschollenen, d.h. den Personen, die eine geraume Zeit ohne alle Nachricht von ihrem Heimathsort abwesend waren. Solche Personen können nämlich auf Antrag ihrer Erben gerichtlich für todt erklärt werden.

3. Die Zeitdauer der Abwesenheit [illegible] ist in den Quellen nicht bestimmt. Man stellte deshalb in der älteren Praxis mit Rücksicht auf die Worte des 90. Psalmes „Unser Leben währet 70 u. wenn es hoch kommt, so sind's 80 J." die Vermuthung auf, daß der [illegible] Verschollene [illegible] in seinem 70. Lebensjahr, wenn er aber später abwesend geworden im 80. u. dann jedesmal nach 5 weiteren Jahren verstorben ist.

Dabei herrscht jedoch eine Meinungsverschiedenheit über die Frage, von welchem Augenblicke an die Wirkung dieser Vermuthung zu beginnen habe. Ein Theil der Schriftsteller behauptet, daß die Vermuthung vom Eintritt desjenigen Altersdatum wirklich zu Todeserklärung Veranlassung gab, während andere den Tod des Abwesenden erst von dem Augenblicke an präsumirt wissen wollen, wo die Todeserklärung von Seiten des Richters erfolgte.

§12. Der Einfluß natürl. Zustände auf die Rechtsverhältnisse der Personen.

I Das Geschlecht. Der bedeutende Grundsatz, welcher das röm. Geschlechtsverhältniß dem deutschen Rechtsleben ist durch den Einfluß des röm. R. u. die veränderten Lebensverhältnisse allmählig beseitigt geworden; nur einzelne Spuren derselben haben sich particularrechtlich erhalten, wie namentlich die Geschlechtsvormundschaft cura sexus u. die Ausschließung der Frauen von der Succession in Stammgüter, Familienfideicommisse u. Lehen.

II Die Gesundheit. Während nach älterem deutschen R. die körperl. Gebrechlichkeit einen wichtigen Einfluß auf die Handlungsfähigkeit der Person übte, wird sie heut zu Tage nur beim Lehenerwerb berücksichtigt. Gegenwärtig sind nämlich in Bezug auf d. Gesundheit überhaupt (körperl. u. geistige) die Grundsätze des röm. Rs maßgebend, welche und speciell auch hinsichtlich der Eingehung u. Auflösung der Ehe den Bestimmungen des kath. u. protestant. Kirchenrechts gelten.

III Das Alter. Die Bestimmungen des früheren R. über das Alter haben sich nur zum Theil im Lehenrecht u. in den Hausgesetzen des deutsch. hohen Adels erhalten. Im Allg. greifen heute die Grundsätze des gem. röm. R. Platz. Nur der dem im bestimmten Volljährigkeitstermin ist particularrechtlich nicht selten modificirt worden, so z.B. in Preußen u. Oestreich wo er auf d. 24te J. in Sachsen u. Bayern, wo er auf d. 21te J. herabgesetzt ist.

§13. Der Einfluß der Standesverschiedenheit auf die Rechtsverhältnisse der Personen.

I Die deutschrechtl. Lehre von den gesetzl. Ständen (dem Adels, Bürger u. Bauernstand) hat gegenwärtig zum größten Theil ihre frühere Bedeutung eingebüßt. — Nur in Bezug auf d. Adel u. zwar vorzugsweise d. hohen Adel gelten noch manche singuläre Bestimmungen. Man bezeichnet die auf den hohen Adel bezüglichen bes. Normen als d. Privatfürstenrecht jus privatum principum und

jus personarum illustrium dazu gehören die Normen über die Einziehung standesmäßiger Ehe, über die Verleihung des Eigenthums, Adels und anderer Adelsbegriffe vereinigen … in Bezug z.B. bei der Erwerbung von Rittergütern und Gutsherrlichkeit, ferner hinsichtl. die Einkleidung geistl. od. weltl. Ritterorden … Hilfe, sowie das Ganze, der damit zusammenhängenden …—

II Eine größere Bedeutung für d. Privatrecht haben gegenwärtig die ausschließlich nach d. Beschäftigung characterisirten sog. Berufsstände.
Namentl. verdankt das Obligationenrecht dem Handelsstande eine eigenthüml. Ausbildung.

§14. <u>Die Modificationen der Rechtsfähigkeit d. Entziehung od. Schmälerung der bürgerl. Ehre.</u>

Eine Modification d. Rechtsfähigkeit tritt ein in Folge der Ehrlosigkeit, Bescholtenheit od. Verächtlichkeit einer phys. Person.

I. <u>Die Ehrlosigkeit.</u>

1) Unter derselben wird d. Entziehung der bürgerl. Ehre verstanden. Sie tritt ein bei schweren Verbr. u. zwar entw. als directe Strafe eines Verbrechens od. als Folge einer anderen Strafe z.B. der Zuchthausstrafe.

2) Die spec. Wirkgen der Ehrlosigkeit sind:
 a) d. Unfähigkeit zum Uebernehmen von Staats- u. Gemeindeämtern.
 b) d. Unfähigkeit zur Advocatur u. Procuratur, sowie zum Notariat.
 c) Verlust des polit. Theils des Bürgerrechts, d.h. des activen u. passiven Wahlrechts.
 d) Ausschluss v. Zünften u. Corporationen, die d. Besitz der bürgerl. Ehre voraussetzen.
 e) Zurücksetzung in den Fällen, wo d. richterl. Ermessen die Individualität d. Person in Betracht zu ziehen hat, z.B. beim Zeugniss.
 f) Anfechtbarkeit testamentar. Verfügungen, welche zu Gunsten eholoser Personen geschehen sind.

3) Aufgehoben werden d. Wirkgen d. Ehrlosigkeit d. d. restitutio famae von Seiten des Landesherrn. —

II Die Anrüchtigkeit.

1) Unter der Unbescholtenheit und der Schmälerung der bürgerl. Ehre in Folge eines gewissen Zustandes einer Person verstehende. Dieser stellt ein besonderer, der d. Gewerbe des Abdeckers (Cavilla) betreibt, hier ... als solcher ... anrüchig als der bloße Inhaber der Cavillereigerechtigkeit.

2) Der Anrüchige ist von d. Zünften und Handwerkern, Zünften u. Corporationen ausgeschlossen, die Unbescholtenheit der Ehre voraussetzen. Es sollen ... obwohl alle Verfügungen, die Zünften einen Anrüchigen aufzunehmen verweigern, weil hier kein moral. Makel, die bei d. Ehrlosen vorliegt.

3) Getilgt wird die Anrüchigkeit d. die dem Landesherrn zustehende Ehrenhaftmachung.

4) Zu den anrüchigen Personen werden gewöhnl. auch die außer der Ehe geborenen gerechnet. Es trägt dies mit der mittelalterl. Anschauung an, die den heutigen Rechtsbegriffen widerstehen. Seuffert, B I No 91.

III Die Verächtlichkeit.

Diese ist nicht an einzelne gesetzl. best. Handlungen od. Zustände geknüpft, sondern tritt vielmehr als Folge der in der öffentl. Meinung verurtheilten unsittlichen Lebensweise ein, wie solche vorliegt bei Trunkenbolden, feilen Dirnen, Kupplern, Vagabunden, Zigeunern etc., bildet d. Wirkung der römischen turpitudo.

§ 15. Der Einfluß des religiösen Bekenntnisses auf die Rechtsfähigkeit.

I Die christl. Confessionen.

Der 16. Art. d. deutsch. Bundesacte bestimmt, daß d. Verschiedenheit der christl. Religionsparteien in den deutsch. Ländern keinen Unterschied im Genuß der bürgerl. u. polit. Rechte begründen soll. Obgleich diese Bestimmung ganz allgemein lautet, so wurde sie entsprechend den darüber auf dem Wiener Congreß gepflogenen Unterhandlungen zunächst auf die 3 Religionsparteien, die Katholiken, Lutheraner, Reformierten beschränkt.

der Rechtsfähigkeit der nicht separatistischen Secten hängt somit von dem Ermessen der einzelnen deutschen Regierungen ab.

II. Juden

1) Die vielfachen Beschränkungen, denen die Juden schon seit langem in Deutschland in Bezug auf ihre Rechtsfähigkeit unterlagen, sind seit dem Anfange des 19. Jahrhunderts durch die Gesetzgebung der einzelnen deutschen Staaten mehr oder weniger aufgehoben worden. Die meisten beschränkenden Normen gehören gegenwärtig dem öffentlichen Recht an. Im Privatrechte bezogen sie sich besonders:

a) auf das Verbot Grundstücke, die sie erworben haben, nach freiem Ermessen weiter zu veräußern.

b) die Ausschließung der Juden von dem Zunftrecht. –

§ 16. Der Einfluss des Indigenats auf die Rechtsfähigkeit der Person.

1.) Unter dem Indigenat (Unterthanen-, Bürger-, Heimatsrecht) versteht man im Allgemeinen die Rechtsverhältnisse, welche aus einer physischen Person dadurch entstehen, dass sie gleichsam als Glied einem Staat oder einer Gemeinde angehört. Es beruht auf diesem Begriffe der Unterschied der Personen in Einheimische oder Inländer und Fremde oder Ausländer. –

2) Der Unterschied ist zunächst für das Staatsrecht von Wichtigkeit. Im Privatrecht sind Ausländer gegenwärtig gegen Inländer nicht mehr in Bezug auf die Ausübung gewisser Rechte beschränkt.

a.) Ausländer, die in einem deutschen Staat Grundstücke besitzen, die sog. Forensen, haben keinen Anspruch auf die jetzt Würdigung des Grundeigenthums, deren Character ein lediglich politischer ist, z. B. die Landstandschaft, Gutsherrl. Gerichtsbarkeit u. Polizei. Alle übrigen Rechte, die mit dem Grundeigenthum verbunden sind, dagegen stehen gleicher Weise auch auf sie. –

b) Ausländer können dem sog. Abschoss u. der Nachsteuer unterliegen. Unter dem Abschoss gabella hereditaria wird ein bestimmter Abzug von dem durch Universal- od. Singular-Succession an Ausländer fallenden Vermögen verstanden. Die Nachsteuer gabella emigrationis bezeichnet eine Abgabe, die von dem Vermögen desjenigen erhoben wird, der sein Indigenat in der Absicht aufgegeben hat, um in ein fremdes Land auszuwandern. Abschoss u. Nachsteuer sind daher

deutsche Bundesakte u. d. einen Bundesbeschluß v. 1817 für d. Staaten d. deutschen Bundes aufgehoben worden. Sie beziehen sich daher gegenwärtig nur auf solches Vermögen, das durch einen einem deutschen Staat gehörigen Ausländer zufällt, od. durch ein in außerdeutsch Land Auswandernden gehört; aber selbst hier kommen sie nur dann zur Anwendung, wenn zwischen dem respect. deutschen u. außerdeutsch. Staat kein bes. Freizügigkeitsvertrag besteht. —

Abschnitt II. Die juristischen Personen

§17. Allgemeines.

1) Es ist in neuerer Zeit die Frage erörtert worden, ob die Theorie der jur. Personen, wie sie im Pandectenrecht dargestellt wird, auch auf die idealischen Rechtssubjecte des deutschen R. angewendet werden könne oder nicht. Die Frage ist von mehreren Germanisten verneint worden; sie haben nämlich nachzuweisen versucht, daß es eigenthümlich deutsche Rechtsgemeinschaften gebe, die mitten stünden, zwischen der röm. rechtl. Corporation (universitas) u. der Gesellschaft (societas). Als Arten solcher Rechtsgemeinschaften, die mit dem bes. Namen der Genossenschaften bezeichnet worden sind, hat man angeführt die Gemeinde, Zünfte, Gilden, Actiengesellschaften, Versicherungsvereine, Wittwencassen, Vereine zu religiösen, wissenschaftl. künstlerischen Zwecken u. s. w.

2) Gegen diese moderne Auffassung ist mit Recht bemerkt worden, daß d. Begriff der Universitas u. der societas keineswegs auf einer eigenthümlichen Anschauung d. röm. Volks beruht, sondern vielmehr einen in dem Wesen der rechtl. Rechtsgemeinschaften enthaltenen Unterschied ausdrückt u. daß daher die sog. Genossenschaften nothwendig auf den einen oder andern Begriff zurückgeführt werden müssen. Der Unterschied zwischen universitas u. societas beruht wesentlich darauf, daß bei d. Corporation od. Universitas eine

Erscheint von phys. Pers. zu einer idealen Person erhoben wird, die als solche Subject von Rechten und Pflichten ist, entsprechend bei der Gesellschaft oder Societas die ursprünglich bestehende vereinigten Individuen bestehen bleiben und nur eine Collectivperson geschaffen wird. Aus diesem Unterschied folgt zugleich, dass das Vermögen einer Corporation der Gesammtheit als solcher, nicht den einzelnen Mitgliedern pro parte zusteht, das Vermögen der Gesellschaft dagegen den einzelnen Gesellschaftern gemeinschaftlich wird.

3) Aus der Zahl der deutschrechtl. Gemeinschaften, die zur Classe der Corpor. gehören, sind 2 genauer zu betrachten; die Gemeinden und die Zünfte.

§ 18. Die Gemeinden

I Arten. Man unterscheidet die Stadtgemeinden und die Landgemeinden. Die ersteren zeichnen sich durch eine eigenthl. Verfassung (Stadtmagistrat od. Rath) und d. gew. Rechte aus, namentlich das Recht Wochenmärkte und Messen abzuhalten und die in Handel und Gewerbe bestehende sog. bürgerl. Nahrung zu betreiben. Bei den Landgemeinden unterscheidet man d. Dörfer und die Marktflecken als Comunen die nicht bloße Dorfgemeinden bilden. Im Laufe der Zeit haben einzelne städtische Gerechtsame erhalten haben.

II Gemeindevermögen. Es besteht aus dem Gemeindegut, aus einem eigentlichen Patrimonium rei publicae und den Almenden. Die ersten Art von Gemeindevermögen wird in den Städten auch als Kämmereivermögen, die letztere als Bürgervermögen bezeichnet. Der specif. Unterschied besteht darin, dass der Ertrag des Gemeindeguts im eigentlichen Sinn wie z. B. Zinsen, Gefälle, Pachtgelder, Comunalsteuern u. s. w. vorzugsweise zur Besorgung der Gemeindeangelegenheiten bestimmt ist und daher in die Gemeindecasse fließt, während die Almenden (Wiesen und Waldungen, Steinbrüche, Weiden u. s. w.) den einzelnen Gemeindegliedern zur individuellen Benutzung überlassen sind. –

III **Verfassung der Städte.** Seit dem Anfang dieses Jahrh. erkannte man in Deutschl. allgemein d. Nothwendigkeit, sich von einer allzu strengen Beaufsichtigung u. Bevormundung der Städte, wie sie sich besonders seit dem 30jähr. Kriege ausgebildet hatte, aufzugeben u. d. Gemeinden wieder den jetzigen Verhältnissen der Neuzeit entsprechende Selbständigkeit, die fast gänzlich geschwunden war, Bedeutung d. Städte wieder zu heben. Den Anfang mit d. Reform der Städteverfassung machte 1808 in Preußen, jenem die preuß. Städteordnung, welche dann zum Vorbilde der in den übrigen deutschen Staaten erlassenen Verordnung.

1) **Mitglieder d. städt. Gemeinde sind die Bürger.** Das Bürgerrecht wird durch bes. Aufnahme erworben, die vom städt. Rath auf gesetzl. Bedingungen, d. Aufnahme bilden in d. Regel d. Indigenat, d. Besitz eines bestimmten Vermögens, ein gewisses Alter, den gewissen Vollgenuß der Unbescholtenheit. Bei d. Aufnahme wird das Bürgergeld gefordert.—

2) **Das Bürgerrecht wird verloren:**
a) d. Verzicht.
b) d. Veränderung des Domicil's ausgenommen wenn ein bes. Vorbehalt gemacht wird
c) d. ein auf Verlust desselben gerichtetes Strafurtheil.

3) **Das Bürgerrecht befähigt zur Bekleidung städtischer Ämter, zur Theilnahme am Nutzen der Gemeindegüter u. zum Betrieb der eig. bürgerl. Nahrung.** Man unterscheidet dazu Handel u. zünftige od. nichtzünftige Gewerbe.

4) **Von den eigentl. Bürgern sind die Schutzverwandten zu unterscheiden, d. h. Personen** die entw. innerhalb einer Stadt ihren Wohnsitz haben wie z. B. Staatsbeamte od. bloß als Beisassen unter dem Schutz der städt. Obrigkeit stehen ohne d. Bürgerrecht erworben zu haben.

5) **Die Verwaltung d. städt. Angelegenheiten ist bes. Behörden übertragen,** die mehr od. weniger von u. aus d. Mitgliedern der Stadtgemeinden gewählt werden. Diese Behörden bilden regelmäßig einen inneren od. engeren u. einen äußeren od. weiteren Rath.

der innere Rath (Magistrat od. Stadtrath) an dessen Spitze sich je nach Größe d. Städte einer od. mehrere Bürgermeister befinden, handhabt die niedere Polizei, verwaltet die Kämmereicasse u. repraesentirt die Corporation als solche. Die städt. Gerichtsbarkeit dagegen ist ihm gegenwärtig fast überall entzogen. Der äußere Rath ferner der gewöhnl. d. einen größeren Ausschuß aus der Gesammtheit aller Einsassen zu Gliedern gebildet wird (sog. Bürgerausschuß, Stadtverordnete usw) führt d. Controlle über den inneren Rath u. wird überdieß bei allen wichtigeren Angelegenheiten der Stadtgemeinde, wie die Festsetzung d. Umlagen, Erhebung v. Processen usw. hinzugezogen. –

IV Verfassung der Landgemeinden:

1) Die Landgemeinden wählen selbst ihre Vorstände, die sog. Bauermeister, Schultheiße, Gemeindevorsteher, nur ausnahmsweise concurrirt bei ihrer Ernennung die Gutsherrschaft od. erscheinen die Gemeindeämter als Zubehör gewisser Bauergüter der sog. Schultzenlehen weil, denen sie demnach Lehnsweise verbunden [?].

2) Der Umfang der Befugnisse d. Vorstände ist gewöhnlich ziemlich beschränkt. Ihre Polizeigewalt erstreckt sich fast nur auf d. Verhängung von Strafen wegen Feldfrevel und wegen Vergehen wider die Dorfordnung, ebenso producirt [?] sich ihre Administration auf geringfügige Sachen. –

3) Stimmberechtigte Glieder der Landgemeinde sind nur diejenigen die mit einem Bauerhof angesessenen Dorfgenossen. –

§ 19. Die Zünfte.

vgl. Ortloff: Recht der Handwerker Erlangen 1803. 2te Aufl. 1818.

1) Unter Zünften werden die corporativen Vereine zur ausschließlichen Betreibung eines Gewerbes verstanden, als identisch mit diesem Wort werden auch die Ausdrücke Gilde, Innung, Amt u. Zeche gebraucht. Die rechte Zünfte die ihre Entstehung dem corporativen Geist des deutschen Volks verdanken erhielten im Mittelalter mehr u. mehr [illegible]

sowohl von Seiten der deutschen Reichsgewalt, als auch von den einzelnen Landesherrn Versuche gemacht, den Mißbräuchen derselben entgegenzuwirken; doch erfolgt eine durchgreifende Reorganisation des Zunftwesens erst in neuerer Geschichte; dabei wurden nun drei verschiedene Wege eingeschlagen:

a) Ein Theil der deutschen Gesetzgebungen erkannte die Institution des Zunftwesens als [illegible] und für einen gedeihlichen Fortschritt der Gewerbe, u. ist deshalb bloß bemüht gewesen, die Mißbräuche zu entfernen, die alten Zünfte neu zu beleben u. einer strengen obrigkeitlichen Aufsicht zu unterstellen.

b) Andere deutsche Gesetzgebungen begünstigten eine dem Zunftwesen entgegengesetzte Gewerbefreiheit. Sie ließen zwar die Zünfte fortbestehen, erkannten sie aber bloß als Vereine an, zur Verbreitung nützlicher Gewerbekenntnisse unter ihren Mitgl., zu Unterstützung dürftiger Gewerbsangehöriger u.s.w.; der Betrieb der meisten Gewerbe hängt nicht, oder in Wirklichkeit gar nicht mehr vom Eintritt in eine Zunft, sondern allein von der obrigkeitlichen Concession ab.

2) In den deutschen Staaten, wo die Gewerbefreiheit noch nicht eingeführt ist, gelten in Bezug auf die Zünfte folgende Regeln:

a) Zu jeder Zunft gehören Meister, Gesellen, Lehrlinge. Unter ihnen sind die Vollberechtigten die Meister, welche als Mitgl. bloß berechtigt sind, das ein Handwerk auf eigene Rechnung zu betreiben u. die gefertigten Waaren in ihrer Werkstätte, sowie auf den Jahrmärkten u. Messen zu verkaufen befugt sind (sog. Recht des Handwerkskrames).

b) Die Wittwe eines Meisters ist befugt das Gewerbe ihres verstorb. Ehemannes so lange selbständig mit Gesellen u. Lehrlingen zu betreiben, als sie ihren Wittwenstand nicht verändert, ein Recht, das sich aus den Zunftordnungen ergiebt[?] nicht zu. vgl. Seuffert Archiv Bd. II No. 100.

c) Die Zunft bildet eine Corporation deren Mitgl. ihren Vorstand, die Gilde od. Alt-Meister selbst wählen. Diese leitet die Zunftversammlungen unter Concurrenz eines obrigkeitlichen Abgeordneten, vertritt die Zunft vor Gericht, verwaltet gemeinschaftlich mit den andern [illegible] die Zunftcasse.

d) Das wichtigste Recht der Zünfte bildete das sog. Bannrecht, (der Zunftbann od. Zunftzwang). Es enthält in seinem weitesten Umfang:

α) das Verbot der Anfertigung v. Handwerksarbeiten von and. als den betreffenden Zunft d. Personen, die nicht zur Zunft gehören.

β) das Verbot des Einbringens v. Waaren von außerhalb des St. Personen, die zur Zeit der Jahrmärkte u. Messen ausgenommen.

γ) das Verbot der Niederlassung von Professionisten derselben Art auf dem Lande überhaupt od. doch in ganzer Entfernung von dem Orte der Zunft. Die Entfernung betrug ursprüngl. eine Meile von den Städten ab (sog. Bannmeile), wurde aber später d. einzelne Particulargesetzgebungen auf eine Viertelmeile reducirt.

Cap. III Von den Rechtsobjecten.

§ 20. Von den beweglichen u. unbeweglichen Sachen.

1) Die Eintheilung der Sachen in bewegl. u. unbewegl. die sich zunächst auf die körperlichen Objecte bezieht, wird auch auf die unkörperlichen Sachen od. Rechte angewendet. Die Rechte gelten im ganzen als bewegliche, nur wenn sie in Verbindung mit einer unbewegl. Sache stehen, wie d. Grundzinsen u. Gerechtigkeiten, werden sie als unbewegl. angesehen.

2) Was die Bezeichnung der bewegl. Sachen betrifft, so werden dieselben fahrende Habe, Mobilien, Mobiliar, baares Vermögen, Capitalvermögen, Effecten etc. genannt. Welche Arten bewegl. Sachen aber unter dem einen od. andern Ausdruck zu verstehen seien, hängt zunächst von dem örtl. Sprachgebrauch ab.

3) Die unbewegl. Sachen werden im Allg. genannt:

a) Liegende Güter.

b) Das Erb- od. Erbgüter. Unter den letzteren werden im engeren Sinne u. im Gegensatz zu den wohlgewonnenen od. erworbenen Gütern bona acquisita solche Güter verstanden, die bes. Veräußerungsbeschränkungen unterliegen, sog. bona avita § 31.

c) Das Eigen od. freie Eigen dieser Ausdruck bezieht sich zunächst auf Grundstücke, die dem Lehnsverbande und dem gutsherrlichen Lasten entzogen sind.

d) Rittergüter sind die mit bes. Privilegien versehenen Grundstücke.

e) Bauerngüter sind Güter, denen einzelne Lasten der früheren Vogtei anhängen.

f) Domainen (domania). Man versteht darunter meistens diejenigen [illegible] Ländereien [illegible] Theil des Staatsguts [illegible] Patrimonialeigenthum des fürstl. Hauses welches zur Bestreitung der Landhausausgaben beizutragen hat.

g) Schatullgüter od. Cabinetsgüter sind das reine Privatvermögen der deutschen Fürsten.

§21. Die Pertinenzen.

1) Durch Gesetz od. Gerichtsgebrauch [illegible] überall [illegible] Pertinenzqualität [illegible] zukomme, wenn sie [illegible] und zum Gebrauche [illegible] nicht bloß [illegible] durch [illegible] Begriff [illegible] Particularrecht, [illegible] namentlich als Pertinenzen von unbewegl. Sachen gelten sollen, wenn sie Erd-, Wand-, Band-, Mauer-, Nieth- u. Nagelfest sind.

2) Zur Beseitigung der Zweifel die in practischer [illegible] bei Anwendung dieser allg. Grundsätze entstehen können, haben einige deutsche Particularrechte [illegible] diejenigen Sachen angegeben, die in d. [illegible] Fällen als Pertinenzen zu betrachten [illegible] jedoch [illegible] der Willkür der Privaten freie [illegible] gelassen wird, auch andere Sachen für Pertinenzen zu erklären.

§22. Die zum gemeinen Gebrauch bestimmten Sachen.

I Oeffentliche Wege.

1) Die öffentl. Wege bilden einen Gegensatz zu den Wegen, die zu einem spec. u. ausschließl. Gebrauche angelegt worden sind. Die letztern werden häufig als Feldwege, Holzwege, Nebenwege bezeichnet, jedoch kommen diese Bezeichnungen in Fällen [illegible] Zweifel nicht [illegible] als [illegible],

d. sie zu seinen auch in Bezug auf öffentl. Wege gebraucht werden.

2) Die öffentl. Wege befinden sich nicht ausschließlich im Eigenthum des Staates, sondern können ebenso gut Eigenthum einer Gemeinde oder eines Privaten sein und bloß zum gemeinen Gebrauch zu dienen. Im letzteren Falle ist nur der respect. Eigenthümer befugt, den Wegboden beliebig zu veräußern, weiter aber ohne seine gegenwärtige Bestimmung zu verändern.

3) Die Anlage neuer Landstraßen im eigentl. Sinne oder großer u. allgemeiner Communicationswege sowie der Bau von Eisenbahnen u. s. w. steht ausschließlich der Staatsgewalt zu.

II Bei öffentl. Flüsse

1) Während im röm. R. als öffentl. Flüsse im Gegensatz zu den Privatflüssen diejenigen bezeichnet werden, welche einen steten Lauf haben, so wird im d. R. als unterscheidendes Merkmal beider die Schiffbarkeit u. Flossbarkeit hervorgehoben; sohin jeder Fluß gilt als öffentlich, der von Natur zur Schifffahrt u. Flossfahrt tauglich ist, ohne Rücksicht darauf, ob diese auch thatsächlich ausgeübt werden.

2) Allgemein gestattet ist d. Benutzung der öffentl. Flüsse zum Baden, Waschen, Viehtränken und nur im letzten Falle gewöhnlich die best. Schwemm- u. Tränkstellen benutzt werden.

3) Hierbei nur durch Concession der Staatsgewalt u. einer gegen Erlegung best. Abgaben wird gestattet:

a) d. Schifffahrt u. Flößerei

b) d. Uebersetzen von Personen u. Gütern d. Fähren, sofern es gewerbsmäßig betrieben wird.

c) Anlage von Wasserrädern zum Bewässern anliegender Grundstücke.

4) Diese Beschränkungen der freien Benutzung der öffentl. Flüsse beruhen nicht auf einem Regal des Staates, sondern sind Ausflüsse seiner Hoheitsrechte. §. 26 Dagegen haben die Beschränkungen der Freiheit des Fischens in öffentl. Flüssen sowie deren Benutzung zum Mühlenbetrieb bestehen, ihren Grund allerdings

nennen Regal. Das Wesen des Mühlenregals besteht aber darin, daß die Anlegung von Mühlen, an öffentl. Flüssen ausschließlich dem Staate zustehe, so daß Privatpersonen das Recht dazu oder die sog. Mühlengerechtigkeit nur gegen Entrichtung eines best. Mühlenzinses erwerben können.

§ 23 Die befriedeten Sachen.

Gewisse Gegenstände genießen einen vorzügl. Schutz (Frieden) indem dolose Beschädigungen bes. hart bestraft werden. Man bezeichnet sie als befriedete Sachen u. rechnet dazu vorzüglich Kirchen u. Gotteshäuser, landesherrl. Schlösser (sog. Burgfrieden), öffentl. Gebäude, Eisenbahnen, Chausseen, Brücken, Deiche, Schutzwälle gegen Ueberschwemmungen od. Wegweiser, die Landstraßen, Wasser, Telegraphen, Brunnen, Grenz od. Grenzsteine, Pflug auf dem Felde u. den inneren Raum des Hauses (Hausfrieden).

Cap IV Entstehung u. Ende der Rechte

§ 24 Rechtsgeschäfte.

Zu den Thatsachen, die als Entstehungs- u. Endigungsursachen gelten, gehören zunächst die Rechtsgeschäfte. Bezüglich derselben gewähren gegenwärtig im allg. die vom röm. Recht Grundsätze Platz. Das deutsche Recht hat diese letzteren nur insofern modificirt, als es häufig eine best. solenne Form für die Willenserklärung verlangt. Es gehört hierher namentl. die schriftl. Abfassung von Rechtsgeschäften, der Gebrauch des Stempels, die Zuziehung eines Notars u. die Theilnahme des Richters.

§ 25 Die Zeit

Als eine der wichtigsten Thatsachen bezüglich auf Entstehung u. Endigung der Rechte erscheint die Zeit deren ganze Theorie gegenwärtig gleichfalls im allg. auf den Grundsätzen des röm. Rechts beruht. Von den Bestimmungen des deutschen Rechts gilt die eigentl. Bestimmung der Frist von Jahr u. Tag, nur wird sie jetzt oder nicht mehr als ein Zeitraum

von einem in sechs 6 Wochen u. 3 Tagen sind Fließwasser in Jahr u. 30 Tagen berechnet.

§26. Privilegien

1) Das deutsche Staatsrecht kennt Klassen von Akten, die nur der unmittelbaren Autorität der Staatsgewalt nachweislich Gefolge eines Privilegiums ausgeübt werden können; es sind theils diejenigen Gerechtsame, welche die Verleihung von regalen Akten begründet werden. Unter den Regalien werden solche speziell vorstanden, die der Staat ausschließlich in Anspruch nimmt u. die daher von Seiten der Privatpersonen nur dann ausgeübt werden können, wenn sie dazu durch besondere Privilegien autorisirt worden sind.

2) Diese Regalien unterscheiden sich daher ganz privatrechtlichen Charakter von den sog. Hoheitsrechten des Staats, die dem Staat als Staatsgewalt zustehen und die zur Erreichung der Staatszwecke nothwendigen Befugnisse sind. (die Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit, Zwangsrecht.) Von den sonstigen Vermögen des Fiscus unterscheiden sie sich dadurch; von den Domainen u. Forsten sind sie dadurch unterschieden, daß sie dem Staate als solchem nicht als zufälligem Subjekt gehören.

3) Als Regalien gelten gemeinrechtlich:

a) Mühlen u. Fischregal an öffentl. Flüssen.

b) Jagdregal

c) Berg u. Salzregal

d) Postregal

4) Ist die Befugniß zur Ausübung eines regalen Rechts od. einer sog. Gerechtsame von einem Privaten durch Privilegium erworben, so kann sie von dem Inhaber wie ein gewöhnl. Privatrecht durch alle gesetzl. Mittel selbst dem Staate gegenüber vertheidigt u. nach seinem Ermessen veräußert werden.

5) Dem Staat steht eine Einwirkung auf die verliehenen Gerechtsame im allgemeinen in den Grenzen seines Hoheitsrechts zu. Hieher gehört namentl. seine Befugniß die Ausübung der versch. Gerechtsame auf dem Wege der Gesetzgebung (Jagd-, Fischerei-, Mühlen-, Bergordnungen etc.) zu regeln u. auch sonst zu überwachen. Findet jedoch ein Mißbrauch in der Ausübung des Privileg. statt, so ist der Staat befugt die Verwirkung festzustellen u. bei fehlender Entziehung der Gerechtsame des Mühlen … herbeizuführen.

Cap I. Schutz der Rechte.

§27 Schutzmittel im Allgemeinen

Die gerichtl. Schutzmittel u. Klagen beruhen gegenwärtig vorzugsweise auf d. Bestimmungen d. röm. Rechts; jedoch hat die Reception modificirt [illegible] die einzelnen Modificationen können jedoch nur im Pandektenrecht begreiflich werden. Was dagegen die außergerichtl. Schutzmittel betrifft, so ist hier namentl. d. Pfändungsrecht zu erwähnen, welches nicht bloß [illegible] im deutschen R. erhalten, sondern auch den modernen Bedürfnissen entsprechend weiter entwickelt hat.

§28 Das Pfändungsrecht

1) Die außergerichtliche Pfändung ist in 2 Fällen gestattet:

a) wegen widerrechtl. Beschädigung eines fremden Grundstücks d. fremdes Vieh.

b) wegen Besitzstörungen jeder Art.

2) Der Pfändende [illegible] Schaden [illegible] vorausgesetzt, daß die Besitzstörung aber [illegible] nicht, [illegible] Schaden [illegible] zu haben, [illegible] praejudicirlich war. —

3) Die Pfändung darf nicht stattfinden, wenn d. Schade [illegible] die [illegible] Unfähigkeit, des Klägers veranlaßt wurde. —

4) Berechtigt zur Pfändung od. Schüttung ist nicht bloß d. Eigenthümer des Grundstücks, sondern jeder Interessent an demselben, also z. B. d. Servitutberechtigte, Pächter usw. [illegible] Die Ansicht der älteren Juristen, daß auch jeder unbetheiligte Dritte als negotiorum gestor die Pfändung vornehmen dürfe, ist zu verneinen.

5) Die Pfändung muß auf frischer That innerhalb d. Grenzen des dem Beschädigten od. Bedrohten gehörenden Grundstücks geschehen. Dieser Grundsatz wird aber in vielen Gegenden Deutschlands durch die Particulargesetze modificirt.

6) Die Pfändung soll mit möglichster Schonung u. Vermeidung von Gewalt ausgeübt werden. Zur Schonung [illegible] gehört namentlich, daß die Pfändung keine übermäßige sei, daß [illegible] Pfandobjecte beschränkt [illegible] zur Sicherung der [illegible] nothwendig erscheinen. Handelt es sich speciell um eine Beschädigung od. Besitzstörung [illegible] die [illegible] Gegenstände gepfändet werden [illegible] ist unstatthaft.

7) Der Pfändung gegenüber ist [illegible] die sog. Pfandkehrung als die Gegenwehr verboten. Unter der Pfandkehrung wird die Wiederentreißung der gepfändeten Sache [illegible] des Gegenstandes die Rückschaffung [illegible], der gepfändet hat, von Seiten des Gepfändeten verstanden.

8) Der Pfändende muß dem Eigenthümer der gepfändeten Gegenstände sofort Anzeige von der Pfändung machen; [illegible] Niederlage [illegible] Pfand od. eine Geldsumme [illegible] Pfändenden [illegible] Schadenersatz [illegible] die gepfändeten Objecte auslösen. In mehreren [illegible] Particularrechten ist statt dieser [illegible] Eigenthümers Anzeige an die Obrigkeit vorgeschrieben; die gepfändeten Thiere od. sog. [illegible] müssen an der bei [illegible] in die öffentlichen Pfandställe abgeliefert werden.

9) Solange die gepfändeten Gegenstände im Besitz des Pfändenden sind, haftet er für custodia (culpa levis) u. muß namentlich für Fütterung u. Erhaltung der Thiere Sorge tragen. Die Benutzung der Thiere ist ihm gestattet, nur wird sie dem Entschädigungsanspruch in Rechnung gebracht.

10) Die Wirkung der rechtmäßig geschehenen Pfändung ist verschieden nach dem Grunde aus dem sie erfolgte. Wurde sie wegen einer Besitzstörung vorgenommen, so begründet sie [illegible] des Besitzes od. quasi Besitzes. Erfolgte sie wegen einer Beschädigung, so begründet sie zunächst eine Vermuthung für die wirkliche Schadenzufügung. Die Vermuthung kann aber durch einen Gegenbeweis [illegible] des Gepfändeten zerstört werden. Die [illegible] der Beschädigung muß in jedem Fall von dem Pfändenden bewiesen werden.

Sodann gewährt d. Pfandgläubiger [illegible] seinen Anspruch [illegible] nämlich verlangen [illegible] Pfandobjekt nach [illegible] über den Verkauf von verpfändeten Sachen [illegible], wenn d. Eigenthümer d. Pfandobjekts [illegible] während d. [illegible] festgesetzten Zeit die Entschädigung nicht zahlt od. auf die öffentliche Aufforderung ([illegible]) sich gar nicht meldet. [illegible] der [illegible] Gegenstände und übrigen [illegible] Particularrechten [illegible] bloß zum Schutz d. [illegible] zur Zahlung d. [illegible] Pfandgeldes [illegible] bald eine Entschädigung wegen [illegible] bald eine Vergeltung für die bei d. Pfändung gehabte Mühe. –

Buch II Das Recht an Sachen.

Cap I Das Eigenthum

Abschnitt I Inhalt des Eigenthum's

§29 Allgemeines.

1) [illegible] Mittelalter [illegible] Begriffe u. d. juristischen [illegible] Eigenthum [illegible] Ausbildung [illegible] Eigenthum [illegible] faktische [illegible]

2) [illegible] 3 Beziehungen:

a) d. Begriff d. Eigenthums wird in [illegible] Particularrechten nicht auf die körperl. Gegenstände beschränkt [illegible] Vermögen eines [illegible] Begriffe Eigenthum u. Vermögen werden [illegible] miteinander

b) [illegible] Eigenthum [illegible] dominium [illegible]

die dem Vasallen am Lehngut, u. dem Bauern am Bauerngut zustehen. Die Rechte des Vasallen u. des Bauern wird nämlich das Recht des Lehnsherrn u. des Grundherrn an dem resp. Lehn od. Bauerngut als sog. Obereigenthum dominium directum entgegengestellt.– + herrn

Die Veranlassung zu dieser Auffassung hat [illegible] der accursischen Glosse [illegible] gemacht, nämlich dem Vasallen gewöhnlich [illegible] an dem Lehngut eine sog. utilis vindicatio im Gegensatz zur directa rei vindicatio des Eigenthümers [illegible] bezeichnet, [illegible] selbst am Lehngut als utile dominium.–

c) [illegible] im Gegensatz zum römischen condominium von einem Gesammteigenthum des deutschen Rechts gesprochen sog. condominium germanicum. [illegible] soll jedem einzelnen Interessenten ein Miteigenthum [illegible] Eigenthum [illegible] also nicht nur pro parte indivisa zustehen. Als Fälle dieses Gesammteigenthums werden angeführt unter andern das Eigenthum der Ehegatten an der gemeinschaftlichen Gütermasse, das der Familienglieder am Stammgut (Familienfideicommiss) u. das der [illegible] Lehnverbindung verbundenen [illegible].–

Im ersten Falle handelt es sich [illegible] um ein Miteigenthum zu ideellen Theilen in den beiden letzten Fällen um eventuelle gegenseitige Successionsrechte.

§30. Ritter u. Bauern Güter

1) Die [illegible] Auffassung des Eigenthumsbegriffs hat, von den bezeichneten Irrthümern abgesehen, auch zu einer [illegible] Modification desselben im deutschen Recht geführt; [illegible] zu einer Steigerung des Eigenthumsbegriffs bei den Rittergütern andererseits zu einer Schmälerung bei den Bauerngütern. Es ist mit andern Worten der absolute Character des Eigenthums im deutschen Recht nicht festgehalten, [illegible] der Umfang der Eigenthumsberechtigung von dem Stande [illegible] also von der Individualität des Subjects abhängig gemacht worden.–

2) Die Rittergüter, d. h. die mit bes. Privil. versehenen Grundstücke bildeten einen Gegensatz zu den Sattel- od. Sedelhöfen (von Sadel od. Siedel = Wohnsitz), die zwar von bäuerlichen Lasten befreit sind, aber sonstiger bes. Vorrechte entbehren. Zu den Gerechtsamen der Rittergüter gehören aber in einzelnen deutsch. Ländern:

a) Die Landstandschaft.

b) Die Befreiung von öffentl. Lasten namentl. von Einquartierungslast, Zöllen, Steuern. Sie wird gegenwärtig mehr u. mehr in Deutschl. beseitigt.

c) Die Patrimonialgerichtsbarkeit d. h. die eigene Jurisdiction über einen best. Kreis von Personen u. Sachen auszuüben; sie ist in neuerer Zeit entw. gänzlich aufgehoben worden od. doch bedeutend beschränkt worden.

d) Privilegirter Gerichtsstand.

e) Patronatrecht.

Die Erwerbung eines Ritterguts ist jetzt nicht mehr durch den adeligen Stand des Erwerbers bedingt, doch zeitweilig in einigen deutsch. Staaten namentl. die Beschränkung, dass die auf der Adelseigenschaft beruhenden Rechte wie namentl. Landstandschaft u. Patrimonialgerichtsbarkeit in der Hand des bürgerl. Besitzers ruhen. –

3) Die Bauerngüter unterscheiden sich früher sehr bestimmt von den Rittergütern und die meisten sahen sich der Vogtei hervorgehenden Reallasten welche mit ihnen verbunden waren (Frohnden, Zinsen, Zehnten). Da nun seit neuerer Zeit in den meisten deutsch. Staaten die Ablösung od. Aufhebung dieser Lasten gesetzl. angeordnet worden, so hat der Begriff des modificirten Eigenthums an den Bauerngütern zum großen Theil seine frühere Bedeutung eingebüßt.

§ 31. Stammgüter u. Familienfideicommisse

In der Institution der Stammgüter u. Familienfideicommisse bethätigt sich die Bestrebung nach dem Vorbild des Mittelalters dauernd größere od. geringere Beschränkung der Veräußerungsbefugniss des Grundbesitzes im Familieninteresse zu erhalten.

I Stamgüter.

1) Man unterscheidet gewöhnlich die Erbgüter von den Stamgütern im engeren Sinne:

2) Die Erbgüter kommen vorzugsweise im Norden Deutschlands vor, werden aber nicht überall in gleicher Weise aufgefaßt. Bald begreift man darunter im Gegensatz zu den wohlgewonnenen ohne erworbenen Güter alle Immobilien die dem Besitzer durch Vererbung seiner Blutsverwandten angefallen sind, bald dagegen wird der Begriff speciell auf die Immobilien beschränkt bei denen nicht bloß einmalige sondern mehrmalige Vererbung statt gefunden hat. Erbgüter dürfen ohne Zustimmung der zur Zeit nächsten Intestaterben nicht veräußert werden, zwar nicht absolut nichtig dennoch aber nicht auf den Todesfall, es ist also eine Veräußerung unter Lebenden gestattet. Ist von dem Veräußerer gleichwohl jedoch der Consens nicht genommen, hat eine ungesetzliche Veräußerung statt gefunden, so dürfen die nächsten Erben als rechte Intestaterben ihr Erbrecht an dem veräußerten Gut entweder geradezu vindiciren oder wenigstens ein sog. Näherrecht geltend machen (§ 5 f). –

3) Unter den Stamgütern im engeren Sinne werden solche Güter des hohen und niederen Adels verstanden, hinsichtlich welcher durch Herkommen oder Gesetz die Rechte der Töchter zwar nicht schlechthin männlichen Erben für den Fall der Veräußerung sicher gestellt worden sind. Alle weiblichen Personen sind observanzmäßig ausgeschlossen auf die Succession in diese Güter zu verzichten. Unter den männlichen Erben selbst sind aber die Söhne gewöhnlich insofern bevorzugt, daß sie im Falle der Veräußerung ein Vindicationsrecht haben, während den Agnaten ein bloßes Näherrecht zusteht.

II Familienfideicommisse.

1) Unter den Familienfideicommissen werden solche Güter verstanden, welche vermöge ausdrücklicher Anordnung einer Privatperson so lange unveräußerlich erhalten werden müssen als nach der Stiftungsurkunde berufene Erben vorhanden sind.

2) Fähig zur Errichtung eines Familienfideicommisses ist nach gemeinem Rechte jeder, der Dispositionsfähig ist über das zum Fideicommiß bestimmte Vermögensobject, besondere Particularrechte dürfen aber nicht selten bloß dem Adel Familienfideicommisse errichten. –

3) Gegenstand des Familienfideicommisses können nicht nur Grundstücke und alle Sachen bilden, die einen dauernden Genuß gewähren wie namentl. Capitalien, doch dürfen, unter der Bedingung fortwährender Erhaltung und Theile des Familienfideicommisses erfüllt, auch andere Objekte wie Bibliotheken, Kleinodien usw. demselben beliebig einverleibt werden.

4) Ein Familienfideicommiss wird begründet durch eine letztwillige Anordnung des Stifters oder einen Vertrag, sei dieser ein Ehevertrag od. ein anderer gültiger Vertrag. Beschluß Particularrechtl. wird außerdem gewöhnlich gefordert, daß entweder die richterl. od. die landesherrl. Bestätigung der Stiftungsurkunde nachgesucht werden muß und überdies die nöthige Publicität durch Eintragung in die öffentl. Bücher erlangt haben. Bei den Acten geht dann gewöhnlich ein Aufruf an die etwaigen Interessenten zur Wahrung ihrer Rechte voraus. Ist d. Erforderniß der Publicität nicht beobachtet, so haben die fideicommissarischen Anordnungen 3ten Pers. gegenüber keine Wirksamkeit. vgl. Seuffert Band II No 76.

5) Der Inhaber des Familienfideicomm. gilt zwar im Rechtl. als wahrer Eigenthümer doch ist er in zweifacher Weise in s. Rechte beschränkt:

a) Er darf keine willkürliche Veräußerung des Fideicommißgutes vornehmen. Handelt er diesem Verbot zuwider, so ist die Veräußerung nichtig, d.h. es steht d. Vindication od. die sog. Revocatorienklage den Fideicommißanwärtern erst in dem Augenblick zu, wo ihnen das Familienfideicommiss nach der Stiftungsurkunde zufällt. vgl. Seuffert Bd I No 276.

b) Der Fideicommißinhaber darf ferner d. Fideicommißgut nicht mit Schulden belasten. Hat er Schulden contrahirt, so haftet nicht die Substanz des Fideicommißgutes. Die Gläubiger können daher nur aus den Früchten des Gutes befriedigt werden, so lange es sich in den Händen ihres Schuldners befindet. Von diesem Grundsatz wird nur im Fall einer sog. Nachstellung abgewichen. Ist nämlich zum Behuf der Erhaltung od. Wiederherstellung des Fideicommißgutes ein außerordentl. Aufwand erforderlich, so darf d. Fideicommißinhaber d. Substanz des Fideicommisses mit der entsprechenden Schuld belasten.

die Fideicommißfolger sind hier ganz ebenso verpflichtet, nur bei einer Schuld, die vom Fideicommiß-stifter selbst in den Bereich des Fideicommißvermögens aufgenommen worden ist.

6) Wie der Fideicommißinhaber einerseits berechtigt ist alle ordentlichen u. außerordentlichen Nutzungen aus dem Gute zu ziehen, so muß er andererseits dasselbe in ursprüngl. Integrität seinem Nachfolger übergeben. Er hat daher namentlich die laufenden u. regelmäßig wiederkehrenden Reparaturen u. Auslagen aus eigenen Mitteln zu bestreiten; für die größeren Auslagen dagegen, die nicht aus den Früchten aufgezogen werden, dürfen seine Allodialerben nach d. allg. Grundsätzen über Impensen Ersatz verlangen. Umgekehrt sind sie aber auch verpflichtet, alle durch die Schuld des Familiencommißinhabers entstandenen Deteriorationen zu vergüten.

7) Die Fideicommißanwärter sind schon vor dem Anfall des Familienfideicommisses zur Intervention in Rechtsstreitigkeiten befugt, welche das Familienfideicommiß betreffen u. vom Familiencommißinhaber als Eigenthümer geführt werden. Urtheile u. Vergleiche, die in dem Processe erfolgen, haben auch für sie verbindliche Kraft. —

8) Das Fideicommiß wird aufgehoben, wenn es in die Hände des letzten vorhandenen Nachfolgers gelangt. Der letzte Besitzer hat somit freie Dispositionsbefugniß über dasselbe. Streitig ist, ob eine Aufhebung des Fideicommisses auch durch das unbedingte Einverständniß aller lebenden Interessenten herbeigeführt werden könne. Die Frage ist theoretisch zu verneinen, wird aber in den deutschen Particularrechten gewöhnlich bejaht.

§ 32. Beschränkung des Eigenthums hinsichtlich der Benutzung

I. Beschränkung des Eigenthums an Waldungen.

In älterer Zeit wurde allg. die Regalität der Waldungen behauptet, also dem Staate ausschließl. Eigenthum an denselben zugesprochen. Diese Behauptung beruht aber nur auf einer Verwechslung der Regalität mit der Forsthoheit, die dem Staate auch heute noch alle Polizeigewalt in Bezug auf die Wälder zusteht. Auf dieser Forsthoheit des Staates beruhen die in den verschiedenen Forstordnungen vorhandenen Beschränkungen, denen das Waldeigenthum rücksichtlich der Art der Benutzung zu dem Behuf unterworfen wird, damit nicht durch leichtsinnige Waldwirthschaft die Gefahr des Holzmangels entstehen könne.

II Beschränkung des Eigenthum's an Grundstücken

Es gehört hieher 1) die Benützung des Leinpfades. Man versteht darunter einen gewissen Raum den die Ufereigenthümer im Interesse der Schifffahrt frei lassen müssen.

2) die Gestattung des Nothweges oder die Verpflichtung des Grundeigenthümers einem Anderen gegen Entschädigung einen Weg über sein Grundstück zu gewähren, es wird dabei vorausgesetzt, dass der den Nothweg Beanspruchende anders nicht auf sein ihm gehörendes Grundstück gelangen kann.

3) die Verpflichtung des Grundeigenthümers zu gestatten, dass [illegible] Grundstück nach [illegible] Bergg. Schürffreiheit § 35.

III Beschränkung des Eigenthum's an Gebäuden.

Es gehören hieher gewisse Beschränkungen der Befugniss zum Schutze des nachbarlichen Gebäudes u. Grundstückes, zugleich das Verbot:

1) dem Nachbar das Tageslicht zu verbauen;

2) Fenster anzulegen, die in des Nachbars Raum gerichtet sind, nur Oeffnungen zum Eingang von Licht u. Luft sind gewöhnlich gestattet.

3) Regenwasser vom Dache des eigenen Hauses auf des Grund u. Boden des Nachbars herabfallen zu lassen.

4) Anstalten von beschwerlichen Wirkungen wie Cloaken, gemeine Gemächer, Schweinekoben u. Mistgruben in der Nähe des Nachbargrundstückes anzulegen.

Abschnitt II. Erwerb des Eigenthum's.

§32. Allgemeines.

Für die Lehre des Erwerbs des Eigenthums ist gegenwärtig das röm. Recht maßgebend, d. deutsche bietet nur einzelne Modificationen desselben; insbesondere aber will die Publicität, die es für die Verpfändung v. Grundstücken verlangt, von bes. Wichtigkeit sein. Von den einzelnen Erwerbsarten sollen hier namentlich 3 genauer zu betrachten, die Auflassung, Occupation u. Ersitzung.–

§34. Die Auflassung

Während d. Mobilien d. einfache Tradition nach d. Grundsätzen d. röm. R. nur erworben werden, begegnen wir in Bezug auf den Erwerb v. Immobilien größeren od. geringeren Abweichungen v. röm. R. Es lassen sich in dieser Hinsicht 3 Klassen v. Particularrechten unterscheiden.

1) Particularrechte, die nach dem Vorbild des älteren deutschen Rechts den Grundsatz aussprechen, daß Grundeigenthum unter Lebenden nur d. Eintragung in die öffentl. Bücher übertragen werden kann. Im einzelnen gilt hier Folg.:

a) der Eintragung selbst geht stets eine Prüfung des bezüglichen Geschäfts von Seiten der Behörde, des judex rei sitae darüber voraus, ob d. Veräußerer Eigenthümer u. ob er handlungsfähig ist. Ergiebt sich dabei irgend ein formelles Hinderniß, so darf die Eintragung od. Inscription, Ingrossation, Intabulation nicht vorgenommen werden.

b) Erst vom Augenblick der Eintragung geht d. Eigenthum von dem Veräußerer auf den Erwerber über.

c) Die Rechtsbeständigkeit des Vertrages, wodurch die Verpflichtung zur Eigenthumsübertragung übernommen wurde (Kauf, Schenkung usw.), ist von d. Eintragung in d. öffentl. Bücher durchaus unabhängig. D. Erwerber hat eine persönl. Klage gegen den Veräußerer auf Vollziehung des Geschäfts mittelst Ingrossation; mit dem Augenblick der Perfection des Vertrags geht aber auch auf ihn d. periculum u. commodum über.

d) die Uebergabe des veräußerten Immobile kann außergerichtlich erfolgen, nur ist schon vor der Ingrossation der Erwerber erlangt, in solchem Falle sofort den juristischen Besitz an dem Grundstück.

2) Particularrechte, die der Eintragung des Besitztitels in die Hypothekenbücher selbst einen allg. öffentl. Bücher nur die Bedeutung beilegen, daß sie als causa legitimationis zu gerichtlichen Dispositionen über das Gutvermögen namentlich Verpfändung dienen soll.

a) die Eintragung erfolgt auf Antrag des Erwerbers, der dabei die seinen Besitztitel enthaltenden Originaldocumente vorzulegen hat; vom Augenblick der Eintragung ist er dann befugt, die bezügl. Dispositionen vorzunehmen.

b) das Eigenthum geht hier nicht erst durch die Eintragung des Besitztitels, sondern schon durch die Tradition des Titels auf den Erwerber über.

3) Particularrechte, die zwar die Meldung der Behörden vorschreiben, jedoch nicht aus juristischen Gründen, sondern aus cameralistischen Motiven (namentlich die Erkennbarkeit des zur Steuerleistung verpflichteten Grundeigenthumes zu erleichtern) oder aus polizeilichen Rücksichten um leichtsinnige Veräußerungen möglichst zu verhüten.

a) die Insinuation oder Anmeldung der Veräußerung muß binnen einer best. Frist beim judex rei sitae sowie bei den Administrativbehörden geschehen, die auf Erhebung gegen Erhebung einer geringen Gebühr die bezügl. Abschreibung oder Ueberschreibung zu vollziehen.

b) die Unterlassung der Anmeldung hat in der Regel bloß eine Geldstrafe zur Folge.

c) der Eigenthumsübergang erfolgt nicht durch die Ueberschreibung, sondern wie im römischen Recht durch Tradition.

§35 Die Occupation

I Occupation wilder Thiere.

Die Jagd bildete sich während des Mittelalters in Deutschland zu einem regalen Recht, das übrigens in einzelnen Territorien eine verschiedene Gestalt annehmen sollte. Bald wurde das Jagdregal von dem Landesherrn gleichmäßig in dem ganzen Umfange seines Territoriums ausgeübt, bald wurde es zu Gunsten einzelner Districte oder zu Gunsten bestimmter Classen von Unterthanen z.B. der Grundbesitzer [illegible]. In neuerer Zeit ist dasselbe in Folge der politischen Ereignisse des Jahres 1848 in den meisten Staaten zu Gunsten der Gemeinden und der Besitzer größerer zusammenhängender Grundstücke aufgehoben worden. Wo es heut zu Tage noch pract. Bedeutung hat, da gelten folgende Grundsätze:

1) Wenn keine bestimmte Vorschrift über den Umfang des Jagdregals vorliegt, so muss dasselbe im Zweifel nach den allg. Regeln beurtheilt werden.

2) Wo das gegen das Jagdregal in einem best. Umfang anerkannt ist, da darf der Einzelne die Jagd nur in dem Falle ausüben, wenn er eine spec. Verleihung der Jagdberechtigung nachzuweisen vermag (§26).

3) Der Jagdberechtigte hat ein ausschließliches Recht zur Ausübung der Jagd nur in Ansehung derjenigen Thierarten die zu der von ihm erworbenen Jagdberechtigung gehören. Man unterscheidet in dieser Hinsicht die hohe Jagd und bloß von der niederen Jagd oder auch noch die Mitteljagd. Zur hohen Jagd gehören gewöhnlich Hirsche, Damhirsche, Auerhähne, Auerhühner, Fasane und manchen Orten auch wilde Schweine. Zur Mitteljagd gehören Rehe, Birk- und Hasselhühner oft auch wilde Schweine, zur niedern Jagd alle übrigen jagdbaren Thiere. Wo keine Mitteljagd besteht, gehört das dahin gezählte Wild zur niederen Jagd.

4) Die Jagdberechtigung darf mit Ausnahme eines Falles nur innerhalb des verliehenen Jagdreviers ausgeübt werden. Der Ausnahmefall wird als Recht der Wildfolge oder Nacheile sequela venatoria bezeichnet, und besteht darin, dass der Jagdberechtigte das in seinem Revier verwundete Wild in das fremde Jagdterrain hinüber verfolgen und dort ergreifen darf. –

5) Die benachbarten Grundeigenthümer sind befugt zur Abwendung der durch einen unverhältnißmäßigen Wildstand für ihr Grundstück verbundenen Gefahr die nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu ergreifen, namentlich Aufstellung v. Wächtern, Umzäunung der Felder u.s.w. Ist nichts destoweniger ein Schaden erfolgt, so steht ihnen ein Wildschadenersatzanspruch gegen den Jagdberechtigten zu.

6) Der Staat ist vermöge seiner Jagdhoheit (Wildbann) befugt, die aus staatswirthschaftlichen u. polizeilichen Gründen nothwendigen Beschränkungen hinsichtlich der Ausübung der Jagdberechtigung vorzuschreiben. Dies geschieht in den sog. Jagdordnungen, die namentlich Bestimmungen über die Hegezeit, Fangarten etc. enthalten.

II Occupation von Fischen.

1) Die Fischerei in öffentl. Flüssen gilt regelmäßig als regales Recht (Fischereiregal) u. kann daher von Privatpersonen nur ausgeübt werden, wenn sie einen bes. Erlaubnißschein aufweisen können (sog. Fischereigerechtigkeit). Nur mit der Angel zu fischen ist häufig auch ohne Erlaubniß gestattet.

2) Die Fischerei in Gemeindegewässern steht der Gemeinde zu u. wird nach Regeln von Gemeindenutzungen benutzt. Die Fischerei in Privatgewässern übt der Ufereigenthümer auf Grund seines Eigenthumsrechtes am Flußbette aus.

3) Der Berechtigte darf behufs Ausübung der Fischereigerechtigkeit alle dazu nöthigen Anstalten treffen, z.B. Fischfallen, Fischkästen etc., ferner ist er befugt von andern Personen die Unterlassung solcher Handlungen zu fordern, welche die Fischerei unmöglich machen od. wenigstens wesentlich beeinträchtigen, z.B. Ablassen des Wassers bei Mühlenreparaturen usw.

4) Die Fischereigerechtigkeit unterliegt den durch Fischereiordnungen festgesetzten Beschränkungen in Bezug auf die Zeit u. Art des Fischfangs.

III. Occupation von Fossilien.

1) Die Fossilien gehören im allg. dem Eigenthümer des Grundes u. Bodens. Eine Ausnahme bilden nur die sog. regalen Fossilien, d. h. diejenigen, an denen der Staat ausschließl. ein Occupationsrecht hat.

2) Welche Fossilien als regale od. als Gegenstände des sog. Bergregals zu betrachten seien, wird in d. deutsch. Particularstaaten verschieden beantwortet. Im Allgemeinen gehören dazu alle Mineralien, die durch Bergbau zu Tage gefördert werden, insbesondere diejenigen Fossilien, die aus den Metallen bestehen.

3) Das dem Staat zustehende Occupationsrecht an regalen Fossilien wird gegenwärtig von demselben den Privatpersonen in gewöhnlicher Weise verliehen. Wer nach Fossilien suchen will, hat zunächst von dem Bergamt die Erlaubniß dazu, d. h. einen sog. Schürfzettel zu erwirken. Findet er dann Mineralien, so muß er binnen einer best. Frist Muthung einlegen, ist er nicht damit belehnt worden, den Bergbau an dem in seiner Muthung liegenden Orte zu betreiben. Denn begründet in diesem Falle er habe d. Alter im Felde d. h. er kann die Belehnung vor allen übrigen beanspruchen. Zum Schürfen ist jeder, selbst d. Ausländer nach Lösung des Schürfzettels befugt (sog. Schürffreiheit) u. zwar kann d. Schürfen auch auf fremdem Grund u. Boden geschehen; jedoch muß dann Ersatz des verursachten Schadens stattfinden und die bestellten Äcker u. Häuser sind von der Schürffreiheit ausgenommen.

4) Der Staat erhält für die Verleihung des Bergregals die sog. Bergzehnten; der Grundeigenthümer dagegen hat für den abgetretenen Grund u. Boden Anspruch auf volle Entschädigung u. darf außerdem gewöhnlich einen best. Theil der ausgebeuteten Fossilien verlangen (sog. Erbkux).

5) Der Bergbau wird entw. von einzelnen Lehnern od. Gewerkschaften betrieben. — Unter den Eigenlöhnern versteht man diejenigen, welche die auf den Bergbau bezügl. Arbeiten theilweise selbst u. auf ihre alleinige Rechnung vornehmen. Die Gewerkschaften dagegen sind Vereine, bei denen mehrere Theilnehmer vorhanden sein müssen, die dem als Gesammteigenthum zu ideellen Theilen zustehenden, den zum Betrieb des Bergbau's erforderl. Baulichkeiten u. Gerätschaften betrachtet werden. —

der Umfang der Beitragspflicht u. die Ertragseinnahme jedes Theils der Gewerkschaft wird d. d. Anzahl der von jedem erworbenen Kuxe bestimmt. Unter den Kuxen (Bergtheile) versteht man eine ganze Zahl i. d. Regel 128 gleichgroßer intellectueller Theile, in welche d. Gesammtvermögen u. d. Gesammtausbeute zerlegt wird.

6) Die dem Staat unabhängig vom Bergregal zustehende Berghoheit gewährt ihm ein Oberaufsichtsrecht über den Bergbau u. kann er auf Grund desselben verschiedene Anordnungen erlassen. —

IV Eigenthumsrecht an Salz.

1) Begriff d. Regalität wird allmählig auch auf d. Steinsalz u. Salzquellen ausgedehnt, doch verblieben manche Salzquellen häufig im Privateigenthum, zum Theil ist dieß auch noch jetzt befinden, die in diesem Fall als Salzwerke od. Salzgüter benannt werden.

2) Wo die Salzgewinnung ein regales Recht geworden ist, wird sie gewöhnlich an Gesellschaften, sog. Pfännerschaften verliehen. D. Antheile der einzelnen heißen Pfannen und werden nach Analogie der Kuxe behandelt.

§ 36. Die Ersitzung

Der Eigenthumserwerb d. Ersitzung unterliegt gegenwärtig den Grundsätzen des röm. R. In einzelnen deutschen Ländern ist letzteres durch modificirt worden, ... die älteren Lehren des deutschen R. über die rechte Gewähre mit d. röm. Normen in Verbindung brachte. Auf diese Weise ist die sog. Verjährung von Jahr u. Tag zur ordentl. Ersitzungszeit für bewegl. Sachen geworden, während die sog. Verjährung von 30 J. Jahr u. Tag (d. h. 31 J. 6 Wochen 3 Tagen) für die Ersitzung unbewegl. Sachen practische Geltung erlangt hat.

III Abschnitt. Der Schutz des Eigenthums.

§37. Beschränkung der Vindication in Bezug auf bewegl. Sachen.

Während die gerichtl. Verfolgung von Eigenthumsansprüchen bei unbewegl. Sachen gänzlich den Normen des röm. R. erfolgt, wird in Bezug auf bewegl. Sachen häufig d. Grundsatz des alten deutsch. R. angewendet, „Hand muss Hand wahren" od. „wo man s. Glauben gelassen hat muss man ihn wieder suchen"; darnach ist in einigen deutsch. Particularrechten die dingl. Klage dann ausgeschlossen, wenn ein Dritter die bewegl. Sache in gutem Glauben redlich erworben hat, die sie vom Eigenthümer zum Gebrauch, zur Verwahrung etc. anvertraut worden war. In andern Particularrechten wird zwar dem Eigenthümer die dingl. Klage auch wider den Besitzer in gutem Glauben gewährt, jedoch hat er die Verpflichtung denselben den Kaufpreis zu erstatten.

Cap II Die Servituten

§38 Allgemeines.

1) Unrichtig ist die ältere, sehr häufige Behauptung, aufgestellt schon durch deutsch. Recht bloss in einem Leiden od. Unterlassen, in patiendo oder non faciendo bestanden, nie in einem Thun (in faciendo) von Seite des Besitzers der belasteten Sache bestehen können. Diese dem Wesen der Serv. widersprechende Ansicht beruht auf falschen Veranlassung, dass die sog. Reallasten u. Bannrechte (§46) zur Classe der Serv. gehören, wie dies früher von der häufig. Wissenschaft [illegible].

2) Ebenso unrichtig ist auch die früher oft versuchte [illegible] unter dem allg. Begriff eines usus fructus juris Germanici. Man hat darunter vorzüglich [illegible] in den deutsch. eigenthümlichen Nießbräuche verstehen wollen, [illegible] der Eltern an dem Vermögen ihrer Kinder [illegible].

3) zu d. Servituten, denen im Ansehen nach bes. Entwickelg zu Theil ward, gehören namentl. d. Weide od. Hutungs-Gerechtigkeit, d. Trift-Gerechtigkeit u. d. [illegible].

§ 39. Weidegerechtigkeit

1) Weidegerechtigkeit wird als eine bestimmte bezeichnet, wenn d. ausdrückl. Vertrag d. Interessenten od. auf andere Weise d. Gattung u. Zahl d. zur Weide zu bringenden Viehs festgesetzt ist, als unbestimmt dagegen, wenn letzteres nicht geschehen ist. In diesem Fall darf d. Berechtigte so viel Vieh auf d. fremde Grundstück zur Weide bringen, als mit dem Futter überwintert werden kann, das von dem berechtigten Gute gewonnen wird.

2) Ist Zeit d. Weide nicht ausdrückl. von d. Interessenten festgesetzt worden, so richtet sie sich nach d. Cultur d. belasteten Grundstücks; demnach kann d. Weide auf öden Landstücken, sog. Heiden, jederzeit ausgeübt werden, auf Wiesen u. Ackerländern dagegen nur in d. sog. offenen Zeit. Als offene Zeit gilt bei Wiesen d. Zeit nach d. letzten Heuernte, bei Ackerländern d. Zeit nach Aberntung d. bebauten Frucht.

3) Alle Weiderechte muss civiliter ausgeübt werden, d. h. mit d. nöthigen Schonung bezügl. d. Substanz d. belasteten Grundstücks.

4) D. Eigenthümer d. belasteten Grundstücks hat von selbst jede Handlung zu unterlassen, welche d. Weidegerechtigkeit beeinträchtigt, namentl. darf er d. offene Zeit nicht willkürl. od. grundlose Verzögerung d. Heuernte verkürzen; ebensowenig ist er befugt Culturveränderungen vorzunehmen, wodurch d. Ausübung d. Weiderechts geschmälert od. ganz unmöglich gemacht wird; z. B. darf er nicht Wiesen in Ackerland verwandeln. Die nothwendigen u. üblichen Culturverbesserungen stehen dagegen frei.

5) Dem Eigenthümer d. dienenden Grundstücks steht d. Mitweidebefugniss zu (jus compascendi), selbst wenn d. Servitutberechtigte nicht im Ausschließl. [illegible] zu beweisen vermag.

6) Die wichtigste Art d. Weideservituten bildet d. Schäfereigerechtigkeit, d. h. d. Befugniss eine Schafheerde auf fremden Grundstücken weiden zu lassen. Mit derselben ist gewöhnlich d. Verbot verbunden, ausschließlich Schafe halten zu dürfen (sog. Schäfereirecht). –

§40. Die Triftgerechtigkeit.

1) Triftgerechtigkeit servitus [illegible]
enthält die Befugniß Vieh über ein fremdes Grundstück zu treiben. Sie schließt nicht zugleich die Weide in sich, wenn gleich sie zu weiden [illegible] zur Bequemlichkeit der letztern [illegible].

2) Der bei Anlegung der Servitut eingehaltene Triftweg, [illegible] keine Änderung [illegible] Uebereinkunft verlegt [illegible] verordnete [illegible] zu er[illegible] ist das Gericht [illegible] Zuziehung von Sachverständigen befugt.

3) Der Servitutberechtigte hat allen Schaden zu ersetzen der auf dem fremden Grundstück durch sein Vieh verursacht wird. –

§41. Dienstbarkeit an Waldungen.

1) Das Beholzungsrecht (jus lignandi) [illegible] Eigenthümer des Waldes [illegible] befugt dem Servitutberechtigten [illegible] zu bezeichnen, wo dieser sein Holzquantum schlagen kann.

2) Das Mastrecht (jus glandemiarium) [illegible] die Befugniß Schweine zur Mast in einen fremden Wald zu treiben.

3) Das Weiderecht. [illegible] unterliegt [illegible] Grundsätzen über die Weidegerechtigkeit. –

4) Die Raff- u. Leseholzgerechtigkeit. –

5) Das Recht auf die Windbrüche. –

6) Das Recht des Kohlenbrennens u. Theerschwälens.

Cap III. Das Pfandrecht

§42. Allgemeines.

Der Grundsatz des ältesten deutschen Rechts, wonach zur Existenz des Pfandrechts eine Uebertragung des Besitzes an den Gläubiger erforderlich war, erlitt schon vor der Reception des römischen Rechts eine Modification, es wurde nicht bloß ein Pfandrecht an Immobilien ohne Besitzübertragung [illegible], sondern auch eine Hypothek an dem gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen in Gebrauch kam. Unter diesen Umständen fand mit der Uebertragung des römischen Rechts das römische Pfandrecht überall in Deutschland Eingang, doch die Mängel und Gebrechen, an denen das römische Pfandrecht leidet, bei dessen [illegible] nicht lange verborgen blieben. Zu diesen Gebrechen gehören: die Menge der [illegible] der Hypotheken (hypothecae tacitae seu legales), ferner der Mangel einer genaueren objectiven Begrenzung des vom Pfandrecht ergriffenen Vermögens (hypothecae generales) und endlich die [illegible] nicht unbedingte Classification der Pfandrechte nach dem Alter ihrer Bestellung. Die einzelnen deutschen Particulargesetzgebungen suchten diese bezeichneten Mängel zu entfernen, wobei sie indem sie in größerem oder geringerem Umfang die Grundsätze des alt-deutschen Rechts wieder zur Geltung brachten. Man kann in dieser Hinsicht in der Geschichte des Hypothekenwesens unterscheiden ein älteres und ein neuestes.

§43. Das Pfandrecht an Immobilien.

1) Das ältere Hypothekenrecht

Im Anschluss an das alte deutsche Recht fordern mehrere Particularrechte zur Entstehung einer Hypothek an Grundstücken die Eintragung derselben in die öffentlichen Grund- und Pfandbücher (sog. Ingrossation oder Intabulation), ohne jedoch diesem Act überall eine gleiche Wirkung beizulegen. —

a) Nach einigen Particularrechten erscheint die Ingrossation bloß als nützlich, [illegible] für vollständig erklärt wird.

a) Bei der einfachen Ingrossation ist die Hyp. auch ohne Eintragung gültig und steht nur im Falle der Collision mit einer eingrossirten Hyp. derselben nach; doch herrscht über die Grenzen der Praevalenz der ingrossirten Hypotheken eine ungemein bedeutende Verschiedenheit. Bald geht die ingrossirte Hyp. nur den stillschweigenden, bald selbst den gesetzlichen Pfandrechten vor, bald hat sie dagegen nur einen Vorzug vor den generellen und speciellen Conventionalhypotheken.

b) Bei der sog. nothwendigen Ingrossation ist die Entstehung des Pfandrechts durch die Eintragung bedingt, aber freilich nur bezüglich der conventionellen Hypotheken und zuweilen auch auf die richterlichen; die gesetzlichen Pfandrechte des röm. R. dagegen werden auch ohne Ingrossation in ihrer vollen Wirkung belassen.

3) Das Eintragen ist sowohl bei der nothwendigen als bei der einfachen Ingrossation bedingt:

a) durch die Erklärung des Schuldners vor dem competenten Richter, daß er die betreffende Hypothek bestellen wolle. Als competenter Richter gilt aber der judex domicilii, wenn die Ingrossation auf den Namen des Schuldners geschieht, oder der judex rei sitae, wenn dieselbe für die Grundstücke stattfindet.

b) durch eine vom Staat vorzunehmende Prüfung ob der Consens der Parteien vorhanden und ob der Schuldner befugt sei, eine Hypothek an der fragl. Sache zu bestellen. –

4) Sind mehrere ingrossirte Hypotheken vorhanden, so wird die Rangordnung unter denselben nach der Zeitfolge ihrer Eintragung bestimmt und zwar behält jede Hypothek ihre Geltung so lange bis sie im Hypothekenbuch gelöscht worden ist.

II Das neueste Hypothekenrecht

Mehrere deutsche Staaten wie Preussen, Oestreich, Bayern, Würtenberg u. Sachsen haben in ihren Hypothekengesetzgebungen die Grundbedingungen des Realcredits Publicität, Specialität u. unbedingte Altersprioretät zur vollen Geltung gebracht. Die Grundzüge des in diesen Staaten herrschenden Pfandrechtssystems sind folgende:

1) Die Entstehung des Pfandrechts ist absolut bedingt durch dessen Eintragung in das dafür angeordnete Hypothekenbuch, welches jeder Person bei Bescheinigung seines Interesses zur Einsichtnahme vorgelegt werden muss (sog. Prinzip der Publicität). Alle tacitae hypothecae des gem. R. sind hiernach als solche beseitigt. –

2) Hypotheken dürfen nur an Immobilien u. an solchen Rechten, die diesen gleichstehen, bestellt werden, dabei müssen die einzelnen verpfändeten Immobilien bestimmt bezeichnet werden; die Verpfändung der Gesammtheit des Immobiliarvermögens ohne bestimmte Bezeichnung der einzelnen Stücke ist unzulässig u. ferner muss die Summe, für welche die Verpfändung stattgefunden hat, angegeben werden (Prinzip der Specialität).

3) Alle früheren Entstehungsgründe des Pfandrechts haben, wenn denselben nicht überhaupt jede Wirksamkeit entzogen ist, nur die Bedeutung des Pfandrechtstitels erhalten, gewähren dem Berechtigten bloss die Befugniss die Eintragung des Pfandrechts in das Hypothekenbuch fordern zu dürfen. –

4) Eine Forderung, die schon besteht, aber noch nicht mit allen Formen versehen ist, kann schon im Voraus durch eine sog. Vormerkung im Hypothekenbuch gesichert werden. Diese Vormerkung hat nicht die rechtl. Wirkungen einer eingetragenen Hypothek, sondern dient bloss zur Verwahrung des Rechts für Erwerb der Hypothek, an welcher die Forderung [illegible] vorgemerkt ist. Werden nämlich die Umstände od. Mängel gehoben, so wird die Hypothek so angesehen, als ob sie schon am Tage ihrer Vormerkung vollständig u. förmlich eingetragen worden wäre.

5) Der Eintragung geht stets eine causae cognitio durch den Richter voraus, ob der Schuldner Eigenthümer des zu verpfändenden Immobils, ob er handlungsfähig u. ob keine im Buch eingeschriebene Protestation dritter Personen hinderlich sei.

6) Eine Hypothek kann für dritte Personen durch Eintragung des übertragenen Geschäfts in das Hypothekenbuch übergehen.

7) Im Falle der Nichtbefriedigung kann der Gläubiger nach seiner Wahl jedes einzelne ihm verpfändete Immobil zur Deckung seiner Forderung in Anspruch nehmen.

Grundstücke des Vermögens des Schuldners Concurs aus, so bildet jedes mit Hypotheken belastete Grundstück eine specielle Concursmasse, in welcher die Gläubiger allein nach dem Alter der Forderungseinträge befriedigt werden können (Princip der unbedingten Alterspriorität).

8) Die [illegible] eingetragenen Hypotheken [illegible] ihre Wirkungen dritten Personen gegenüber so lange, bis sie durch Löschung im Buch [illegible] getilgt, so kann der Schuldner auf ihre Löschung antragen; die Verjährung der Pfandklage bildet keinen Aufhebungsgrund der Hypothek.

§ 114. Das Pfandrecht an Mobilien

1) [illegible] Pfandgesetzen [illegible] festgestellt werden, [illegible] für die Sicherung des Credits nothwendige Grundsatz wird in den älteren deutschen Pfandgesetzgebungen und den [illegible] Pfandrecht [illegible], [illegible] Hypotheken [illegible] vom Mobiliar [illegible] haben.

2) Hinsichtlich der Veräußerung des Pfandes wird häufig [illegible] in den älteren deutschen Gesetzen [illegible] die [illegible] gerichtliche Intervention beobachtet, während [illegible] in Bezug auf die Haftungspflicht des Gläubigers die Grundsätze des römischen Rechts gelten.

3) Das Leihen auf Pfand als Gewerbe wird meist unter einer polizeilichen Aufsicht [illegible] beschränkt solche Personen, die aus dem Pfandleihen ein Geschäft machen, [illegible] verpflichtet [illegible] ordnungsmäßig eingerichtete Geschäftsbücher zu führen und dürfen [illegible] bestimmte Procente nehmen.

Buch III Das Recht des Fordernden.

§ 45 Allgemeines.

Die allg. Grundsätze des Obligationen-Rechts [illegible] Gel. [illegible] Forderungsrechts [illegible] Obligationen-Rechts [illegible] Vollkommenheit [illegible] allg. Principien des Obligationen-Rechts pract. Geltung verlangten. [illegible] einzelnen Obligationen [illegible] deutsche Begriff [illegible] auf den Handel bezügl. Obligationen.

Cap I Von den Forderungen überhaupt.

§ 46. Die Subjecte der Obligationen.

1) In der Regel [illegible] Subjecte der Obl. [illegible] Umstand gegeben [illegible] in Beziehung [illegible] Subject [illegible] Obligation erscheint. [illegible] Schuldschein (§ 49) [illegible] Reallasten (§ 52 bis) [illegible] Retract (§ 56) [illegible] Beamten. –

2) Der Zwang u. Bannrecht giebt dem Bannberechtigten die Befugniß zu verlangen, daß die Einwohner eines Bezirks oder sog. Bannpflichtigen alle Bedürfnisse einer best. Art nur bei ihm befriedigen lassen und die Zubereitung des Bedürfnisses dem einzelnen Bannpflichtigen nicht selbst, ist jedoch in der Regel gestattet, die Beschränkungen der neuern Zeit ist den Bannrechten feindlich gegenüber getreten u. es sind daher in den meisten deutsch. Staaten entw. sämmtlich od. wenigstens einzelne Arten derselben beseitigt worden.

3) Unter den Bannrechten, die sich heut zu Tage noch in deutsch. Ländern vorfinden, sind hervorzuheben:

a) der Brauzwang ist die Befugniß einer Corporation od. des Besitzers einer Brauerei zu fordern, daß die Einwohner eines best. Bezirks od. [illegible] Wirthe das Bier, welches sie brauchen, von dem Bannberechtigten beziehen.

b) der Mühlenzwang ist die Befugniß des Inhabers einer Mühle, die Einwohner eines Bezirks zu nöthigen, ihr Getreide in seiner Mühle allein mahlen zu lassen.

c) der Weinzwang ist dem Brauzwang analog gestaltet.

d) der Kelterzwang ist das Recht zu fordern, daß die in einem Bezirk producirten Trauben nur in eine bestimmte Kelter gebracht werden.

§ 47. Die Entstehung der Obligationen überhaupt.

Entstehungsgründe der Obligationen sind: Verträge, unerlaubte Handlungen u. gewisse Zustände. Unter denselben bedürfen bloß die Verträge u. Zustände einer genauern Betrachtung. Die unerlaubten Handlungen haben nur für das ältere deutsche Recht einige Bedeutung gehabt, indem man früher nicht bloß, wie es in der Gegenwart der Fall ist, bezüglich des von dem Schuldigen zu zahlenden Schadenersatzes in Frage stand, auch wegen der Strafbußen, die sie häufig zur Folge hatten. Diese Bußen sind gegenwärtig bis auf wenige Spuren aus dem Rechtsleben verschwunden, wie z. B. d. Particularrechte vorkommende Reugeld bei Verwundungen

c. die Sachsenbuße, bei widerrechtl. Gefangennehmung.

§ 48. Von den Verträgen überhaupt.

Das ältere deutsche Recht macht die Gültigkeit des Vertrags, allein von d. Uebereinstimmung der Willenserklärung der ein gewisses Geschäft abschließenden Personen abhängig, nicht von der Beobachtung einer best. Form. Die versch. Symbole die bei d. Abschließung v. Verträgen erwähnt werden, sind Veranlassung, Bedingung zur Wirksamkeit des Willens, sondern dienten einfach zu dessen Bekräftigung. Die Sprüchwörter: ein Mann, ein Wort; Zusage macht Schuld, gelten als Ausdruck dieser Anschauung. In den heutigen Rechtsquellen ist der Grundsatz der Formlosigkeit der Verträge dort modificirt worden, daß einzelne Particularrechte für best. Fälle entw. urkundliche Errichtung od. gerichtl. Abschließung vorgeschrieben haben.—

§ 49. Urkundliche Errichtung der Verträge

I Einfache Schriftlichkeit

1) Die schriftl. Form ist vorgeschrieben in einzelnen deutsch. Particularrechten für Verträge, welche deren Gegenstand entweder eine best. Geldsumme übersteigt od. welche Immobilien od. die Erbfolge der Ehegatten betreffen. In der Regel wird zugleich d. Gebrauch des Stempelpapiers vorgeschrieben (charta sigillata). Die schriftl. Abfassung kann aber auch von den Parteien selbst verabredet werden (Schriftl.)

2) Ist die schriftl. Form wider Vorschrift bei Fällen nicht beobachtet, so entbehrt der betreffende Vertrag im Zweifel bloß der Klagbarkeit, sofern nicht ausdrücklich gesetzl. Bestimmung denselben als nichtig erklärt. Es ergiebt sich hieraus, daß ein zweiseitiger Schuldvertrag nicht mehr aufgelöst werden kann, wenn er trotz des Mangels der Schrift von beiden Theilen erfüllt worden ist. Ist ein zweiseitiger Vertrag dagegen von einem Theile erfüllt worden, so darf der Leistende der richtigen Ansicht nach d. Gegebene condiciren, wenn nicht d. Empfänger d. Leistung sich bereit erklärt, gleichfalls zu erfüllen u. die Erfüllung von dem anderen Contrahenten angenommen wird.

3) Ist die schriftliche Errichtung von den Parteien selbst verabredet worden, so hängt die Wirksamkeit u. Perfection des Vertrags von dem Momente ab, in welchem sie die schriftliche Form gewonnen haben. Geschieht es [illegible], ist die Gültigkeit des Vertrags durch die schriftliche Errichtung bedingt sein sollte, so kann vor der Abfassung u. Unterzeichnung der Urkunde (Schrift) [illegible] von einem Klage kein Recht sein. Ist die schriftliche Abfassung dagegen nur des besseren Beweises wegen verabredet, so ist die Wirksamkeit u. Perfection des Vertrags von der Schrift unabhängig; dasselbe ist der Fall, wenn die Intention der Parteien zweifelhaft erscheint.

II Die Schriftlichkeit mit gesteigerter Wirkung

Dieselbe greift in 2 Fällen Platz, bei den Wechseln u. den Papieren auf den Inhaber.

1) Unter den Papieren auf den Inhaber werden Urkunden verstanden, worin sich eine moralische od. physische Person verpflichtet, eine best. Summe dem jedesmaligen Besitzer u. Vorzeiger des Blattes zu zahlen [illegible] die Schrift zum alleinigen Träger des verpflichteten Willens erhoben worden. –

2) Zur Ausstellung von Papieren auf den Inhaber ist jede rechtsfähige Person befugt, die sich gesetzlich verpflichten kann.

3) Hauptsächliche Arten der Inhaberpapiere sind: die Staatsobligationen, Banknoten, Actien, Pfandbriefe, Versicherungspolicen, Loose, Eisenbahnbillete, Einlasskarten zu Theatern, Concerten etc.

4) Der Besitzer des Papiers ist dem Aussteller gegenüber wirklicher nicht bloss praesumptiver Gläubiger. Es steht deshalb dem Schuldner kein Gegenbeweis zu. Auf die bona od. mala fides des Besitzers kommt es nur dann an, wenn das Papier ausdrücklich auf jeden getreuen Inhaber lautet.

5) Die Uebertragung der Forderung geschieht wie bei körperl. Sachen durch blosse Tradition der Urkunde. Die Tradition [illegible] ist Regel nur für die Existenz der Forderung nicht für deren Gült. –

6) Einreden aus der Person eines Vorgängers hält der Vorgänger des Papiers von seiner ... des Papiers sich nicht gefallen zu lassen; namentlich Einrede der Compensation u. die exceptio legis Anastasianae ist unstatthaft.

7) Die Frage ob ein abhanden gekommenes Inhaberpapier mit der rei vindicatio zurückgefordert werden könne, ist streitig. Einige Schriftsteller gestatten die Eigenthumsklage gegen jeden Besitzer ohne Rücksicht auf dessen bona od. mala fides, während andere die vindicatio nur dem malae fidei possessor gegenüber für zulässig erklären; vgl. Seuffert Bd V. No 313; Bd VII. No 206.

8) Der Verlust des Papiers hat streng genommen den Untergang der Forderung zur Folge, weil der Gläubiger aufhört (Besitzer) zu sein, an welchen die Erfüllung der Obligation geknüpft ist. Diese strenge Consequenz ist aber in mehreren Particulargesetzgebungen durch die sog. Amortisation od. Mortification modificirt worden. Man versteht darunter die gerichtliche Erklärung, daß eine best. Schuldurkunde kraftlos sein solle. Das hiebei zu beobachtende Verfahren ist ff:

a) Wer die Mortification nachsuchen will, muß zunächst vor dem judex domicilii bescheinigen, daß er Eigenthümer des von ihm genau zu bezeichnenden Papieres sei, u. daß er dasselbe verloren habe.

b) Hierauf erläßt der Richter eine Edictalcitation an den Inhaber des fraglichen Papieres mit der Hinzufügung, daß dasselbe nach Ablauf einer bestimmten Zeitfrist für kraftlos erklärt werden würde.

c) Meldet sich innerhalb der Frist nicht der Inhaber des Papieres, so wird die Praeclusion in einem Erkenntniß ausgesprochen u. öffentlich bekannt gemacht. An Stelle der für amortisirt erklärten Urkunde wird ein neuer Schuldschein ausgestellt.

d) Erscheint der gutgläubige Inhaber des Papieres, so wird zwischen ihm u. dem Antragsteller, der nun die Rolle des Vindicanten zu übernehmen hat, der Prozeß durchgeführt.

e) Hat der gutgläubige Inhaber ohne seine Schuld die festgesetzte Frist versäumt, so kann er Restitution gegen Amortisation erhalten. —

§ 50. Gerichtliche Abschließung der Verträge.

1) Die einzelnen deutschen Particulargesetze schreiben theils aus Gründen des öffentl. Interesses theils zur größeren Sicherstellung der Paciscenten die gerichtl. Mitwirkung bei Abschließung bestimmter Contracte vor. Eg. so wird hiefür vorzüglich erfordert [illegible] über d. Gutsüberlassungen, Alimentations- u. Leibgedingscontracte, Verträge über die eheliche Gütergemeinschaft, Bürgschaft u. [illegible] der Frauen.

2) Die gerichtl. Mitwirkung kann in zweifacher Weise eintreten.

a) als bloß äußerl. Vollziehung, um derselben kann in d. Regel jeder Richter begangen werden.

b) als Prüfung der Zulässigkeit des Vertrags. Hier geht sie auf eine Prüfung des Vertrags [illegible] voraus u. muß deshalb die Handlung vor dem competenten Gericht stattfinden.

3) Ist die gesetzl. vorgeschriebene Mitwirkung des Gerichts vernachlässigt worden, so tritt eine verschiedene Folge ein, je nach der bes. Intention der [illegible] Gesetze. Hat nämlich die gerichtl. Abschließung nur den Zweck den Beweis des Willens der Contrahenten festzustellen, so wird d. Vertrag bloß der Klagbarkeit entzogen. Ist dagegen die gerichtl. Mitwirkung im öffentl. Interesse vorgeschrieben, so gilt d. Vertrag als nichtig.

§ 51. Von den Zuständen überhaupt.

Es gibt Fälle, in denen eine Obligation nicht durch einen Vertrag, sondern durch einen Zustand hervorgerufen wird, in welchem d. Verpflichtete sich befindet. Solche Zustände sind: [illegible], Verwandtschaft, u. insbes. der Besitz unbewegl. Güter. Die wichtigsten Zustände gehören [illegible] hervor: die Verpflichtg des [illegible] u. [illegible] gegenüber dem Retractberechtigten (§ 57) sowie gegenüber dem, welcher die in d. Reallasten enthaltenen Leistungen zu fordern berechtigt ist.

§ 52. Begriff u. Wesen der Reallasten.

[illegible]: Lehre von den Reallasten 18[illegible]

1) Unter den Real- u. Grundlasten, servitium reale od. onus reale versteht man die Verpflichtung des jedesmaligen Besitzers eines unbewegl. Gutes als solchen zu gewissen wiederkehrenden Leistungen.

2) Als Arten der Reallasten erscheinen die Frohndienste (§ 60) u. nach [illegible] Grundzinsen (§ 63) [illegible] öffentlichrechtl. Character haben die Verpflichtungen [illegible] d. staatsrechtl. Natur sind die Deich- u. Sielast (die Verpflichtg Deiche u. Schleusen zu unterhalten), der [illegible], die Landfolge (Verpflichtg zum Kriegsdienst, Kriegsfuhren.

zu Straßen u. Brückenbauten etc.) ferner Gemeindelasten (Verpflichtung zum Bau der Gemeindewege, zu Wachdiensten u. s. f.) sind zwar von mehreren Schriftstellern gleichfalls unter den Reallasten aufgeführt, sind aber richtiger aus dem Begriffe zu verbannen! -

3) Die Frage über die juristische Natur der Reallasten ist von älteren u. neueren Schriftstellern vielfach behandelt worden, je nachdem sie darauf Gewicht legten, daß der Berechtigte seinen Anspruch gegen jeden Besitzer des mit einer Reallast beschwerten Grundstücks geltend machen könne od. umgekehrt den Umstand betonten, daß es sich bei den Reallasten um die Verbindlichkeit einer Person zu einem positiven Geben handelt. Im ersteren Falle haben sie die Reallasten [illegible] d. dingl., im letzteren dagegen die Forderungs-Momente i. d. Vordergrund gestellt, dem entsprechend die genauere Bestimmung d. dingl. od. persönl. Characters der Reallasten eine große Meinungsverschiedenheit.

4) Was zunächst die Verschiedenheit d. dingl. Characters der Reallasten betrifft, so sind ihrer 3 Ansichten hervorzuheben:

a) die Ansicht der meisten älteren Juristen, wonach die Reallasten eigenthümliche servitutes in faciendo seien.

b) die sog. Personificationstheorie, nach welcher die mit einer Reallast beschwerten Grundstücke d. zunächst verpflichtete Subject, der jedesmalige Besitzer desselben nur dessen Repraesentant sei.

c) die Ansicht, welche in den Reallasten dingl. Rechte erblickt, denen eine Obligation zu Grunde liegt. [illegible] stellt d. Kauf [?] d. Leistung als ein obligatorisches Verhältniß zugleich [illegible] aber in d. Verpflichtung eines jeden Besitzers d. Sache ein dingl. Princip hinzutretend. [illegible] d. Reallastenherrschaft [illegible] dingl. Rt. begreifend.

5) Was die Ansichten der Schriftsteller anlangt, die die d. Reallast gegenüber bestehenden Rechte für Forderungsrechte erklären, so ist hier die ältere Theorie von der neueren zu unterscheiden.

a) Nach der älteren Ansicht enthalten die Reallasten Forderungsrechte, die d. vertragsmäßige od. gesetzmäßige Grundsteuerung [?] geschaffen sind.

b) Nach der neueren Theorie sind sie Obligationsverhältnisse, die d. Eigenthümliche haben, daß d. Schuldner d. der jeweilige Besitzer eines Grundstücks ist, bestimmt wird u. daß dieselben in bestimmten wiederkehrenden Fristen zu leisten, d. Obligation mithin auf [illegible] wiederkehrenden Leistungen gerichtet ist. -

§53. Entstehung u. Erlöschung von Reallasten.

1) Die Reallasten werden begründet durch Vertrag od. letztwillige Verfügung [illegible] Confirmation od. [illegible] Reallasten [illegible] Reallasten [illegible] Particularrechten [illegible] Reallasten.

2) Reallasten erlöschen:

a) durch Untergang des belasteten Grundstücks.

b) durch Confusion, indem entweder der Berechtigte das belastete Grundstück od. der Verpflichtete die berechtigte Eigenschaft erwirbt.

c) durch Verzicht [illegible]

d) durch Ablösung [illegible] Gesetze [illegible] seit 1848 [illegible] Gesetze.

e) durch Aufhebung seitens der Staatsgewalt ohne weitere Entschädigung der Berechtigten, wie dies seit 1848 in einzelnen Staaten [illegible] Reallasten [illegible] Reallasten [illegible] Ablauf [illegible] Ablauf der Verjährungsfrist verloren gehe.

Cap II Die einzelnen Verträge.

Abschnitt I Der Kauf.

§54. Kauf im Allgemeinen:

[illegible]

1) [illegible] Reichspolizeiordnungen 1577 [illegible] Contracts [illegible]

2) die Beschränkung der Wandelungsklage (actio redhibitoria) [illegible] Modificationen [illegible] Expropriation u. der Zwangskauf beim [illegible]

§55. Der Zwangskauf durch Expropriation

1) Im öffentl. Interesse kann d. Staat od. eine Gemeinde verlangen, daß d. einzelne Private sein Grundstück od. ein dingl. R. an demselben gegen volle Entschädigung ablasse.

2) Eine solche zwangsweise Abtretg. od. Expropriation findet vorzugsweise statt bei d. Erbauung nützl. Landstraßen, Eisenbahnen u. Canäle, d. Errichtg. od. Erweiterung öffentl. Plätze, Gottesäcker, Kirchen, Schulgebäude u. s. w.

3) d. Private ist in d. Regel vor Empfang d. Entschädigungssumme nicht verpflichtet sein Grundstück zu überlassen, darf aber vom Augenblicke d. geschehenen Anmeldg. d. Expropr. d. bezügl. Grundstück nicht weiter belasten.

§56. Zwangskauf beim Näherrecht

vgl. Walch: Näherrecht 3 Aufl. 1795.

1) Unter dem Näherrecht, d. Losung od. Retract wird im Allg. d. Befugniß einer Person verstanden, eine fremde unbewegl. Sache, die von ihrem Eigenthümer an einen Dritten verkauft worden ist, von dessen [illegible] neuen Besitzer gegen Entschädigung an sich zu ziehen. D. Retract unterscheidet sich von dem Vorkaufsrecht dadurch, daß dieses blos gegen d. Verkäufer selbst u. zwar nur bis zur vollzogenen Uebergabe d. Kaufobjects geltend gemacht werden kann.

2) d. Näherrecht beruht in d. Regel auf Gesetz od. Gewohnheit, nur ausnahmsweise kommen einzelne Particularrechte auf Vertrag, Testament od. Richterspruch gegründet vor.

3) Die verbreitetsten Arten d. Näherrechts:

a) Erblosung od. Freundschaftsrecht, retractus gentilitius; es steht den nächsten Erben d. Veräußernden eines Erbguts zu; u. erstreckt sich daher zur Zeit d. Uebertragung nicht [illegible] [illegible] die [illegible] an seiner Stelle.

b) die Markloosung. Sie setzt die Veräußerung eines Grundstücks an einen Fremden voraus, u. zwar an einen nicht zur Gemeinde gehörigen (Markloosung im engeren Sinn) oder an einen Ausländer (Landloosung od. Territorialretract). Im ersten Fall steht sie den Gemeindegenossen, im zweiten dem Inländer zu. –

c) der Nachbarretract. Er findet bei der Veräußerung anliegender Grundstücke statt u. steht dem Besitzer des angrenzenden, dem Nachbar zu.

d) der Gespilderetract od. Theilloosung. Es ist der Retract des Besitzers einer Sache rücksichtlich der früher mit dieser zu einem Ganzen vereinigt gewesenen Gegenstände.

e) Ganerbenretract. Er findet bei der Veräußerung von intellectuellen Theilen eines im Miteigenthum befindlichen Grundstücks statt.

4) Zur Begründung des Retractrechts im concreten Falle sind vorzüglich erforderlich:

a) die Sache muß durch öffentlichen od. privaten Verkauf veräußert worden sein. Durch Tausch, Schenkung, Theilung, Vergleich usw. ist der Retract ausgeschlossen. –

b) die Sache muß bereits dem Käufer tradirt sein. Der Retract erlischt deshalb nach der richtigeren Ansicht, wenn die Contrahenten vor der Tradition von dem Geschäfte zurücktreten.

5) Der Retract kann nicht nur gegen den ersten Käufer, sondern auch gegen den weiteren Erwerber der fraglichen Sache ausgeübt werden.

6) Wird die Retractsklage angestellt, so hat der Kläger die Sache nicht allein gegen den ersten Verkäufer aus dem Kaufcontract nach bestehenden Sondergesetzen der Zahlungsfristen od. Retrahenten nach ... zu erlangen, dafür ist er auf Seite ... verpflichtet zunächst dem Käufer den Kaufpreis, die Kosten und Gerichtssporteln etc. zu bezahlen, die der erste Verkäufer noch nicht bezahlt hatte. Auf die etwaige Erhöhung od. Minderung des Kaufpreises bei einer weiteren Veräußerung der Sache wird keine Rücksicht genommen; jedoch hat er die nothwendigen Impensen zu ersetzen.

Wegen d. impensae utiles u. voluptariae steht dem Beklagten nur ein jus tollendi zu; d. Retrahent muss d. alle gegen d. Verkäufer etw. Verbind. übernommenen Verbindlichkeiten eintreten.

§ 56 Die Ausübg. d. Näherrechts fällt weg:

a) d. Verzichtleistg. d. Berechtigten, die auch stillschweigend geschehen kann u. deren d. Fahrgelder [illegible] können

od. d. Particularrecht [illegible] gerecht bes. [illegible] verstreichen lässt.

b) d. Erlöschung der Retractsklage d. gemein. rechtlichen Ablauf von Jahr u. Tag ... d. Frist wird von dem Augenblick gerechnet, wo d. Berechtigte Kenntniss von d. Uebertragung d. Sache erlangt.

c) d. Wiederveräusserung der Sache an den Verkäufer selbst, wenn in Gleichberechtigten [illegible], bevor d. Retrahent sein Recht geltend gemacht hatte.

Abschnitt II Pacht u. Miethe

§ 57. Allgemeines.

Die neuen sächs. Particularrechte enthalten in Bezug auf Pacht u. Miethverträge einige Modificationen u. weichen Grundsätze d. röm. R. ab, [illegible] hervorzuheben:

1) Erweiterung der im röm. Recht eine Jahresfrist geltenden sog. tacita relocatio bei Pachtverträgen über landwirthschaftl. Grundstücke auf einen 3jährigen Zeitraum.

2) die sog. Viehverstellung. Man versteht darunter die Verabredung, wonach Jemand sein Zuchtvieh einem andern zum Genuss d. Nutzung gegen einen best. Vortheil auf längere Zeit überlässt. D. Vortheil kann in Geld od. best. Antheil an d. Früchten d. Thiere bestehen.

3) Eisernviehvertrag contractus socidae in … Dieser besteht darin dß der auf dem verpachteten Landgut befindl. Viehstand … Inventar auf dessen gelassen wird unter d. Verpflichtg des Pächters am Ende der Pachtzeit gleich groß. Anzahl … von gleicher Güte zurück zu erstatten. Die Gefahr der Sache wird nach d. Grundsatz: Eisern Vieh stirbt nie von dem Pächter übernommen, obgleich d. Verpachter auch fernerhin als Eigenthümer des überlieferten od. an deren Stelle getretenen Stücke betrachtet wird

4) Die in einzelnen Particularrechten geltende Grundsatz: Kauf bricht nicht Miethe.

§ 58. Der Gesindevertrag.

1) Unter dem Gesindevertrag versteht man d. Uebereinkunft … wodurch einer der Contrahenten sich verpflichtet, dem anderen dem Dienstherrn niedere häusliche Dienste für einen längeren … festgesetzten Zeitraum gegen einen Lohn u. in d. Regel gegen Kost u. Wohnung zu leisten. –

2) Der Vertrag unterliegt im Ganzen den Grundsätzen der Dienstmiethe, erhält aber durch eine bes. Färbung, dß d. Dienstbote … eingegangenen Verbindg in welcher er zu d. Hausherrschaft tritt nicht bloß der Handlung im Allg. sondern auch den bes. Befehlen Anordnungen u. Ermahnungen der Hausherrschaft unterworfen wird.

3) Das Gesinde … der Vertrag lautet … aufgehoben werden durch rechtzeitige Kündigung, durch sofortige Entlassung wegen … Veruntreuung, grober Beleidigung u. … des Lohnes u. wegen Mißhandlungen …

§ 59 Der Gesellenvertrag.

1) Der Vertrag durch d. Handwerksmeister sich mit einem Gesellen dahin abschließt dß dieser gegen Lohn u. in d. Regel Kost u. Wohnung, Arbeit in … bes. Handwerk … und gleichfalls im Allg. nach d. Grundsätzen der Dienstmiethe beurtheilt.

2) Der Geselle ist der Ordnung u. den Anordnungen des Meisters unterworfen, behandelt ihn mit den Verträgen u. der Art, der [illegible] Arbeit zu erfüllen gehalten.

3) Ein einseitiges Aufheben des Verhältnisses ist dem Meister wegen Störung der Hausordnung, Trägheit, unordentlichen Lebenswandels [illegible] des Gesellen gestattet, dem Gesellen wegen grober Beleidigung od. [illegible] strafbarer Handlungen des Meisters.

Abschnitt III Verpflichtung zu Frohndelasten.

§ 60. Begriff u. Arten der Frohnden.

1) Unter den Frohnden od. Frohnen (vom althochd. vrônen) = herrschaftliche [illegible] Gewalt der Herrschaften, Herrendienste versteht man im Allg. [illegible] Dienste [illegible], die entweder unentgeltlich od. gegen eine [illegible] Vergütung zu verrichten sind. Wenn sie von den Besitzern eines Gutes als solchem geleistet werden, gehören sie zur Classe der Reallasten.

2) Die Frohnden sind:

a) Hand- od. Spanndienste, je nachdem sie nur mit der Hand od. zu Fuß od. mit Wagen u. Zugvieh geleistet werden müssen.

b) Gemessene u. ungemessene Dienste, je nachdem sie der Art der Zahl der Zeit nach bestimmt sind od. nicht.

c) Ordentliche od. außerordentliche Dienste, je nachdem sie allgemein od. zu bestimmten Zeiten [illegible] od. nur bei ungewöhnlichen Vorfällen fällig werden.

3) Die zur Frohnleistung Verpflichteten müssen zum Dienst bes. aufgefordert werden [illegible] (Gelddienst) Dienstgeld befreien.

Abschnitt IV Zinsen u. Rentenforderungen.

§61. Zinsbares Darlehen.

Nachdem d. verzinsbare Darlehen lange Zeit d. d. Zinsverbot d. canon. Rechts für unerlaubt gehalten worden war, entwickelte es sich [illegible] d. prakt. Leben u. allmählig auch d. Gesetzgebung [illegible] röm. R. [illegible] [illegible], während d. röm. R. im allg. 6% gestattet [illegible] Ländern auf 5% festgesetzt worden; [illegible] Gläubiger sich 6% [illegible] 6ten Zinsthaler [illegible] angewendet, wo es in den Particularrechten ausdrücklich [illegible] Particularrecht [illegible] 6% gezahlt hat, nur berechtigt den 6ten Zinsthaler zurückzufordern.

§62. Grundzinsen.

1) Unter den Grundzinsen census werden im Allg. die in regelmäßigen Terminen a. d. Besitzer eines Grundstücks wiederkehrenden Abgaben verstanden, die von dem Besitzer als solchem [illegible] zu leisten sind.

2) Ihrem Gegenstande nach bestehen d. Grundzinsen entw. in Geld od. in Naturalien. Sie führen dabei versch. Namen, bald nach d. Beschaffenheit d. Gegenstandes z. B. Zinskorn, Wachszins usw., bald nach d. Zeit d. Fälligkeit z. B. Fastnachtshühner, Pfingstlämmer etc., bald nach dem ursprüngl. Grunde d. Zinspflicht, z. B. Leibhühner, Vogtshühner usw.-

3) Zu den Grundzinsen gehören namentl. die Zehnten. Man versteht darunter diejenigen Abgaben, welche d. Regel nach d. 10ten Theil d. Naturalproducte eines [illegible] ausmachen. Man unterscheidet dabei d. Frucht- u. Blutzehnten. D. 10te wird als Frucht- od. Feldzehnte bezeichnet, wenn er in e. verhältnißmäß. Quote an Früchten besteht.-

d. Blut- u. Weißfischfutter, wenn es von jungen Thieren u. andern animalischen Producten zu kaufen ist. –

§ 163 Leibrentenvertrag.

1) Unter d. Leibrentenvertrag wird d. Uebereinkunft gewöhnlich verstanden, zufolge welcher d. eine Contrahent (Rentenzahler) gegen d. Empfang einer Geldsumme von Seite d. andern Contrahenten d. (Rentennehmers) sich zur Entrichtg einer lebenslängl. Jahresrente verpflichtet. –

2) Die Größe d. Rente hängt von der Uebereinkunft unter d. Contrahenten ab, die bei ihrer Festsetzg die muthmaßliche Lebensdauer einer best. Pers. berücksichtigen.

3) Die gezahlte Geldsumme ist nach d. Perfection d. Vertrags verfallen u. Eigenthum d. Rentenberechtigten; gilt fortan d. Classe Gläubiger auf d. Betrag d. Rente; ob er als solcher im Concurse d. Rentenzahlers einen Vorzug vor andern Gläubigern beanspruchen dürfe, ist streitig.

4) Im Falle unterlassener Rentenzahlg kann von d. Berechtigten nur auf Zahlg nicht auf Rescission d. Vertrags geklagt werden; ebenso kann regelmäßig d. Vertrag wegen laesio enormis nicht rückgängig gemacht werden, da es sich um ein gewagtes Geschäft enthält. Dagegen liegt allerdings ein Rescissionsgrund vor, wenn d. Rentenschuldner d. Verpflichtg zur Zahlg d. Rente durch eine willkürl. Handlung aufhebt, z. B. d. Tödtg d. Rentengläubigers.

5) Besondere Arten dieses Vertrags, die auf complicirten factischen Berechn. beruhen, sind:

a) Tontinen (so benannt nach ihrem muthmaßlichen Erfinder Tonti 1710) Man versteht darunter d. Geschäft in welchem mehrere Pers. sich von einem Dritten Leibrenten in d. Weise stipuliren lassen, daß die Gesammtleibrente immer an die noch lebenden Rentenberechtigten bezahlt werden muß, so daß d. Antheil d. Verstorbenen den noch Lebenden zuwächst.

b) Leibrentenanstalten (Lebensversicherungsanstalten)
c) Wittwenversorgungsanstalten. Unter … versteht man Gesellschaften und Corporationen, die sich ihren Theilnehmern gegenüber verbindlich machen, an die etwaigen Wittwen derselben eine jährliche Leibrente zu zahlen; der zur Zahlung nöthige Fonds wird durch jährliche Beiträge aller einzelnen Theilnehmer gebildet.

Abschnitt V. Spiel u. Wette.

§ 65. Spielvertrag.

1) Der Spielvertrag enthält eine Uebereinkunft der Parteien, zufolge welcher Gewinn und Verlust an den Ausfall einer Thätigkeit geknüpft wird, der entweder vom bloßen Zufall oder von der Geschicklichkeit der Handelnden … oder von beiden zugleich abhängt.
2) Man unterscheidet das erlaubte vom unerlaubten Spiel. Als erlaubt gilt ein Spiel, das zur bloßen Unterhaltung dient, als unerlaubt dasjenige, das in gewinnsüchtiger Absicht angestellt wird.
3) Das verbotene Spiel hat in der Regel die Wirkung, daß das von den Verspielenden Hingegebene einer polizeilichen Confiscation unterliegt.
4) Beim erlaubten Spiel verbleibt zwar das Gezahlte beim Gewinner, es kann aber die unbezahlt gebliebene Spielschuld nicht gerichtlich geltend gemacht werden. Von dieser Beschränkung findet eine Ausnahme zu Gunsten jener Spiele statt, bei denen ein … vom Staate genehmigt wird. Zu diesen Spielen gehören:
a) das von dem Staate genehmigte Lotteriegeschäft. Unter … versteht man den Vertrag, wodurch jemand gegen Entrichtung eines Einsatzgeldes die Möglichkeit erlangt, einen durch Verloosung zu ermittelnden Geldgewinn zu machen. Als Hauptformen desselben erscheinen die Zahlenlotterie oder Lotto und die Klassenlotterie.
b) Ausspielgeschäft. Es enthält einen Vertrag, wodurch … gegen …

wenn eine Gesammtheit von Contrahenten vorhanden u. jeder d. Beitrag [illegible] einmal Loos hat
u. die Gesellschaftsantheile mit der Ziehung verkauft, so ist dann vorzunehmen, daß [illegible]
entschieden wird, wer die Sache behalten solle. Gehen die Sachen vor d. Entscheidung
d. Zufall zu Grunde, so ist d. Unternehmer verpflichtet, den einzelnen Contrahenten
ihre Einlage zurückzugeben.

§ 66. Der Wettvertrag.

1) Der Wettvertrag enthält eine Übereinkunft auf Grund welcher die Contrahenten im Widerspruch der Ansicht über ihre Ansichten [illegible] sich verpflichten, daß derjenige, dessen Behauptung sich als unrichtig herausstellt, [illegible] dem andern [illegible] zahlen solle.

2) Es ist nach heutiger Ansicht gleichgültig, ob etwa einer d. Contrahenten über den streitigen Fall im Augenblick d. abgeschlossenen Wette bereits eine entscheidende Gewißheit hatte, nur darf er nicht arglistig [illegible] der Sache [illegible] Gegenstand [illegible] zu machen [illegible] unbilligen u. verfänglichen Worte bedienen.

3) Keine Wette ist klagbar:

a) wenn sie im Spiel angestellt wurde.
b) wenn sie Unsittliches enthält.
c) die Wettsumme unverhältnißmäßig groß ist. Als übermäßig wird dieselbe aber dann betrachtet, wenn sie mit dem Vermögen d. Wettenden nicht im Verhältniß steht, doch wird d. Wette in solchem Falle nicht gänzlich ungültig, sondern nur die Summe derselben vom Richter moderirt. –

Buch IV Das Familienrecht.

Cap I Das eheliche Recht.

vgl. Runde: das deutsche eheliche Güterr.

§66. Allgemeines.

Die Vorschriften über die Voraussetzungen der gültigen Ehe, deren Eingehung u. Auflösung werden gegenwärtig auf Grundlage der kirchenrechtl. Quellen der einzelnen christl. Confessionen entschieden u. gehört daher die Vorlage über das Kirchenr. Was dagegen die Lehre von den Wirkungen der Ehe, vorzugsweise die vermögensrechtl. Folgen betrifft, so beruht sie in wesentl. Theil deutsch. auch heute noch auf Bedingungen des nationalen R. dasselbe ist aber keineswegs in dieser Lehre zu einer einheitlichen Ausbildung gelangt, sondern hat sich in reiche Mannigfaltigkeit entwickelt. Es lassen sich in dieser Beziehung 3 Systeme unterscheiden, die als System der Gütereinheit, der Gütergemeinschaft u. des ehemännlichen Nießbrauchs bezeichnet werden.

§67 Das System der Gütereinheit.

1) Nach der Grundanschauung des deutsch. R. wird das beiderseitige Vermögen der Ehegatten äußerlich vereinigt u. im Anschluss an die natürl. Gestaltung des ehelichen Lebens in die Hand des Mannes als des Hauptes u. Vertreters der Familie niedergelegt. Diese Gestaltung des ehelichen Güterrechts wurde früher unrichtig als äußere od. formelle Gütergemeinschaft genannt, während man sie gegenwärtig passendes System der Gütereinheit od. Güterverbindung bezeichnet.

2) Das Gesammtvermögen vor u. während der Ehe erworbene Vermögen der Frau fällt in die Gewähre des Mannes u. wird von ihm unter Anwendung der diligentia quam suis rebus adhibere solet verwaltet. Von dieser Regel findet keine bezüglich derjenigen Vermögensobjecte eine Ausnahme statt welche die Frau als Sondergut od. [illegible]gut ihrer ausschließl. Verfügung vorbehält. –

3) Bleiben die bereits gehabten der Frau durch den Mann selbst ohne ihre Zustimmung frei verfügen ..., sobald es die ehelichen Bedürfnisse geboten erscheint. Verfügungen dagegen über ihr unbewegliches Gut sind in der Regel nur dann gültig, wenn sie ihre Zustimmung ertheilt hatte.

4) Hat die Frau schon vor Eingehung der Ehe Schulden contrahirt, so können sich ihre Gläubiger an das in der Gewehre des Mannes befindliche Frauengut halten. Wird sie aber während Bestehens der Ehe Schuldnerin, so dürfen ihre Gläubiger zunächst nur ihr eigenes Sondergut beanspruchen, nicht aber das in der Gewehre des Mannes befindliche Frauengut, dagegen erst in dem Augenblick, wo die Gütereinheit ihr Ende erreicht hat. Von dieser Regel machen eine Ausnahme solche Schulden der Frau, die sie innerhalb der Grenzen der ihr zugewiesenen Haushaltswirthschaft contrahirt hat.

5) Streitig ist, ob die Gläubiger des Mannes das Vermögen der Frau zur Befriedigung ihrer Forderung beanspruchen dürfen. Ein Theil der Germanisten läugnet es, weil eine solche Haftungspflicht die Befugnisse des Mannes überschreiten würde; die Gläubiger sollen sich deshalb nur an die Fruchtnutzung aus dem Vermögen der Frau halten dürfen, da sie selbst aber befugt sei, wenn der Mann überschuldet ist, ihr Vermögen aus dem Concours herauszuverlangen, um damit den Haushalt selbständig zu [illegible]. Andere [illegible] behaupten, daß die Gläubiger des Mannes auch das in seinen Händen befindliche Frauengut beanspruchen dürfen und beziehen sich auf die Rechtssprichwörter: „Die dem Manne traut, die traut auch den Schulden" und „Mann und Weib haben kein gezweites Gut."

6) Für den Fall der Auflösung der Ehe finden sich in den einzelnen Particularrechten verschiedene Normen. Bald ist die Frau berechtigt ihr eingebrachtes Gut zurückzufordern, wobei [illegible] ordnungsmäßige Verwaltung für die Zwecke der Ehe verwendet worden ist. –

255

bald dagegen kann die Frau nur nach der vorhandenen Scheidung ihr Heiratgut zurück nehmen u. wird sie für das, während der Ehe durch die Schuld des Mannes Verlorene durch Erbteil od. ein Zubuße aus seinem Vermögen entschädigt. Bald endlich erhält sie bei Eintritt der Ehe den Todesfall (Mannes [illegible] allgemein oder nur im Fall wenn gesetzl. Erben [illegible] keine Kinder vorhanden sind statt ihres ursprüngl. Vermögens einen Quotentheil der gesammten Gütermasse, derselbe wird derer auch ungeachtet dem Manne für den Fall des Todes der Frau gewährt.

§ 68. Das System der Gütergemeinschaft

Die Gütergemeinschaft bezieht sich entweder auf das gesammte Vermögen beider Ehegatten (sog. allg. Gütergemeinschaft communio bonorum universalis od. bloß auf einen Theil der ehelichen Güter (sog. besondere od. particuläre Gütergemeinschaft communio bonorum particularis).

I Allg. Gütergemeinschaft

Ihr Wesen besteht darin, daß das gesammte Vermögen der Ehegatten das gesetzlich eine ungetheilte Masse zusammenfließt daß beide Gatten an allen ihren vorehelichen Sachen an den resp. Vermögensgegenständen einen Anspruch auf einen Quotentheil der gemeinschaftl. Masse erhalten. 2) Größe der Quote ist abgesehen von bes. Bestimmungen gleich. 3) dem Manne gebührt über die [illegible] Habe ausschließlich die Verwaltung u. freie Verfügungsgewalt. Die Veräußerung des im Begriff Gütes bedarf der Einwilligung beider Gatten [illegible] in Folge des [illegible]. 4) die vorehelichen Schulden der Ehegatten werden gemeinschaftlich, desgl. die während der Ehe von dem Manne contrahirten. – Für die Schulden der Frau haftet der gemeinschaftl. Masse nur sollte sie in Folge eines ihrer Auftrags des Mannes contrahirt worden sind od. daß die Frau gehörende Gewerb des [illegible] Haushalts betreffen. –

5) Bei der Auflösung der Ehe werden die ideellen Theile am gemeinschaftl. Vermögen in reelle verwandelt, jedoch findet in d. Regel bei d. Trennung d. Ehe d. d. Tod nicht sofort d. Ausscheidung d. Vermögens des überlebenden Ehegatten statt, sondern es bleibt vielmehr wenn Kinder vorhanden ein eigenthüml. Güterverhältniss (sog. fortgesetzt. Gütergemeinschaft communio bonorum prorogata).

II Particuläre Gütergemeinschaft.

1) Die part. Gütergemeinschaft ist die sog. Errungenschaft od. Eroberung (Errungenschaft conquestus conjugalis). Ihr Begriff wird nach d. Bestimm. einiger Particularrechte beschränkt; sie auf d. sog. Collaboration d. h. auf den Erwerb der Ehegatten, d. d. ihre Geschäftsthätigkeit u. Ersparung erzielt, u. andere Particularrechte dehnen sie auf allen Erwerb aus, d. während der Ehe gemacht wird. Demnach fallen in den Begriff der Errungenschaft namentl. d. Gemeinschaftl. Erwerb und [illegible] Vermög. [illegible] schließlich einige Particularrechte auch die in die Ehe gebrachten Mobilien.

2) In jedem dieser Fälle unterliegt das gemeinschaftl. Vermögen od. sog. Samtgut, den Grundsätzen, die für die allg. Gütergemeinschaft aufgestellt sind; für das übrige Vermögen das nicht unter den Begriff der Gütergemeinschaft fällt, besteht ein Unterschied zwischen dem Propregut des Mannes und dem der Frau. Ersteres verbleibt dem Manne zu seiner freien Disposition, während das Propregut der Frau ihrer einseitigen Verfügung entzogen u. der Verwaltung des Mannes unterstellt wird.

3) Bei Auflösung der Ehe empfängt die Frau außer ihrem Propregut die Hälfte des Samtgutes welches nach Befriedigung der gemeinschaftl. Gläubiger übrig bleibt.

§ 69 Das System des ehemännlichen Nießbrauchs.

1) Nach diesem System steht dem Ehemann ein Nießbrauch ususfructus maritalis an dem Gesammtvermögen der Frau zu, selbst wenn sie nicht einzelne Theile desselben ausdrücklich vorbehalten hat, bona receptitia sein.

2) Für diesen ehelichen Nießbrauch gelten die Grundsätze des röm. R. über den ususfructus.

3) Zur Sicherung ihres Guts wird der Frau eine stillschweigende Hypothek an dem Vermögen des Mannes gewährt.

§ 70. Fortdauer der ehelichen Güterverhältnisse nach Auflösung der Ehe.

1) Nach verschiedenen Particularrechten hört, falls Kinder in der Ehe vorhanden sind, das bisherige Güterverhältniß nicht sogleich mit dem Tode eines der Ehegatten auf, sondern wird von dem überlebenden parens mit den Kindern in Gemeinschaft als Miterben des verstorbenen Gatten fortgesetzt.

2) Dem Vater und der Mutter stehen über das in Frage kommende Vermögen regelmäßig diejenigen Rechte zu, die während der Ehe dem Manne zustanden [illegible]; es besteht bald in einem lebenslänglichen Nießbrauch an dem Erbtheil der Kinder, bald umfaßt es die nach dem System der Gütereinheit dem Manne zustehende Verwaltungs- und Verfügungsbefugniß, bald endlich erscheint es in der Form einer fortgesetzten Gütergemeinschaft communio bonorum prorogata, eine Gemeinschaft auf Gewinn und Verlust, so daß aller Nutzen und Schaden für die Masse gemeinschaftlich wird.

3) Das in einer dieser Formen fortgesetzte Güterverhältniß wird beendet:

a) durch den Tod des überlebenden Ehegatten.

b) durch freiwillige Entsagung.

c) durch den Antrag der Kinder oder ihrer Vormünder auf Abtheilung, falls solcher Antrag sich auf [illegible] Verwaltungsunfähigkeit, Verschwendung und Wiederverheirathung des überlebenden Ehegatten gründet; nach einzelnen Particularrechten auch im Falle der Großjährigkeit der Kinder gestattet.—

§71. Das Vidualitium u. Dotalitium.

1) beide Institute haben m. einander gemein, gerade die Versorgung d. Wittwe u. vorzüglich aus dem, die dem adeligen Stande angehören.

2) Das Vidualitium od. Wittthum (vom Wort: widmen) besteht bald in d. Fruchtbrauch an einem Grundstück, bald in einer Rente, bald in einer Wohnung, Wittwensitz, die d. Ehemann freiwillig od. nach Gesetz od. Hausgesetzen seiner Frau für die Zeit d. Wittwenstandes bestimmt.

3) Das Dotalitium wird gewöhnlich i. einem Leibrentenvertrag d. Wittwe aufgefasst. Die Wittwe hat so lange sie lebt gegenüber den Erben d. Mannes einen Anspruch auf die doppelten Zinsen, der von ihr constituirten dos sowie der von Seiten d. Mannes bestellten contra dos (Wiederlage); dafür muß sie aber nach dem Grundsatz „Leibgut schwindet Erbgut" sowohl die dos als die contra dos den Erben zu belassen.

Cap II Rechtsverhältnisse zwischen Eltern u. Kindern.

§72. Allgemeines.

Die Frage ob für die Verhältnisse zwischen Eltern u. Kindern gegenseitig d. national deutsche od. die Grundlage bilde od. vielmehr das römische, ist von neueren Schriftstellern verschieden beantwortet worden. Einige Schriftsteller haben sich zu Gunsten d. Germanen ausgesprochen, dagegen ist von anderen mit Recht bemerkt, daß die Mundium, welche nach deutschem Recht dem Vater seinen Kindern gegenüber von jeher zustand, und die patria potestas d. röm. Hausvaters principiell verschieden sind. Während bei den Römern die patria potestas selbst zu Justinians Zeiten dem Vater Befugnisse einräumte, die mehr od. weniger dem Vermögensrecht analog waren, so war in Deutschland stets d. natürl. Schutzrecht u. d. Schutzpflicht d. Vaters den Kindern gegenüber entscheidend und ... die persönliche Abhängigkeit d. Kinder ist stets nur ein ... beschränkt worden als d. Augenblicke jedes Schutzrecht u. jede Schutzpflicht als hinfällig erschien.

Allerdings scheint die Reception des römischen Rechts auf die Rechtsgeschäfte, die dem Vater und Vermögen rechtl. Beziehung ausschließlich zu sehen, die Wirkungen der patria potestas des Römer übertragen worden. –

§ 73. Rechte und Pflichten der Eltern

I) Allgemeine elterlichen Rechte und Pflichten.

Es gehört hierher:

1) Recht der Eltern auf Alimentation, sowie umgekehrt ihre Verpflichtung zur Alimentation der Kinder.
2) Das Recht und Pflicht der Erziehung der Kinder.
3) Recht bevollmächtigen die Eingehung einer Ehe der Kinder durch Verweigerung ihrer Einwilligung zu verhindern. –

II Besondere Rechte des Vaters.

1) Besondere Rechte des Vaters, die man gegenwärtig unter dem Begriff der väterlichen Gewalt zusammenfaßt, begreifen sich ausschließlich auf das Vermögen der Hauskinder.
2) Hinsichtlich der Entstehung dieser Gewalt, sowie im Bezug auf ihren Inhalt gelten im Wesentlichen die Lehren des römischen Rechts über die patria potestas.
3) In Bezug auf die Aufhebung der väterlichen Gewalt hat sich dagegen im deutschen Recht die eigenthümliche Form der sog. emancipatio tacita oder saxonica entwickelt. Man versteht darunter die Beendigung der väterlichen Gewalt durch die Anlegung einer besonderen Haushaltung seitens des Sohnes oder Tochter, sowie der verheirateten Tochter. Die Aufhebung der väterlichen Gewalt durch Anlegung einer besonderen Haushaltung separata oeconomia setzt voraus:

a) ist das Kind durch einen betriebenen Gewerbe oder Geschäft selbstständig den Unterhalt selbst zu verschaffen im Stande sei oder daß es ein verwaltbares eigenes Vermögen erlangen könne. –

b) daß es sich von dem Haushalt der Eltern völlig abgesondert und die Absicht ein eigenes unabhängiges Leben darauf anzufangen. – Einzelne Partikularrechte verlangen außerdem daß das Kind das Alter der Volljährigkeit erreicht habe. –

Cap. III. Die Vormundschaft.

vgl. Kraut: Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rs 3 Bände.

§ 71. Die Altersvormundschaft.

die Grundlage von d. Lehre der Altersvormundschaft bildet das röm. R. zu dem einige deutschrechtl. Modificationen gehören:

1) Bestimmung der Reichspolizeiordnung v. 1548 (daß den Pupillen u. minderjährigen Kindern jederzeit bis sie zu ihren vogtbaren u. mannbaren Jahren kommen, Vormünder u. Versorger gegeben werden.) Ueber den Geltungsumfang dieser Bestimmung sind die Ansichten der Schriftsteller verschieden. Nach der Auffassung einiger Juristen soll das röm. R. nur insoweit abgeändert sein, daß fortan der mündige Minderjährige gleich dem impubes unabhängig von s. Willen einen Vormund erhalten muß. Das Verhältniß des Vormundes zu den mündigen Minderjährigen u. die Handlungsfähigkeit d. letzteren soll sich auch gegenwärtig nach den Grundsätzen der röm. cura minorum zu beurtheilen sein. Andere Schriftsteller dagegen verständigen die ohne Zweifel den früheren Rechtszuständen entsprechende Ansicht, daß die Reichspolizeiordnung v. 1548 den röm. rechtl. Unterschied zwischen Tutel u. Curatel vollständig aufgehoben worden, so daß die mündigen Minderjährigen in Allem, was die Vormundschaft betrifft, ebenso handlungsunfähig erscheinen wie die impuberes nach röm. R. —

2) die vertragsmäßige Vormundschaft. Abgesehen von den röm. rechtl. Bestimmungen der Vormundschaft kann diese auch heut zu Tage durch einen Erbvertrag ernannt werden.

3) Die Wirksamkeit der Obervormundschaft.
Dieselbe ist nach den Landesgesetzen ungleich in Particularrechten von viel weiterem Umfang als nach römischem Rechte. Die Obervormundschaft unterstützt die Thätigkeit des berufenen Vormunds, überträgt ihm das Amt, [illegible] (sog. tutorium), [illegible], sorgt für gehörige Cautionsstellung und Inventarisation, überhaupt [illegible] Aufsicht über die Verwaltung, hat bei allen wichtigen Angelegenheiten [illegible] zu entscheiden. Heirath und [illegible] des [illegible] Vormunds.

§ 75. Geschlechtsvormundschaft.

1) Die Geschlechtsvormundschaft (cura sexus) [illegible] in Bezug auf die Frauen [illegible], die nicht mehr unter der väterlichen Gewalt oder Altersvormundschaft stehen. Sie ist gegenwärtig in den meisten deutschen Staaten aufgehoben worden.

2) Die Geschlechtsvormundschaft [illegible], welche noch heut zu tage practisch ist, [illegible] verheiratheten Frauen [illegible] Ehemann zu; [illegible] unverheiratheten [illegible] Vormundschaftsgerichten wählen.

3) Die Thätigkeit des Geschlechtsvormunds äußert sich nicht in einer Vermögensverwaltung, sondern beschränkt sich auf eine Mitwirkung bei Vornahme einzelner Rechtsgeschäfte. Namentlich muss der Vormund bei allen processualischen Handlungen und [illegible] auch bei allen [illegible] gerichtlichen Geschäften concurriren, während bei außergerichtlichen Geschäften seine Mitwirkung nur dann erforderlich ist, wenn die Veräußerung von Immobilien oder [illegible] ganzen Vermögens in Frage kommt.

4) Ist eine gerichtliche Handlung wider das Gesetz ohne den Vormund vollzogen worden, so wird sie als nichtig betrachtet. Wird dagegen bei einem außergerichtlichen Geschäft seine Zuziehung verabsäumt worden, so kann die Frau dasselbe nöthigenfalls für ungültig erklären.

5) Die Vormundschaft endigt:
a) Von Seiten des Mündels oder des Vormunds durch Kündigung.

b) d. Veränderung d. Wohnorts

c) d. Verheirathung der Mündel, weil sie dadurch die Geschlechtsvormundschaft des Mannes [illegible]

Buch V. Das Erbrecht.

§ 76. Allgemeines

Der röm. rechtl. Begriff d. Universalsuccession [illegible] im Mittelalter [illegible] bei dem Tod einer Person gesetzlich Vermögen in verschiedene Theile, [illegible] Gerade, Ergerede, Mustheil, Liegenschaften u. fahrende Habe. [illegible] Reception des fremden Rechts [illegible] die einzelnen Gegenstände [illegible] erhalten [illegible] Gesetze d. röm. Rechts [illegible] Fall d. Succession [illegible] in Einzelheiten zu erhalten vermochte.

Cap. I Die gesetzliche Erbfolge

§ 77. Die Erbfolge der Blutsverwandten.

1) Das röm. Erbfolgerecht d. Verwandten ist [illegible] modificirt worden, als die adoptirten, legitimirten u. in einer [illegible] bei dem Adel u. in einzelnen deutschen Ländern [illegible] Erbfolge in Stammgüter [illegible]

2) d. röm. Successionsordnung [illegible] in einigen Gegenden Deutschlands [illegible] erlitten.

a) Den Eltern od. weiteren Ascendenten wird ein Vorzug [illegible] Schoosfall.

b) Die Halbbürtigen [illegible] Vollbürtigen, um einen Grad nach, [illegible]

c) Bei der Succession in die adl. Stammgüter genießt der Mannsstamm einen Vorzug vor dem Weiberstamm.

§ 78. Erbfolge der Ehegatten.

1) In meisten deutsch. Gesetzgebungen u. Statuten gewähren dem überlebenden Ehegatten [illegible] - [illegible] Antheil am Vermögen des Verstorbenen.
2) [illegible] Antheil wird bald so bestimmt, daß d. Ehegatte den lebenslängl. Nießbrauch an dem Vermögen d. Verstorbenen erhält, bald in d. Weise, daß ihm ein [illegible] Vermögen zufällt. Im letzten Fall wird d. Antheil bei Concurrenz mit [illegible] vorzugsweise als statutarische Portion bezeichnet (portio statutaria). - [illegible]
3) [illegible] Bedingung d. Succession des überlebenden Ehegatten ist, daß derselbe mit dem [illegible] Tode die Ehe fortgesetzt habe.
4) [illegible] nicht gestattet, dagegen Anwendung einzelnen Particularstatuten [illegible] Grund [illegible] Beerbung des Ueberlebenden stattfinden.

Capt. II Die Vertragsmässige Erbfolge.

vgl. Beseler: Lehre von den Erbverträgen. 3 Theile 1833-1840.

§ 79. Begriff u. Arten der Erbverträge.

1) Unter den Erbverträgen, pacta successoria od. hereditaria, werden diejenigen [illegible] Geschäfte verstanden, deren unmittelbarer Gegenstand die Beerbung [illegible] Contrahenten bildet. 2) [illegible] affirmative Erbeinsetzungsverträge u. renunciative od. Erbverzichte, je nachdem [illegible] die Beerbung [illegible] aufgegeben wird. 3) [illegible] Juristen haben [illegible] beiden Arten [illegible] gegenüber gestellt, [illegible] die pacta de hereditate tertii [illegible]

Bei Geschäften die die Herausgabe einer dem Contrahenten [illegible] zufallende Erbschaft betreffen. Der Vertrag [illegible] aber in der That [illegible] auf den Lebenden [illegible] eine bloße Obligation auf Herausgabe einer künftigen Erbschaft [illegible].

Abschnitt I Erbeinsetzungsverträge.

§ 80. Allgemeine Grundsätze.

1) Die Erbschaft des Contrahenten kann bald nur [illegible] einer [illegible] auf den Lebenden [illegible] (einseitiger Erbvertrag) bald darauf, daß mehrere gegenseitig ein [illegible] so daß der Ueberlebende die Erbschaft des andern erwirbt (Wechselseitiger Erbvertrag pactum hereditarium reciprocum).

2) Zur Errichtung eines Erbvertrages ist jeder befugt, der [illegible] über sein Vermögen zu disponieren [illegible] damit [illegible] verpflichten kann. –

3) Die Pflichttheilsrechte der [illegible] können durch einen Erbvertrag nicht verletzt werden.

4) Der Erbvertrag braucht nicht das ganze Vermögen zu umfassen, sondern kann sich auf einen Theil desselben beziehen. In diesem Fall [illegible] bezüglich des übrigen Vermögens die testamentarische od. Intestaterbfolge. –

5) Der Erbvertrag ist [illegible] negotium mortis causa [illegible], unwiderruflich. Der Vertragserbe [illegible] für den Todesfall [illegible] Verfügungen des Promittenten [illegible] Erblassers inter vivos [illegible] zulässig, der Vertragserbe ist aber [illegible] befugt, bei [illegible] des Promittenten auf Prodigalitätserklärung anzutragen, sowie dolose Veräußerungen beim Erbschaftsantritt [illegible]

4) d. Vertragserbe muß d. Erbschaft [illegible] antreten [illegible] zu Vertragserbschaft [illegible]

[illegible] d. Antrittserklärung obgleich [illegible]

7) d. Vertragserbe haftet, wenn er nicht cum beneficio inventarii antritt, für alle

Schulden [illegible] d. Vermächtnisse u. Fideic. [illegible] die Falcid.

od. Trebellianische Quart beanspruchen zu dürfen, [illegible] Anspruch Quart.

auf d. Accrescenzrecht.

8) d. Erbeinsetzungsvertrag [illegible]

u. d. in integrum restitutio [illegible]

Anspruch [illegible] Delation [illegible] Als successible p. rescissible

[illegible] werden.

§ 81. Einkindschaft.

1) d. Einkindschaft unio prolium [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

2) [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] behandelt.

3) d. Einkindschaft [illegible]

[illegible]

[illegible] causae cognitio.

[illegible] Vormünder

[illegible] parens vertreten.

daß sollen erwägen, ob die Kinder nicht bedeutend mehr Vermögen einsetzen als sie durch die Beerbung der Ehegatten der Eltern zu erwarten haben und wegen der Unbilligkeit daher wirklich, daß wenigstens ein Theil des Vermögens der Kinder von der Einkindschaft ausgenommen und als ein Voraus für dieselben zurückbehalten werde. Auch ist ein Sondergut der Vorkinder steht dem vitricus parens höchstens die Nutznießung für die Zeit ihrer Minderjährigkeit zu.

4) Da die Vorkinder den Vertrag ebenso schließen, als ihre der Einkindschaft zugestellten Vormünder sollen, so können sie denselben sofort nach dem Tode eines der Ehegatten geltend machen; selbst nicht der Vorbehalt der fortgesetzten Gütergemeinschaft steht entgegen.

5) Ein Recht des Stiefparens gegen die Vorkinder wird an sich durch die Einkindschaft nicht begründet, doch gewähren ihm einige Rechtsgelehrten die elterliche Gewalt.

6) Die Einkindschaft kann aufgehoben werden:

a) durch richterlichen Ausspruch, wenn die Vorkinder die während ihrer Minderjährigkeit eingegangene Einkindschaft sich als nachtheilig finden und innerhalb der Restitutionszeit nachsuchen;

b) durch Ehescheidung.

c) die Frage, ob durch Kinderlosigkeit der Ehe die Einkindschaft aufgehoben werde, wird richtiger verneint. vgl Seuffert Bd II S 66. –

Abschnitt II. Der Erbverzicht.

§82. Begriff u. Wirkung des Erbverzichts.

1) Der Erbverzicht ist der Vertrag, wodurch ein Contrahent das ihm in Beziehung auf die Verlassenschaft zustehende Recht auf künftige Beerbung des andern Contrahenten aufgiebt. Der Renuntiant erhält dabei nicht selten eine Gegenleistung oder sog. Abfindung.

2) Die älteren Juristen forderten eine Bestätigung des Erbverzichts durch Eid. Dieser wird aber gegenwärtig für unnöthig erachtet.

3) Streitig ist, welchen Einfluß der Verzicht eines Intestaterben auf die Berechnung der Größe des Pflichttheils der übrigen gesetzl. Erben habe. Die neueren Schriftsteller entscheiden sich für die Ansicht, daß der Renuntiant bei Berechnung des Pflichttheils nicht mitgezählt werden müsse.

4) Der Erbverzicht wirkt nicht auf die Nachkommen des Renuntianten, wenn diese von dem Erblasser succediren, da jene ihr Recht nicht von ihm ableiten; nur müssen sie nach einer irrigen Ansicht, wenn sie ihr Recht geltend machen wollen, die etwa vom Renuntianten erhaltene Abfindung conferiren. Von diesen Grundsätzen wird nur in Bezug auf den hohen Adel und die ehemalige reichsunmittelbare Ritterschaft abgewichen; die bei demselben als Regel vorkommenden Erbverzichte der Töchter zu Gunsten des Mannsstammes beziehen sich nämlich gelten auch für deren gesammte Descendenz.

Cap. III Die testamentarische Erbfolge

§ 89. Veränderungen der röm. Testamentslehre d. das deutsche R.

Die Lehre von den römischrechtl. Testamenten, die gegenwärtig die Grundlage der testament. Erbfolge bildet, ist vorzugsweise in 3 Beziehungen d. das deutsche R. modificirt u. fortgebildet worden:

1) Die Regel nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest, hat ihre pract. Bedeutung verloren

2) Zu den römischrechtl. Testamentsformen sind noch neue hinzugetreten, so namentl. d. testamentum judici oblatum, testamentum reciprocum u. correspectivum

3) Die Vollziehung d. test. Verfügungen wird gewöhnl. besonders hiezu bestellten Testamentsexecutoren anvertraut. Ihre Ernennung geschieht gewöhnlich durch den Erblasser selbst, kann aber auch d. den Richter od. Gesetz erfolgen. Ihre Stellung betreffend, so sind sie nach d. Ansicht d. neueren Schriftsteller den Mandataren analog zu behandeln u. haben als solche namentlich für die Regulirung des Nachlasses u. d. Erbschaftstheilung u. Vollstreckung d. letzten Willens Sorge zu tragen.

Cap IV. Das successive Erbrecht.

§ 84. Familienfideicommißerbfolge im Allgemeinen.

1) Das charakteristische Merkmal des successiv. Erbrechts, successio ex pacto et providentia majorum besteht darin, daß der einzelne Universalsuccessor [illegible] Vermögen nicht von dem letztverstorbenen Besitzer [illegible] sondern von dem ersten Erwerber desselben ableitet. Mit andern Worten die Erbfolge [illegible] jedesmal [illegible] auf den ersten Erwerber [illegible] zurück [illegible] Repraesentation des letzten Inhabers des Rechts [illegible].

2) [illegible] Universalsuccession, [illegible] Lehnrecht [illegible] gegenwärtig [illegible] bei dem Familienfideicommiss zur Anwendung, [illegible] Fideicommiss [illegible] Berechtigten vererbt.

3) [illegible] gelten aber, bei den Fideicommissen [illegible] Verwandten, [illegible] Familie [illegible], um [illegible] die Cognaten [illegible] eventuell zur Nachfolge berufen [illegible] Fideicommiss nach dem Aussterben des Mannsstamms [illegible] nächste Verwandte des letzten männl. Besitzers [illegible].

4) Ausgeschlossen von der Nachfolge sind [illegible] die Adoptirten, [illegible] die [illegible] Legitimirten. Bei dem hohen Adel [illegible] Successionsunfähig [illegible] Nachfolge [illegible] Legitimirten [illegible] Mißheirath [illegible] Cognaten

§ 85. Successionsordnung.

1) Die Successionsordnung des regelmäßigen Intestaterbrechts [illegible] bei den Familienfideicommissen [illegible] Anwendung. [illegible] bei den [illegible] Familienfideicommissen [illegible] Erbfolgeordnung [illegible] Fideicommissguts [illegible] Anwendung [illegible].

Solche besondere Successionsordnungen sind:

a) Seniorat. Seine Eigenthümlichkeit besteht darin, daß stets der Älteste der ganzen Familie ohne alle Rücksicht auf die Verwandtschaftsnähe zum Erblasser zur Nachfolge berufen wird.

b) Majorat. Hier entscheidet zunächst die Gradesnähe, und erst bei mehreren Gleichnahen das höhere Alter.

c) Primogenitur. (Recht der Erstgeburt.) Bei derselben gelangt das Vermögen stets an den erstgeborenen Sohn, des erstgeborenen der älteren Linie (Parentel oder lineal-Gradual Ordnung). Der jüngere Zweig einer Parentel oder Linie kommt erst dann zu succediren, wenn kein erbfähiges Glied des älteren Zweiges derselben Linie am Leben ist, und eine jüngere Linie erst, wenn die ältere Linie erloschen ist.

d) Minorat. Bei demselben wird entweder im Gegensatz zum Majorat der Jüngste unter mehreren nächsten Erben oder im Gegensatz zum Seniorat das jüngste Familienglied überhaupt berufen.

2) Die durch die Successionsordnung ausgeschlossenen Familienglieder erhalten bei unserem hohen Adel sowie da, wo die Familienstiftungen ein bedeutendes Vermögen der Familie besitzen oder sonst ansehnliche Güter umfassen, eine standesmäßige Apanage zum Zwecke des nothwendigen Unterhalts. Die Apanage besteht entweder in Renten oder im Nießgenuß von liegenden Gütern und muß von dem jedesmaligen Fideicommissbesitzer geleistet werden. –

---

d. 18. Mai 64.

Inhaltsverzeichniß

Einleitung

Buch I Allgemeine Grundlage des gem. deutschen Privatrechts.

Cap. I Theorie der Rechtsquellen.

Cap II Rechtssubjecte

Cap. III Rechtsobjecte.

Cap. IV Entstehung u. Ende der Rechte

Cap V Schutz der Rechte

Buch II Das Sachenrecht

Cap I Eigenthum.

I Absch. Inhalt

§29. Allgemeines.

§30. Ritter u. Bauergüter.

§31. Stammgüter u. Familienfideicommisse.

§32. Beschränkung des Eigenthums hins. d. Benutzung

II Absch. Erwerb.

§33. Allgemeines

§34. Auflassung.

§35. Occupation

§36. Ersitzung.

III Absch. Schutz

§37. Beschränkung der Vindication b. bewgl. Sachen.

Cap II Servituten

§38. Allgemeines.

§39. Weidegerechtigkeit.

§40. Triftgerechtigkeit

§41. Dienstbarkeit an Waldungen.

Cap. III Pfandrecht.

§42. Allgemeines.

§43. Pfandrecht an Immobilien.

§44. Pfandrecht an Mobilien.

Buch III Obligationenrecht §45.

Cap. I Von den Forderungen überhaupt.

§46. Subjecte der Obl.

§47. Entstehung der Obl.

§48. Verträge.

§49. Urkundl. Errichtung der Verträge.

§50. Gerichtl. Abschließung der Verträge.

§51. Von den Zuständen überhaupt.

§52. Begriff u. Wesen der Reallasten.

§53. Entstehung u. Löschung der Reallasten.

Cap. II Einzelne Verträge.

Absch. I Kauf.

§54. Kauf im Allgemeinen

§55. Zwangsverkauf durch Expropriation.

§56. Zwangskauf beim Näherrecht.

Absch. II Pacht u. Miethe.

§57 Allgemeines.

§58. Gesindevertrag

§59. Gesellenvertrag.

Absch. III Verpflichtung zu Frohndiensten.

§60. Begriff u. Arten derselben.

Absch. IV Zins u. Rentenforderungen.

§61. Zinsbares Darlehn.

§62. Grundzinsen.

§63. Leibrentenvertrag

Absch. V Spiel u. Wette.

§65. [illegible]

Buch IV Familienrecht.

Cap. I Eheliches R.

§66. Allgemeines.
§67. System der Gütereinheit
§68. System der Gütergemeinschaft.
§69. System des ehemännl. Nießbrauchs.
§70. Fortdauer der ehel. Güterverhältnisse nach Auflösung der Ehe.
§71. Vidualitium et Dotalitium.

Cap. II Rechtsverhältnisse zwischen Eltern u. Kindern

§72. Allgemeines.
§73. Rechte u. Pflichten der Eltern.

Cap. III Vormundschaft.

§74. Altersvormundschaft.
§75. Geschlechtsvormundschaft.

Buch V Erbrecht. §76.

Cap. I Gesetzl. Erbfolge

§77. Erbfolge der Blutsverwandten.
§78. Erbfolge der Ehegatten.

Cap. II Vertragsmäßige Erbfolge

§79. Begriff u. Arten der Erbverträge.

Abschnitt I Erbeinsetzungsverträge

§80. Allg. Grundsätze.
§81. Einkindschaft.

Abschnitt II. Erbverzicht

§82. Begriff u. Wirkung der Erbverzichte.

Cap. III Testamentarische Erbfolge

§83. Veränderungen der röm. Testamentslehre

Cap. IV Successive Erbrecht.

§84. Familienfideicommißerbfolge im Allg.
§85. Successionsordnung.

Handels- See u. Wechselrecht

gelesen von

Prof. Bulmerincq

Sem I 64

268

Der Gegenstand des Handels- See- u. Wechselrechts handelt eigentlich vom Privatrecht, bildet einen Theil der Staatswissenschaften, u. der polit. Oeconomie. 3 Zweige sind scheinbar verbunden, die alle 3 Handelsrechte in einem Privatrecht umfassen. Theile des Privatrechts sind diese 3 nur im besonderen Maasse, die Beziehungen der Einzelnen zu Einzelnen; Staaten u. Völker haben keine Bedeutung in diesem Sinne. Doch giebt es ein öffentliches Handels- See- u. Wechselrecht. Es giebt ein Handelsstaats- u. Völkerrecht. Es giebt ein Handelsvölkerrecht, in gewisser Weise im Völkerrecht zu Grunde. [illegible] des Handelsstaatsrechts im allg. Staatsrecht, des Rechts ist [illegible] fällig, es ist Privat-, Völker- u. Staatsrecht. [illegible] enthält die Beziehungen der Einzelnen zu Einzelnen u. [illegible] ausschließlich zu [illegible].

2) Das Handels- See- u. Wechselrecht muß auch nach 3 anderen Theilen betrachtet werden, als allg. Recht u. provinzielles R. — Daneben zu unterscheiden Handelswissenschaft u. Handelsrecht; erstere geht darauf zu weiter voraus u. es verständlich zu machen. D. Handel steht inmitten der Volkswirthschaft, er ist ein Mittel zur Erzeugung, zum Umsatz u. zur Vollkommenen Verzehrung. Bei der unentwickelten Wirthschaft ist der Erwerbung ein [illegible]. Eine wirthschaftliche Thätigkeit ist d. Handel, er vermittelt den Uebergang von Gütern an andere Personen ohne den Wirth, ohne die Veränderung an den Gütern vorzunehmen. Erschaffung u. Absatz der Waaren zwischen Erzeugung u. Verbraucher begründet d. Handel. Je mehr producirt u. je weniger consumirt wird um so reicher wird ein Land [illegible] Mißverhältniß macht es ärmer. Freiheit der Bewegung ist daher vor allem nöthig u. diese hat d. Handelsrecht zu befördern. Der Wechsel befördert den Handel für entfernte von einander liegende Orte. Das Wechselrecht beobachtet bes. strenge [illegible] Forderungen, weil das ganze Wechselrecht einen persönl. Credit allein voraussetzt. Gegen den Wechselschuldner ist eine solche Strenge nothwendig, wenn d. Vertrauen missbraucht wird. Gegen die Person ist also bes. das Verfahren gerichtet, das Recht entstand hauptsächlich in Rücksicht auf die Verschiedenheit des Handelsverkehrs. Das Seehandelsrecht früher als d. Landhandel ein Gesetz. See- u. Wechselrecht bilden Theile des Handelsrechts im weiteren Sinn. Das Handelsrecht im engeren Sinn umfaßt Bestimmungen welche das See- u. Wechselrecht nicht haben. —

Handelswissenschaftliche Vorbegriffe.

I. Begriff des Handels.

II. Arten des Handels.

a. Art der Betreibung des Handels. – Es ist entw. Tauschhandel wenn Waaren gegen einander getauscht werden, wie dies immer bei minder entwickelten Völkern – dies ist besonders in schon entwickeltem Volkszustand – oder es ist Waarenverkaufshandel mit Creditpap. od. Wechsel – oder es ist in Bezug auf die Localität des Handels entw. inländischer od. Binnenhandel u. inland Consumptionshandel, wenn zwischen den inländischen Producenten u. Consumenten Waaren verhandelt werden. Wird der Handel nach Außen hin getrieben, d. h. ist ein Ausfuhrhandel wenn Waaren hinaus gebracht werden ohne daß welche hereingeführt werden, es ist ein Einfuhrhandel im umgekehrten Fall u. diese beiden Handelsgattungen nennt man einen ausländischen Consumptionshandel. Gewöhnlich sind beide Arten verbunden und [illegible] kommen sie vor. Nach der Hingehörigkeit des Gegenstandes zum Handel unterscheidet man:

1) Zwischenhandel od. Oeconomiehandel wobei die Handeltreibenden eines Landes ausländische Producte gegen ebensolche austauschen u. [illegible] Landes gegen andere umtauschen. Dieser Handel ist entw. Durchfuhrhandel wenn die Waaren zugleich durch das Land des Handeltreibenden gehen, berühren sie es nicht, so ist es Frachthandel od. eigentlicher Zwischenhandel. – Nach der Art des Verkaufs der Waare ist der Handel:

2) Großhandel wenn im großen Maß verkauft wird od. Kleinhandel, der als Kramhandel, Hausierhandel u. Trödel u. Höckerhandel erscheint. –

In Bezug auf die Hingehörigkeit der den Handel betreibenden Personen ist der Handel:

1) Activhandel wenn durch eines Landes dessen eigene Kaufleute Waaren nach fremden Ländern geschafft u. draußen verkauft werden. –

2) Passivhandel wenn Kaufleute fremder Länder diesen Waarenumsatz bei uns besorgen. –

In Bezug auf die Verbindlichkeit der beim Handel betheiligten Personen ist der Handel:

1) Gesellschaftshandel, Eigenhandel od. Proprehandel. –

a. 1. Gesellschaftshandel ist ein solcher, der von mehreren betrieben wird auf gemeinschaftl. Kosten.
2) Einzelhandel ist dagegen ein solcher, der von einem einzelnen betrieben wird.
Capital ist es nicht allein, sondern Intelligenz.

b. 1. Eigen od. Proprehandel wird für eigene Rechnung betrieben
2) Comissionshandel wird auf fremde Rechnung betrieben, wobei man Provision erhält, doch ist derselbe nie der wahre Handel. Der Comissionär erhält die Provision für s. Mühe. Sehr lange war der Handel der hiesigen Provinzen ein Comissionshandel, wobei der hiesige Händler kein Risico hatte, denn d. Geschäft lag in d. Händen der Ausländer.
α) Handel auf Lieferung. Der Beauftragte muß die Waare zu einem bestimmten Preise u. zu bestimmten Zeiten liefern
β) Handel auf Prämie. Der Beauftragende behält sich d. Recht vor, die Waare zu der bestimmten Zeit nicht nehmen zu brauchen, muß aber eine Prämie eine Geldsumme voraus bezahlen an den Beauftragten als Entschädigung.

Der reine Speculationshandel ist verschiedener Art, denn er kann auf eigenen Verlust od. Gewinn betrieben werden, wenn er die Waare auf den ausländ. Markt bringt. Man hält die Waare [illegible] in üblicher Art [illegible]. Sehr gewagt ist dieses Geschäft. Auch von unseren Häfen sind letzthin nicht realiter gemacht worden, was noch gefährlich ist. Mit dem Speculationshandel begannen die eigentlichen [illegible] [illegible] als beim Comissionshandel [illegible] nicht vor, welches man im Handel der Solidität ist.

In Bezug auf den Umfang
1) Haupthandel wenn er das Hauptgeschäft des Handeltreibenden ausmacht.
2) Nebenhandel

In Bezug auf den Transport:
1) Seehandel wenn
2) Landhandel wenn d. Handel auf Binnenseen od. Flüssen betrieben wird auch blos im Lande.
Der Seehandel ist weiter:
α) Colonialhandel
β) Küstenhandel wenn er zwischen den Küsten eines u. desselben Landes, der Seestädte etc. eines Landes betrieben werden.

Das russische Gesetzbuch macht folg. Unterschied in Bezug auf d. Handel:

1) Nach der Ausdehnung des Marktes
   a) Innerer Handel ein solcher, der nur zwischen inländischen Handelsplätzen geführt
   b) Äußerer Handel
2) Nach der Quantität der Waaren:
   a) Großhandel: α) Nicht aus offenen Läden β) In großen Waarenquantitäten [illegible]
   b) Detailhandel: α) Verkauf auf Märkten, Läden, Magazinen etc. [illegible], Lotten, [illegible]
   c) Hockerhandel [illegible] Verkäufer an die Consumenten selbst.
3) Nach dem Ort des Betriebs in Städten u. Dörfern.

3. Vorbegriffe wichtigster Art

Wer den Umsatz von Waaren als Gewerbe auf eigene Kosten betreibt, ist Kaufmann (Handelsmann). Hier sind 3 Punkte zu betrachten die als unzertrennlich für den Begriff Kaufleute sind. Es kann Kaufleute geben, die nicht selbst einkaufen u. nicht [illegible] z. B. die Grundbesitzer. Man unterscheidet Grossisten, Negocianten, Detaillanten jede hat ihre rechtliche Bedeutung. In einigen deutschen Ländern hält man Handelsregister in welche die Kaufleute sich eintragen lassen müssen, wenn sie handelsrechtlich als Kaufleute angesehen werden wollen. Das deutsche Handelsgesetzbuch sagt als Kaufmann ist anzusehen wer gewerbmäßig Handelsgeschäfte betreibt. Gültig ist dieses Gesetzbuch eigentlich nicht in [illegible] sondern müßte erst publicirt werden, wobei häufig Zusätze kamen zu den allgemeinen Grundsätzen. —

Von Rechtlichkeit ist d. Begriff der Waare. Waare ist jeder im Handelsumsatz befindliche bewegliche Gegenstand. Rechtliche Verhältnisse ergeben als Waaren die Creditpapiere und der Papierhandel entsteht; im Gegensatz zu diesem ist der eigentliche Handel zu nehmen. Creditpapiere sind solche Urkunden welche ein Gläubiger od. Schuldner-Verhältniss anerkennen. Weil diesen Papieren die Forderung zugleich bezeichnet, [illegible] auch das Wort Wechselforderung [illegible]. Der Papiere ist je nach [illegible]
a) Staatspapiere od.
b) Privatpapiere
c) Papiere auf Namen enthalten den Namen des Gläubigers (auch d. Zusatz an Ordre) Ordrepapiere od. Rectapapiere.
d) Papiere auf Inhaber ein Papier au porteur.

Schuldscheine, Anweisungen, Bankzettel, Actien u. Wechsel sind ferner auch noch zu unterscheiden in Bezug auf die rechtl. Begriffe. – Die Handelsgerichte in unseren Provinzen sind von den Magistraten nicht getrennt wie in anderen Ländern. Bis jetzt ist es nicht möglich, überall solche Gerichte separat zu bilden, selbst in den größeren Handelsstädten kein Handelsgeschäft kann nicht vor jedes Gericht gebracht werden. Handelsgeschäfte sind solche, die den Umsatz von Waaren unmittelbar zum Gegenstande haben. Die Ansichten der Gesetzgebung über Handelsgeschäfte sind ganz verschieden, einige erkennen sogar Unternehmungen von Fabriken, jede Auction, selbst Unternehmungen von öffentl. Schauspielen zu den Handelsgeschäften, doch dann fehlt d. Unterschied zwischen Handelsgeschäft u. Gewerbe auch. Das franz. Ges. sagt ein Handelsgeschäft ist unter Umständen ein Handelsgeschäft unter anderen Umständen nicht. Wenn eine Verbindlichkeit zwischen Kaufleuten u. Fabrikanten besteht u. bei einem gegen d. Kaufer geltend gemacht wird, muß d. Geschäft zu Grunde gehen. Wenn der eine Landmann etwas verkauft um wieder verkaufen zu werden, besteht ein Handelsgeschäft. Alle bei der Betreibung od. Ausübung des Handels in Folge erlaubter od. unerlaubter u. schuldvoller Handlungen u. zufälliger Ereignisse entstehende Verpflichtungen sind Handelssachen; es ist die legale Definition für Handelsgeschäfte.

Handelsgeschäfte nach russ. R.

Hierher gehören die Gewerbe des Kaufs u. Verkaufs von Waaren außer dem Gewerbe der Bauern, Verkauf von Erzeugnissen, die Expedition von Schiffen, Transport u. Lieferung von Waaren, Expeditions, Commissions u. Makler-Geschäfte, Geldwechsel, zugleich Banquiergeschäfte, Unterhaltung von Assecuranzcomptoirs, die Lieferung bei Kronsgeschäften, Unterhaltung von Ambaren, Läden u. Keller zum Ablegen von Waaren u. deren Verkauf dergl. Fabriken, Unterhaltung von Wirthshäusern etc., Geldwechsel. Handel u. Gewerbe werden vollkommen vermischt. —

§3. Quellen des Handelsrechts

Die Überzeugung der Handeltreibenden ist die Quelle für das Handels-, See- u. Wechselrecht u. gleichzeitig der Jurist bringt diese Überzeugung in Form, denn das Material selbst wird nur von den Handeltreibenden erzeugt. Thöl hat hierin vollkommen falsche Ansicht wenn er sagt die Überzeugung sei die ursprüngliche Quelle des Privatrechts. Er sagt das Handelsrecht gehört dem Bereich des Kaufmannes, des Handelsstandes [illegible] des Juristen. Die äussere Erscheinung der Überzeugung der Handeltreibenden sind Handelsgewohnheit oder usance oder Anderes der Geschäfte. Die Form der usance ist von Wichtigkeit. Der Handel hat seine bes. Sprache, auch seine bes. Begriffe u. darin liegt die Schwierigkeit für das Verständniss des Handelsrechts. siehe Brinkmann, „Handelsrecht". Das Handelsgewohnheitsrecht [illegible] aufgezeichnet in den usancen. Die Handelsusancen sind in der Zeit vollständiger geworden; dieselben müssen beim Abfassen nicht bloss schriftlich abgefasst sein auch veröffentlicht u. den Handeltreibenden [illegible] anerkannt werden, [illegible] aber auch noch die Ansicht glaubwürdiger Personen aus dem Kreise der Handeltreibenden bestätigt werden sog. Gutachten welche beeidigt werden müssen [illegible] Sprüche. [illegible] zu [illegible] in Riga, die Samml. der Handelsusancen in Libau von diesem Jahre.

1) Wenn eine neuere Gewohnheit ein älteres Gesetz aufhebt, ist zweifelhaft [illegible] in Bezug auf die Handelsr. [illegible] ein Theil der Kaufleute [illegible] seiner Convention zu zwingen, denn es widerspricht dem Wesen der Vereinbarung. [illegible] wenn das Gesetz Bestimmungen giebt, in diesem Fall [illegible] auf das Privathandelsr. [illegible] Bestimmungen [illegible] des Staates [illegible] die neuere usance geht jedenfalls einem allen Handelsgesetz voran.

2) Ist die Wissenschaft eine Rechtsquelle? Thöl erkennt die Wissenschaft als eine Rechtsquelle [illegible] indem [illegible] Gesetze findet. Auch findet die Wissenschaft [illegible] aus facischen Grundlagen aus der Natur des [illegible] der Rechtsinstitute. Dagegen sagt Brinkmann die Wissenschaft hat keine rechtserzeugende Kraft, die Wissenschaft [illegible] bringt das R. zu reinerer Ausbildung. Welche Ansicht ist nun die richtigere? [illegible] Man hat den Unterschied gemacht zwischen Volksr. u. Juristenr. [illegible] nicht denn es wäre eine Anomalie ein Privilegium der [illegible] besitzt. Die Wissenschaft kann also auch kein R. bilden, denn es [illegible] unmittelbar des Handelsstandes selbst.

~~Cap~~

§4. Die privatrechtlichen Handelsgesetzgebungen

Das älteste Handelsrecht ist Seerecht, so die rhodischen Seegesetze de lege Rhodia de jactu. Aber auch Athen hatte eine ausgebildete Handelsgesetzgebung. [illegible] Böckh; Haushalt der Athener. In dem Corp. jur. sind einzelne Bestimmungen gewiss übergegangen, bes. Bestimmungen über Handel finden sich nur sehr wenig. 2 Verordnungen über Landhandel ordonnance de commerce u. ordonnance de marine erschienen unter Colbert. Preussen, Oestreich, Dänemark u. Schweden sammelten ihre Handelsgesetze, Reglements u. es wurden im 18. Jh. auch neue Principien für d. Handelsrecht aufgestellt. Preussen erhielt ein systemat. Handelsgesetzbuch enthalten im 8 Titel des 2 Theils des preuss. Landrechts. 1807 erschien der franz. code de commerce. Dieser ist hauptsächlich gebaut auf die beiden ordonnancen, die schon unter Ludwig XIV erschienen. Er beansprucht ein cosmopolitisches Gesetzbuch für d. Handel zu werden u. ist eingeführt worden in Belgien, Italien [illegible] später wurde er oft abgeschafft, erhielt sich nur in Belgien, Rheinbayern, Rheinhessen, Luxemburg, Genua, Parma, Toscana, Modena, Krakau, Massa Carara. 1814 wurde er im Kirchenstaat aufgehoben, erschien aber bald wieder. In Baden ist d. code mit vielen Zusätzen erschienen, auch Griechenland hat nur einen Abschluss des franz. code. Eigene Gesetzbücher erhielten Spanien 1830, Portugal 1833, Holland 1838. Das beste von diesen ist das von Portugal. Bremen besitzt nur eine bes. Wechselordnung, ebenso alle Hamburg. Statute. Dänemark hat eine bes. Wechselordnung u. Seerecht. Norwegen hat dasselbe. Schweden hat d. Handelsrecht im I Titel des Gesetzbuches von 1834. —

England u. America besitzen nur Verordnungen u. die Praxis, die Praejudicien bilden die Hauptquelle. Für einzelne Rechtsfragen hat [illegible] in England die grösste Autorität. England hat eine reiche Gesetzgebung [illegible]. 2 Ansichten haben die Gerichtshöfe

1) Nach dem ungeschrieb. common [illegible] Gewohnheitsrecht. —

2) Nach den Praejudicien [illegible] nach den Parlamentsacten in Am. nach den gesetzgebenden Acten des Congresses und jedes einzelnen Staates.

In der Schweiz gilt die Civilgesetzgebung. In Genf gilt die franz. Gesetzgebung. In andern Cantonen gilt die franz. Gesetzgebung als raison écrite. Es ist eigentlich keine Rechtsquelle. Das Wesen der raison écrite besteht in derselben [illegible] wie auctoritas prudentum [illegible] es ist [illegible] welches nach d. Anforderungen der Principien des Rechts befolgt werden muss.

die raison écrite hat dann eine höhere Gültigkeit, wo schon eine höhere Ausbildung vorhanden ist.
Auch in England ist diese raison écrite, darauf hin die Ausbildung groß ist. Die raison écrite
zeigt die Kraft des Gesetzes, der kein Gesetz vorhanden ist. In der Türkei gilt der von 1522–1566
redigirte Codex Multeka Caibar von Soliman II. In Südamerika u. Mexico befolgt man
die Ordonanzen von Bilbao. Hayti hat den franz. Code angenommen. Dies ist der
Bestand der gegenwärtigen Gesetzgebungen in der Gegenwart. Das nächste wichtigste
deutsche Handelsgesetzgebung, auf welche ich aber erst noch berichte. Das in Deutschland
geltende Handelsrecht ist entweder gemeines vom R. od. deutschen Handelsrecht, das entweder gemeines
od. particuläres ist im Gegensatz zu erwähnen ist. Das gem. deutsche Handelsrecht ist eines,
welches in deutschen [illegible] eine Rechtsquelle beruht und welches überall geltend [illegible] auf
dem Gebiete des HR. Die größte Bedeutung liegt darin, daß die Lücken der Particularrechte
ergänzt. Eine Commission arbeitete ein allg. deutsches Handelsgesetzbuch aus, welches
[illegible] wurde, in Nürnberg wurde durch delegirte Sachverständige ein
neuer Entwurf ausgearbeitet, welches angenommen wurde. Es bestanden der
gem. Handelsr. gem. Handelsbestimmungen, welche die Lücken der Particularrechte ausfüllen,
aber keine Gesetzeskraft hatten. Die deutschen Regierungen sollten den Delegirten zu [illegible] einen
[illegible] einen vorhandenen den Entwurf in ihren Staaten einzuführen und erhalten
ein allg. deutsch. Handelsgesetzbuch auf solche Weise, womit der Zwiespalt zwischen
gem. u. Particularrecht aufgehoben wurde. Das allg. deutsche Handelsgesetzbuch zerfällt in:
I. Buch. Handelsstand II. Buch Handelsgesellschaft. III. Buch. Stille Gesellschaft
u. die Vereinigungen zu einzelnen Handelsgeschäften auf gemeinschaftliche Kosten
IV B. Handelsgeschäfte V. Buch. Seehandel. Enthalten in 186 pag. off. Ausg. v. Lutz in
Würzburg erschienen 1861. Es enthält die vollständige deutsche Handelsgesetz-
gebung [illegible] Staaten. Dieses Werk ist ein ganz vortreffliches u.
wird noch ein allg. europäisches werden; auch Russland [illegible]
u. dem Handelsgesetzbuche [illegible] als Grundlage dienen. Es haben
gearbeitet an demselben Thöl, Wächter etc. [illegible] St. Joseph übernahm die Arbeit
die verschiedenen Handelsgesetze zu vergleichen; leider ist dieser Plan eine
nutzlose, da oft der Text der Handelsgesetzgebungen ganz verfälscht wurde; es ist die
der Uebersetzung [illegible] nur als ein Vorläufer zu betrachten für ein allg. Handelsge-
setzbuch.

Quellen des Wechselrechts.

Das gemeine Wechselrecht ist ein solches, welches für alle deutschen Nationen gilt u. überall auf dieselben Quelle beruht. Es beruht auf einer deutschen Ueberzeugung. In deutschen Gesetzen finden wir nur wenige wechselrechtl. Bestimmungen, in der Praxis der Obergerichte finden wir nur einige Anhaltspunkte [illegible] deutschen Gewohnheiten welche nicht niedergeschrieben sind u. daher schwer zu erkennen sind. Die particulären deutschen Wechselrechte d. h. solche gesetzlich u. beruht aber auf Gesetze die sich entw. d. einzelnen Handelsplätze (Statuten) oder auf begrifflich auf ganze Provinzen od. ursprünglich gar die Staaten. Also sind 3 Arten der particulären R. Es gab 56 verschiedene Particularwechselrechte in Deutschland die gesammelt worden sind. Daher große Menge von Widersprüchen und Abweichungen in ihren Bestimmungen ganz auseinander u. der Wechsel ein internationales Institut verloren ein Land u. [illegible] u. konnte den Geldverkehr nicht vermitteln. Die deutschen Zollvereinsstaaten vereinigten sich zu einem gemeinsamen Wechselr. u. zu einem gemeinschaftl. Zollsystem. — Nachher dieser Zollconferenzen fanden statt u. Preussen hatte die Initiative. 1849 wurde der von Preussen gemachte Entwurf als ein für Deutschland verbindliches Gesetz anerkannt u. vom Reichsverweser Johann verkündigt. Die Gültigkeit war jedoch dadurch noch nicht garantirt d. sog. allg. deutsche Wechselr. ist als ein Particularr. anzusehen weil es d. d. Publication jedes einzelnen Staates erst in Kraft treten konnte. Es publicirten Meiningen Hildburghausen, Nassau, Preussen, Braunschweig, Reuss Schleiz, Baden, Hamburg, Frankfurt, Oldenburg, Hannover, Holstein, Königr. Sachsen, Coburg Gotha, Bremen, Lübeck, Meckl. Schwerin, Meckl. Strelitz, Würtemberg, Waldeck, Hessen Darmstadt, Lippe Detmold, Weimar Eisenach, Oesterr. u. Bayern. Außer dieser Wechselordn. von 1849 gelten noch Particular-Wechselordnungen u. zw. die dänisch norweg. Wechselordn. von 1681 u. d. Danziger v. 1683 in Friedrichsstadt. Ueber die Particularwechselrechtl. Gesetze haben auch einzelne Staaten u. bestehen aber nur bes. Bestimmungen. Materiell ist diese Vereinigung noch nicht. Keine alleinigen Vereinigungsmittel giebt es auch für alles, denn die manchen Orte haben ihre Eigenthümlichkeiten, doch ist ein gemeines Gesetz schon von großer Bedeutung. Außerdeutsche Wechsel sind noch ferner: die schwedische v. 1748 u. 1816, Ordnungen von Zürich v. 1805, v. Basel v. 1809; dänische v. 1824,25

Quellen des Seerechts

Es [illegible] 3 [illegible] beim Seerecht [illegible] entgegen, 1) Usancen u. Gewohnheiten welche [illegible] aufgezeichnet [illegible] 2) die particular seerechtl. Gesetzgebungen [illegible] 3) die Völkerverträge soweit [illegible] auf die seerechtl. [illegible] Privaten [illegible] beziehend. —

I <u>Privat-Aufzeichnungen seerechtl. Gewohnheiten!</u>

[illegible] Aufzeichnungen:

1a) An d. Westküste v. Frankreich die rooles auf jugements d'Oleron entstanden 1100 [illegible] welche in England auch gültig [illegible]. —

1b) An d. Westküste v. Frankr. Guidon de la mer [illegible] 1556-1584 [illegible]

2a) Seerecht v. Damme od. Westkapelle entstanden in d. Niederlanden [illegible] d. rooles d'Ol.

2b) Gewohnheiten v. Amsterdam v. Enkhuisen u. Sawern [illegible] den rooles nachgebildet

3) Zusammenfassung der Gewohnheitsrechte der nördl. Völker, d. Satzungen v. Lübeck, der Gewohnheiten v. Amsterdam u. heißt d. Seerecht v. Wisby [illegible] Wichtigkeit

4) Consulato del mare [illegible] seerechtl. Satzungen [illegible] mittelländ. Völker. ~~Lande~~ [illegible] nach 1270 u. vor 1400 in Barcelona, [illegible] usancen u. die rooles d'Ol.

Eigentlich [illegible] 2 [illegible] die rooles d'Oleron u. d. Consulato del mare [illegible] wenn wir d. Seerecht v. Wisby [illegible] Völker sich im Recht zu einigen [illegible] privaten Aufzeichnungen [illegible] Gültigkeit [illegible] Uebergang zum [illegible] Gesetzesrecht [illegible] die Hansa [illegible] die Hansa vermittelte den Uebergang [illegible] über d. Recht [illegible] Privatarbeit [illegible] J. 1591 revidirt 1611 [illegible] Autorität [illegible] deutsche [illegible] neben d. franz. u. mittelländischen [illegible] nationale [illegible] d. germ. Völker [illegible] Bremen, Hamb. Lüb. [illegible] Gesetze [illegible] Theil d. allg. Gesetzgebung [illegible]. Das hanseatische Recht gilt in Meckl. u. Holstein, während in Dän., Schleswig, Norw. d. Recht Christian V gilt v. 1653; in Schweden gilt d. Recht Karl XI v. 1667.

In Frankr., Spanien, Portugal, Holland enthalten die Handelsgesetzb. auch d. See R. Im Gebrauch gilt [illegible] d. alte Gesetzb. v. Maria Th. [illegible] in Triest, sonst kommt in Gebrauch der code de commerce von Mailand hat ein bes. Gesetzb. eine Uebersetzung d. franz. code. In Engl. gilt d. common law ein allg. Gesetz. mit Rücks. d. Billigkeit und d. d. Moral u. [illegible] auf die Quellen d. [illegible] zurück. Dirooler [illegible] haben jedoch auch kein groß. Autorität. Hauptsächl. Arbeiten in Bezug auf d. Recht sind d. Blackboord [illegible] welches eine vollständig dogmatische Durcharbeitung des ganzen Stoffes vorlegt. [illegible] zur Kenntniß der Admiralität gelangt [illegible] nicht publicirt worden ist. [illegible] sind wichtig die Praejudicien [illegible] Bestimmungen [illegible] Richter. Die vereinigten Staaten stützen sich auf die Entscheidungen der Richter. Juristen schreiben Comentare zu den geltenden R. [illegible] Gebiet ist namentl. d. americ. [illegible] Handelsgesetz [illegible] Buch mit gesetzl. Kraft der [illegible] hervorgegangen ist d. W. von Kent. —
In d. Türkei [illegible] die Handelssachen [illegible] entschieden werden. —
Brasilien u. die übrigen süd. u. mittleren americ. Reiche haben ein bes. Handelsgesetz.

<u>Quellen des russ. Handelsr.</u>

vgl. Bunge: Das heutige Handelsr. in Rücksicht auf d. Ostseegouv. dargestellt in einer [illegible] Darstellung d. Handelsgesetze für d. Ostseegouv. [illegible] in Riga 1829.

1) <u>Allg. russ. Landr. v. 1649</u> [illegible] enthält einige unbedeutende Bestimmungen. —
2) <u>Handelsordnung v. 22. April 1667</u> welche nur histor. Interesse ist.
3) a) <u>Seehandelsreglement v. 21 Jan. 1724</u> enthält [illegible] Bestimmungen über Zollwesen, [illegible] wurde d. die [illegible] unanwendbar. —
b) Reglement des Comerscollegium v. [illegible] 1728 gleichfalls unanwendbar.
4) <u>Russische Wechselordnung</u> z. Zeit Peter II wurde modificirt d. d. Bankerottregl. 1800 u. später 1832 eine neue Wechselordnung erlassen v. 25 Juni die auch jetzt gilt.
5) <u>Seezollreglement</u> z. Z. Anna v. 31 März 1731 eine Revision d. Comerscolleg. Auch dieses ist antiquirt d. die neue Zollordnung v. 14 Dec 1819.
6) <u>Zollta. Handelsordnung</u> v. 1 Dec 1757 z. Z. Elisabeth.
7. a) <u>Stadtordnung v. 21. April 1785</u> z. Zeit Kath. II [illegible] die Handelsstand [illegible]
b) Ordnung der Handelsschiffahrt auf Flüssen, Seen u. Meeren v. 25 Juni u. 23 Nov. 1781.

8.) Banderoll-Reglement v. K. Paul I v. 19 Dec 1800; [illegible]

9) a) Handelsmanifest v. 1 Jan. 1807.

b) Zollordnung für d. europ. Handel v. 10 Dec. 1819.

c) Ergänzungsordnung über d. Verfassg. der Gilden u. d. Handel d. übr. Stände v. 14 Nov 1874.

10) Wechselordnung v. 25 Juni 1832 z. Zeit Nicolai I.

Die herausgegebenen Handelsgesetze 1842 im 11 B. d. Cod., es umfasst:

1) Verordnung über die Reichscreditanstalten.

2) Handelsordnung.

3) Verordnung über d. Fabrik u. Handwerksordnung.

11) Neue Ausgabe des Handelsgesetzbuch im Swod v. 1857 nebst den späteren Ergänzungen.

Der 2te Theil des Handelsgesetzes zerfällt in 5 Bücher:

I Buch R. zum Handel.

II Buch. Wechselr.

III Buch. Seer.

IV Buch. Verfahren in Handelsachen.

V Buch. Handelsinstitutionen

Handelsgesetze der Ostseeprovinzen.

Es sind hier 5:

Livl. 1) Rigasche Stadtr. im 5ten Buch behandelt d. das Wechselr. welches für alle in [illegible]

2) Schwedische Seer. v. 12 Juni 1667 nach d. Wisbyscher.

3) Schwedische Wechselordg. v. 10 März 1671. Jetzt gilt die russ. Wechselordg. in Livl. d. Patent v. 19 Dec 1832.

4) Königliche Wettordnung der Stadt Riga v. 10 Oct. 1690 modificirt durch [illegible]

5) Handelsordnung der Stadt Riga 1795 gleichfalls modificirt.

Ehstl. Für Ehstl. gilt d. schwed. Seer. u. Wechselordng. dieselbe Gültigkeit wie für Livland.

Unbestimmt ist es, ob in Ehstl. die russ. Wechselordnung gelten soll, da es nicht publicirt. —

1) Ritter- u. Landr. des Herzog. Ehstl. im 5. Titel d. 6 Buches

2) Für Reval u. Hapsal das Lübische R. nach d. Revision v. 1586 d. 6t. B. vom Seerechte.

Kurland gilt d. russ. Wechselr.; als subsidiäre Quelle gilt d. gem. deutsche Wechselr., wie überh. das gemeine R. doch Geltung findet u. von d. Provinzialquellen noch anerkannt sind. Im allg. gelten ff. Grundsätze für die Reihenfolge ff:

1) Im Handelspolizeil. Gebiet gilt nur allg. d. russ. R.

2) Im Handelsprivatr. gilt in erster Reihe d. bes. prov. R., so weit es nicht durch d. nachh. bes. Publication d. öffentl. Gouvernements d. russ. R. modificirt ist.

3) Als subsidiäres R. gilt d. gemeine Handelsr.

Th. I Handelsrecht im engeren Sinn.

§ 5. D. R. Handel zu treiben.

Handelsfreiheit heißt das Befugniß gewerbmäßig Handel zu treiben u. einem jedem zu dessen d. Verträge verpflichtet werden kann." Von d. Handelsfreiheit ist zu unterscheiden die Kauf- wie die Verkaufsfreiheit. Die Handelsfreiheit ist beschränkt b) R. d. Handels auch

b) d. R. von Privatpersonen. Der erste Fall tritt ein wenn gewisse d. Staat d. Kaufmann d. Handelszweig zusteht, den es auch Privatpersonen verliehen. Der 2te Fall findet statt:

1) bei Handelsmonopolen eines einzelnen Kaufmanns.
2) d. Handelsprivilegien mehrerer Kfl.
3) d. Handelsprivilegien v. Actiengesellschaften überh. auch Privatgesellschaften.
4) d. Handelsprivilegien d. Handelsgilden.

c) der 3te Fall findet statt d. den Staates weil es Personen hat gewissen ist d. Handel verboten:

1) den Geistlichen
2) den Soldaten

Nach den Particularrechten Deutschlands ist d. Handel verboten:

1) dem Adel
2) den Juden
3) den Civilbeamten
4) den Mäklern in Ansehung d. Artikel in denen sie makeln
5) den Schiffern.
6) den Minderjährigen
7) den Weibern
8) den Falliten
9) den Institoren (Commis)

In Bezug auf die Andern ist zu bemerken, daß sie beschränkt sind in Ansicht des Handels die polit. Gesetz betreffl. Was die Minderjährigen betrifft, so darf für Minderjährige eine ererbte Handlung dennoch fortgesetzt werden d. Curatoren. Die Particularrechte fordern besondere Bedingungen zur Ausübung des Handelsbetriebs:

1) d. Staatsbürgerrecht.
2) d. Ortsbürgerrecht.
3) d. sittl. Wohlverhalten.
4) Nachweis der persönl. Fähigkeit, einer Handlung vorzustehen.
5) ein gehöriger Handlungsfond.
6) Comerzielle Verdienste um den Staat.
7) Örtliches Bedürfniß.
8) d. Lösen eines Gewölbscheines
9) Besondre Erlaubniß des Staates
10) Einzeichnung in die Handelsmatrikel.
11) Eintritt in die Kaufmannscorporation.

Diese Erfordernisse gelten in d. Regel nicht für d. Fremde, die in fremd. Ländern handeln, ohne ein Etablissement zu besitzen. –
Derjenige, der nicht gewerbmäßig handeln darf, kann einzelne Handelsgeschäfte schließen; solche Pers. können auch bei Handelsgesellschaften mit einzelnen Geschäften sich betheiligen od. auch bei Actiengesellschaften Actionäre werden od. stille Gesellschafter

<u>Bestimmungen des russ. Rs.</u>

Der russ. Kaufm. früher 3 Gilden jetzt 2 Gilden, beschränkte früher d. Recht Handel zu treiben jetzt gestattet. Es ist ein Fortschritt in der russ. Handelsinstitution [illegible] in Betracht d. Reglement über d. R. des Handels u. anderer Gewerbe v. 31 Jan. 1863
Mit diesem Gesetz wird gegenwärtig d. russ. Handelsberechtigung festgestellt. Der Handel mit Handelscheinen ist d. Hauptform des Handels. Die Handelscheine zerfallen:
1) Kaufmannscheine od. Gildenscheine, berechtig. in zum Handel u. gewähren den Besitzern derselben persönl. Vorzüge u.
2) Gewerbscheine die nur zum Handel berechtigen aber keine persönliche Vorzüge gewähren.

Die kaufmännischen Handelscheine sind aber:
1) Scheine 1.ter Gilde berechtigen zum en gros Handel
2) Scheine 2.ter Gilde berechtigen zum en détail Handel.

Die Gewerbscheine werden ertheilt:

1) für den Kleinhandel
2) für den Handel zum Herumfahren
3) für den Handel zum Herumtragen
4) für bürgerl. Gewerbe
5) für Handlungscommis.

Die Scheine können vertheilt werden:
Russischen Unterthanen aller Stände beiderlei Geschl. u. Ausländern. Das Wesen des Handels ist dadurch sehr vereinfacht u. erweitert; die Kaufleute 1.ter Gilde haben das genommen. Auch Kaufmannsfrauen können Handelsscheine erhalten, unabhängig von ihren Männern, selbst Bauern können Scheine einlösen ohne ihren Stand aufzugeben; sie haben dasselbe Recht wie die Kaufleute, was von keinem Fortschritt zeugt, weil in einem wohlgeordneten Staat die Scheidung der Stände nothwendig ist, u. damit die ... Stadt... auf das Recht ... gestanden ist, das ein verschuldeter Kaufstand. Selbst Personen im Kronsdienst stehend ist es erlaubt, Kaufm. Gewerbscheine zu lösen; sie tragen nicht die Lasten der bürgerl. Kaufleute u. genießen nur d. Vorrechte. Nicht zur Städt. Gemeinde gehörende Personen daselbst zu: Kaufleute die zeitweilig an einem Ort anreisen, wenn sie en gros Handel ... haben, brauchen keine Scheine, müssen ein Billet ... für d. Local u. eine best. Steuer für Accise d. städt. Einnahme der Stadt zahlen, auch an ... Magistrat sich melden. Kaufleute die ihren beständigen Wohnort in den Orten haben wo sie ihren Handel treiben müssen selbst wenn sie an einem andern Orte einen Schein gelöst haben, zur städt. Gemeinde verzeichnet sein. Wenn Kaufleute dort wo sie eingezeichnet sind Läden für d. Detailhandel von Fabriken zu eröffnen, müssen sie außer einem Handelschein u. den Billet nach d. Anzahl d. Anstalten zum Besten der städt. Stadt- ... d. gesetzl. Steuer zahlen u. d. Praestanden leisten, die zur Gemeinde gehören. —

In einen Kaufmannsschein des Mannes kann eingezeichnet werden dessen Frau, u. ebenso in d. Kaufmannsschein des Vaters der Sohn etc. Die Aufnahme von Enkeln ist nur dann gestattet wenn d. Vater kein eigenes Geschäft hat. Bei Handelsgesellschaften muß jeder Kaufmann seinen eigenen Schein lösen u. zwar von derselben Gilde wie die anderen. Von dieser Regel gilt d. Ausnahme, daß die Personen welche mit d. Chef d. Familie aufgezeichnet sind, diesen Schein nicht zu lösen brauchen, dies gilt nur bei Verwandtschaften. Personen die an den Handelsgeschäften nur mit einer bestimmten Einlage eingetreten sind u. keine Disposition haben, sind nicht verpflichtet Handelsscheine zu lösen. Die Directoren der Actiengesellschaften haben keinen bes. Handelsschein zu lösen. Eine Frau kann nur ihre eigenen legitimen Kinder auf ihren Schein aufnehmen doch darf sie den Mann nicht aufnehmen. Nur d. Chef d. Familie genießt d. Handelsrecht, die übrigen Personen haben für sich selbst keine Handelsberechtigung, jedoch genießen sie die bürgerl. Rechte. Die d. Chef stellvertretend (?) handeln dürfen dies nur auf Grund förmlicher vom Chef ertheilter Vollmacht. Diejenigen, welche einen Schein gelöst haben sind von der Rekrutirung befreit; bei Lebzeiten d. Eltern dürfen die nicht großjährigen Kinder keinen eigenen Kaufmannsschein auf ihren Namen einlösen nur dürfen sie es in dem Falle wenn sie von irgend Jemand ein Geschäft erben. Ein verehelichtes Kind kann auf eigenen Namen einen Schein lösen, ohne den Handel verpflichtet zu sein, wenn d. Väter diesen Kindern Erbe (?) [illegible] erlangt, sind Schulden [illegible] nur ihr eigenes Vermögen. [illegible] die bis zur Emancipation nach dem Reglement auf einen Kaufmannsschein standen (?) können auch ferner in dieser Stellung bleiben. Die Frau u. Kinder eines Concursirten können bis zur vollständigen Beendigung d. Concurses keinen Kaufmannsschein auf ihren eigenen Namen lösen. Die Frau erhält einen Schein nur dann wenn sie beim Concurs unbetheiligt war.

Handelsbestimmungen in den Ostseeprovinzen.

In Riga u. den Städten Ehstl. theilt sich die gesammte Bürgerschaft in 2 Gilden; die Mitglieder erhalten das R. Handel zu treiben, auch feste Bedingungen für die Aufzunehmenden waren festgestellt.
1) Er mußte ein freier Mann
2) Er mußte den Handel 8-10 Jahre erlernt haben
3) Er mußte sich ehrenhaft u. recht aufgeführt haben.
Dann war die Verf. von 1753 wo die russ. neue Stadtordnung 1785 in Livl. Ehstl. u. 1795 in Kurl. eingeführt u. die alte Verf. umgeworfen wurde. 1796 wurde die frühere Verf. restituirt u. die bes. Verf. der Städte der Ostseeprov. festgestellt. Gegenwärtig ist jeder Bürger Kaufmann, der sich in eine der beiden Gilden einschreiben läßt; doch muß jeder Mann sich in die große Gilde einschreiben lassen. Gilde heißt eine polit. Ordnung. Handelsgilde u. polit. Gilde sind streng zu unterscheiden. –

§ 6. Das R. der Handeltreibenden.

Das gem. R. [illegible] allen [illegible] Personen zu. [illegible] das R. dieser Befugniß wird dadurch geübt, daß der Handelsbetrieb begonnen wird. Die R. der Kaufleute treten in den Particularrechten besonders hervor. Dieselben sind:
1) Wechselfähigkeit.
2) R. auf höhere Zinsen.
3) Gerichtsstand vor dem Handelsgericht.
4) Privilegirte Beweismittel wie z. B. Handelsbuch, Erklärung, Parere, Maklernoten
5) Erscheinen auf der Börse auf dem Scontroplatz
6) Wegfallen der Rechtswohlthaten der Minderjährigen u. Weiber.
7) Unterwerfung unter den Handelscodex.

Das deutsche Handelsgesetzbuch sagt namentlich in Bezug auf d. Handelsbetrieb der Frauen:
1) Eine Frau, welche gewerbmäßig Handelsgeschäfte betreibt, hat auch beim Handelsbetrieb alle R. u. Pflichten des Kaufmanns, kann sie aber nicht berufen auch die Rechtswohlthaten einer Frau.
2) Eine Ehefrau kann ohne Einwilligung ihres Ehemannes nicht Handelsfrau sein.

3) Eine Ehefrau verpflichtet sich selbstständig gültig zu Handelsgeschäften, sie haftet dann unbeschränkt mit ihrem Vermögen für die Handelsschulden; bei Gütergemeinschaft haftet aber auch d. gemeinschaftl. Vermögen.

4) Eine Handelsfrau kann in Handelssachen selbständig vor Gericht auftreten.

Das rechtl. R. hierbei hat eine große Veränderung der Lehre gewandt: Vereinfachung.

Ein Handelsschein erster Gilde gewährt d. R. Groß- u. Detail-Handel im ganzen Reiche zu treiben mit russ. u. ausländ. Waaren und zu diesem Behuf Niederlagen in unbeschränkter Zahl zu haben, wobei aber für jede dieser Niederlagen der Handel kann gehörig od. d. Commis betrieben werden. Ferner d. R. Podräte, Verpachtungen, Lieferungen ohne Beschränkung d. Betrags zu übernehmen; endlich d. R. Fabriken u. Gewerbeanstalten mit Zahlung der festgesetzten Billetsteuer in allen Städten u. Dörfern d. Reichs zu halten, wo der Handelsschein gelöst und vorgeschrieben ist.—

Ein Handelsschein zweiter Gilde gewährt d. R. d. Detailhandel mit russ. u. ausländ. Waaren in Buden u. Magazinen zu betreiben, ferner Fabriken u. Gewerbeanstalten in unbeschränkter Anzahl zu haben, doch mit Zahlung der d. 1 Regl. v. 1863 festges. Billetsteuer u. endlich Podräte u. Lieferungen zu übernehmen, doch darf der Betrag der zu übernehmenden Geschäfte nicht 15000 Rbl übersteigen.

Ein Handelsschein zum Kleinhandel gewährt d. R. in d. Stadt, dem Flecken od. Dorfe, wo der Schein gelöst ist: 1) Buden zu halten, Kramläden aber nur zum Verkauf gesetzlich best. Waaren, öffentl. Badstuben zu halten, Schiffsbehälter anzulegen, Tracteuranstalten zu halten die zum Besten der Stadt eine Rente weniger als 200 Rbl zahlen, Gewerbe u. häusl. Fabrikanstalten mit ausschließl. Handarbeit zu betreiben, wenn nicht mehr als 16 Arbeiter angestellt sind; die Zahl der Buden u. Anstalten ist nicht beschränkt doch muß für jede eine Billetsteuer gezahlt werden. 2) Podräte, Lieferungen u. Pachte abzuschließen aber nur zum Betrage von nicht mehr als 1200 Rbl.

Diese Kleinhandelscheine unentgeltlich zu lösen sind berechtigt folgende:
1) Wittwen u. unverheiratheten Töchter von Geistlichen und Kirchendienern.
2) Verabschiedete u. auf unbestimmten Urlaub entlassene Untermilitairs.
3) Frauen, Wittwen u. unverheiratheten Töchter von Soldaten.

Ohne Entrichtung von Abgaben können folgende Handelsgeschäfte betrieben werden:
1) Handel mit Getreide und Rohproducten u. Lebensmitteln, Baumaterialien, in Städten u. auf dem Lande von Fuhren, Wasserfahrzeugen und Plätzen, Landungsplätzen u. Märkten.

Auch die Gutsbesitzer können auch ihre Rohproducte von ihren Niederlagen auf ihren Gütern verkaufen.

2) Das Geldwechseln auf Messen u. Märkten, sowie in Bretterbuden auf Märkten, jedoch nicht aus permanenten Wechselbuden.

3) der Verkauf von essenwaren, Früchten, u. Kaffee aller Art, von alten Bauernkleidern u. Kleidern getragen auf den Märkten, Straßen von Buden, Tischen, u. transportablen Kasten. –

4) d. Handel mit Waaren jeder Art auf Märkten u. festgesetzten Messen von Schiffen u. Wasserfahrzeugen ebenso aus Buden, Zelten, u. Bretterbuden welche auf Märkten od. Marktplätzen errichtet sind.

5) der Bau, die Reparatur u. Halten von Fluß-Binnen- u. Meer-Fahrzeugen jeder Art mit Ausnahme d. Dampfschiffe die zum Transport von Waaren u. Passagieren gebraucht werden. d. Gesetzgebung die nationale Küstenschifffahrt ist ausschließlich den russischen Unterthanen vorbehalten die sog. cabotage. –

6) Das Gewerbe eines Fuhrmanns mit Ausnahme der Comptoirs für d. Transport von Frachten u. Passagieren.

7) Die Anfertigung von Maschinen auf Fabriken, sowie von landwirthschaftlichen Geräthen, chemischen Zusammensetzungen u. Farbstoffen u. d. Verkauf dieser Fabricate bei den eigenen Anstalten. –

Das Handelsgesetz bestimmt ferner:

den Bauern ist gestattet ohne Abgaben, auf Marktplätzen u. Handelsplätzen in Städten u. auf d. Lande von Schiffen u. Wagen aus Lebensmittel u. landw. Producte sowie bäuerliche Fabricate zu verkaufen. Besondere Bestimmungen gelten für Fabriken u. Handwerksstätten. Befreit sind sie von Abgaben wenn sie weniger als 16 Arbeiter haben u. keine Dampfmaschinen od. Wassermaschinen dabei brauchen. Ebenso sind Wind- u. Wassermühlen von d. Abgabenzahlung befreit mit d. Voraussetzung daß sie nicht mehr als 16 Arbeiter haben u. auf d. Lande in ihren Besitzungen gelegen sind od. im Eigenthum d. Bauergemeinde stehen zu welchen d. Besitzer gehört. Endlich sind landwirthschaftl. Anstalten von Gutsbesitzern auf ihren Gütern gelegen mit 16 Arb. u. ohne Maschinen u. Vorrichtungen mit einem beständigen Dampfmotor, von Abgaben befreit. Ohne Zahlung d. Abgaben ist d. Händlern gestattet, Erzeugnisse ihrer Handarbeit zu verkaufen aus freier Hand nicht aus Buden.

Provinzielle Bestimmungen in Rücksicht auf §5 u. §6.

I. Es dürfte Beachtung die sich auf die Persönlichkeit der Handeltreibenden beziehen:

a) In Bezug auf das Geschlecht.

Es gelten bes. Best. für die eig. Handelsfrauen od. Kauffrauen: Rig. Stadtr. Buch III Tit 6, §5 Tit 2 u. für Reval u. Hapsal Lübisches R. Buch I Tit 10 Art 1. Buch II Tit I Art 14. Buch III Tit 6 Art 13, 21.

1) Rigasches Stadt R. Buch III Tit 6, §5.

Was eine Kauf- u. Handelsfrau, die offenen Laden u. Gewicht aufhält u. Maaß gebraucht, u. Waaren feilbietet, erhandelt u. kaufet, ist sie ein wie andere, neben ihrem Manne zu halten u. zu zahlen schuldig u.

β. Rigasches Stadt R. Buch III Tit 2 §8.

Es kann keine Frau, sie sei denn eine Kauffrau, mehr kaufen ohne ihres Mannes Vorwissen, denn Viehwerk, Leinwand, Flachs, Wolle, Wollwaaren u. [illegible] alles übrige darf der Mann nicht zahlen.

2) Lübisches R. Buch I Tit 10 Art 1.

Was Frauen die Kaufmannschaft handelt treiben angeloben müssen sie gelten u. bezahlen.

β) Lübisches R. Buch II Tit 1, Art 14.

Eine Kauffrau mag ein Ehemann, welcher von ihrem wohlgewonnenen Gut [illegible] ihres Vormunds u. [illegible] ihren Privilegii.

γ) Lübisches R. Buch III Tit 6 Art 13.

Es kann keine Frau, sie sei denn eine Kauffrau, mehr kaufen ohne ihres Mannes od. ihres Vormunds Wissen denn Leinwand od. Flachs zu ihres Hauses Nothdurft.

δ) Lübisches R. Buch III Tit 6. Art 21.

Eine Kauffrau was sie zahlt, muss sie zahlen. Eine Kauffrau aber ist, welche auch u. [illegible] offenen Laden u. Buden hält, mit Gewicht, Wage, Maaß u. Ellen aus u. ein wiegt u. misst. —

b) <u>In Bezug auf die Nationalität.</u>

Den Juden ist nur in Kurland ein beständiger Aufenthalt gestattet u. nur die Jahrmärkte dürfen dieselben hier beziehen. Ausgenommen sind Kaufleute, welche zu einer Gilde gehörig, denn diese dürfen sich in allen russ. Städten [illegible] lassen [illegible] den allerhöchsten Befehl v. 18. März 1859 u. vom Januar 1860. Eine Ausnahme machen die rig. Schutzjuden (sog. privilegirten Juden) u. die in Schlock angeschriebenen seit 1813 ansässig gewesenen Juden u. dieselben [illegible] Handwerk treiben, ebenso auf Jahrmärkten daselbst in einer Bude handeln; desgl. können die in Schlock angeschriebenen Juden Handel u. Gewerbe daselbst treiben.
vgl. Bunge: Darstellung des heutigen russ. Handelsr. 1829. § 7.
<u>Allerhöchst bestätigtes Reichsgutachten v. 12 Mai 1858.</u>
Die zur Stadt Riga angeschriebenen Juden, obwohl sie kein volles Bürgerrecht haben, können Kleinhandel u. andere bürgerl. Gewerbe treiben u. in die Kaufmannsgilde treten u. Stellen als Kaufcommis vertreten.

c) <u>In Bezug auf die Zugehörigkeit.</u>

1) Rechte der Fremden
2) Rechte der Bürger.
1) a) Die Fremden hatten [illegible] besonders nach der Wettordnung der Stadt Riga in Stockholm am 10 Oct 1690. b) die Handelsordnung der Stadt Riga v. 1765. Eine neue Handelsordnung ist im Gange. Keine Quellen giebt es nicht, auf die wir uns berufen könnten.
a) Die mit ihren Waaren See- od. Landwärts zur Stadt kommenden Fremden sollen dieselben an Bürger verkaufen, sowie auch ihre Retourwaaren nur von Bürgern erhandeln. Den Fremden in Riga subsistirenden Kaufleuten ist nicht erlaubt, ihre von Bürgern einmal gekauften Waaren wieder an Bürger zu verkaufen außer, wenn sie d. Unglücksfälle rückwärts gebliebenen u. gestrandeten Schiffe, Bankrotte, Concurse u. s. f. ihrer Committenten die für ihre Rechnung gekauften Waaren zu überlassen [illegible] im Stande sind. –
b) In den öffentl. Jahrmärkten vom 20 Juny – 10 July steht den Fremden zu ihre Specereien, Laden, [illegible], u. alle anderen Waaren zur Hausbedürfniß bei Ellen u. Gewicht an jedermann zu verkaufen frei.

c) Kein Fremder soll Macht haben auf der Wage zu kaufen, sondern soll erstlich den Bürger die Lieferung geschehen lassen.—

d) Kein Gast noch Fremder soll aus den Schiffen Salz noch Häring kaufen.—

e) Selbst den Bürgern ist nicht erlaubt ihre eigenen zur Stadt gebrachten Waaren zu (verkaufen) verschiffen, sondern er muß sie auf dem Markt verkaufen.—

2) Bestimmungen für die Bürger

f) Ein einziger Bürger kann nicht [illegible] der Waaren [illegible] Mitbürger oder auch Fremde in der Stadt, subsidirende [illegible] eingeben aber nur mit [illegible] Erlaubniß des Wettgerichts.—

g) Nur in den Speichern einiger Bürger dürfen die von Russen, Kurländern und Livländern nach Riga gebrachten Waaren niedergelegt werden.

vgl. Rig. Wettordnung Art 2–5 u. Rig. Handelsordnung § 51, 69, 78, 54.

d) In Bezug auf den Stand.

I) Edelleute: Wir müssen die [illegible] Bestimmungen in Betracht ziehen. Nachfolgenden [illegible] von [illegible] Ritterschaft [illegible] eingeräumt, [illegible] Lieferungscontrakte nach Belieben zu schließen, Fabriken anzulegen, mit ihren Fabrikaten zu handeln, u. den [illegible] zu produciren. Sie haben jetzt die Berechtigungen nach welchen sie nach dem jetzigen Reglement haben. Wir haben zu unterscheiden allg. u. bes. Bestimmungen.

a) Allgemeine Bestimmungen für die Ostseeprovinzen

1) die Edelleute sind berechtigt in Städten Handwerker für die zu ihrem Hausbedarf nöthigen Arbeiten zu halten

2) Getränk in die Städte zu führen, [illegible] aufzuschütten u. dieselben auszuführen

3) Wechsel einzugehen.— durch Rig. Wettordnung 1765 § 56.

b) Besondere Bestimmungen.

1) die in Riga wohnenden livl. Edelleute [illegible] zu ihrem eigenen Bedarf Bier zu brauen, auch dürfen sie nach Empfang des gesetzlichen Scheins u. nach Entrichtung der gesetzl. Accise zum Besten der Stadtcasse Bier u. Branntwein zum Hausbedarf nach Riga führen. Swod B II 869.—

2) Dem auf dem Dom wohnenden estl. Adel und in Reval sowie auch den Militair- u. Civilbeamten wird es erlaubt, für sich u. zu ihrem eigenen Bedarf Brod zu backen, Bier zu brauen und Branntwein zu brennen ohne dafür eine Accise zu zahlen. vgl. Prov. Recht Bd II § 870.

3) Der estl. Adel soll sich aller eigentl. bürgerl. Handels enthalten.

a) Vertrag der estl. Ritterschaft mit Reval v. 23 Juny 1543.
b) Estl. Ritter- u. Landr. Buch VI Tit V § 1.
c) Königl. Resolution vom 30 July 1668.-

II Geistliche

Prediger dürfen weder Handel noch Gewerbe treiben.

III Bürger.

Siehe die Bestimmungen der rig. Wettordnung u. Handelsordnung.

IV Bauern.

1) Livl. Krons u. Privatbauern steht das Recht zu, mit dem Ertrag ihrer Felder, soweit sie zum Verkauf übrig sind, frei zu disponiren, solche zur Stadt zu führen u. zu dem besten Preise zu verkaufen, doch müssen die von d. Bauern zur Stadt gebrachten Waaren nicht anders gehandelt als auf städtischer Waage, Wrack u. Controlirungsstellen werden, enthalten im § 51 u. 3 der rig. Handelsordnung.-

c) In Bezug auf das Gewerbe.

Es ist nach d. Stat. Rigas u. Dorpat Bürgern dem Adel u. Kirche berechtigt zu Brauerei u. Schenkerei. In Dorpat, ferner bes. Schenkcommissionen deren Aufgabe es ist, ... den armen Bürgern Nahrung zu geben in der Brauerei ... den wohlhabenden Bürgern zu. In den Städten u. im Kreise dürfen Gasthäuser u. ähnl. Anstalten halten die Bürger mit Schenkrecht u. Gilde. In Dorpat brauchen solche nur Bürger zu sein. Die Anlage von Fabriken, Gewerbe u. häusliche Anstalten dürfen gehalten werden in den Städten der Ostseeprov. außer der Verfertigung von Arbeiten von zünftigem Betrieb. In livl. Städten dürfen keine Buden u. andere ähnliche Handelsanstalten von handeltreibenden Bürgern gehalten werden, wo zünftige Gewerbe betrieben werden; sie dürfen nur mit Waaren handeln, deren Verkauf ihnen beschränkt zukommt u. nicht in Buden u. den ähnlichen Handelsanstalten.-

§ 7. Verpflichtung der Handeltreibenden.

Gemeines R.: die Handelsgesetze der Städte enthalten darüber bezügliche Bestimmungen, und erstrecken die Verbindlichkeit der Kaufleute vornehmlich auf:

1) Die Pflicht, dann auf die gehörige Weise Acte zu veröffentlichen, wie jedes Handelsetablissement, welches die Firma, ob die Theilnahme(?) an Handelssocietät, welches die Procura der Institoren. (Ein Institor ist ein Untergebener im Handel im Gegensatz zum Kaufmanne, ist ein wesentliches Glied des Handelsgeschäfts.—

2) In der Aufnahme eines Inventars mit der Wiederholung zu bestimmten Zeiten.

3) Genaue Buchführung und Rechnungsführung und zeitweise Ziehung der Bilanz (gewöhnlich am Schluss des Jahres).

4) Aufbewahrung der Handelsbücher und Correspondenz eine bestimmte Zeit lang, der empfangenen Briefe im Original, der abgesendeten im Copiebuch.—

Das deutsche Handelsgesetzbuch verpflichtet den Kaufmann zunächst:

1) Seine Firma beim Handelsgericht, in dessen Bezirk seine Handelsniederlassung sich befindet, behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden und die [illegible] Unterschrift vor dem Handelsgericht persönlich zu zeichnen oder sie in beglaubigter Form einzureichen. Bei jedem Handelsgericht ist ein Handelsregister zu führen und muss öffentlich [illegible] zur Einsicht und Bekanntmachung jeder Eintragung.

2) Die neu angenommene Firma an einem und demselben Orte muss sich deutlich von anderen unterscheiden; dieselbe Firma anzunehmen an demselben Orte ist nicht erlaubt. Wenn ein Kaufmann mit einem anderen einen gleichen Namen und Vornamen hat, der schon eingezeichnet ist, so muss er seiner Firma noch einen Beinamen geben. Doch muss die Hauptfirma allein [illegible] auch die Nebenetablissements müssen mit der Firma angegeben werden. Wer das Vermögen(?) oder Erbschaft ein Handelsgeschäft erlangt, kann es unter der bisherigen Firma weiterführen, mit oder ohne Beifügung, dass der bisherige Geschäftsinhaber oder dessen Erben ausdrücklich in der Fortführung der Firma einwilligen.—

~~die Veräußerung~~ Einer Firma, abgesondert von dem Geschäft, ist nicht zu veräußern gestattet. Wird die Firma geändert od. erlischt sie od. ändern sich die Inhaber der Firma, (Erwerb) so ist es beim Handelsgericht anzugeben. – Jeder Kaufmann ist verpflichtet Bücher zu führen, um stets eine Übersicht zu haben auf die Lage des Vermögens; ferner müssen die empfangenen Briefe aufbewahrt werden u. die Copien od. Abdrücke der abgesendeten Briefe ins Copierbuch. Der Kaufmann muß bei ein Inventar aufnehmen, in welchem seine Grundstücke, Forderungen, seine Schulden u. sein baares Vermögen u. andere Vermögensstücke genau aufgezeichnet müssen, er muß eine Bilanz seines Vermögens anfertigen, welche das Verhältniß seines positiven u. negativen Vermögens ausdrückt. Er muß ein gleiches in jedem Jahr eine solche Bilanz anfertigen; wenn ein Warenlager, kann das Inventar alle 2 Jahre aufgenommen werden. Inventar u. Bilanz sind vom Kaufmann zu unterzeichnen. Der Werth der Vermögensstücke u. Forderungen ist so anzusetzen, wie er denselben zur Zeit der Aufnahme zukommt, je nach dem damals geltenden Marktpreise. Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werth anzusetzen. Der Kaufmann muß bei Führung seiner Bücher u. seiner Aufzeichnungen sich einer lebenden Sprache bedienen, die Bücher müssen im Buch mit Zahlen versehen sein, nichts durchstrichen werden, radirt werden, unleserlich gemacht werden, keine Lücken dürfen gelassen werden. Während 10 Jahre von der letzten geschehenen Eintragung angerechnet sind Handelsbücher, Briefe, Inventar u. Bilanzen aufzubewahren.

Bestimmungen über den Beweis aus Handelsbüchern.

Ordnungsmäßig geführte Handelsbücher bei Streitigkeiten über Handelssachen unter Kaufleuten liefern in der Regel einen unvollständigen Beweis ist, sagt d. deutsche Handelsgesetzbuch, welcher dann durch Eid verstärkt werden kann. Der Richter hat zu entscheiden ob dem Inhalt der Bücher ein größeres od. geringeres Maaß der Beweiskraft beizulegen ist, u. bei nicht Übereinstimmung der Bücher, er hat zu entscheiden ob einem od. mehreren Büchern eine Beweiskraft zuzuschreiben sei od. nicht, je nach der Ordnung in den Büchern und je nach den Verhältnissen selbst. Ob die Handelsbücher gegen Nichtkaufleute Beweiskraft haben, sagt d. Handelsgesetzbuch nichts, sondern verweist auf die Localgesetze.

Handelsbücher beider Theile sich Unregelmäßigkeiten vorfallen, können nur bedingte Wahrheit beweiskräftig werden je nach Beschaffenheit. Die Vorlegung der Handelsbücher können auch die Gehilfen besorgt werden. Der Richter kann im Laufe des Streites auf Antrag des Gegners einer Partei die Vorlegung der Handelsbücher der Gegenpartei verlangen. Weigert sich die Gegenpartei, so wird der vom Gegner behauptete Inhalt der Bücher als erwiesen angesehen.

Bestimmungen des russ. Rechts. (Handelsgesetzbuch v. 1857 Art. 22 ff.)

1) Jeder Handeltreibende ist verpflichtet, je nach dem Umfang seines Vermögens einer eigenen Gilde zu treten u. einen Handelsschein zu lösen. Die Einziehung in die Gilde geschieht [illegible] schriftliche Erklärung, die dem Betrag des Vermögens angiebt beim Stadtmagistrat [illegible]. Vom Rathhaus werden die Stadt- u. Landesobligationen erhoben [illegible] eine Bescheinigung in welcher verzeichnet ist zu welcher Gilde er eingezeichnet ist. In der Kreisrentei erhält er einen Gewerbe- od. Handelsschein wo er auch die Billete für [illegible] erhält. Der Handelsschein gilt bei dem Magistrat, wo er eingezeichnet ist. Diese Documente werden in bes. Bücher auf den Rathhäusern eingetragen. Leute die ohne einen Handelsschein zu besitzen ein Kontor [illegible] treiben, [illegible] Handel Theil nehmen, [illegible] trotzdem [illegible] Geldstrafen unterzogen auf Grundlage des Strafgesetzb. Art. 1709. Wer Theil nimmt ohne [illegible] wird bestraft nach Art. 1640. Wenn Kaufleute sich gesetzl. [illegible] in anderen Städten Gewerbe zu treiben wünschen u. in der Stadt ein Capital angeben wollen um sich Credit zu verschaffen so können sie dies durch den Cameralhof geschehen [illegible] eines gesetzl. Passes.

2) Nach russ. Recht haben Beweiskraft die ordnungsmäßig geführten Bücher in allen [illegible] die Waaren u. Wechsel u. andere Handelsangelegenheiten, die gewöhnlich eingetragen werden, betreffen. Sie dienen als Beweis, wenn die streitigen Posten sowohl in den Büchern des Beklagten u. Klägers übereinstimmend verzeichnet sind. [illegible] so verlieren beide Bücher ihre Beweiskraft. Wenn die Bücher in einigen Posten nicht übereinstimmen, so behalten sie dennoch Beweiskraft für die übrigen.

In Klagesachen gegen einen nicht zum Handelsstand gehörenden Theil können Handelsbücher nur als halben Beweis dienend, u. zwar nur in Streitigkeiten über die Lieferung von Waaren u. über Schuldverschreibungen und Darlehen, doch nur dann, wenn der Gegenstand des nicht zum Handelsstand gehörigen Theils durch andere Beweismittel schon erwiesen ist, daß die Waaren geborgt geliefert, od. das Geld in der That aufgenommen ist. Der Beweis des Theils kann ebenfalls über die Zeit, Quantität, Qualität od. den Preis der gelieferten od. geborgten Waaren od. über die Zeit der versprochenen Zahlung. Wird dieser Beweis nicht von dem andern Partheien nicht stärkern Beweis widerlegt, und so kann der Kaufmann zur Erhärtung seiner Bücher zu einem Eid zugelassen werden, welcher Ergänzungseid jedoch nur auf die fragl. Posten zugelassen werden kann. In Streitigkeiten zwischen Kaufleuten ist dies nur auf die dreijährige Verjährung beschränkt. Ist ein Kaufmann gestorben, so verlieren die Handelsbücher schon nach 5 Jahren die Beweiskraft. In Klagesachen gegen nicht Kaufleute haben Kaufmännische Bücher nur nach Lauf eines Jahres die Kraft eines halben Beweises, von der Zeit, wo die Waaren geliefert od. das Geld aufgenommen, diese Frist kann bis auf 5 J. verlängert werden, wenn im Fall der Abwesenheit od. Unbekanntschaft des Aufenthalts desj. Person, die die Waaren empfangen hat, geschieht. Die Bücher des Kaufmanns werden in bestimmten Fällen nicht als Beweis angenommen:

1) wenn sich in ihnen nachgelassene, geschabte u. gewaschte Stellen finden od. Stellen mit Abänderungen u. Correcturen.

2) Wenn sich in diesen Unregelmäßigkeiten finden, welche dem Eigenthümer der Bücher zu Gute kommen.

3) Wenn der Kaufmann auf d. Grund derselben Bücher, bei einer gewissen Klage abgewiesen wurde.

4) Wenn der Kaufmann d. gewisse Vortheil des Verlorenen u. zahl. Kammern für verdächtig erklärt od. böswilligen Bankerottmacher bekannt ist.

In allen diesen Fällen liegt die Beweiskraft gegen den Kaufmann aus den Büchern.

Das russ. R. bestimmt ferner:

die Bücher u. Register der Detailhändler u. Krämer, der Lieferanten nach Provisionsart d. Bäcker, Leihgeber der Keller, u. Handwerksläute überh. haben an sich keine Beweiskraft wenngleich sie nach den Vorschr. der Kaufleute abgefaßt sind.

Wenn sich aber in dessen [illegible] bei diesem eigenhändige Quittungen finden, von denen die Waaren geliefert sind, so haben sie gegen denselben die Kraft eines vollständigen Beweises. Wenn dieß, daß die Waaren od. Geld erhalten, in sog. Aufschreibebüchern u. Kerbhölzern den Empfang, Abzahlung u. Empfang verschrieben, so dient ein solches Aufschreibebuch gleichfalls gegen ihn als vollständiger Beweis. Falls er nachdem er dieses Aufschreibebuch länger als eine Woche seit Zurückgabe des Schreibers in dessen bei sich behalten, ohne gegen Unrichtigkeit protestirt hat. Geht d. Aufschreibebuch verloren ohne Schuld des Lieferanten, so kann er zum Beweise des Inhalts des andern bei ihm zurückgebliebenen Exemplar's zum Eide zugelassen werden. Rechnungen, Noten u. andere Schuldzeichen bilden an sich kein Beweis zu Gunsten dessen, von dem sie geschrieben, wenn sie nicht vom Schuldner unterzeichnet worden. Sie können als Beweis gegen den, der sie geschrieben, angenommen werden, wenn sie empfangene Zahlung od. Abzahlung nachweisen. Eine vom Empfänger od. Schuldner eigenhändig unterschriebene u. dem Lieferanten od. Gläubiger zurückgegebene Rechnung bildet einen vollständigen Beweis zu Gunsten des Lieferanten, wenn nicht die Richtigkeit des Lieferns innerhalb einer Woche protestirt wird. Eine Quittung über den Zahlungsempfang, welche ausdrücklich bemerkt, daß sie an Stelle der Schuldverschreibung, welche bei Abzahlung zurückgegeben werden müsse, ausgestellt worden sei, bildet einen Beweis zu Gunsten dessen, der sie erhalten, wenn kein Zweifel über die Echtheit der Quittung obwaltet. Eine Quittung, welche von Hand des Darlehnsgebers od. Gläubigers am Anfang od. am Ende od. auf der Rückseite od. am Rande irgend einer Urkunde, welche bei ihm verblieben ist, geschrieben worden, wird als Beweis geschehener Abzahlung angenommen.

Besondre Bestimmungen des Provinz. Rts.

S. Bunge: Erörterg über die Beweiskraft der Handelsbücher nach bes. Rücksicht auf d. [illegible] Stadtr. 1845 S. 164.

I Anmeldung der Kaufleute: dieselbe findet bei dem Handelsgericht statt (Waisengericht): dieselben Unterbehörden des Raths. Anzugeben sind dabei:

1) Angelegenheiten der kaufmännischen Familienglieder
2) Angelegenheiten der Theilnehmer am Handel mit ihren resp. Capitalien
3) die Namen der Procuranten
4) die Unterschrift der zur Zeichnung der Firma Berechtigten.

Das Verzeichniss der Kaufleute nach der Gilde wird veröffentlicht [illegible] der Gilde.

II Bücher der Kaufleute; Bücher der Kaufleute, Krämer, Handwerker haben Beweiskraft ohne die einzelnen Arbeiten dabei zu unterscheiden, doch müssen sie ordentlich geführt sein. Beweisend sind sie in allen Fällen gegen Jedermann u. haben nach Umständen halbe u. volle Beweiskraft. Die häufigste Anwendung findet statt, wenn Kaufleute, Krämer, Handwerker Forderungen an nicht Kaufleute haben aus creditirten Waaren od. gelieferten (Waaren) Arbeiten. Das Verfahren bei Gericht ist folg.: [illegible] der Klage bringt man einen beglaubigten Auszug aus dem Handelsbuche u. [illegible]; ist dabei noch Streit, [illegible] der Ergänzungseid [illegible] nach d. Statut für d. Commerzgericht vom 14 Mai 1831 über die Beweiskraft der Handelsbücher hat in den Städten der Ostseeprovinzen keine Gültigkeit, weil es nur für Petersb. u. Moskau erlassen ist. Am 14 Juni 1834 erschien eine Allerhöchste Verordnung über die Handelsbücher welche auch in den Ostseeprovinzen keine Kraft hat, weil sie mit jenem Statut verbunden ist u. [illegible] mit dem Bankerottreglement v. 19 Dec 1800 verbunden ist, die auch hier keine Anwendung hat, d. den Senatsukas v. 1 Dec 1801. –

In Reval ist der Commentar des lüb. Rs von Mevius in grossem Ansehen.

Bestimmungen des lüb. Rs. Das lüb. R. hat nur im V B. Tit II Art 4 eine Bestimmung über die Handelsbücher, welche lautet: Gewand-Schneider u. Krämerbücher sind zur Schuld zu beweisen, genugsam bis auf 30 Mark = 10 Rheinthaler. Gewandschneider sind solche, die in offenem Laden Schnittwaaren en detail verkaufen. Krämer dagegen sind die übrigen Kleinhändler. Bunge hält diesen Art nur für die Detailhändler von Wichtigkeit u. nicht auch für die Engroshändler. Nach Bulmerincq enthält dies

Bestimmung eine Beschränkung für die Kleinhändler (bis auf 30 Mark). Demnach scheint die Beweiskraft der Handelsbücher in allen deutschen Ländern gewesen zu sein.

Das rigische Stadtrecht enthält Buch III Cap 24 § 3 ff.: "Redlicher, frommer unverdorbener Kaufleute Bücher, darinnen die Ursache der Schuld verzeichnet, sollen in Kaufmanns Handlungen, Rechnungen der Ausgaben und Einnahmen unter die Kaufleute für sich [illegible] gleich und wider sie vollkommenen Glauben gewinnen. Wenn aber die Bücher mit dessen Tod, dem sie zugehören, beweisen sie auch vollkömmlich wo sie in ihrem Leben."

§ 5 sagt: "Gleichmässigen Glauben ist auch den verstorbenen Leute Bücher nach ihrem Tod zuzumessen, bei ihren Lebtagen aber, da das Gegentheil sich äussern würden, müssen sie eidlich versichert sein."

§ 8: "Wer sich auf seine Urkunde gründet und derselben einen andern vor Gericht zu führen gedenkt, der ist schuldig, dieselbe in originale und ganz zu ediren und bei dem Gericht eine Abschrift zu lassen."

§ 9: "Personen von Rechnungen ist erwiesen nichts, als was gestellet wird, nicht als sein ganzes Buch zu offenbaren, schuldig."

Aus diesen Bestimmungen des lüb. und rig. Rechts folgt, namentlich § 4 Rig. Stadtrechts. Hiermit ist gesagt, dass die Kaufmann, welcher nicht seine Handlungsbücher schuldig gebraucht haben darf, welcher sich des Zutrauens und Glaubens nur dadurch beraubt. Ein Kaufmann soll ein unverdorbener, sich dann, er soll nicht fallirt haben, denn der Bankerottier wurde damals ein verdorbener Kaufmann genannt. Von den Erfordernissen von Handelsbüchern ist hier nur gesagt, dass darinnen die Ursache der Schuld sein muss. —

In Riga und Reval ist Praxis, dass selbst die Bücher der Buchhalter dieselbe Beweiskraft haben, wie die von Kaufleuten geführten. Die Praxis fordert keine Beglaubigung mehr. Wichtig ist im Rig. Stadtrecht das Erfordernis causa debendi. Der Revaler Stadt Behörden nehmen namentlich auf die Hauptbuchführung [illegible]. Bunge ist der Ansicht, dass normal das Hauptbuch als Journal nur insofern eine Beweiskraft obliegt, als beide mit der Handelscladde übereinstimmen. Doch fehlt viel für sich, da Hauptbuch und Journal nur Reinschriften der Urschrift in der Cladde sind. Die Cladde heisst bei den Kaufleuten Strazza Prima Nota, Memorial und Schmierbuch. Das Journal kommt nur bei der italienischen oder doppelten Buchführung in Betracht. Hieraus geht hervor, dass das Journal nur in Uebereinstimmung mit der Cladde Beweiskraft haben kann. —

zur Vorlegung der ganzen Handelsbücher ist der Handelsgenosse nicht verpflichtet, wenn ein hinreichender Grund zum Verdacht vorliegt, daß die Handelsbücher nicht gehörig geführt seien. Bei dieser Prüfung ist nur die äußere Form zu beobachten, nicht der innere Inhalt von Posten, die mit der Streitsache nicht in Verbindung stehen. Ebenso wird es in Reval gehalten.

Das Beweisprivileg der Handelsbücher ist in dem Fall beschränkt, wo von einem Handelsgeschäft die Rede ist, so bestimmt das rig. Stadtr. Die Rev. Praxis erkennt diesen Grundsatz in ihren Praejudicaten an.

Die Handelsbücher beweisen nicht nur die Summe sondern auch die Existenz der Forderung und die causa debendi. Das debitum selbst wird auch durch [illegible] des rigaschen Stadtr. hat dieselbe Gesetzeskraft.

Das Handelsbuch beweist gegen jedermann in Reval, das rig. St.R. nur bei Streitigkeiten unter Kaufleuten. Die Praxis in Riga dagegen erkennt die oben angedeuteten Beschränkungen nicht an. Es gelten die Sätze, daß die Handelsbücher nur beweisen [illegible]

Der Grad der Beweiskraft: 1) Volle Beweiskraft haben Handelsbücher gegen den, der sie geführt hat, wie das rig. St.R. sagt. 2) Für den, der die Bücher geführt, liefern die Bücher nur halben Beweis, welcher den Schuldigen [illegible]. Das rig. St.R. erhebt im Fall des Todes des Producenten den halben Beweis zum vollen Beweis. Der Schuldige wird [illegible] nur auf Ausflüchte [illegible] Eid zu leisten. Der Principal der Handlung nach der Praxis. Bunge sagt: [illegible] Eid leisten, der das Geschäft geschlossen habe, weil [illegible] de veritate allein beschwören kann. In Reval können bloße Privatannotationen den Gegenbeweis den durch Handelsbücher geführten Beweis nicht entkräften. Die praktische [illegible] kein Vorzug der gemeinen [illegible], wenn 10jährigen Termin [illegible] die Beweiskraft der Handelsbücher zu beschränken. Auf Kaufleute im eigenen Sinn hier ist eine solche Unterscheidung kaum möglich. Hier sind alle Kaufleute im weiteren Sinn, sowohl Banquiers als Detailhändler. In Riga hat die Praxis nur auf die äußere Unverdächtigkeit der Bücher gesehen und läßt sie gelten [illegible] Beweis über alle darin verzeichneten Geschäfte gegen jedermann, gleiche Geltung giebt sie den Rechnungsannotationen in Hausbüchern jedermanns gegen jeden bei. –

§8. Verlust der Rechte der Handeltreibenden.

Gemeines R.

[illegible] Fälle, welche nach den Particularrechten:

1) d. [illegible] Handelsbefugniß [illegible]

2) d. Concurs.

3) Zur Strafe.

4) d. Tod, doch geht [illegible] die Wittwe [illegible] auf die Kinder des Verstorbenen über.

Russisches R.

Dieses nennt 3 Fälle:

1) d. Nichterneuerung d. Handelsscheine in best. Termine.

2) d. Insolvenzerklärung.

3) d. im Verbrechen, welche nach den Strafgesetzen für den Schuldigen den Verlust d. Handelsrechts od. den Verlust aller Standesrechte od. aller bes. ihm persönlich od. dem Stande zugewiesenen Rechte u. Vorzüge zur Folge haben.—

Provinzielles R.

die von der Zugehörigkeit zu einem best. Stand od. zum vollen Bürgerthum abhängigen Rechte [illegible] d. Mitgliedschaft d. Stände.

§9. Handelspersonal.

Bestimmungen des gem. Rs.

1) Dig. de ex. 14,1, de instit. act. 14,3. Cod. de institoria et exercitoria act. 4,25.

Die wichtigste Person ist d. Institor d. i. [illegible] Gewerbe oder auch ein solches bezügliche Geschäfte. Die Geschäfte des Institor [illegible] Lohn. [illegible] unterscheidet sich von einem Mandatar in Bezug auf d. Gewerbe, welcher eine generellere Vollmacht hat, als [illegible] Institor.

Wer ein Handelsgewerbe ganz od. [illegible] Gehülfen [illegible] für fremde Rechnung [illegible] Institor, der für dessen Rechnung seine Verwaltung geht ist d. Principal, d. Herr, d. Chef. Der römische [illegible] Ausdruck für den Principal, das gemeine R. kennt [illegible] für den Institor.—

Das röm. R. stellt den Begriff des Institor nicht fest, sondern stellt nur die Actio auf. Der Institor besorgt einen Handel, Kauf u. Verkauf u. dient in der Regel in einem Handelslocal. Nach dem röm. R. zu den kaufmännischen Institoren gehören:

1) Disponent einer Handlg., der dieselbe ganz leitet. –

2) der Handlungsdiener in s. mannigfachen Abstufungen. Insoweit der von ihm besorgten Handelsgeschäfte, Geschäfte ist er Institor, es ist gleich ob er besoldet ist oder nicht.

3) der Lehrling ist ein Handlungsdiener mit beschränkter Wirksamkeit und das Element der Handlg. ist das Lehrverhältniß des Handelsgewerbes.

4) die Handelsreisenden commis voyageurs welche zur Besorgung einer Gattung von Geschäften ausgesendet werden. Die cargadeure haben eine Schiffsladung zu den Häfen zu begleiten z. B. bei den Norwegischen Schiffen.

5) Der correspondirende Rheder – Leiter des ganzen Unternehmens.

6) der Schiffer. –

7) der Mäklergehülfe. –

8) der Fuhrmann.

Von allen diesen gilt der Grundsatz, daß sie nur dann Institoren sind, wenn sie für die juristische Betreibung des Geschäftes angestellt sind. Der Institor kann männl. oder weibl. Geschlechts sein, er kann frei oder unfrei sein, er kann rechtl. selbständig oder unselbständig sein, er kann jeglichen Alters sein. Er wird in der Regel angestellt (praeponitur) und hat nur zu contrahiren nicht zu zahlen und einzutreiben. Hat er im Namen des Principals contrahirt, so hat der Principal allein die Klage zu erheben. Der Inst. hat, nachdem er contrahirt hat, die Vollmacht zur Schließung des Contracts und nicht die Vollmacht die Erfüllung zu fordern und anzunehmen und nicht die Vollmacht die Erfüllung einzuklagen. Ist er ein Nuntius so ist der Contract zwischen dem Principal und dem Dritten geschlossen. Der Institor kann keine Berechtigung fordern, er war eben nur Bote an den Contrahenten. Für die Haftung des Principals ist der Inhalt der Procura von Bedeutung. Diese Procura kann vom Principal ausdrücklich ausgesprochen und kann stillschweigend gefolgert werden. Der Principal ~~kann~~ zu seiner eigenen Sicherheit den Inhalt bekannt machen.

Der Tod des Principal's hat ff. Wirkungen:

Die Ertheilung [illegible], die für d. Inst.:

1) bei Lebzeiten des Erblassers od.

2) nach d. Erbantretung od.

3) In d. Zeit zwischen dem Tode u. d. Erbantretung [illegible] contrahirte. –

Sind mehrere Institoren angestellt für ein Geschäft, so [illegible] gültig. Einen Substituten darf d. Institor nur mit ausdrückl. [illegible] bestellen, [illegible] Individualität [illegible] genommen wird. Der Institor ist dem Principal verantwortlich für jede Nachlässigkeit bei d. Wahl des Substituten. –

Der Substitut hat gegen den Principal die Rechte, welche jedem Contrahenten des Institors zustehen; im übrigen ist nur d. Institor dem Substituten verbindlich.

Die Mäkler [illegible], weil sie die meisten Geschäfte vermitteln, man nannte sie in Deutschl. auch die Sensalen. Sie sind amtlich bestellte Vermittler der Handelsgeschäfte. [illegible] Geschäfte vermitteln [illegible] Handelsmäklern [illegible] Verträge [illegible] für alle Arten od. für einzelne Geschäfte. Die Handelsmäkler haben [illegible] der deutsch. Handelsgesetz.:

1) Sie dürfen keine Handelsgeschäfte für eigene Rechnung machen u. dürfen für die Geschäfte, die sie vermitteln, sich nicht verbindlich machen od. Bürgschaft leisten. –

2) Sie dürfen zu keinem Kaufmann in d. Verhältniß eines Procuristen od. Handlungsbevollmächtigten treten.

3) Sie dürfen sich nicht mit einem andern Handelsmäkler zu einem gemeinschaftl. Betriebe des Geschäfts vereinigen:

Das neue Recht [illegible] Mäkler in allen Städten u. Häfen wo ein beträchtlicher Handel betrieben wird, bestellt werden. [illegible] Mäkler [illegible] Hebräer [illegible] Geschäfte [illegible] Hebräer [illegible]. In Städten wo ein Mäkler erforderlich ist, wird derselbe [illegible] gewählt. –

des Amtes eines Maklers ist es:
1) die Vermittlung von Handelsgeschäften beim Abschluß von Käufen u. Verkäufen.
2) die Vollziehung von Wechseln u. Leihbriefen, aber auch ohne einen Makler zugezogen ist ein solcher rechtlich. –
Man unterscheidet, Börsenmakler, Hofmakler, etc. Der erste Makler ist auch deßhalb d. Notarius publicus. Alle Makler werden auf d. Rathause von d. Kaufmannschaft gewählt u. vorzugsweise solche aus [illegible] fallirten u. denen auf d. [illegible] die Makler [illegible] können von vornherein [illegible] gewählt werden. In Städten wo d. [illegible] d. Amt nicht übernehmen wollen, wird d. Geschäft d. Maklers d. Magistrat, Schöffen u. [illegible] Geschworenen beschränkter Weise übertragen. Wo ein Zollamt gilt u. dieses [illegible], so wird d. Verschreibung u. Beglaubigung d. Sachdocumente d. Zollämtern übertragen. Das erste [illegible] verlangt ist [illegible] zuverlässig, erfahren u. geübt in Handels- u. Wechselgeschäften sein muß. Dann d. Makler werden [illegible] beeidigt. –
Einem Makler ist untersagt für eigene Rechnung den Handel zu betreiben u. auch auf Commission Antheil an Handelscompagnien. Dieselben dürfen sich nicht von [illegible] entfernen noch ihr Amt verwalten. Wenn sie sich als unzuverlässig gezeigt haben werden sie ihres Amtes entsetzt u. den Gerichten übergeben, ebenso bei böswilligen Handlungen. Die Makler haben bestimmte Bücher: kein Handelsbuch, u. jeder muß 2 Bücher haben, das eine zum Verschreiben d. Wechsel u. Leihbriefe u. d. andere zur Eintragung von Verträgen, Contracten u. Vereinbarungen. In d. Handelsnotiz d. Handelsmaklers ist es angezeigt:
1) der Name d. Käufer u. Verkäufer
2) die Benennung d. Waare.
3) d. Quantität u. Güteschaffenheit
4) d. Verkaufspreis
5) d. Termin d. Empfang d. Geldzahlung
6) d. Termin d. Waarenempfangs.
Wenn eine Waare nach Proben gekauft od. verkauft wird, so müssen die Proben von Käufer u. Verkäufer [illegible] versehen sein [illegible] Geschäften üblich.

Im Falle des Wiederverkaufs einer Waare ist erlaubt auf gegenseitige Einwilligung des Käufers u. Wiederverkäufers in die Maklernote eigende Clauseln einzuschließen ohne Rücksicht für den Wiederverkäufer; diese Clausel findet auch statt bei Wechseln.—

Die Handelsmaklernote muß in derselben Gestalt auf Stempelpapier zu 15 Kopeken Bogen u. durch gemeinschaftl. Unterschriften des Käufers u. des Verkäufers bekräftigt sein. Sie beweist, daß die Waare auf die festgesetzt. Bedingung verkauft wird.—

Der Makler trägt diese Notiz dann Wort für Wort in seine Notiz u. ein. Andere Notizen werden auf ordinaires Papier geschrieben u. nach Ablauf des Geschäfts jährl. werden diese Notizen beim Gericht deponirt. Wird vom Gericht eine unrichtige Eintrag entdeckt, so werden die betreffenden Makler bestraft. Die Makler erhalten für ihre Mühe eine legale Gebühr. Die Gebühr der Börsenmakler für Abschluß einer Handelsnote wird zusammen 1/2 % von Käufer u. Verkäufer bestimmt, bei Geld- u. Wechselgeschäften 1/4 % im Ganzen also 1/2 %. Die Makler erhalten d. [illegible]gelder nicht sogleich nach Abschluß des Gesch., bis nach der wirklichen Erfüllung, die nicht [illegible] werden können. Diese Bestimmungen gelten auch für die Ostseeprovinzen. – Nach Rig. Stadtr. soll aus Bücher der Makler, welche alle Handelsgeschäfte richtig mit Tag u. dato da solche geschehen, zu Buch bringen, erst wenn sie auch d. Partei Tagebuch deshalb [illegible] beschwören, vollkommenen Glauben haben. vergl. Rig. Stadtr. B II Cap 24 §6.

Handlungscommisrecht.

Nach russ. Handelsgesetz gebe Definition: Handlgscommis heißt, wer jede der Handelsgeschäfte seines Principals verwaltet od. von diesen Aufträge während einer best. Zeit ausführt. Die Commis werden nach 2 Classen getheilt:

1) Obercommis.

2) Gehülfen derselben od. andre Handlgsdiener.

Zur I Classe zählen die Personen welche eine Großhandlung [illegible] eine best. Handelsoperation wie Kauf od. Verkauf von Waaren übertragen ist; die [illegible] Handel des Principal od. eine best. Anstalt verwalten; die Obermeister auf Fabriken, die Supercargo's auf Schiffen, Oberaufseher bei Transportanstalten, ferner bei ein. Transport v. Waaren u. Passagieren zu Wasser u. zu Lande, Verwalter von [illegible]

jede Art Bevollmächtigten zu Betreibung von Angelegenheiten beim Zoll, Correspondenten in den Comptoirs u. Cassierer, Comis u. Ladendiener die im Laden, Magazin, Keller Fracturen od. andere Handlungsstellen verwalten; Commissionäre ausländ. Häuser, die ihre Waaren zur Disposition haben u. nicht den Handelsgremien bevollmächtigt sind, und die als Vermittler beim Abschluß von Handelsgeschäften dienen (commis voyageurs) od. Agenten

Zur II Classe gehören:

1) Comis denen die Besorgung zufällig- u. vollständige Aufgaben übertragen sind.
2) Gehülfen der Comis erster Classe.
3) Handlungsdiener in den Comptoirs u. Lehrlinge in den Läden überhaupt.
4) Auch Geschäftsvollmachthaber können die Comis vertreten.

Ueber die Berechtigung der Comis steht d. neuere Gesetz.

Comis I Cl. führen die Handelsaufträge im Geldgeschäft u. Verantwortung aus u. werden auf Grundlage des Principals mit Vollmachten u. Creditbriefen versehen; sie sind verpflichtet sich den Weisungen ihrer Principale zu richten, die außerordentlichen Handelsstellen … Es können in den Handelsgeschäften der Familienchefs die Obliegenheiten der Comis 1. u. 2. Classe versehen auch Glieder ohne vom Chef der Familie ertheilten Vollmacht ohne Comisschein u. ohne Verantwortung. –

Die Handelsvollmachten werden in 2 Gattungen getheilt:

1) Vollmachten zur Betreibung des Handels. –
2) Vollmachten zur Vertretung u. Betreibung v. Zollangelegenheiten. –

Gegenstände einer Vollmacht zum Betriebe des Handels können alle Handelsgeschäfte sein zu deren Betrieb der Vollmachtgeber berechtigt ist. Die Vollmacht zum Betrieb des Handels ist speciell od. allgemein u. unbeschränkt od. beschränkt. –

Die specielle Vollmacht gestattet einen best. Handelsauftrag auszuführen.

Durch allg. Vollmacht wird dem Bevollmächtigten gestattet im Namen eines gew. Geschäftes überhaupt die Handelsgeschäfte des Vollmachtgebers zu besorgen. – Jede Vollmacht die in allg. Ausdrücken abgefaßt ist, berechtigt den Bevollmächtigten unter eigenen Umständen zu handeln u. heißt dann unbeschränkt. –

der Gesellschaft schreibt [illegible] vor, u. ebenso darf die Vollmacht nicht in unbestimmten Ausdrücken ausgestellt sein.

<u>Das provinzielle R.</u>

hier sind 3 Bestimmungen [illegible] <u>Bezug</u> [illegible] Privat. §215 [illegible] Lehre von Handelsdienern gilt [illegible] <u>Vorschrift des Finanzministers an d. Cameralhof 12. März 1845 No 2071</u> [illegible] Kinder von Beamten u. Dienern welche in Handelsschulen zu [illegible] gegeben werden, [illegible] zu Gelde [illegible] werden, wenn sie [illegible] Betrieb der Handelsgeschäfte [illegible] <u>Wechselordnung</u> [illegible] Bezug [illegible] ausser [illegible] [illegible] Commis sein, die [illegible] Principal [illegible] [illegible] auf die Lehrlinge [illegible] Reichsrath [illegible] v. 12. Mai 1853 [illegible] Handelscommis u. Ladendiener [illegible] [illegible].

§10. <u>Handelsgesellschaften</u>

1) <u>Der Begriff der Handelsgesellschaft nach gem. R.</u>

[illegible] Handelsgeschäfte zu [illegible] [illegible] societas omnium bonorum [illegible] speciell ad societas universi. [illegible] particularis Gesellschaft [illegible] societas negotiationis alicujus [illegible] Gesellschaft. Folgende Gesellschaften:

a) <u>Gesellschaften zum [illegible] Betrieb von Handelsgeschäften</u> [illegible] 3 Arten [illegible]:

α) <u>offene Gesellschaft</u> [illegible] unter einer Firma geführt werden [illegible] die Gesellschafter [illegible] Man nennt sie auch Collectifgesellschaft, Gesellschaft unter gemeinschaftlichem Namen, vollkommene eigentliche Handelsgesellschaft. Die offene Gesellschaft ist eine collective Person [illegible] in welcher die einzelnen [illegible] Gesammtheit gegenüber [illegible] [illegible] unter einem Collectifnamen [illegible]. –

β) <u>Stille Gesellschaften</u>, in welcher nur ein Gesellschafter nach Außen hin als Contrahent auftritt, nicht aber der stille Gesellschafter. Commanditengesellschaft, Gemeine oder verbreitete Gesellschaft. —

γ) <u>Actiengesellschaft</u>, deren Betriebscapital in bestimmte einzelne Theile zerlegt ist, ohne dass die Gesellschafter für alles haften [illegible] in die Vereinsform [illegible] anonyme Gesellschaft, weil in der [illegible] bestimmte Namen [illegible] verbindlich macht.

δ.) <u>Vereinigungen zu einer vorübergehenden Handelsunternehmung oder Gelegenheitsgesellschaften</u>. Unternehmungen für gemeinschaftliche Rechnung, Geschäfte à conto meta. Solche Verbindungen haben kein Etablissement und keine Firma.

<u>Gemeinschaftliche Grundsätze für Handelsgesellschaften.</u>

Die Handelsgesellschaften werden durch bloßen consensus perfect. Gesellschaften zu unerlaubten Zwecken sind nichtig. — Die Gesellschaft besteht solange [illegible] der Vertrag abschließt. Sind die Beiträge zum Gesellschaftsfonde nicht ausdrücklich bestimmt, so haben die Mitglieder in der Regel in gleichem Maße beizutragen. Jeder Gesellschafter muss der Gesellschaft, was er versprochen, zu bestimmter Zeit leisten, sonst ist er der Gesellschaft zum Schadenersatz verpflichtet. Der Zufall, welcher an der Masse der Societät sich ereignet, trifft die Gesellschaft, aber auch derjenige Zufall, welcher mit dem Eigenthum [illegible] Gesellschafter bei Handlungen, welche für Gesellschaften sind, zu tragen. Jeder Gesellschafter als solcher hat in Gesellschaftsangelegenheiten den Fleiß zu zeigen, welchen er bei seinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (diligentia in concreto).

<u>Offene Gesellschaft.</u>

Die Errichtung der Gesellschaft ist unter den Gesellschaftern und dem Publicum gegenüber gemeinrechtlich formlos. Die deutschen Particularrechte fordern schriftliche Errichtung des Vertrags und Veröffentlichung desselben; fehlt das, [illegible] ist ein solcher Vertrag nicht klagbar. Die Handelsbücher haben [illegible] Glaubwürdigkeit, auch bezüglich der Gesellschafter können [illegible] Verpflichtungen particularrechtlich [illegible] zugelassen werden. Eine solche Gesellschaft kann auf bestimmte und unbestimmte Zeit eingegangen werden, auch auf Lebenszeit der Mitglieder, nicht aber über das Leben [illegible] hinaus

Rechte u. Verpflichtungen der Gesellschafter.

1) Jeder Gesellschafter hat die Befugniß die Firma d. Gesellschaft zu gebrauchen, wenn bereits die Annahme der neuen Firma bekannt gemacht worden. Was aber ein Gesellschafter unter der Firma erklärt, gilt gegen die Gesellschaft u. innerhalb der Gesellschaft. Hieraus folgt, daß die Rechte, die von einem Gesellschafter eingegangen sind, die ganze Gesellschaft berechtigt u. verpflichtet [illegible] nicht d. gesammte Gesellschaftsvermögen [illegible] betrifft, jeder einzelne Gesellschafter haftet [illegible] mit seinem ganzen Vermögen für den vollen Betrag der Verbindlichkeiten der Gesellschaft, [illegible] gegen die Gesellschaften erlangten [illegible] der einzelnen Gesellschafter [illegible] werden. Innerhalb der Gesellschaft ist jedes Mitglied zur [illegible] Thätigkeit berechtigt u. verpflichtet, [illegible] zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlich ist [illegible] auf dieselbe [illegible] Genehmigung der übrigen, [illegible] Gesellschafter [illegible] die [illegible] Entziehung od. Beschränkung des Gebrauchs der Firma [illegible] der Gesellschaft u. von d. Theilnahme an d. Verwaltung u. Leitung d. Gesellschaft [illegible] nur dann [illegible], wenn ein best. Gesellschafter od. mehrere best. Gesellschaften die Geschäftsführung übertragen ist. –

2) Jeder geschäftsführende Gesellschafter darf ohne Befragung der anderen nur solche Handlungen vornehmen, welche in dem gewöhnl. Gesellschaftsgange erforderlich sind, dagegen [illegible] außergewöhnl. Verluste [illegible] Unternehmungen darf er nur vornehmen nach erfolgter Berathung mit allen im Gesellschaftsvertrage bestimmten Gesellschaftern u. wenn ein Gesellschafter widerspricht, so darf die fragl. Handlung nicht vorgenommen werden. Dagegen darf [illegible] der Gesellschaft [illegible] Widerspruch keine Wirkung beigelegt werden. Wenn aber eine Handlung gilt [illegible] d. Geschäfte von d. Gesellschaft [illegible] werden soll, so muß dieselbe unternommen werden, wenn ein Gesellschafter darauf besteht. Veränderungen u. Bestimmungen d. Gesellschaftsvertrages u. [illegible] Unternehmungen, gegen den Inhalt desselben können nur mit Uebereinstimmung aller Mitgl. unternommen werden; ob [illegible] d. Anfang d. Handelsgesellsch. [illegible] Zustimmung aller, die [illegible] auf Verlangen eines einzigen Gesellsch.

3) Jeder Gesellschafter ist über die von ihm ausgeführten Geschäfte der Gesellschaft während und nach seiner Geschäftsführung rechenschaftspflichtig. So muß die Gesellschaft jedem einzelnen Gesellschafter über das Vermögen der Gesellschaft, die Aufmachung einer wenigstens jährlichen Bilanz Rechnung ablegen und gewähren ... der Gesellschafter das Recht sich jeder Zeit von dem Gange und Stande der Geschäfte zu überzeugen; denn über den Gang und über die einzelnen Geschäfte hat jeder Gesellschafter Verschwiegenheit zu beobachten.

4) Der Gesellschafter, der an dem Gewerbebetriebe der Gesellschaft nicht bloß mit seinem Capital Theil nimmt darf ohne Erlaubniß aller anderen Gesellschafter keine Handelsgeschäfte schließen, welche den Geschäften der Gesellschaft gleichartig und Gegenstand des gesellschaftlichen Handelsbetriebes sind; auch darf er nicht an einer anderen offenen Gesellschaft Theil nehmen, welche einen gleichartigen Handelsbetrieb wie die erste Gesellschaft hat. Zu erlaubten Privatgeschäften darf der Firma nicht gebraucht werden. Die von einem Gesellschafter abgeschlossenen Geschäfte, welche er unbefugt für seine Rechnung macht oder an welchen er sich unbefugt betheiligt, bezogenen Gewinn, fällt der Gesellschaft anheim.

5) Die Antheile der einzelnen Gesellschafter am Gewinn resp. am Verlust der Gesellschaft, des Gesellschaftsbetriebes werden zunächst durch die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages bestimmt; sofern diese Bestimmungen nicht ausreichen ist es geregelt. Ist der Gewinn oder Verlust ist das Resultat des ganzen Gewerbebetriebes gemeinschaftlich. Theilung findet entweder nach der im Vertrag bestimmten Zeit oder nach dem Gesetz statt. Wenn der Vertrag bloß über einen Antheil bestimmt ist, z. B. über den Gewinn allein, dann ist dasselbe Verhältniß auch für den Verlust anzunehmen. Fehlen die Vertragsbestimmungen über Vertheilung des Gewinns und Verlustes so geschieht die Theilung nach dem Gesetze ... jährlich vorweg ... Betrag des Gewinnes oder Verlustes erhält ein jeder ... nach seiner Einlage auf die Zinsen, dann wird der Gewinn vertheilt, ebenso aber auch der Verlust auch bei Beendigung der Gesellschaft, ist der Gewinn als Theil des Gesellschaftsvermögens mit diesem zugleich zur Theilung zu bringen. Jeder kann aber seine ... auf seine Guthaben Geldentnahmen ... aber nicht, um seine laufenden Bedürfnisse zu befriedigen. Kein Gesellschafter ist verpflichtet, seine durch Verlust entstandene Verminderung seiner Einlage zu ergänzen oder den auf seinen Antheil fallenden Verlust nach Beendigung der Gesellschaft in die Casse zu zahlen

[illegible] Gesellschaft [illegible] Gesellschafter [illegible] Gesellschaft [illegible] Gewinn [illegible] Verlust [illegible] Gesellschaft [illegible] Gewinn und Schulden [illegible] Verlust [illegible].

b) die Verluste fallen der Gesellschaft und nicht dem einzelnen Gliede [illegible]. Gleiches gilt auch von den zufälligen Verlusten und Schaden. Wenn ein Gesellschafter [illegible] einen Gesellschaftsgläubiger befriedigt, so hat er darauf Regreß an die Gesellschaft.

<u>Veränderungen in der Gesellschaft.</u>

Man unterscheidet 2 erlei Arten, die eine hebt die bestehende Gesellschaft nicht auf, während die andere eine Auflösung herbeiführt.

1) die Veränderungen der ersten Art sind:

a) Eintritt eines neuen Gesellschafters.

b) Austritt, Ausschließung oder Ableben eines Gesellschafters, wenn dadurch die Gesellschaft nicht [illegible] mehr als 2 Mitglieder besteht.

2) Eine Auflösung der Gesellschaft ist vorhanden:

a) wenn ihre activa und passiva abgesondert und für sich liquidirt werden.

b) wenn die Gesellschaft nur aus 2 Pers. besteht, von welchen einer ausscheidet.

Solche Veränderungen müssen öffentlich geschehen, sonst kann kein Glied und überhaupt die gesammte Gesellschaft sich auf solche Veränderung berufen. Die Veröffentlichung geschieht durch Bekanntmachung in Blättern und [illegible] 6 Wochen 3 Tage. –

<u>Eintritt in die Gesellschaft.</u>

Die Aufnahme eines neuen Gesellschafters kann nur mit Einwilligung aller bisherigen Mitgl. geschehen. Die Folge des Eintritts in eine bestehende Gesellschaft ist die Verhaftung für die vorhandenen Gesellschaftsschulden. –

<u>Austritt aus der Gesellschaft.</u>

Bei Gesellschaften auf unbestimmte Zeit und ganz ohne Bedingung einer Kündigung ist [illegible] der Austritt aus der Gesellschaft zu jeder Zeit frei, doch darf er nicht arglistig und unzeitig erfolgen.

der unzeitige Austritt hat für den Kündigenden den Nachtheil, daß er der Gesellschaft das Interesse, welches sie an seinem Verbleiben in der Gesellschaft hat, erstatten u. den Schaden, welchen sie bei dessen Austritt erleidet, erleiden muß, ohne an dem von ihr gemachten Vortheil Theil zu nehmen bis dahin daß dieser Nachtheil von ihr erhalten hat, die deutsche Particularrechte verlangen, daß der beabsichtigte Austritt 6 Monate vorher angekündigt werde u. daß innerhalb dieser Frist die laufenden der Geschäfte abgewickelt werden oder [illegible] auf eine Zeit nicht abgeschlossenen Gesellschaft ist der Austritt nur gestattet:

1) bei längerer Abwesenheit des Zurücktretenden in öffentl. Angelegenheiten, welche ihn an einer Ausübung seiner Thätigkeit in den Gesellschaftsangelegenheiten zu sehr hindert; dieser Austritt findet jedoch nicht statt, wenn der Betreffende im Geschäftsbetrieb verhindert durch einen andern Gesellschafter od. durch einen Dritten ersetzt werden kann.—

2) bei schwerer unheilbarer Krankheit des Zurücktretenden.

3) bei Unvereinbarkeit des vorgesetzten Gesellschaftszweckes.

4) bei Abgang eines Mitgliedes, von dessen Leistungen der Gesellschaftsbetrieb hauptsächlich abhing.

Auch andere begründete wichtige Ursachen, welche zur Ausschließung eines Gesellschafters berechtigen, geben auch die Befugniß zum Austritt, wenn die einem oder mehreren Personen bestehenden Gesellschaft die von einem Mitgliede beantragte Ausschließung der d. solchen Grund getroffenen Person v. den andern Gesellschaftern nicht bewilligt wird. Wer ohne rechtmäßige Ursache von einer auf bestimmte Zeit geschlossenen Gesellschaft zurücktritt, wird von denselben Nachtheil getroffen, welche den unzeitigen od. ungleichzeitigen Austritt aus einer Gesellschaft nach sich bringt u. nicht vornemlich auf die Dauer der Gesellschaft selbst sich beschaffen od. belasten.

Liquidation der Geschäfte

Sie beginnt nicht mit der Zeit des Austritts, nicht schon bei der Kündigung. Für die zeit. übernommenen Forderungen haftet die Gesellschaft unter Theilnahme des Ausgetretenen am Verlust. Beim Austritt erfolgen gewöhnlich eine öffentliche Ladung an alle Schuldner u. Gläubiger u. jeder Austretende hat, [illegible]. Jeder Austretende muß dann seinen Beitrag zum Verlust sofort beitragen.—

Rechtmäßige Ursachen zum Ausschluss eines Mitgliedes

Treulosigkeit, liederliche Lebensweise, beleidigendes od. zänkisches Betragen gegen einen Gesellschafter, wenn derselbe d. Gesellschaft schädl. Vorsorge, Unfähigkeit [illegible] zu leisten, fortdauernde u. unbegründete Weigerung s. Verbindlichkeiten gegen d. Gesellschaft zu erfüllen, Missbrauch d. Gesellschaftsfirma, Bestrafung wegen Verbrechen, Geisteskrankheit u. andere schwere Krankheiten, welche eine dauernde Unfähigkeit zur vertragsmäßigen Theilnahme am Geschäftsbetrieb mit sich bringen u. dergl. mehr. Wenn der Grund d. Ausschließung d. Gesellschafters in einer freiwilligen Handlung desselben enthalten ist, so treffen ihn d. Nachtheile d. unzeitigen u. unrechtmäßigen Austritts. –

Insolvenzerklärung eines Gesellschafters.

Die formelle Insolvenz eines Gesellschafters berechtigt zum Ausschluss desselben; befriedigen können sich die Concursgläubiger nur insofern aus dem Antheil d. Gesellschaftsvermögens, als d. [illegible] dadurch nicht beeinträchtigt wird. In d. Fortsetzung d. Gesellschaft mit d. Falliten ist ein Verzicht auf dessen Ausschließung begründet. Die Verarmung eines Gesellschafters ist aber nur gesetzl. Grund zur Ausscheidung [illegible] die Gesellschaft aufzulösen, sofern er überhaupt Geld einzulegen war, nicht aber wenn er bloße Dienste zu leisten hatte. Durch Tod des Gesellschafters ist die Gesellschaft aufgelöst, wenn nicht bei ihrer Errichtung die Fortsetzung für die Ueberlebenden verabredet ist, oder auch aus dem fortgesetzten [illegible] der Ueberlebenden sich eine stillschweigende Fortsetzung d. Gesellschaft ergiebt. –

Die Gesellschaftsverträge auch d. Erben eines verstorbenen Gesellschafters berechtigen die Gesellschaft mit den überlebenden Gesellschaftern fortzusetzen, aber die Erben können d. Erben zur Fortsetzung verpflichtet werden, wo sie aber [illegible] d. Antheil d. Erblassers durch eine Bilanz nach dessen Tod in d. Gesellschaft zu lassen u. zwar selbst an der Theilnahme an dem Gewinn u. Verlust. Betheiligen sich die Erben an d. Geschäftsbetrieb der Gesellschaft, so ist die Fortsetzung der Gesellschaft dadurch begründet. Der Erbe, der d. Gesellschaft nicht fortsetzt, tritt nach d. Verhältniss seines Erbtheils in die solidar. Verbindlichkeit seines Erblassers für d. Gesellschaftsschulden, welche zur Zeit seines Todes vorhanden waren, [illegible] die Gesellschafter [illegible], die Erben nicht übergehen können vertragsmäßige Bestimmungen.

Bestimmungen über die Auflösung der Gesellschaft

Für die Auflösung gilt d. Satz, daß mit d. Auflösung d. Gesellschaft auch d. Firma erloschen ist, und die noch nicht liquidirte Vermögensmasse als eine universitas, solange sie den bisherigen Gesellschaftern gemeinschaftlich verbleibt.

Liquidation der Gesellschaft (Liquidation ist eine Folge der Auflösung)

Sie muß in best. Fällen vorgenommen werden. 1) Wenn bei d. Auflösung einer Gesellschaft deren activa u. passiva oder deren activa allein nicht von einem od. mehreren d. bisherigen Gesellschafter oder einem 3ten übernommen worden waren od. 2) unter den Gesellschaftern vertheilt worden sind. Unter Liquidation wird verstanden die Regelung d. activa u. passiva; zu ihr gehört die Verwerthung des Warenvorraths, Beseitigung d. Gesellschaftsschulden, desgleichen die Vertheilung d. Vermögens unter die noch Gesellschafter können auch d. Liquidation vorgenommen werden. Wenn kein Vertrag Bestimmungen über die Liquidation besteht, so sind alle Gesellschafter welche an d. Leitung d. Geschäftsbetriebes Theil hatten auch zur Leitung d. Liquidation berechtigt u. verpflichtet; Ausnahmen finden nur statt, z. B. wenn ein Glied in Concurs verfällt, wenn eine Gesellschaft aufgelöst wird, so muß dies öffentlich erklärt werden wer die Liquidation d. Geschäfte zu besorgen hat. d. Liquidation muß aber nicht von jedem einzelnen Gesellschafter unterzeichnet werden sondern genügt d. Unterschrift eines solchen d. bez. Liquidators, welcher vollmächtig sein bisherigen Mitgesellschafter. Reicht d. Liquidationscasse nicht aus, so hat d. Liquidator von d. früheren Gesellschaftern den erforderl. Betrag nach dem Verhältniß nach welchem sie innerhalb d. Gesellschaft zu einem Verlust beitragen müßten, einzufordern. Die Bücher d. Liquidation sodann zu übergeben, die das größte Interesse an d. Besorgung d. in den Büchern niedergelegten Geschäfte verbunden hat. d. Interesse kann für mehrere Theile gleich sein, hier werden d. Bücher beim Gericht oder an einem geeigneten Ort deponirt.-

Fallissement der Gesellschaft kann erfolgen:

1) d. Gericht auf Antrag eines od. mehrerer Gläubiger, 2) d. alle Mitgl. d. Gesellschaft [illegible] 3) [illegible] Zur Fallitmasse gehört nach Brinckmann d. Gesellschaftsvermögen allein u. nicht d. Privatvermögen d. Gesellschafter. Thöl behauptet daß d. ganze Vermögen d. Gesellschafter in Betracht kommen muß, [illegible] auch Bulmerincq's Ansicht. Hat eine Gesellschaft mehrere etablissements, so ist über jedes d. Particularconcurs zu erheben.-

Stille od. Commanditengesellschaft.

Ihr Begriff ist ff.: die stille Gesellschaft ist d. Vereinigung einer Person, gleichviel ob sie eine Handel treibende ist oder nicht, mit einer gewerbsmäßig ein Handel treibenden Person, wodurch sie sich mit best. Betrage in d. Gewerbebetrieb d. letzteren einläßt, um an diesem Gewerbebetrieb zu erzielenden Gewinn nach einem gew. Verhältniß Theil zu nehmen, auch den Verlust nach einem gew. Verhältniß mitzutragen, jedoch nicht über den vertragsmäßig eingelegten u. einzulegenden Betrag hinaus.-

diesen Einlagen; heißt stiller od. vertretender Gesellschafter, der andere heißt Complementar od. benannter Gesellschafter od. er heißt auch d. stille Comanditist, d. benannte Comanditor. In d. stillen Gesellschaft ist gewöhnlich kein Gleichberechtigter vorhanden; es haftet nur d. Benannte nach außen u. zwar mit s. ganzen Vermögen, der andere dagegen nur mit seiner Einlage. D. Benannte hat auch den ganzen Gewinn u. Verlust, d. andere nur nach Verhältniß seiner Einlage. Gewöhnlich ist die Errichtung d. stillen Gesellschaft formlos u. bedarf keiner Veröffentlichung. Particularrechte verlangen zuweilen daß d. Vertrag schriftlich errichtet werde u. daß d. Bestand d. stillen Gesellschaft der Betrag d. Einlage u. d. Name d. Einlegers veröffentlicht werde. Wird d. Antheil nicht festgesetzt, so wird er vom Richter unter Beiziehung von Sachverständigen festgestellt; existieren keine Bedingungen über d. Eröffnung d. Bilanz u. über d. auf d. Comanditisten fallenden Theile, so muß jedes Jahr eine Bilanz gezogen u. dem Comanditisten schriftlich mitgetheilt werden. D. Comanditist ist zu einer Theilnahme am Gewerbebetrieb nur in soweit er an d. Verwaltung berechtigt od. verpflichtet, ist er aber Procurist od. Comandist, so kann er auch d. Firma führen. Zur Bilanz darf auch d. stille Gesellschafter Einsicht von d. Büchern nehmen u. Aufschluß über den Stand d. Geschäftsbetriebes u. über d. Richtigkeit d. Bilanz [illegible], kann aber sich jener Art Einmischung in den Geschäftsbetrieb [illegible]. Kein Gesellschafter darf d. Benannte nur mit Einwilligung d. stillen aufnehmen. Hinsichtlich d. Auflösung gelten dieselben Gesetze wie für d. offene Handelsgesellschaft u. löst d. Gesellschaftsverhältniß nicht auf. D. Comanditist kann nicht den Complementar Gesellschafter für seine Rechnung machen; verfällt letzterer in Concurs so bleibt letzterer Gläubiger; d. stille Gesellschafter kann seine Einlage nach zu Gunsten nach Abzug d. treffenden Theiles in d. Gewerbebetrieb d. Complementars erwachsenen Verluste [illegible] als Gläubiger für den [illegible] creditirten Gewinn d. festgestellten Bilanz, wenn er [illegible] d. Comanditencapital vermehrt hat. D. stille Gesellschaft wird aus dessen Grund u. unter denselben Verhältnissen unter welchen sich d. Gesellschaft auflöst beendigt. Eine Liquidation kommt bei stillen Gesellschaften nicht vor, da nicht d. Gesellschaft sondern d. Complementar d. Gewerbebetrieb hat. Verlangen aber d. Particularrechte d. Veröffentlichung d. Errichtung einer stillen Gesellschaft, so muß auch d. Beendigung veröffentlicht werden.

Actiengesellschaft.

Ist ein Vermögen zu einem best. Unternehmen u. mit einem best. Capital welches in best. gewöhnlich gleichen von den Gliedern d. Gesellschaft gezeichneten Theilen zerlegt ist, d. Actiengesellschaft braucht zu ihrer Bildung d. landesherrl. Genehmigung. D. Verhältniß zwischen den [illegible] Gesellschaftern wird d. Statuten festgestellt. Jeder Gesellschafter hat nach Maßgabe seiner Theile Antheil am Gewinn u. Verlust. D. zur Unternehmung best. [illegible] Capital bildet den Gesellschaftsfond od. Grundcapital. [illegible] unterscheidet ein Gesellschafter [illegible] nicht mit seiner Person [illegible], nur d. Gesellschaft [illegible]

als collective Person [illegible] nicht d. bevollmächtigten [illegible] einer
Reihe v. Repraesentanten od. d. Personen [illegible] d. bevollmächtigte, welche von d. Gesell-
schaft bevollmächtigt werden. Die Gesellschaft wird d. ihre Bevollmächtigten berechtigt u. ver-
mit dem Gesellschaftsfond verpflichtet. Die einzelnen [illegible] Theile d. Gesellschaftsfonds heißen
[illegible] Actien [illegible] Urkunden [illegible]
[illegible] auf die ganze Gesellschaftsdauer [illegible] d. Actien [illegible] übertragbar. [illegible]
d. Uebertragung hängt davon ab, ob d. Actionär den Actienbetrag [illegible] beschafft
habe od. ob die Gesellschaft [illegible] die Uebertragung [illegible] Actien [illegible] zu unterscheiden:
1) solche, deren Betrag sogleich bei od. [illegible] nach d. Perfection d. Gesellschaft eingezahlt wird
2) solche, deren Betrag successive nach Maßgabe d. [illegible] in
d. Gesellschaft eingezahlt wird.
3) solche, deren Betrag ganz od. zum Theil nur eventuell eingezahlt [illegible], die beiden ersten Arten
sind gewöhnlich bei Gewerbsgesellschaften u. bei [illegible] die letztere [illegible]
in Assecouranzcompagnien vor. Bei d. letzten Art muß jeder Actionär eine schriftliche Verpflichtung
über die eventuelle Zahlung in Form eines Wechsels [illegible] d. Gesellschaft
geben. Bei großem Betrage kommt es vor, daß die Actien getheilt werden u. über dieselben Urkunden
verfaßt werden, die man Actiencoupons nennt. Wird d. Betrag successive eingezahlt, so
werden Quittungen über die einzelnen Beträge ausgestellt, die Interimsscheine heißen
u. ist dann d. ganze Betrag bezahlt, so [illegible] alle Interimsscheine zurück [illegible]
[illegible] Actie [illegible] u. die Interimsquittungen [illegible]
[illegible] Actien [illegible] Zahlung zu übergeben [illegible] Promessenscheine.
[illegible] Capitalleistung [illegible] Actionär [illegible] möglich [illegible]
d. Gesellschaft [illegible] Gewinn d. Gesellschaft [illegible]
[illegible] Actien geschaffen werden. Die
[illegible]
Actiengesellschaft [illegible] schriftliche Erklärung [illegible]
[illegible] Actien [illegible] zu betheiligen [illegible] Erklärung [illegible]
zu [illegible] berechtigt [illegible] möglich [illegible]
[illegible] Erklärung abgegeben [illegible] Actienunternehmer od. Actienzeichner. [illegible]
d. Constituirung [illegible] bedingt, daß d. Grundcapital [illegible] gezeichnete Actie
[illegible] d. Capitals [illegible] förmliche Constituirung
[illegible]
d. Gesellschaft [illegible] Abstimmung [illegible]
[illegible] Actienzeichnern über Constituirung [illegible]
[illegible] Actie [illegible] Gesellschaft [illegible]
[illegible] Zeichnung d. Actie [illegible] Angabe [illegible]

die Errichtung einer Actiengesellschaft ist nach gemeinem Recht formlos, die Particularrechte dagegen verlangen Veröffentlichung u. Genehmigung der Regierung. Wenn diese Vorschriften versäumt werden, soll und die solidarische Verpflichtung der Directoren u. Bevollmächtigten nach sich ziehen. Besteht die Gesellschaft constituirt, so stellt Genehmigung sowohl die Gesellschaftlichen Vertreter u. Beamten, die Leitung haben die Vertreter der Gesellschaft ebenso die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens, die Direction vertritt auch die Gesammtheit der Actionäre gegenüber den einzelnen. Ausgeschlossen von der Gesellschaft können werden insolvente u. überhaupt Actionäre welche eventuell verschuldet sind u. in Vermögensverfall gerathen. Die Verwaltung vertritt auch die Gesellschaft vor Gericht u. auch auf Rechenschaft den Actionären jährlich abzulegen. beg. Bilanz-der Gewinn wird vertheilt. Eine solche Gesellschaft begegnet Gemeinde braucht der Actionär nie mehr der Actiengesellschaft zu Unternehmungen zu geben. Die Auflösung einer Actiengesellschaft tritt ein:

1) d. Ablauf d. Zeit.
2) d. Beendigung d. Unternehmens.
3) d. Beschluss d. Actionäre.
4) d. Insolvenz.

Nach d. Auflösung tritt ein ein Liquidations od. Concursverfahren. -

Das russ. Recht.

vgl. Civilgesetzgebung Art. 2721 ff.

Das russ. Gesetz nennt die Compagnien товарищества u. die Arten der Compagnien

1) полное товарищество, die Commanditen comp. товарищество на вѣрѣ u. товарищество по участкамъ d. Compagnie auf Antheile od. eigentl. Compagnie. Actien compagnie. jedenfalls Handelscompagnie. Das russ. Recht fehlt d. Wesen d. Compagnie weil davon auf, dass sie einen Kaufmann. beschäftigt. Die Commanditencomp. ist gleich stille Gesellschaft in [illegible] der Grundsätze so dieselben d. Compagnon eine Handelsfirma darf nicht zu selben Zeit Compagnon einer andern Gesellschaft sein. Eine Handelsfirma kann nicht anders eröffnet werden als bis der Kaufmannschaft d. gedruckte Blätter benachrichtigt ist u. Auszüge aus den Handelsbüchern beim Magistrat niedergelegt werden. Hier muss angezeigt sein:

1) Erb d. Compagnons.—
2) Vornahmen, Zunahmen, Vatersname, Wohnort u. Stand der Compagnons.
3) Unterschrift u. Siegel der j. Compagnons die vorzüglich die Geschäftsunternehmung zu führen zu leiten.
4) Die Beträge der vom Compagnon zusammengebrachten Capitals.

Die Errichtung einer Actiencompagnie wird mit Genehmigung d. Regierung auf ff. Weise:
1) entweder einfache Erlaubniß zur Bildung einer Compagnie wird gegeben ohne Zugeständniß von Ausnahmen von der allg. gesetzl. Ordnung.—
2) od. mit gew. Vorzügen mit zeitweiligen Ausnahmen von d. allg. Regeln.
3) mit bes. Privilegien wenn man auch das Verbot des Gegenstandes d. Thätigkeit der Actiencompagnie für alle andern in einem bestimmten Termine—

Alle Actiencompagnien sind eingetheilt:
1) in solche welche in Rücksicht auf d. Gegenstand der Unternehmung bes. Vorschriften [illegible] technische Mittel erfordern.
2) solche welche d. ihr. Vorbedingungen voraussetzt.

Die Actiencompagnie wird auf best. oder unbestimmte Zeit bestätigt, Privilegien werden aber nur auf best. Zeit ertheilt.

Besondere Arten der Actiencompagnien sind von rechts verboten, welche gegen die Sittlichkeit, Glauben, gesellschaftl. Ordnung verstoßen oder mit einem Verlust für den Staat verbunden sind. Die Compagnien welche ein ausschließl. Privil. erhalten haben dürfen nicht in Compagnie treten mit einer andern Actiencompagnie od. derselben ihr Privil. abtreten ohne bes. Erlaubniß d. Regierung. Jede Actiengesellschaft steht für ein bes. Capital u. ist dasselbe nicht beisammen, so hört eo ipso d. Privil. dieser Gesellschaft auf. Die Regg. kann festsetzen, daß d. Capital vermindert werde u. die Gesellschaft wird wieder gültig. In allen Actiencompagnien sind Actien au porteurs verboten, sondern Unterschied wird [illegible] gemacht. Die Einzahlung kann auf einmal erfolgen od. allmählig, nachdem müssen die partiellen Zahlungen 3 Monate vor dem Zahlungstermin angefordert werden.—

Bei der ersten Zahlung erhält jeder Theilnehmer eine Quittung, [illegible] auf die übrigen Zahlungen angemerkt werden. Nach der Zahlung des Gesammtbetrages wird gegen [illegible] der Quittung die Actie selbst ausgegeben.—

Wer die Termine versäumt verliert den Anspruch auf die Actien. Die Compagnie ist berechtigt eine neue Actie zum Betrage der alten [illegible] auszustellen. — Die Stifter einer Compagnie können sich einen gewissen Theil der Actien vorbehalten, doch nur bis zum 5ten Theil aller Actien. — Die Zahl der Actien, Qualität, Eröffnung, Preis u. Schluß der Unterschrift muß angezeigt werden; 6 Monate ist der Termin für die Unterschrift der Actien, [illegible] die Compagnie [illegible] zur Einzahlung der Actien [illegible] der auf die Actien zu fordernden Geldsummen [illegible] 1000 [illegible] werden in die Creditanstalten zu Verwaltung abgegeben u. bleiben in denselben bis zu der statutenmäßigen Verwendung. [illegible] Bücher zur Einsicht für die Actionäre offen [illegible] Actien [illegible] disponirt werden, [illegible] nicht anders als schriftlich [illegible] in der Verwaltungsrath [illegible]. Alle Börsengeschäfte über Kauf u. Verkauf von Actien [illegible] Hasardspiel verboten u. bestraft u. Mäkler u. Notare die solche Geschäfte abschließen werden ihres Amtes entsetzt. Ein Reservecapital ist [illegible] Bedingungen gestattet [illegible] in den Statuten festgestellt [illegible] der Actionäre.—

§11. Handelsgeschäfte

Allg. Bestimmungen. Das Anerbieten u. die Acceptation bilden hier 2 Hauptmomente [illegible] Handelsgeschäfte [illegible] Correspondenz etc. Das Anerbieten [illegible] des Offerenten [illegible] Anerbieten ist zurückzunehmen nicht ab [illegible] Acceptation [illegible] Verzug [illegible] Umstände [illegible] Antwort [illegible] Auftrag gebunden halten.—

293

hält auch Niemand verpflichtet die ihm im Wege [illegible] angebotenen Geschäften zu behandeln [illegible] wenn er [illegible] Sorgfalt für sich zu verwenden. Wann ist ein schriftlich verhandelter Vertrag als abgeschlossen (perfect) anzusehen? Wenn der Offerent seinen Antrag schriftlich [illegible] gestellt hat, ist die [illegible] desselben noch keinen perfecten Vertrag bilden. Wenn sie [illegible] erfolgten Antwort, nur auf Tractate unter Interessenten vorhanden [illegible] so lange hin und hergeschrieben werden bis der zur Vollständigkeit eines Vertrages gehörige [illegible] von der [illegible] so bald als gestellt [illegible] der Vertrag abgeschlossen ist. Ist der Vertrag schon perfect, schon durch die bloße Acceptation, nachdem als zu geschrieben oder nachdem der Offerent die Antwort erfahren hat? [illegible] genügt bei der Acceptation denn ein Consensus ist vorhanden. Wurde aber [illegible] die Acceptation [illegible] schon [illegible] so findet kein Vertrag statt, gleich viel ob die Zurücknahme der Acceptation bekannt war oder nicht; der Offerent ist aber zum Schadenersatz verpflichtet. Kann ein Briefwechsel die Stelle eines schriftlichen Vertrags vertreten? Bei verabredeter Schriftlichkeit genügt der Briefwechsel nicht, wenn schriftliche Abfassung verabredet worden ist. Die Correspondenz kann nur dann die Schrift ersetzen, wenn sie 1) den ganzen Inhalt desselben enthält und 2) die Interessenten die Briefsurrogate ausdrücklich anerkannt haben. Bei gesetzlich gebotener Schrift kann im Zweifel die Correspondence als Surrogat nicht gelten denn als Correspondenz ist eine Schrift, ohne Förmlichkeit, das Gesetz will aber gerade durch die Förmlichkeit der Übereilung vorbeugen und [illegible] durchführen [illegible] ist der Inhalt niedergeschrieben, dann genügt die Correspondance. – Welche Wirkung haben mündliche Verabredungen? Bei gesetzlich gebotener Schrift gar keine. Bei verabredeter Schriftlichkeit haben mündliche Verabredungen [illegible] ihrem Inhalte nach möglichste Wirkung, damit [illegible] den Interessenten frei steht zu bestimmen ob sie den Schritt übernehmen wollen, sollen sie sich bestimmen, [illegible] sie dieselben wollen. Das Verhältniß der Theile eine Punctation zu schriftlicher Beurkundung desselben aufgesetzt haben ist als Vertrag oder als Vorverhandlung bloß zu betrachten? [illegible] die Punctation begreift man einen Aufsatz [illegible] ob der Vertrag noch nicht fertig ist oder ob die Schrift noch nicht fertig ist oder ob beide nicht fertig sind. —

D. §§ [illegible] 319 – 323

Wir unterscheiden zwei Arten v. Punctationen. Contrahirungs... [illegible] ... Punctation ... [illegible] Contrahenten ... [illegible] ... Punctation ... [illegible]

§ 12. Kauf u. Verkauf.

Die Definition des Marktpreises ist ... [illegible] ... Marktpreis ... [illegible] ... von Angebot u. der Nachfrage ... [illegible] ... Geld, ... [illegible] Curszettel ... [illegible] Course ... [illegible] ... Autorität ... [illegible] Cours ... [illegible] ... in datam intentionem ... [illegible] ...

Die Berechnung des Preises ... [illegible] ... emballage ... [illegible] ... Netto ... [illegible] ... Brutto ... [illegible] ... Thara ... [illegible] Netto u. Brutto Gewicht ist die Thara. ... [illegible] Thara ... Taxation ... Procenten ... [illegible] ... Netto ... [illegible] ... Netto ... [illegible] ... Gutgewicht ... [illegible] ... Groß u. Klein. Die Verzinsung des Preises ... [illegible] ...

d. Preis creditirt worden ist 2) Von der Zeit an, wo nach dem Vertrag dies [illegible] pro homine
od. d. Zahlung in Verzug gekommen ist. [illegible] Zahlung [illegible] [illegible] cf. d. [illegible]
Rechnung [illegible] Käufer zugesandt ist; [illegible] Zinsen von [illegible] A. 288 [illegible]
[illegible]. Aufgeld u. Abgeld [illegible] Zahlung wird [illegible] Aufgeld, Interesse
od. Vergütung [illegible], [illegible] Zahlung [illegible] Abgeld, Rabatt, Decort, Disconto
[illegible] Zahlung gleichsam [illegible]. Ein Rabatt od. Abgeld wird bei Zahlung gegeben
[illegible] [illegible] Zahlung.
Sondern [illegible] Käufer den Rabatt [illegible] Käufer abhängig.
Abschluss des Kaufes. [illegible] abhängig. Abschluss [illegible]
[illegible] Handel auf dem Platz od. [illegible]
[illegible].
Wann ist beim Kauf das Anerbieten des Feilbieters so bestimmt gestellt, dass d. ein blosses Zustimmen von Seiten des Addressaten der Kauf perfect wird?
1) Bei der angebotenen Waare ist nur die Gattung angegeben. [illegible] eine [illegible] Charte zu, worin nur die Gegenstände [illegible] angegeben sind. Hierin liegt nur die Einladung [illegible] Offerte.
2) Es ist nur Gattung u. Qualität angegeben. Es wird auch [illegible] Kauf perfect. Wenn eine specificirte [illegible] Charte zugesandt würde, in welcher d. Qualität bezeichnet ist. Es fehlt noch d. Preiscourant.
3) Es ist Gattung, Qualität u. Preis angegeben. Auch dann ist der Kauf nicht perfect, [illegible] detaillirter. Es fehlt d. Quantum.
Antwort. Wenn Gattung, Qualität, Preis u. Quantität angegeben sind, so macht d. Addressat d. [illegible] „Ja" den Kauf perfect.
[illegible] Creditgeschäfte etc. –

Das Wechselrecht.

vgl. Lehrb. des gem. deutsch. Wechsel R.s v. Renaud

Gemeines Recht. Cap. I Allgemeine Regeln.

Das Wechselrecht liefert nur die allg. Regeln, die Begriffe u. Definitionen, wonach auch bei uns nicht geltendes Recht sich dem gem. deutsch. Recht anschließend. -

§1. Verschiedene Bedeutung des Wortes Wechsel.

Wechsel od. cambium heißt ursprünglich Tausch, dann Tausch von Geld gegen Geld. Jetzt wird mit Wechsel bezeichnet:

1) ein Geschäft

2) das dem Geschäft zu Grunde liegende Versprechen

3) Wechselbrief, mittelst welchem das Versprechen gegeben wird, die Urkunde.

§2. Das Characteristische des Wechselversprechens.

Das Wechselversprechen ist ein Geldzahlungsversprechen, dessen Form das Erforderniß einer materiellen causa debendi ersetzt u. welches nur gegen den Wechsel u. nach dessen Inhalt geltend gemacht werden kann.

§3. Hauptarten des Wechsels.

Der Wechsel od. Wechselbrief ist doppelter Art: ein trassirter, gezogener od. ein eigener, trockner. Das Wechselversprechen ist dreifach: ein gezogenes, ein Acceptationsversprechen od. ein eigenes Wechselversprechen. Die 2 zuerst bezeichneten Arten des Wechselversprechens werden durch einen trassirten Wechselbrief vermittelt, das eigene Wechselversprechen ist in einem eigenen Wechselbrief enthalten.

I. Der trassirte Wechselbrief ist eine Urkunde, welche der Aussteller, Trassant, einer andern Person, dem Bezogenen od. Trassaten, beauftragt, einer dritten, dem Remittenten od. Wechselnehmer, eine gewisse Geldsumme an einem best. Ort zur gegebenen Zeit zu bezahlen.

Der trassirte Wechselbrief enthält:
1) trassirte Wechselversprechen oder das Versprechen des Ausstellers, daß die im Wechselbrief
bezeichnete Summe die Wechselsumme dem trassirten Inhaber bezahlt werden solle,
widrigenfalls er für das Interesse haften wolle.
2) das Acceptationsversprechen durch den Bezogenen, [illegible] welches [illegible]
verbindlich macht, die trassirte Wechselsumme zu bezahlen.
II Der eigene Wechsel ist eine Urkunde, durch welche der Aussteller sich zur Bezahlung einer
Geldsumme an einem darin selbst bezeichneten [illegible] dem Wechselnehmer verpflichtet,
ist in einer solchen Urkunde enthaltenes Versprechen des Ausstellers heißt man
eigenes.

§4. Wechselverträge.

Das Wechselversprechen wird für den Promittenten durch Abschluß des Wechselvertrages bindend;
derselbe ist ein Vertrag durch welchen sich der Aussteller und gegen [illegible] Wechselversprechen
der gebundene Vertrag [illegible] des Acceptationsversprechens, Acceptationsvertrag
oder durch einen eigenen Wechselversprechens verbindlich macht. Der Vertragsab-
schluß ist an eine best. Form gebunden u. als Vermittler dieser Form erscheint der
Wechselbrief; eine Vertretung bei dem Vertrage ist statthaft, der Vertragsver-
schließt sich jedoch von demjenigen der ein Wechselversprechen für einen andern giebt
auf den Wechsel und der selbst angedeutet werden, widrigenfalls er sich ihn
selbst verbindlich macht.

§5. Wechselabschluß, Interimsschein, u. Interimswechsel.

Wechselschluß ad pactum de cambiando heißt ein [illegible] Wechselvertrag voraus[illegible]
der Wechselschluß ist Vertrag, doch muß noch Wechsel [illegible] ausgestellt
werden über die Verpflichtung der Contrahenten, den man Interimsschein nennt.
Wenn dieser Interimsschein in Wechselform ausgestellt, ist er zwar wegen [illegible]
[illegible] Geldvaluta so heißt der Schein Interimswechsel u. ist ein eigener Wechsel.

Cap II Wechselbrief.

§6. Wesentl. Inhalt des Wechselbriefs.

Es gibt sechs wesentl. Attribute:

1) Wechselclausel od. Bezeichnung der Wechselurkunde als Wechsel im Texte selbst.

2) Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen od. seiner Firma.

3) Bezeichnung desjenigen an welchen gezahlt werden soll.

4) Angabe der zu zahlenden Summe in Buchstaben od. Zahlen.

5) Angabe der Zeit zu welcher gezahlt werden soll.

6) Bezeichnung des Ortes, woselbst die Zahlung geschehen soll.

§7. Ausserwesentl. Inhalt des Wechselbriefs

Derselbe zerfällt in zwei Arten, je nachdem er mit od. ohne wechselrechtl. Bedeutung. Zu den ausserwesentl. Bestandtheilen der ersteren Art gehören:

1) Die Worte „nicht an Ordre" od. deren gleichbedeutende, durch welche dem Wechselnehmer [illegible] beigefügt, die den Wechselbrief zu einem recta Wechsel d. h. zu einem nicht begebbaren Papiere machen.

2) Die Domicilierung des Wechsels welche dadurch geschieht, dass in dem Wechselbrief auch von der Adresse, d. h. der Bezeichnung des Zahlers beigefügten Orte, verschiedener Zahlungsort bestimmt wird, welches entweder mit, od. ohne Bezeichnung eines Domiciliaten geschehen kann.

Außerdem gibt es ferner zusätzliche Bestimmungen ohne wechselrechtl. Bedeutung

1) die auf die Valuta od. auf die Gegenleistung, welche der Wechselaussteller für die Uebernahme der Wechselverpflichtung gemacht od. versprochen worden ist, bezüglichen [illegible] Formalien.

2) die Klausel, durch welche dem Wechselgläubiger ein Hypothekenwechsel od. ein Faustpfand gestellt wird (Pfandwechsel).-

§8. Vervielfältigung des Wechselbriefes

Diese kann auf zweifache Weise geschehen:
1) durch Ausstellung mehrerer Originalien desselben Wechsels (Wechselduplicate) in mehreren gleichlautenden Exemplaren [illegible] jedoch nur unter der Voraussetzung, dass auf jedem einzelnen Exemplar ersichtlich ist, dass selbes nicht allein steht. Ist dies nicht ersichtlich, so gilt jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Solawechsel). Sind mehrere Originale vorhanden, so [illegible] einzeln nach [illegible] Primawechsel, Secunden, Tertiawechsel etc.—
2) durch die Reproducierung des Originalwechsels in Abschriften (Wechselcopien). Diese Abschriften sind zur Geltendmachung von Wechselrechten untauglich, wohl aber dazu geeignet Originalunterschriften mit voller wechselmäßiger Wirkung aufzunehmen. Reicht ein Wechselbrief für die darauf zu setzenden Erklärungen nicht mehr aus, so kann er verlängert werden durch Allongen oder Wechselanhänge.

Cap. III Die Wechselstrenge

§9. Wesen der Wechselstrenge

Diese besteht in der Wechselhaft, die Personalhaft gegen jeden Wechselschuldner, [illegible] zulässig:
1) gegen die Erben eines Wechselschuldners;
2) gegen solche, [illegible] unmittelbar [illegible] Erklärung abgeben können;
3) gegen Frauen, die nicht Kauffrauen sind.
Auch die Militäre sind dem Wechselarreste nicht entzogen.

§10. Wechselfähigkeit

Die subject. Wechselfähigkeit kommt:
1) activ jedem zu, der durch einen Act Vermögensrechte erwerben kann
2) passiv demjenigen, welcher fähig ist, vertragsmäßig sich zu verpflichten. Für den Wechselunfähigen entsteht daraus keine wechselmäßige Verbindlichkeit.—

Cap. IV. Formen zur Geltendmachung u. Wahrung der wechselmässigen Rte, Praesentation, Protest u. Wechselpraejudicirung

§11. Praesentation

diese ist die Vorzeigung des Wechsels u. geschieht zur Geltendmachung, Begründung od. Erhaltung der Wechselrechte od. zur Bestimmung der Verfallzeit des Wechsels sowie auch zur Ausübung [illegible] wechselmäßiger Ansprüche. Sie ist bald an eine bestimmte Zeit gebunden, bald nicht u. bedarf [illegible] wechselmäßigen [illegible]; befugt ist zur Praesentation der Wechselinhaber schlechthin od. als Gläubiger legitimirte Wechselinhaber bez. jeder [illegible] der Stellvertreter [illegible] an [illegible] geschehen, die für den Wechsel benannt ist.

§12. Protest

dies ist eine öffentliche Urkunde, welche die Vornahme einer wechselrechtlich bedeutsamen Handlung od. das Vorhandensein eines wechselrechtlich bedeutsamen Zustandes constatiren soll. Die Hauptarten des Protestes sind:

1) Protest mangels Accept's, constatirt die erfolgte Praesentation zur Acceptation u. die nicht gehörig erfolgte Acceptation.
2) Protest Mangels Zahlung constatirt die erfolgte Praesentation zur Zahlung u. die nicht gehörig erfolgte Zahlung.

Zur Form des Protestes gehören:

1) Eine wörtliche Abschrift des Wechseldocumentes.
2) Die Bezeichnung der Persönlichkeiten, für und gegen welche der Protest erhoben wird.
3) Angabe der Gründe des Protestes.
4) Bezeichnung des Ortes u. Datums der Protestaufnahme.
5) Unterschrift u. Siegel des den Protest aufnehmenden Beamten. Gegen mehrere Wechselschuldner kann in einer u. derselben Urkunde protestirt werden.

§13. Wechselpraejudicirung

d. Unterlassung des Protestes im Falle der Nichterfüllung der Verbindlichkeit des Wechselschuldners veranlaßt den Verlust der wechselmäßigen Ansprüche. Der so entkräftete Wechsel ist kein Wechsel mehr, nur das dem Wechsel zu Grunde liegende Versprechen bleibt bestehen.

Buch II Einzelne Wechselrechtsinstitute.

§ 14. Das Indossament.

Diese Art des bedeutsamen Vermerks auf dem Rücken des Wechselbriefs gemacht, kann durch Inschrift werden 2 Geschäfte begründet:

1) Das eigentliche Indossament (Eigenthumsindossament, Indossament zur Begebung, indossamentum in vim cessionis, Transport od. Giro). Der Wechselnehmer heißt Girant, Indossant, der an den der Wechsel übertragen werden heißt Giratar, Indossatar. Dieses Indossament ist nur möglich bei einem Orderpapier, bei einem begebbaren Papier. Ein Rectawechsel ist ein nicht begebbares Papier. Das ganze Verhältniß beruht auf einem Vertrag. Die Begebung ist eine zweifache, zunächst ist es eine wechselrechtliche Erklärung des Indossanten mit seiner Unterschrift und Bezeichnung der Person des Indossatars: das ist ein volles ordentliches Indossament, das eigentliche Indossament aufs [illegible]. Es kann aber auch die Uebertragung ohne die Bezeichnung des Indossatars geschehen, dann ist jeder Wechselinhaber des Wechsels der Wechselnehmer. Diese Uebertragung kann stillschweigend geschehen: Indossament in bianco oder in blanco, oder in einem ausdrücklich geschehenen Indossament auf den Inhaber. Die Form beim Blancoindossament ist die Unterschrift auf der Rückseite des Wechsels als völlig ausreichend, ferner das Geben und Nehmen der Wechselurkunde, durch diese Acte vollzieht sich der Wechselvertrag.

2) Das uneigentliche Indossament. Durch das uneigentl. Indoss. überträgt der Wechselnehmer die Geltendmachung zur Verfügung seiner wechselrechtlichen Rechte, ohne sich derselben zu begeben, einem anderen. Es bewirkt eine wechselmäßige Verbindlichkeit nicht zwischen dem Indossanten und dem Indossatar gegenüber den im Wechselverbande stehenden Personen. Die Form ist die des eigentlichen Indoss., nur muß ein Zusatz die Indossierung des Wechsels in procura aussprechen. Der Procurist braucht nicht wechselfähig zu sein, denn er ist nur Vertreter. Derselbe kann seine Befugniß durch ein weiteres Indossament übertragen, nicht aber ist er befugt seinen Wechsel zu begeben.

§15. Wechselzahlung.

Zahlung bei einem eigenen Wechsel der Aussteller, beim Gezogenen der Trassat. Die Zahlung muß bar voll u. in der im Wechsel bestimmten Geldsorte geschehen. Die Verfallzeit des Wechsels d.h. der Termin zur Zahlung tritt in Gemäßheit der darüber in dem Wechsel enthaltenen festgesetzten Bestimmungen ein. [illegible] 60 Tage [illegible], Wechsel auf die Mitte eines Monats [illegible] 15, 16t. fällig werden; ein Wechsel auf Ende eines Monats ist aber am letzten Tage des Monats zahlbar. Es giebt aber auch dato u. Nachsichtwechsel die am letzten Tage der Frist verfallen, welche vom Tage nach der Praesentation zur Sicht u. beziehungsweise der Annahme anläuft. Ist die Frist nach Wochen bestimmt, so verfällt die Frist an dem Tage der Woche, der auf den Wechseldatum resp. den Tag zur Praesentation zur Sicht folgt. Bei dato u. Nachsichtwechseln in denen die Verfallzeit nach Monaten bestimmt ist, werden die einzelnen Monate zu 30, 2 Monate zu 61 u. 6 Monate zu 182 Tagen berechnet, wo aber die Verfallzeit nach Jahren bestimmt ist, wird der Wechsel an dem mit dem Wechseldatum resp. Tage der Praesentation der entsprechenden Monatstage des Zahlungsjahres fällig. Wechsel die auf Sicht gestellt sind verfallen bei deren Praesentation zur Zahlung, der Wechselinhaber ist rücksichtlich derselben an eine gewisse Zeit gebunden. Ist ein Sichtwechsel acceptirt so ist der Inhaber für die Praesentation zur Zeit nicht gebunden [illegible]. Es giebt auch Meß- u. Marktwechsel die dann verfallen wenn die Marktzeit [illegible], bei Messen die nur einen Tag dauern, noch an demselben Tage. Auch giebt es Usowechsel die nach Ablauf der usance od. Gesetz [illegible] für Wechsel dieser Art bestimmt, welche [illegible] von der Praesentation zur Sicht anläuft, fällig. —
Die Prolongation geschieht am sichersten durch den Wechselbrief selbst, in welchem sie [illegible] an- [illegible]. Die Verfallzeit ist der Tag an welchem vom Acceptanten resp. Aussteller des eigenen Wechsels die Zahlung gefordert werden, [illegible] zahlen kann, bis 2 Tage [illegible] zur Wahrung des Regresses der gezogene Wechsel dem Trassaten der indossirte eigene Wechsel dem Aussteller zur Zahlung praesentirt u. Mangels Zahlung protestirt werden muß.

d. [illegible] Wirkung [illegible] von dem Tag an, der Protest begonnen [illegible], sonst verschwindet
die [illegible] d. Wechsels. Die Legitimation zur Erhebung von Wechseln ist verschieden, bei nicht
indossirten Wechseln ist d. Wechselinhaber zur Erhebung legitimirt u. zwar [illegible] Namen
als Wechselnehmer d. Wechsel lautet. Bei blanco Wechseln [illegible] Inhaber ist derselbe
[illegible] legitimirt; bei indossirten Wechseln [illegible] Wechselinhaber der d. letzte Indossant
als Empfänger d. Zahlung bezeichnet ist. [illegible] verpflichtet [illegible] bei indossirten [illegible] indossirt.
Wechseln verpflichtet [illegible] d. Identität d. Repraesentanten mit d. [illegible]
Wechsel bezeichneten [illegible] zu versichern. Wenn ein Indossament seiner äußeren
Beschaffenheit eine Fälschung erkennen läßt, [illegible] d. Wechselinhaber auf [illegible] Zahlung [illegible]
nicht berechtigt. d. Legitimation zur Zahlung [illegible] Wechsel originals [illegible]
Haben mehrere Duplicate eines Wechsels [illegible] indossirt, so [illegible] bezogene
mit voller Wirkung an den ersten Praesentanten. Wenn mehrere legitimirte Inhaber
zur Zahlung [illegible] Vorzug [illegible] [illegible]
[illegible] Zahler ist [illegible] verpflichtet dem Inhaber die Zahlung anzubieten [illegible]
[illegible] d. Zahler [illegible] d. Aushändigung d. Wechsels u. Quittung d. bezahlten Wechsel
Geld zu überbringen, [illegible] die Wechselsumme gezahlt. Auf einem Wechsel können Theilzahlungen
[illegible] Theilzahlung [illegible] ist der
[illegible] Quittung darüber zu fordern. Wenn ein fälliger
Wechselinhaber [illegible] Quittung [illegible] nicht recht legitimirte [illegible]
Wechselsumme nicht zu [illegible] abgeholt, [illegible] zu deponiren, zu dieser Deposition braucht
[illegible] d. Bezahlte berechtigt [illegible] gerichtlich zu deponiren, zu dieser Deposition braucht
u. den Wechselinhaber nicht vorzuladen.

§ 16. Intervention.

d. Wechselintervention ist d. Beziehung [illegible] Wechsel [illegible] d. Honorat [illegible]
d. Annahme od. Zahlung d. [illegible] nicht honorirten Wechsels. [illegible]
man Ehrenannahme, Ehrenzahlung. Dem Accept [illegible] Wechsel
die [illegible] Intervention [illegible] Auftrag
[illegible] Nothadresse, od. [illegible] solchen Auftrag [illegible] Ehrenintervention [illegible]
[illegible] d. Worte [illegible] vgl. Renaud § 66. –

§17. Aval.

Das Wort Aval bezeichnet eine Unterschrift die auf dem Wechsel unter einer anderen Unterschrift steht, denn ein Verhältniß wechselrechtl. Mitverpflichtg. welches vermöge solcher Form in den Beziehungen so genannt wird u. als Mitverpflichtg. mit dem Wechselaussteller, einem Indossanten od. Acceptanten vorkommen kann. Die Aval wird auch Wechselbürgschaft genannt, ist aber wenig gebräuchlich, weil sie keine Form u. keinen im Handelsgebrauch vorher ein Wechselversprechen.

Russisches Recht.

zu 540. Art. 541 f. im Wechselgesetz.

1. Abfassung, Vollziehung u. Vertrieb des Wechsel.

I. Abtheilg. Abfassung des Wechsel.

I. Abschnitt Allgemeine Lehren.

§18. Die Arten des Wechsels u. die wesentl. Erfordernisse derselben.

Die wesentl. Erfordernisse d. trassirten u. eigenen Wechsel's sind:

1) Benennung des Datum
2) Angabe des Jahres, Monats u. Tages
3) Zahlungsfrist
4) Betrag des Geldes u. der Münzgattung.
5) Wem od. auf wessen Ordre die Zahlung geleistet werden soll, mit Angabe des Vor- u. Familiennamens od. Angabe d. Firma.
6) Unterschrift des Wechselausstellers.
7) Bezeichnung der Verpflichtg. als Wechsel.
8) Angabe, daß d. Wechselaussteller das Geld od. die Valuta od. sonst. Gegenstand der Schuld empfangen habe.
9) d. verordnete Stempelpapier bez.

Besondere Erfordernisse der trassirten Wechsel sind:

1) Angabe der Firma oder Name des Trassaten.

2) Den Wohnort oder Ort, wo die Zahlung geleistet werden soll.

3) Angabe, ob es ein [illegible], als ein [illegible] des Wechsels oder ein Solawechsel oder [illegible] oder die Prima, Secunda, Tertia [illegible] desselben Wechsels oder aber eine Copie desselben ist.

4) Die Bedingungen [illegible] Wechselcours [illegible] der Wechselbrief auf ausländ. Geld gestellt ist.

Wenn eine oder mehrere Erfordernisse ausgelassen sind, so behält die Form [illegible] Schuld.

Der Remittent hat das Recht zu fordern:

1) daß die Summe in [illegible] trassirten Wechsel in Ziffern und Worten ausgedrückt [illegible].

2) daß im trassirten Wechsel ausgedrückt werde, ob die Zahlung auf einen Avisobrief oder ohne solchen geschehen soll.

Das Reichsgesetz vom [illegible] Dec. 1861 können sich durch Wechsel verpflichten alle diejenigen Personen, [illegible] Schuldverbindlichkeiten einzugehen [illegible] sind:

1) Personen [illegible] Confessionen

2) Bauern [illegible]

3) Militärs [illegible].

Abth. II Von der Vollziehung der Wechsel.

§2. Beginn der Wechselkraft u. Vervielfältigung der Wechsel.

Ein Wechsel ist [illegible] wechselkräftig, sobald er von dem Wechselaussteller dem Remittenten ausgehändigt wird. [illegible] trassirten Wechseln wird, solange der Remittent nicht alle [illegible] Exemplare des Wechsels in seinen Händen hat, die Valuta [illegible] empfangen [illegible] diese Exempl. ausgehändigt wären, wenn aber der Remittent [illegible] trassirten Wechsel empfangen [illegible] Geld od. die Valuta noch nicht [illegible] abgetragen hat, [illegible] der Trassant od. der [illegible] Trassat insolvent [illegible] den Wechsel zurück [illegible] die Valuta zurückzuhalten, in diesem Fall wird die Verbindlichkeit [illegible] –

§3. Abth. III <u>Das Absenden des Wechsel's.</u>

Der Remittent kann bei trassirten Wechseln verlangen, daß ihm der Wechsel in mehreren Exemplaren ausgefertigt werde. Wenn nur das erste Exemplar des Wechsels vom Traçanten abgesandt worden ist, so übergiebt er dem Remittenten das 2te u. ff. Exemplare, doch muß er überall aufschreiben, ob man den Primawechsel abgesandt worden ist. –
Wenn zwischen dem Trassanten u. Remittenten die bes. Abmachung getroffen ist, daß der letztere den Primawechsel unverzüglich zum Accept absenden solle, so muß dieß im Maklerbuch bes. bemerkt werden u. in solchem Fall unterliegt der Remittent selbst allen Folgen u. Schäden, welche aus d. Verzögerung der Absendung entstehen könnten. Wechselgem. abl. Art. 540–547 u. Bestimmungen des §2 u. Art. 547–553 d. §3 u. Art. 554.
Ohne diese bes. Abmachung ist d. Remittent ermächtigt, über die ihm zugekommenen Wechselexemplare, wie über sein Eigenthum zu verfügen.

§4. Abth. IV <u>Cession der Wechsel</u> (передача) vgl. Art. 555–571 bes. Patente d. ...

Vom demjenigen, dem d. acceptirte Wechsel am Verfalltage praesentirt worden ist, darf er nicht weiter übertragen werden, als sei denn zum Empfang od. Eintreibung des Geldes. Die Aufschrift надпись ist die Uebergabe eines Wechsels od. Indossament eines Wechsels. Auf Allongen od. Verlängerungen so gestellt, die auf ordinären Papier dem Wechsel angefügt werden, doch d. letzte Indossament muß am Ende des Wechsels anfangen u. beim angefügten Blatt endigen. Überhaupt ist d. Indossament ein vollständiges od. unvollständiges. D. vollständige wird d. Wechsel in d. Eigenthum eines anderen übergeben, d. d. unvollständige dient d. zum Empfange. Das vollständige od. полное heißt auch передаточная надпись, das unvollständige od. неполная надпись препоручительная надпись. Die müssen vom Indossanten selbst unterzeichnet sein. Im Indossation, dem Cessionsindossament wird angezeigt:
1) d. Namen desjenigen, dem d. Wechsel cedirt wird od. auf dessen ordre er bezahlt werden soll, beispielsweise: „für mich an N.N. od für mich an die ordre des N.N.

2) d. Ausdruck, daß die Zahlung empfangen, wer ... zur Zahlung gestellt worden ist, u. wenn d. Cedent es für nöthig erachtet, auch für wen die Zahlung empfangen ist.
3) Ort, Datum, Monat, Jahr des Indossaments.

Die beiden ersten Requisite sind wesentlich nothwendig vorhanden sein, d. Fehlen des 3ten Requis. wird die Kraft des Indossaments nicht aufgehoben.

Blancocessions indossamente werden sowohl bei Trassaten als bei eigenen Wechseln auch freiwillige Vereinig. zugelassen. Wenn d. Wechsel von dem darin bezeichneten Trassaten nicht acceptirt od. bezahlt wird, so stehen die Indossanten dem Wechselinhaber für d. Zahlg. d. Verantwortlichkeit d. Indossanten gegenüber dem rechtmäßigen Wechselinhaber findet auch bei einem für ungültig erkannten Wechsel statt. Durch gefälschte Indossamente wird die Kraft d. übrigen richtigen nicht aufgehoben. Wenn bei d. Praesentation sich in d. Indossamenten augenscheinliche Mängel zeigen, so ist d. Acceptant d. berechtigt vom Wechselinhaber eine Verpflichtg. u. hinlängl. Bürgschaft darüber zu fordern ... zu [illegible] Zeit [illegible] die Richtigkeit d. Indossamente [illegible] werde, oder d. Geld [illegible] bei einer Gerichtsstelle bis zur Entscheidung d. Zweifel über d. Indossamente niederzulegen.

§5. Abth. V. Von der Praesentation des Wechsels u. der Acceptation.

D. bestimmte Wechsel muß in 24 Stunden od. dreißig Tagen nach seinem Empfange dem Wohnorte d. Trassaten diesem praesentirt werden. D. Sonntage u. Festtage ausgenommen u. für d. Hebräer d. Sabbathe. Bei nach Sicht Wechseln od. einer gewissen Zeit nach Sicht zahlbaren Wechsel in welchen d. Zeit d. Praesentation nicht bestimmt ist muß d. Praes. spätestens binnen 6 Monaten von d. Ausstellg. an erfolgen bei Vermeidg. d. Verlustes d. Wechselrechts u. d. Kraft d. einer Schuldverpflichtg. nach Ablauf d. Verjährungsfrist. Trifft aber ein Wechsel d. ein d. einem längere über d. längsten Zeit [illegible] abgelaufen ist. (Sond. Abh. Bd. II Art. 571-585.)

1 u. der Remittent präsentirt es sofort, so genügt das. —

der Trassat auch, nachdem ihm ein trassirter Wechsel praesentirt worden war [illegible] die Praesentation geschehen in 24 Stunden [illegible] desselben zur Zahlung acceptirt od. nicht der Trassat [illegible] angenommen od. acceptirt. Auf Wechsel die nach Sicht zahlbar sind [illegible] Tag hinzuzufügen an welchem ein solcher Wechsel acceptirt worden ist. Wenn nun einen Wechsel acceptirt hat, darf seine Acceptation nicht widerrufen, wenn [illegible] der Praesentanten [illegible] dagegen darf d. Trassant [illegible] der Trassaten der noch nicht acceptirt hat, das Accept verbieten [illegible] Trassant allein. Auf [illegible] Vollmacht [illegible] acceptirt [illegible] verweigern.

56. Abth. V. Vom Protest wegen Nichtacceptirung eines Wechsels u. wegen Nichtzahlung.

Art. 585-595 u. 610-636. Ausg. v. 1857.

Es sind 2 Fälle möglich; ein Wechsel muss unbedingt entweder acceptirt od. nicht acceptirt s. Wenn ein Wechsel nicht für die volle Summe acceptirt ist, so muss für d. Rest Protest geschehen [illegible] nicht accept. Wechsel werden. Wenn der Trassat auf [illegible] Wohnort nicht aufgefunden [illegible] in Insolvenz gerathen ist, d. Protest auch so zeitig geschehen [illegible] Wechsel [illegible] Praesentanten [illegible] Wechsel [illegible] Wechselschuld beizutreiben [illegible] Wenn d. Wechsel zu [illegible] Wohnorte [illegible] Trassaten [illegible] Praesentant auf Verlangen des Trassaten [illegible] Wechsel [illegible] fällig ist [illegible] protestiren [illegible] Accept d. Wechsels verweigert. Die Folgen eines [illegible] Protestes sind 2:

1.) d. Wechselinhaber erlangt [illegible] zur Sicherheit d. protest. Wechsels [illegible] nicht nur vom Trassanten [illegible] Indossanten [illegible] zu fordern. –

301

2) Vor d. Verfallzeit des protest. Wechsels hat d. Wechselinhaber d. R. für d. Bezahlg. desselben zum Termin von der aufgenommenen Sicherstellg zu verlangen, nachdem d. Wechsel d. Protest über d. Nichtacceptation vorgezeigt ist.

II Wenn d. Wechsel von dem Bezogenen Trassaten nicht zum Verfallstage bezahlt, so muß d. so muß d. Wechselinhaber zur Verfallzeit Protest thun u. d. [illegible] designirten Intervenienten zur Bezahlg präsentiren. Wenn aber beide sowohl Trassat als Intervenient d. Zahlg. verweigern so wird solches ausdrücklich im Protest bemerkt. Bei Wechseln deren Zahlg zur Zeit d. Messe bestimmt ist, muß d. Wechselinhaber nach dem Zeitablaufe den Protest sogleich thun, d. Protest nebst selbst od. d. Anzeige über ihn mit d. ersten abgehenden Post abgesandt werden. Wenn aber d. Wechsel auf Sicht oder eine gewisse Zeit nach Sicht bestimmt ist, od. wenn d. Wechsel auf eine bestimmte Zeit ausgestellt ist, so muß d. Wechselinhaber den Protest nach Ablauf der festgesetzten Respecttage thun, insofern er gegen seinen Vollmachtgeber oder gegen andere d. [illegible] zu richten beabsichtigt, und erst hat er nach Nichtbezahlg d. Wechsels ~~beabsichtigt~~ [illegible] der Inhaber Regreßklage gegen d. Trassaten, wenn d. Trassant in Insolvenz gerathen ist, schon gegen d. Indossanten u. d. [illegible] vorhergegangenen [illegible], wenn er den Protest verabsäumt. Wenn d. Wechselinhaber nur auf Vollmacht gehandelt hat, so muß er s. Vollmachtgeber auch dieser Verabsäumung entschädigen, Schadenersatz [illegible] d. Wechselinhaber muß d. Protest u. den Wechsel selbst, wenn dieser ihm nur zum Empfange d. Zahlg. anvertraut war, unverzüglich s. Vollmachtgeber absenden, wenn aber ihm d. Wechsel eigenthümlich gehört, so ist er berechtigt Schadenersatz u. Zahlg. vom Indossanten od. Trassanten [illegible] zu fordern.

Der Wechselinhaber muß den Protest u. d. Wechsel selbst, wenn dieser ihm nur zum Empfange d. Zahlg. anvertraut war, unverzüglich s. Vollmachtgeber zusenden, wenn d. Wechsel ihm aber eigenthümlich gehört, so ist er berechtigt Schadenersatz vom Indossanten od. Trassanten zu fordern. Der Protest [illegible] d. Wechselinhaber d. Zahlg.forderung zu richten beabsichtigt, gesendet u. derselbe zugleich mit d. Wechsel [illegible] vorgelegt, [illegible] aber nicht [illegible] d. [illegible] aufgelegt [illegible] an alle Indossanten zu [illegible], [illegible] d. Wechselinhaber d. Zahlg.forderung [illegible] an d. letzten Indossanten [illegible] in 24 Stunden bei nicht Zahlg. ungesäumt protestirt u. gegen ihn [illegible] dem vorhergehenden Indossanten nachfolgende [illegible] mit d. ersten Post benachrichtigt [illegible].

u. hält auch dieser d. Zahlg. die gesetzlichen 24 Stunden verabsäumt, so werden [illegible] die folgenden in gleicher Weise. Wenn der [illegible] d. Wechselinhaber einen od. mehrere Indossanten übergeht u. sich [illegible] an einen der Vordermänner wendet, so werden alle [illegible] befreit, die [illegible] nachfolgen. Wenn d. Wechselinhaber d. Protest zu rechter Zeit versäumt, hat er [illegible] Vollmachtgeber den Schaden zu ersetzen, gehört ihm aber d. Wechsel eigenthümlich so verliert er [illegible] Recht der Eintreibung nach Wechselrecht. [illegible] Zahlg. [illegible] Art fordert. Der wegen Nichtacceptation protestirte W. muß d. Praesentant am Verfalltage abermals dem Tracaten praesentiren u. wenn Zahlg. erfolgt, so muß er [illegible] im Falle d. Weigerung wegen Nichtzahlg. protestiren.

§ 7. Erlöschen der Wechselkraft.

Ein auf Sicht ausgestellter Wechsel verliert d. Wechselkraft:

1) Wenn er innerhalb 12 Monaten od. einer andern vom Aussteller gegebenen Frist nicht zur Praesentation vorgestellt ist.

2) Wenn er nach d. Praesentation, nachdem er wegen Nichtzahlg. protestirt ist, nicht innerhalb 2 Jahren zur Eintreibung des Protestes vorgestellt ist.

Ein Nachsicht ausgestellter Wechsel verliert d. Wechselkraft wenn er innerhalb 2 Jahren vom Tage des [illegible] abläuft nicht mit d. Protest zur Eintreibung vorgestellt ist. In allen d. Fällen behält d. Wechsel d. Kraft einer Verbindlichkeit für die Dauer d. Verjährungsfrist.

Derjenige der einen Wechsel [illegible] muß alle dabei [illegible] Formen die für den Tracaten u. Tracaten competenten Behörden [illegible] bekannt machen. Erlangt [illegible] von d. Tracaten vor d. Accept d. W. so muß er vor Praesentation derselben d. Accept verweigern [illegible] an die competente Behörde. Erlangt die Nachricht nach d. Acceptation so muß d. Tracat d. Geld bei competenten Behörden zum Verfalltage niederlegen [illegible] den letzten Wechselinhaber u. Diejenigen der den Verlust bekannt machte über den Empfang des Geldes gerichtlich entschieden wird. Wenn vor Empfang der Nachricht [illegible] der Wechsel nur acceptirt, sondern auch bezahlt ist, so wird die Klage gegen den Praesentant [illegible] ob der Wechsel an ihn rechtmäßig gediehen ist, gegen d. Tracaten [illegible] Theil [illegible] gerichtlich [illegible] kann nicht d. letzte Wechselinhaber [illegible] d. Wechsel [illegible] rechtmäßig gediehen ist, so wird d. Geld gegen [illegible] Zahlg. bescheinigung [illegible] d. Zahlgeber [illegible]

während dem die Anzeige d. Verlust[es] d. W. bleibt, [illegible] dem [illegible] der [illegible] derselben
Wird d. Wechselinhaber v. Gericht abgewiesen, so wird d. niedergelegte Geld gegen [illegible] Sicherheit [illegible]
demj. ausgeliefert, der den Verlust d. Wechsels angezeigt hat.

Die Wechselzahlung.

§ 8 Verfallzeit des Wechsels. vgl. art. 599–610.

Die Verfallzeit d. W. ist:
1) bei einem auf Sicht ausgestellten W. 24 St. nach d. Praesentation zum Accept.–
2) bei einem auf gewisse Zeit nach Sicht ausgestellten an dem letzten Tage d. Frist, mit Ausschluss d. Tages d. Praesentation.
3) bei einem Messwechsel am Abend vor d. letzten Tage; od. bei einer eintägigen Messe an diesem Tage selbst.
4) bei einem Datowechsel [illegible] einer gew. Zahl von Tagen od. Monaten mit Beendigung d. letzten Tages.
5) bei einem Usowechsel 15 Tage nach d. Praesentation zum Accept.
6) bei einem 12monatl. W. vom Tage d. Ausstellung im nächsten Jahr.–

Bei ausländ. W. wird die Zahlungsfrist nach [illegible], bei [illegible] W. nach altem Styl gerechnet. Fällt die Zahlungsfrist bei einem Sonntag, Feiertag od. Sabbath ein, so wird die Frist bis zum [illegible] Tage ausgesetzt. Treten mehrere Festtage d. Reihe nach ein, so wird die Frist nur für den ersten Feiertag ausgesetzt. Die Frist [illegible] beginnt mit d. Anfang des nächsten Morgens nach Ablauf d. Frist. Nach Ablauf d. letzten Tages d. Frist – werden Fristverlängerungen od. Respittage zugelassen, bei den auf Sicht ausgestellten auf 3 Tage, bei den auf eine best. Frist ausgestellten auf 10 Tage. Die Festtage sind in diese Respittage mit einbegriffen, mit Ausschluss des auf d. letzten Respittages fallenden Festtags. Für Messw. [illegible] für nicht accept. W. finden keine Respittage statt. Vor einem Verfalltage hat d. Trassat [illegible] die W. [illegible] Weise bar Zahlung zu empfangen verpflichtet, doch können Vereinbarungen stattfinden.

II Zahlungsverbindlichkeit.

Bei W. die von Gesellschaften ausgestellt werden haftet jeder Compagnon für die Zahlung solidarisch. Ist ein W. von mehreren Personen ausgestellt, indossirt od. acceptirt ohne daß deren Antheil im d. W. vermerkt verzeichnet ist, so haftet auch jeder vollständig für Zahlg der Schuldsumme; sind aber die Antheile bezeichnet, so haftet auch jeder nur für sich u. nach Verhältniß seines Antheils. Wenn aber in der Aufschrift od. Unterschrift der Personen auf d. W. ausdrücklich ihre Bürgschaft angezeigt ist, so haften sie nur dann, wenn die ursprüngl. Aussteller d. Zahlg nicht leisten. Wenn ihre Bürgschaft nicht auf d. W. sondern auf einem besonderen Blatt angezeigt, so haften sie nicht nach Wechselrecht sondern nach allg. Schuldrecht. Wer aber auf eine Secunda Solawechsel Zahlg leistet, ohne das Exemplar an sich zu nehmen, auf welchem seine Acceptation verzeichnet ist, muß, wenn ihm d. accept. Exempl. praesentirt wird, abermals zahlen.

III Zahlungsart.

1) die Zahlg kann geleistet werden bei inländ. Wechseln in Gold od. Silber in Reichscreditbilleten nach dem Cours für Silber. —

2) bei ausländ. W. in welchen ausländ. Münze bedungen ist, geschieht d. Zahlg demnach nach unserem Gelde nach d. Wechselcours u. d. Cours bei d. Zahlg wird nach dem [illegible] Cours des Verfalltags d. Zahlgsorts u. fällt dieser Verfalltag kein Courstag ist, der nächste Courstag nach dem Verfalltage.

§9 Intervention.

Der Trassant u. jeder Indossanten können für den Nothfall auf den Trassaten noch eine andere Person designiren, welche im Fall der Zurückweisung des W. für ihre Rechnung zu acceptiren u. zu bezahlen hat, genannt. Wenn diese Designation von dem Trassanten od. einem der Indossanten ausgehend, innerhalb des W. selbst geschrieben ist, so muß d. Wechselinhaber sobald vom ursprüngl. Trassaten die Zurückweisung erfolgt den W. dieser designirten Pers. praesentiren u. deren Accept durch einen Notarius fordern. —

Wenn sich d. [illegible] Traçaten designirt [illegible] so muß d. Wechselinhaber [illegible] Acceptation [illegible] Ordnung d. Designation [illegible] Intervenienten [illegible] Acceptation [illegible] Wechsel [illegible] Traçant [illegible] acceptirt [illegible] Indossanten acceptirt. In allen Fällen muß [illegible] Intervenient [illegible] Acceptation auf d. Wechsel [illegible] Anzeige [illegible] acceptirt

2) [illegible] Traçanten [illegible] Ordnung gemäß Protest [illegible] Notar [illegible] Intervention [illegible] Anzeige [illegible] Acceptation [illegible] Intervenienten [illegible] acceptirt [illegible] Wechsel [illegible] Traçant [illegible] Intervenient [illegible] acceptirten Wechsel [illegible] Intervenient [illegible] Indossanten [illegible] Traçanten [illegible] Indossanten [illegible] Indossanten [illegible] Accept d. Intervenienten [illegible] Traçanten [illegible] Indossanten. —

§ 10. Wechselprocess.

[illegible] gutachten v. 2 Dec. 1863 [illegible] Competenz [illegible] Protest [illegible] comp. [illegible] insolventen Schuldner [illegible] Original [illegible] —

1) [illegible]

2) [illegible]

3) wenn er beweist daß d. W. von keiner zur Anstellg. d. Wechselklage berechtigten Person herrühre.
Bei allen andern Einreden wird bis zu einer d. [illegible] [illegible] Verfügg.
[illegible] fortzusetzen [illegible] keine Einrede vorhanden.—
Die Betreibung geschieht d. Beschlagnahme d. bewegl. Vermögens für den Betrag d.
Schuldsumme u. öffentl. Versteigerung desselben. Mangelt es an bewegl. Habe so wird
die Betreibung gegen d. unbewegl. Vermögen gerichtet u. dasselbe gleichfalls verkauft.
[illegible] während d. Verkaufs d. bewegl. Vermögens muß d. Schuldner [illegible]
[illegible] beide compel. [illegible] Wechselhaft [illegible]
nicht [illegible] Wechselhaft [illegible]
Bei d. Verkauf d. unbewegl. Vermögens muß d. Schuldner [illegible]
[illegible] Einwilligg. d. Klägers auf Wechselhaft [illegible]. Wenn aber
[illegible] bewegl. Vermögen vorhanden ist [illegible]
[illegible] Schuldner [illegible]
bis [illegible] Wechselhaft [illegible] Insolventen [illegible]
[illegible] mehr als 1500 Rth wird d. Schuldner, [illegible] Vermögen
[illegible] Insolvenzerklärung auf Bitt. d.
Klägers, [illegible] Wechselhaft [illegible] d. Schuld [illegible]
u. zwar für eine Schuld von 30 Rth auf 2 Monate, von 30-70 Rth auf 4 Monate
von 75-150 Rth auf 6 Mon, von 150-300 Rth auf 1 Jahr von 300-1500 Rth auf 2 Jahr.
d. Gläubiger [illegible] den Verhafteten zu alimentiren u. die Alimentengelder
allmonatlich [illegible] zu bezahlen, ohne diese Zahlg. wird d. Haft aufgehoben.—
Nach Ablauf d. Frist d. Haft, [illegible] Schuldner für [illegible]
[illegible] wird er auf freien Fuß gestellt, doch wird d. Betreibg. d. Schuld fortgesetzt
[illegible] Vermögen u. zwar auf Klage d. Gläubigers [illegible]
[illegible] Schuld [illegible] zum Ablauf d. [illegible] Frist.
[illegible] Wechsel-[illegible] W. [illegible] Schuldner nach deren Ablauf, [illegible]
Betreibg. [illegible] per Monat [illegible]
Capital zu zahlen, — [illegible]
[illegible] für d. [illegible]
[illegible].—

1) [illegible] Beitreibung [illegible] Proc. v. Cap. [illegible] für alle [illegible]
2) [illegible] Beitreibung [illegible] Proc. [illegible] für alle [illegible]
[illegible] gezogenen W. so wird [illegible] Indossanten [illegible] Rückforderung [illegible] (retraite) [illegible] Rückforderung [illegible] der Capitalsumme des protest. W., der Zinsen zu ½ % für d. Monat, der Kosten u. Cursdifferenz [illegible] Rückforderung [illegible] protest. [illegible] Protest [illegible] Beglaubigung [illegible] Indossanten [illegible] Recours, [illegible] protest. W. [illegible] Protestkosten, Coursdifferenz [illegible] Beitreibung [illegible]

vorgestellt, wird.

Provinzielles R.

[illegible] 10 März 16[illegible] [illegible] Senatsukas v. 12 Dec 1805 [illegible] Praxis in Reval [illegible] Unterschied [illegible] Protestrenten [illegible] 1 % monatlich [illegible] Weilrenten zu 5 % per anno. [illegible] Gouvernem[illegible] [illegible] Beitreibung [illegible] Wechselordnung [illegible]

Das Seerecht

§1. Begriff des allg. positiven privaten Seerechts.

Allg. ist d. Seerecht welches für alle Staaten gilt, positiv ist es weil es ein geltendes ist u. privat ist es weil [illegible] nur d. Privaten bezieht. (Es ist ein Theil d. Privatrechts.)

§2. Litteratur des Seerechts.

Kaltenborn, „Grundsätze des pract. europ. Seerechts bes. des Privatseerechts" Th. I pg. 71–79.

Abschnitt I. Von Schiffen überhaupt.

§3. Welche Schiffe im Privatseerecht in Betracht kommen.

Allgemeines Seerecht. Nur d. Privat, Handels od. Kauffartheischiffe kommen in Betracht. — D. Schiffe sd. Mobilien, obgleich sie Gegenstand einer förml. Hypothecirung sein können. Nach preuss. R. sind [illegible] Veräußerungen u. Uebertragungen [illegible] Immobilien gleich. — D. Haupttheile d. Schiffes sd. Kiel u. Rumpf; als Zubehör gelten: Masten, Ruder, Segel, Anker etc. [illegible] das zu demselben gehörige Boot u. die zu demselben gehörigen Kanonen. Das reparirte Schiff welches s. Kiel behalten hat, bleibt juridisch dasselbe. Daher ist [illegible] d. Schiffes d. Schiff mit s. Zubehör heißt Corps, Casco im Gegensatz zu Cargo od. Facultè womit man die einzelnen Güter bezeichnet. Als Zubehör gelten nicht Mundvorrath, Kriegsvorrath, Frachtgelder d. letzten vollendeten Reise. Vorschriften an Schiffsbauten von Seiten d. Eigenthümer [illegible] gleichgültig sd. aber die Größe, Tragfähigkeit u. so an d. Schiffe. —

§ 4. Vom Schiffbau.

Allg. Seer. Jeder darf Schiffe bauen; als Eigenthümer desselben [illegible] Eigenthum [illegible] und dessen Urkunde constatirt [illegible] Bielbrief; dieser enthält, wer, wann, wo, von wem für wen, wofür, in welcher Größe, Gattung, und welchem Namen ein Schiff gebaut sei, [illegible] ob es als seeschiffmäßig gebaut ist. Die Größe des Schiffes [illegible] constatirt der Meßbrief [illegible] Urkunde [illegible] über die Größe des Schiffes nach Normal[illegible]. Der Contract zur Erbauung eines Schiffes [illegible] Werkcontract; die bezügliche Urkunde heißt Bielbrief. Der Werkcontract [illegible] ein Verdingungscontract locatio conductio operis wobei der Bau um Geringes accordirt wird [illegible] Baumeister alle [illegible] gegen die Werkleute [illegible] alle Gefahr bis zum Ablaufe [illegible] locatio conductio operarum [illegible] selbst [illegible] Werkleute [illegible] Gefahr [illegible]

Russ. R. [illegible] Schiffbau [illegible] Handels[illegible] constatirt der Bielbrief das Eigenthum [illegible] Seeschiffmäßigkeit [illegible] Baumeister [illegible] Werkleute [illegible] Der Bielbrief ist [illegible] 30 Tage [illegible] Baumeister [illegible] 2 Zeugen [illegible] Schiffsbau [illegible] Attest [illegible] die Angabe des Baumeisters über die [illegible] Rheder [illegible] Attestat [illegible] Diese Attestation geschieht durch Schiffsmakler [illegible] die [illegible] Rheder, Assecuradeur, Schiffer, Befrachter, [illegible] oder [illegible] Attest [illegible] (Schiffsmakler) [illegible]

§ Nationalität eines Schiffes.

Allg. Seer. diese wird constatirt durch:

1) daß das Schiff innerhalb des nationalen Gebietes gebaut sei.

2) daß derselbe Eigenthümer der [illegible] sei.

3) daß das Schiff [illegible] in andern Ländern [illegible] Länder [illegible] Officiere der Oberbeamte.

4) daß die Bemannung mit $\frac{2}{3}$ oder $\frac{3}{4}$ oder über die Hälfte oder zu $\frac{1}{4}$ [illegible] Eingeborenen besteht.

d. Schiff kann auch naturalisirt werden, wenn es nicht innerhalb d. Staats gebaut ist, und gegen Zahlung einer Abgabe geschieht. Alle bedürfen [illegible] offizielle [illegible] in Frankreich francisation in England certificate of Registrie in Preussen Beilbrief, in Oestreich soverano patente, in Schweden wird erfordert ein Beilbrief, ein Meßbrief, eine Musterrolle u. ein Freibrief.

Russ. R. Hier sind [illegible] zugehörige Documente nothwendig: Beilbrief, Patent zum Segeln zum Aufziehen der russ. Kauffahrteiflagge u. d. Zollpass. Die Patente müssen alle Schiffe haben, die mehr als 10 Lasten aufnehmen [illegible] Commerzcollegium. D. Zollpass wird bei jeder Fahrt erneuert. Das Patent zum Segeln wird [illegible] Kleine Fahrten ausgenommen [illegible] Documente müssen [illegible]. Man rechnet zu [illegible] die auf dem schwarzen u. Marmora Meer bis zu d. Dardanellen auch d. Ostsee bis zum Sund, [illegible] überschreiten u. d. Fahrt auf dem ganzen caspischen Meer. Ausländische Fahrzeuge können d. [illegible] russ. Flagge nur mit höchster Genehmigung erhalten, d. Schiffer muss russ. Unterthan sein, d. 1/4 Theil d. Matrosen können Ausländer sein.

§ 6. Flaggen u. Schiffspapiere.

Allg. See R. D. Flagge ist ein äusseres Kennzeichen, d. Schiffspapiere gewissermaßen ein Inventar od. vollständige Beschreibung d. Schiffs, Mannschaft u. Ladung. —

Zu den Schiffspapieren gehören:

1) Zeugniss d. Schiffsmannschaft.
2) Eigenthumsbeweis u. [illegible] certificate.
3) d. Conossamente u. Charteparties, Zeugnisse über d. Ladung.
4) Schiffsmannschaftsverzeichniss.
5) Schiffsjournal. —

§7. Schiffsabgaben.

Allg. Seer. hierher gehören:

1) Lastengelder, eine im Verhältniß zur Lastengröße des Schiffes erhobene Abgabe. –
2) Lootsengelder, die denen auch zahlbar sind, wenn die Lootsen nicht benutzt werden.
3) Bugsir- u. Treckgelder für die Weiterbeförderung des Schiffes durch andere Kräfte.
4) Baaken od. Tonnen-, Bojengelder für die Unterhaltung der Unterscheidungszeichen des Fahrwassers.
5) Leuchthurmgelder.
6) Rapportgelder für die Angabe bei der Ankunft u. Abgang eines Schiffes in den Hafen. –
7) Ankergelder für das Ankern im Hafen od. auf der Rhede.

§8 Privilegien segelfertiger Schiffe u. privilegirte Forderungen an Schiffe.

1) Segelfertige, zum Abgang fertige Schiffe können nicht wegen Schulden aufgehalten werden.
2) Das zur Ausrüstung od. Erhaltung od. zum Ankauf eines Schiffes creditirte Geld hat überall, nur nicht in England, ein privil. Recht, wenn auch für Schiffer u. Volksleute [?] eine gesetzl. stillschweigende Hypothek an dem Schiff wegen rückständiger Löhne.
3) Eine Hypothek an dem Schiff steht dem nicht bezahlten Baumeister zu, solange als dasselbe noch keine Reise gemacht.
4) In Rücksicht auf die Befrachtung haftet das Schiff für die Waaren u. umgekehrt.
5) Das Schiff nebst Zubehör haftet für das zur Ankunft [?] eines Schiffes geliehene Geld. –

Hamb. R. [?] Wenn ein Schiffsbedienter od. Matrose den Vertrag unterschrieben u. sich zu Dienst auf einem Schiff, welches schon segelfertig ist, verdungen hat, u. ein gewisser unbekannter Gläubiger meldet sich u. Arrest fordert, so darf er vom Schiff nicht weggenommen werden; die Schiffer müssen aber dem Gläubiger wegen eines Reverses ausstellen, daß zur Abzahlung der Schuld verhältnißmäßige Abzüge von den Löhnen bei der Heimkehr [?] gemacht werden. Das Handgeld muß jedesmal den Schiffsbedienten verbleiben. –

Abschnitt III Von der Rhederei.

§ 9. Wesen der Rhederei.

Allg. Seer. [illegible] Rheder [illegible] Rhederei [illegible] Rheder. [illegible] Contract [illegible] Miteigenthum [illegible] Mitrheder.

Russ. R. [illegible] Schiff [illegible]

1) [illegible] Compagnons [illegible]

2) [illegible] Compagnie [illegible]

§ 10. Erwerb von Schiffen.

Allg. Seer. [illegible]

1) Erbauung.

2) Kauf. [illegible] Mitrheder [illegible] Verkauf [illegible] Eigenthum [illegible] Schiff [illegible] Verkauf [illegible]

3) Tausch, Schenkung, Erbgang.

[illegible] Condemnation u. Confiscation [illegible] Capitain [illegible] Schiff [illegible]

Russ. R. [illegible] Verkauf [illegible] Compagnons [illegible]

§ 11. Verhältniß unter Mitrhedern.

Allg. Seer. Die Rheder haben eine particuläre Gemeinschaft in Bezug auf d. Schiff u. bilden keine Actiengesellschaft u. haben d. Condominium an einem Schiff. Ihr Verhältniß ist zu beurtheilen nach einem schriftl. abgeschl. Rhederbrief; in Ermangelung eines Rhederbriefs kommen die Regeln der zufälligen Gemeinschaften; Gemeinsame Beschlüsse [illegible] Verhältniß der [illegible] der Mehrheit nach der Größe der Schiffsparten d. Votanten zu berechnen [illegible] in allen zweifelhaften Fällen d. Ausschlag [illegible]:

1) die Minderheit kann auf unmäßige Weise von der Mehrheit gezwungen werden das Schiff ohne Vermögen still liegen zu lassen.—

2) [illegible] gegen Abändrg. d. Bauplans (?) die Rheder gezwungen werden.—

3) durch den Beschluß der Mehrzahl d. ganze Schiff zu verkaufen, die Minderheit nicht zum Verkauf gezwungen werden, u. darf jeder seinen Part verkaufen.—

Es giebt einen correspondirenden, dirigirenden u. buchführenden Rheder [illegible], ist die jurist. Stellvertreter zur Leitung der gemeinsamen Interessen der Rhederei. Auch ein Nichtrheder kann Director sein, wenn er es ist, [illegible] aber nicht als bloßer Beamter hat er dieselben Verpflichtgn. als ein dirigirender Mitrheder. Dagegen hat der Director die Rechte eines Handlungsfactors od. Disponenten, [illegible] eine spec. Vollmacht, in außerordentl. Fällen muß er mit d. Mitrhedern Rücksprache nehmen.

Die Hauptgeschäfte d. Director's sind:

1) Handwerksleute u. Lieferanten zu engagiren—
2) die Officiere zu bestimmen, den Capitain zu wählen, d. Schiff auszurüsten, wenigstens in Bezug auf d. Reparaturen ohne Genehmigg. d. Mitrheder d. Schiff gehörig [illegible] u. ausrüsten zu lassen—
3) die Fracht zu besorgen:—
4) die Ladung [illegible] Schiff [illegible] herbeizuschaffen.—
5) die Zölle u. Abgaben zu entrichten.—
6) Fracht u. Havarie zu berechnen.—
7) betreffenden Gelder zu erheben, empfangen und zu zahlen, Rechnungen abzunehmen u. auszustellen u. zu quittiren, Beiträge von d. Mitrhedern zu sammeln.—

Der Director ist nicht befugt:

1) zum Verkauf des Schiffes.—

2) Zur [illegible] Reise des Schiffes.—

3) Zur Verpfändung des Schiffes oder einzelner Schiffsparten.—

4) [illegible] Schiff [illegible].—

5) Bodmerei aufzunehmen.—

Rechte. Hier werden die [illegible] Mitrheder [illegible]

[illegible] übrigen Mitrheder [illegible].—

[illegible] Mitrheders gehörigen Schiffs

alle Theilnehmer [illegible]

[illegible] alle Compagnons [illegible]

[illegible] Compagnie [illegible]

[illegible] beigetragen, [illegible] wird.

Der Compagnievertrag [illegible]:

1) Wenn das Schiff [illegible] verkauft wird

2) Wenn es [illegible] wird.

3) Wenn es [illegible] Gewalt genommen wird.

4) Wenn es [illegible] zu Grunde geht.

Zur [illegible] des Schiffers [illegible] Rhederei.—

Der [illegible] dirigirende Compagnon ist [illegible]:

1) [illegible] Schiff [illegible] Instructionen [illegible]

[illegible] Oeconomie [illegible] Schiffe [illegible] Reise [illegible] correspondiren.

4) [illegible] Credit [illegible] 5) [illegible] über den Reisegewinn

[illegible] 6) mit den übrigen Compagnons abzurechnen.

See R. – 308

Abschnitt IV Schiffspersonal

§ 12. Schiffer od. Capitain

Allg. See R. d. Schiffer hat die ganze Aufsicht u. Leitung d. Schiffes u. der Ladung. d. Capitain wird gewählt vom Schiffseigenthümer. Wird d. Vertrag zwischen Rheder u. Capitain gemacht, so kann Capitain [illegible] entlassen werden, doch wenn er ohne Schuld ist, muss er entschädigt werden [illegible] salarirt werden. [illegible] Rhederei [illegible] Capit. [illegible] Cap. [illegible] zu erreichenden Grunde [illegible] Ablauf [illegible] zeit [illegible] auch [illegible] für alle [illegible] Schäden [illegible] Cap. u. Rheder ist zu gleich [illegible] Mandatsverhältniss. –

1) Zu allen nothwendigen Reparaturen d. Schiffs ist d. Cap. befugt, wenn er sich in d. Fremde befindet, zu [illegible] reparaturen muss er erst die Genehmigung d. Rhederei einholen. –

2) Ausrüstung u. Verproviantirung d. Schiffs [illegible] in d. Fremde unbedingt [illegible] zu Hause nur unter Leitung d. Rhederei. –

3) Er wählt u. entlässt d. Schiffsvolk, doch zu Hause in d. Regel nur unter Mitwirkung d. Rhederei [illegible] Heuern [illegible] Verheurer.

4) Er hat d. Aufsicht über d. Schiffsvolk.

5) Er steht ihm d. Leitung d. ganzen Reise zu.

6) In d. Fremde [illegible] Correspondent d. Rhederei [illegible] bestimmt ist, so [illegible] zu d. Schiffe eigenmächtig zu verfahren.

7) d. Schiffer hat in gewissen Fällen eine Dispositionsbefugniss über Schiff u. Ladg. in äussersten Fällen [illegible] Verkaufs. –

8) die beg. Verklarung geschieht auf Grund d. vom Schiffer geführten Reisejournals. d. Schiffer hat einen Auszug zu machen u. diesen im Hafen d. Ankunft vorzulegen u. legalisiren zu lassen [illegible] 24 St. od. 3 Tage. [illegible] Verklarung u. Rechnungsablage erfolgen.

Recht d. Der Schiffer muß ein Zeugniß über s. Geschicklichkeit u. gute Führung ein Zeugniß vorzeigen. Der Vertrag ist ein Personalmiethvertrag u. wird beim Amt Halle verschrieben. Der Schiffer ist verantwortlich für Schiff u. Ladung u. verpflichtet zur Beaufsichtigung des Schiffes, [illegible] [illegible] alle [illegible] der Befund des Schiffs [illegible] Reparatur zu [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Reparatur des Schiffes [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Der Schiffer muß selbst in äußerste Gefahr das Schiff verlassen u. ist verpflichtet zur Annahme v. Lootsen, trägt bei schweren Unglücksfällen den Schaden, [illegible] [illegible] [illegible] Annahme der Lootsen den Schaden tragen. Der Schiffer ist [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Geld [illegible] [illegible]. Während der Reise [illegible] Rechnung u. nach der Reise [illegible] [illegible] ab.

Abschnitt V. Befrachtung der Schiffe.

§ 13. Befrachtung überhaupt, Form des Frachtcontractes, Verschiedenheit u. Bedingungen des Frachtcontractes.

Der Eigenthümer des Schiffes [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Eigenthum des Schiffs zum Transport v. Gütern [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Theil gibt das Schiff zur Frachtfahrt her, um für den andern [illegible] [illegible] von einem Ort [illegible] zu schaffen [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. [illegible] heißt Verfrachter [illegible] Eigenthümer des Schiffs, der andere heißt Befrachter od. Ablader [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Fracht genannt [illegible] [illegible] [illegible] heißt Befrachtung. Der Verfrachter kann der Befrachter [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Der Frachtcontract muß schriftlich abgefaßt sein, [illegible] [illegible] bestimmte Form [illegible] zu beobachten. Die Unterschrift ist [illegible] [illegible] [illegible] alle Bedingungen [illegible] Journal [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Theil [illegible] alle [illegible] (Manifest.) Das Schiff kann ganz od. für einen Theil von einem Befrachter verfrachtet werden. Die Befrachtung [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]:

1) für die ganze Reise [illegible] Hin- u. Rückreise. —
2) für eine bestimmte Zeit. —
3) Monatsfracht. —

d. Seefracht Befrachtung kann auf dreierlei Weise stattfinden:
1) In Pausch u. Bogen, so wenn die Befrachtung einen Preis für d. Transport einer gewissen Quantität von Gütern ausspricht.
2) nach Centnern
3) nach Tonnen, überhaupt nach Maaß u. Gewicht.
Wird ein Schiff ganz oder auch nur zu erhebl. Theilen verfrachtet, so wird ein schriftl. Contract abgeschlossen, ein sog. Carte partie od Charpartie od Cartepartee. Bei Befrachtg. auf Stückgütern ist dieser Urbegriff nicht gewöhnlich. Die wesentl. Erfordernisse der Chartepartei sind: die Benennung des Schiffers u. Schiffes, des Befrachters, des zu verfrachtenden Gegenstandes, des Bestimmungsortes, des Frachtbetrags; die Angabe der Zeit [illegible] gewöhnlich genannt, zu seiner Regel auch die Bestimmung der Zeit zum Laden u. Löschen (Ausladen des Schiffes), so wie namentlich die sog. Liegetage, Bestimmungen der Zeit [illegible] für die Fracht u. [illegible] für d. Verzögerung. Gewöhnlich ist in der Chartepartie [illegible] für d. Beginn der Ladung vorgeschrieben, von welcher, wenn die Ladung nicht begonnen, Verzögerung eintritt. [illegible] Tage [illegible] die sog. Liegetage, nach deren Ablauf [illegible] die sog. Ueberliegetage sind, die [illegible] Liegegeld od Ueberliegegeld. — Bei d. Verrechnung des [illegible] Befrachtung [illegible] Befrachtg. [illegible] Befrachtg. für einen Theil [illegible] nach d. Chartepartie od nach [illegible] gebräuch[lich] d. Befracht. [illegible] Contractes [illegible] Schiff [illegible] Laden u. Löschen [illegible] Schiff [illegible] die Waare [illegible] u. d. Waare d. Schiff. In [illegible] Frachtcontractes hat d. Schiffer das sog. Conossement od den Ladeschein [illegible], welches eine förml. Bescheinigung des [illegible] Empfang der Güter [illegible] u. d. Verpflichtg. zum Transport u. Ablieferg. derselben enthält. Ein Exemplar des Conossements erhält d. Schiffer, ein anderes d. [illegible] ein drittes d. Ablader oder d. Consignatär. Können die mehreren Conossementsexemplare [illegible] Conossement [illegible] bei der Ladg. [illegible] Uebergabe [illegible] Conossements [illegible] Uebertragg. d. Conoss. [illegible] d. Cession od d. Indossirung stattfinden, d. die Uebertragg. ist die Waare selbst als übertragen an den Addressaten anzusehen. —